

Vorblatt

Probleme:

Der Kurs der Budgetkonsolidierung, wie er im Regierungsprogramm vorgezeichnet ist, erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen. Zur Sicherung der Pensionen weit über den Zeitraum einer Legislaturperiode hinaus ist es erforderlich, entsprechende Anpassungen im System der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Lösung:

Änderung verschiedener Bundesgesetze, mit den Schwerpunkten der Verminderung von Ausgaben und der Erzielung von Mehreinnahmen unter Bedachtnahme auf die Ziele der Steuergerechtigkeit und der sozialen Treffsicherheit.

Alternativen:

Im Wesentlichen keine (vgl. den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Soweit Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Wirtschaftslage zu erwarten sind, werden sie in den Erläuterungen genannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzelne Maßnahmen verursachen Kosten (vgl. dazu näher im Allgemeinen Teil der Erläuterungen), die jedoch durch die vorgesehenen Einsparungen und Mehreinnahmen bei weitem wettgemacht werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union im Einklang.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Dem Bundesrat steht hinsichtlich Art. 19 Z 1 (§ 2 Abs. 8 BBG 1992), Art. 32 (Änderung des ASFINAG-Gesetzes), und Art. 33 (Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes), insofern sie jeweils Haftungsübernahmen durch den Bund betreffen, keine Mitwirkung zu.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der von der Bundesregierung verfolgte Kurs der Budgetkonsolidierung erfordert budgetwirksame Änderungen einer Anzahl von Bundesgesetzen.

Im Folgenden werden die Schwerpunkte der einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen überblicksweise dargestellt:

Zum 1. Teil (Bundeskanzleramt):

Zum 1. Abschnitt (Statistik):

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes2000):

Es sollen

- eine gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit der Kundmachung von Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren und Dienstleistungen oder Unternehmen durch Auflage bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Einsicht und zur Kundmachung im Internet,
- eine gesetzliche Grundlage, um die im Zuge von wiederholten zeitnahen Befragungen von Respondenten bei der Erstbefragung erhobenen Daten personenbezogen bis zum Ablauf des Befragungszyklus aufbewahren zu können und damit weitere Befragungen im Rahmen des Befragungszyklus verwaltungswirtschaftlich in Form ergänzender Telefonbefragungen durchführen zu können und
- eine transparenten Kostenersatzregelung für die Statistiken und statistischen Erhebungen, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erbracht werden,

geschaffen werden.

Zum 2. Abschnitt (Medien und Förderungen):

Zu Art. 2 (Änderung des Bundessportförderungsgesetzes):

Einbeziehung des Behindertensports in die Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln im Ausmaß des Entwurfes. Damit soll die gesetzliche Verankerung erreicht werden und der Bedeutung des Behindertensports (Österreichischer Behindertensportverband, Österreichisches Paralympisches Comité und Special Olympics Österreich) Rechnung getragen werden.

Des weiteren sollen für besondere Zwecke insbesondere der Förderung der Sportfachverbände ein Volumen von 2,4 vH der besonderen Bundessportförderungsmittel für besondere Angelegenheiten der Fachverbände sowie für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten und Volksschulalter Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. 3 und 6 (Änderung des Publizistikförderungsgesetzes1984 und des Parteiengesetzes):

Es handelt sich um eine Änderung des Parteiengesetzes zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten sowie eine Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 infolge der Neugliederung der Kompetenzen der Bundesministerien.

Zu Art. 4 und 5 (Änderung des KommAustria-Gesetzes und des Privatfernsehgesetzes):

Es soll ein Digitalisierungs- und Fernsehfilmförderungsfonds durch Zuweisung eines feststehenden Teils der aus den Rundfunkgebühren erfließenden Mittel geschaffen werden.

Durch die vorgeschlagenen beiden Unterstützungsmechanismen sind wesentliche Impulse für die mit Rundfunkveranstaltung und Fernsehfilmproduktion direkt oder indirekt verbundenen Wirtschafts- und Kreativbereiche zu erwarten.

Zum 3. Abschnitt (Dienstrecht):

Zu den Artikeln 7 bis 21:

Problem:

1. Die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung der österreichischen Altersversorgungssysteme und der von der Bundesregierung angestrebte Weg der Budgetkonsolidierung erfordern rasch budgetwirksame Änderungen der pensionsrechtlichen Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte.
2. Die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten von Lehrerinnen und Lehrern unter Bedachtnahme auf die individuelle Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer sind derzeit bis 31. August 2003 befristet. Im Zusammenhang mit den zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Stundenkürzungen in den Lehrplänen ist jedoch eine Fortsetzung dieser Maßnahmen bis 2007 erforderlich.
3. Zur Unterstützung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Zusammenführung aller Exekutivwachkörper unter Zuweisung eines Teiles der Bediensteten der Zollwache in das Bundesministerium für Inneres und der Eingliederung der übrigen Zollwachebediensteten in den Allgemeinen Verwaltungsdienst im Bundesministerium für Finanzen sind besoldungsrechtliche Begleitmaßnahmen erforderlich.
4. Die Befristung und grundsätzliche Nichtanrechenbarkeit der Karenzurlaube der derzeit für das Fürstentum Liechtenstein tätigen, in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden RichterInnen und StaatsanwältInnen werfen Probleme für die Kontinuität der Rechtsprechung des Fürstentums auf.

Ziel und Inhalt:

1. Den im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen im Beamtenpensionsrecht folgend soll insbesondere der Pensionsbeitragsbeitrag um einen Prozentpunkt erhöht, das Pensionsalter auf 65, der Durchrechnungszeitraum bis 2028 auf 40 Jahre angehoben und der Steigerungsbetrag so gestaltet werden, dass für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienst von 45 Jahren benötigt wird.
2. Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten von Lehrerinnen und Lehrern durch Verlängerung der bis Ende des laufenden Unterrichtsjahres befristeten Gestaltungsmöglichkeiten der Lebensarbeitszeit für die vorhandenen Lehrerinnen und Lehrer. Im Zusammenhang mit der Verlängerung dieser Möglichkeiten sollen auch für alle anderen Bundesbeamtinnen und -beamten flexiblere Teilzeitregelungen hinsichtlich der Zeitdauer ermöglicht werden.
3. Schaffung einer aufsaugbaren Ergänzungszulage unter Berücksichtigung von exekutivspezifischen Nebengebühren für bestimmte, besoldungsgruppenspezifische Einkommensbestandteile im Falle der Überstellung von Beamtinnen und Beamten des Exekutivdienstes in den Allgemeinen Verwaltungsdienst.
4. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages durch den Bund an die Trägerin der betrieblichen Vorsorge für das Staatspersonal des Fürstentums Liechtenstein anlässlich des gänzlichen Wechsels von österreichischen RichterInnen und StaatsanwältInnen in ein dauerndes Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als RichterInnen oder StaatsanwältInnen nach dem Vorbild der für österreichische EU-BeamtInnen und EU-Beamten geltenden Regelung (EUB-SVG).

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:

Die finanziellen Auswirkungen sind dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Zum 2. Teil (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur):

Zu Art. 22 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Gemäß § 15 des Schülerbeihilfengesetzes können nicht alle für die Ermittlung der Bedürftigkeit erforderlichen Daten bezogen werden, obwohl diese beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger verfügbar sind.

Der Entwurf sieht eine Verpflichtung der Träger der Sozialversicherung vor, über Ersuchen auch die Versicherungsverhältnisse und deren Dauer von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekannt zu geben.

Zu Art. 23 (Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln):

Übernahme der Aufgaben der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung durch die Bundesländer mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung bei der Setzung von Bildungsschwerpunkten auf Landesebene und der Kooperation mit Erwachsenenbildungseinrichtungen und Gebietskörperschaften.

Zum 3. Teil (Bundesministerium für Finanzen):

Zu Art. 24 und 25 (Änderung der Fernmeldegebührenordnung und des Rundfunkgebührengesetzes):

Bestehende operative und wirtschaftliche Schwierigkeiten beim Vollzug des Rundfunkgebührengesetzes und der dazugehörigen Randgesetze sollen im Wege einer Gesetzesnovellierung beseitigt werden; darüberhinaus besteht ein redaktioneller Änderungsbedarf.

Zu Art. 26 (Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000):

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit dem Teilnehmungsmanagement sowie Privatisierungen soll das ÖIAG-Gesetzes 2000 angepasst werden. Dadurch soll eine bestmögliche Verwaltung der im Eigentum der ÖIAG stehenden oder an diese zu übertragenden Beteiligungen in Wahrung der Eigentümerinteressen des Bundes gewährleistet werden.

Zu Art. 27 (Änderung des Poststrukturgesetzes):

Die Änderungen umfassen Begriffsdefinitionen in gesetzlicher Form und die Einführung anonymisierter und aggregierter Datenübermittlungen an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen.

Zu Art. 28 (Luftfahrt-Entschädigungsgesetz):

Die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 2 lit. b EG-Vertrag können auf Maßnahmen Anwendung finden, mit denen die Kosten ausgeglichen werden sollen, die den Luftfahrtunternehmen durch die Sperrung des amerikanischen Luftraums für die Dauer von vier Tagen, nämlich vom 11. bis 14. September 2001, entstanden sind.

Zu Art. 29 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):

Um die finanziellen Auswirkungen sämtlicher rechtsetzender Maßnahmen der EU schon im Entwurfsstadium abschätzen zu können, ist insoweit eine entsprechende Verdeutlichung der Kalkulationspflichten angezeigt.

Darüber hinaus soll ausdrücklich klargestellt werden, dass der Bundesminister für Finanzen im Interesse einer ökonomischen Verwaltungsführung einheitliche rechtliche Rahmenbestimmungen für die Gewährung von Förderungen zu erlassen hat.

Überdies soll eine Klarstellung erfolgen, dass die Herabsetzung des Grundkapitals (Stammkapitals), sofern dadurch die Beteiligung des Bundes nicht verändert wird, keine Verfügung über Bundesvermögen darstellt.

Der Bundesminister für Finanzen soll auch ermächtigt werden, unter Heranziehung der ÖBFA Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß § 65c zu finanzieren.

Zu Art. 32 (Änderung des ASFINAG-Gesetzes):

Dieser Entwurf soll die Verrechnung eines Haftungsentgeltes bei Haftungsübernahmen durch den Bund für Kreditoperationen der ASFINAG insbesondere für die Finanzierung von Bundesstrassen ermöglichen.

Zu Art. 33 (Änderung des Schieneninfrastrukturgesetzes):

Dieser Entwurf soll die Verrechnung eines Haftungsentgeltes bei Haftungsübernahmen durch den Bund für Kreditoperationen der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft für die Finanzierung der Schieneninfrastruktur ermöglichen.

Zu Art. 34 und 35 (Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981 und des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981):

Im Ausfuhrförderungsgesetz wird die namentliche Anführung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Bevollmächtigte des Bundes durch den neutralen Begriff „Bevollmächtigter des Bundes“ ersetzt. In diesem gesetzlichen Rahmen erlaubt die Bestimmung des § 8a iVm. § 5 Abs. 1 auch die Fortführung des bisherigen Systems.

Die gesetzlichen Grundlagen des Exportförderungsverfahrens werden so formuliert, dass die namentliche Anführung der OeKB im Ausführfinanzierungsförderungsgesetz entfällt.

Zu Art. 36 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Direkte Heranziehung der ÖBFA durch Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernehmen darf, bei Finanzierungsmaßnahmen.

Ermächtigung der ÖBFA, unter bestimmten Voraussetzungen im Namen und für Rechnung des Bundes auch für Gemeinden und Gemeindeverbände tätig zu werden.

Heranziehung des Fachwissens der ÖBFA im Rahmen des Risikomanagements und Finanzcontrolling.

Zu Art. 37 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Durch die Neuregelung des § 20 Abs. 4 GSpG wird der für das Jahr 2003 bisher vorgesehene Höchstbetrag an besonderer Sportförderung um 1,5 Mio. Euro erhöht und dieser Höchstbetrag ebenfalls für das Jahr 2004 vorgesehen, wobei die Verwendung dieser erhöhten Mittel für Zwecke der Förderung des Behindertensportes vorgesehen ist.

Zu Art. 38 (Änderung des Pensionskassengesetzes):

Die internationalen Kapitalmärkte haben sich in den letzten drei Jahren entgegen aller Erwartungen sowie auf Grund der auf Basis bisheriger Trends und Entwicklungen erstellten Prognosen nachhaltig rückläufig entwickelt. Es wird daher zur Erreichung stabiler Veranlagungserträge im Anleihebereich in Anlehnung an die Vorschriften des IAS 39 eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung nach dem „held to maturity Prinzip“ zugelassen. Weiters werden die persönlichen Anforderungen für Mitglieder des Vorstandes im Hinblick auf die in der Gewerbeordnung vorgenommenen Änderungen im Gleichklang mit den sonstigen Aufsichtsgesetzen im Kapitalmarktbereich angepasst und die Kostenobergrenze für die von den Pensionskassen zu tragenden Aufsichtskosten der Finanzmarktaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Höhe der Mittel, die der Finanzmarktaufsichtsbehörde auch bei effizienter und sparsamer Handlungsweise zu Verfügung stehen müssen, neu festgesetzt.

Zu den Art. 39 bis 61

Allgemeine Zielsetzungen

Die österreichische Bundesregierung sieht in ihrem Regierungsprogramm für diese Legislaturperiode eine umfassende Steuerreform vor. Diese Reform ist in zwei Etappenschritten geplant, und zwar in eine erste Etappe 2004 und eine zweite Etappe 2005. Beide Etappen zusammen sollen eine Nettoentlastung der Einkommensbezieher und Unternehmer von € 3 Mrd oder 1,3 des BIP ermöglichen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die erste Etappe umgesetzt werden. Es wird damit zu einer Nettoentlastung von ca einer halben Mrd Euro kommen. Schwerpunkte dieser Etappe sind:

- Entlastung unterer und mittlerer Einkommen durch Erhöhung der Steuerfreigrenze im EStG 1988, wobei für Bruttojahreseinkommen von ca 14.500 € eine vollständige Steuerentlastung vorgesehen ist.
- Förderung der Eigenkapitalbildung in Unternehmen durch Einführung einer begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (halber Steuersatz, mindestens jedoch 20%).
- Verstärkung der ökologischen Komponenten im österreichischen Steuerrecht im europäischen Gleichklang.
- Abschaffung der 13. Umsatzsteuervorauszahlung.

Zu den einzelnen Abschnitten:

Einkommensteuer

- Die steuerlichen Begünstigungen von Zukunftssicherungsmaßnahmen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer sollen in bestimmten Bereichen angeglichen werden.
- Studienbeiträge für ein ordentliches Universitätsstudium sollen absetzbar sein.
- Rückstellungen für einzelvertragliche Abfertigungszusagen sollen (nur) bei gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungen vergleichbaren Zusagen steuerwirksam sein.

- Für nicht entnommene Gewinne soll ein begünstigter Steuersatz (halber Durchschnittsteuersatz mindestens 20%) eingeführt werden; bei nachträglichem Absinken des Kapitals (ausgenommen durch Verluste) kommt es zur Nachversteuerung
- Die Besteuerung von Renten soll im Sinne der Rechtsprechung des VfGH neu geregelt werden (versicherungsmathematische Bewertung).
- Die Steuerbegünstigungen für Betriebsveräußerungen bzw. Betriebseinstellungen wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf die Unfähigkeit der konkreten Betriebsausübung bezogen.
- Die Verwaltungspraxis der Steuerermäßigung ausgleichsbedingter Sanierungsgewinne soll gesetzlich verankert werden.
- Durch Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages sowie eine Veränderung der Einschleifregelung werden Bruttojahreseinkommen bis ca. 14.500 € steuerfrei gestellt bzw. darüber liegende geringe Einkommen steuerlich entlastet.
- Die Besteuerung ausländischer Kapitaleinkünfte wird völlig neu konzipiert und der Besteuerung inländischer Kapitaleinkünfte angeglichen.
- Anschlusskosten und Grundentgelte im Bereich der Breitbandtechnologie werden zeitlich befristet als Sonderausgaben abzugsfähig.

Körperschaftsteuer

- Neuregelung der Steuerbegünstigung für internationale Schachtelbeteiligungen im Hinblick auf den EU-Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung (symmetrische Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, Abschaffung der Besserstellung bei auslandsdominierten Muttergesellschaften). Damit im Zusammenhang werden Verbesserungen bei den Grundvoraussetzungen geschaffen (insbesondere Absenkung des Mindestausmaßes der Beteiligung von 25% auf 10%).

Umgründungssteuerrecht

- Es werden diverse Klarstellungen vorgenommen (insbesondere bei der Doppelverlustverwertung im Falle mittelbarer Verschmelzung, Behandlung von Zuzahlungen, Berechnung der „unbaren Entnahme“ bei Einbringungen, Verlustvortragsübergang bei vorbereitendem Anteilerwerb, Berechnung von Umgründungsfristen).
- Die Begünstigungen für die sogenannte Steuerspaltung wird bis Ende 2004 verlängert.

Umsatzsteuer

- Neuregelungen bei der Umsatzbesteuerung von auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen sowie von Rundfunk- und Fernsehleistungen. Zum EU-rechtlichen Hintergrund: Die Europäische Union hat am 7. Mai 2002 die Richtlinie 2002/38/EG zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen (ABl. EG 2002 Nr. L 128 S. 41) und die Verordnung (EG) Nr. 792/2002 zur vorübergehenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen betreffend den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. EG 2002 Nr. L 128 S. 1) verabschiedet. Durch die Änderungsrichtlinie werden für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer und im Drittland ansässige Unternehmer, soweit sie auf elektronischem Weg Dienstleistungen erbringen, gleiche umsatzsteuerliche Bedingungen geschaffen: Derartige elektronische Dienstleistungen an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Drittlandsgebiet werden auf der einen Seite systemgerecht von der Umsatzsteuer in der EU entlastet. Auf der anderen Seite soll durch die Regelungen der Änderungsrichtlinie sichergestellt werden, dass elektronische Dienstleistungen, die im Drittland ansässige Unternehmer an Leistungsempfänger mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet erbringen, hier – ebenso wie gleichartige Leistungen von im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern – der Umsatzbesteuerung unterliegen. Ähnliches gilt in Bezug auf Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen. Neben den entsprechenden Ortsregelungen für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen enthält die Änderungsrichtlinie Regelungen zur Vereinfachung der Besteuerung von im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern, die derartige Leistungen erbringen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich nur in einem EU-Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfassen zu lassen, soweit sie Umsätze an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbringen (Registrierungsmitgliedstaat). Ungeachtet dessen ist der

allgemeine Steuersatz des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist (Verbrauchsmitgliedstaat). Diesem Mitgliedstaat steht auch die Umsatzsteuer zu. Die Regelungen, wie der Verbrauchsmitgliedstaat die ihm zustehende Steuer bei elektronischen Leistungen von im Drittland ansässigen Unternehmern an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erhält und wie eine Kontrolle dieser Unternehmer erfolgen soll, beinhaltet die gleichzeitig verabschiedete Verordnung, die insoweit die Zusammenarbeitsverordnung ändert. Die Änderungsrichtlinie ist zum 1. Juli 2003 in nationales Recht umzusetzen. Die sich auf Grund der Änderungsverordnung ergebenden notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts sind ebenfalls zum 1. Juli 2003 durchzuführen.

Die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer kann auch in Abzug gebracht werden, wenn sie nicht entrichtet aber verbucht worden ist.

Ausgangslage:

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) besteht, wenn für den österreichischen Markt bestimmte Waren auch in Österreich zum freien Verkehr abgefertigt werden. Der zulässige Vorsteuerabzug kann aber nach dem derzeitigen EUST-System erst bis zu 2 Monate nach der Entrichtung geltend gemacht werden. Der sich dadurch ergebende Kostenfaktor bedeutet für internationale wie österreichische Unternehmen vermehrt einen Anreiz, die Verzollung eher in andere EU-Mitgliedstaaten, die ein günstigeres System bei der Einhebung der EUST anwenden, zu verlegen und von dort aus die verzollten Waren dann im Wege einer innergemeinschaftlichen Lieferung und eines innergemeinschaftlichen Erwerbs ohne EUST-Belastung nach Österreich zu verbringen.

Auf diese Weise verliert Österreich nicht nur sukzessive seine EUST-Einnahmen, sondern auch die 25% EU-Refundierungen für die Verzollungen. Außerdem besteht die Tendenz, dass neben der Verzollung auch andere wichtige wirtschaftliche Prozesse und firmenzentrale Abwicklungen aus Österreich abgezogen werden, woraus sich weitere negative Sekundäreffekte ergeben.

Zielsetzung:

Das System der Erhebung der EUST soll unter Beachtung der Rahmenbedingungen des EU-Rechts (6. Mehrwertsteuer-Richtlinie) dahingehend geändert werden, dass die EUST-Zahlung und der entsprechende Vorsteuerabzug zusammenfallen und damit in der Wirkung analog zur Abwicklung der innergemeinschaftlichen Lieferungen auch für in Österreich verzollte Waren auf die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung verzichtet wird.

Die Vorteile dieses Reformansatzes sind neben der allgemeinen Qualitätsverbesserung beziehungsweise Attraktivitätssteigerung für den Wirtschaftsstandort Österreich auch Verwaltungsvereinfachungen, die Sicherung der laufenden 25% Refundierungen der EU aus den Zolleinnahmen sowie der Ausbau der internen Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Steuerverwaltung mit den sich daraus ergebenden Synergieeffekten und einer Verringerung des Betrugsrisikos.

- An die Stelle der Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder tritt in den Fällen der Lieferung von Kraftfahrzeugen und der Vermietung von Grundstücken eine Steuerbefreiung (Näheres siehe die Erläuterungen zum Internationalen Steuervergütungsgesetz).
- Die Verpflichtung zur Angabe der UID in der Rechnung wird an die 6. EG-RL angepasst. Korrespondierend dazu auch die Verpflichtung zur Ausstellung einer UID.
- Der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld beim Übergang der Steuerschuld wird an die Sollbesteuerung angepasst.
- Es wird – wie bereits bei der Voranmeldung – die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und der Zusammenfassenden Meldung auf elektronischem Weg vorgesehen.
- Wegfall der Sondervorauszahlung ab dem Jahr 2003.

Internationale Steuervergütung

- Die Steuervergütung an Diplomaten, Botschaften und Konsulate soll vereinfacht und in einem sowohl die Umsatzsteuer, die Energieabgaben und die Normverbrauchsabgabe umfassenden Gesetz zentral geregelt werden.

Gesundheits- und Sozialbeihilfe

- Die Regelungen betreffend Kostenersätze werden in einigen Punkten den Erfordernissen der Praxis angepasst.

Bewertungsgesetz

- Die Besteuerung von Renten soll im Sinne der Rechtsprechung des VfGH neu geregelt werden (versicherungsmathematische Bewertung).

Erbschafts- und Schenkungssteuer

- Der Erwerb eines Pensionsanspruches durch hinterbliebene Lebensgefährten wird steuerbefreit.
- Der Erwerb ausländischer Kapitalanlagen von Todes wegen soll hinsichtlich der bestehenden Erbschaftsteuerbefreiung mit dem Erwerb inländischer Kapitalanlagen gleichgestellt werden.

Investmentfonds

- Die steuerliche Behandlung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds wird mit jener von Erträgen aus inländischen Investmentfonds gleichgestellt.
- Die Sicherungssteuer wird abgesenkt.

Kraftfahrzeugsteuer und Straßenbenützungsabgabe

- Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung von Mautgebühren

Normverbrauchsabgabe und Elektrizitätsabgabe

- Anpassungen in Zusammenhang mit dem Internationalen Steuervergütungsgesetz

Erdgasabgabe

- Im Rahmen der Ökologisierung des Steuersystems wird der Steuersatz auf 6,6 Cent angehoben.

Kohleabgabe

- Im Zuge einer Ökologisierung des Steuersystems erscheint auch die Einführung einer Kohleabgabe notwendig. Kohle als fossiler Brennstoff, der zum Teil zu einer wesentlich stärkeren Umweltbelastung als Erdgas oder andere Brennstoffe führt, war bisher mit keiner spezifischen Steuer belastet. Zu Erreichung des Kyoto-Zieles und damit zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes ist eine Besteuerung von Kohle zweckmäßig.
- Das Besteuerungsmodell der Kohleabgabe entspricht in den Grundzügen der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe, wobei die typischen Unterschiede – auf der einen Seite leitungsgebundene Energieträger, im Falle der Kohle körperliche Gegenstände, die praktisch in jedem Behältnis transportiert werden können – zu berücksichtigen sind.

Energieabgabenvergütung

- Die neu eingeführte Kohleabgabe wird in die Vergütung eingebunden.

Mineralölsteuer

- Seit dem Jahr 1995 nicht mehr angehobene Mineralölsteuersätze auf Treibstoffe und Heizöle sollen angehoben und steuerliche Anreize zum Einsatz umweltfreundlicher schwefelfreier Treibstoffe geschaffen werden.

Bundesabgabenordnung und Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

- Es werden Anpassungen im Hinblick auf Organisationsänderungen in der Finanzverwaltung vorgesehen.

Zollrechtsdurchführungsgesetz und Produktpirateriegesetz

Neuregelung von Zuständigkeiten.

Tabaksteuergesetz und Tabakmonopolgesetz

- Der spezifische Anteil der Tabaksteuer auf Zigaretten wird alljährlich auf Basis der vom Bundesminister für Finanzen kundzumachenden meistverkauften Preisklasse bei Zigaretten berechnet. Eine allfällige Abkehr der Tabakwarenhersteller und der Tabakwarengroßhändler von ihrer bisher praktizierten Preispolitik könnte theoretisch zu einem Sinken der meistverkauften Preisklasse führen. Dies hätte infolge der somit niedrigeren Bemessungsgrundlage eine Senkung des spezifischen Steuersatzes bei Zigaretten zur Folge. Ein derartiges Szenario soll verhindert werden.

- Aufgrund der Novellierung der Gewerbeordnung 1994 sollten die Verweisungen im Tabakmonopolgesetz 1996 aktualisiert werden. Für die Berechnung der Mindesthandelsspanne bei Zigaretten soll aus Zweckmäßigkeitserwägungen anstatt der niedrigsten Preisklasse mit einem Marktanteil von mehr als 5 % jene mit einem Marktanteil von mehr als 10 % herangezogen werden und die Methode der Ermittlung dieser Preisklasse an jene zur Ermittlung der meistverkauften Preisklasse angepasst werden. Bei der Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken soll einer Feststellung des Rechnungshofes im Wahrnehmungsbericht zur Monopolverwaltung GmbH folgend eine fakultative Konsultation des Neuerrichtungsbeirates vorgesehen werden.

Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen, verteilt auf die Gebietskörperschaften:

Die Steuerreform wirkt sich auf die Erträge der Abgaben in den einzelnen Jahren wie folgt aus (in Millionen Euro):

	2003	2004	2005	2006
Tarifreform	-	-320	-380	-380
Eigenkapitalbegünstigung	-	-	-200	-400
Studienbeiträge	-	-	-3	-3
Gleichbehandl. ausländischer Kapitaleinkünfte	-	-5	-10	-10
Breitbandtechnik	-	-4	-8	-
Einkommensteuer	-	-329	-601	-793
Umsatzsteuer: Entfall der Sonder-VZ	-1.700	-	-	-
Umsatzsteuer (USt auf MöSt/EnAbg)	-	+40	+43	+43
Einfuhr-Umsatzsteuer	-400	+250	-	-
Mineralölsteuer	-	+200	+240	+240
Energieabgaben	-	+135	+117	+117
Straßenbenützung-abgabe	-	-75	-90	-90
Summe	-2.100	-221	-291	-483

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden verringern sich entsprechend deren Anteilen an den betroffenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie folgt (in Millionen Euro):

für das Jahr	2003	2004	2005	2006
Länder	-73	+17	-66	-95
Gemeinden	-57	+3	-66	-90

Angemerkt wird, dass der Entfall der Sondervorauszahlung bei der Umsatzsteuer aufgrund der Systematik der Vorschüsse und Abrechnungen im Finanzausgleich die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden nicht verringert.

Änderungen von Abgabenerträgen wirken sich nicht nur auf die Ertragsanteile, sondern auch auf diejenigen Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen aus, die von Abgabenaufkommen abhängen. Das gilt hier für die Bedarfszuweisung des Bundes an die Länder gemäß § 22 FAG 2001 „zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt“, weil diese am Ertrag der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer I, der Körperschaftsteuer und des Wohnbauförderungsbeitrags bemessen wird, weiters für die Finanzzuweisung des Bundes an die Länder für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 20 Abs. 4 FAG 2001, welche u.a. vom Ertrag an der Mineralölsteuer abhängt, und schließlich für die Finanzzuweisungen des Bundes an die Gemeinden im Zusammenhang zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen und für Personennahverkehrs-Investitionen (§ 20 Abs. 2 und 3 FAG 2001) sowie an die Länder zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen (§ 20 Abs. 7 FAG 2001), für die das Aufkommen an den beiden Energieabgaben Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe relevant ist.

Diese Auswirkung auf die Transfers betragen (in Millionen Euro)

für das Jahr	2003	2004	2005	2006
Bedarfszuweisung an Länder gemäß § 22	-	-27	-50	-66
Finanzzuweisung an Länder:				
Personennahverkehr	-	+10	+12	+12
Finanzzuweisung an Gemeinden:				
Personennahverkehr	-	+5	+3	+3
Finanzzuweisung an Länder: Umwelt und Energie	-	+11	+8	+8

Auf den Bund (einschließlich der Anteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für den Katastrophenfonds und den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) entfallen somit folgende Mindereinnahmen (in Millionen Euro):

	2003	2004	2005	2006
Bund	-1.970	+202	-132	-255

Gender Mainstreaming– Auswirkungen auf Frauen und Männer

Im Zuge der Steuerreform soll es zu einer begleitenden Überprüfung der Auswirkungen der Reformmaßnahmen auf Frauen und Männer kommen. Diese Überprüfung ergibt Folgendes: Greifbare Effekte ergeben sich in dieser Beziehung bei der Absenkung des Einkommensteuertarifes. Die Tarifsenkung in der Form einer Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages mit geänderter Einschleifbestimmung sowie die Erhöhung der Freigrenze für den 13. und 14. Monatsbezug kommen vor allem niedrigen Einkommen zugute. Dementsprechend werden die Frauen davon stärker profitieren als die Männer. Vom Steuerausfall von insgesamt etwa € 380 Mio entfallen etwa € 175 – 180 Mio auf weibliche Lohn- und Einkommensteuerpflichtige. Dies bedeutet eine jährliche Pro-Kopf-Entlastung von ca 55 – 60 € für Männer und eine solche von etwa 70 € für Frauen.

Kompatibilität mit dem EG- bzw. EWR-Recht

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen sind mit dem EG- bzw. EWR-Recht konform. Einige Maßnahmen dienen der Rechtsharmonisierung.

Zu Art. 62 (Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZGmbH)):

Seit der Errichtung der BRZ GmbH im Jahre 1997 hat sich im Gange ihrer Geschäfte und der Entwicklung ihres Aufgabenbereiches hinsichtlich einzelner Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage – des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH – Anpassungs- und Klarstellungsbedarf gezeigt. Außerdem hat sich eine der wichtigsten Handlungsgrundlagen der Gesellschaft – das Bundesvergaberecht – wesentlich geändert. Mit dem vorliegenden Entwurf soll diesem Bedarf Rechnung getragen werden.

Zum 4. Teil (Bundesministerium für Inneres):

Zu Art. 63 (Änderung des Zivildienstgesetzes):

Der vorliegende Entwurf setzt sich zum Ziel, den seit der Zivildienstgesetznovelle 2001 eingeschlagenen Weg, wesentlich mehr Zivildienstpflichtige zuweisen zu können als dies bisher der Fall war und damit Zuweisungsrückstände konsequent abzubauen, fortzusetzen.

Überdies soll die eingeleitete Absicherung der Dienstleistungen im Ausland, insbesondere im Rahmen des Gedenkdienstes, unter den budgetären Gegebenheiten durch die Ermächtigung zur Gründung eines Vereines zur (finanziellen) Förderung dieses Auslandsdienstes in Dauerrecht übergeführt werden.

Durch die erfolgte Ausgliederung von Teilen der Zivildienstverwaltung wurde die Effizienz signifikant erhöht und erfolgte eine massive Kostenreduktion. Durch die erfolgte Beauftragung eines privaten Unternehmens im Sinne des § 54a ZDG wurde die dahingehende Befristung des § 76c Abs. 16 ZDG obsolet.

Zum 5. Teil (Bundesministerium für Justiz)

Zu Art. 64 (Änderung des Eisenbahnbuchgesetzes):

Die Österreichischen Bundesbahnen verfolgen derzeit die Absicht, Eisenbahngrundstücke, und zwar insbesondere Bahnhofsliegenschaften, an private Investoren zu verkaufen, wobei die weitere Nutzung dieser Grundstücke für den Betrieb der Eisenbahn durch Dienstbarkeiten gesichert werden soll. Durch die vorgesehene Änderung des Eisenbahnbuchanlegungsgesetzes soll die grundbücherliche Durchführung dieser Rechtsgeschäfte sichergestellt werden.

Zu Art. 65 (Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden):

In einer Reihe von Justizanstalten herrscht Überbelag (im Sinne von Ausschöpfung der Belagkapazität zu mehr als 100 %). Kurzfristig soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den Zugang zur Strafhaft in vertretbarem Ausmaß abflachen zu lassen, indem – befristet – die Voraussetzungen für einen Strafaufschub geringfügig gelockert werden bzw der Rahmen hierfür etwas erweitert wird.

Zu Art. 66 (Änderung des Handelsgesetzbuches):

1. Die Rückstellungen, die für die durch die Altfahrzeugeverordnung zu tragenden Entsorgungskosten von Alt-Kraftfahrzeugen zu bilden sind, sollen durch eine handelsrechtliche Übergangsregelung über einen Zeitraum von mehreren Jahren etappenweise aufgebaut werden können, um die Voraussetzung für eine die betreffenden Unternehmen weniger belastende Lösung zu schaffen.

2. Es soll ein nicht abdingbarer Ersatzanspruch von in vertikalen Vertriebsbindungssystemen gebundenen Unternehmern für solche Investitionen und Aufwendungen geschaffen werden, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem bindenden Unternehmer nicht amortisiert sind.

Zum 6. Teil (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft):**Zu Art. 67 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):**

Ziel dieser Novelle ist die Sicherstellung ausreichender Mittel für die Altlastensanierung oder –sicherung entsprechend dem durchschnittlichen Jahresaufkommen der letzten Jahre. Damit sollen auch Lenkungsmaßnahmen betreffend die Abfallvermeidung bzw. betreffend die getrennte Sammlung stofflich verwertbarer Abfälle und eine Lenkung bestimmter Abfallströme im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 erreicht werden.

Inhalt der Novelle sind die Erweiterung der Beitragspflicht auf andere Behandlungsverfahren als die Ablagerung sowie die Erweiterung der Beitragspflicht auf das Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zu all jenen Tätigkeiten, die auch im Inland beitragspflichtig sind und die Fortschreibung der Altlastenbeiträge ab dem 1. Jänner 2005. Weiters werden die uneingeschränkte Anwendung des Abfallbegriffs des AWG 2002 unter Beibehaltung der Ausnahme bestimmter Abfälle von der Beitragspflicht und Vereinfachungen für den Vollzug, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung von ergänzenden Untersuchungen, normiert.

Zu Art. 68 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes als „4. Säule“ ein nationales Programm für die Nutzung der projektbezogenen flexiblen Mechanismen JI und CDM geschaffen werden. Zudem sollen aufgrund der vorletzten UFG-Novelle (BGBl. I Nr. 47/2002) im Rahmen der Umweltförderung im Ausland auch JI/CDM-Projekte gefördert werden, sodass auch diesbezüglich die Nutzung der Synergien nahe liegt. In diesem Sinne wird auch einer Empfehlung des Rechnungshofes entsprochen, der für die Implementierung des JI/CDM-Programms den Rückgriff auf bewährte bestehende Instrumente angeregt hatte. Auf die Ziele und Prinzipien der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und der Entwicklungspolitik im Rahmen der Projektdurchführung in Entwicklungsländern wird Bezug genommen.

Zu 7. Teil (Bundesministerium für Landesverteidigung):**Zu Art. 69 (Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen):**

Die Republik Österreich ist nach Art. 9a Abs. 1 B-VG verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes, insbesondere die Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität, zu bewahren. Aus diesem Grund erfolgt eine Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen des Bundesheeres.

Zum 8. Teil (Sozialrecht mit Ausschluss der Sozialversicherung):

Zu den Artikeln 69 bis 71 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes):

Die Gewährung einer Einmalzahlung wird die Position der pflegebedürftigen Menschen und der pflegenden Angehörigen im Sinne der Führung eines selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Lebens verbessern. Die Einmalzahlung soll 220 € in Stufe 4, 300 € in Stufe 5, 410 € in Stufe 6 und 550 € in Stufe 7 betragen.

Der Wechsel in der Zuständigkeit für die Entscheidung über Ruhebezüge im Bereich des Verfassungsgerichtshofes soll für den Bereich des Pflegegeldes nachvollzogen werden.

Die im BPGG vorgesehene Einmalzahlung soll auch jenen Opfern der politischen Verfolgung mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zukommen, die Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes gemäß § 5a Abs. 2 erster Satz des Opferfürsorgegesetzes haben.

Im Bereich des BEinstG sollen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds finanzielle Anreize für Betriebe geschaffen werden die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Zu Art. 73 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Wie in den Jahren 2001 und 2002 soll auch für die Jahre 2003 und 2004 eine Vergütungsverpflichtung Vollziehung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich erfolgt durch die Finanzverwaltung festgelegt werden.

Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen soll ein entsprechender Kostenersatz (Personal- und Sachaufwand einschließlich der Betreuung und Weiterentwicklung des automationsunterstützten Verfahrens) in Höhe von jeweils 20 Millionen € geleistet werden.

Der Kostenersatz für Studienförderungsmaßnahmen soll wie für die Jahre 2002 und 2003 auch im Jahr 2004 geleistet werden.

Arbeitslöhne von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollen von der Beitragsgrundlage zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausgenommen werden.

Zum 9. Teil (Sozialversicherung mit Ausschluss der Arbeitslosenversicherung)

Zu Teil 1 der Art. 74 bis 76 und zu Art. 77 (Änderungen des ASVG, des GSVG, des BSVG und des B-KUVG):

Auf Grund demographischer Entwicklungen besteht zunehmender Bedarf an qualitativ hochwertiger Pflege und Betreuung chronisch Kranker. Außerdem besteht nach wie vor eine Ungleichbehandlung aller in der Krankenversicherung Beitragsleistenden in Form unterschiedlicher Beitragssätze.

Als Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Krankenversicherung sind vorgesehen:

- Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Pensionisten in Jahresschritten bis auf 4,75 % der allgemeinen Beitragsgrundlage;
- Schaffung eines einheitlichen Beitragssatzes in Form eines Mischsatzes für Arbeiter und Angestellte als erster Schritt in Richtung Gleichbehandlung aller in der Krankenversicherung beitragsleistenden Personen;
- Einhebung eines Ergänzungsbeitrages für in der Krankenversicherung versicherte Personen im Ausmaß von 0,1% der allgemeinen Beitragsgrundlage (Pension) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung;
- Abschaffung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz;
- Ersetzung der Krankenscheingebühr durch einen Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135 ASVG), zahnärztlicher Hilfe (§ 153 ASVG) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz;
- Ausweitung der Aufgaben der Controllinggruppe.

Zu Teil 2 der Art. 74 bis 76 (Änderungen des ASVG, des GSVG und des BSVG):

Ohne rechtzeitige Ergreifung gesetzlicher Maßnahmen ist die mittel- und langfristige Sicherung der gesetzlichen Pensionen gefährdet.

Als Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung sind vorgesehen:

- (schrittweise) Aufhebung der vorzeitigen Alterspensionen;

- Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraumes;
- Absenkung der Steigerungspunkte für die Pensionsberechnung;
- Erhöhung der Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt bzw. der Bonifikation bei späterem Pensionsantritt;
- Verschiebung der erstmaligen Valorisierung von Neupensionen;
- Ausweitung der pensionsbegründenden Anrechnung von Kindererziehungszeiten;
- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung;
- Erstattung wirkungsloser Beiträge für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten;
- Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer Alterspension für die Höherversicherung;
- Absenkung des fiktiven Ausgedinges.

Zum 10. Teil (Gesundheits- und Veterinärwesen):

Zu Art. 78 (Änderung des Rezeptpflichtgesetzes):

Ziel ist es, chronisch Kranken den Zugang zu den erforderlichen Medikamenten zu vereinfachen und den Aufwand der Sozialversicherung zu reduzieren.

Zu Art. 79 und 80 (Änderung des Tierseuchengesetzes und des Tierarzneimittelkontrollgesetzes):

Mit der Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest werden die derzeitigen Bestimmungen der EU über die Bekämpfung dieser Tierseuche kodifiziert und geändert. Das Tierseuchengesetz (TSG) ist nun den geänderten Vorschriften der neuen Richtlinie anzupassen. Außerdem geben Sperr- bzw. Schutzmaßnahmen im Seuchenfall derzeit wenig Möglichkeiten bei neuen Haltungsformen von Tieren zielführend vorzugehen; und der Barerlag grenztierärztlicher Gebühren in jedem Fall entspricht nicht mehr den modernen Erfordernissen der Wirtschaft.

Im Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) fehlt eine ausreichende gesetzliche Verankerung der Tiergesundheitsdienste. Das TAKG ist daher diesbezüglich zu ergänzen.

Zum 11. Teil (Verkehr, Innovation und Technologie):

Zu Art. 81 (Änderung der StVO 1960):

Aufhebung der Zweckwidmung für diejenigen Strafgeelder, die aus Verwaltungsübertretungen stammen, welche auf Straßen begangen wurden, die durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassen wurden.

Zu Art. 82 und 83 (Änderungen des Innovations- und Technologiefondsgesetzes und des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes):

Der Innovations- und Technologiefonds wird aufgelöst. Die bisher im Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG) enthaltenen Rechtsgrundlagen für geltende Förderungsrichtlinien werden in das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) übergeführt.

Zum 12. Teil (Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht):

Zu Art. 84 und 85 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Umsetzung des Regierungsprogramms zur Anhebung der Erwerbs- und Beschäftigungsquote, insbesondere von Älteren und Frauen. Begleitung der Pensionsreform und Sicherstellung der mittelfristigen Haushaltsstrategie des Bundes bei gleichzeitiger sozialer Absicherung. Anreize zur mittelfristigen Erreichung des Regelpensionsalters an Stelle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsmarkt.

Modifizierte Fortführung des Altersteilzeitgeldes, Einrichtung von Leistungen des Übergangsgeldes nach Altersteilzeit bzw. Übergangsgeldes im Zuge der schrittweisen Abschaffung der Alterspension bei langer Versicherungsdauer und der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit,

Lohnnebenkostensenkung für ältere Arbeitnehmer und Nachjustierung des Bonus/Malussystems in der Arbeitslosenversicherung zur Verstärkung der Beschäftigung Älterer.

Zu Art. 86, 87, 88 und 89 (Änderungen des Arbeitsmarktservicegesetzes, des Insolvenz Entgeltsicherungsgesetzes, des Karenzgeldgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes:

Siehe die Erläuterungen im Besonderen Teil.

Zum 13. Teil (Bundesimmobilien):

Zu Art. 90 (Änderung des Bundesimmobiliengesetzes)

Die Anlagen werden korrigiert. Gleichzeitig wurde die Novelle zum Anlass genommen auch im textlichen Teil aus der Praxis gewonnene Erfahrungen einfließen zu lassen.

Zu Art. 91 (Änderung des Marchfeldschlösser-Gesetzes):

Es soll klargestellt werden, dass mit der Zahlung von 70 000 €, zu der der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt ist, keine Beteiligung des Bundes an der Gesellschaft verbunden ist.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Entwurfes, insbesondere jene der Artikel 7 bis 21 („Dienstrecht“), 39 bis 61 („Steuerrecht“) und 74 bis 77 („Pensionsreform“) wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Artikeln im besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Besonderer Teil

Zum 1. Teil (Bundeskanzleramt):

Zum 1. Abschnitt (Statistik):

Zu Art. 1 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Allgemeines:

In der derzeitigen Praxis der Anwendung des Bundesstatistikgesetzes 2000 stellen sich folgende Probleme:

1. Bei Verordnungen, mit denen statistische Erhebungen angeordnet werden, muss vor allem im Bereich der Wirtschaftsstatistik vielfach auf Verzeichnisse verwiesen werden, die umfangreiche Listen von Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen enthalten. Nach der derzeitigen Rechtslage ist ein derartiger Verweis nicht zulässig, sondern die entsprechenden Nomenklaturen und Klassifizierungen wären in der Anordnungsverordnung aufzunehmen. Die Anordnungsverordnungen sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Durch die Vielzahl der Nomenklaturen und Klassifizierungen wird das Bundesgesetzblatt unnötigerweise überfrachtet. Da der Betroffenenkreis von derartigen statistischen Anordnungen beschränkt ist, erscheint es zweckmäßig, diese Nomenklaturen durch Auflage in der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Bundesanstalt zu veröffentlichen.
2. Bei einigen statistischen Erhebungen (z.B. im Rahmen des Mikrozensus) werden ein und die selben Betroffenen über einen bestimmten Zeitraum regelmäßig befragt. Einerseits, um die Befragenden zu entlasten und andererseits, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, ist es zweckmäßig, wenn die bei der ersten Befragung erhobenen Daten personenbezogen über den Befragungszyklus aufbewahrt werden können und somit nach der Erstbefragung nur mehr die seither eingetretenen Änderungen abgefragt werden müssen.
3. Die derzeitige Kostenersatzregelung für die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ durchgeführten statistischen Erhebungen und erstellten Statistiken hat in der Praxis zu Problemen geführt, sodass eine transparentere Kostenersatzregelung angezeigt ist.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden folgende Zielen verfolgt:

- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit der Kundmachung von Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren und Dienstleistungen oder Unternehmen durch Auflage bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zur Einsicht und zur Kundmachung im Internet;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, dass die im Zuge von wiederholten zeitnahen Befragungen von Respondenten bei der Erstbefragung erhobenen Daten personenbezogen bis zum Ablauf des Befragungszyklus aufbewahrt werden können und damit weitere Befragungen im Rahmen des Befragungszyklus verwaltungswirtschaftlich in Form ergänzender Telefonbefragungen durchgeführt werden können;
- Schaffung einer transparenten Kostenersatzregelung für die Statistiken und statistischen Erhebungen, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erbracht werden.

Bei der Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage müssten umfangreiche Listen von Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren, Dienstleistungen und Unternehmungen im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden, was der Übersichtlichkeit des Bundesgesetzblattes abträglich ist.

Weiters müsste bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen bei ein und dem selben Respondenten dieser über alle Daten, über die er bereits kurze Zeit vorher Auskunft erteilt hat, neuerlich Auskunft erteilen. Dies würde nicht dem im Bundesstatistikgesetz derzeit bereits normierten Ziel einer Entlastung der Respondenten entsprechen. Außerdem würde der Verwaltungsaufwand für die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage steigen, da bei solchen Statistiken auf EU-Ebene die Befragungsintervalle wesentlich verkürzt worden sind.

Die Beibehaltung der derzeitigen Kostenregelung würde, so wie bisher, bei jeder neuen Anordnungsverordnung zu umfangreichen und langwierigen Diskussion zwischen den Bundesministerien

führen, welches Ressort die mit der zusätzlichen Anordnung von statistischen Erhebungen zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen hat.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („...sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“).

Kosten:

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle tritt auf der Bundesbudgetseite keine finanzielle Mehrbelastung ein. Dies gilt jedoch nur dann, wenn im Umfang der statistischen Erhebungen und Statistiken zum Stand 31. 12. 2002 keine Ausweitung eintritt. Auf EU-Ebene ist jedoch zu erwarten, dass zusätzliche statistische Anforderungen an die Mitgliedsstaaten gestellt werden. Diese zusätzlichen Erwartungen sind in der nachstehenden Kostentabelle gesondert ausgewiesen. Es obliegt den nach dem Bundesministeriengesetz zuständigen Ressorts zu entscheiden, ob diese zusätzlichen Anforderungen durch entsprechende Anordnungen innerstaatlich umgesetzt werden. Nur dann werden zusätzliche Bundesmittel erforderlich sein, die ebenfalls aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich sind. Diese zusätzlichen Mittel müssen dann auf Grund der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Kostenersatzregelung von den jeweiligen Fachressorts der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ersetzt werden.

Kosten der Statistiken gemäß Anlage II im Umfang vom 31.12.2002 in den Jahren 2003 bis 2007

	2003	2004	2005	2006	2007
Agrarstrukturerhebung (Stichprobe)	152.250	154.361	161.522	163.762	171.359
Agrarstrukturerhebung (Vollerhebung)	150.373	140.904	120.463	124.077	127.799
Allgemeine Viehzählung (Stichprobe)	73.817	76.031	78.312	80.662	83.081
Allgemeine Viehzählung (Vollerhebung)	45.038	46.389	47.781	49.214	50.691
Anbau auf dem Ackerland	9.612	9.900	10.197	10.503	10.818
Aquakulturen	18.343	18.893	19.460	20.044	20.645
Außenhandelsstatistik-Extrastat	1.129.024	1.085.871	1.118.447	1.152.000	1.186.560
Außenhandelsstatistik-Intrastat	5.214.472	6.514.694	6.605.635	6.803.804	7.007.918
Baukostenindex für Wohnhaus- u. Siedlungsbau	41.154	42.386	43.658	44.968	46.317
Baupreise	228.048	235.098	242.151	249.415	256.897
Begutachtung § 57 a, KFG	80.000	82.400	84.872	87.418	90.041
Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen	494.589	529.259	562.060	593.233	625.310
Bevölkerungsprognosen	31.388	32.329	33.299	34.298	35.327
Bevölkerungsstände	10.000	10.500	10.815	11.139	11.474
Bildungswesen – Statistik	929.830	503.523	347.157	326.724	337.339
Binnenschiffahrtsstatistik	155.677	156.932	161.640	166.489	171.484
Demographische Synthesen	31.476	32.420	33.393	34.395	35.426
Demographische Tafeln	17.005	17.515	18.041	18.582	19.140
Energiestatistik (Energiebilanzen, Erhebung der Energie produzierender Bereich, MZ-SP Energieeinsatz der Haushalte)	214.151	78.908	227.000	83.714	239.849
Erhebung von Obstanlagen	63.801	0	0	38.444	223.304
Ernteerhebung (Ernteberichterstattung)	70.224	72.331	74.501	76.736	79.038
Erwerbsstatistik (Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung; Abgestimmte Erwerbsstatistik)	155.630	160.299	165.108	170.061	175.163
Erzeugerpreisindex für Sachgüter	643.815	663.130	603.759	621.872	640.528
Europ. Arbeitskostenerhebung	158.316	112.377	500.000	200.000	0
Europ. Verdienststrukturerhebung	806.302	146.573	50.000	30.000	420.000
Europ. Arbeitskostenindex (LCI)	112.917	126.305	207.001	213.211	219.608
Forschungs- und	350.000	170.000	365.900	180.353	372.388

XXII. GP

59 der Beilagen

180

	2003	2004	2005	2006	2007
Entwicklungsstatistik (F&E) im Unternehmenssektor (firmeneigener Bereich)					
Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) in allen volkswirtschaftlichen Sektoren (mit Ausnahme des Unternehmenssektors, firmeneigener Bereich)	474.772	489.015	503.686	518.797	534.360
Forschungs- und Entwicklungsstatistik, Jahresauswertungen	51.250	52.788	54.371	56.002	57.682
Futtermittelbilanzen	31.220	32.157	33.121	34.115	35.138
Gebärungen	612.277	624.076	642.799	662.083	681.945
Gebäude- und Wohnbaustatistik	605.399	623.561	360.212	371.018	382.149
Geflügelproduktion	25.534	26.300	27.089	27.902	28.739
Gerichtliche Kriminalstatistik	96.184	79.473	81.857	84.313	86.842
Großhandelspreisindex	138.989	153.159	157.754	151.877	156.434
Gütereinsatz im Produzierenden Bereich	533.067	442.476	455.750	469.423	483.505
Harmonisierter Verbraucherpreisindex (laufend, Revision)	1.875.666	2.121.636	2.185.285	2.058.664	2.099.824
Investitionsgüterpreisindex	230.939	237.867	245.003	252.353	259.924
Jagdstatistik	8.925	9.193	9.469	9.753	10.045
Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich	5.012.558	4.628.534	4.368.139	4.499.183	4.634.159
Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich	1.099.911	898.551	925.508	953.273	981.871

Kosten der Statistiken gemäß Anlage II im Umfang vom 31.12.2002 in den Jahren 2003 bis 2007

	2003	2004	2005	2006	2007
Konsumerhebung	30.000	100.000	103.000	20.000	0
Krankensbewegung (Spitalsentlassungsstatistik)	100.115	53.678	55.289	56.947	58.656
Krebsstatistik (Krebsregister)	696.115	661.016	680.847	701.272	722.310
Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise	143.305	187.604	152.032	156.593	161.291
Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung	203.164	127.592	131.420	135.362	139.423
Laufende Einkommensstatistiken	297.850	306.786	315.989	325.469	335.233
Leistungs- und Strukturhebung	3.309.988	3.061.346	2.927.616	3.015.445	3.105.908
Lenkerberechtigungen	504	80.526	10.453	10.767	11.090
LFBIS (Land- und forstwirtschaftliches Betriebs-Informationssystem)	21.212	21.848	22.504	23.179	23.874
Luftverkehrsstatistik	275.828	284.103	292.626	301.405	310.447
Milcherzeugung und -verwendung	25.556	16.023	16.504	16.999	17.509
Mikrozensus (Grundprogramm, Sonderprogramm Arbeitskräfteerhebung, Arbeitskräfteerhebung-ad-hoc-Modul)	2.285.487	2.314.329	2.416.204	2.488.690	2.563.350
Natürliche Bevölkerungsbewegung einschließlich Todesursachen	939.032	946.796	974.024	1.002.199	1.032.110
Ökopunktstatistik	114.684	33.078	0	0	0
Produktionsindizes, Produktivitätsindizes	385.114	396.667	408.567	420.824	433.449
Räumliche Gliederungen	221.302	227.941	234.779	241.823	249.078
REGISTER					

XXII. GP

59 der Beilagen

181

	2003	2004	2005	2006	2007
Unternehmensregister	2.310.332	3.087.733	2.629.781	2.053.716	1.898.777
Intrastat Unternehmensregister	250.197	257.703	265.434	273.397	281.599
Gebäuderegister	2.158.608	1.741.927	1.459.435	1.177.106	1.212.419
Land- und Forstwirtschaftliches Register	385.531	395.194	407.050	419.262	431.840
Bildungsstandregister	500.000	400.000	412.000	424.360	437.091
Registerzählung (Vorbereitung und Probezählung)	74.989	560.000	620.167	1.034.076	728.030
Rinderzählung (Stichprobe)	44.464	45.798	47.172	48.587	50.044
Schiengüterverkehrsstatistik	36.920	38.028	39.169	40.344	41.554
Schlachtungsstatistik	55.274	56.932	58.640	60.399	62.211
Schweinezählung (Stichprobe)	24.986	25.736	26.508	27.303	28.122
Statistik der Aktiengesellschaften	104.876	107.318	110.538	113.854	117.269
Statistische Klassifikationen	164.630	169.573	174.453	329.620	234.979
Steuerstatistik	969.970	999.069	1.029.041	1.059.912	1.091.710
Straßengüterverkehrsstatistik	2.536.393	2.606.843	2.685.048	2.765.600	2.848.568
Tariflohnindex (laufend, Revision)	239.667	94.812	97.718	100.517	103.642
TOURISMUSSTATISTIK					
Kapazität der Beherbergungsbetriebe	246.693	254.093	261.716	269.568	277.655
Ankünfte und Übernachtungen	500.835	515.860	531.336	547.276	563.695
Mikrozensus-Sonderprogramm Urlaubsreisen der Österreicher	108.184	0	0	0	0
Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher	150.772	115.801	98.675	101.635	104.684

Kosten der Statistiken gemäß Anlage II im Umfang vom 31.12.2002 in den Jahren 2003 bis 2007

	2003	2004	2005	2006	2007
VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN					
VGR-Jahresrechnung	1.110.047	1.143.349	1.177.649	1.212.979	1.249.368
VGR-Quartalsrechnung	180.321	185.731	191.303	197.042	202.953
Input- Output- Statistik	418.322	430.872	443.798	457.112	470.825
EU-Eigenmittelberechnungsgrundlagen	15.399	15.861	16.337	16.827	17.332
Regionale Konten und Indikatoren	395.311	407.171	419.386	431.967	444.926
Volkswirtschaftl. Sektorkonten und Staat	147.161	151.575	156.123	160.806	165.631
Sektorkonten Staat-Quartalsrechnung	536.147	552.232	568.799	585.863	603.438
Maastricht-Indikatoren	163.451	168.354	173.405	178.607	183.965
Wanderungsstatistik	90.000	92.700	50.000	51.500	53.045
Weinernte, Weinvorräte	63.350	65.251	67.208	69.225	71.301
Weingartengrunderhebung	7.875	8.112	8.355	8.606	8.864
Weingartenzwischenerhebung	8.860	9.125	9.399	9.681	9.972
Wohnbaukosten, Wohnbaufinanzierung	121.930	125.588	129.356	133.236	137.233

Projekte BStatG Anlage II	45.354.697	45.285.790	45.049.066	45.010.828	46.386.591
---------------------------	------------	------------	------------	------------	------------

Volkszählung 2001	1.617.609	0	0	0	0
Arbeitsstättenzählung 2001	39.941	0	0	0	0

XXII. GP

59 der Beilagen

182

	2003	2004	2005	2006	2007
Gebäude- und Wohnungszählung 2001	599.114	0	0	0	0
Reklamationsverfahren nach Paragraph 17 Meldegesetz	73.679	2.000	2.060	2.122	2.185
Zentrales Melderegister (ZMR)	14.536	0	0	0	0
Auswertungen Arbeitsstättenzählung (AZ)	58.144	59.888	44.916	33.687	25.265
Auswertungen Gebäude- u. Wohnungszählung (GWZ)	152.999	407.589	220.915	131.912	23.934
Auswertungen Volkszählung (VZ)	553.000	542.000	251.000	80.000	82.400
Projekte „Grosszählung 2001“	3.109.023	1.011.477	518.891	247.721	133.785

Publikation – Elektronische Medien / ISIS	1.425.366	1.468.127	1.512.170	1.557.536	1.604.262
Publikation – Printmedien	1.244.113	1.281.437	1.319.880	1.359.476	1.400.261
Kindertagesheime	127.340	0	0	0	0
Historische Volkszählungen	0	25.436	26.199	26.985	27.794
ST.AT+ EDV-Projekt	0	400.000	103.000	106.090	109.273

BStatG § 23 Abs. 1 Z 2	2.796.819	3.174.999	2.961.248	3.050.087	3.141.589
------------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

BStatG § 23 Abs. 1 Z 3 und 4	171.204	176.040	181.321	197.061	223.272
------------------------------	---------	---------	---------	---------	---------

BStatG , §23 Abs.1 Z 5	614.159	482.584	445.763	459.136	664.323
------------------------	---------	---------	---------	---------	---------

BStatG §23 Abs.1 Z 6	75.868	78.144	80.488	82.903	85.390
----------------------	--------	--------	--------	--------	--------

Zusatzkosten für Erweiterungen von Statistiken gemäß Anlage II über den Umfang vom 31.12.2002 hinaus und für neue Statistiken ab dem 1.1.2003, die von den fachlich zuständigen Ressorts zu finanzieren sind, wenn sie diese anordnen.

	2003	2004	2005	2006	2007
Arbeitskräfteerhebung laufend) ab 2003 (Zusatzfinanzierung)	1.780.875	1.579.711	1.627.102	1.675.915	1.726.193
CIS-Erhebungen	254.355	261.986	269.845	277.940	286.279
CVTS 3 (berufl. Weiterbildung)	0	100.000	200.000	40.000	0
E-Commerce ab 2004	0	200.000	206.000	212.180	218.545
Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen ab 2004		210.000	216.300	222.789	229.473
EU-SILC HAUPTERHEBUNG	0	521.320	521.702	537.332	553.434
Humanressourcen Statistik	58.138	59.882	61.679	63.529	65.435
ICT Usage in Households ab 2004	0	60.000	61.800	63.654	65.564
Import Preisindex	60.000	120.000	123.600	127.308	131.127
Job vacancy survey	0	0	305.226	314.383	323.539
Vollständige Sektorkonten (Quartalsrechnung)	0	0	200.000	150.000	154.500
Preisstatistik für Kaufkraftparitäten	0	95.000	97.850	100.786	103.809
Schienenverkehrsstatistik ab 2003	150.000	114.000	117.420	120.943	124.571
Zahlungsbilanz/Erhebungssystem Neu	100.900	1.045.546	2.293.466	4.732.775	3.851.153

	2003	2004	2005	2006	2007
Erweiterung bestehender Projekte, bzw. neuer Projekte aufgrund internationaler Rechtsgrundlagen, die einer Zusatzfinanzierung bedürfen	2.404.268	4.367.444	6.301.990	8.639.533	7.833.623
GESAMTSTUMME	54.526.038	54.576.478	55.538.768	57.687.269	58.468.573

Die Kosten für die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 Z 2 bis 8 sowie die Kosten für die in Anlage II angeführten statistischen Erhebungen und Statistiken in den zum 31. Dezember 2002 für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung notwendigen, in den Rechtsakten gemäß § 4 Abs.1 Z 1 und 2 und in Verordnungen gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehenen Ausmaßen und Periodizitäten werden durch den Pauschalbetrag in Höhe von 50.391.000 Euro bedeckt. Die allenfalls übersteigenden Kosten werden aus den von der Bundesanstalt erzielten Zusatzerlösen (aus Publikationsverkäufen und Sonderauswertungen) bedeckt. Bezüglich der Statistiken im Umfang 31.12.2002 sind sohin für den Bund im Planungszeitraum bis 2007 keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Die in der obigen Tabelle bei den einzelnen Statistiken dargestellten jährlichen Steigerungen der Kosten (z. B. Allgemeine Viehzählung Stichprobe) wird durch Einsparungen aufgrund von möglichen Rationalisierungen bei anderen Statistiken (z. B. Konjunkturerhebungen im produzierenden Bereich) kompensiert. Die Allgemeine Viehzählung – Stichprobe erfolgt durch Erhebungsorgane bei den landwirtschaftlichen Betrieben vor Ort durch Ausfüllung von Erhebungsformularen, die in der Bundesanstalt einzuscannen, zu signieren und auszuwerten sind. Eine Rationalisierung in diesem Bereich ist nicht möglich. Die Steigerungen der Kosten ergeben sich in erster Linie aus der Erhöhung der Personalkosten. Im Bereich der Wirtschaftsstatistiken ist der Einsatz elektronischer Erhebungsbögen vielfach möglich; so auch bei den Konjunkturerhebungen im produzierenden Bereich. Durch den elektronischen Fragebogen wird der Aufwand sowohl bei den auskunftspflichtigen Unternehmungen als auch bei der Bundesanstalt verringert. Die Kostenersparnis bei der Bundesanstalt ergibt sich vor allem daraus, dass nicht, so wie bei der Allgemeinen Viehzählung – Stichprobe, Erhebungsformulare händisch aufgearbeitet und in die EDV eingegeben werden müssen, sondern die per E-Mail vom Unternehmen gesendeten elektronischen Fragebögen automatisiert ins EDV-System eingebracht und ausgewertet werden.

Im Pauschalbetrag in Höhe von 50,391.000 Euro sind auch die Kosten der Bundesanstalt inkludiert, die für den Aufbau der Register zur Durchführung der Großzählung 2011 anfallen. Die Großzählung 2011 soll nämlich nicht auf traditionelle Art und Weise mit Fragebögen, sondern in Form einer Registerzählung durchgeführt werden soll. Dadurch wird sich der Bund enorme Kosten ersparen. Die Großzählung 2001 war mit einem Gesamtaufwand von 510 Mio. ATS verbunden, wovon allein 250 Mio. ATS an Gemeindeentschädigung für die Mitwirkung der Gemeinden und 60 Mio. ATS für die Drucklegung und Versand der Erhebungsformulare angefallen sind.

Bezüglich der angeführten, in den kommenden Jahren – basierend auf künftigen internationalen Rechtsgrundlagen – zu erwartenden Erweiterungen bestehender statistischer Erhebungen und Statistiken bzw. neuen statistischen Erhebungen und Statistiken bedarf es jeweils einer entsprechenden nationalen Rechtsgrundlage seitens des/der zuständigen Ressorts, welche auch die Finanzierung regelt. Ohne gesonderte Finanzierung, können diese Projekte nicht realisiert werden.

Zu Art. 1 Z 1 (§ 4 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Durch den vorgesehenen Abs. 5 wird der nach dem Bundesministerengesetz zuständige Bundesminister ermächtigt, bei der Anordnung einer statistischen Erhebung die betreffenden Nomenklaturen und Klassifizierungen von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmungen, die für die Erhebung von Bedeutung sind, durch Auflage zur Einsicht bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sowie durch Veröffentlichung im Internet kundzumachen. Da die Anordnungsverordnung – so wie bisher – im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird und lediglich die Nomenklaturen und Klassifizierungen, auf die die Verordnung verweist, auf die im Abs. 5 vorgesehene Weise kundzumachen sind, ist es aus Gründen der Transparenz angezeigt, dass in der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnung der Hinweis auf die besondere Kundmachung der Nomenklaturen und Klassifizierungen anzubringen ist.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 5 Abs. 2 Z 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Bei mehreren statistischen Erhebungen ist es vorgesehen, dass ein und die selben Personen über einen längeren Befragungszyklus (bis zu 2 Jahre) regelmäßig über bestimmte Erhebungsmerkmale befragt werden. Derzeit erfolgt diese Befragung so, dass ein Befragungsorgan in regelmäßigen Abständen den Respondenten aufsucht und alle Daten erhebt. Diese Vorgangsweise führte einerseits zu Mehrbelastungen der Respondenten und andererseits zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand der Bundesanstalt. Dazu kommt, dass seitens der Europäischen Union bei bestimmten Befragungen die Befragungsintervalle wesentlich verkürzt worden sind. Um nun die Respondenten zu entlasten, soll durch die vorgesehene Bestimmung die gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden, die bei der Erstbefragung erhobenen personenbezogenen Daten über den gesamten Befragungszyklus personenbezogen aufzubewahren. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 Bundesstatistikgesetz 2000 verwiesen, wonach in diesem Fall unverzüglich der Personenbezug zu verschlüsseln ist. Vor einer neuerlichen Befragung ist seitens der Bundesanstalt der Schlüssel zu entfernen und der Respondent nur mehr über die Änderungen, die seit der letzten Befragung eingetreten sind, zu befragen. Diese Vorgangsweise ist jedoch nicht zulässig, wenn im Zuge der Erhebung sensible Daten angefallen sind.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 8 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Die vorgesehene Änderung ist im Zusammenhang mit der Änderung der Kostenregelung zu sehen (siehe Z 7 des Entwurfes).

Zu Art. 1 Z 4 und 5 (§ 15 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Die vorgesehene Ergänzung des § 15 Abs. 2 und 3 ist für die Verpflichtung zur Verschlüsselung des Personenbezuges notwendig, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 7 (neu) der Personenbezug der erhobenen Daten beibehalten werden darf.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 21 Abs. 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Durch die vorgesehene Ergänzung soll sichergestellt werden, dass in allen öffentlich zugänglichen Registern, für ein und die selbe Einrichtung die selbe klassifikatorische Zuordnung enthalten ist.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 32 Abs. 3 bis 5 sowie Abs. 7 und 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Die derzeitige Kostenersatzregelung hat vielfach zu Diskussion geführt, welche Statistiken und welche statistischen Erhebungen bereits durch den Pauschalbetrag abgegolten sind, den die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ gemäß § 32 Abs. 5 (50,391 Mio. €) erhält.

Weiters war es zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen strittig, ob dieser Pauschalbetrag eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes ist. Die vorgesehene Änderung der Kostenersatzregelung schafft in dieser Hinsicht Klarheit. Nachdem nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf eine Änderung des Pauschalbetrages nicht mehr vorgesehen ist, ist auch nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen dieser Pauschalbetrag als gesetzliche Verpflichtung anzusehen.

Diese Änderung der Kostenersatzregelung erforderte auch eine klare Umschreibung, in welchem Umfang „Bundesanstalt Statistik Österreich“ Statistiken und statistische Erhebungen zum 31.12.2002 wahrzunehmen hatte, da in Hinkunft im Interesse der Rechtsklarheit nur in diesem Umfang die Statistiken und statistischen Erhebungen durch den Pauschalbetrag von 50,391 Mio. Euro abgegolten sind. Diesbezüglich wird auf die vorgesehene Änderung der Anlage II verwiesen und den Erläuterungen hierzu, wonach der Umfang der Statistiken und statistischen Erhebungen, deren Periodizitäten und Erhebungsmerkmale klar umschrieben ist.

Der Pauschalabgeltung liegen die statistischen Erhebungen und Statistiken zu Grunde, wie sie sich aus Anlage II des Entwurfes und den Erläuterungen (siehe Ziffer 16) hierzu ergeben. Sollten Statistiken und statistische Erhebungen auf Änderungen der Rechtsgrundlagen wegfallen und damit der Leistungsumfang der Bundesanstalt sich verringern, so wird durch eine Änderung des § 32 Abs. 5 der Pauschalbetrag entsprechend zu reduzieren sein.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 39 Abs. 1 und 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

In der Praxis hat sich der Termin Ende März für die Erstellung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahresbudgets als zu früh erwiesen, sodass die vorgesehene Verschiebung angezeigt ist.

Zu Art. 1 Z 9 bis 14 (§ 63 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 sowie § 73 Abs. 2, 3, 7 und 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Derzeit ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 9.10.1946 über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947, ein Beirat einzurichten, der die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ in allen grundsätzlichen Fragen der Statistik des Außenhandels zu beraten hätte.

Die Einrichtung des Beirates ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1947 zu sehen. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat dieser Beirat an Bedeutung verloren. In den Beirat für die Statistik des Außenhandels wurden besonders verdiente Fachleute der Wirtschaft berufen, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ohne Aufwandsersatz ausgeübt haben. Das Know-how dieser Fachleute der Wirtschaft soll jedoch für die Statistik nicht verloren gehen, sondern zweckmäßigerweise bei den Beratungen der statistischen Fachbeiräte einfließen. Aus diesen Überlegungen ist die Aufhebung des Gesetzes vom 9.10.1946 vorgesehen. Gleichzeitig soll in der derzeit bestehenden Statistischen Zentralkommission (siehe § 63 Bundesstatistikgesetz 2000) eine Wirtschaftskurie eingerichtet werden, deren Mitglieder von den Fachbeiräten nach Bedarf zu Beratungen herangezogen werden können.

Durch den Wegfall der Regelung des § 73 Abs. 7 tritt materiell keine Änderung ein, da dadurch lediglich eine bereits obsolet gewordene Bestimmung des Bundesstatistikgesetzes gestrichen wird. Finanzielle Auswirkungen sind daher für den Bund nicht verbunden, da das Bundeskanzleramt die EDV-Dienstleistungen der Bundesanstalt bereits seit Anfang 2002 nicht mehr in Anspruch nimmt. Im § 73 Abs. 7 war nämlich nur eine Verpflichtung der Bundesanstalt normiert, bei Verlangen für das Bundeskanzleramt diese Leistungen zu erbringen. Ein Anspruch auf Inanspruchnahme der Bundesanstalt durch das Bundeskanzleramt bestand nicht.

Zu Art. 1 Z 15 (§ 74 Z 9 des Bundesstatistikgesetzes 2000):

In Hinkunft soll klargestellt werden, dass der zuständige Bundesminister die Gemeindeentschädigungen (§ 32 Abs. 12) an die Bundesanstalt zu überweisen hat.

Im Jahre 2003 werden Gemeindeentschädigungen im folgenden Umfang fällig:

Agrarstrukturhebung (Stichprobe), zuständig das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	178.755 €
Allgemeine Viehzählung (Stichprobe), zuständig das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	12.600 €
Gebäude- und Wohnbaustatistik, zuständig das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	177.000 €
Rinderzählung (Stichprobe), zuständig das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	3.600 €
Schweinezählung (Stichprobe), zuständig das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	7.200 €
Tourismus – Monatshebung, zuständig das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	255.000 €

Im Jahre 2004 werden Gemeindeentschädigungen im folgenden Umfang fällig:

Allgemeine Viehzählung (Stichprobe), zuständig das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	13.500 €
Gebäude- und Wohnbaustatistik, zuständig das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	175.950 €
Rinderzählung (Stichprobe), zuständig das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	3.700 €
Schweinezählung (Stichprobe), zuständig das Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	7.400 €
Tourismus – Monatshebung, zuständig das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	265.740 €

Im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes 2003 und 2004 werden diese Beträge aus dem Kapitel 10 (Bundeskanzleramt) bereitgestellt. Ab 2005 wird in Aussicht genommen, diese Beträge in die Budgets der betreffenden Ressorts umzuschichten, da diese Beträge so wie in der Vergangenheit derzeit im Kapitel 10 budgetiert sind.

Zu Art. 1 Z 16 (Anlage II des Bundesstatistikgesetzes 2000):

Die angeführten Statistiken beruhen zum 31. Dezember 2002 auf folgende Rechtsgrundlagen und umfassten folgende Erhebungsgegenstände und –merkmale:

1. Agrarstrukturerhebung (Stichprobe):Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 143/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007, ABl. Nr. L 24 vom 26.1.2002, S. 16 (CELEX 32002R0143)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997, ABl. Nr. L 56 vom 2.3.1988, S.1 (CELEX 31988R0571)
- Verordnung (EG) Nr. 2467/96 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 3 (CELEX 31996R2467)
- Verordnung (EG) Nr. 1444/2002 zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG über die Definitionen der Erhebungsmerkmale, die Ausnahmen von den Definitionen sowie die Regionen und Bezirke im Hinblick auf die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, ABl. Nr. L 216 vom 12.8.2002, S.1 (CELEX 32002R1444)
- Verordnung (EG) Nr. 68/2003 über die Verwendung von Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen und die Fristen für die Übermittlung der Ergebnisse der Erhebung 2003 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, ABl. Nr. L 12 vom 17.1.2003, S. 5 (CELEX 32003R0068)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Geografische Lage des Betriebs
- Rechtsform des Betriebes
- Verwaltung des Betriebs
- Landwirtschaftliche Berufsausbildung der Betriebsleiter:
- Besitzverhältnisse
 - Gesamtfläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (in Eigentum, verpachtete bzw. abgegebene Fläche in Pacht, in Teilpacht oder in anderen Besitzformen)
 - Landwirtschaftlich genutzte Flächen der Betriebe (in Eigentum, verpachtete bzw. abgegebene Fläche in Pacht, in Teilpacht oder in anderen Besitzformen)
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe
- Bewirtschaftungssystem und -methoden
- Ackerflächen für
 - Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut)
 - Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung
 - Körnermais
 - Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)
 - Zuckerrüben (ohne Saatgut)
 - Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)
 - Handelsgewächse (Tabak, Hopfen, Raps, Rüben, Sonnenblumen, Soja, Lein, sonstige Ölfrüchte, Flachs, Hanf, sonstige Textilpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen)
 - Gemüse, Melonen, Erdbeeren
 - Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen)
 - Futterpflanzen
 - Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland
 - Sonstige Kulturen auf dem Ackerland
 - Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird
 - Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird
- Flächen von Haus- und Nutzgärten
- Flächen Dauergrünland und Weiden
- Flächen von Dauerkulturen (Obstanlagen einschließlich Beerenobstanlagen, Rebanlagen, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen)
- Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen und die Gründe hierfür und landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Fruchtfolge liegen
- Forstflächen
- Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.
- Fließende und stehende Gewässer

- Unkultivierte Moorflächen
- Sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Ziergärten usw.)
- Flächen für Pilzkulturen
- Bewässerbare Flächen insgesamt und Flächen der bewässerten Kulturen
- Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger, Festmist, Jauche und Gülle
- Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, und deren Arten
- Flächen an Boden bedeckenden Kulturen im Winter zur Nährstoffbewirtschaftung
- Viehbestand (Einhüfer, Rinder gegliedert nach Altersklassen, Schafe, Ziegen, Schweine – gegliedert nach Gewichtsklassen, Geflügel, sonstiger Viehbestand, Bienen)
- Technische Ausstattung der Betriebe (Schlepper, Mährescher, Erntemaschinen usw.) und Einsatz betriebsfremder Maschinen
- In den 12 Monaten vor der Befragung regelmäßig und fallweise eingesetzte landwirtschaftliche Arbeitskräfte gegliedert nach hauptberuflich und nebenberuflich, Alter, Geschlecht, Hauptberuf und Familienzugehörigkeit zum Betriebsinhaber und sonstigen Personen im Haushalt
- Sonstige Erwerbstätigkeiten, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung stehen (Fremdenverkehr, Beherbergung, Handwerk, Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Be- und Verarbeitung von Holz, Aquakultur, vertragliche Arbeiten unter Einsatz von Geräten des Betriebes)
- Quellen für die Bewässerung (Grundwasser, Oberflächenwasser, Wasser von Seen und Flüssen usw.) sowie angewandte Methoden der Bewässerung

2. Agrarstrukturerhebung (Vollerhebung):

Rechtsgrundlagen: siehe Agrarstrukturerhebung (Stichprobe)

Erhebungsgegenstände und –merkmale: siehe Agrarstrukturerhebung (Stichprobe)

3. Allgemeine Viehzählung (Stichprobe):

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/23/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 1 (CELEX 31993L0023) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Entscheidung (EG) Nr. 554/2000 zur Ermächtigung der Republik Österreich, die Erhebungen über den Rinderbestand teilweise durch die Nutzung der Rinderdatenbank zu ersetzen, ABl. Nr. L 235 vom 19.9.2000, S. 23 (CELEX 32000D0554)
- Richtlinie 93/24/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung, ABl. L Nr. 149 vom 21.6.1993 S. 5 (CELEX 31993L0024) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999 S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Richtlinie 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 10 (CELEX 31993L0025) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 47/1999, ABl. Nr. L 15 vom 20.1.1999, S. 10 (CELEX 399D0047)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997, ABl. Nr. L 56 vom 2.3.1988, S.1 (CELEX 31988R0571) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 143/2002, ABl. Nr. L 24 vom 26.1.2002, S. 16 (CELEX 32002R0143)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der Rinder von Jungvieh (Alter, Gewicht und Geschlecht, Nutz- oder Zuchtzweck) und Merkmale von Rinder zwei Jahre oder älter (Stiere, Ochsen, Schlachtkalbinnen, Nutz- oder Zuchtzweck)
- Anzahl der Ferkel (unter 20 Kg), Jungschweine (20 – 50 Kg), Mastschweine (ab 50 Kg), Zuchtschweine (ab 50 Kg)
- Anzahl der Schafe und Ziegen
- Nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen

4. Allgemeine Viehzählung (Vollerhebung):

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 10 (CELEX 31993L0025) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 47/1999, ABl. Nr. L 15 vom 20.1.1999, S. 10 (CELEX 399D0047)

- Richtlinie 93/24/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung, ABl. L Nr. 149 vom 21.6.1993, S. 5 (CELEX 31993L0024) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Richtlinie 93/23/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 1 (CELEX 31993L0023) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997, ABl. Nr. L 56 vom 2.3.1988, S. 1 (CELEX 31988R0571) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 2467/96, ABl. Nr. L 335 vom 24.12.1996, S. 3 (CELEX 31996R2467)
- Entscheidung (EG) Nr. 380/2000, die es der Republik Österreich gestattet, pro Jahr nur zwei Erhebungen über den Schweinebestand durchzuführen, ABl. Nr. L 139 vom 10.6.2000, S. 39 (CELEX 32000D0380)
- Entscheidung (EG) Nr. 554/2000 zur Ermächtigung der Republik Österreich, die Erhebungen über den Rinderbestand teilweise durch die Nutzung der Rinderdatenbank zu ersetzen, ABl. Nr. L 235 vom 19.9.2000, S. 23 (CELEX 32000D0554).

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Anzahl der Rinder von Jungvieh (Alter, Gewicht und Geschlecht, Nutz- oder Zuchtzweck) und Merkmale von Rinder zwei Jahre oder älter (Stiere, Ochsen, Schlachtkalbinnen, Nutz- oder Zuchtzweck)
- Anzahl der Ferkel (unter 20 Kg), Jungschweine (20 – 50 Kg), Mastschweine (ab 50 Kg), Zuchtschweine (ab 50 Kg)
- Anzahl der Schafe und Ziegen
- Nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen

5. Anbau auf dem Ackerland

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 837/90 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung, ABl. Nr. L 88 vom 3.4.1990, S. 1 (CELEX 31990R0837)
- Verordnung (EWG) Nr. 959/93 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide, ABl. Nr. L 98 vom 24.4.1993, S. 1 (CELEX 31993R0959)
- Verordnung (EG) Nr. 2197/95 zur Änderung der Anhänge der VO (EWG) Nr. 837/90 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung und der Anhänge der VO (EWG) Nr. 959/93 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide, ABl. Nr. L 221 vom 19.9.1995, S. 2 (CELEX 31995R2197)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Anbaufläche in 1.000 ha (Ergebnisse bis spätestens 1. Oktober des Erntejahres; Regionaldaten auf NUTS 2 im Jänner/Februar des Folgejahres) für

- Getreide (Brotgetreide – gegliedert nach Arten, Futtergetreide – gegliedert nach Arten)
- Körnerleguminosen (Körnererbsen, Ackerbohnen, sonstige Hülsenfrüchte)
- Hackfrüchte (Speisekartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte)
- Ölfrüchte (Raps zur Ölgewinnung, Sonnenblumen, Sojabohnen, Mohn, Ölkürbis, sonstige Ölfrüchte)
- Grünfütterpflanzen (Silomais, Grünmais, Rotklee und sonstige Kleearten, Luzerne, Klee gras, sonstiger Feldfütterbau, Ackerwiesen, Ackerweiden)
- Handelsgewächse (Tabak, Hopfen, Flachs, Hanf, sonstige Textilpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen)
- Gemüse (Feld oder Gartenanbau, unter Glas oder Folie), Erdbeeren
- Blumen und Zierpflanzen (im Freien oder unter Glas)
- Sämereien und Pflanzgut
- Brachfläche (ohne oder mit Beihilfengewährung)

6. Aquakulturen

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 788/96 über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 108 vom 1.5.1996, S.1 (CELEX 31996R0788)

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erhebungen der Aquakulturproduktion, BGBl. II Nr. 4/1997

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Wasserflächen für Karpfenteichwirtschaft
- Wasserflächen und -bedarf der Forellenproduktionsanlagen
- Wasserflächen und -volumen der Netzgehegehaltungen
- Flächen der Wasserkreislaufanlagen für die Aquakulturproduktionen
- Jahresproduktion in Kilo von
- Regenbogenforellen, Bachforellen, Seeforellen, Bachsaiblinge, Seesaiblinge, Huchen, sonstige forellenartige Fische, Äschen, Reinanken, Maränen, Felchen, Karpfen, sonstige Karpfenartige, Zander, Welse, Hechte, Störe, sonstige Süßwasserfische, Zierfische, Süßwasserkrebse

7. Außenhandelsstatistik (EXTRASTAT):

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1172/95 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten mit Drittländern, ABl. Nr. L 118 vom 25.5.1995, S. 10 (CELEX 31995R1172)
- Verordnung (EG) Nr. 1917/00 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/1995 im Hinblick auf die Außenhandelsstatistik, ABl. Nr. L 229 vom 9.9.2000, S. 14 (CELEX 32000R1917)
- Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S.1 (CELEX 31992R2913)
- Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92, ABl. Nr. 253 vom 11.10.1993, S. 1 (CELEX 31993R2454)
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S. 1 (CELEX 31987R2658)
- Verordnung (EG) Nr. 1669/01 zur Änderung von Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1917/00 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 hinsichtlich der Außenhandelsstatistik, ABl. Nr. L 224 vom 21.8.2001, S. 3 (CELEX 32001R1669)
- Verordnung (EG) Nr. 1779/02 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 269 vom 5.10.2002, S. 6 (CELEX 32002R1779)
- Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995, BGBl. Nr. 173/1995, i.d.F. BGBl. I. Nr. 136/2001
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl II Nr. 386/2001

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Umfang und Art des Warenverkehrs mit Drittstaaten

- Anmelder und Drittanmelder der Warenbewegung
- Zollrechtliche Bestimmung (Zollverfahren)
- Ursprungs-, Versendungs-, Handels-(Einkaufs- bzw. Verkaufs-) und Bestimmungsland sowie der Einfuhr-, Ausfuhr-, Bestimmungs- bzw. tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat
- Bezeichnung der Ware, Warennummer, Warenmenge in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten entsprechend der Kombinierten Nomenklatur
- Statistischer Wert der Waren
- Verkehrszweig an der Außengrenze und Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft
- Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels und des Beförderungsmittels bei der Ankunft bzw. beim Abgang
- Behältnis
- Be- oder Entladeort der Waren
- Eingangs-, Ausgangs- und überwachende Zollstelle
- Zollpräferenz
- Rechnungsbetrag und Lieferbedingungen
- Art des Geschäftes

8. Außenhandelsstatistik (INTRASTAT):

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (INTRASTAT), ABl. Nr. L 316 vom 16.11.1991, S.1 (CELEX 31991R3330)

- Verordnung (EWG) Nr. 1901/00 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 228 vom 8.9.2000, S. 28 (CELEX 32000R1901)
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S.1 (CELEX 31987R2658)
- Verordnung (EG) Nr. 1835/02 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1901/00 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 278 vom 16.10.2002, S. 9 (CELEX 32002R1835)
- Verordnung (EG) Nr. 1779/02 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 269 vom 5.10.2002, S. 6 (CELEX 32002R1779)
- Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995, BGBl. Nr. 173/1995 i.d.F. BGBl. I.Nr. 136/2001
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung, BGBl. Nr. 181/1995
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung (HStatVO), BGBl. II Nr. 386/2001

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Umfang und Art des Warenverkehrs mit EU-Mitgliedstaaten

- Anmelder und gegebenenfalls Drittmelder der innergemeinschaftlichen Warenbewegung
- Ursprungs- und Versendungsland bei Eingängen und Bestimmungsland bei Versendungen von Waren
- Bezeichnung der Ware und Warennummer
- Warenmenge in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten entsprechend der Kombinierten Nomenklatur
- Statistischer Wert der Waren und das betreffende statistische Verfahren
- Mutmaßlicher Verkehrszweig
- Rechnungsbetrag und Art des Geschäftes

9. Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 5.6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1165), Anhang B
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)

Erhebungsgegenstände und –merkmale: Bau-, Material- und Arbeitskosten

10. Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 16.12.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur zweiten Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale im Hochbau (Wohnungs- und Siedlungsbau, sonstiger Hochbau) und Tiefbau (Straßenbau, Brückenbau, sonstiger Tiefbau), und zwar:
- Wohnungs- und Siedlungsbau und sonstiger Hochbau: Baumeisterarbeiten; Erdarbeiten, Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Kanalisierungsarbeiten, Abdichtungs- und Isolierarbeiten, Kunststein- und Terrazzoarbeiten, Zimmermannsarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Bauspenglerarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Fußbodenbelagarbeiten, Bautischler- und Beschlagarbeiten, Schlosserarbeiten, Glaserarbeiten, Anstreicher- und Malerarbeiten, Gas- und Wasserinstallation, Zentralheizung, Elektroinstallationen, (Personen-)Aufzüge, Einrichtungen; bei „Sonstigem Hochbau“ zusätzlich: Trockenbauarbeiten.

- Straßenbau: Erdarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Beton- und Mauerungsarbeiten, Oberbauarbeiten, Deckenarbeiten.
- Brückenbau: Erd- und Entwässerungsarbeiten, Gründungsarbeiten, Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten, Straßenoberbau, Oberflächenschutz- und Abdichtungen von Beton, Brückenausrüstung.
- Sonstiger Tiefbau: Erd- und Aufbrucharbeiten, Baugruben-, Grabensicherung und Gründung, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Straßeninstandsetzungen, Kanalrohre und -fertigteile gesamt, Wasserversorgung gesamt, Fertigteilschächte gesamt, Schachtabdeckungen und Steighilfen gesamt.

11. Begutachtungen nach §57a KFG

Rechtsgrundlagen: § 57a Kraftfahrgesetz 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I 132/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Im Rahmen der Überprüfung bei Kraftfahrzeugen festgestellte leichte und schwere Mängel.

12. Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen

Rechtsgrundlagen: § 47 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBl. I 132/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Neuzulassungen
- Gebrauchtzulassungen, erstmalige Zulassung, letztes Anmeldedatum
- Abmeldungen, Datum der Abmeldung
- Kennzeichen, unter dem das Kraftfahrzeug zugelassen wurde
- Kraftfahrzeugart, Fahrzeugidentifikationsnummer, Marke, Type, Nationaler Typencode, Typengenehmigungszahl, Antrieb, Geländegängig, Eigengewicht, Nutzlast, Achslasten Gesamtgewicht, Aufbau, Anzahl der Sitz- und Stehplätze, Hubraum, Leistung in Kilowatt, Geräuschpegel, Schwärzungszahl, CO₂-Emissionen, Verbrauch
- Geschlecht, Geburtsjahr, Wohnort und Beruf der Zulassungsbesitzer, zusätzlich Name des Zulassungsbesitzers bei gewerblich verwendeten Nutzfahrzeugen und Omnibussen
- Verwendungszweck des Kraftfahrzeuges
- Genehmigungsgrundlage
- Besitzverhältnis des Kraftfahrzeuges
- Importkennzeichen

13. Bevölkerungsstände und –prognosen

Rechtsgrundlagen: § 16b Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Datum der ersten Meldung in Österreich, Geburtsort und ZMR-Zahl des Gemeldeten

Umfang der Bevölkerungsprognosen:

- Vorausschätzung der Bevölkerung in mehreren Varianten nach Bundesland, Alter, Geschlecht, Teilnahme am Erwerbsleben, haushalts- und familienstatistischen Merkmalen

14. Bildungswesen-Statistik

Rechtsgrundlagen:

- § 33 Abs. 3 bis 5 Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002;
- § 4 Abs. 8 Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2002;
- Universitäts-Statistikverordnung, BGBl. II Nr. 223/1999;
- seit 1. Jänner 2003 § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale: (bei öffentl. und privaten Schulen, Universitäten – ausgenommen Privatuniversitäten)

- Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer bzw. Ersatzkennzeichen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postleitzahl und Ort der Anschrift am Heimatort, Beginndatum der jeweiligen Ausbildung unter Angabe deren Bezeichnung, Beendigungsdatum und die Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung der Schüler und Studierenden

- das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht, allfälliger sonderpädagogischer Förderbedarf, Schulformkennzahl, Schulformkennzahl und allfällige zusätzliche Wohnadresse am Bildungseinrichtungsort der ordentlichen und außerordentlichen Schüler, sowie weitere Daten auf Grund der Verordnung gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 Bildungsdokumentationsgesetz, soweit sie für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen erforderlich sind
- die Matrikelnummer sowie das bildungseinrichtungsspezifische Personenkennzeichen, die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife, Meldungen der Fortsetzung des Studiums und den Zulassungsstatus
- Ausbildung, Verwendung, Funktion, Geschlecht, Geburtsjahr, Beschäftigungsart und Beschäftigungsausmaß der in Bildungseinrichtungen beschäftigten Personen unter Angabe der Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung
- bei Studienanfängern zusätzlich Tätigkeiten seit Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, Beruf der Eltern, höchste abgeschlossene Schulbildung der Eltern, Anzahl der Geschwister
- bei Absolventen zusätzlich Art des abgeschlossenen Studiums, erster oder weiterer Studienabschluss, Studiendauer (nur FH), Stipendienbezug (nur FH), Erwerbstätigkeit während des Studiums, Auslandsaufenthalte während des Studiums, gleichzeitiges Universitätsstudium (nur FH), nächste Pläne (nur FH)
- Arten der Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung unter Angabe der Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung

15. Binnenschiffahrtsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 80/1119/EWG über die statistische Erfassung des Güterverkehrs auf Binnenwasserstraßen, ABl. Nr. L 339 vom 15.12.1980, S. 30 (CELEX 31980L1119)
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, mit der statistische Erhebungen über die Binnenschiffahrt angeordnet werden, BGBl. Nr. 402/1971

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Gewicht, Art, Herkunfts- und Bestimmungsland, Bruttogewicht, Ein- und Ausladeort der Güter
- Nationalität, Gattung, Motorleistung und Tragfähigkeit des Wasserfahrzeuges
- Transportwege und -zeiten

16. Demographische Syntesen

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Berechnung und Veröffentlichung bevölkerungstatistischer und demographischer Maßzahlen in regionaler Gliederung, wie Fertilitätsziffern, Brutto- und Nettofortproduktionsrate, durchschnittliches Fertilitätsalter, Sterbewahrscheinlichkeiten, Lebenserwartung, durchschnittliches Heiratsalter, Scheidungsrate, Maßzahlen zur Alters- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung

17. Demographische Tafeln

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Ausgeglichene Sterbetafel für mehrere Jahre nach Geschlecht und regionalen Einheiten mit Sterbewahrscheinlichkeiten, Absterbeordnung, Tafelsterbefälle, Stationäre Bevölkerung und Lebenserwartung nach Alter, Leibrententafel mit Rentenbarwerten nach Alter, Geschlecht und Zinssatz

18. Energiestatistik

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Energie produzierender Bereich
- Energieeinsatz der Haushalte

19. Erhebung von Obstanlagen

Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2001/109/EG über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktpotentials bestimmter Baumobstanlagen, ABl. Nr. L 13 vom 16.1.2002, S. 21 (CELEX 32002L0109)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Obstanlagenflächen gegliedert nach Alter und Pflanzdichte der Bäume für Äpfel, Birnen, Pfirsiche und Marillen und Obstsorte

20. Ernteerhebung (Ernteberichterstattung):Rechtsgrundlagen:

- Verordnung des Rates (EWG) Nr. 959/93 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide, ABl. Nr. L 98 vom 24.4.1993, S.1 (CELEX 31993R0959)
- Verordnung (EWG) Nr. 837/90 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung, ABl. Nr. L 88 vom 3.4.1990, S. 1 (CELEX 31990R0837)
- Verordnung (EG) Nr. 2197/95 zur Änderung der Anhänge der VO (EWG) Nr. 837/90 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung und der Anhänge der VO (EWG) Nr. 959/93 über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide, ABl. Nr. L 221 vom 19.9.1995, S. 2 (CELEX 31995R2197)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Wachstumsstand von Kartoffeln, Ackerbohnen, Sojabohnen, Grün-/Silomais, Sonnenblumen, Körnermais, Zuckerrüben, Futterrüben, Klee, Luzerne, Klee gras
- Vorschätzung des Durchschnittsertrages von Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Sommermenggetreide, Wintermenggetreide, Triticale, Wintertraps, Körnererbsen, Kartoffeln, Ackerbohnen, Sojabohnen, Silo-/Grünmais, Sonnenblumen, Körnermais, Corn-Cob-Mix (CCM), Zuckerrüben, Futterrüben
- Ermittlung des Durchschnittsertrages von Klee, Luzerne, Klee gras, Raps, Wiesen, Weichweizen, Hartweizen, Dinkel, Roggen, Gerste, Hafer, Sommermenggetreide, Wintermenggetreide, Triticale, Körnererbsen, Kartoffeln, Mohn, Körnermais, CCM, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben, Ölkürbis, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Sojabohnen, Silo/Grünmais
- Veränderung der Sommeraussaatflächen von Weichweizen, Hartweizen, Sommergerste, Hafer, Körnermais, Körnererbsen, Ackerbohnen, Sonnenblumen, Sojabohnen
- Veränderung der Winteraussaatflächen von Weichweizen, Wintergerste, Roggen, Triticale, Wintertraps
- Fragen zu Niederschlag, Temperatur, Pflanzenkrankheiten/-schädlinge, Ursache ungewöhnlich hoher/niedriger Erträge
- Verarbeitete Zuckerrübenmenge
- Ermittlung des Durchschnittsertrages von Hopfen und Tabak
- Durchschnittlicher Feuchtigkeitsgehalt der Getreidearten
- Stand der Kernobstblüte
- Vorschätzung des Durchschnittsertrages von Kirschen, Weichseln, Zwetschken, Marillen, Pfirsichen, Ananas-Erdbeeren, Sommeräpfel und –birnen, Winteräpfel und –birnen
- Ermittlung des Durchschnittsertrages von Kirschen, Weichseln, Ribiseln, Stachelbeeren, Ananas-Erdbeeren, Marillen, Sommeräpfel und –birnen, Zwetschken, Pfirsiche, Winteräpfel und –birnen, Most-obst, Walnüsse
- Erhebung von Niederschlagsmengen, Temperatur, Pflanzenkrankheiten/-schädlinge, Blütenstand und -verlauf, Unwetter, Insektenflug bei Obstanlagen
- Vorschätzung des Durchschnittsertrages und der Anbaufläche von Brokkoli, Fenchel, Fisolen, Grünerbsen, Gurken, Käferbohnen, Karfiol, Karotten, Knoblauch, Kohl, Kohlrabi, Kohlsprossen, Kraut, Kren, Melanzani, Melone, Paprika, Petersilie, Petersilienwurzel, Pfefferoni, Porree, Radieschen, Rettich, Rhabarber, Rote Rüben, Salate, Schnittlauch, Sellerie, Spargel, Kürbis, Spinat, Paradeiser, Zucchini, Zuckermais, Zwiebel
- Ermittlung des Durchschnittsertrages und der Anbaufläche von Brokkoli, Chinakohl, Fenchel, Fisolen, Grünerbsen, Gurken, Käferbohnen, Karfiol, Karotten, Knoblauch, Kohl, Kohlrabi, Kohlsprossen, Kraut, Kren, Melanzani, Melone, Paprika, Petersilie, Petersilienwurzel, Pfefferoni, Porree, Radieschen, Rettich, Rhabarber, Rote Rüben, Salate, Schnittlauch, Sellerie, Spargel, Kürbis, Spinat, Paradeiser, Zucchini, Zuckermais, Zwiebel

21. Erwerbsstatistik – Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Im Rahmen der Aufarbeitung und Analyse der vorhandenen Bevölkerungs- und Arbeitsmarktdaten
Deskription und Analyse vorhandener Daten in einheitlichem Kontext

22. Erwerbsstatistik – Abgestimmte Erwerbsstatistik

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Im Rahmen der Aufarbeitung und Analyse der vorhandenen Bevölkerungs- und Arbeitsmarktdaten
Harmonisierung, Deskription und Analyse vorhandener Daten in einheitlichem Kontext, insbesondere in
Hinblick auf Arbeitsvolumina

23. Erzeugerpreisindex für SachgüterRechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 5.6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1165), Anhang A
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)
- Verordnung (EG) Nr. 586/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition von industriellen Hauptgruppen (MIGS), ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 11 (CELEX 32001R0586)
- Verordnung (EG) Nr. 606/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 2.4.2001, S. 1 (CELEX 32001R0606)
- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 16.12.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von ab Werk verkauften repräsentativen Waren und Dienstleistungen für 1200 Gütergruppen, getrennt nach Inlands- und Exportabsatzmarkt, in den ÖNACE-Abteilungen 10, 11, 13 – 36, 40, 41, 60 – 64 .

24. Europäische ArbeitskostenerhebungRechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten, ABl. Nr. L 63 vom 12.3.1999, S. 6 (CELEX 31999R0530)
- Verordnung (EG) Nr. 1726/99 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten, ABl. Nr. L 203 vom 3.8.1999, S. 28 (CELEX 31999R1726)
- Verordnung (EG) Nr. 452/00 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Arbeitskostenstatistik, ABl. Nr. L 55 vom 29.2.2000, S. 53 (CELEX 32000R0452)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung bei Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmer

- Region, in der das Unternehmen tätig ist (NUTS 1)
- Größe des Unternehmens
- Wirtschaftszweig, in dem das Unternehmen tätig ist (Abteilungen der NACE REV 1)
- Arbeitskosten (jährliche Arbeitskosten insgesamt, Löhne und Gehälter, Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Kosten der beruflichen Bildung, sonstige Aufwendungen, Steuern, unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängende Subventionen)

- Beschäftigte (durchschnittliche jährliche Zahl der Beschäftigten, davon Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende)
- Arbeitsstunden (jährliche Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und jährliche Zahl der bezahlten Arbeitsstunden gegliedert nach Vollzeitbeschäftigte, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende)

25. Europäische Verdienststrukturerhebung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten, ABl. Nr. L 63 vom 12.3.1999, S. 6 (CELEX 31999R0530)
- Verordnung (EG) Nr. 1916/00 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/99 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten hinsichtlich der Definition und Übermittlung der Informationen über die Verdienststruktur, ABl. Nr. L 229 vom 9.9.2000, S. 3 (CELEX 32000R1916)
- Verordnung (EG) Nr. 72/02 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/99 hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Verdienststrukturstatistik, ABl. Nr. L 15 vom 17.1.2002, S. 7 (CELEX 32002R0072)
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Durchführung der statistischen Erhebung über Struktur und Verteilung der Verdienste, BGBl. II Nr. 385/1997

Erhebungsgegenstände und –merkmale: (Erhebung bei Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmer)

- Region, in der das Unternehmen tätig ist (NUTS 1)
- Größe des Unternehmens
- Wirtschaftszweig, in dem das Unternehmen tätig ist (Abteilungen der NACE REV 1)
- Form der wirtschaftlichen und finanziellen Kontrolle des Unternehmens
- Art des im Unternehmen geltenden Tarifvertrags
- Merkmale der einzelnen Beschäftigten im Unternehmen (Geschlecht, Alter, Beruf nach der Internationalen Standard-Klassifikation der Berufe, höchster Abschluss der allg. und beruflichen Bildung, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit, Art des Arbeitsvertrags)
- Verdienst und Arbeitszeit der einzelnen Beschäftigten im Unternehmen (Bruttoverdienste für einen repräsentativen Monat, Bruttojahresverdienste im Bezugsjahr, Zahl der Monate, auf die sich der Bruttojahresverdienst bezieht, Gesamtbetrag der Jahresprämien, Zahl der bezahlten Arbeitsstunden während des Bezugsmonats oder normalen Arbeitsmonats, Zahl der bezahlten Überstunden während des Monats, jährliche Abwesenheitstage, jährliche Urlaubstage, jährliche Krankheitstage)

26. Europäischer Arbeitskostenindex (LCI):

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 16.12.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)

Erhebungsgegenstände und –merkmale: (Erhebung bei Unternehmen der Wirtschaftszweige (Abteilungen und weitere Untergliederungen der NACE Rev. 1) in den Abschnitten C bis O (L, M, N und O)

- Arbeitskosten insgesamt
- Arbeitskosten insgesamt ohne Prämien
- Bruttolöhne und –gehälter
- Sozialbeiträge der Arbeitgeber zuzüglich Steuern abzüglich Zuschüsse

27. Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) im Unternehmenssektor

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Unternehmen (Name, Anschrift, Haupttätigkeit, Forschungstätigkeit, Inhaber oder verantwortlicher Leiter, Anzahl der Beschäftigten, Umsatz)
- Unternehmen interne F&E Ausgaben, gegliedert nach Forschungsarten, Produktgruppen und sozio-ökonomischen Zielsetzungen (Personalausgaben, Investitionsausgaben für Anlagen und Ausstattung, Investitionsausgaben für Gebäude und Grundstücke, andere laufende Sachausgaben)

- Ausgaben der Unternehmen für F&E Aufträge (an andere Unternehmen, an Universitäts-/Hochschulinstiute/Fachhochschulen oder Fachhochschul-Studiengänge oder einzelnen Angehörigen von solchen Einrichtungen, an staatliche Einrichtungen, private Institutionen ohne Erwerbscharakter, kooperative F&E-Einrichtungen oder an internationale Organisationen)
- Herkunft der finanziellen Mittel für F&E (eigene Mittel, Mittel von anderen inländischen und/oder ausländischen Unternehmen, Mittel aus dem öffentlichen Sektor, Mittel von der Europäischen Union, Mittel aus dem privaten gemeinnützigen Sektor oder Mittel von internationalen Organisationen)
- F&E-Personal gegliedert nach Beschäftigtenkategorien, nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung und Geschlecht (Zahl der Beschäftigten, Beschäftigte in Vollzeitäquivalenten)

28. Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) in allen volkswirtschaftlichen Sektoren (mit Ausnahme des Unternehmenssektors, firmeneigener Bereich):

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Merkmale der Einrichtungen (Name, Anschrift, Rechtsform, Leiter der Einrichtung, hauptsächliche Arbeitsgebiete nach Wissenschaftszweigen, Anzahl der Beschäftigten, Umsatz)
- Forschungsschwerpunkte oder Forschungsprojekte der Einrichtungen, gegliedert nach sozio-ökonomischen Zielsetzungen, Forschungsarten (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung), Gewicht der einzelnen Schwerpunkte oder Projekte im Rahmen der gesamten Forschungstätigkeit
- Merkmale der Beschäftigten an den Einrichtungen (Geburtsjahr, Geschlecht, akademischer Grad und Studienrichtung; Ausbildung, Fachrichtung, Beschäftigungsdauer und -ausmaß, durchschnittliche Gesamtarbeitszeit in Wochenstunden aufgeteilt nach Tätigkeitskategorien, Bruttojahresgehaltssumme)
bei den Beschäftigten an Universitätsinstituten und -kliniken sowie sonstigen Universitätseinrichtungen, an Privatuniversitäten und Fachhochschulen zusätzlich (die Funktion und dienstrechtliche Stellung, zu wem das Dienst- bzw. Angestelltenverhältnis besteht, ob eine Refundierung der Personalkosten erfolgt, Umfang der Tätigkeit in Lehre und Ausbildung)
- Dienst- bzw. Arbeitgeberbeiträge für das gesamte Personal der Einrichtungen gegliedert nach Beschäftigtenkategorien
- sonstiger Personalaufwand der Einrichtungen (insbesondere freiwillige Sozialleistungen)
- laufende Sachausgaben der Einrichtungen, gegliedert nach Tätigkeitskategorien (Verwaltung, Forschung und Entwicklung, sonstige Tätigkeiten)
bei Universitätsinstituten und -kliniken sowie sonstigen Universitätseinrichtungen, an Privatuniversitäten und Fachhochschulen zusätzlich die Gliederung der Sachausgaben nach der Tätigkeitskategorie „Lehre und Ausbildung“
- Investitionsausgaben der Einrichtungen, gegliedert nach Investitionsarten (Ausrüstungsinvestitionen, Bauinvestitionen, Erwerb von Liegenschaften), Tätigkeitskategorien (Verwaltung, Forschung und Entwicklung, sonstige Tätigkeiten)
bei Universitätsinstituten und -kliniken sowie sonstigen Universitätseinrichtungen, an Privatuniversitäten und Fachhochschulen zusätzlich die Gliederung der Investitionsausgaben nach der Tätigkeitskategorie „Lehre und Ausbildung“
- Herkunft der finanziellen Mittel der Einrichtung für F& E, gegliedert nach eigene Mittel, Mittel aus dem Unternehmenssektor und öffentlichen Sektor, Mittel der Europäische Union, vom privaten gemeinnützigen Sektor, von internationalen Organisationen und dem Ausland
bei Universitätsinstituten und -kliniken sowie sonstigen Universitätseinrichtungen zusätzlich gegliedert nach finanzierenden Bereichen und nach der Verwendung der Mittel für Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben

29. Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) Jahresauswertungen

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Umfang:

- Finanzierung der Bruttoinlandsausgaben für F&E
- Berechnung der Forschungsquote
- Forschungswirksame Ausgaben des Bundes
- Forschungswirksame Ausgaben der Bundesländer
- Ausmaß des in F&E tätigen Bundespersonals an Universitäten
- F&E-Ausgaben der Universitäten, die vom Bund finanziert werden

30. Futtermittelbilanzen

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang:

Aufkommen und Bedarf an Futtermitteln, getrennt nach Futtermittel und Tierkategorien. Die Ausweisung erfolgt in Gewichts-, Protein- und Energieeinheiten.

- Aufkommen an Futtermitteln: Marktgängige Futtermittel, pflanzliche Futtermittel (Getreide, Reis, Trockenleguminosen, Kartoffeln, Zucker, pflanzliche Öle und Fette, verarbeitetes Grünfutter, Maniok, sonstige Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Nebenerzeugnisse der Verarbeitung, Nebenerzeugnisse der Müllerei, Nebenerzeugnisse der Brauerei, Nebenerzeugnisse der Brennerei, Nebenerzeugnisse der Stärkeherstellung, Nebenerzeugnisse der Zuckerherstellung, Ölkuchen, sonstige Nebenerzeugnisse), Erzeugnisse tierischen Ursprungs (Verarbeitung von Fischen, Verarbeitung von Landtieren, tierische Öle und Fette, Milch und Milcherzeugnisse), Futtermittel, normalerweise nicht marktgängig (einjähriger Futteranbau, Hackfrüchte, Futtermais, sonstige Grünfütterkulturen, mehrjähriger Futteranbau, temporärer Futteranbau, Luzerne, Klee, sonstige Leguminosen, Wiesen, Weiden, Dauerfutteranbau, Wiesen, Weiden, Silage, sonstige Kuppelprodukte, Stroh und Spreu, Blätter und Köpfe, sonstige Futtermittel (anderweitig nicht genannt), Gemüse, Obst, Abfälle, sonstige).
- Futtermittelbedarf: Wird anhand des Tierbestandes (Allgemeine Viehzählung, AVZ) bzw. der tierischen Produktion mittels der von der BAL Gumpenstein bereitgestellten Futterbedarfswerte nach Tierkategorien berechnet.
- Bilanzierung: Aufkommen und Bedarf werden gegenübergestellt, indem mittels eines Optimierungsmodells eine Rationsaufteilung des Futtermittelaufkommens auf die verschiedenen Tierkategorien vorgenommen wird.

31. Gebarungsstatistik – öffentlicher Sektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken, ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 2000, S. 4 (CELEX 32000R0264) sowie Verordnung (EG) Nr. 1500/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen des Staates, ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 2000, S. 3 (CELEX 32000R1500)
- Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 7 (CELEX 31993R3606) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 475/2000, ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 2000, S. 1 (CELEX 32000R0475) sowie Verordnung (EG) Nr. 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 hinsichtlich der Verweise auf das ESVG 95, ABl. Nr. L 55 vom 26. 2. 2002, S. 23 (CELEX 32002R0351)
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen, ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 2002, S. 1 (CELEX 32002R1221)
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor (Gebarungsstatistik-VO), BGBl. II Nr. 361/2002

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- bei statistischen Einheiten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2223/96 dem Sektor Staat zuzuordnen sind, die Daten des Rechnungsabschlusses, die Bilanzdaten, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung und Daten über die Erwerbstätigkeit
- bei Unternehmungen, soweit diese brutto oder netto im Budget von statistischen Einheiten des Sektors Staat integriert sind und bei Unternehmungen, die am 1. Jänner 1995 brutto oder netto im Budget von statistischen Einheiten des Sektors Staat integriert waren und nach diesem Zeitpunkt in einen eigenen Rechtsträger umgewandelt worden sind, die Geschäftsberichte, die Bilanzdaten und die Daten der Gewinn- und Verlustrechnung; soweit solche Daten nicht vorhanden sind, vergleichbare Daten
- beim Bund, bei den Ländern, Gemeinden über 10 000 Einwohner und Industrie- und Dienstleistungsgemeinden ab 5 000 Einwohner sowie bei den Sozialversicherungsträgern sind zusätzlich viertel-jährlich die zum jeweiligen Quartalsende eines Kalenderjahres aufgebuchten

Stände der Daten des Rechnungsabschlusses, der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Daten über die Erwerbstätigkeit

32. Gebäude- und Wohnungsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 5.6.1998, S.1 (CELEX 31998R1165)
- Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik über Wohnbaustatistische Erhebungen (Wohnbaustatistik – Verordnung 1980), BGBl. Nr. 342/1979 i.d.F. BGBl. II Nr. 324/1998

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Bei Gebäuden

- Bauherr/-werber
- Baumaßnahme (Neubautätigkeit bzw. Auf-/Zu-/Umbautätigkeit), Bauweise der Außenmauern, Hauptgeschosse, Nutzflächen im Gebäude nach „Klassifikation der Bauwerke“ (CC – Classification of Constructions), freistehende Privatgaragen und darin befindliche Garagenplätze, Schutzraumflächen
- überwiegende Heizung im Gebäude, Heizwärmebedarfskennzahl
- Anschluss an Kanal- bzw. Wasser- bzw. Gasnetz
- überwiegendes Rechtsverhältnis d. Wohnungen im Gebäude

Bei Wohnungen

- Nutzfläche, Wohnraumanzahl, Art d. Küche

33. Geflügelproduktion

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Kücken von Hausgeflügel, ABl. Nr. L 282 vom 1.11.1975, S. 100 (CELEX 31975R2782)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 3. Jänner 1989, mit der Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien angeordnet werden, BGBl. Nr. 43/1989 i.d.F. BGBl. Nr. 586/1995

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Zucht- und Vermehrungskücken sowie Gebrauchskücken von Hühnern (Legerassen, Mastrassen, gemischt verwendbare Rassen), Truthühnern, Gänsen, Enten und Perlhühnern
- Anzahl der geschlüpften Kücken von Hühnern (Legerassen, Mastrassen, gemischt verwendbare Rassen), Truthühnern, Gänsen, Enten und Perlhühnern zur Verwendung als Zucht- und Vermehrungskücken, Gebrauchskücken, Gebrauchsschlachtkücken oder als Hahnenkücken bestimmt
- Anzahl der geschlachteten Tiere in Stück (einschließlich Lohnschlachtungen) von Brat- und Backhühnern, Suppenhühnern, Gänsen, Enten, Truthühnern und Perlhühnern
- Herrichtungsform – Schlachtgewicht in Kg (gerupft und entdärmt, bratfertig mit Innereien, bratfertig ohne Innereien, Geflügelteile, Fleisch ohne Knochen)

34. Gerichtliche Kriminalstatistik

Rechtsgrundlagen:

§ 13 Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277 i.d.F. BGBl. Nr. 762/1996

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit des Verurteilten
- Gerichtssprengel, in dem die Verurteilung erfolgt ist
- führendes Delikt der Verurteilung, Art und Höhe der verhängten Strafe

35. Großhandelspreisindex

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 16.12.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)

- Entscheidung 2002/990/EG zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung der Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von 373 für Handelsbranchen bzw. Handelsgütergruppen repräsentative Waren bei 270 Großhandelsunternehmen

36. Gütereinsatz im Produzierenden Bereich

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 14 vom 17. 1.1997, S. 1 (CELEX 31997R0058)
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 410/98 zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.1998, S. 1 (CELEX 31998R0410)
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- Verordnung (EG) Nr. 2056/02 zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 317 vom 21.11.2002, S. 1 (CELEX 32002R2056)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der statistische Erhebungen über den Gütereinsatz im produzierenden Bereich angeordnet werden, BGBl. II Nr. 443/1998

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung der Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von 373 für Handelsbranchen bzw. Handelsgütergruppen repräsentative Waren bei 270 Großhandelsunternehmen

37. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (laufend):

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2494/95 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes, ABl. Nr. L 257 vom 27.10.1995, S.1 (CELEX 31995R2494)
- Verordnung (EWG) Nr. 1749/96 über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95, ABl. Nr. L 229 vom 10.9.1996, S. 3 (CELEX 31996R1749)
- Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes: Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI, ABl. Nr. L 296 vom 21.11.1996, S.8 (CELEX 31996R2214)
- Verordnung (EG) Nr. 2454/97 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 in bezug auf Mindeststandards für die Qualität der HVPI-Gewichtung, ABl. Nr. L 340 vom 11.12.1997, S. 24 (CELEX 31997R2454)
- Verordnung (EG) Nr. 1687/1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 214 vom 31.7.1998, S. 12 (CELEX 31998R1687)
- Verordnung (EG) Nr. 1688/1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 214 vom 31.7.1998, S. 23 (CELEX 31998R1688)
- Verordnung (EWG) Nr. 2646/98 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Tarifen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex 98, ABl. Nr. L 335 vom 10.12.1998, S. 30 (CELEX 31998R2646)
- Verordnung (EG) Nr. 1617/99 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Versicherungen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex und zur Änderung der VO (EG) Nr. 2214/96, ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1999, S. 9 (CELEX 31999R1617)
- Verordnung (EG) Nr. 1749/99 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über die Teilindizes des Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 214 vom 13. 8.1999, S. 1 (CELEX 31999R1749)
- Verordnung (EG) Nr. 2166/99, zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der Produkte der Sektoren

- Gesundheitspflege, Erziehung und Unterricht und Sozialschutz im Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 266 vom 14.10.1999, S. 1 (CELEX 31999R2166)
- Verordnung (EG) Nr. 2601/2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Anschaffungspreise in den Harmonisierte Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 300 vom 29.11.2000, S. 14 (CELEX 32000R2601)
 - Verordnung (EG) Nr. 2602/2000 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung von Preisnachlässen im Harmonisierten Verbraucherpreisindex, ABl. Nr. L 300 vom 29.11.2000, S. 16 (CELEX 32000R2602)
 - Verordnung (EG) Nr. 1920/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 im Hinblick auf Mindeststandards für die Behandlung der proportional zum Transaktionswert ausgedrückten Leistungsentgelte im harmonisierten Verbraucherpreisindex sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96, ABl. Nr. L 261 vom 29.9.2001, S. 46 (CELEX 32001R1920)
 - Verordnung (EG) Nr. 1921/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/1995 im Hinblick auf Mindeststandards für Revisionen der harmonisierten Verbraucherpreisindizes und zur Änderung von Verordnung (EG) Nr. 2602/2000, ABl. Nr. L 261 vom 29.9.2001, S. 49 (CELEX 32001R1921)
 - § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung der Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen, die für 802 Güter- und Dienstleistungsgruppen repräsentativ sind, bei 3500 Meldeeinheiten

38. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (Revision):

Rechtsgrundlagen: siehe Harmonisierter Verbraucherpreisindex (laufend)

39. Investitionsgüterpreisindex (Revision):

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 16.12.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Erhebung der Preise und preisbestimmende Qualitätsmerkmale von Investitionsgütern, die für 500 Gütergruppen repräsentativ sind, bei 450 Unternehmen

40. Jagdstatistik

Rechtsgrundlagen: keine

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Anzahl der Abschüsse; Verluste durch Straßenverkehr; sonstige Verluste von

- Haarwild (Rotwild, Sikawild, Damwild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Steinwild, Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Murmeltiere, Dachse, Füchse, Marder, Wiesel, Iltisse, Marderhunde, Waschbären)
- Federwild (Auerwild, Birkwild, Haselwild, Schnepfen, Fasane, Rebhühner, Wildtauben, Wildenten, Wildgänse, Blässhühner)

Merkmale der Jagdgebiete

- Anzahl der Jagdschutzorgane (hauptamtliche, sonstige)
- Jagdgebiete an Ausländer verpachtet
- Jahresjagdkarten gültige (verlängert, neu ausgestellt) darunter Ausländer
- Jagdgastkarten insgesamt ausgegeben

Art der Jagdgebiete

- Selbstständige Jagdgebiete (Tiergärten und Gehege, Verpachtete Eigenjagdgebiete, Nicht verpachtete Eigenjagdgebiete)
- Gemeinde- oder Genossenschaftsjagdgebiete (verpachtet, nicht verpachtet)
- Struktur der Jagdgebiete
- Anzahl
- Fläche in Hektar (bis 300 ha, von 301 bis 500 ha, von 501 bis 1000 ha, von 1001 ha und mehr)
- Entrichtete Pacht in Euro

41. Konjunkturerhebung im Produzierenden BereichRechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 5. 6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1165), Anhang A und B
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1991, S. 1 (CELEX 31991R3924)
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- Verordnung (EG) Nr. 586/2001 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken; Definition der industriellen Hauptgruppen (MIGS), ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 11 (CELEX 32001R0586)
- VO (EG) Nr. 606/2001 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken; Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 2. 4.2001, S. 1 (CELEX 32001R0606)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, der Sachgütererzeugung der Energie- und Wasserversorgung sowie des Bauwesens angeordnet werden, BGBl. II Nr. 826/1995 i.d.F. BGBl. II Nr. 271/1997

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Name, Standort, Tätigkeit(en), Rechtsform, Umsatzsteuernummer, Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger, Firmenbuchnummer der Unternehmen und Betriebe
- Anzahl der Beschäftigten bei den Unternehmen und Betrieben gegliedert nach Geschlecht, Art der Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigungsausmaß, mithelfenden Familienmitgliedern
- Arbeitskosten und Verdienste der Beschäftigten bei Unternehmen und Betrieben gegliedert nach der Art der Beschäftigungsverhältnisse
- Arbeitsstunden der Beschäftigten bei den Unternehmen und Betrieben gegliedert nach Voll- und Teilbeschäftigung
- Auftragseingänge und -stornierungen sowie Gesamtauftragsbestand bei den Unternehmen und Betrieben gegliedert nach Inlandsmarkt, Eurozone und Nicht-Eurozone
- Umsätze der Unternehmen und Betriebe gegliedert nach Inlandsmarkt, Eurozone und Nicht-Eurozone
- Produktion der Unternehmen und Betriebe gegliedert nach Eigenproduktion und deren Zwecke, durchgeführte Lohnarbeit, abgesetzte Produktion und unternehmensinterne Leistungen und Lieferungen

42. Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich (Groß und Einzelhandel, sonstige Dienstleistungen):Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 5. 6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1165).
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Konjunkturstatistik; Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)
- Verordnung (EG) 606/2001 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken; Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 2. 4.2001, S. 1 (CELEX 32001R0606).

- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Handels angeordnet werden, BGBl. II Nr. 310/1999

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Name, Standort, Tätigkeit(en), Rechtsform, Umsatzsteuernummer, Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger, Firmenbuchnummer der Unternehmen
- Gesamtzahl der Beschäftigten in den Unternehmen
- Arbeitskosten und Verdienste der Beschäftigten in den Unternehmen
- Gesamtumsatz der Unternehmen
- Erstattungen nach § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 an die Unternehmen
- Erstattungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz an die Unternehmen

43. Konsumerhebung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EWG) Nr. 2494/95 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes, ABl. Nr. L 257 vom 27.10.1995, S.1 (CELEX 31995R2494)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Personenmerkmale der Haushaltsmitglieder (Stellung im Haushalt, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Lebensunterhalt, Schulbildung, Stellung im Beruf, Private Kranken- bzw. Unfallversicherung, Pensionsvorsorge oder Lebensversicherung, Zeitkarte für öffentliche Verkehrsmittel, Gesamtnettoeinkommen)
- Urlaubsreisen der Haushaltsmitglieder (Zahl, Dauer, Ziel, Ausgaben)
- Ausstattung der Wohnung des Haushalts (Rechtsverhältnis, Baujahr, Nutzfläche, Anzahl der Wohnräume, Sanitärausstattung, Art der Heizung, Garage, Wohnungsversicherung, Vorhandensein einer Zweitwohnung)
- Wohnungsaufwand des Haushalts (nur Erstwohnung)
- Ausstattung des Haushalts mit dauerhaften Konsumgütern
- Ausgaben des Haushalts für Kfz-Versicherung/-Steuer, Investitionen in den letzten 12 Monaten, Ausgaben für auswärts Essen bzw. zum Essen einladen

44. Krankenbewegung (Spitalsentlassungsstatistik)

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Merkmale der Krankenhauspatienten

- Krankenanstaltennummer, Aufnahmezahl, Funktionscode der Abteilung des Krankenhauses, in dem der Patient aufgenommen wurde, entlassende Abteilung des Krankenhauses, in dem der Patient aufgenommen wurde
- Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Wohnstaat, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes
- Kostenträger für den Patienten
- Aufnahmedatum, Art der Aufnahme des Patienten
- Entlassungsdatum, Art der Entlassung des Patienten
- Hauptdiagnose und zusätzliche Diagnose der Erkrankung des Patienten sowie ausgewählte medizinische Einzelleistungen

45. Krebsstatistik (Krebsregister)

Rechtsgrundlagen:

- Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 425/1969
- Krebsstatistikverordnung, BGBl. Nr. 171/1978

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Merkmale des Erkrankten (Geburtsname, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Wohnadresse)
- Art, Lokalisation und Verlauf der Geschwulsterkrankung (Tumorbeschreibung, Tumorstadium, Diagnosesstellung, Behandlung, anamnestiche Daten)

- Daten zum Krankenhausaufenthalt des Erkrankten

46. Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 16.12.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)
- Entscheidung 2002/990/EG zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2002, S.42 (CELEX 32002D0990)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Preise von folgenden Produkten: Schweine (geschlachtet), Nutz- und Zuchtschweine, Rinder (geschlachtet), NutZRinder, Zuchtrinder, Pferde, Lämmer, Schafe, Geflügel, Eier, Kuhmilch, Honig, Fische, Wild, Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Heu und Stroh, Frischmarktgemüse, Gurken, Kraut, Salat, Spinat, Verarbeitungsgemüse, Obst, Wein, Holz

47. Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24.1.2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Datenquellen:

- Aus Agrarstrukturerhebung, Allgemeine Viehzählung, Anbau auf dem Ackerland, Aquakulturen, Erhebung von Obstanlagen, Ernteerhebung, Futtermittelbilanzen, Geflügelproduktion, Jagdstatistik, land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise, Milcherzeugung und -verwendung, Rinderzählung, Schlachtungsstatistik, Schweinezählung, Versorgungsbilanzen, Weinernte, Weinvorräte, Weingartenrunderhebung, Weingartenzwischenenerhebung
- Externe Datenquellen: Buchführungsergebnisse der LBG Wirtschaftstreuhand- und Beratungsgesellschaft m.b.H., Berechnungen der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft betreffend Subventionen und Gütersteuern

Umfang der Gesamtrechnung:

- Pflanzliche Erzeugung: Getreide, Handelsgewächse, Futterpflanzen, Erzeugnisse des Gemüse- und Gartenbaus, Kartoffeln (einschl. Pflanzkartoffeln), Obst, Wein, Olivenöl, sonstige pflanzliche Erzeugnisse
- Tierische Erzeugung: Tiere, tierische Erzeugnisse
- Erzeugung landwirtschaftlicher Güter und Erzeugung landwirtschaftlicher Dienstleistungen
- Nicht landwirtschaftliche Nebentätigkeiten
- Vorleistungen (insgesamt)
- Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen
- Abschreibungen
- Nettowertschöpfung zu Herstellungspreisen
- Arbeitnehmerentgelt
- Produktionsabgaben, Subventionen
- Faktoreinkommen
- Nettobetriebsüberschuss/Selbstständigeneinkommen
- gezahlte Pachten, gezahlte Zinsen, empfangene Zinsen
- Nettounternehmensgewinn
- Arbeitseinsatz insgesamt

48. Laufende Einkommensstatistiken

Rechtsgrundlagen: § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale und Umfang:

Auswertung erhobener Daten wie Lohnsteuer, Einkommensteuer, Daten über Transferbezüge, Pensionsdaten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und Erhebungen (Mikrozensus, Konsumerhebung)

49. Leistungs- und Strukturerhebung

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 14 vom 17. 1.1997, S.1 (CELEX 31997R0058)
- Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 410/98 zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 52 vom 21.2.1998, S. 1 (CELEX 31998R0410)
- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11. 1996, S. 1 (CELEX 31996R2223), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- Verordnung (EG) Nr. 2699/98 betreffend die zuzulassenden Abweichungen bei der strukturellen Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 344 vom 18.12.1998, S. 1 (CELEX 31998R2699)
- Verordnung (EG) Nr. 2700/98 betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 344 vom 18.12.1998, S. 49 (CELEX 31998R2700)
- Verordnung (EG) Nr. 2701/98 betreffend die zu erstellenden Datenserien für die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 344 vom 18.12.1998, S. 81 (CELEX 31998R2701)
- Verordnung (EG) Nr. 2702/98 betreffend das technische Format für die Übermittlung struktureller Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 344 vom 18.12.1998, S. 102 (CELEX 31998R2702)
- Verordnung (EG) Nr. 1618/99 über die Kriterien für die Bewertung der Qualität der strukturellen Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1999, S. 11 (CELEX 31999R1618)
- Verordnung (EG) Nr. 1225/99 betreffend die Definition von Merkmalen der Statistik der Versicherungsleistungen, ABl. Nr. L 154 vom 19. 6.1999, S.1 (CELEX 31999R1225)
- Verordnung (EG) Nr. 1226/99 betreffend die zuzulassenden Abweichungen bei der Statistik der Versicherungsdienstleistungen, ABl. L 154 vom 19. 6.1999, S. 46 (CELEX 31999R1226)
- Verordnung (EG) Nr. 1227/99 betreffend das technische Format für die Übermittlung der Statistik der Versicherungsleistungen, ABl. Nr. L 154 vom 19. 6.1999, S. 75 (CELEX 31999R1227)
- Verordnung (EG) Nr. 1228/1999 über die zu erstellenden Datenserien für die Statistik der Versicherungsdienstleistungen, ABl. Nr. L 154 vom 19. 6.1999, S. 91 (CELEX 31999R1228)
- Verordnung (EG) Nr. 1112/2001 über Abweichungen von Bestimmungen der VO (EG, EURATOM) Nr. 58/97 im Hinblick auf die Statistik der Versicherungsdienstleistungen, ABl. Nr. L 151 vom 7.6.2001, S. 17 (CELEX 32001R1112)
- Verordnung (EG) Nr. 1614/2002 zur Anpassung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 an wirtschaftliche und technische Entwicklungen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2700/98, Verordnung (EG) Nr. 2701/98 und Verordnung (EG) Nr. 2702/98, ABl. Nr. L 244 vom 12.9.2002, S. 7 (CELEX 32002R1614)
- Verordnung (EG) Nr. 2056/2002 zur Änderung der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik, ABl. Nr. L 317 vom 21.11.2002, S.1 (CELEX 32002R2056)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr und des Bundesministers für Finanzen, mit der statistische Erhebungen über die Leistung und Struktur der Produktions- und Dienstleistungsbereiche angeordnet werden, BGBl. II Nr. 445/1998

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Erhebungen bei Unternehmen (Arbeitsgemeinschaften) im Produzierenden Bereich

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en), Umsatzsteuernummer, Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger, Firmenbuchnummer)
- Anzahl der Beschäftigten bei den Unternehmen und Betrieben gegliedert nach Geschlecht, Art der Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigungsausmaß
- Arbeitsstunden der Beschäftigten bei den Unternehmen
- Umsatzerlöse und Erträge der Unternehmen aus Waren eigener Erzeugung und Leistung, aus Handelstätigkeit, Handelsvermittlung und Kommission, aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten

- einschließlich Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern und Kraftfahrzeugen, Lohnarbeit und sonstige Erlöse
- Aufwände für die Beschäftigten (Löhne, Sozialaufwendungen, Beiträge gesetzliche Sozialversicherungen), für Waren- und Dienstleistungskäufe, Steuern, Abgaben, Miete und Finanzierungen der Unternehmen
- Lagerbestand an Brenn- und Treibstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, an zugekauften Halbfabrikaten, sonstigen Waren sowie fertige Erzeugnisse aus eigener Produktion der Unternehmen und Betriebe
- Bruttoinvestitionen in unbebaute Grundstücke, Altbauten, Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Transportmittel, in Software, in Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen der Unternehmen
- Gesamtausgaben für innerbetriebliche Forschung und Entwicklung (Investitionen und Aufwendungen) sowie Zahl der in Forschung und Entwicklung tätigen Beschäftigten der Unternehmen und Betriebe
- Ausgaben für Investitionen in den Umweltschutz (für Umgebungsluft, Klima, Abwassermanagement und Abfallwirtschaft) gegliedert nach den Arten der Investitionen der Unternehmen
- Ausgaben für Energie gegliedert nach Energiearten der Unternehmen

Erhebungen bei Unternehmen im Dienstleistungsbereich

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en), Umsatzsteuer Nummer, Dienstgeberkontonummer inklusive Versicherungsträger, Firmenbuchnummer)
- Anzahl der Beschäftigten bei den Unternehmen gegliedert nach Geschlecht, Art der Beschäftigungsverhältnisse, Beschäftigungsausmaß
- Umsatzerlöse und Erträge der Unternehmen aus Handelstätigkeit, Handelsvermittlung und Kommission, aus sonstigen Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Reparaturarbeiten an Gebrauchsgütern und Kraftfahrzeugen, Lohnarbeit und sonstige Erlöse
- Aufwände für die Beschäftigten (Löhne, Sozialaufwendungen, Beiträge gesetzliche Sozialversicherungen), für Waren- und Dienstleistungskäufe, Steuern, Abgaben, Miete und Finanzierungen der Unternehmen
- Bruttoinvestitionen in unbebaute Grundstücke, Altbauten, Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Transportmittel, in Software, in Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen der Unternehmen
- Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Einzelhandel nach Größenkategorien
- Zahl der Marktstände

Erhebungen bei Betrieben, die den Abschnitten C-I und K, Abteilung 67 der ÖNACE zuzuordnen sind

- Identifikationsmerkmale der Betriebe
- Tätigkeit der Betriebe
- Anzahl der Beschäftigten der Betriebe
- Betriebserlöse der Betriebe aus Verkauf von Waren eigener Erzeugung, Bauleistungen, durchgeführten Reparaturen, Montagen und Instandhaltungsarbeiten, aus unternehmensinternen Lieferungen und Leistungen
- Aufwendungen der Betriebe für den Bezug von Waren und Dienstleistungen gegliedert nach dem Zweck des Bezuges und für Löhne und Gehälter
- Lagerbestand der Betriebe
- Bruttoinvestitionen in unbebaute Grundstücke, Altbauten, Errichtung und Umbau von Gebäuden und Bauten, Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Transportmittel

Erhebungen bei Arbeitsstätten, die den Abschnitten C-I und K, Abteilung 67 der ÖNACE zuzuordnen sind

- Identifikationsmerkmale der Arbeitsstätten
- Tätigkeit der Arbeitsstätte
- Anzahl der Beschäftigten der Arbeitsstätten
- Umsatzerlöse der Arbeitsstätten
- Verkaufsflächen der Arbeitsstätten
- Aufwendungen für Löhne und Gehälter
- Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

Erhebungen bei Unternehmen des Kreditwesens

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Strukturelle Daten
- Daten zur Beschäftigung
- Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (inkl. Waren und Dienstleistungskäufe)
- Positionen der Bilanz
- Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung
- Bruttoinvestitionen
- Sonstige Daten (Zahl der Bankautomaten)

Erhebungen bei Arbeitsstätten des Kreditwesens

- Merkmale der Arbeitsstätten (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Anzahl der Beschäftigten der Arbeitsstätten
- Aufwendungen für Löhne und Gehälter
- Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

Erhebungen bei Unternehmen des Versicherungswesens (Klassen 6601 und 6603 der ÖNACE)

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Strukturelle Daten
- Daten zur Beschäftigung
- Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (inkl. Waren und Dienstleistungskäufe)
- Positionen der Bilanz
- Bruttoinvestitionen
- Daten nach Produkten
- Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung (Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit)
- Sonstige Daten (Zahl der Versicherungsverträge und der versicherten Personen)

Erhebungen bei Arbeitsstätten des Versicherungswesens

- Merkmale der Arbeitsstätten (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Anzahl der Beschäftigten der Arbeitsstätten
- Aufwendungen für Löhne und Gehälter
- Bruttoinvestitionen in Sachanlagen

Erhebungen bei Pensionskassen

- Merkmale der Unternehmen (Identifikationsmerkmale, Tätigkeit(en))
- Strukturelle Daten
- Daten zur Beschäftigung
- Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung
- Positionen der Bilanz
- Bruttoinvestitionen
- Daten zum Binnenmarkt und zur Internationalisierung
- Sonstige Daten (Zahl der Mitglieder)

50. Lenkerberechtigungen

Rechtsgrundlagen: § 17 Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 129/2002

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Geschlecht, Geburtsjahr und Staatsbürgerschaft, Antragsart der Antragsteller auf Erteilung der Lenkerberechtigung
- erteilte Führerscheinklassen
- abgewiesene Anträge auf Lenkerberechtigung

51. Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem (LFBIS):**Rechtsgrundlagen:**

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1980 über das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS-Gesetz), BGBl. Nr. 448/1980 i.d.F. BGBl. Nr. 505/1995
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Übermittlung von Daten durch das Österreichische Statistische Zentralamt an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke des LFBIS (LFBIS-ÖStZ-Verordnung), BGBl. Nr. 644/1983
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Übertragung der Verarbeitung und Übermittlung von Daten des LFBIS an das Österreichische Statistische Zentralamt (2. LFBIS-ÖStZ-Verordnung), BGBl. Nr. 412/1984

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Betriebsnummer, Anschrift und Name der Betriebe, Status des Betriebes (aktiv oder inaktiv)
- einzelbetriebsbezogene Daten aus agrarstatistischen Vollerhebungen (alle Erhebungsmerkmale), sofern dies in den jeweiligen Gesetzen oder Verordnungen festgelegt ist

52. Luftverkehrsstatistik**Rechtsgrundlagen:**

- Zivilluftfahrtstatistikgesetz, BGBl. Nr. 61/1972
- Zivilluftfahrtstatistikverordnung, BGBl. Nr. 538/1976

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale des Linien- und Bedarfsverkehrs ab 5.700 kg höchstzulässigem Abfluggewicht

- Abflug- und Ankunftsflughafen, Datum und Nummer, Art sowie Streckenführung der Flüge
- Luftverkehrsgesellschaft, die den Flug durchgeführt hat, inklusive der verwendeten Luftfahrzeugtype, dessen Hoheits- und Eintragungszeichen sowie Sitzplatz- und Nutzlastkapazität, Zahl der ankommenden und abgehenden Fluggäste, der Transitfluggäste sowie der Transferfluggäste, Strecken- und Endziel der Fluggäste, Menge der ankommenden und abgehenden Luftfracht sowie der Transitluftfracht, Warenart, Einlade- und Abflugflughafen sowie Strecken- und Endzielflughafen der Luftfracht, Menge der ankommenden und abgehenden Luftpost und der Transitluftpost
- Merkmale der Flughäfen
Art der Flüge, Anzahl der Flugbewegungen, gegliedert nach Antriebsart, Anzahl der Bewegungen bei grenzüberschreitenden Flügen, Anzahl der Abflüge im Segelflug, gegliedert nach Startarten
- Merkmale der im Flugzeugregister eingetragenen Flugzeuge
Kennzeichen, Luftfahrzeugtype und Baujahr der Flugzeuge, die Anzahl der mit dem Flugzeug zurückgelegten Flugstunden (davon Flugstunden im Ausland) sowie durchgeführten Landungen (davon Landungen im Ausland) und Art und der Zweck der Flüge

53. Milcherzeugung und-verwendung**Rechtsgrundlagen:**

Richtlinie 96/16/EG betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse, ABl. Nr. L 78 vom 28.3.1996, S. 27 (CELEX 31996L001)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Mengen von landwirtschaftlichen Betrieben an Molkereien gelieferte Kuhmilch, Sahne/Rahm, Magermilch und Buttermilch, Schafmilch, Ziegenmilch, Büffelmilch und sonstige Milchprodukte
- Mengen der von den Molkereien aus EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten eingeführten Vollmilch, Rohmilch, Sahne/Rahm, Magermilch und sonstige Milchprodukte
- Mengen der von den Molkereien verwendeten Milch nach ihrem Verwendungszweck
- Mengen der von den Molkereien erzeugten Konsummilch gegliedert nach Arten, Buttermilch, Sahne/Rahmerzeugnisse gegliedert nach Fettgehalte, Sauermilcherzeugnisse (Joghurt, Trinkjoghurt und andere), Milchmischgetränke, sonstige Frischmilcherzeugnisse (Milchpudding und andere), Kondensmilch, Milcherzeugnisse in Pulverform, Butter und sonstige Streichfette, Käse, Schmelzkäse, Kasein und Kaseinate sowie Molke
- Mengen der von den Molkereien an landwirtschaftliche Betriebe zurückgelieferte Magermilch und Buttermilch
- Mengen der von den Molkereien ausgeführten Milch und Sahne/Rahm, gegliedert nach EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten
- Mengen der von den Molkereien auf andere Weise verwendete Milch
- Mengen der bei den landwirtschaftlichen Betrieben angefallenen Kuhmilch, Schafmilch, Ziegenmilch, Büffelmilch, Mager- und Buttermilch (inklusive der von Molkereien rückgelieferte)
- Mengen der von den landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Konsummilch, Bauernbutter, Sahne/Rahm, Bauernkäse sowie sonstigen Milchprodukte und die Mengen, die davon für den Eigenverbrauch und Verfütterung verwendet bzw. an Molkereien und Ab-Hof verkauft wurden
- Zahl und Struktur der Sammelstellen und Milchverarbeitungsbetriebe

54. Mikrozensus (Grundprogramm):**Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EWG) Nr. 2494/95 über Harmonisierte Verbraucherpreisindizes, ABl. Nr. L 257 vom 27.10.1995, S. 1 (CELEX 31995R2494)
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Bauten und Technik, mit der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, Wohnungen sowie sonstige Räumlichkeiten und deren Bewohner (Mikrozensus) angeordnet werden, BGBl. I Nr. 334/1967
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000.

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Merkmale der Angehörigen der privaten Haushalte
Geschlecht, Familienstand, Alter, Stellung zum Haushaltsrepräsentanten, Teilnahme am Erwerbsleben, Staatsbürgerschaft, Erwerbstätigkeit (Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, geleistete Arbeitsstunden, Normalarbeitsstunden), Arbeit suchend, Vorhandensein von PKW
- Merkmale der Wohnungen der privaten Haushalte
Überwiegende Nutzung des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt, Zahl der Wohnungen im Gebäude, Bauperiode, Stockwerk, in dem die Wohnung liegt, Zahl der Wohnräume, Nutzfläche, Rechtsverhältnisse, Wohnungsaufwand, Betriebskosten, Vorhandensein von Badezimmer, Duschnische, WC, Wasseranschluss in der Wohnung, Art der Heizung, zum Heizen überwiegend verwendeter Brennstoff, Gebäudegröße, Vorhandensein von Garagen und Abstellplätzen, für die Wohnung und Garage zu entrichtende Leistungen

55. Mikrozensus (Sonderprogramm Arbeitskräfteerhebung):

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 77 vom 14. 3.1998, S. 3 (CELEX 31998R0577)
- Verordnung (EG) Nr. 1575/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft hinsichtlich der von 2001 an für die Datenübermittlung zu verwendenden Codierung, ABl. Nr. L 181 vom 20.7.2000, S. 16 (CELEX 32000R1575)

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

- Merkmale der Angehörigen der privaten Haushalte
- Zusätzlich zu den Merkmalen im Mikrozensus-Grundprogramm die Dauer des Aufenthalts in Österreich (Jahre), den Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde, Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer), angewandte Methode der Arbeitssuche, Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme
 - Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit (Zahl der beschäftigten Personen in der Arbeitsstätte, Land und Region der Arbeitsstätte, Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen befristeten oder unbefristeten Erwerbstätigkeit, Dauer der befristeten Tätigkeit und Gründe hierfür, Vollzeit-/Teilzeittätigkeit und Gründe hierfür, Arbeit zu Hause
 - bei Teilbeschäftigung des Haushaltsangehörigen der Grund für Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit, das Bestehen eines Wunsches nach einer größeren Stundenanzahl
 - bei Zweitstätigkeit des Haushaltsangehörigen die Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, geleistete Arbeitsstunden, Normalarbeitsstunden
 - bei Arbeitssuche des Haushaltsangehörigen die Art der gesuchten Tätigkeit, Dauer der Arbeitssuche, Situation vor Beginn der Arbeitssuche, Art der Arbeitssuche, Erhalt von Arbeitslosenunterstützung
 - bei Haushaltsangehörigen, die keiner Beschäftigung nachgehen und nicht auf Arbeitssuche sind, die Gründe, warum keine Arbeit gesucht wird
 - Merkmale der schulischen und beruflichen Bildung des Haushaltsangehörigen (Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen, Zweck, Niveau, Typ, Gesamtdauer, Zahl der Stunden insgesamt, höchstes erfolgreich abgeschlossenes Niveau der schulischen oder beruflichen Bildung, Jahr, in dem dieser Abschluss erworben wurde, nicht tertiäre berufliche Qualifikation)
 - Merkmale der bisherigen Berufserfahrung des Haushaltsangehörigen ohne Erwerbstätigkeit (frühere Erwerbstätigkeit, Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit, wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit, Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit, Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit, Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit)
 - Situation des Haushaltsangehörigen ein Jahr vor der Erhebung in Bezug auf den Erwerbsstatus, die Stellung im Beruf, den Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der Erwerbstätigkeit, den Wohnsitz

- atypische Arbeitszeitformen des Haushaltsangehörigen (Schichtarbeit, Abendarbeit, Nacharbeit, Samstagarbeit und Sonntagarbeit)

56. Mikrozensus (Sonderprogramm Arbeitskräfteerhebung ad-hoc-Modul)

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 77 vom 14.3.1998, S. 3 (CELEX 31998R0577)
- Verordnung der EU-Kommission, mit dem das ad-hoc-Modul angeordnet wird

Erhebungsgegenstände und –merkmale: siehe Rechtsgrundlagen

57. Natürliche Bevölkerungsentwicklung einschließlich Todesursachen

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (Personenstandsgesetz – PStG), BGBl. Nr. 60/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 25/1995
- Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung-PStV), BGBl. Nr. 629/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 336/1995
- § 8 des Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz-HebG), BGBl. Nr. 310/1994
- Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend die von den Hebammen im Rahmen der Geburtsanzeigen zu erhebenden medizinischen und sozialmedizinischen Daten (Hebammen-Geburtsstatistikverordnung – HebGSV), BGBl. Nr. 981/1994

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Frau und des Mannes, die die Ehe schließen (Datum der Eheschließung, Wohngemeinden, Geburtsdaten, Vornamen, Staatsangehörigkeit, bisheriger Familienstand, Vorehen, Lösungstag der Vorehen, Geburtsdaten der Kinder)
- Merkmale der Geburt von Personen
Geburtsdatum, Tod oder Lebendgeburt, Geburtsort, ambulante/stationäre Geburt, Geschlecht, Geburtsgewicht, Körperlänge, Missbildungen;
- Schwangerschaftsdauer und wievieltens Kind der Mutter;
- Religionszugehörigkeit, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Eheschließungsdatum, Beruf/Lebensunterhalt und höchst abgeschlossene Ausbildung der Mutter und des Vaters
- Merkmale von Verstorbenen (Name, Sterbedatum, Geburtsdatum, Geburtsland, Geschlecht, Wohngemeinde, Familienstand, Datum der Eheschließung, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit und Todesursache des Verstorbenen, Geburtsdatum des überlebenden Ehepartners)

58. Ökopunktstatistik

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EWG) Nr. 3637/92 über die Verteilung von Transitrechten (Ökopunkten) für Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 t, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und Österreich durchqueren, ABl. Nr. L 373 vom 21.12.1992, S. 1 (CELEX 31992R3637)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Datum der Einreise, Zeitstempel, Nationalität des LKW/Zugfahrzeuges, Monat und Jahr der Erstzulassung des LKW/Zugfahrzeuges, COP-Wert des LKW/Zugfahrzeuges, Anzahl der Ökopunkte des LKW/Zugfahrzeuges, Nationalität des Anhängers/Aufliegers, Verkehrsart (Fuhrgewerbe/Werkverkehr), Gewicht der Ladung in Tonnen, Beladezustand (beladen/unbeladen), Kennzeichnung der Ökopunkte (Ökopunkte ohne besonderen Aufdruck/mit Aufdruck D/mit Aufdruck I), Abgangsland, Abgangsort (Postleitzahl), Zielland, Zielort (Postleitzahl), Eintrittsgrenzübertrittsstelle, Austrittsgrenzübertrittsstelle, Nummer der Ökopunkt Karte, Monat und Jahr des Einlangens der Daten

59. Produktionsindizes, Produktivitätsindizes

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 5. 6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1165), Anhang A und B
- Verordnung (EG) Nr. 588/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition der Variablen, ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 18 (CELEX 32001R0588)

- Verordnung (EG) Nr. 586/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definition von industriellen Hauptgruppen (MIGS), ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 11 (CELEX 32001R0586)
- Verordnung (EG) Nr. 606/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 2. 4.2001, S. 1 (CELEX 32001R0606)
- Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, der Sachgütererzeugung der Energie- und Wasserversorgung sowie des Bauwesens angeordnet werden, BGBl. II Nr. 826/1995 i.d.F. BGBl. II Nr. 271/1997

Erhebungsgegenstände und -merkmale:

Die Indizes werden aus den Erhebungsmerkmalen der Konjunkturerhebungen im Produzierenden Bereich berechnet.

Umfang:

Produktion (Industrie; Bau: Hoch- und Tiefbau), Umsatz (Gesamt, Inland, Ausland), Auftragseingänge (Gesamt, Inland, Ausland, Hoch- und Tiefbau), Beschäftigte, Bruttolöhne und -gehälter, geleistete Arbeitsstunden

60. Räumliche Gliederungen für statistische Auswertungen

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz 1980), BGBl. Nr. 199/1980 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2001

Umfang:

Führung folgender Gliederungen für statistische Auswertungen:

Gliederung nach Verwaltungsbereich (Bundesland, politische Bezirke, Gemeinden; Gerichtsbezirke; Finanzamtsbezirke), Zählsprenkel, Ortschaften, Ortschaftsbestandteile, Siedlungseinheiten, NUTS, Haupt- und Kleinproduktionsgebiete, Stadtregionen, Staatennamenliste

61. Unternehmensregister

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke, ABl. Nr. L 196 vom 5. 8.1993, S. 1 (CELEX 31993R2186)
- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die Statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30.3.1993, S. 1 (CELEX 31993R0696)
- § 25 Bundesstatistikgesetz 2000

Umfang: (Registermerkmale)

Identifikationsmerkmale, Adressmerkmale, Systematikmerkmale, Referenzmerkmale, Versand- und Auskunftsmerkmale, Datenquellenmerkmale

62. INTRASTAT- Unternehmensregister

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (INTRASTAT), ABl. Nr. L 316 vom 16.11.1991, S. 1 (CELEX 31991R3330)
- Verordnung (EWG) Nr. 1901/2000 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 228 vom 8.9.2000, S. 28 (CELEX 32000R1901)
- Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995, BGBl. Nr. 173 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001

Umfang: (Registermerkmale) Entsprechend § 11 Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995

63. Gebäuderegister

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz 1980), BGBl. Nr. 199/1980 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2001

Umfang: (Registermerkmale)

- Name und Kennziffer der Bundesländer, der politischen Bezirke, Gemeinden, Ortschaften, Ortschaftsbestandteile, Straßen, Zählsprengel, Katastralgemeinden
- Postleitzahl, Grundstücksnummern, Koordinaten, Adresscods und Subcods, Objektnummern, Identadressen, Hausnummer der Gebäude

64. Land- und forstwirtschaftliches Register

Rechtsgrundlagen: § 25 Bundesstatistikgesetz 2000

Umfang: (Registermerkmale)

- Merkmale der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Identifikationsmerkmale der Betriebe, Name und Geburtsdatum des Betriebsinhabers, Status des Betriebes aktiv oder inaktiv, Zugehörigkeit zu Agrargemeinschaft, Lage der Wald- und Weingartenfläche sowie die im Rahmen der Agrarstrukturerhebung, der Allgemeinen Viehzählung, Weingartengrunderhebung, Weinernte- und Bestandserhebung, Erhebung der Obstanlagen, Gartenbau- und Feldgemüseerhebung erhobenen Merkmale)
- Merkmale der Alm (Identifikationsmerkmale der Alm, Status des Bewirtschafters, Gesamtfläche, Viehbesatz, Betriebskennziffer der zugehörigen Betriebe)
- Merkmale der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (Identifikationsmerkmale der Unternehmen, Name und Adresse des Unternehmers, Betriebskennziffer der zugehörigen Betriebe)

65. Bildungsstandregister

Rechtsgrundlagen: § 10 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002

Umfang: (Registermerkmale)

Ergibt sich aus den Merkmalen, die im Rahmen der Bildungsstatistik erhoben werden.

66. Registerzählung – Großzählung 2011 (Vorbereitung und Probezählung):

Rechtsgrundlagen: keine

Umfang: Im Umfang der Großzählung 2001

67. Rinderzählung (Stichprobe):

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/24/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 5 (CELEX 31993L0024) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Entscheidung (EG) Nr. 554/2000 zur Ermächtigung der Republik Österreich, die Erhebungen über den Rinderbestand teilweise durch die Nutzung der Rinderdatenbank zu ersetzen, ABl. Nr. L 235 vom 19.9.2000, S. 23 (CELEX 32000D0554)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale von Jungvieh (Alter, Gewicht und Geschlecht, Nutz- oder Zuchtzweck)
- Merkmale von Rinder zwei Jahre oder älter (Stiere, Ochsen, Schlachtkalbinnen, Nutz- oder Zuchtzweck)

68. Schienengüterverkehrsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 80/1177/EWG über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik, ABl. Nr. L 350 vom 23.12.1980, S. 23 (CELEX 31980L1177)
- Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983
- Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistikverordnung, BGBl. Nr. 393/1995

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale des Güterverkehrs auf der Schiene (Gewicht der Güter, Hauptverkehrsbeziehungen mit Entfernung in km, Art der Verladung, Art der Güter, Verkehrsgebiete der Be- und Entladung, Transport in Großcontainer, Bruttogewicht der Container und der beförderten Güter, Anzahl der leeren und beladenen Container)
- Merkmale des Güterverkehrs auf der Schiene/Straße (Bruttogewicht der beförderten Güter einschließlich Straßenfahrzeuge, Anzahl der beladenen Eisenbahnwagen, RID-Gefahrgutklassen der transportierten Güter, Anzahl und Art der Transporteinheiten)

69. Schlachtungsstatistik (Schlachtgewichte, Fleischanfall, Schlachtungen):Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/23/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 1 (CELEX 31993L0023) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S.33 (CELEX 31999D0547)
- Richtlinie 93/24/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 5 (CELEX 31993L0024) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S. 33 (CELEX 31999D0547)
- Richtlinie 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 10 (CELEX 31993L0025) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 47/1999, ABl. Nr. L 15 vom 20.1.1999, S.10 (CELEX 3199D0047)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der Schlachtungen von Schweinen, Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Ochsen), Schafen (Lämmer) und Ziegen, deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird
- durchschnittliches Gewicht der geschlachteten Schweine, Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Ochsen), Schafe (Lämmer) und Ziegen, deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird
- Anzahl der innergemeinschaftlich ausgeführten und eingeführten lebendigen Schweine, Rinder (Kälber, Färsen, Kühe, Bullen, Ochsen), Schafe und Ziegen

70. SchweinezählungRechtsgrundlagen:

- Richtlinie 93/23/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, ABl. Nr. L 149 vom 21.6.1993, S. 1 (CELEX 31993L0023) i.d.F. der Entscheidung (EG) Nr. 547/1999, ABl. Nr. L 209 vom 7.8.1999, S.33 (CELEX 31999D0547)
- Entscheidung (EG) Nr. 380/2000, die es der Republik Österreich gestattet, pro Jahr nur zwei Erhebungen über den Schweinebestand durchzuführen, ABl. Nr. L 139 vom 10. 6.2000, S. 39 (CELEX 32000D0380)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Anzahl der Ferkel (unter 20 Kg), Jungschweine (20 – 50 Kg), Mastschweine (ab 50 Kg), Zuchtschweine (ab 50 Kg)
- nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen

71. Statistik der AktiengesellschaftenRechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Alle Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Gewinnverwendung, Anzahl der Beschäftigten

72. Statistische KlassifikationenRechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1 (CELEX 31990R3037)
- Verordnung (EWG) Nr. 761/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 83 vom 3.4.1993, S. 1 (CELEX 31993R0761)
- Verordnung (EG) Nr. 29/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 6 vom 10. 1.2002, S. 3 (CELEX 32002R0029)
- Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. Nr. L 342 vom 31.12.1993, S. 1 (CELEX 31993R3696)
- Verordnung (EG) Nr. 1232/98 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93, ABl. Nr. L 177 vom 22.6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1232)

- Verordnung (EG) Nr. 204/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. Nr. L 36 vom 6. 2.2002, S. 1 (CELEX 32002R0204)
- Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern, ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1991, S. 1 (CELEX 31991R3924)
- Empfehlung 96/162/EG betreffend eine gemeinsame Aggregation für Wirtschaftsanalysen, ABl. Nr. L 38 vom 16.2.1996, S. 20 (CELEX 31996H0162)
- Verordnung (EG) Nr. 586/2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken: Definitionen der industriellen Hauptgruppen (MIGS), ABl. Nr. L 86 vom 27.3.2001, S. 11 (CELEX 32001R0586)
- Verordnung (EG) Nr. 113/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf überarbeitete Klassifikationen der Ausgaben nach dem Verwendungszweck, ABl. Nr. L 21 vom 24.1.2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 77 vom 14.3.1998, S. 3 (CELEX 31998R0577)

Umfang der Klassifikationen:

Wirtschaftstätigkeitssystematiken, Zentrale Güterklassifikationen, güterstatistische Erhebungsklassifikationen, Klassifikationen spezieller Wirtschaftszweige, funktionelle Klassifikationen, Berufssystematiken, sonstige statistische Klassifikationen

73. Steuerstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 113/2002, ABl. Nr. L 21 vom 24. 1. 2002, S. 3 (CELEX 32002R0113)
- § 73 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der natürlichen Personen (Einkommensteuer laut Lohnzettel, Einkommensteuer- oder ein Arbeitnehmerveranlagungs-Bescheid sowie erhaltene Transferzahlungen)
- Merkmale der Unternehmen und juristischen Personen (Umsatz- und Körperschaftssteuern laut Erklärung bzw. Bescheid)

74. Straßengüterverkehrsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1172/98 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs, ABl. Nr. L 163 vom 6. 6.1998, S. 1 (CELEX 31998R1172)
- Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 142/1983

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale des Transportbetriebes (Betriebskennzahl der Arbeitsstätte)
- Merkmale der Fahrzeuge (Berichtswoche, Fahrzeugart, polizeiliches Kennzeichen, Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeuges, Verkehrsart (Fuhrgewerbe, Werkverkehr), höchstzulässiges Gesamtgewicht, Nutzlast, Anzahl der Radachsen, Kilometerstand am Beginn und am Ende der Berichtswoche)
- Merkmale der Fahrten (Datum der Beginn der Fahrt, Nr. des verwendeten Anhängers/Aufliegers, Ladungsgewicht, Be- und Entladeort der Ware, Leerfahrt, Verkehrsmittel im kombinierten Verkehr, Belade- bzw. Entladeort, transitierte Bundesländer und Staaten, Österreichischer Grenzübergang beim Eintritt und Austritt, Güterart nach NSTR, ADR-Gefahrgutklassen, Verpackungsart, Anzahl der beförderten Transportbehältnisse, Zahl der Sendungen je Zustell- bzw. Abholtour)
- Zahl der beladenen Fahrten im Pendelverkehr

75. Tariflohnindex (laufend, Revision):

Rechtsgrundlagen:

- Entscheidung 98/715/EG zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung, ABl. Nr. L 340 vom 16.12.1998, S. 33 (CELEX 31998D0715)

- Entscheidung 2002/990/EG zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2002, S. 42 (CELEX 32002D0990)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Kollektivverträge: Mindestlöhne und -gehälter

76. Tourismusstatistik (Kapazität der Beherbergungsbetriebe):

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 95/57/EG über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus, ABl. Nr. L 291 vom 6.12.1995, S. 32 (CELEX 31995L0057)
- Entscheidung (EG) Nr. 34/1999 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Umsetzung der RL 95/57/EG, ABl. Nr. L 9 vom 15. 1.1999, S. 23 (CELEX 31999D0035)
- Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Statistik im Bereich des Tourismus (Tourismus-Statistik-Verordnung), BGBl. II Nr. 498/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Beherbergungsbetriebe (Gemeindekennziffer der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, Öffnungszeit, Unterkunftsart, Zimmer und Betten nach Stichtag im Winter- u. Sommerhalbjahr)
- Merkmale der Hotels und ähnlicher Betriebe (zusätzlich Anz. d. verfügbaren Betten in Hotels je Monat)

77. Tourismusstatistik (Ankünfte und Übernachtungen):

Rechtsgrundlagen:

Siehe Tourismusstatistik – Kapazität der Beherbergungsbetriebe

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

- Merkmale der Beherbergungsbetriebe (Gemeindekennziffer der Gemeinde, in der sich der Betrieb befindet, Unterkunftsart, Herkunftsländer der Gäste, Ankünfte und Übernachtungen)

78. Tourismusstatistik (Mikrozensus-Sonderprogramm – Urlaubsreisen der Österreicher):

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 95/57/EG über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus, ABl. Nr. L 291 vom 6.12.1995, S. 32 (CELEX 31995L0057)
- Entscheidung (EG) Nr. 34/1999 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Umsetzung der RL 95/57/EG, ABl. Nr. L 9 vom 15. 1.1999, S. 23 (CELEX 31999D0035)
- Tourismus-Nachfragestatistik Verordnung, BGBl. II Nr. 50/1998

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Reisenden (Alter, hauptsächlich Reisezweck, Verkehrsmittel, Unterkunftsart, Reiseausgaben, Organisation der Reise)

79. Tourismusstatistik (Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher):

Rechtsgrundlagen:

Siehe Tourismusstatistik – Mikrozensus-Sonderprogramm – Urlaubsreisen der Österreicher

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Reisenden (Geschlecht, Reiseziele, Abreisemonat, Hauptunterkunftsart, Reisezweck, Reiseausgaben)

80. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen– VGR-Jahresrechnung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 (CELEX 31996R2223) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 1889/2002, ABl. Nr. L. 286 vom 24.10.2002, S. 11 (CELEX 32002R1889)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Die Daten für die Berechnung werden aus Erhebungen für folgende Statistiken gewonnen:

- Agrarstrukturerhebung (Stichprobe und Vollerhebung),
- Allgemeine Viehzählung (Stichprobe und Vollerhebung),
- Anbau auf dem Ackerland,
- Aquakulturen,
- Außenhandelsstatistik (EXTRASTAT, INTRASTAT),
- Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau,
- Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau,
- Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen,
- Bevölkerungsstände und Bevölkerungsprognosen,
- Bildungswesen-Statistik,
- Binnenschiffahrtsstatistik,
- Demographische Tafeln,
- Energiestatistik,
- Erhebung von Obstanlagen,
- Ernteerhebung (Ernteberichterstattung),
- Erwerbsstatistik (Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung, Abgestimmte Erwerbsstatistik),
- Erzeugerpreisindex für Sachgüter,
- Europäische Arbeitskostenerhebung und Verdienststrukturerhebung,
- Europäischer Arbeitskostenindex (LCI),
- Forschungs- und Entwicklungsstatistik (F&E) im Unternehmenssektor (firmeneigener Bereich) und in allen volkswirtschaftlichen Sektoren (mit Ausnahme des Unternehmenssektors, firmeneigener Bereich),
- Forschungs- und Entwicklungsstatistik-Jahresauswertungen,
- Futtermittelbilanzen,
- Geburtsstatistik-öffentlichen Sektor,
- Gebäude- und Wohnbaustatistik,
- Geflügelproduktion,
- Großhandelspreisindex,
- Gütereinsatz im Produzierenden Bereich,
- Harmonisierter Verbraucherpreisindex,
- Investitionsgüterpreisindex,
- Jagdstatistik,
- Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich,
- Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich (Groß- und Einzelhandel, sonstige Dienstleistungen),
- Konsumerhebung,
- Krankenzugang (Spitalsentlassungsstatistik),
- Land- und forstwirtschaftliche Erzeugerpreise,
- Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung,
- Laufende Einkommensstatistiken,
- Leistungs- und Strukturerhebung,
- Lenkerberechtigungen,
- LFBIS (= Land- und forstwirtschaftliches Betriebs-Informationssystem),
- Luftverkehrsstatistik,
- Milcherzeugung und -verwendung,
- Mikrozensus (Grundprogramm, Sonderprogramm Arbeitkräfteerhebung, Arbeitkräfteerhebung-ad-hoc-Modul),
- Produktionsindizes,
- Produktivitätsindizes,
- Räumliche Gliederungen für statistische Auswertungen,
- Register (Unternehmensregister, INTRASTAT Unternehmensregister, Gebäuderegister, Land- und forstwirtschaftliches Register, Bildungsstandregister),
- Registerzählung – Großzählung 2011 (Vorbereitung und Probezählung),
- Rinderzählung (Stichprobe),
- Schienengüterverkehrsstatistik,
- Schlachtungsstatistik (Schlachtgewichte, Fleischanfall, Schlachtungen),
- Schweinezählung (Stichprobe),
- Statistik der Aktiengesellschaften,
- Statistische Klassifikationen,

- Steuerstatistik,
- Straßengüterverkehrsstatistik,
- Tariflohnindex,
- Tourismusstatistik (Kapazität der Beherbergungsbetriebe, Ankünfte und Übernachtungen, Mikrozensus-Sonderprogramm – Urlaubsreisen der Österreicher, Urlaubs- und Geschäftsreisen der Österreicher),
- Weinernteerhebung, -vorräteerhebung, -gartengrunderhebung,
- Wohnbaukosten und -finanzierung.

81. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen– VGR-Quartalsrechnung

Rechtsgrundlagen: Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

82. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen– Input-Output-Statistik

Rechtsgrundlagen: Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

83. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen– EU-Eigenmittelberechnungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen:

- Beschluss (EWG, Euratom) Nr. 376/1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24 (CELEX 31988D0376)
- Richtlinie (EWG, Euratom) Nr. 130/1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen, ABl. Nr. L 49 vom 21. 2.1989, S. 26 (CELEX 389L0130)
- VO (EWG, Euratom) Nr. 1553/1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der MSt-Eigenmittel, ABl. 1989 L 155 vom 7. 6.1989, S. 9 (CELEX 31989R1553)
- Beschluss 94/728/EG über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 9 (CELEX 31994R0728)
- Entscheidung (EG, Euratom) Nr. 245/1997 zur Festlegung der Modalitäten für die Übermittlung bestimmter Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Systems der Eigenmittel der Gemeinschaften zuzuleiten haben, ABl. Nr. L 97 vom 12. 4.1997, S. 12 (CELEX 397D0012)
- VO (EWG, Euratom) Nr. 1150/2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 130 vom 31.5.2000, S. 1 (CELEX 300R1150)
- Beschluss (EWG, Euratom) Nr. 597/2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften, ABl. Nr. L 253 vom 7.10. 2000, S. 42 (CELEX 300D0597)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

84. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen– Regionale Konten und Indikatoren

Rechtsgrundlagen:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

85. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen– Volkswirtschaftliche Sektorkonten und Staat

Rechtsgrundlagen:

Siehe Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR-Jahresrechnung)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Siehe Gebarungsstatistik – öffentlicher Sektor

86. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen– Sektorkonten Staat-Quartalsrechnung

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1221/02 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen, ABl. Nr. L 179 vom 9. 7.2002, S. 1 (CELEX 32002R1221)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Siehe Gebarungsstatistik – öffentlicher Sektor

87. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen– Maastricht-Indikatoren

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der EG beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 332 vom 31.12.1993, S. 7 (CELEX 31993R3605)
- Verordnung (EG) Nr. 475/2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der EG beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, ABl. Nr. L 58 vom 3. 3.2000, S. 1 (CELEX 32000R0475)
- Verordnung (EG) Nr. 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 hinsichtlich der Verweise auf die ESVG 95, ABl. Nr. L 55 vom 26.2.2002, S. 23 (CELEX 32002R0351)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Siehe Gebarungsstatistik – öffentlicher Sektor

88. Wanderungsstatistik

Rechtsgrundlagen:

- § 16b Abs. 7 des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991), BGBl. Nr. 9/1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2002
- Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Meldegesetzes (Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV), BGBl. II Nr. 66/2002

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale an- und abgemeldeter Personen (Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsstaat, Herkunfts-, Zieladresse, Datum der An- bzw. Abmeldung, Datum der ersten Meldung in Österreich)

89. Weinernte, Weinvorräte

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor, ABl. Nr. L 224 vom 21.8.1984, S. 14 (CELEX 31984R2396)
- Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors, ABl. Nr. L 369 vom 29.12.1987, S. 59 (CELEX 31987R3929)
- Verordnung (EWG) Nr. 3643/87 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Feststellung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor, ABl. Nr. L 342 vom 4.12.1987, S. 11 (CELEX 31987R3643)
- Verordnung (EWG) Nr. 3373/89 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2396/84 zur Feststellung der Durchführungsbestimmungen für die Erstellung der Vorbilanz im Weinsektor, ABl. Nr. L 325 vom 10.11.1989, S. 19 (CELEX 31989R3373)
- Verordnung (EWG) Nr. 357/79 zur statistischen Erhebung der Rebflächen, ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 124 (CELEX 31979R0357)
- Verordnung (EWG) Nr. 1294/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 822/87 betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus, ABl. Nr. L166 vom 5.7.1996, S. 14 (CELEX 31996R1294)
- Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hinsichtlich der Sammlung von Informationen zur Identifizierung der Weinbauerzeugnisse und zur Überwachung des Weinmarktes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, ABl. Nr. L 176 vom 29.6.2001, S. 14 (CELEX 32001R1282)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weingartenflächen, der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität, BGBl. Nr. 601/1992
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität, BGBl. Nr. 853/1994
- Weingesetz 1999, BGBl. Nr. 141 i.d.F. Agrarrechtsänderungsgesetz 2000 BGBl. I Nr. 39/2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Weinbaubetriebe (Voraussichtliche Ernte von Tafelwein, Qualitätswein u. sonstigem Wein, Hektarertrag der Tafelweinerzeugung nach Ertragsklassen)

90. WeingartengrunderhebungRechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 357/79 zur statistischen Erhebung der Rebflächen, ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 124 (CELEX 31979R0357)
- Verordnung (EWG) Nr. 991/79 zur Festlegung eines Tabellenprogramms und Definitionen in statistischen Grunderhebungen der Rebflächen, ABl. Nr. L 129 vom 28.5.1979, S. 1 (CELEX 319979R0991) i.d.F. der Verordnung (EWG) Nr. 2802/85, ABl. Nr. L 265 vom 8.10.1985, S. 15 (CELEX 31985R2802)
- Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei, ABl. Nr. L 208 vom 31.7.1986, S. 1 (CELEX 31986R2392) i.d.F. der Verordnung (EWG) Nr. 649/87, ABl. Nr. L 62 vom 5.3.1987, S. 10 (CELEX 31987R0649)
- Entscheidung (EG) Nr. 661/1991 zur Änderung der Entscheidungen 79/491/EWG und 80/765/EWG zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse der Grunderhebung und der Zwischenerhebung über Rebflächen in maschinenlesbare Form, ABl. Nr. L 261 vom 7.10.1999, S. 42 (CELEX 331999D0661)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsweinrebsorten, BGBl. II Nr. 348/2000

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Weinbaubetriebe (Landwirtschaftlich genutzte Fläche, Rebflächen der Rebsorten gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualitätsweinrebsorten, BGBl. II Nr. 348/2000, Alter der Rebstöcke, Ertragsklassen, Fläche der Rebschulen und Unterlagenschnittgärten)

91. WeingartenzwischenerhebungRechtsgrundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 357/79 zur statistischen Erhebung der Rebflächen, ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 124 (CELEX 31979R0357) i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 2329/98, ABl. Nr. L 291 vom 30.10.1998, S. 2 (CELEX 31998R2329)
- Entscheidung (EWG) Nr. 764/1980 zur Festlegung des Tabellenprogramms und der Definitionen betreffend die statistischen Zwischenerhebungen der Rebflächen, ABl. Nr. L 213 vom 16. 8.1980, S. 28 (CELEX 31980D0764)
- Verordnung (EG) Nr. 3205/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 über statistische Erhebungen der Rebflächen, ABl. Nr. L 289 vom 24.11.1993, S. 4 (CELEX 31993R3205)
- Entscheidung (EG) Nr. 661/1991 zur Änderung der Entscheidungen 79/491/EWG und 80/765/EWG zur Festlegung eines Codes und einer Standardregelung zur Übertragung der Ergebnisse der Grunderhebung und der Zwischenerhebung über Rebflächen in maschinenlesbare Form, ABl. Nr. L 261 vom 7.10.1999, S. 42 (CELEX 331999D0661)

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Weinbaubetriebe (Rebflächen in Ertrag und noch nicht in Ertrag, Ertragsklassen, gerodetet oder nicht mehr bewirtschaftete Rebflächen, wiederbepflanzte Rebflächen, neubepflanzte Rebflächen, Ertragsklassen)

92. Wohnbaukosten, WohnbaufinanzierungRechtsgrundlagen:

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik über Wohnbaustatistische Erhebungen (Wohnbaustatistik – Verordnung 1980), BGBl. Nr. 342/1979 i.d.F. BGBl. II Nr. 324/1998

Erhebungsgegenstände und –merkmale:

Merkmale der Bauprojekte (Baukosten und deren Finanzierung wie Eigenmittel, Fremdmittel, Baukostenzuschüsse, sonstige Fremdfinanzierungen nach Darlehensgeber)

Zum 2. Abschnitt (Medien und Förderungen):

Zu Art. 2 (Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes):

Allgemeines:

Die besondere Bundes-Sportförderung bildete die Basisförderung für die österreichischen Sportverbände. Der Behindertensport war in diese gesetzliche Förderung – die Mittel werden über das Glücksspielgesetz an die Bundessportförderung weitergegeben – nicht eingebunden. Die Bundesregierung hat im Regierungsübereinkommen die Zurverfügungstellung von € 1,5 Mio. über die bisherigen Mittel hinaus mit Schwerpunkt Behindertensport vereinbart.

Mit der Einbeziehung des Behindertensports in die Sportförderung aus besonderen Förderungsmitteln im Ausmaß des Entwurfes soll die gesetzliche Verankerung erreicht und der Bedeutung des Behindertensports (Österreichischer Behindertensportverband, Österreichisches Paralympisches Comité und Special Olympics Österreich) Rechnung getragen werden.

Des weiteren sollen für besondere Zwecke insbesondere der Förderung der Sportfachverbände ein Volumen von 2,4 vH der besonderen Bundessportförderungsmittel für besondere Angelegenheiten der Fachverbände sowie für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten und Volksschulalter Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Regelungen begründet sich auf Art. 17 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehrausgaben des Bundes in Höhe von 1,5 Mio. €.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 8 Abs. 3):

Das Bundes-Sportförderungsgesetz definiert im angesprochenen Absatz förderungswürdige Vereinigungen. Durch die Einbeziehung der wichtigsten Vereinigungen des Behindertensports in Österreich wurde eine Erweiterung notwendig.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 9 Abs. 1):

Die bisherige Regelung über die Verteilung der Förderungsmittel aus besonderen Förderungsmitteln wird um Vereinigungen des Behindertensports erweitert und gleichzeitig eine Möglichkeit zur Förderung insbesondere der Fachverbände für besondere Entwicklungsprojekte, für Innovationen sowie zur Förderung des Mädchen- und Frauensports und für außergewöhnliche Aufwendungen der Fachverbände, etc. (siehe Erläuterungen zu § 9 Abs. 4) geschaffen.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 9 Abs. 4):

Der bisherige § 9 Abs. 4 enthielt seit dem Jahr 2002 eine Regelung, dass Erhöhungsbeträge der besonderen Förderungsmittel ab dem Jahr 2000 von den drei Dachverbänden Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und Österreichische Turn- und Sportunion (UNION) sowie dem Österreichischen Fußballbund (ÖFB) zur Hälfte für zusätzliche Maßnahmen der Schaffung neuer Arbeitsplätze bei den angeführten Sportverbänden zu verwenden sind. Diese Regelung soll auslaufen.

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, in einem neuen Absatz 4 des § 9 für die Entwicklung der Sportstrukturen, für innovative Sportprojekte, für die Förderung des Mädchen- und Frauensports sowie außergewöhnliche Aufwendungen der Fachverbände, für Starthilfen an in die BSO neu aufgenommenen Fachverbände und für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter eine Förderungsmöglichkeit zu schaffen, für die der Bundeskanzler Richtlinien zu erlassen hat. Dafür werden 2,4 vH der Sportförderungsmittel besonderer Art in der Neuregelung des § 9 Abs. 1 Z 1 lit.d zur Verfügung gestellt.

Damit soll eine Verbesserung der Situation der Fachverbände erreicht werden und gleichzeitig damit auch zentrale Zielsetzungen der Bundesregierung für die Entwicklung des Sports Berücksichtigung finden.

Zu Art. 3 (Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984):

Allgemeines:

Die bereits in parlamentarischer Behandlung befindliche Neugliederung der Zuständigkeiten der Bundesministerien würde bei Beibehaltung der bisherigen Regelung bewirken, dass das Bundeskanzleramt ein weiteres Mitglied in den Beirat gemäß § 3 Abs. 2 PubFG entsenden müsste. Das Bundeskanzleramt stellt aber bereits den Vorsitzenden.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz hinsichtlich dieses Artikels auf Art. 17 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Zu Art. 3 Z 1 (§ 3 Abs. 2 PubFG):

Im Zusammenhang mit der bereits in parlamentarischer Behandlung befindlichen Neugliederung der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien würde die Beibehaltung der bisherigen Regelung bewirken, dass das Bundeskanzleramt ein weiteres Mitglied in den Beirat entsenden müsste. Das Bundeskanzleramt stellt aber bereits den Vorsitzenden.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 9 Abs. 1 PubFG):

Schon mit der Bundesministerien-Gesetz-Novelle 2000 wurden die Bereiche „Unterricht“ und „Wissenschaft“ im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusammengeführt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsendet seither ein Mitglied in den Beirat. § 9 Abs. 5 wird der bereits bestehenden Praxis (ein Beiratsmitglied für die Bereiche Unterricht und Wissenschaft) angepasst.

Zu Art. 4 und 5 (Änderung des KommAustria-Gesetzes und des Privatfernsehgesetzes):

Allgemeines:

Das Regierungsprogramm beinhaltet in seinem Kapitel 17. Medien das Bekenntnis zur Medienfreiheit und Medienvielfalt und umfasst in seinen weiteren Ausführungen die Unterstützung der Digitalisierungsoffensive im Rundfunkbereich sowie die Unterstützung der Filmproduktionswirtschaft. Diesem Anliegen folgend ist es notwendig ehestmöglich die gesetzlichen Vorkehrungen für die jeweiligen Unterstützungsmechanismen zu treffen.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll daher die organisatorische und finanzielle Grundlage für das Förderungswesen im Bereich der Digitalisierung und des Fernsehfilms geschaffen werden. Die Einführung digitaler Übertragungstechniken im Rundfunkbereich wird derzeit europaweit betrieben, um die bestehende Frequenzknappheit im analogen Bereich zu beseitigen. Während die rechtlichen Voraussetzungen für die Digitalisierung bereits in ORF-Gesetz und Privatfernsehgesetz den Grundzügen nach geschaffen wurden, bedarf es flankierend dazu geeigneter Unterstützungsmechanismen, um den Umstieg auf digitale Verbreitungstechniken in Österreich zu beschleunigen und die Marktkräfte zu unterstützen. Schließlich ist zur raschen Umsetzung bestehender Projekte die rechtliche Basis für Versuchsbetriebe geringfügig zu erweitern. Im Bereich der Fernsehfilmproduktion wurde in der Vergangenheit mehrfach die Einrichtung zusätzlicher Förderungsmöglichkeiten eingefordert. Auch diese Maßnahme dient der Stärkung des Medienstandortes Österreich.

Die detaillierten Anforderungen an einzureichende Projekte und insbesondere Art und Umfang sowie der konkrete Zweck der Förderungen soll auf der Ebene von Förderungsrichtlinien geregelt werden. Diese Richtlinien werden unter Beachtung des EG-Beihilfenrechts (Art. 88 Abs. 3 EG-V) zu erlassen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen ist eine Zweckwidmung eines Teils der dem Bund bereits bisher aus den Rundfunkgebühren erließenden Mittel vorgesehen. Auf diesem Wege werden insgesamt 15 Mio Euro für die Bereiche Digitalisierung und Fernsehfilmförderung zur Verfügung gestellt, die bisher dem Bundesbudget ohne Zweckwidmung zur Verfügung standen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung im Gegenstand stützt sich hinsichtlich der Regelungen über das Förderungswesen auf Art. 17 B-VG, die Regelungen zum Privatfernsehgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („...Fernmeldewesen“) und Art. I BVG-Rundfunk.

Zu Art. 4 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zu Art. 4 Z 1 (§ 5 KOG):

Die Regelung der Z 6 stellt klar, dass es sich bei der Aufgabe der Verwaltung und Vergabe der Mittel um eine eigenständige Aufgabe der RTR-GmbH handelt, in der diese nicht als Geschäftsstelle der KommAustria tätig wird.

Zu Art. 4 Z 2 (§§ 9a bis 9h KOG):**Zu den §§ 9a bis 9e KOG:**

Die diesbezüglichen Bestimmungen umfassen die organisatorischen Grundlagen und die Dotierung des Kontos zur Bereitstellung von Mitteln für die Förderung der Digitalisierung des Rundfunks. Sie dienen der Stärkung des Medienstandortes Österreich in wirtschaftlicher und kreativer Hinsicht. Die Digitalisierung sämtlicher Verbreitungswege in der Rundfunkübertragung wird in Österreich mit seiner spezifischen Situation der extrem schwierigen Topographie, knappen Übertragungsressourcen wegen der kurzen Distanzen zu den Nachbarländern, kleiner Verbreitungsgebiete und einer geringen Anzahl an Veranstaltern) nicht allein marktgetrieben ablaufen können. Flankierend zu den bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen für die terrestrische Digitalisierung, die im Vollausbau die bisher herrschende Frequenzknappheit beseitigen wird, ist es daher notwendig auch entsprechende finanzielle Anreize sowohl für den Aufbau der nötigen Infrastruktur als auch für spezifische innovative Programmangebote und Anwendungen zu schaffen. Die Digitalisierung der Rundfunkübertragung stellt neue Herausforderungen sowohl an die Funktechnik als auch an das kreative Potential im Hinblick auf den Inhalt von Rundfunkprogrammen.

Die Mittel werden aus einem Teil der dem Bund zufließenden Mittel aus den Rundfunkgebühren nach § 3 Abs. 1 RGG stammen und sind zweckgewidmet. Die Regelungen des § 9b zählen dazu demonstrativ einzelne Zwecke auf. Für eine effiziente Planung ist es z.B. erforderlich, sowohl technische Studien als auch Forschungen zur Wirtschaftlichkeit, zum Konsumentenverhalten und zu den programminhaltlichen Aspekten beauftragen zu können, um auf den dadurch erhobenen Daten fundierte Annahmen treffen zu können. Als Förderungsart kommen u.a. zinsbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse in Betracht.

Um die Besonderheiten der digitalen Übertragung sowohl in technischer Hinsicht als auch in programmlicher Hinsicht durch entsprechende „Feldversuche“ evaluieren zu können und damit die weiteren Überlegungen auf gesichertem Wissen aufbauen zu können, ist es auch erforderlich finanzielle Unterstützung für Pilotversuche zur Verfügung zu stellen. Es ist keinem potentiellen Betreiber zumutbar, derartige Versuche allein zu finanzieren, ebenso wenig wie es gerechtfertigt wäre, die diesbezüglichen Kosten im Wege des § 10 KOG auf alle Rundfunkveranstalter aufzuteilen. Auch die Informationstätigkeit für die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und den Nutzen der digitalen Übertragung ist ein wesentlicher Teil der Digitalisierungsstrategie. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich Maßnahmen zur Förderung der Anschaffung der entsprechenden Empfangseinrichtungen zu prüfen und auf ihre Geeignetheit zu bewerten. Letztlich ist es auch notwendig die Kosten für die Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes aus diesen Mitteln zu bestreiten.

Die Regelungen sehen vor, dass die RTR-GmbH die Mittel verwaltet. Dies bietet sich schon insofern an, als die RTR-GmbH schon aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit als Geschäftsstelle der KommAustria einerseits und der Telekom-Control-Kommission andererseits das nötige Fachwissen aufweist, um im Bereich der Digitalisierung auch durch Fördermaßnahmen bzw. die Beauftragung von Studien sowie durch eine konsequente Fortsetzung ihrer bisher bewährten Informationstätigkeit tätig zu werden. Auch obliegt ihr in ihrer Funktion als Geschäftsstelle der KommAustria die Aufgabe maßgeblich an der Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes mitzuwirken.

Für die Vergabe von Förderungen ist vorgesehen, dass die RTR-GmbH eigene Richtlinien erstellt, die näher darlegen welche Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung (vgl. die Bestimmungen der §§ 9c bis 9e) bestehen. Das im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführende Förderungsmanagement ist dabei dem Grundsatz nach durch die Regelungen der §§ 9c ff determiniert. Im Sinne einer Public-Private-Partnership geht der Entwurf davon aus, dass das Förderungsmaß aus den Mitteln des Bundes auf maximal 50% beschränkt ist und zu berücksichtigen ist, inwieweit ein Projekt auch Unterstützung von privater Seite erfährt (vgl. § 9c Abs. 3 und § 9d Abs. 1 Z 2). Die Textierung der Z 1, 3, 4, 5 und 7 erfasst die Möglichkeit für die RTR, selbst Auftraggeber zu sein oder andererseits Förderungen zu diesen Zwecken zu gewähren. Mit dem Förderungszweck der Z 6 ist neben einer Förderung der Verbreitung der erforderlichen Endgeräte auch beabsichtigt, Umstellungshärten, die sich aus der Umplanung und Rückgabe analoger Kapazitäten ergeben könnten, abzufedern. Bei den Endgeräten wird es auch wesentlich sein, inwieweit diese Zusatzdienste auf Basis europäischer Standards nutzbar machen.

Zu den §§ 9f bis 9h KOG:

Analog den Regelungen des Digitalisierungsfonds sollen weiters auch aus einem Teil der Rundfunkgebühren zusätzliche Finanzierungsquellen für den Bereich des Fernsehfilms eröffnet werden.

Auch diesbezüglich ist die RTR-GmbH als Verwalterin der Mittel vorgesehen, da sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Rundfunkbereich auch über die entsprechenden Kenntnisse über das Marktangebot im Bereich des Fernsehens verfügt. Zur Beratung der RTR-GmbH bzw. zur Einholung von weiterem Expertenwissen ist zusätzlich eine Fachbeirat vorgesehen. Dieses organisatorische Modell liegt auch den meisten anderen Förderungsregelungen im Filmwesen zugrunde.

In der Vergangenheit wurde wiederholt von unterschiedlichen Seiten hervorgehoben, dass für österreichische Filmproduzenten kaum Anreize bestehen, in die Entwicklung von Fernsehfilmen zu investieren. Die Fördertätigkeit des ÖFI umfasst zwar auch (vgl. Punkt 6.4. der Richtlinien des ÖFI) Fernsehprojekte, ist aber im Wesentlichen auf den Kinofilm ausgerichtet. In diesem Sinn ist es daher angebracht, auch diesbezüglich durch entsprechende Förderungsmaßnahmen die Produktion von Fernsehfilmen zu intensivieren bzw. wirtschaftlich zu fördern. Die Förderungsmöglichkeiten beschränken sich auf die Herstellung von Fernsehproduktionen. Im Sinne der Trennung der Aufgaben muss schon aufgrund des Systems der Finanzierung durch Finanzierungsbeiträge in § 10 KOG deutlich gemacht werden, dass der Personal- und Sachaufwand im Zusammenhang mit den Aufgaben der Filmförderung nicht auf die Rundfunkveranstalter überwältigt wird. Der durch die Besorgung der Geschäfte der Filmförderung bei der RTR-GmbH zusätzlich entstehende Personal- und Sachaufwand ist daher aus den diesbezüglich zur Verfügung stehenden Mittel nach § 9f zu bestreiten.

Der Entwurf ordnet – um umständliche Wiederholungen zu vermeiden – in § 9g Abs. 1 die sinngemäße Anwendung der bereits für die Förderrichtlinien im Bereich der Digitalisierung relevanten Bestimmungen an. Teilweise ergeben sich aber aufgrund des Regelungsgegenstandes die Notwendigkeit von Abweichungen für den Bereich des Filmförderungswesens. Es werden daher eigene Richtlinien zu erstellen sein. So ist etwa für den Bereich der Filmförderung hinsichtlich der Art der Förderung nur an nicht rückzahlbare Zuschüsse (§ 9g Abs. 2) gedacht, was aber nicht die Rückforderbarkeit im Falle der Nichterfüllung vertraglich vereinbarter Bedingungen beeinträchtigt (vgl. die gemäß § 9g Abs. 1 i.V.m. § 9c Abs. 1 zu erstellenden Richtlinien). Abweichungen ergeben sich auch im Hinblick auf den Prozentsatz der Förderung (höchstens 20 % vgl. § 9g Abs. 5).

Zu betonen ist, dass gemäß § 9g Abs. 2 Förderungsmaßnahmen nur von Rundfunkveranstaltern unabhängigen Produzenten zukommen sollen (wobei als Beispiel Teile der nach dem MEDIA PLUS Programm der Europäischen Union geltenden Bedingungen angeführt sind) und dass die Förderungen gemäß § 9g in Verbindung mit § 9c Abs. 3 schon im Hinblick auf das EG-Beihilfenrecht zu begrenzen sein werden. Soweit in § 9g Abs. 3 von einem „Eigenanteil“ gesprochen wird, stellt dies keine Bedingung für einen bestimmten Prozentsatz an Eigenmitteln dar, sondern ist auch der Nachweis von Erlösen aus dem (Vor)Verkauf von (Neben-)Rechten, die vor Abschluss des Projekts zur Finanzierung der Projektkosten verkauft werden, geeignet. Soweit an der Projektfinanzierung unmittelbar beteiligte Fernsehveranstalter Rechte erwerben, ist für diese Rechte ein angemessener Lizenzanteil auszuweisen und dem Eigenanteil anzurechnen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen in den Richtlinien wird insbesondere die „Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken“, KOM (2001) 334 zu beachten sein. Danach muss feststehen, dass die Grundsätze des EG-Vertrags gewahrt sind, also kein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und kein Eingriff in die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit oder den freien Warenverkehr vorliegt. (vgl. die Mitteilung auf Seite 7). Insbesondere die von der Kommission entwickelten spezifischen Kriterien für die Zulässigkeit von Beihilfen sind besonders hervorzuheben. Die Beihilfe muss danach einem kulturellen Produkt zugute kommen und eine Territorialisierung der Ausgaben ist bis zu maximal 80 % des Produktionsbudgets akzeptabel –soweit dies zur Förderung der angestrebten kulturellen Ziele unerlässlich ist. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass die Kommission die Auffassung vertritt, dass Beihilfen in das Gesamtbudget eines konkreten Filmprojekts fließen sollten und dass es dem Produzent freigestellt sein sollte, welche Gelder seines Budgets er in anderen Mitgliedstaaten ausgeben will. Die gesetzliche Bestimmung gibt dabei nur den Maximalrahmen vor und hindert die RTR-GmbH nicht einen geringeren Prozentsatz in den Richtlinien vorzusehen.

Die Frage allfälliger Schutzfristen für Filme ist ebenso eine Angelegenheit privatrechtlicher Vereinbarung (vgl. so schon hinsichtlich Kinospielefilmen die sogenannte Fernsehrichtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie 97/36/EG in Art. 7 und Erwägungsgrund 32) wie die Frage der Dauer der Übertragung der Verwertungsrechte (als Richtschnur für die Höchstlizenzdauer könnten im Einklang mit europäischen Förderungsregelungen 7 Jahre ab Fertigstellung des Filmes herangezogen werden) oder der Verbleib etwa der pay-TV Rechte beim Produzenten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass unter dem

Aspekt der Förderungswürdigkeit eines Projekts die diesbezüglichen Vereinbarungen bewertet werden können.

Um möglichst viele unterschiedliche Projekte fördern zu können, ist die Höhe der Förderung aus Bundesmitteln auf 20 % des Produktionsbudgets beschränkt.

Zu Art. 4 Z 3 (§ 17 KOG) :

Die bisherigen Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 regelten personelle und organisatorische Vorkehrungen für die Einrichtung der KommAustria und der RTR-GmbH (im Zuge der gesetzlich verfügten Verschmelzung) im Jahr 2001 und sind nunmehr überflüssig.

Zu Art. 5 (Änderung des Privatfernsehgesetzes):

In Ergänzung zu den bereits im ORF-G und mit § 22 PrTV-G bestehenden Regelungen über die Möglichkeit der digitalen terrestrischen Verbreitung von bereits ausgestrahlten Programmen ist es erforderlich, den Fernsehveranstaltern für entsprechende Pilotversuche bzw. Testbetriebe auch die Möglichkeit einzuräumen, neue Programmangebote im Rahmen eines derartigen zeitlich beschränkten Versuchsbetriebs auszustrahlen. Könnten (wie nach der gegenwärtigen Rechtslage) der ORF und die Privaten nur die bereits ausgestrahlten Programme im Rahmen eines Testbetriebs ausstrahlen, so wäre es nicht möglich, dem Konsumenten den Unterschied zur analogen Übertragung verständlich zu machen und insbesondere auch die allfälligen Möglichkeiten einer interaktiven Nutzung d.h. den Zusatznutzen realitätsnah vermitteln zu können und würde auch die Bereitschaft zur Beteiligung gering sein. Da für derartige Projekte auch längere Vorarbeiten notwendig sind, ist es notwendig die Regelungen – im Sinne der Rechtssicherheit über die Möglichkeiten der Beteiligung an derartigen Projekten – so früh wie möglich in Kraft treten zu lassen.

Zu Art. 6 (Änderung des Parteiengesetzes):

Allgemeines:

Die Änderung dient der Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der „Valorisierung“ in § 2a. In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorgeschlagene Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 2a PartG):

Die Änderung dient der Beseitigung von in der Praxis wiederkehrenden Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich der „sinngemäßen“ Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 im Hinblick auf die „Valorisierung“. Dementsprechend wird vorgeschlagen, als aktualisierte Berechnungsgrundlage das Jahr 2002 heranzuziehen (Euro 1,9375 pro Wahlberechtigtem Einwohner) und im Hinblick auf die Heranziehung des VPI klarzustellen, dass jener des Jahres 1996 relevant ist.

Zum 3. Abschnitt (Dienstrecht):

A. Allgemeines:

1. Maßnahmen im Beamtenpensionsrecht:

Die Pensionsreform 2000 bzw. 2001 konzentrierte sich auf kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge für die nächsten Jahre. Gleichzeitig wurden aber auch die Grundlagen für eine langfristige Reform gelegt. Zum einen erhielt die neu geschaffene Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den gesetzlichen Auftrag, nicht nur jährlich ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherung für die jeweils nächstfolgenden fünf Jahre zu erstatten, sondern auch alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2002, einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzulegen. Zum anderen sollte die von der Bundesregierung unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Theodor Tomandl eingesetzte Pensionsreformkommission Vorschläge zur langfristigen Stabilisierung des Systems ausarbeiten. Die Bundesregierung gab dabei folgende Gesichtspunkte vor: *„Die nachhaltige Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine unserer zentralen Aufgaben, die besonders gegenüber den jüngeren Generationen notwendig ist, weil deren Vertrauen in eine gesetzliche Altersvorsorge erhalten bleiben muss. Sozial verträgliche Änderungen innerhalb des bestehenden Systems sollen die Akzeptanz erhöhen und die Finanzierbarkeit in Zukunft erleichtern.“*

Im Mai 2002 legte die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung ein Gutachten über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2001 bis 2050 vor, das mehrere Entwicklungsszenarien enthielt. Sämtliche Szenarien gingen von einer Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen aus. Selbst das unter allen Annahmen optimistischste - und

daher gleichzeitig unrealistischste – Szenario führt jedoch zu einem erhöhten Finanzierungsaufwand. Die Kommission kommt daher zu einer ernüchternden Schlussfolgerung: *„Mit einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung allein kann die Sicherstellung der Finanzierung nicht erfolgen.“* Die Kommission hat daher eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, wie das Pensionsrecht weiterentwickelt werden kann, um das Stabilitätsziel erreichen zu können.

Angesichts dieser auf Österreich unvermeidlich zukommenden Entwicklung besteht das Bestreben der Bundesregierung darin, das österreichische System der Alterssicherung langfristig unter Beachtung der Veränderungen im Bevölkerungsaufbau und der stetigen Verlängerung der Lebenserwartung zu stabilisieren. Sie will das bei vielen, vor allem jungen Menschen geschwundene Vertrauen in die zukünftige Leistungsfähigkeit dieses Systems wiederherstellen, denn im Rahmen eines Umlagesystems, wie dem österreichischen, muss die jeweils aktive Generation darauf vertrauen können, dass die eigenen künftigen Pensionen von der jeweils nachfolgenden Generation finanziell gesichert werden. Mit der Pensionsreformkommission ist die Bundesregierung der Meinung, dass ein System dann den besten Vertrauensschutz bietet, wenn es längerfristig ausgerichtet ist und so früh wie möglich auf erkennbare Entwicklungen reagiert. Nur wenn der Gesetzgeber frühzeitig auf Probleme reagiert, welche die künftige Finanzierung des Systems bedrohen könnten, gibt er den in das System einbezogenen Menschen die Chance, sich rechtzeitig auf die Zukunft einstellen und entsprechend reagieren zu können. Die Auswirkungen einer grundlegenden Reform können den Menschen aber nur dann zugemutet werden, wenn zuvor Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die dem Leistungsrecht anhaften. Ein zweites grundlegendes Reformanliegen ist daher die Verbesserung der inneren Gerechtigkeit der Pensionssysteme.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Reform so rasch wie möglich vorgenommen werden muss. Die Gründe für diese Eile hat die Pensionsreformkommission überzeugend dargelegt: *„Nur durch sein rasches Tätigwerden kann der Gesetzgeber daher zwischen der Beschlussfassung über die erforderlichen Reformen und ihrem Wirksamwerden jenen ausreichend langen Zeitraum schaffen, in dem sich die Versicherten rechtzeitig auf die kommende Rechtslage einstellen können.“*

Die Bundesregierung sieht es als ihr Endziel auf dem Gebiet der Alterssicherung an, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen, das mit beitragsorientierten persönlichen Pensionskonten arbeitet. Die nunmehr vorgeschlagenen Reformschritte sind auf dieses Ziel ausgerichtet und sollen die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Bei den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich die Bundesregierung daher von folgenden Überlegungen leiten: Das System muss einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen gewährleisten, welcher der jeweils älteren Generation angemessene Pensionen sichert und die jeweils jüngere Generation nicht der Gefahr untragbarer Belastungen aussetzt. Die mit der Reform zwangsläufig verbundenen Lasten sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden, wobei die schon in Pension befindlichen Personen den höchsten Schutz verdienen. Die interne Gerechtigkeit des Systems muss verbessert werden.

Unter Zugrundelegung dieser Zielsetzungen und angesichts der eben dargestellten unvermeidbaren Entwicklungen muss das derzeitige Leistungsniveau aller Pensionssysteme, das weit über jenem in vergleichbaren Staaten liegt, so verändert werden, dass einerseits der jungen Generation die Finanzierung des Systems noch zugemutet werden kann, während andererseits die Pensionistinnen und Pensionisten nach wie vor erstrebenswerte Pensionen erwarten können. Im Vordergrund muss dabei die Erhöhung des tatsächlichen Pensionsantrittsalters stehen. Das ist – wie die eben kurz skizzierten Gutachten unbestreitbar zeigen – unvermeidlich, um eine langfristige Finanzierung sicherzustellen.

Im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung werden daher die derzeit existierenden vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer und bei Arbeitslosigkeit abgeschafft. Im Beamtenpensionsrecht wird diese Maßnahme durch eine schrittweise Anhebung des Mindestalters für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung (§ 15 BDG) bzw. für eine amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 15a BDG) – der Einfachheit halber werden diese Altersgrenzen im Folgenden als „gesetzliches Pensionsalter“ bezeichnet – auf 65 Jahre umgesetzt. Im Endausbau können diese Regelungen ersatzlos entfallen, an ihre Stelle tritt ein einheitlicher Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem Beamtinnen und Beamte ihr 65. Lebensjahr vollenden.

Nach den Berechnungen der Pensionsreformkommission erhält derzeit ein Versicherter mit 45 Versicherungsjahren, der mit 65 Jahren in Pension geht und stets ein Durchschnittseinkommen bezogen hat, eine Pension, die netto (vor Steuer) 88% seines Nettoverdienstes vor der Pensionierung

betragen hat. Eine derart hohe Ersatzrate lässt sich angesichts der auf uns zukommenden Veränderungen nicht mehr aufrechterhalten. Die Bundesregierung greift daher die Anregung der Pensionsreformkommission auf, diese Ersatzrate schrittweise auf 80% abzusenken. Dieses Ziel soll in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch zwei Maßnahmen erreicht werden: Zum einen soll der Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr von derzeit 2% auf 1,78% verringert werden, wodurch eine Bruttopension von 80% nicht mehr mit 40, sondern erst mit 45 Jahren erreicht wird. Und zum anderen soll der Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters ebenso wie der Zuschlag bei späterer Inanspruchnahme pro Jahr auf 4,2% der Pensionshöhe angehoben werden. Dadurch wird gleichzeitig eine gravierende Ungerechtigkeit des geltenden Rechts beseitigt: Derzeit erhalten nämlich Personen, die mit gleich viel Versicherungsjahren und gleicher Bemessungsgrundlage eine vorzeitige Pension in Anspruch nehmen, insgesamt eine höhere Pensionsleistung als jene, die erst mit Vollendung des Regelpensionsalters in Pension gehen. Der Grund liegt darin, dass die monatliche Pension bei früherer Pensionierung länger als bei Pensionsantritt zum Regelalter bezogen werden kann. Die derzeit vorgesehenen Abschläge reichen nicht aus, um diesen Unterschied auszugleichen. Durch angemessene Abschläge, wie sie nunmehr vorgesehen sind, wird für die Zukunft eine Gleichbehandlung hergestellt.

Auch diese Maßnahmen werden im Beamtenpensionsrecht spiegelbildlich umgesetzt: Der dem Steigerungsbetrag entsprechende, von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängige Prozentsatz des Ruhegenusses wird zunächst so reduziert, dass Beamtinnen und Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren für die Erlangung eines Pensionsanspruchs im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage (diese beträgt im Beamtenpensionssystem nicht wie im ASVG 100%, sondern nur 80% der Ruhegenussberechnungsgrundlage) benötigen. Weiters wird die Berechnung des Ruhegenusses linear gestaltet: die bisherigen Begünstigungen für die ersten zehn Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit - für diese Jahre ist bisher ein Prozentsatz von 5% p.a. vorgesehen - entfallen. Übergangsbestimmungen gewährleisten die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften.

Wie in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch der Abschlagsprozentsatz auf 4,2% p.a. erhöht, was einer Reduktion der Bemessungsgrundlage um 3,36 Prozentpunkte entspricht.

Der Entwurf beseitigt schrittweise auch eine weitere Ungerechtigkeit: Die Durchrechnung nur „der besten Jahre“ benachteiligt Personen, deren Einkommen im Verlauf ihrer gesamten Erwerbsphase keinen größeren Schwankungen unterliegt und bevorzugt jene, deren Einkommen größere Schwankungen aufweist, da diese Personengruppe Beiträge nur von ihrem jeweiligen Einkommen entrichtet, während sie Pensionen erhält, die nach ihrem Höchsteinkommen aus einer beschränkten Anzahl von Jahren berechnet werden. Das führt dazu, dass diese Personengruppe, um eine gleich hohe Pension wie die Angehörigen der ersten Gruppe zu erhalten, erheblich weniger Beiträge entrichten muss. Diese Ungerechtigkeit soll in der Weise beseitigt werden, dass der Durchrechnungszeitraum bei der Pensionsberechnung schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 40 Jahre verlängert wird.

Die Maßnahmen der Pensionsreform 2003 sind insgesamt als ein geschlossenes Paket anzusehen, das der längerfristigen Sicherung der Altersversorgung und der Vorbereitung auf die Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems dient. Die Reformen müssen dabei so rasch wie möglich wirksam werden, um trotz der angespannten Finanzlage doch noch einen gewissen Spielraum für Übergangsbestimmungen zu gewinnen. Jedes weitere Zuwarten hätte nicht nur zur Folge, dass sich die Zeit verkürzt hätte, in der sich die Betroffenen auf die Veränderungen einstellen können; die Maßnahmen hätten zudem drastischer ausfallen müssen, um noch rechtzeitig den angestrebten Erfolg zu erzielen.

Die Bundesregierung hat sich daher bemüht, jene Schritte rasch wirksam werden zu lassen, die zur Erreichung der Budgetziele unerlässlich waren, und gleichzeitig abfedernde Übergangsbestimmungen dort vorzusehen, wo sie vertretbar und im Licht der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Vertrauensschutz auch notwendig sind. So werden etwa Beamtinnen und Beamte mit sehr langen Beitragszeiten auch weiterhin früher in Pension gehen können und nur begrenzte Abschläge in Kauf nehmen müssen; die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums und die Herabsetzung der Steigerungsbeträge werden nicht sofort wirksam, sondern auf über zwei Jahrzehnte verteilt bzw. unter Beachtung der bereits erworbenen Anwartschaften. Die bisherigen Übergangsbestimmungen aus den „großen“ Pensionsreformen 1997 und 2001 bleiben im Großen und Ganzen aufrecht. Insgesamt bewirken die Übergangsregelungen, dass die Pensionen derjenigen Beamtinnen und Beamten, die mit Jahresbeginn 2004 bereits die Altersvoraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand zum gesetzlichen Pensionsalter erfüllen, durch die gegenständlichen Reformmaßnahmen nicht geschmälert werden.

Die jüngere Generation der Beamtinnen und Beamten steht aufgrund des geplanten Reformpakets und der Reformen der letzten Jahre dagegen vor der Aussicht, gegenüber dem bei ihrem Eintritt in den öffentlichen Dienst vorgefundenen Pensionssystem länger arbeiten zu müssen und dafür eine geringere monatliche Pension zu erhalten. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Lebenserwartung der Österreicherinnen und Österreicher weiterhin stetig – um ca. ein Jahr pro Jahrzehnt – steigt. Die längere Dienstleistung und die durch die steigende Lebenserwartung resultierende längere Pensionsbezugsdauer werden Lebenseinkommensverluste tendenziell wieder ausgleichen.

Der bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingeschlagene Weg der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte durch weitreichende strukturelle Reformmaßnahmen, die schon in kurzer Frist einen wesentlichen Beitrag zur Budgetentlastung leisten, ist auch weiterhin zu beschreiten. Nur damit wird es möglich sein, die für das Wirtschaftswachstum in angemessenem Ausmaß dringend erforderliche nachhaltige Entlastung von Einkommen und Unternehmen zu finanzieren: Nichts sichert die Pensionen besser als langfristig und strukturell gesichertes Wachstum. Konsolidierte öffentliche Haushalte reduzieren darüber hinaus die Belastung künftiger Generationen mit Rückzahlungsverpflichtungen und ermöglichen eine strategische und zukunftsbezogene Schwerpunktsetzung bei den Staatsausgaben im Sinne einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich. Die Reformen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung und im Beamtenpensionsrecht gehören zu den wesentlichen strukturellen Reformmaßnahmen und sollen einen unmittelbaren und nachhaltigen Beitrag zur Budgetentlastung leisten.

Auf Basis des Regierungsübereinkommens für die XXII. Gesetzgebungsperiode werden aus den angeführten Gründen folgende Reformmaßnahmen im Beamtenpensionssystem vorgeschlagen:

1. Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages um 1 Prozentpunkt

Im Rahmen des Generationenvertrages soll auch für Pensionistinnen und Pensionisten ein fairer Beitrag zur Finanzierung des stetig steigenden Aufwands an Beamtenpensionen vorgesehen werden.

Die Erhöhung gilt für alle bis 2025 angefallenen bzw. anfallenden Alt- und Neupensionen, die nach altem System bemessen worden sind bzw. unter die Übergangsregelung für die Durchrechnung („Deckelung des Durchrechnungsverlustes“) fallen.

2. Anhebung des Pensionsalters auf 65

Das Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bzw. für eine amtswegige Ruhestandsversetzung („gesetzliches Pensionsalter“) wird ab 2004 in Quartalsschritten auf 65 angehoben.

Bei Beamtinnen und Beamten, die sich in Vorruhestandskarenz befinden wird das Pensionsalter ebenfalls angehoben. Der Bund übernimmt die Mehrkosten bei ausgegliederten Einrichtungen in Höhe der ursprünglich angefallenen Pensionen; damit entstehen keine Mehrkosten für den Bund.

Für Vertragsbedienstete, die sich in Vorruhestandskarenz befinden, wird das Mindestalter für die vorzeitige Alterspension im ASVG entsprechend angehoben. Der Vorruhestand wird damit entsprechend verlängert.

3. Ruhestandsversetzung zwischen 61,5 und 65 bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

Die derzeitige Regelung läuft mit Dezember 2006 aus. Von Jänner 2007 bis Dezember 2010 gilt eine neue Regelung mit Mindestpensionsantrittsalter 61,5 (statt wie bisher 60), ab 2004 gilt der bei vorzeitigem Pensionsantritt vorgesehene Abschlag, allerdings mit 12 Prozentpunkten (15%) gedeckelt.

4. Anhebung des Durchrechnungszeitraum auf 40 Jahre bis 2028

In einer Übergangsphase bis 2010 wird der Durchrechnungszeitraum – wie derzeit schon gültig - jährlich um 12 Monate angehoben. Ab 2011 steigt der Durchrechnungszeitraum rascher, um 2028 einen Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren zu erreichen.

Die Übergangsregelung mit „Deckelung“ der Pensionsminderung im Vergleich mit der Pensionsregelung nach altem Recht bleibt unverändert aufrecht.

5. Senkung des Steigerungsbetrages auf 1/45

Ab 2004 wird der Steigerungsprozentsatz auf 1/45 p.a. gesenkt und linear gestaltet. Die bis dahin erworbenen Anwartschaften bleiben gewahrt.

6. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes auf 4,2% p.a.

Der Abschlagsprozentsatz bei vorzeitigem Pensionsantritt wird ab 2004 von 3 Prozentpunkten (entspricht 3,75%) auf 3,36 Prozentpunkte (entspricht 4,2%) angehoben.

7. ÖBB- und Bundestheater-Pensionsrecht

Sämtliche Neuregelungen werden spiegelbildlich auch im ÖBB- und im Bundestheater-Pensionsrecht übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages

Wirksamkeitsbeginn: 1.1.2004

Einsparungen erfolgen durch:

- Mehreinnahmen in der Höhe von 1% des Pensionsaufwandes

Annahmen:

- Pensionsaufwand 2002 in Mio. €:

UT 0	2 648,2
Bahn	1 701,0
Post	978,4
Landeslehrer	744,5
Summe	6 072,1

- Anpassung 2003: 0,5%, Struktureffekt: 1,5%, Aktivanpassung 2003: 2,1%, Juli 2003: 1%, maximal 18,9 €

Ergebnis:

+ Mehr/ - Minderaufwand in Mio. € pro Jahr

2003	2004	2005	2006
0	-63,6	-63,6	-63,6

Pensionsantrittsalteranhebung

Wirksamkeitsbeginn: 3. Quartal 2004

Einsparungen erfolgen durch:

- spätere Pensionszahlung

Mehraufwand erfolgt durch:

- höhere Aktivbezüge
- „Hacklerregelung“: Bei einem Lebensalter von 60 Jahren und 40 beitragsgedeckten Jahren kann auf Antrag oder amtswegig der Ruhestand vorzeitig angetreten werden. Der Abschlag beträgt dann maximal 15% der Pension.

Annahmen:

- 2/3 der Beamtinnen und Beamten geht mit Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters in Pension
- lineare Verteilung der Geburtsjahrgänge
- Folgende Pensionierungszahlen werden zugrundegelegt:

Quartal	Erhöhung gegenüber 61,5 um Jahre	Pensionsneuanfälle
3/2004	0,083	502
4/2004	0,167	502
1/2005	0,333	516
2/2005	0,500	516
3/2005	0,667	516
4/2005	0,833	516
1/2006	1,000	396

XXII. GP

59 der Beilagen

228

2/2006	1,167	396
3/2006	1,333	396
4/2006	1,500	396
1/2007	1,667	619
2/2007	1,833	619
3/2007	2,000	619
4/2007	2,167	619

- 2/3 der entsprechenden Altersgruppe (ohne Akademikerinnen und Akademiker) hat 40 beitragsgedeckte Jahre
- davon machen wiederum 2/3 von der „Hacklerregelung“ Gebrauch bzw. werden amtswegig frühpensioniert.

Veränderung im Pensionsaufwand ohne Berücksichtigung der Erhöhungen im Aktivaufwand:

	2004	2005	2006
HV	-3,5	-20,5	-32,6
Post	-1,3	-8,2	-13,0
Bahn	-2,2	-13,1	-20,9
LL	-1,0	-6,2	-9,8
Summe	-8,0	-48,0	-76,3

Ergebnis:

+ Mehr/ - Minderaufwand in Mio. € pro Jahr

	2004	2005	2006
HV	-1,2	-7,0	-11,4
Post	-0,4	-2,8	-4,6
Bahn	-0,7	-4,4	-7,3
LL	-0,3	-2,1	-3,4
Summe	-2,7	-16,3	-26,7

Erhöhung des Abschlags bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung

Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2004;

Einsparungen erfolgen durch:

- längere Wirksamkeit des Abschlags bis zum Grenzalter
- Erhöhung des Abschlags ab 2004 von 3 auf 3,36%

Annahmen:

- Frühpensionisten/Jahr: 685
- øPension 2003 inkl. SZ + DGB: 2.916,4 €
- derz. ø Pensionseintrittsalter bei krankheitsbedingter Frühpension: 54,7 Jahre

Ergebnis:

+ Mehr/ - Minderaufwand in Mio. € pro Jahr

	2004	2005	2006
LL	-0,9	-2,7	-4,6
Summe	-5,3	-16,1	-27,2

Zusammenfassende Darstellung:

Maßnahme	Jahr 2003		Jahr 2004	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Zusätzlicher Beitrag	0	0	63,6	
Pensionsantrittsalter	0	0		-2,7
Abschlag	0	0		-5,3
Maßnahme	Jahr 2005		Jahr 2006	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Zusätzlicher Beitrag	63,6		63,6	
Pensionsantrittsalter		-16,3		-26,7
Abschlag		-16,1		-27,2

Maßnahme	Mehrausgaben/Mindereinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehreinnahmen (-) in Mio. €			
	2003	2004	2005	2006
Zusätzlicher Beitrag		-63,6	-63,6	-63,6
Pensionsantrittsalter		-2,7	-16,3	-26,7
Abschlag		-5,3	-16,1	-27,2
Summe in Mio. €		-71,6	-96,0	-117,5

Entlastung im Pensionsaufwand des Bundes (Kapitel 55, in Mio. €): 2004: -8,0; 2005: -48,0; 2006: -76,3.

Anstieg im Aktivitätsaufwand (in Mio. €): 2004: +5,3; 2005: +31,7; 2006: 49,6.

Veränderungen unter 0,1 Millionen € pro Einzelpost werden nicht berücksichtigt.

2. Maßnahmen im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer

Die vorliegenden Entwürfe enthalten für den Schulbereich folgende Zielsetzungen und Maßnahmen:

1. Im Zusammenhang mit den zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Stundenkürzungen in den Lehrplänen sollen diese Gestaltungsmöglichkeiten der Lebensarbeitszeit für die vorhandenen Lehrerinnen und Lehrer bis zum Jahre 2007 verlängert werden. Auf Grund der bestehenden Altersstruktur im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer wurden zur Freimachung von Arbeitsplätzen für Junglehrerinnen und -lehrer den vorhandenen Lehrerinnen und Lehrern verschiedene zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Lebensarbeitszeit befristet eingeräumt. Diese erweiterten Maßnahmen zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung (§§ 213a bis 213c BDG 1979; 58d LDG und 47a VBG 1948) und der „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“ (§ 219 Abs. 5 BDG 1979; 58 Abs. 5 LDG und 83 Abs. 3 VBG 1948) sind bis 31. August 2003 befristet. Dementsprechend sollen die in den In-Kraft-Tretensbestimmungen enthaltenen Befristungen (§§ 284 Abs. 29 BDG 1979; 123 Abs. 26 LDG und 100 Abs. 50 LLDG) jeweils bis 31. August 2007 verlängert werden.
2. Da vor allem bei Lehrerinnen und Lehrern ein Bedarf nach einer Verlängerung der mit der 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61/1997, auf zehn Jahre angehobenen höchstzulässigen Gesamtdauer der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) festgestellt werden konnte, soll die Zehn-Jahres-Grenze für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass (§§ 213 BDG 1979; 45 LDG und 37 Abs. 2 VBG 1948) geöffnet werden. Diese hinsichtlich der Zeitdauer flexibleren Teilzeitregelungen sollen zur Unterstützung von Personalreduktionsmaßnahmen im Bundesdienst auch allen anderen Bundesbediensteten ermöglicht werden.
3. Weiters soll die Möglichkeit der Einrechnung der Betreuung des UPIS-RAP (§ 13 Abs. 1 BLVG) für die daran beteiligten Lehrerinnen und Lehrer in deren Lehrverpflichtung um weitere zwei Schuljahre verlängert werden.
4. Die Maßnahme, eine Lehrerin oder einen Lehrer, deren bzw. dessen Lehrverpflichtung um höchstens 0,5 Werteinheiten unter 20 Werteinheiten liegt, bei vorrangiger Heranziehung zu Supplierungen als vollbeschäftigte Lehrerin bzw. vollbeschäftigten Lehrer zu behandeln (§ 4 Abs. 2 BLVG, „Quasivollbeschäftigung“), soll gleichfalls bis 31. August 2005 verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keinen Mehraufwendungen. Die freigesetzten Stunden werden einerseits von bereits im Dienststand befindlichen Lehrerinnen und Lehrern zur Auffüllung auf die Vollbeschäftigung oder auch als Mehrleistungen übernommen. In geringem Ausmaß werden auch junge Lehrerinnen und Lehrer mit befristeten Verträgen angestellt. Diesen Kosten gegenüber stehen reduzierte oder keine Bezüge von bereits längere Zeit im System befindlichen und somit teureren Lehrerinnen und Lehrern, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen, sodass Kostenneutralität gegeben ist bzw. es tendenziell sogar zu Einsparungen kommt. Da es sich bei der Einrechnung der Betreuung des UPIS-RAP um eine Verlängerung einer bestehenden Regelung handelt, sind gegenüber 2002 keine Aufwandsänderungen zu erwarten.

3. Maßnahmen im Bereich der Zollwache

Im Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode ist im Punkt 4. „Inneres, Asyl und Integration“ unter anderem die Zusammenlegung von Wachkörpern zu einem Exekutivwachkörper vorgesehen. In Ausführung dieses Vorhabens wird ein Teil der Bediensteten der Zollwache in das Bundesministerium für Inneres und die Eingliederung der übrigen Zollwachbediensteten in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Bundesministerium für Finanzen vorgesehen. Mit dieser Maßnahme entfällt der Wachkörper Zollwache. In der besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten soll grundsätzlich keine Schlechterstellung eintreten, sofern der neue Tätigkeitsbereich mit der bisherigen Verwendung vergleichbar ist. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, wurde für die im Bundesministerium für Finanzen verbleibenden Zollwachbediensteten, die in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt werden sollen, aus Anlass dieser Überstellung eine aufsaugbare Ergänzungszulage, die in einem Differenzausgleich auch die Nebengebühren abdeckt, geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Würde keiner dieser Arbeitsplätze mit einem der ca. tausend Zollwachbediensteten besetzt, entstünden jährliche Mehrkosten von rund 850.000 €. Da allerdings davon auszugehen ist, dass mindestens die Hälfte der mit einem garantierten Fixbezug ausgestatteten Zollwachbediensteten in diesem Bereich eingesetzt werden, kann von relativen Mehrkosten im Ausmaß von rund 400.000 € ausgegangen werden. Diese relativen Mehrkosten werden allerdings von den Einsparungen durch das Einfrieren der Zollwach-Laufbahnen mehr als abgedeckt.

Auf die Ergänzungszulage und den Differenzausgleich haben nur ehemalige Zollwachbedienstete, die auf Arbeitsplätze in der Zollverwaltung wechseln, Anspruch.

4. Maßnahmen im Bereich der für das Fürstentum Liechtenstein tätigen RichterInnen und StaatsanwältInnen

Seit 1884 sind österreichische RichterInnen und StaatsanwältInnen auf der Basis eines Staatsvertrages (RGBl. Nr. 124/1884) in der Rechtsprechung des Fürstentums Liechtenstein tätig. Bis 1997 bildeten langfristige Karenzierungen die dienstrechtliche Basis für diese Tätigkeit. Aufgrund der weitgehenden Reform des Karenzurlaubsrechts im Jahre 1997 sind zehn Jahre übersteigende Karenzurlaube nicht mehr möglich, weiters wurde die seinerzeit bestehende Anrechnungsmöglichkeit bei überwiegendem öffentlichen Interesse beseitigt, die Anrechnung ist damit nur mehr in Ausnahmefällen für einen höchstens dreijährigen Zeitraum möglich. Einem Dienstgeberwechsel steht jedoch der mit dem Austritt verbundene Verlust der Anwartschaft auf Pensionsversorgung entgegen. Diese Einschränkungen verursachen Probleme für die Rechtsprechung des Fürstentums, die eine gewisse personelle Kontinuität voraussetzt.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht der für österreichische BeamtInnen, die in ein dauerndes Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union wechseln, im EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (BGBl. I Nr. 7/1999) getroffenen: Für RichterInnen und StaatsanwältInnen, die in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum wechseln, wird ein besonderer Erstattungsbetrag an die liechtensteinische Pensionskasse für öffentlich Bedienstete überwiesen, der auf versicherungsmathematischer Basis zu einer entsprechenden Gutschrift von Dienstzeit führt. Dieses System hat sich für EU-BeamtInnen bisher gut bewährt und führt darüber hinaus langfristig zu nicht zu vernachlässigenden Einsparungen im Pensionsaufwand des Bundes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Übertragung wird bei durchgehender Inanspruchnahme einmalige Kosten von ca. 0,5 Mio. € verursachen, denen langfristige jährliche Pensionseinsparungen in Höhe von ca. 0,25 Mio. € über ca. 25 Jahre gegenüber stehen werden.

B. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Teils insbesondere aus folgenden Kompetenztatbeständen des B-VG:

1. hinsichtlich der Art. 7 bis 10 (BDG 1979, GehG, VBG und RDG), 13 bis 16 (B-LVG, PG 1965, BThPG und TPG), 20 (BB-SozPG) und 21 (Bundesgesetz über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt) aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. 11 (LDG 1984) aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. 12 (LLDG) aus Art. 14a Abs. 2 B-VG,
4. hinsichtlich des Art. 17 (VfGG 1953) aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
5. hinsichtlich der Art. 18 und 19 (BB-PG und BBG 1992) aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG
6. hinsichtlich des Art. 19 Z 1 (§ 2 Abs. 8 BBG 1992) aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 und Art. 17 B-VG.

C. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Art. 19 Z 1 (§ 2 Abs. 8 BBG 1992) betrifft Haftungsübernahmen durch den Bund. Dem Bundesrat steht gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG in dieser Angelegenheit keine Mitwirkung zu.

D. Besonderer Teil

Zu Art. 7 Z 1, 2 und 11 (§ 13 Abs. 1, § 15, § 15a und § 236c Abs. 1 BDG 1979):

Dieser Teil des Entwurfes enthält die Bestimmungen über die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters.

Im ersten Schritt wird das Mindestalter für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15 BDG) und die amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 15a BDG) in Etappen auf 64 Jahre und 10 Monate angehoben (§ 236c Abs. 1 BDG). Diese Anhebung erfolgt wie bei der Pensionsreform 2001 in Abhängigkeit vom Geburtsdatum.

Die nach § 236c Abs. 1 BDG letztmögliche Ruhestandsversetzung durch Erklärung bzw. von Amts wegen kann demnach mit Ablauf des 28. Februar 2013 unter der Voraussetzung des vollendeten 779. Lebensmonats (64 Jahre und 11 Monate) erfolgen und betrifft spätestens am 1. April 1948 geborene Beamtinnen und Beamte (diese vollenden ihren 779. Lebensmonat am 28. Februar 2013). Für ab dem 2. April 1948 geborene Beamtinnen und Beamte gilt grundsätzlich ein einheitliches gesetzliches Pensionsalter von 65 Jahren, das damit bei Ruhestandsversetzungen ab April 2013 faktisch wirksam wird.

Mit Auslaufen der Übergangsbestimmung des § 236c Abs. 1 BDG wird die bisherige Unterscheidung zwischen Übertritt und Versetzung in den Ruhestand bedeutungslos. Im zweiten Schritt werden daher die §§ 15 und 15a aufgehoben und § 13 BDG insofern modifiziert, als der Übertritt in den Ruhestand nicht mehr mit Ablauf des Kalenderjahrs erfolgt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, sondern mit Ablauf des betreffenden Kalendermonats. Um sämtliche Beamtinnen und Beamte zu erfassen, die ihr 65. Lebensjahr im Lauf des Jahres 2013 vollenden, tritt die Neuregelung bereits mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Zu Art. 7 Z 3 (§ 20 Abs. 1 Z 4a BDG 1979):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 21.

Zu Art. 7 Z 4 (§ 50a Abs. 3 BDG 1979):

Mit dieser Bestimmung soll der Rechtsanspruch auf Teilzeit für Beamtinnen und Beamte aus beliebigem Anlass, was die derzeit geltende zeitliche Obergrenze für die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit von zehn Jahren betrifft, zeitlich unbegrenzt zugelassen werden. Dies freilich mit der Rechtswirkung, dass das Beschäftigungsausmaß der zuletzt gewährten Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die zusammengerechnete Gesamtdienstzeit aller Zeiten, in denen die Wochendienstzeit der Beamtin oder des Beamten nach § 50a BDG 1979 herabgesetzt war, zehn

Jahre übersteigt, dauernd wirksam wird. Diese Rechtsfolge ist aus der Sicht des Dienstgebers erforderlich, um diesem bei einer derart langen Zeitdauer der Teilzeit von Beamtinnen und Beamten eine gewisse Planungssicherheit für deren Personaleinsatz zu geben. Davon unberührt bleibt die der Dienstbehörde eingeräumte Möglichkeit der Änderung des Beschäftigungsausmaßes über Antrag der Beamtin oder des Beamten nach § 50d Abs. 1 BDG 1979, wenn dieser keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Gleichzeitig mit diesem Wegfall der Obergrenze soll aber auch die bisherige Bevorzugung der Teilbeschäftigten gegenüber durchgehend Vollbeschäftigten bei der Pensionsbemessung durch aliquote Berücksichtigung der Teilzeit bei der Bemessung der Vergleichspension entfallen (*siehe § 93 im Art. 14 des Entwurfes*).

Zu Art. 7 Z 5 und 11 (§ 207n und § 236c Abs. 2 BDG):

Entsprechend der Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters wird auch das Mindestalter für die im Lehrerbereich mögliche vorzeitige Ruhestandsversetzung gegen erhöhten Abschlag im selben Ausmaß angehoben. Ab Dezember 2009 wird das Mindestalter für die vorzeitige Ruhestandsversetzung somit 60 Jahre betragen.

In der Zeit zwischen Dezember 2003 und Dezember 2009 sind vorzeitige Pensionsantritte nach der Übergangsregelung des § 236c Abs. 2 auch mehr als fünf Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter - das mit dem Alter identisch ist, ab dem die Länge des für den Abschlag maßgeblichen Zeitraums berechnet wird („Abschlagsgrenzalter“) - möglich. Da für den Abschlag bei dieser freiwilligen Variante der vorzeitigen Ruhestandsversetzung keine Obergrenze vorgesehen ist, sind bei entsprechend frühzeitiger Ruhestandsversetzung entsprechend hohe Abschläge in Kauf zu nehmen.

Zu Art. 7 Z 6 (§ 213 Abs. 4 BDG):

Durch die Änderung des § 50a Abs. 3 zweiter Satz entfällt die Obergrenze von 10 Jahren. Die Bestimmung, die eine Überschreitung dieser Grenze ermöglicht, kann daher ebenfalls entfallen.

Zu Art. 7 Z 7 (§ 213a Abs. 1 BDG):

Aus Gründen der weiteren Flexibilisierung der Einsatzmöglichkeiten von Lehrerinnen und Lehrern einerseits und unter Bedachtnahme auf die individuelle Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer andererseits erscheint es sinnvoll und zielführend, die Befristung der Maßnahmen gemäß §§ 213a bis 213c und § 219 Abs. 5b (Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung und „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“) von 31. August 2003 auf 31. August 2007 zu verlängern, wobei im Falle des § 213a eine Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Auf Grund der zur Entlastung der Schülerinnen und Schüler durchzuführenden Stundenkürzungen in den Lehrplänen ergibt sich eine Verminderung der Ressourcen (Werteinheiten).

Zu Art. 7 Z 8 (§ 213b BDG):

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters bewirkt eine entsprechende Anhebung des Mindestalters für die Inanspruchnahme des „Vorruhestands-Sabbaticals“. Aufgrund dessen grundsätzlicher Höchstdauer von zehn vollen Schuljahren und der Berechenbarkeit des frühestmöglichen Pensionsantritts nach § 236c Abs. 1 bzw. nach § 13 Abs. 1 BDG in der ab 2013 geltenden Fassung kann eine Festlegung des Mindestalters entfallen.

Für den Fall, dass der Übertritt in den Ruhestand gemäß § 13 Abs. 1 BDG in der ab 2013 geltenden Fassung während eines laufenden Schuljahres erfolgt, ermöglicht § 213b Abs. 2 eine Verlängerung der Rahmenzeit um die Dauer der im Dienststand zu verbringenden Monate des letzten Schuljahrs. In diesem Fall kann die durchschnittliche Lehrverpflichtung während der gesamten Rahmenzeit auch entsprechend weniger als die Hälfte betragen.

Bsp.: Antritt des Sabbaticals am 1. September 2005, Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Jänner 2016. Die Rahmenzeit beträgt demnach 10 Jahre und 5 Monate. Die Dienstleistungsphase muss mindestens fünf Jahre dauern, die Freistellungsphase maximal 5 Jahre und fünf Monate. Wird diese Variante gewählt, so beträgt der gebührende durchschnittliche Monatsbezug über die gesamte Rahmenzeit 60/125 bzw. 48% des vollen Monatsbezuges.

Weiters wird eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung während des letzten Schuljahrs der Freistellungsphase ermöglicht.

Zu Art. 7 Z 9 (§ 236b Abs. 1 BDG 1979):

Entsprechend dem Regierungsprogramm wird die bereits im Pensionsreformgesetz 2001 vorgesehene, allgemein als „Hacklerregelung“ bezeichnete Ausnahmeregelung, wonach Beamtinnen und Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit weiterhin ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ihre Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken können, weitergeführt. Ab 2007 wird das Mindestalter für diese Art der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von 60 auf 61,5 Jahre angehoben (§ 236b Abs. 1 Z 2 BDG).

Auf diese Ausnahmeregelung bezieht sich auch der letzte Satz des § 236c Abs. 1 BDG, wonach die §§ 15 und 15a BDG in der bis 1. Juni 2014 geltenden Fassung auf nach dem 1. November 1944 geborene Beamtinnen und Beamte nur mehr in Verbindung mit § 236b anzuwenden sind. Aufgrund der Einschränkung der „Hacklerregelung“ auf vor dem 1. Juli 1949 geborene Beamtinnen und Beamte ist die letztmalige Ruhestandsversetzung im Rahmen dieser Regelung mit 31. Mai 2014 zulässig. Die §§ 15 und 15a BDG 1979 können demnach mit Ablauf des 1. Juni 2014 aufgehoben werden.

Der persönliche Anwendungsbereich der beiden Regelungen (§ 236b Z 1 und Z 2) überlagert sich teilweise. Im Fall der Konkurrenz geht die Regelung nach Z 1 als speziellere Regelung derjenigen nach Z 2 vor. Vor dem 1. Jänner 1947 geborene Beamtinnen und Beamte können damit weiterhin bis Juni 2008 vor dem vollendeten 738. Lebensmonat mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ihre Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken bzw. von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Art. 7 Z 10 (§ 236b Abs. 8 BDG 1979):

Bei Inanspruchnahme der „Hacklerregelung“ ab 31. Dezember 2003 wird die Abschlagsregelung wirksam (s. Art. 14 Z 13, § 90 Abs. 3 PG 1965). Da der vorzeitige Pensionsantritt damit für bestimmte Beamtinnen und Beamte unattraktiv werden wird, werden allenfalls nach § 236b entrichtete besondere Pensionsbeiträge, durch deren Leistung beitragsfrei angerechnete Schul- und Studienzeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wirksam werden sollten, auf Antrag aufgewertet rückerstattet.

Zu Art. 7 Z 12 (§ 248 Abs. 5 BDG 1979):

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters kann beim Vorruhestands-Sabbatical je nach Lage des Einzelfalles eine Ausdehnung der Rahmenzeit erforderlich machen, um - wie ursprünglich geplant - im Anschluss an die Freistellungsphase in den Ruhestand wechseln zu können. Für die Anhebung im Rahmen des Pensionsreformgesetzes 2001 reichte eine Verlängerung der Rahmenzeit um ein oder zwei Schuljahre; aufgrund der weiteren Anhebung nach dem vorliegenden Entwurf kann auch eine Verlängerung um mehr als zwei Schuljahre erforderlich sein. Die geplante Änderung trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Art. 7 Z 13 (§ 284 Abs. 29 BDG 1979):

Im Bereich der Bundeslehrerinnen und -lehrer wird die Befristung der Maßnahmen zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung und „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“ vom 31. August 2003 auf 31. August 2007 verlängert, wobei im Falle der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung eine Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Zu Art. 7 Z 15 bis 30 (Anlage 1 BDG 1979):

Mit den vorliegenden Veränderungen in Anlage 1 werden vor allem die in der Bundesverwaltung durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 vorgenommenen Organisationsänderungen umgesetzt. Mehrkosten entstehen dadurch nicht: Einerseits werden nur die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 bedingten Organisationsänderungen in der Anlage 1 nachvollzogen, andererseits entstehen durch die Aufwertung von Arbeitsplätzen keine Mehrkosten, da es dafür im Gegenzug zu einer tatsächlichen Reduzierung von Sektionsleitungen sowie auch zu Abwertungen kommt.

Zu Art. 8 Z 1 und 2 (§ 83a Abs. 1 und 5 GehG):

Mit dieser Änderung wird die vorgesehene Anhebung des Abschlags bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung (vgl. dazu die Erl. zu Art. 14 Z 2) auf die Bestimmungen über die Abschlagsreduktion übertragen. Die Relation zwischen dem minimalen bzw. maximalen Abschlagsprozentsatz (40% bis 70% des Abschlags je nach Dauer des qualifizierten Exekutivdienstes) und dem „normalen“ Abschlagsprozentsatz nach § 5 PG 1965 bleibt dabei unverändert. Die Aufhebung des Abs. 5 folgt aus dem Wegfall der Übergangsregelung für die Anhebung des Abschlagsprozentsatzes.

Zu Art. 8 Z 3 (§ 113c Abs. 1 GehG):

Die Neufassung des § 113c Abs. 1 schränkt die Übergangsregelung für Bezieherinnen und Bezieher eines Fixbezuges – wie ursprünglich intendiert – auf die gewollte Ausnahme von der Durchrechnung nur relativ kurzer Zeiträume in der Übergangsphase bis 2006 ein. Die sonstigen Neuregelungen im Pensionsrecht der Bundesbeamten und –beamtinnen bleiben damit anwendbar.

Zu Art. 8 Z 4 (§ 113g GehG):

§ 113g sieht eine Ergänzungszulage und einen Differenzausgleich aus Anlass von Überstellungen von Zollwachbediensteten in den Allgemeinen Verwaltungsdienst vor, die auch weitere relevante Einkommensbestandteile wie Vergütungen nach §§ 82, 82a und 83 GehG berücksichtigen, wenn die Beamtin oder der Beamte im Zuge von Strukturanpassungsmaßnahmen andere Tätigkeiten zu verrichten hat.

Abs. 7 gewährleistet, dass denjenigen zur Zeit im Bereich der Zollwache eingesetzten Beamtinnen und Beamten, die infolge der Reorganisation der Zollwache in den Allgemeinen Verwaltungsdienst überstellt werden, die Anwendung des § 83a GehG für die im einschlägigen Exekutiv- oder Wachdienst verbrachten Dienstzeiten gewahrt bleibt. Diese Zeiten werden mit Wirksamkeit der Überstellung eingefroren.

Zu Art. 9 Z 1 bis 3 und 5 (§ 47a Abs. 1, § 47b, § 47c Abs. 11 und § 100 Abs. 18 VBG):

Auch im Bereich der Vertragslehrerinnen und -lehrer ist es erforderlich, die Befristung der Maßnahmen gemäß §§ 47a bis 47c (Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung) aus den bereits oben erwähnten Gründen von 31. August 2003 auf 31. August 2007 zu verlängern, wobei hier ebenfalls die Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Weiters werden die Regelungen an die im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung geplante Anhebung des Mindestalters für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer bzw. an deren Auslaufen ab 2009 angepasst.

Zu Art. 9 Z 4 (§ 73 Abs. 2 VBG):

Hierbei handelt es sich um die Richtigstellung eines Zulagenansatzes für Vertragsbedienstete.

Zu Art. 10 Z 1 (§ 76b Abs. 3 RDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 4.

Zu Art. 10 Z 2 und 4 (§ 83 Abs. 1 und § 88 RDG):

Die Altersgrenze für den zeitlichen und den dauernden Ruhestand wird durch die geplante Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters, an deren Ende ein einheitliches Pensionsalter von 65 stehen soll, hinfällig. Der Entfall der Z 1 des § 88 und die Änderung des § 83 Abs. 1 bewirken, dass die Nichterfüllung der Aufnahmeerfordernisse in Hinkunft zu einer altersunabhängigen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand führen wird und die betroffenen Richterinnen und Richter mit Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze in den dauernden Ruhestand übertreten.

Zu Art. 10 Z 3, 5, 7 und 9 (§§ 87, 99, 166d Abs. 1 und 166e Abs. 1 RDG):

Mit diesen Änderungen wird die geplante Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters in das RDG übertragen. Auf die Erläuterungen zu den inhaltlich identischen Bestimmungen des BDG (§§ 13, 15, 236b Abs. 1 und 236c Abs. 1 BDG) wird verwiesen.

Zu Art. 10 Z 6 (§ 100 Abs. 1 Z 6 RDG):

Auf die Erläuterungen zu Art. 21 wird verwiesen.

Zu Art. 10 Z 8 (§ 166d Abs. 8 RDG):

Vgl. Die Erläuterungen zu Art. 7 Z 10.

Zu Art. 11 Z 1, 2 und 10 (§ 11 Abs. 1, § 13, § 13b und § 115e Abs. 1 LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 1, 2 und 11.

Zu Art. 11 Z 3 und 10 (§ 13a Abs. 1 und § 115e Abs. 2 LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 5 und 11.

Zu Art. 11 Z 4 (§ 45 Abs. 3 LDG):

Die Zehn-Jahres-Grenze für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) aus beliebigem Anlass soll bei gleichzeitiger Herabsetzung auf Dauer nach einer Inanspruchnahme von 10 Jahren entfallen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu Art. 7 Z 4 hingewiesen.

Zu Art. 11 Z 5, 12 und 13 (§§ 58d Abs. 1 und 123 Abs. 26 und 38 LDG):

Im Bereich der Landeslehrerinnen und -lehrer soll die Befristung der Maßnahmen gemäß §§ 58d bis 58f und § 58 Abs. 5 (Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung und „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“) vom 31. August 2003 auf den 31. August 2007 verlängert werden, wobei im Falle des § 58d eine Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Zu Art. 11 Z 6 (§ 58e LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 8.

Zu Art. 11 Z 7 (§ 115 Abs. 3 LDG):

Die im § 115 Abs. 3 LDG 1984 enthaltene Sonderregelung für die Pensionsbemessung teilbeschäftigter Landeslehrer und Landeslehrerinnen ist überflüssig und wird daher aufgehoben.

Zu Art. 11 Z 8 (§ 115d Abs. 1 LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 9.

Zu Art. 11 Z 9 (§ 115d Abs. 8 LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 10.

Zu Art. 11 Z 11 (§ 115e Abs. 4 LDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 12.

Zu Art. 12 Z 1, 2 und 10 (§§ 11 Abs. 1, 13, 13b und 124e Abs. 1 LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 1, 2 und 11.

Zu Art. 12 Z 3 und 10 (§ 13a Abs. 1 und § 124e Abs. 2 LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 5 und 11.

Zu Art. 12 Z 4 (§ 45 Abs. 3 LLDG):

Die Zehn-Jahres-Grenze für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass soll bei gleichzeitiger Herabsetzung auf Dauer nach einer Inanspruchnahme von 10 Jahren entfallen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen zu Art. 7 Z 4 hingewiesen.

Zu Art. 12 Z 5 und 12 (§§ 65d Abs. 1 und 127 Abs. 20 LLDG):

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaftlichen Landeslehrerinnen und -lehrer ist es aus den oben erwähnten Gründen ebenfalls notwendig, die Befristung der Maßnahmen gemäß §§ 65d bis 65f und § 65 Abs. 5 (Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung und „Karenzurlaub mit Rechtsanspruch“) von 31. August 2003 auf 31. August 2007 zu verlängern, wobei im Falle des § 65d eine Einschränkung auf die Arbeitsmarktsituation entfallen kann.

Zu Art. 12 Z 6 (§ 65e LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 8.

Zu Art. 12 Z 7 (§ 121 Abs. 3 LLDG):

Die im § 121 Abs. 3 LLDG 1985 enthaltene Sonderregelung für die Pensionsbemessung teilbeschäftigter Land- und Fortwirtschaftlicher Landeslehrer und Landeslehrerinnen ist überflüssig und wird daher aufgehoben.

Zu Art. 12 Z 8 (§ 124d Abs. 1 LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 9.

Zu Art. 12 Z 9 (§ 124d Abs. 8 LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 10.

Zu Art. 12 Z 11 (§ 124e Abs. 4 LLDG):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 7 Z 12.

Zu Art. 13 Z 1 (§ 13 Abs. 1 BLVG):

Die für die Betreuung des UPIS-RAP vorgesehene Einrechnung gemäß § 13 Abs. 1 BLVG, die bis Ende des Unterrichtsjahres 2002/2003 befristet ist, muss um zwei Unterrichtsjahre verlängert werden, da von den damit befassten Administratorinnen und Administratoren nach wie vor ein zeitlicher Mehraufwand zu leisten ist, der sich durch noch durchzuführende Systemumstellungen ergibt. Ein weiterer beachtlicher zeitlicher Mehraufwand ergibt sich für diesen Personenkreis überdies auf Grund der im Bildungsdokumentationsgesetz den Schulen auferlegten Verpflichtungen.

Zu Art. 13 Z 2 (§ 15 Abs. 13 BLVG):

Um über die Gesamtzahl der Werteinheiten, die sich auf Grund der Regelung betreffend die „Quasivollbeschäftigung“ ergeben, weiterhin im Interesse der Anstellungsmöglichkeiten verfügen zu können, wird die Verlängerung dieser Maßnahme bis 31. August 2005 vorgesehen.

Zu Art. 14 Z 1 und 14 (§ 4 Abs. 1 und § 91 Abs. 3 PG 1965):

Entsprechend dem Regierungsprogramm wird der Durchrechnungszeitraum bis 2028 auf 480 Monate angehoben. Maßgeblich bleiben weiterhin die 480 „besten“ Monate.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums erfolgt abweichend vom Regierungsprogramm nicht linear durch jährliche Steigerung um 18 Monate, sondern ansteigend: Bis 2010 beträgt die Verlängerung jeweils 12 Monate, 2011 14 Monate, 2012 16 Monate, 2013 18 Monate, 2014 20 Monate, von 2015 bis 2019 22 Monate und ab 2020 23 Monate pro Jahr (§ 91 Abs. 3). Diese Regelung nimmt auf die berechtigten Erwartungen der pensionsnahen Jahrgänge, die sich bereits auf eine jährliche Verlängerung des Durchrechnungszeitraums um 12 Monate eingestellt haben, besser Rücksicht als eine lineare Anhebung. Den pensionsferneren Jahrgängen bleibt dagegen noch ausreichend Zeit, um sich auf den längeren Durchrechnungszeitraum einzustellen.

Kindererziehungszeiten und Zeiten der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz vermindern den Durchrechnungszeitraum. Im Fall der Kindererziehungszeiten beträgt die Verminderung maximal 36 Monate pro Kind, im Fall der Familienhospizkarenz entspricht die Verminderung deren Dauer. In beiden Fällen bleiben Bruchteile von Monaten unberücksichtigt.

Aufgrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters auf 65 Jahre kann die bisher vorgesehene Unterschiedlichkeit des Durchrechnungszeitraums in Abhängigkeit vom Pensionsantrittsalter (15 Jahre Durchrechnung bei Pensionsantritt nach 65, 18 Jahre bei Pensionsantritt vor 61) entfallen.

Zu Art. 14 Z 2, 13 und 22 (§ 5 Abs. 2, § 90 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 PG 1965):

Mit dieser Änderung wird der Abschlagsprozentsatz entsprechend dem Regierungsprogramm ab 1. Jänner 2004 auf 4,2% pro Jahr erhöht. Anders als in der gesetzlichen Pensionsversicherung reduziert der Abschlag im Beamtenpensionsrecht nicht die Pension, sondern die Bemessungsgrundlage; deren Reduktion um 1 Prozentpunkt (und damit um 1/80) entspricht damit einer Kürzung der Pension um 1,25%. Einem Abschlag von 4,2% entspricht eine Reduktion der Bemessungsgrundlage um 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bzw. 0,28 Prozentpunkte pro Monat.

Ab 1. Jänner 2004 gilt der Abschlag auch bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung aufgrund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit. Bei Pensionsantritt aufgrund dieser Regelung bis November 2006 wird der Abschlag mit höchstens 12 Prozentpunkten (entspricht 15%) gedeckelt.

Zu Art. 14 Z 3 und 23 (§ 5 Abs. 3 und 5 und § 96 Abs. 3 PG 1965):

Anpassung an das Außer-Kraft-Treten des § 22g BB-SozPG mit 31. Dezember 2003 bzw. an die ab 2004 geltende Rechtslage.

Zu Art. 14 Z 4, 13 und 18 (§ 7 Abs. 1, § 90 Abs. 1 und § 93 Abs. 8 PG 1965):

Der Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Prozentsatz, dem „Steigerungsbetrag“. In der gesetzlichen Sozialversicherung wird der Steigerungsbetrag von 2% auf 1,78% p.a. vermindert, womit für einen Pensionsanspruch im Ausmaß von 80% der Bemessungsgrundlage 45 Versicherungsjahre erforderlich sind ($45 \times 1,78 = 80,1$). Die Bemessungsgrundlage entspricht dabei grundsätzlich dem Durchschnitt der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen. Die reguläre Höchstpension (unter Außerachtlassung der freiwilligen Höherversicherung und eines Bonus durch späteren Pensionsantritt) beträgt in diesem System 80% der Bemessungsgrundlage.

Im Beamtenpensionsrecht beträgt die Ruhegenussbemessungsgrundlage nur 80% des Durchschnitts der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen. Für einen Pensionsanspruch

im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist daher ein Steigerungsbetrag von 100% erforderlich. Um einen solchen mit einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren zu erreichen, bedarf es eines höheren Steigerungsbetrages als in der gesetzlichen Sozialversicherung, nämlich 2,2222% pro Jahr ($45 \times 2,2222 = 99,999$). Im Ergebnis wird mit 45 Versicherungsjahren bzw. ruhegenussfähigen Dienstjahren dasselbe Resultat erzielt: In der gesetzlichen Pensionsversicherung 80% von 100, im Beamtenpensionssystem 100% von 80.

Der neue Steigerungsbetrag wird weiters linear gestaltet: jedes Dienstjahr zählt gleich viel. Die bisherige Bevorzugung der ersten zehn bzw. 15 Jahre der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, die mit einem höheren Prozentsatz veranschlagt wurden, begünstigten nämlich den vorzeitigen Pensionsantritt massiv: So betrug die Ruhegenussbemessungsgrundlage (bei Eintritt in den öffentlichen Dienst vor 1. Mai 1995) beispielsweise mit 20 Dienstjahren bisher bereits 70%, mit 30 Dienstjahren dagegen nicht das Eineinhalbfache, sondern nur 90%. Diese sachlich nicht argumentierbare Begünstigung von vorzeitig angetretenen Pensionen ist nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Die Übergangsbestimmung des § 90 geht von zwei Vorgaben aus: Einerseits sind die bis zum In-Kraft-Treten der Neuregelung erworbenen Anwartschaften zu wahren, andererseits ist der Steigerungsbetrag für die Zeit ab 2004 so zu gestalten, dass die grundsätzliche Zielsetzung der Reform, nämlich die für den vollen Pensionsanspruch erforderliche Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre zu verlängern, erhalten bleibt. Um beide Ziele zu erreichen, wird der Steigerungsbetrag so festgesetzt, dass diejenigen Beamtinnen und Beamten, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn bzw. 15 Jahren aufweisen und damit bereits einen latenten Pensionsanspruch im Ausmaß von 50% erworben haben, weitere 35 Dienstjahre für einen Pensionsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage benötigen. Der sich daraus ergebende Prozentsatz – 1,429% pro Jahr – wird bei allen Beamtinnen und Beamten, die mit den ersten 10 bzw. 15 Jahren der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bereits einen solchen Anspruch erworben haben, auf die ruhegenussfähige Dienstzeit ab Jänner 2004 angewendet.

Zu Art. 14 Z 5 (§ 9 PG 1965):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass das Grenzalter für die Zurechnung (ebenso wie das Abschlagsgrenzalter) nur durch § 15 BDG 1979 sowie durch die Übergangsregelung zur Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters (§ 236c Abs. 1 BDG 1979), nicht jedoch durch die „Hacklerregelung“ (§ 236b BDG 1979), definiert wird.

Zu Art. 14 Z 6 (§ 13a Abs. 2a PG 1965):

Der weitaus größte Teil der Pensionsreformmaßnahmen betrifft die Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die länger arbeiten werden müssen und dafür geringere Pensionen erhalten werden als die bereits im Ruhestand befindlichen Kolleginnen und Kollegen. Im Sinne des Generationenvertrages erscheint es daher durchaus fair, dass auch diese einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Pensionssysteme leisten. Ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 1% der Bemessungsgrundlage des Beitrags nach § 13a Abs. 2 („Pensionssicherungsbeitrag“) sorgt für den intergenerationellen Ausgleich und belastet dabei Pensionsempfängerinnen und Pensionsempfänger nur in einem akzeptablen Ausmaß. Weiters gilt er nur für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die unter die Übergangsregelung für die Durchrechnung („Deckelung“) fallen; die von den Reformmaßnahmen bereits in hohem Ausmaß betroffenen Beamtinnen und Beamten sind ausgenommen.

Dieser zusätzliche Beitrag hat weiters den Vorteil, dass er budgetär sofort wirksam wird, während die aktuellen Reformmaßnahmen erst langsam zu greifen beginnen; etwa um die Jahrhundertmitte, wenn die Reformmaßnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten werden, wird er dagegen auslaufen.

Zu Art. 14 Z 6a (§ 25a Abs. 4 PG 1965):

Durch diese Änderung wird die Anhebung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten um 50% nach § 239 Abs. 1 ASVG samt Übergangsbestimmung für die Bemessung des Kinderzurechnungsbetrages übernommen. Die Anhebung ist jeweils nur bei der erstmaligen Pensionsbemessung zu berücksichtigen.

Zu Art. 14 Z 7 (§ 35 Abs. 1a PG 1965):

Mit dieser Änderung wird für ab dem 1. Jänner 2004 neu anfallende Pensionen jeder Art die Verpflichtung zur Führung eines Girokontos zur Ermöglichung der unbaren Pensionsüberweisung eingeführt.

Zu Art. 14 Z 8 (§ 41 Abs. 1 PG 1965):

Die bisherige Fassung des § 41 Abs. 1 PG 1965 entstammt bereits der Stammfassung dieses Gesetzes und damit einer Zeit, in der Verbesserungen des Beamtenpensionsrechts mit einer gewissen Regelmäßigkeit, Verschlechterungen dagegen faktisch nicht erfolgten. Die im § 41 Abs. 1 verankerte „Pensionsautomatik“, wonach Änderungen im Pensionsgesetz auch für bestehende Pensionistinnen und Pensionisten gelten, stellte zu ihrer Zeit eine „soziale Errungenschaft dar, die im Hinblick auf das „Altpensionistenproblem“ (Pensionistenelend) der Ersten Republik gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann“ (Gebetsroiter/Grüner, *Das Pensionsgesetz 1965*, Wien 1976², S. 726).

In der jetzigen Phase des Rückbaus der Pensionsansprüche hat der Anspruch der Pensionsempfängerinnen und -empfänger, an Verbesserungen des Pensionsrechts beteiligt zu werden, an Bedeutung verloren; ihr Anliegen lautet nunmehr eher „In bestehende Pensionen darf nicht eingegriffen werden.“ Die vorgesehene Änderung trägt diesem Umstand Rechnung. In legislativer Hinsicht führt die neue Fassung insofern zu einer nicht unbeträchtlichen Erleichterung und Verbesserung der Lesbarkeit von Novellen, als die bisher erforderlichen komplizierten Übergangsbestimmungen, die jeweils regelten, welche Paragraphen in welcher Fassung auf bestehende Pensionen weiter anzuwenden sind, in Hinkunft entfallen können.

Zu Art. 14 Z 9 (§ 41 Abs. 2 PG 1965):

Entsprechend dem Regierungsbereinkommen werden ab 1. Jänner 2004 neu anfallende Ruhebezüge erst ab dem zweitfolgenden Kalenderjahr erstmals angepasst.

Zu Art. 14 Z 10 (§ 59 Abs. 1 PG 1965):

Der in § 113g GehG vorgesehene Differenzausgleich wird - analog zur Ruhegenussfähigkeit der in der angeführten Bestimmung vorgesehenen Ergänzungszulage - anspruchsbegründend sein und somit in die Bemessung der Nebengebührensulage einfließen.

Zu Art. 14 Z 11 (§ 61 Abs. 3 PG 1965):

Diese Änderung stellt klar, dass die Beschränkung der Nebengebührensulage mit 20% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges auch in den Fällen des § 113c GehG gilt.

Zu Art. 14 Z 12 (§ 88 Abs. 1 PG 1965):

Die bisherige Z 2 des § 88 Abs. 1 wird aufgrund der Neuordnung des Steigerungsbetrages (§ 90 Abs. 1) entbehrlich. Anlässlich dieser Änderung wird klargestellt, dass die im § 113 Abs. 5 GehG enthaltene und bisher nur im Interpretationsweg angewandte Ausnahmeregelung für ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen auch für die - inhaltlich identische - pensionsrechtliche Übergangsregelung gilt.

Zu Art. 14 Z 13 (§ 90 Abs. 2 PG 1965):

Diese Regelung entspricht der Neufassung des § 41 Abs. 1, wonach künftige Änderungen des PG 1965 nur dann für bestehende Pensionen gelten, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Nach § 90 Abs. 2 ist der zusätzliche Beitrag nach § 13a Abs. 2a auch von bestehenden Pensionen zu entrichten (s. dazu oben die Erl. zu Art. 7 Z 8).

Zu Art. 14 Z 15 (§ 91 Abs. 5 PG 1965):

Diese Änderung stellt klar, dass die Beitragssätze in § 91 Abs. 5 nur den Beitrag nach § 13a Abs. 2 und nicht auch den zusätzlichen Beitrag nach § 13a Abs. 2a PG 1965 umfassen.

Zu Art. 14 Z 16 (§ 91 Abs. 6 PG 1965):

Diese Änderung stellt besser als die bisherige Formulierung klar, dass diejenigen Pensionsbezieherinnen und -bezieher, denen die „Deckelung der Durchrechnung“ nicht mehr zugute kommt, keinen Beitrag nach § 13a PG 1965 mehr zu leisten haben.

Zu Art. 14 Z 17 (§ 93 Abs. 8 PG 1965):

Die bisherige Begünstigung von vor der Ruhestandsversetzung zugebrachten Teilbeschäftigungszeiten entfällt. Damit wird gewährleistet, dass Teilbeschäftigung im Rahmen der Vergleichspensionsbemessung zu einer der Reduktion der Arbeits- und Beitragsleistung entsprechenden Reduktion der Vergleichspension führt.

Zu Art. 14 Z 19 und 20 (§ 93 Abs. 12 und 12a PG 1965):

Aufgrund der Anhebung des Abschlagsprozentsatzes erübrigen sich die bisherigen Sonderregelungen für den (im Rahmen der Vergleichspensionsbemessung für die „Deckelung“ der Durchrechnung) bis 2004 auf die Vergleichsruhegenusszulage anzuwendenden Abschlagsprozentsatz. Sie können daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. 14 Z 21 (§ 94 Abs. 5 PG 1965):

Die Neuregelung berücksichtigt, dass der Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr in der Regel Mitte November noch nicht feststeht.

Zu Art. 14 Z 23 (§ 96 Abs. 3 PG 1965):

Aufgrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters und damit des Abschlagsgrenzalters wird die aus der Pensionsreform 2001 stammende Übergangsregelung, wonach für vor dem 2. Oktober 1945 geborene Lehrerinnen und Lehrer immer das Abschlagsgrenzalter 60 gilt, auf vorzeitige Ruhestandsversetzungen bis 31. Mai 2004 beschränkt.

Zu Art. 14 Z 24 (§ 96 Abs. 4 PG 1965):

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Reformmaßnahmen wird klargestellt, dass die aus der Pensionsreform 1997 stammende Übergangsregelung die vor dem 2. Dezember 1942 geborenen Beamtinnen und Beamten nur aus der Durchrechnung, nicht aber aus sonstigen inzwischen eingetretenen Neuregelungen im Pensionsrecht ausnimmt.

Zu Art. 14 Z 25 (§ 102 Abs. 25 PG 1965):

Die in § 102 Abs. 25 enthaltenen Paragraphenbezeichnungen werden an die im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2001 vergebenen neuen Paragraphenbezeichnungen angepasst. Weiters wird der zeitliche Geltungsbereich der „Deckelung“ so erweitert, dass die ursprünglich davon erfassten Beamtinnen und Beamten trotz der mit dem vorliegenden Entwurf geplanten Erhöhung ihres gesetzlichen Pensionsalters weiterhin von ihr erfasst werden.

Zu Art. 15 (BThPG):

Mit Art. 8 werden sämtliche für Bundesbeamtinnen und –beamte geplanten pensionsrechtlichen Änderungen spiegelgleich in das Bundestheaterpensionsgesetz übertragen.

Zu Art. 16 (TPG):

Aus Gründen der Vereinfachung werden die bisher vorgesehenen Altersgrenzen durch die jeweilige Variante des Pensionsantritts ersetzt, der entnommen werden kann, ob ein Pensionsantritt vorzeitig oder zum bzw. nach dem gesetzlichen Pensionsalter erfolgt ist. Inhaltlich tritt dadurch keine Änderung ein.

Zu Art. 17 (VfGG 1953):

In das VfGG werden folgende Pensionsreformmaßnahmen übernommen:

1. Entsprechend der Verminderung des Steigerungsbetrages für Beamtinnen und Beamte die Anhebung des für einen Ruhebezugsanspruch im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderlichen Zeitraums der Amtstätigkeit von 16,33 auf 20 Jahre durch Verminderung des jährlichen Erhöhungsprozentsatzes von 6% auf 5% p.a. unter Wahrung der bis 31. Dezember 2003 erworbenen Anwartschaften. Künftig beträgt der aus einer achtjährigen Amtstätigkeit resultierende Ruhebezug damit 40% der Ruhegenussbemessungsgrundlage,
2. die Anhebung des Abschlagsgrenzalters auf 65 unter Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Übergangsregelungen und
3. die Anhebung des von Ruhe- und Versorgungsbezügen zu leistenden Beitrags um 1 Prozentpunkt.

Zu Art. 18 (BB-PG):

Mit Art. 18 werden sämtliche für Bundesbeamtinnen und –beamte geplanten pensionsrechtlichen Änderungen mit Ausnahme des Abschlags - ein solcher ist im ÖBB-Pensionsrecht weiterhin nicht vorgesehen - spiegelgleich in das BB-PG übertragen.

Der Absenkung des Steigerungsbetrages nach § 8 BB-PG liegt der auch für Bundesbeamtinnen und –beamte geltende Ansatz zugrunde, dass Bedienstete, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 10 Jahren aufweisen und damit einen latenten Pensionsanspruch im Ausmaß von 40% der Ruhegenussberechnungsgrundlage erworben haben, eine weitere Dienstzeit von 35 Jahren benötigen, um den höchstmöglichen Pensionsanspruch im Ausmaß von 83% der

Ruhegenussberechnungsgrundlage lukrieren zu können (die Division des fehlenden Prozentausmaßes von 43 durch den Zeitraum von 35 Jahren ergibt den neuen Steigerungsbetrag von 1,229% p.a.). Die Verdünnung des Steigerungsbetrages bewirkt, dass ÖBB-Beamtinnen und -Beamte, die am 31. Dezember 2003 eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 10 Jahren bei durchgängiger Dienstzeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aufweisen, erst nach weiteren 35 Dienstjahren und somit mit dem vollendeten 63. Lebensjahr den vollen Pensionsanspruch erwerben können.

Im Pensionsrecht der ÖBB gilt kein fixes gesetzliches Pensionsalter; die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag erfolgt derzeit frühestens 18 Monate nach Vollendung der für den höchstmöglichen Pensionsanspruch erforderlichen Gesamtdienstzeit und ist damit vom Eintrittsalter und von der Ruhegenussfähigkeit ihrer Dienstzeit abhängig. Diese Wartezeit von bisher 18 Monaten wird nunmehr auf 60 Monate verlängert; im Ergebnis wird dadurch dieselbe Anhebung des Pensionsalters – um dreieinhalb Jahre - erzielt wie für Beamtinnen und Beamte bzw. Sozialversicherte. Diese Ausdehnung der Wartezeit trifft eher die pensionsnäheren Jahrgänge unter den ÖBB-Beamtinnen und -Beamten. Bei ihnen bewirkt sie, dass sie nach dem Erreichen des Anspruchs auf Höchstpension noch bis zu fünf Jahre im Dienststand verbringen müssen. Für die Ausdehnung der Wartezeit gilt dieselbe Etappenregelung wie für die Anhebung des Pensionsalters bei Beamtinnen und Beamten bzw. Sozialversicherten.

Für die Jüngeren unter den Beamtinnen und Beamten der ÖBB bedeutet die Verminderung des Steigerungsbetrages jedoch nicht, dass sie erst mit dem vollendeten 68. Lebensjahr – fünf Jahre nach dem Erreichen der Höchstpension - in den Ruhestand wechseln können. § 2 BB-PG sieht eine neue Pensionsaltersregelung vor, die einen Pensionsantritt bereits zu einem Zeitpunkt – der Vollendung des 690. Lebensmonats - ermöglicht, der dreieinhalb Jahre über dem derzeit geltenden Mindestalter liegt; die Anhebung erfolgt wieder in denselben Etappen wie für Beamtinnen und Beamte bzw. Sozialversicherte. Wird diese Variante in Anspruch genommen, so wird jedoch in der Regel noch kein voller Pensionsanspruch bestehen.

Zu Art. 19 Z 1 (§ 2 Abs. 8 BBG 1992):

Der Entwurf ermöglicht eine Haftungsübernahme durch den Bund bei der Finanzierung des Bereiches Schieneninfrastruktur durch die ÖBB.

Eine Haftungsübernahme durch den Bund soll den ÖBB im Bereich Schieneninfrastruktur auf dem Kapitalmarkt optimale Finanzierungsbedingungen und entsprechende Einsparungen ermöglichen, die sich letztlich auf die Finanzierung dieses Bereiches durch den Bund positiv auswirken.

Zu Art. 19 Z 2 bis 4 (§ 21 Abs. 3c und 4 und Abs. 5 Z 1 und 4 BBG 1992):

Mit diesen Änderungen wird die Anhebung des Pensionssicherungsbeitrages für Pensionistinnen und Pensionisten der Österreichischen Bundesbahnen umgesetzt. Vgl. dazu die Erl. zu Art. 7 Z 5.

Zu Art. 20 Z 1 (§ 22g Abs. 4a BB-SozPG):

Eine Ruhestandsversetzung nach § 22g BB-SozPG kann aufgrund der Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters und damit des Abschlagsgrenzalters zu einem empfindlich höheren Abschlag führen als ursprünglich geplant. Abs. 4a gibt den davon betroffenen Beamtinnen und Beamte das Wahlrecht, die Ruhestandsversetzung entweder um einen Monat vorzuverlegen oder weiter im Dienststand zu bleiben.

Zu Art. 20 Z 2 und 3 (§ 10 Abs. 3 und § 22g Abs. 4a BB-SozPG):

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsalters gilt auch für die im Vorruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten. Wie bereits bei der Pensionsreform 2001 wird diese Anhebung bei Beamtinnen und Beamten im Vorruhestand so umgesetzt, dass das sich aus den Neuregelungen ergebendes höhere Pensionsalter ex lege an die Stelle des der seinerzeit abgegebenen Erklärung zugrunde liegenden tritt.

Grundsätzlich ersetzt der Bund der jeweiligen ausgegliederten Einrichtung den durch die Verlängerung des Vorruhestandes entstehenden Mehraufwand, allerdings nur bis zu demjenigen Ausmaß, das er jedenfalls zu tragen gehabt hätte, wenn die Pension zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt angefallen wäre. Da Pensionen samt Nebenkosten durchschnittlich 82,7% des Vorruhestandsgeldes samt Nebenkosten betragen (beim Vorruhestandsgeld schlägt sich dabei insbesondere der entfallende Pensionsbeitrag in einer höheren Belastung des Dienstgebers nieder, bei Pensionen dagegen der Beitrag nach § 13a PG 1965 in einer niedrigeren), beträgt der Ersatz 82,7% des Aufwandes an Vorruhestandsgeld samt Nebenkosten.

Dieser verminderte Ersatz gilt erst ab demjenigen Monat, ab dem die Beamtinnen und Beamten nach der ursprünglichen Regelung des § 10 Abs. 3 BB-SozPG im Ruhestand gewesen wären. Damit hat die in § 17

Abs. 7 PTSG zum Ausgleich der Mehrbelastung des Bundes festgesetzte befristete Anhebung des Deckungsbeitrages weiterhin ihre Berechtigung.

Zu Art. 21 (BG über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages):

Seit 1884 sind österreichische RichterInnen und StaatsanwältInnen auf der Basis eines Staatsvertrages zwischen der k. u. k. Monarchie und dem Fürstentum Liechtenstein (RGBl. Nr. 124/1884) in der Rechtsprechung des Fürstentums tätig. Bis 1997 bildeten langfristige Karenzierungen die dienstrechtliche Basis für diese Tätigkeit. Aufgrund der weitgehenden Reform des Karenzurlaubsrechts im Jahre 1997 sind zehn Jahre übersteigende Karenzurlaube nicht mehr möglich, weiters wurde die seinerzeit bestehende Anrechnungsmöglichkeit bei überwiegendem öffentlichen Interesse beseitigt; die Anrechnung ist damit nur mehr in Ausnahmefällen für einen höchstens dreijährigen Zeitraum möglich. Einem Dienstgeberwechsel steht jedoch der mit dem Austritt verbundene Verlust der Anwartschaft auf Pensionsversorgung entgegen, der durch die Überweisung der Pensionsanwartschaft in die Allgemeine Sozialversicherung nicht annähernd ausgeglichen werden kann. Diese Einschränkungen verursachen Probleme für die Rechtsprechung des Fürstentums, die eine gewisse personelle Kontinuität voraussetzt.

Die vorgeschlagene Lösung entspricht der für österreichische BeamtInnen, die in ein dauerndes Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union wechseln, im EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz (BGBl. I Nr. 7/1999) getroffenen: Für RichterInnen und StaatsanwältInnen, die in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum wechseln, wird auf Antrag ein besonderer Erstattungsbetrag an die liechtensteinische Pensionskasse für öffentlich Bedienstete überwiesen, der auf versicherungsmathematischer Basis zu einer entsprechenden Gutschrift von Dienstzeit und damit zu einer Anhebung der aus dem Dienstverhältnis zum Fürstentum resultierenden Altersversorgung führt.

Eine der Voraussetzungen der Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages besteht in der Beendigung des Bundesdienstverhältnisses. Die §§ 20 Abs. 1 Z 4a BDG 1979 bzw. 100 Abs. 1 Z 6 RDG sehen daher vor, dass das Dienstverhältnis zum Bund mit dem Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an die liechtensteinische Pensionskasse für öffentlich Bedienstete, die „Pensionsversicherung für das Staatspersonal“, endet.

Alternativen zum dauernden Wechsel in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein bestehen einerseits in der „Allgemeinen Dienstfreistellung gegen Refundierung“ nach § 78c BDG 1979 bzw. § 75d RDG und andererseits – bei Vorliegen der entsprechenden Altersvoraussetzungen – zumindest im laufenden Jahr in einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung nach § 22g BB-SozPG, die bis 31. Dezember 2003 möglich ist. Bis Jahresende 2003 kann auch ein Karenzurlaub angetreten werden, der nach § 22e BB-SozPG auf Antrag bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren für zeitabhängige Rechte anrechenbar ist; in diesen Zeitraum sind allerdings frühere für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigende Karenzurlaube einzurechnen.

Zum 2. Teil (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur):

Zu Art. 22 (Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983):

Allgemeines:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2001 (Euro-Umstellungsgesetz-Schulrecht) verpflichtet in § 15 Abs. 1 die Träger der Sozialversicherung über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekannt zu geben.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass dies meist nicht ausreichend ist, um die Bedürftigkeit nachzuweisen. Eine abschließende Beurteilung der Verhältnisse kann durch die in § 13 angeführten Behörden nur vorgenommen werden, wenn auch die Versicherungsverhältnisse und deren Dauer bekannt sind. Dabei handelt es sich um Daten von steuerfreien Beträgen, deren Bezug die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betreffenden Person betrifft (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sonderunterstützungen).

Durch die automationsunterstützte Übermittlung dieser Daten wird das Verfahren erheblich erleichtert, da es den Eltern künftig nicht mehr aufzutragen ist, diese beim Träger der Sozialversicherung verfügbaren Unterlagen eigens zu beschaffen und der Schülerbeihilfenbehörde vorzulegen. Diese Daten können von den Trägern der Sozialversicherung (deren Hauptverband) im Bedarfsfall über Ersuchen der Schülerbeihilfenbehörden direkt zur Verfügung gestellt werden.

Damit ist ein wesentlicher Beitrag zur Erleichterung des Antragsverfahrens aus Sicht der Erziehungsberechtigten und zur Beschleunigung der Abwicklung der Bewilligung getan.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die einfachere und raschere Abwicklung können aufwändige Erhebungen durch die Erziehungsberechtigten künftig unterbleiben und die Verfahren rascher abgewickelt werden. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung ist dies mittelbar als Entlastung im Beihilfenverfahren wirksam. Die finanziellen Minderausgaben durch den Entfall von (oft mehrmaligen) Anfragen bei den Erziehungsberechtigten sind im Hinblick auf deren Marginalität nicht bezifferbar; solche Minderausgaben stehen jedoch gegenüber den enormen Minderaufwendungen seitens der Erziehungsberechtigten und der Sozialversicherungsträger (keine Einzelanfragen seitens der betroffenen Personen) in keiner Relation.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf

1. Art. 14a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an den in dieser Bestimmung genannten land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und
4. Art. 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

Beschlusserfordernisse:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 bzw. des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Zu Art. 22 Z 1 (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz):

§ 15 Abs. 1 beschränkt sich bezüglich der Bekanntgaben durch die Sozialversicherungsträger auf die Bekanntgabe der Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist.

Dies hat zur Folge, dass auf Anfrage seitens der Schülerbeihilfenbehörden die betreffenden Personen die erforderlichen Auskünfte bei den jeweiligen Trägern der Sozialversicherung einzuholen haben, wenn diese Daten nicht vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger unmittelbar zur Verfügung gestellt werden. Letztere Vorgehensweise stellt keine technische Herausforderung dar. Durch die schriftliche Zustimmung des Betroffenen wird datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht.

Zu Art. 22 Z 2 (§ 26 Abs. 8):

§ 26 Abs. 8 regelt das In-Kraft-Treten mit sofortiger Wirkung.

Zu Art. 23 (Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln):

Allgemeines:

Am 19. Oktober 2001 haben der Bund und die Länder Maßnahmen zur Verwaltungsreform vereinbart. Am 23. Oktober 2001 fand dieses Ergebnis die Zustimmung der Landeshauptmännerkonferenz. Am 28. Jänner 2002 wurde das Ergebnis der Vereinbarung in Form eines Vortrages an den Ministerrat auf Regierungsebene zur Kenntnis genommen.

Nach diesen Beschlüssen sollen die Aufgaben der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung wie sie derzeit im Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetz beschrieben werden, von den Bundesländern übernommen werden. Dadurch sollen Bildungsschwerpunkte auf Landesebene sowie Kooperationen mit Erwachsenenbildungseinrichtungen und Gebietskörperschaften leichter umgesetzt werden können.

Die Bundesländer werden diese Aufgaben mit eigenem Personal bzw. eigenen Einrichtungen wahrnehmen und benötigen das Personal der Förderungsstellen nicht.

Eine Übertragung der Besorgung der Geschäfte gemäß § 10 Abs. 3 des Erwachsenenbildungs-Förderungsgesetzes würde im Hinblick auf die nunmehr eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben

durch die Länder zu Doppelgleisigkeiten führen und ist daher nicht zweckdienlich. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 16. Oktober 1975, BGBl. Nr. 523, wäre gesondert außer Kraft zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die oben erwähnten Verwaltungsreformverhandlungen wurden von Vertretern des Bundes (Vizekanzlerin Riess-Passer, Bundesminister Molterer, Bundesminister Grassler und Staatssekretär Finz) und von Vertretern der Länder (Landeshauptmänner Pröll, Sausgruber, Pühringer und Haider sowie Vizebürgermeister Rieder) geführt. Im Ergebnis wurde für den Bereich der Erwachsenenbildung übereingekommen, 48 Mio. Schilling an Minderausgaben zu erzielen. Im Zuge einer Neuverteilung der Aufgaben der Förderungsstellen für Erwachsenenbildung (Übertragung zur Besorgung durch die Länder) sollten auch für den Bund wirksame Einsparungen auf dem Personalsektor erreicht werden.

Dieses Ergebnis wurde Ende Jänner 2002 (GZ. 928.949/1-II/02) dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht und ist somit auch auf Ebene der Bundesregierung abgestimmt.

Da in Umsetzung des Verwaltungsreformvorhabens die ehemaligen Aufgaben der Bundesförderungsstellen für Erwachsenenbildung von den Ländern nunmehr selbstständig und mit eigenen Ressourcen wahrgenommen werden, erfolgte seitens der Länder weder eine Übernahme des in diesen Bundesdienststellen beschäftigten Personals noch der bestehenden Bundeseinrichtungen.

Aus budgetärer Sicht stellt sich die Umsetzung des Reformvorhabens wie folgt dar:

Die Summe des Paragraphen 1243 (Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung, das sind die UT 0, 3, 7 und 8) wurde gegenüber dem Voranschlag 2002 für die Budgetjahre

- 2003 um 2.405.000 Euro und
- 2004 um 2.370.000 Euro

geringer veranschlagt. In den einzelnen Unterteilungen stellen sich die bereits budgetwirksamen Kürzungen –auf der Basis des Voranschlages 2002 – wie folgt dar:

12430 – Personalausgaben:

Die budgetwirksamen Kürzungen im Bereich der UT 0 betragen in den Budgetjahren 2003 und 2004 jeweils 1.855.000 Euro. Die für die genannten Budgetjahre ausgewiesenen Beträge von jeweils 1.643.000 Euro sind ausschließlich für die nachgeordnete Dienststelle „Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang“ veranschlagt.

Von den bislang in den Bundesförderungsstellen beschäftigten 74 Bediensteten wurden

- 8 Bedienstete in den Ruhestand versetzt,
- 10 Bedienstete im Rahmen des Bundessozialplanes außer Dienst gestellt und
- 56 Bedienstete anderen nachgeordneten Dienststellen dienstzugeteilt.

Die zehn im Rahmen des Bundessozialplanes behandelten Bediensteten und die 56 aktiv Bediensteten werden in den Budgetbereichen der Kapitel 12 und 14 budgetwirksam, sodass sich derzeit im Bereich der UT 0 eine nicht budgetierte Belastung des Ressorthaushaltes in der jährlichen Höhe von 1.723.888 Euro bei anderen Ansätzen des Kapitels 12 und weiters in der jährlichen Höhe von 200.319 Euro im Kapitel 14 ergibt (lediglich im Budgetjahr 2003 ist die Budgetwirksamkeit erst mit 1. März 2003 gegeben). Die Planstellen der 56 aktiv Bediensteten werden auslaufend behandelt, sodass auf Grund der Personalfuktuation auf einen längeren, derzeit nicht abschätzbaren Zeitraum eine Reduktion der Budgetbelastung auf null erreicht werden soll.

12433 – Anlagen:

Die budgetwirksamen Kürzungen im Bereich der UT 3 betragen in den Budgetjahren

- 2003 82.000 Euro und
- 2004 76.000 Euro.

Die für die genannten Budgetjahre ausgewiesenen Beträge von

- 49.000 Euro für 2003 und
- 55.000 Euro für 2004

sind ausschließlich für die nachgeordnete Dienststelle „Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang“ veranschlagt. Für die Bundesförderungsstellen fallen in den genannten Budgetjahren keine Ausgaben an, sodass die budgetwirksamen Kürzungen zu 100% erfolgswirksam werden.

12437 – Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen):

Die budgetwirksamen Kürzungen im Bereich der UT 7 betragen in den Budgetjahren

- 2003 87.000 Euro und
- 2004 104.000 Euro.

Die für die genannten Budgetjahre ausgewiesenen Beträge von

- 25.000 Euro für 2003 und
- 8.000 Euro für 2004

sind (mit Ausnahme von 20.000 Euro im Jahr 2003) ausschließlich für die nachgeordnete Dienststelle „Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang“ veranschlagt. Für die Bundesförderungsstellen fallen lediglich im Budgetjahr 2003 Ausgaben in der Höhe von 20.000 Euro an, sodass die budgetwirksamen Kürzungen zu 100% erfolgswirksam werden.

12438 – Aufwendungen:

Die budgetwirksamen Kürzungen im Bereich der UT 8 betragen in den Budgetjahren

- 2003 381.000 Euro und
- 2004 335.000 Euro.

Die für die genannten Budgetjahre ausgewiesenen Beträge von

- 1.903.000 Euro für 2003 und
- 1.949.000 Euro für 2004

beinhalten für die Bundesförderungsstellen veranschlagte (durch die Auflösung derselben bedingte) Ausgaben, sodass die budgetwirksamen Kürzungen zu 100% erfolgswirksam werden.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen gründen sich kompetenzrechtlich

1. hinsichtlich § 10 auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmung auf Art. 17 B-VG.

Zu Art. 23 Z 1 und 2 (§§ 5, 7, 11, 12):

Der vorliegende Entwurf wird zum Anlass genommen, eine Adaptierung in Hinblick auf die geltende Bezeichnung des zuständigen Bundesministers nach dem Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 vorzunehmen.

Zu Art. 23 Z 3 (Entfall des § 10 samt Überschrift):

§ 10 samt Überschrift soll ersatzlos entfallen. Die Aufgaben der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung werden in Eigenkompetenz der Länder wahrgenommen. Eine Übertragung der Besorgung der Geschäfte an den Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG ist daher nicht mehr erforderlich. Der Entfall des gesamten § 10 stellt eine im Rahmen einer Landeshauptmännerkonferenz vereinbarte Maßnahme im Sinne der Verwaltungsreform im Bereich der Förderung der Erwachsenenbildung dar. Im Übrigen siehe die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Zu Art. 23 Z 4 (§ 13):

Anpassung der Vollzugsklausel an den Entfall des § 10 (vgl. Z 3).

Zu Art. 23 Z 5 (§ 14):

Der neue § 14 regelt das In-Kraft-Treten sowie das Außer-Kraft-Treten der durch vorliegenden Entwurf geänderten (entfallenen) Bestimmungen mit Ablauf des Tages, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes, die die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet worden ist.

Zum 3. Teil (Finanzen):**Zu Art. 24 und 25 (Änderung der Fernmeldegebührenordnung und des Rundfunkgebührengesetzes):****Allgemeines:**

Damit die GIS Gebühren Info Service GmbH die ihr übertragenen Aufgaben effizient und mit geringem Kostenaufwand erfüllen kann, bedarf sie eines gesetzlichen Rahmenwerkes, welches die

gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt (insbesondere auf dem Gebiet des Befreiungswesens). Dabei ist sicherzustellen, dass die verfassungsrechtlich gebotene Angemessenheit der Vergütung für die Tätigkeit für die Gebietskörperschaften gewahrt ist.

Die Beobachtung der operativen Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH seit dem In-Kraft-Treten des Rundfunkgebührengesetzes hat dabei im Wesentlichen legislativen Handlungsbedarf betreffend

- eine Anpassung und bürgerfreundlichere Ausgestaltung der Verfahrensbestimmungen der Fernmeldegebührenordnung,
- die Zurverfügungstellung einer ausreichenden wirtschaftlichen Basis als angemessene Vergütung für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben

aufgezeigt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Anpassungsbedarf in den genannten Punkten realisiert werden.

Wesentliche Maßnahmen:

- Eine Vereinfachung der Antragstellung und Realisierung zuerkannter Leistungen nach der Fernmeldegebührenordnung: über die Ausweitung von Amts wegen einzuholender Nachweise unter Einsatz der jeweils modernsten technischen Hilfsmittel soll dem Bürger der Zugang zu den vorgesehenen Ansprüchen durch Servicesteigerung erleichtert werden. Diese gehobene Dienstleistungsqualität impliziert dabei durch effizientere Verfahrensabläufe keinen Mehraufwand, das Motto „Der (virtuelle) Akt muss laufen, nicht der Bürger“ fließt in die Materie ein.
- Die Zurverfügungstellung einer ausreichenden wirtschaftlichen Basis als angemessene Vergütung für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben: Dass die durch das Rundfunkgebührengesetz mit 1. Jänner 2000 vorgenommene Absenkung der Vergütung für die Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH von 4 Prozent der eingehobenen Gelder auf 2,5 Prozent einen trotz erfolgter Restrukturierungen verbleibenden ständigen Verlust aus der Geschäftstätigkeit bewirkt hat, dessen Ursache die gewissenhafte Wahrnehmung der durch Gesetz übertragenen Aufgaben darstellt, erscheint auch aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich, zumal der Bund und die sonstigen Rechtsträger, für die Abgaben und Entgelte eingehoben wurden, im Verhältnis der eingehobenen Beträge am Gewinn, nicht aber am Verlust, den der Österreichische Rundfunk, dem lediglich rund zwei Drittel der eingehobenen Gelder zufließen, zur Gänze zu tragen hat, beteiligt sind. Es wird der GIS Gebühren Info Service GmbH daher ein angehobener Vergütungssatz (3,25%) bei gleichzeitiger Kürzung des Bundesanteils (0,75%) zuerkannt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung. Es ist vielmehr zu erwarten, dass durch die ermöglichten Effizienzsteigerungen das derzeitige gesetzliche Inkassoentgelt von 4 % der eingehobenen Beträge nach Wirksamwerden der neuen Bestimmungen unterschritten wird, sodass den Gebietskörperschaften, für die die Einbringung durch die GIS Gebühren Info Service GmbH erfolgt, ein höherer Abgabenertrag zufließt. Die Kürzung der Vergütung des Bundes von 1,5% auf 0,75% kann durch eine effizientere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen verringert werden. Abgabenseitig kann trotz der Neuformulierung von „Ermäßigungstatbeständen“ (Heime für Auszubildende, Privatzimmervermieter und Nebenwohnsitze) zufolge den marktbezogenen Berechnungen der Abgabebehörde von Mehreinnahmen ausgegangen werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 und 11 B-VG.

Zu Art. 24 (Änderungen der Fernmeldegebührenordnung):

Zu Art. 24 Z 1 (§ 47 Abs. 1 1. Satz):

Hier erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Rundfunkgebührengesetz.

Zu Art. 24 Z 2 (§ 47 Abs. 1 Z 1 und 2):

Die anspruchsbegründenden Leistungsbeziehungen werden ohne Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten aktualisiert.

Zu Art. 24 Z 3 (§ 47 Abs. 2):

Zu a und b): Hier erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Rundfunkgebührengesetz.

Zu c) Hier erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu d) Ziffer 3, welcher bereits materiell durch das FEZG derogiert wurde, wird auch formell aufgehoben.

Zu Art. 24 Z 4 und 5 (§ 48 Abs. 2 und 4):

Die Berücksichtigung der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens auch für Pflegegeldbezieher, wobei in das Einkommen der Pflegegeldbezug als Kostenersatz für den erhöhten Pflegeaufwand nicht einzurechnen ist, erfolgt zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit.

Zu Art. 24 Z 4 (§ 48 Abs. 2):

Hier wird die praktisch unbedeutende Anordnung der Berücksichtigung des Haushaltseinkommens für juristische Personen oder Institutionen aufgehoben.

Zu Art. 24 Z 6 (§ 49):

Hier werden zunächst alle Bestimmungen, denen durch das FeZG materiell derogiert wurde, zwecks Übersichtlichkeit auch formell aufgehoben (jeder Bezug auf einen Fernsprechanschluss; Ziffer 5 und teilweise Ziffer 1). Weiters wird klargestellt, dass nur volljährige Personen von den Rundfunkgebühren befreit werden können, womit einem klassischen Vorschubgrund von Vornherein begegnet wird (Ziffer 2). Die alten Ziffern 1 und 4 werden in der neuen Ziffer 1 zusammengefasst und an die Systematik des Rundfunkgebührengesetzes angepasst. Die alte Ziffer 3 bleibt unverändert, die alte Ziffer 6 erhält die Bezeichnung Ziffer 4 und wird ebenfalls an die Systematik des Rundfunkgebührengesetzes angepasst.

Zu Art. 24 Z 7 (§ 50 Abs. 1 Z 2):

Hier erfolgt eine sprachliche Korrektur.

Zu Art. 24 Z 8 (§ 50 Abs. 3):

Zunächst einmal erfolgt hier eine Angleichung an das Verfahren nach dem FeZG; es ist unbefriedigend, wenn der nach dem FeZG und der FGO grundsätzlich Anspruchsberechtigte sein Haushaltsnettoeinkommen einmal über die Gemeinde und einmal über die Finanzbehörden bestätigen lassen muss. Die neue Normierung geht hier sogar einen Schritt weiter und sieht grundsätzlich vor, dass die Höhe des Haushaltseinkommens von der GIS Gebühren Info Service GmbH von Amts wegen bei der Finanzbehörde, die ihrerseits zur Auskunft ermächtigt wird, zu erheben ist, sodass für den Antragsteller dieser Behördenweg zur Gänze entfällt: „Der (in weiterer Folge durch Fortschreiten der technischen Möglichkeiten wohl: virtuelle) Akt muss laufen, nicht der Bürger“.

Zu Art. 24 Z 9 (§ 50 Abs. 2):

Der Antragsteller hat zur Ermöglichung der zu Ziffer 7 angeführten Verbesserungen im Verfahren lediglich Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen anzuführen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist dabei ermächtigt, die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit im Wege einer Verknüpfungsanfrage via ZMR, welche vom Bundesminister für Inneres zu ermöglichen ist, zu prüfen. Zwecks datenschutzrechtlich gebotener Wahrung der Interessen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebenden Personen haben diese als Zeichen ihrer Zustimmung die Unterschrift auf dem Antrag anzubringen.

Zu Art. 24 Z 10 (§ 50 Abs. 4, 5 und 6):

Im Einzelfall, insbesondere wenn der GIS Gebühren Info Service GmbH berechtigte Zweifel am Ergebnis des Ermittlungsverfahrens aufgrund der nach Abs. 2 und 3 erhobenen Angaben im Zusammenhalt mit den Angaben auf dem Antrag entstehen, ist sie berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage aller für die Überprüfung des Bestehens der Anspruchsberechtigung notwendigen Urkunden zu verlangen. Die Träger der Sozialversicherung sollen dabei zur Amtshilfe verpflichtet sein. Absatz 6 verpflichtet die Gesellschaft, im Hinblick auf den Datenschutz notwendige Vorkehrungen vorzusehen.

Zu Art. 24 Z 11 (§ 51 Abs. 1):

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Art. 24 Z 12 (§ 51 Abs. 2):

Bislang ist die unbestimmte Befristung neben einer unbefristeten Gebührenbefreiung möglich. Da im FeZG jedoch lediglich eine befristete Zuerkennung des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten

vorgesehen ist, ist eine unbefristete Zuerkennung einer Gebührenbefreiung, für welche dieselben Zugangsvoraussetzungen wie im FeZG gelten, für den anspruchsberechtigten Personenkreis ohne Benefit; vielmehr wird ein Unverständnis für die unterschiedlichen Fristsetzungen geschürt, welches auch Ursache für Missverständnisse sein kann. Bei gleichzeitiger Anhebung der höchstmöglichen Befristung im FeZG von drei auf fünf Jahre – eine unbefristete Zuerkennung ist im FeZG wegen des Kontrahierungszwanges der Telefonanbieter für Bescheidinhaber wegen des unverhältnismäßigen Eingriffes in die Vertragsautonomie nicht möglich – wird dieselbe Befristungsbestimmung in die FGO übernommen.

Zu Art. 24 Z 13 und 14 (§ 51 Abs. 3 und 4):

Zum einen wird die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht, zum anderen erfolgt eine Präzisierung der Auskunft-, Vorlage- bzw. Meldepflichten des Befreiten auch anlässlich einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer bestehenden Befreiung; die Kompetenz zur Entziehung der Gebührenbefreiung wird ebenfalls präzisiert.

Zu Art. 24 Z 15 (§ 52):

Da dieser Bestimmung durch die Anordnung des RGG, dass auf diese Verfahren das AVG anzuwenden ist, bereits materiell derogiert wurde, erfolgt nunmehr auch die formelle Aufhebung.

Zu Art. 24 Z 16 (§ 53):

Hier erfolgt zum einen eine Bereinigung im Punkte des durch das FeZG gegenstandslos gewordenen Endigungstatbestandes (a), zum anderen erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Rundfunkgebührengesetz (b).

Zu Art. 25 (Änderungen des Rundfunkgebührengesetzes):

Zu Art. 25 Z 1 (§ 2 Abs. 5):

Hier erfolgt eine Druckfehlerberichtigung.

Zu Art. 25 Z 2 und 3 (§ 3 Abs. 3 Z 1 und Z 5):

Da Gästezimmer von Privatzimmervermieter im Sinne des Art. III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, sich ex definitione innerhalb des Wohnverbandes befinden, ist hier eine Richtigstellung vorzunehmen.

Zu Art. 25 Z 4 (§ 3 Abs. 3 Z 6):

Da keine sachliche Rechtfertigung für eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Heimen für auszubildende Personen (Schülerheime, Studentenheime, Lehrlingsheime,...) besteht, wird das Wort „Lehrlingsheimen“ durch „Heime für Auszubildende“ ersetzt.

Zu Art. 25 Z 5 (§ 3 Abs. 3a):

Seit In-Kraft-Treten des Rundfunkgebührengesetzes wurde wiederholt die Forderung nach dem Entfall der Rundfunkgebühren für Zweitwohnsitze gestellt, da Inhaber von Zweitwohnsitzen ohnedies nur entweder an ihrem Hauptwohnsitz oder an ihrem Zweitwohnsitz, welcher zusätzlich noch selten verwendet wird, die Rundfunkempfangsgeräte benutzen können.

Das Rundfunkgebührengesetz hat in diesem Punkt eine grundlegende Änderung zur alten Rechtslage gebracht: Die mit Ablauf des 31. 12. 1999 abgelöste Rundfunkverordnung hatte vorgesehen, dass eine Hauptbewilligung zum vorübergehenden Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung an einem anderen als in der Bewilligungsurkunde genannten Standort, so auch am klassischen Zweitwohnsitz, berechtigt. Im Rundfunkgebührengesetz ist der Standortbezug konsequent normiert, sodass ähnlich zu kommunalen Abgaben für jeden Standort, und sei er noch so wenig genutzt, eine Gebühr zu entrichten ist.

Das Rundfunkgebührengesetz kennt jedoch auch ein „Rabattsystem“ zur Vermeidung unerwünschter Härten im Zusammenhang mit der Anzahl von Rundfunkempfangseinrichtungen an einem Standort.

Es erscheint angebracht, hier eine Möglichkeit vorzusehen, die Gebührenpflicht in den Sachverhalten Zweitwohnsitz und Saisonbetrieb auf jene Monate eines Kalenderjahres wiederkehrend einzuschränken, an welchen eine Betriebsbereitschaft der Rundfunkempfangseinrichtungen tatsächlich gegeben ist. Diese „saisonale Meldung“ erscheint auch geeignet, zum einen das Gebührenverständnis des betroffenen Bürgers besser zu treffen, zum anderen aber dennoch den für die Gebühr ausschlaggebenden Versorgungsauftrag ausreichend zu berücksichtigen.

Wird in einer Wohnung bereits Rundfunkgebühr entrichtet, so soll es hinkünftig für eine weitere Wohnung, in welcher der Rundfunkteilnehmer einen weiteren Wohnsitz hat – etwa im Schrebergarten – und Rundfunk-Empfangseinrichtungen betrieben bzw. betriebsbereitgehalten werden, eine Möglichkeit

der Abgabe einer „saisonalen Meldung“ geben, womit die Gebührenpflicht wiederkehrend auf jenen Teil des Kalenderjahres eingeschränkt wird, der der tatsächlichen Betriebsbereitschaft der weiteren Rundfunkempfangseinrichtungen entspricht. Entsprechendes wird für Saisonbetriebe vorgesehen.

Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat den bereits als voll zahlungspflichtig erfassten Zweitwohnsitzinhabern und Saisonbetrieben durch geeignete Informationskampagnen die Möglichkeit des Umstieges auf diese Ermäßigung zu bieten.

Zu Art. 25 Z 6 (§ 3 Abs. 5):

Hier erfolgt zum einen eine redaktionelle Richtigstellung begrifflicher Natur (das Wort Fernsehgebühr stammt noch aus der alten Rechtslage), zum anderen wird im Punkte des Verweises auf die FGO der mit diesem Bundesgesetz vorgesehenen Novellierung Rechnung getragen.

Zu Art. 25 Z 7 (§ 4 Abs. 1):

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Art. 25 Z 8 (§ 4 Abs. 4):

Zwecks Schaffung von Rechtssicherheit wird eine ausdrückliche Fälligkeitsbestimmung aufgenommen.

Zu Art. 25 Z 9 (§ 4 Abs. 5):

In Absatz 5 wird ausdrücklich klargestellt, dass die GIS Gebühren Info Service GmbH zum Abschluss individueller Vereinbarungen über die Fälligkeit berechtigt ist, wenn dadurch die Bemessung oder Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Zu Art. 25 Z 10 (Überschrift zu § 5):

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Art. 25 Z 11, 12 und 14 (§ 5 Abs. 1, 1a und 5):

Derzeit ist der Unternehmensgegenstand der GIS Gebühren Info Service GmbH eingeschränkt auf die durch Gesetz und/oder Verordnung übertragenen Aufgaben. Wirtschaftlicher wäre es, der Gesellschaft auch einen Spielraum für die Erschließung weiterer Tätigkeitsgebiete mit synergetischem Effekt (Kernkompetenzaffine Gebiete) zuzugestehen, wodurch auch der Servicecharakter mehr in den Vordergrund gelangen kann. Allerdings sollen die weiteren Tätigkeiten auf solche eingeschränkt bleiben, welche der Information der Öffentlichkeit in Belangen des Rundfunks gegen Entgelt dienen. Sicherzustellen wäre dabei lediglich, dass der Datenschutz gewahrt bleibt, es zu keiner Quersubvention der Vergütung für hoheitliche Aufgaben zu Wettbewerbsgeschäftsfeldern kommt und die Qualität der Erfüllung der durch Gesetz und/oder Verordnung übertragenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

Zu Art. 25 Z 13 (§ 5 Abs. 2):

Die im Firmenbuch bereits eingetragenen gesellschaftsrechtlichen Änderungen werden zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Art. 25 Z 15 (§ 5 Abs. 4):

Hier erfolgt eine Neuaufteilung des Vergütungssatzes, welcher dem tatsächlichen Kostenanfall entspricht.

Zu Art. 25 Z 16 (§ 6 Abs. 1):

Es wird klargestellt, dass die GIS Gebühren Info Service GmbH bei der Erfüllung der übertragenen hoheitlichen Aufgaben als Abgabebehörde 1. Instanz tätig wird; dies ist insbesondere in ihrem Verhältnis zu anderen Behörden (etwa bei Amtshilfeersuchen) von Bedeutung.

Gleichzeitig ist betreffend den Instanzenzug zu berücksichtigen, dass dieser bei anderen übertragenen behördlichen Erledigungen anders geregelt sein kann.

Zu Art. 25 Z 17 (§ 6 Abs. 2):

Hier erfolgen eine sprachliche Richtigstellung (das Wort „sinngemäß“ wird gestrichen) und eine Anpassung des Verweises auf die FGO, womit der mit diesem Bundesgesetz vorgesehenen Novellierung Rechnung getragen wird.

Zu Art. 25 Z 18 (§ 6 Abs. 3a):

Die GIS Gebühren Info Service GmbH soll vor allem im Hinblick auf jene Rundfunkteilnehmer, die es verabsäumt haben, zeitgerecht einen aussichtsreichen Antrag auf Gebührenbefreiung zu stellen, ausdrücklich ermächtigt werden, Stundungen, Ratenzahlungen und Abschreibungen zu genehmigen.

Zu Art. 25 Z 19 (§ 6 Abs. 4):

An Stelle einer Vollstreckung im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden soll die Gesellschaft ausdrücklich zur politischen Exekution ermächtigt werden.

Zu Art. 25 Z 20 (§ 9 Abs. 4 und 5):

Hier sind die erforderlichen In-Kraft-Tretensbestimmungen vorgesehen.

Zu Art. 26 (Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000):**Allgemeines:**

Mit dem ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, und dem damit verbundenen Privatisierungsauftrag der Bundesregierung wurde der ÖIAG für die vorangegangene Legislaturperiode ein ambitioniertes Programm vorgegeben. Mit Unterstützung des neuen Aufsichtsrates, der sich aus unabhängigen und kompetenten Persönlichkeiten aus der Wirtschaft zusammensetzt, konnte die ÖIAG den Privatisierungsauftrag der Bundesregierung zügig und bisher erfolgreich nahezu zur Gänze durchführen.

Nach dem Privatisierungsauftrag vom 17. Mai 2000 hat die ÖIAG vorrangig nachstehende Unternehmen oder Anteile an Unternehmen zu 100 % neuen Eigentümern, strategischen Partnern oder dem Publikum zuzuführen:

Österreichische Staatsdruckerei GmbH
 Dorotheum GmbH
 Print Media Austria AG
 Flughafen Wien AG
 Österreichische Postsparkasse AG
 Telekom Austria AG
 Austria Tabak AG

Weiters hat die ÖIAG in Erfüllung dieses Privatisierungsauftrages im Interesse der Bevölkerung den bestmöglichen Erlös unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen und der Wahrung österreichischer Interessen zu erzielen. In Erfüllung dieses Privatisierungsauftrages der Bundesregierung wurden von der ÖIAG bisher folgende Unternehmen bzw. Anteile privatisiert:

- Österreichische Staatsdruckerei GmbH
- Flughafen Wien AG (17,4 %)
- Österreichische Postsparkasse AG
- Austria Tabak AG
- Dorotheum GmbH
- Print Media Austria AG (später Strohal Rotationsdruck GmbH)
- Telekom Austria AG Börsegang über 22,4 %

Mit Ausnahme der noch abzugebenden 47,20 % an der Telekom Austria AG (14,80 % Telecom Italia, 38,00 % Streubesitz) konnte der Privatisierungsauftrag somit zur Gänze erfüllt werden.

Weiters hat die Bundesregierung die ÖIAG mit Ministerratsbeschluss am 14. Mai 2002 beauftragt, die Anteile der Postbus AG an die ÖBB abzugeben. Der entsprechend diesem Privatisierungsauftrag vertraglich vereinbarte Verkauf der Postbus AG an die ÖBB soll nach kartellrechtlicher Genehmigung rechtswirksam werden. Entsprechend dem Ministerratsbeschluss hat die ÖBB nach Erwerb der Postbus AG in einem zweiten Schritt private Verkehrsunternehmen zur Verbesserung der Wettbewerbssituation im Interesse der Fahrgäste und der Besteller in kartellrechtskonformer Weise so rasch wie möglich einzubinden.

Durch die Erlöse aus den Privatisierungsmaßnahmen konnte der Schuldenstand der ÖIAG von rd. 6,3 Mrd € Anfang 2000 auf nunmehr rd. 2 Mrd € reduziert werden.

Das Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode sieht die Fortsetzung des im Jahr 2000 eingeleiteten Privatisierungskurses vor. Die Privatisierungen sollen zu einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmungen führen, und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen bzw. erhalten und sollen die Entscheidungszentralen der zu privatisierenden Unternehmen wenn möglich in Österreich halten. Dabei ist der österreichische Kapitalmarkt zu berücksichtigen.

Nach abgeschlossener Privatisierung der im Regierungsprogramm genannten Unternehmen ist die Auflösung der ÖIAG und die Neugründung einer Bundesbeteiligungs- und –managementgesellschaft vorgesehen, an die die verbleibenden Bundesbeteiligungen der ÖIAG übertragen werden sollen. In die genannte Gesellschaft sollen auch die ÖBB und die Verbundgesellschaft eingebracht werden.

Wesentliche Maßnahmen:

- Die Normierung von erweiterten Zielsetzungen für Privatisierungen durch die ÖIAG: Diese Zielsetzungen werden entsprechend dem Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode mit einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen, der Schaffung bzw. Erhaltung von langfristig sicheren Arbeitsplätzen in Österreich, möglichst hohen Erlösen für den Eigentümer, wenn möglich Erhaltung der Entscheidungszentralen und der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmungen in Österreich und der Berücksichtigung des österreichischen Kapitalmarktes gesetzlich festgelegt.
- Die Einführung von Leitzielen für das Beteiligungsmanagement der ÖIAG: Das öffentliche Interesse an einer Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an einer Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen soll als Handlungsmaxime für die Organe der ÖIAG unter Bedachtnahme auf § 70 AktG im Rahmen des Beteiligungsmanagements berücksichtigt werden.
- Eine Klarstellung ist im Bereich der Verwendung des Bilanzgewinnes der ÖIAG geboten. Soweit im Jahresabschluss der ÖIAG ein entsprechender Bilanzgewinn ausgewiesen wird, kann die Hauptversammlung beschließen, dass dieser im aktien- und handelsrechtlich zulässigen Ausmaß ausgeschüttet wird.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine zusätzlichen Kosten für die Vollziehung. Durch eine Fortführung des bisherigen Privatisierungskurses und ein optimiertes Beteiligungsmanagement der ÖIAG sollen eine gänzliche Tilgung der Altverbindlichkeiten und die Ausschüttung von Privatisierungsgewinnen an den Bund möglich werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 und 6 B-VG.

Zu Art. 26 Z 1 (§ 7 Abs. 4):

Zur Sicherung der österreichischen Interessen sollen die aufgrund des Privatisierungsauftrages der Bundesregierung vorzunehmenden Privatisierungen zu einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen führen und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen bzw. erhalten, möglichst hohe Erlöse für den Eigentümer erbringen, die Entscheidungszentralen und die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmen wenn möglich in Österreich halten und den österreichischen Kapitalmarkt berücksichtigen.

Zu Art. 26 Z 2, 3, und 4 (§ 9):

Durch die Einführung von Leitzielen wird den Organen der ÖIAG im Rahmen des Beteiligungsmanagements ein Rahmen vorgegeben, der als Orientierung für alle Maßnahmen und Handlungen unter Bedachtnahme auf § 70 AktG dient. Bei der Verwaltung von Beteiligungen soll das öffentliche Interesse an der Sicherung Österreichs als Wirtschafts- und Forschungsstandort sowie an der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt werden. Weiters soll der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften im Rahmen eines aktiven Portfoliomanagements entsprechend der Entwicklung des Kurses zulässig sein, bei diesen Transaktionen ist auf die Erzielung eines Mehrwertes bzw. eines positiven Beitrages zur Restrukturierung des Unternehmens Bedacht zu nehmen.

Zu Art. 26 Z 5 (§ 14 Abs. 3 und 6):

Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass bereits vor Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens der ÖIAG und Tilgung der Refundierungsverbindlichkeiten eine Gewinnverteilung nach dem Aktiengesetz erfolgen kann.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand darf der Jahresüberschuss nicht in freie Gewinnrücklagen eingestellt werden, sodass ein entsprechender Bilanzgewinn entsteht; eine Gewinnverteilung soll aber nur soweit möglich sein, als im Rahmen einer vorsichtigen Finanzplanung sichergestellt wird, dass die Privatisierungserlöse nicht für Zinsenzahlungen gemäß Abs. 2 für das laufende und für das folgende Jahr benötigt werden. Dem ist im Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands Rechnung zu tragen. Im Übrigen unterliegt der Bilanzgewinn den allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung.

Mit der Möglichkeit der Auflösung gebundener Kapitalrücklagen vor vollständiger Schuldentilgung wird die Ausschüttung von Liquidität im Ermessen des Vorstands unter Berücksichtigung der zukünftigen Liquiditätsplanung vor vollständiger Schuldentilgung möglich gemacht.

Im Zuge der Neuregelung des nunmehrigen § 14 Abs. 6 kann der bisherige § 14 Abs. 3 entfallen, weil die Berücksichtigung von Zinsenzahlungen für das Folgejahr in der Hauptversammlung, die über die Dotierung von Gewinnrücklagen entscheidet, zu erfolgen hat.

Zu Art. 27 (Änderung des Poststrukturgesetzes):**Zu Art. 27 Z 1 (§ 17 Abs. 6a):**

§ 17 Abs. 6 PTSG lautet:

„(6) Für die im Abs. 1a genannten aktiven Beamten hat das Unternehmen, dem der Beamte zugewiesen ist, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.“

In den Erläuterungen zum Strukturanpassungsgesetz 1996 (72 BlgNR 20. GP 330) wird dazu festgehalten:

„Die aktiven Beamten werden nach wie vor vom Bund besoldet. Die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft leistet dafür vollen Ersatz. Die Regelung entspricht der Vorgangsweise in anderen Ausgliederungsgesetzen. ...“

In den angeführten anderen Ausgliederungsgesetzen – gemeint konnten wohl nur vor dem PTSG erlassene sein – wird jeweils eine vom PTSG abweichende Terminologie verwendet: So spricht § 7 Abs. 4 PSKG vom „Personalaufwand des Österreichischen Postsparkassenamtes“ und § 8 Abs. 3 Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH vom „Aufwand der Aktivbezüge samt Nebenkosten“. Diese unterschiedliche Terminologie ist offensichtlich auf individuell unterschiedlichen Sprachgebrauch der jeweils legislatisch Verantwortlichen zurückzuführen; eine einheitliche Bezeichnung („Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten“) hat sich erst später durchgesetzt.

Dass die Einbeziehung der Nebenkosten schon mit der ursprünglichen Wortwahl intendiert war, legen wohl die Erläuterungen nahe, in denen vom „vollen Ersatz“ gesprochen wird und dass diese Regelung der Vorgangsweise in anderen Ausgliederungsgesetzen, nach denen die Nebenkosten durchwegs in die Ersatzpflicht einbezogen waren, entspricht.

Die vorliegende Novelle des PTSG wird daher zum Anlass genommen, den Umfang der Ersatzpflicht der Nachfolgeunternehmen der Post und Telekom Austria AG klarzustellen. Diese Klarstellung wird rückwirkend vorgenommen.

Zu Art. 27 Z 2 (§ 17 Abs. 7a):

§ 17 Abs. 7a regelt – ebenfalls mit klarstellendem Charakter – die Bemessungsgrundlage für den von den Nachfolgeunternehmen zu leistenden Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes. Die Regelung, dass ein Deckungsbeitrag auch von entfallenden Bezügen zu leisten ist, sofern die Zeit des Bezugsentfalls für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigen ist, findet sich bereits im § 4 Abs. 3 BB-SozPG. Nicht geregelt war jedoch bisher die Beitragsgrundlage in solchen Fällen; dieses Manko wird mit der vorliegenden Änderung behoben.

Klargestellt wird außerdem, dass kein Deckungsbeitrag für ruhegenussfähige Zeiten zu leisten ist, für die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften kein Pensionsbeitrag zu leisten ist. Dies betrifft insbesondere Karenzen und Karenzurlaube nach dem MSchG und dem VKG bzw. dem früheren EKUG.

Zu Art. 27 Z 2 (§ 17 Abs. 7b):

Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen haben bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit den Nachfolgeunternehmen wahrzunehmen (Erstellung des Bundesvoranschlags und des Bundesrechnungsabschlusses, Finanz- und Personalcontrolling). Abs. 7b soll gewährleisten, dass die dafür erforderlichen Daten – im Sinne des DSGVO anonymisiert und aggregiert – rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen.

§ 17 Abs. 7 und Abs. 7c enthalten keine Änderungen; aufgrund der neu eingefügten Regelungen wird der bisherige Abs. 7 zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit lediglich neu gegliedert.

Zu Art. 27 Z 3 (§ 17a Abs. 9a):

Das Post-Betriebsverfassungsgesetz sieht in seinem § 73 Abs. 2 lit. 1 auch bei Versetzungen und Verwendungsänderungen von Beamten ein Zustimmungsrecht des Personalvertretungsorganes nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 101 ArbVG zur Wahrung der Belegschaftsinteressen vor. Die mangelnde Zustimmung des Personalvertretungsorganes zu verschlechternden Versetzungen und Verwendungsänderungen muss im Einzelfall nach § 101 ArbVG durch Urteil des Gerichtes ersetzt werden, was eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge hat. Da die den Unternehmen zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten im Unterschied zu Arbeitnehmern der ausgegliederten Unternehmen absoluten Kündigungsschutz genießen und daher im Fall der Unmöglichkeit von Versetzungen nicht der Gefahr einer betriebsbedingten Kündigung ausgesetzt sind, soll dieses Zustimmungsrecht der Personalvertretung durch eine bei Versetzungen und Verwendungsänderungen von Beamten in der Bundesverwaltung vergleichbare Mitwirkung abgelöst werden. Die anstelle der Mitwirkung nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 101 ArbVG vorgesehene Anwendung des § 72 Abs. 3 Post-Betriebsverfassungsgesetz soll bewirken, dass künftig beabsichtigte Versetzungen und Verwendungsänderungen von Beamten daher vor ihrer Durchführung rechtzeitig und eingehend mit der Personalvertretung zu verhandeln sein werden. Damit sollen in Zukunft derartige Mobilitätsmaßnahmen bei Beamten unter Berücksichtigung der Belegschaftsinteressen in angemessener Zeit durchgeführt werden können. Um zu vermeiden, dass das neue Mitwirkungsrecht bei Versetzungen und Verwendungsänderungen von Beamten durch Abschluss einer nach § 72 Abs. 3 Post-Betriebsverfassungsgesetz erzwingbaren Betriebsvereinbarung verändert wird, sollen Betriebsvereinbarungen in diesen Angelegenheiten gesetzlich ausgeschlossen werden.

Zu Art. 28 (Luftfahrt-Entschädigungsgesetz):**Allgemeines:**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich in der Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die Folge der Attentate in den Vereinigten Staaten auf die Luftverkehrsbranche (KOM(2001)574 endg.) mit der Frage der Anwendung der Regeln für staatliche Beihilfen befasst. Demnach können die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 2 lit. b EG-Vertrag auf Maßnahmen Anwendung finden, mit denen die Kosten ausgeglichen werden sollen, die den Luftfahrtunternehmen durch die Sperrung des amerikanischen Luftraums für die Dauer von vier Tagen, nämlich vom 11. bis 14. September 2001, entstanden sind.

Nach der vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union am 16. Oktober 2001 erteilten Zustimmung können die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Entschädigungsleistungen nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 2 lit. b des EG-Vertrages leisten, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Entschädigung wird in nicht diskriminierender Weise für alle Fluggesellschaften eines Mitgliedsstaats bereitgestellt;
- Sie betrifft ausschließlich Kosten, die zwischen dem 11. und dem 14. September 2001 in Folge der von den amerikanischen Behörden beschlossenen Einstellung des Luftverkehrs festgestellt wurden;
- Der Entschädigungsbetrag wird präzise und objektiv berechnet, in dem das von den einzelnen Fluggesellschaften während dieser fraglichen vier Tage registrierte Verkehrsaufkommen mit dem von der gleichen Gesellschaft während der vorhergehenden Woche registrierten Verkehrsaufkommen, das mit dem für den selben Zeitraum im Jahr 2000 festgestellten Trend zur Korrigierung ist, verglichen wird. Der Entschädigungshöchstbetrag entspricht dem ordnungsgemäß festgestellten Einnahmeausfall während dieser vier Tage, wobei sowohl den geleisteten als auch den vermiedenen Aufwendungen Rechnung zu tragen ist. Dieser Betrag liegt in jedem Fall unter vier Dreihundertfünfundsechzigstel des Umsatzes der Gesellschaft.

Eine Entschädigungsleistung für einen konkreten Anwendungsfall ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag zu notifizieren und darf gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates der Europäischen Union nicht durchgeführt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat oder die Beihilfe als genehmigt gilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Entschädigungsleistungen an Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung ist in einer Höhe von maximal 4 Mio € zu rechnen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen).

Zu Art. 28 (§ 1 des Luftfahrt-Entschädigungsgesetzes):

Der Bundesminister für Finanzen wird zur Leistung von Entschädigungen an Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung für Schäden aufgrund der viertägigen Sperre des US-Luftraumes nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ermächtigt.

Da die EU-Kommission jenen Maßnahmen den Vorzug gibt, die am wenigsten geeignet sind, den Wettbewerb zwischen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu verfälschen, ist eine Gleichbehandlung der Luftfahrtunternehmen durch ein und den selben Mitgliedstaat erforderlich. Allfällige Entschädigungsleistungen sollen daher in nicht diskriminierender Weise an alle betroffenen Luftfahrtunternehmen mit österreichischer Betriebsgenehmigung (Luftverkehrsbetreiberzeugnis/Air Operator's Certificate gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen) geleistet werden. Die Mitteilung der EU-Kommission sieht weiters vor, dass die Schäden, für die im Rahmen der Beihilferegelung eine Entschädigung erfolgen kann, von den Luftfahrtunternehmen ausschließlich an den Tagen des 11., 12., 13. und 14. September 2001 erlitten worden sein dürfen, also an jenen Tagen, an denen der Luftraum der Vereinigten Staaten gesperrt war.

Die direkte Verbindung zwischen den Einstellungen des gesamten Luftverkehrs im amerikanischen Hoheitsgebiet und den Störungen, die sich daraus im europäischen Luftraum ergeben haben, also zwischen diesen unmittelbaren Folgen der Anschläge vom 11. September 2001 einerseits und den von den europäischen Luftfahrtunternehmen erlittenen Verlusten andererseits, ist dabei festzustellen und zu überprüfen. Die Anwendung der jeweiligen Beihilferegelung muss in jedem Fall auf diese vier Tage begrenzt sein.

Zu Art. 28 (§ 2 des Luftfahrt-Entschädigungsgesetzes):

Entsprechend der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Betrag der Entschädigung präzise und objektiv zu berechnen, wobei das von den einzelnen Luftfahrtunternehmen während dieser fraglichen vier Tage registrierte Verkehrsaufkommen mit dem von dem gleichen Unternehmen während der vorhergehenden Woche registrierten Verkehrsaufkommen, das mit dem für den selben Zeitraum im Jahr 2000 festgestellten Trend zu korrigieren ist, verglichen wird. Die genannte Korrektur bezweckt, jenen Verkehrsschwankungen Rechnung zu tragen, die im Allgemeinen für die erste Septemberhälfte kennzeichnend sind.

In folgender Weise soll den von der EU-Kommission in ihrer Mitteilung festgelegten Kriterien Rechnung getragen werden:

Zunächst ist für jedes Luftfahrtunternehmen der während der vier Tage erlittene Einnahmehausfall im Vergleich zu der Situation zu ermitteln, die billigerweise als normal anzusehen wäre, wenn sich die Anschläge vom 11. September 2001 nicht ereignet hätten. Wie bereits ausgeführt, muss dabei das von jedem Unternehmen während der vier Tage registrierte Verkehrsaufkommen mit dem von dem gleichen Unternehmen während der Vorwoche registrierten Verkehrsaufkommen verglichen werden, das mit dem für denselben Zeitraum im Jahr 2000 festgestellten Trend zu korrigieren ist.

Anschließend ist der entschädigungsfähige Betrag festzulegen, der gleich dem so ermittelten Umsatzverlust ist, wobei jedoch Folgendes zu berücksichtigen ist:

- einerseits sind die Aufwendungen, etwa für Kraftstoff, abzuziehen, die die Unternehmen hätten tragen müssen, wenn ihr Flugbetrieb nicht durch die Ereignisse des 11. September 2001 beeinträchtigt worden wäre;

- andererseits sind die Aufwendungen, etwa für die Hotelunterbringung von nicht beförderten Fluggästen, hinzuzurechnen, die die Unternehmen aufgrund der Einstellung des Flugbetriebs zu tragen hätten. Diese Aufwendungen sind jedoch größtenteils durch Versicherungen gedeckt. Bei der Berechnung des entschädigungsfähigen Betrages dürfen nur diejenigen Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von Versicherungen abgedeckt sind.

Zu Art. 28 (§ 3 des Luftfahrt-Entschädigungsgesetzes):

Der entschädigungsfähige Höchstbetrag ist in jedem Fall für jedes Unternehmen auf den Umsatzverlust während der vier Tage zwischen 11. und 14. September 2001 beschränkt. Die Obergrenze der Entschädigung beträgt vier Dreihundertfünfundsechzigstel der Umsatzerlöse gemäß § 232 Abs. 1 HGB des letzten vor dem 11. September 2001 endenden Geschäftsjahres.

Zu Art. 29 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes – BHG):

Allgemeines:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, ist im Wesentlichen eine Präzisierung haushaltsrechtlicher Bestimmungen und Aufnahme einer Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, unter Heranziehung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) auch mit Gemeinden und Gemeindeverbänden Darlehens- und Währungstauschverträge abzuschließen, beabsichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Vereinfachungen im Verwaltungsablauf lassen nicht bezifferbare Einsparungen erwarten. Andere Änderungen (wie z.B. die Kalkulationspflicht gemäß Z 1) werden zwar einen gewissen, nicht näher bezifferbaren, administrativen Mehraufwand verursachen. Dieser wird aber durch die höhere Transparenz finanzieller Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen der EU in einem sehr frühen Planungsstadium mehr als kompensiert werden.

Die neu geschaffene Finanzierungsmöglichkeit für Gemeinden und Gemeindeverbände lässt entsprechende Einsparungen in ihrem Bereich erwarten. Nach derzeitiger Einschätzung können diese Aufgaben von der ÖBFA im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden.

Zu Art. 29 Z 1 (§ 14 Abs. 6 BHG):

In § 14 Abs. 1 bis 4 werden die Kalkulationspflichten (Abs. 1 bis 3) im Zusammenhang mit rechtsetzenden Maßnahmen festgelegt. Gemäß § 14 Abs. 4 iVm § 15 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 besteht darüber hinaus eine Koordinationspflicht, welche den Abschluss zwischen- und überstaatlicher Vereinbarungen und die auf dieser Grundlage in Aussicht genommenen Maßnahmen grundsätzlicher Art betrifft, also mittelbar auch rechtsetzende Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsrechtes.

Seit der EU-Mitgliedschaft Österreichs werden wesentliche Kompetenzen zur Rechtsetzung durch die Gemeinschaft wahrgenommen; diese Akte der Rechtsetzung haben in aller Regel mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Bund und den Bundeshaushalt.

Die gemäß § 14 bestehenden Pflichten sollen nun hinsichtlich der Kalkulationspflicht auch auf Gemeinschaftsrechtsvorschriften ausgedehnt und die diesbezügliche Koordinationspflicht verdeutlicht werden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen sollte insbesondere

- die Ausgaben der öffentlichen Haushalte in Österreich,
- die Eigenmittelverpflichtungen (§ 16 Abs. 3a BHG) sowie
- den Nutzen, welcher auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Maßnahme für Österreich zu erwarten ist, insbesondere allfällige Rückflüsse aus dem EU-Haushalt,

umfassen. Diese Kalkulationspflicht obliegt dem jeweils zuständigen Bundesminister (Art. 73 Abs. 2 B-VG).

Die Kalkulationspflicht gemäß Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt, BGBl I Nr. 35/1999, bleibt hievon unberührt.

Zu Art. 29 Z 2 und 8 (§ 16 Abs. 2 Z 15 und 16, § 80 Abs. 4 BHG):

Durch diese Maßnahme stehen voranschlagswirksam verrechneten Kursverlusten/-gewinnen aus zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten voranschlagswirksam verrechnete Kursverluste/-gewinne aus der entsprechenden Veranlagung gegenüber. Dies bewirkt eine sachgeordnete Verrechnung der Absicherung von Wechselkursrisiken durch Veranlagung. Bei Teilveranlagung des Erlöses ist die Bestands- und Erfolgs-Verrechnung aliquot vorzunehmen.

Zu Art. 29 Z 3 (§ 20 Abs. 5 BHG):

Diese Bestimmung soll klarstellen, dass – unbeschadet der Zuständigkeit der haushaltsleitenden Organe zur Gewährung von Förderungen – vom Bundesminister für Finanzen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einheitliche Bestimmungen insbesondere über die Vorgangsweise bei der Gewährung und Abwicklung von Förderungen zu erlassen sind.

Zu Art. 29 Z 4 (§ 45 Abs. 4 und 5 BHG):

Mit der Regelung in Absatz 4 wird Vorsorge getroffen, dass Vorbelastungen, die zum Zeitpunkt ihrer Begründung noch keinem Voranschlagsansatz zugeordnet werden können, des vorhergehenden Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen bedürfen. Für die Begründung derartiger Vorbelastungen, deren zugehörige Ausgaben insgesamt 10 vH der beim jeweiligen Kapitel vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden, ist jedoch eine bundesgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Wenn ein Bundesgesetz vorsieht, dass der Bund bei Rechtsträgern, die er zu finanzieren hat, für mehrere Finanzjahre einen Gesamtbetrag für deren Finanzierung festzusetzen hat, soll gemäß Absatz 5 aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht noch eine zusätzliche bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß § 45 Abs. 4 erforderlich sein.

Unabhängig davon ist in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Zu Art. 29 Z 5 (§ 53 Abs. 1 Z 3 BHG):

Auf Grund der Neuregelung des Immobilienvermögens des Bundes durch das Bundesimmobiliengesetz werden neue Bauvorhaben (auf bisherigen Bundesliegenschaften) jeweils von der BIG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt.

Die bisherige Rücklagenbildungsmöglichkeit für Bauvorhaben und Liegenschaftsankäufe des Bundes ist dadurch grundsätzlich obsolet geworden. Sollte im konkreten Einzelfall dennoch eine Rücklagenbildung erforderlich sein, kann mit einer Ermächtigung im jeweiligen Bundesfinanzgesetz (§ 53 Abs. 4) das Auslangen gefunden werden.

Zu Art. 29 Z 6 (§ 63 Abs. 7 Z 2 BHG):

Dieser Bestimmung zufolge ist eine Verfügung über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften dann von den Ermächtigungen gemäß § 63 ausgenommen, wenn die Beteiligung des Bundes an der jeweiligen Gesellschaft im Zeitpunkt der Verfügung (nicht der Anteil, über den verfügt werden soll) ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt.

Die nunmehrige Ergänzung soll klarstellen, dass die Herabsetzung des Grundkapitals (Stammkapitals), sofern dadurch die Beteiligung des Bundes nicht verändert wird, keine Verfügung über Bundesvermögen darstellt.

Zu Art. 29 Z 7 (§ 65c BHG):

Aufgrund der Neuregelung soll eine Optimierung der Kosten des Schuldenportfolios der Gemeinden und Gemeindeverbände ermöglicht werden.

Zu Art. 30 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001):**Allgemeines:**

1. Die Einführung einer Kohleabgabe wird bei der Auflistung der ausschließlichen Bundesabgaben berücksichtigt.
2. Als Teil der Neuregelung der Kompetenzen im Vergabewesen werden die Länder ermächtigt, Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Kohleabgabe als Teil der Ökologisierung des Steuersystems ist in den Darstellungen der Gesetze über die Steuerreform bereits mit berücksichtigt. An Mehreinnahmen aus der Kohleabgabe wurden dabei für 2004 rd. 40 Mio. Euro und für die Jahre ab 2005 rd. 50 Mio. Euro veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen der Ergänzung der Landes(Gemeinde)abgaben ergeben sich erst aus den konkreten landesgesetzlichen Bestimmungen.

Zu Art. 30 Z 1 (§ 8 Z 2 FAG 2001):

Die Liste der ausschließlichen Bundesabgaben wird um die neue Kohleabgabe ergänzt.

Zu Art. 30 Z 2 (§ 15 Abs. 1 FAG 2001):

In Anlehnung an § 177 BVergG 2002 werden die Länder ermächtigt, Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder zu erheben. Mit dem Hinweis auf Art. 14b Abs. 2 B-VG wird eine Abgrenzung gegenüber den vor dem Bundesvergabeamt sowie zwischen den vor den jeweiligen Landesvergabekontrollbehörden durchzuführenden Nachprüfungsverfahren vorgenommen.

Zu Art. 30 Z 3 (§ 27 Abs. 1d FAG 2001):

Die Ermächtigung der Länder zur Erhebung von Eingabengebühren für die Inanspruchnahme der Vergabekontrollbehörden der Länder tritt parallel zum In-Kraft-Treten der Kompetenzänderung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 99/2002) mit 1. Jänner 2003 in Kraft. Die Änderung im Zusammenhang mit der neuen Kohleabgabe wird entsprechend dem In-Kraft-Treten des Kohleabgabegesetzes mit 1. Jänner 2004 in Kraft gesetzt.

Zu Art. 31 (Änderung des Katastrophenfondsgesetzes):

Nach der BSE-Krise im Jahr 2001 hat der Bund einen beachtlichen Anteil an der Finanzierung der Folgekosten übernommen.

Für das Jahr 2003 waren bisher Zahlungen aus dem Katastrophenfonds iHv 5,45 Mio. EUR bis 30. 6. 2003 vorgesehen. Nunmehr wird dieser Betrag auf 9 Mio. EUR angehoben und der Ausführungszeitraum bis 31. 12. 2003 erstreckt.

Zur Bedeckung dieser Ausgaben können die Rücklagen des Fonds herangezogen werden.

Zu Art. 32 (Änderung des ASFINAG-Gesetzes):

Durch den Entfall des § 7 ASFINAG-Gesetz soll dem Bund die Verrechnung eines angemessenen Entgeltes für die Übernahme einer Haftung für Kreditoperationen der ASFINAG nach § 66 Abs. 2 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ermöglicht werden.

Zu Art. 33 (Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes):

Durch den Entfall des § 3a Absatz 5 SCHIG soll dem Bund die Verrechnung eines angemessenen Entgeltes für die Übernahme einer Haftung für Kreditoperationen der Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 66 Abs. 2 Z 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ermöglicht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit den Bestimmungen der Art. 32 und 33 verbundenen finanziellen Auswirkungen (Mehreinnahmen des Bundes aus Haftungsentgelten) sind derzeit kaum abschätzbar, weil sie einerseits vom Ausmaß der Inanspruchnahme der Bundeshaftungen (Investitions- und Instandhaltungsvolumen, Einnahmenentwicklung, Refinanzierungsnotwendigkeiten und dgl.) und andererseits von den demgemäß noch zu vereinbarenden Entgeltkonditionen abhängen.

Im Übrigen betreffen die Bestimmungen in beiden Artikeln jeweils Haftungsübernahmen durch den Bund, weshalb gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat keine Mitwirkung zusteht.

Zu Art. 34 und 35 (Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981 und des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981):**Allgemeines:**

Im Ausfuhrförderungsgesetz wird die namentliche Anführung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Bevollmächtigte des Bundes durch den neutralen Begriff „Bevollmächtigter des Bundes“ ersetzt. In diesem gesetzlichen Rahmen erlaubt die Bestimmung des § 8a iVm. § 5 Abs. 1 auch die Fortführung des bisherigen Systems.

Die gesetzlichen Grundlagen des Exportförderungsverfahrens werden so formuliert, dass die namentliche Anführung der OeKB im Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz entfällt.

Der Bundesminister für Finanzen übernimmt namens des Bundes Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Exportgeschäften durch ausländische Vertragspartner und die Absicherung des Bestandes von Rechten der österreichischen Unternehmen im Ausland. Ebenso werden Haftungen für die Kapitalaufnahmen der OeKB auf den Finanzmärkten übernommen, die der Exportwirtschaft durch das Exportfinanzierungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

Die OeKB hat eine zentrale Rolle bei der Gestionierung der Exportfinanzierung und der Exportgarantien. Sie ist seit 1950 als Bevollmächtigte der Republik mit der banktechnischen Behandlung von Haftungsübernahmen des Bundes betraut.

Mit den Gesetzesvorhaben sollen die gesetzlichen Grundlagen des Exportförderungsverfahrens so geschaffen werden, dass die namentliche Anführung der OeKB als Bevollmächtigte des Bundes durch den neutralen Begriff „Bevollmächtigter des Bundes“ ersetzt wird. Beabsichtigt ist über den Wettbewerb der Anbieter von Dienstleistungen eines Bevollmächtigten des Bundes, vorbehaltlich der Erfüllung seiner nationalen und internationalen Vorgaben, was den Leistungsumfang anlangt, Wege aufzuzeigen, die zu einer für die Exportwirtschaft möglichst kostengünstigen Gestaltung der Haftungen nach AFG (Garantien und Wechselbürgschaften) sowie Mittelaufbringung und Mittelzuteilung für die Refinanzierung der Hausbanken führen. Die Bestimmung des § 8a AFG stellt klar, dass die OeKB Bevollmächtigter des Bundes gemäß § 5 Abs. 1 AFG ist, solange kein anderer Bevollmächtigter betraut wird. Die Änderungen im Ausfuhrförderungsgesetz bedingen eine entsprechende legislative Anpassung in der Ausfuhrförderungsverordnung durch den Bundesminister für Finanzen.

Finanzielle Auswirkung:

Die vorliegende Novelle hat keine unmittelbaren Auswirkungen für den Bund; die Gesetzesänderungen sollen durch mehr Wettbewerb bzw. die Möglichkeit hierzu, die Kosten für die Exporteure senken, wobei damit auch höhere Mittel für den Einsatz im Exportförderungsverfahren zur Verfügung stehen. Dies sichert in der Folge den Wirtschaftsstandort Österreich.

Zu Art. 34 (Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981):

Zu Art. 34 Z 1 (§ 1 Abs. 1 AFFG):

Mit den vorliegenden Änderungen kann der Bund Haftungen zu Gunsten des Bevollmächtigten gemäß § 5 Abs. 1 AFG übernehmen. Bleibt jedoch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft gemäß § 8a AFG der Bevollmächtigte, ist der Bund ermächtigt, dieser gegenüber weiterhin Haftungen nach den Bestimmungen des AFFG zu übernehmen.

Zu Art. 34 Z 2 (§ 1 Abs. 1 lit. d AFFG):

Mit der Formulierung „zur Zwischenveranlagung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens durch den vom Bund Bevollmächtigten“ in § 1 Abs. 1 lit. d wird die spezifisch auf das Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft abgestellte Passage durch eine neutrale Formulierung ersetzt. Gewahrt bleibt die gesetzliche Determinierung der Verwendung der Mittel für Zwecke der Exportförderung.“

Zu Art. 34 Z 3 (§ 1 Abs. 1 lit. e AFFG):

Mit der geänderten Formulierung wird ein neutraler Wortlaut des Normadressaten festgelegt.

Zu Art. 34 Z 4 und Z 5 (§ 1 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 2a AFFG):

Einerseits wird die Formulierung „Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft“ durch die Wortfolge „des vom Bund Bevollmächtigten“ ersetzt, andererseits wird sichergestellt, dass beim Wechsel von einem Bevollmächtigten zu einem anderen der Übergang in einer Weise erfolgt, die Finanzierungslücken bestehender Verträge nicht zulässt und die Verwendung von Rückflüssen zur Abdeckung von Mittelaufnahmen festlegt, die zur Exportfinanzierung eingesetzt waren.

Zu Art. 34 Z 6 und 7 (§ 4 und § 5 Abs. 1 AFFG):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Art. 34 Z 8 (§ 5 Abs. 3 AFFG):

Mit der geänderten Formulierung wird ein neutraler Wortlaut festgelegt.

Zu Art. 34 Z 9 (§ 6 AFFG):

Siehe Ausführungen zu Z 3.

Zu Art. 35 (Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981):

Zu Art. 35 Z 1 (§ 5 Abs. 1 AFG):

Mit den vorliegenden Änderungen kann wird die explizite Anführung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes gemäß § 1002ff ABGB durch eine neutrale Formulierung ersetzt. Der neutrale Wortlaut des Normadressaten stellt die gesetzliche Grundlage dar, auf deren Basis eine etwaige Ausschreibung des Bevollmächtigten erfolgen kann. Eine derartige

Ausschreibung hätte auf Grund der maßgeblich in Geltung stehenden und zur Anwendung kommenden Vorschriften EU-weit zu erfolgen und wäre somit auch im Amtsblatt der EU zu veröffentlichen.

Weiters sind die Anforderungen umschrieben, die der Auswahl eines Bevollmächtigten des Bundes zu Grunde zu legen sind. Es ist nicht erforderlich, dass der jeweilige Bevollmächtigte des Bundes uneingeschränkt jedes der typisierten Bankgeschäfte vollständig auszuüben berechtigt sein muss; ausreichend ist die Abdeckung der vom Bevollmächtigten nach AFG und AFFG durchzuführenden Bankgeschäfte.

Zu Art. 35 Z 2 (§ 5 Abs. 2 Z 4 AFG):

Mit den vorliegenden Änderungen wird die explizite Anführung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigte des Bundes gemäß § 1002 ff ABGB durch eine neutrale Formulierung ersetzt. Dadurch wird die Präsenz eines Vertreters des vom Bund Bevollmächtigten im Beirat jedenfalls aufrecht erhalten.

Zu Art. 35 Z 3 (§ 5 Abs. 3 Z 4 AFG):

Siehe Ausführungen zu Z 2.

Zu Art. 35 Z 4 (§ 7 Abs. 1 AFG):

Mit den vorliegenden Änderungen wird die explizite Anführung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigte des Bundes gemäß § 1002 ff ABGB durch eine neutrale Formulierung ersetzt und sichergestellt, dass jedenfalls ein Konto beim Bevollmächtigten für die im § 7 Abs. 1 normierten Zwecke einzurichten ist.

Zu Art. 35 Z 5 (§ 7 Abs. 3 AFG):

Siehe Ausführungen zu Z 2.

Zu Art. 35 Z 6 (§ 8a AFG):

Abs. 1: Über diese Bestimmung bleibt die Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft so lange Bevollmächtigte des Bundes, als kein anderer Bevollmächtigter nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens nach § 5 Abs. 1 mit der Bevollmächtigung des Bundes betraut wird.

Abs. 2: Diese Bestimmung legt adäquate Übergangsfristen hinsichtlich der weiteren Bearbeitung der laufenden Geschäfte fest. Damit wird eine ordnungsgemäße Weiterführung und Abwicklung der bereits anhängigen Exportgeschäfte für den Fall eines neuen Bevollmächtigten des Bundes gewährleistet.

Abs. 3: Mit dieser Vorschrift wird eine Informationsverpflichtung des Bundesministers für Finanzen gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigte des Bundes gemäß § 1002 ff ABGB über eine beabsichtigte Einleitung eines Vergabeverfahrens normiert. Dies soll es der OeKB ermöglichen, die entsprechenden geschäftspolitischen Entscheidungen für den Fall zu treffen, dass nach § 5 Abs. 1 die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten erfolgen könnte.

Zu Art. 36 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Allgemeines:

Direkte Heranziehung der ÖBFA durch Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernehmen darf, bei Finanzierungsmaßnahmen.

Ermächtigung der ÖBFA, unter bestimmten Voraussetzungen im Namen und für Rechnung des Bundes auch für Gemeinden und Gemeindeverbände tätig zu werden.

Heranziehung des Fachwissens der ÖBFA im Rahmen des Risikomanagements und Finanzcontrolling.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neustrukturierung der Form der Sonderverwaltung gemäß § 81 Abs. 4 BHG soll zu einer Optimierung des Schuldenportfolios der Rechtsträger, Gemeinden und Gemeindeverbände führen.

Die Heranziehung der ÖBFA beim Risikomanagement und Finanzcontrolling wird zu einer nicht bezifferbaren Entlastung des Verwaltungsapparates des Bundes beitragen. Überdies soll die Beratung durch die ÖBFA rechtzeitige Steuerungsmaßnahmen ermöglichen und damit letztlich zu Einsparungen führen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen können nach derzeitiger Einschätzung von der ÖBFA im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden.

Zu Art. 36 Z 1 (§ 2 Abs. 2 Des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Die ÖBFA besorgt gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfinanzierungsgesetzes im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Maßgabe der Ziele der Haushaltsführung die dort genannten Finanzierungsaufgaben.

Um Kreditoperationen am Markt effizient und risikoadäquat durchzuführen, bedarf es auch eines entsprechenden Risikocontrolling. Abs. 2 ermöglicht es dem Bundesminister für Finanzen, das in der ÖBFA repräsentierte spezifische Fachwissen für Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Budget und der Finanzierung generell zu nutzen. Mit der entsprechenden Erweiterung der Aufgaben der ÖBFA, über Aufforderung des Bundesministers für Finanzen auch gutachtliche Äußerungen im Bereich des Risikomanagements und des Finanzcontrollings abzugeben, soll das Fachwissen in der ÖBFA zum Risikocontrolling und zur Performancemessung für andere finanzierungs- und haftungsrelevante Bereiche des Bundes, wie beispielsweise für Haftungsübernahmen allgemein, in der Exportförderung oder für Risikoanalysen bei Unternehmen im mehrheitlichen Bundesbesitz, genutzt werden können.

Zu Art. 36 Z 2 (§ 2 Abs. 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Aufgrund dieser Neuerung soll eine Optimierung der Kosten des Schuldenportfolios der Gemeinden und Gemeindeverbände ermöglicht werden.

Zu Art. 36 Z 3 (§ 2 Abs. 5 des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Die ÖBFA hat auf dem Gebiet von Kreditoperationen in all ihrer Vielfalt eine langjährige Erfahrung, die nunmehr Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernehmen darf, unmittelbar zugute kommen soll. Durch Ausnützung des umfassenden Abnehmerpotentials in diesem Bereich soll es diesen Rechtsträgern ermöglicht werden, eine optimale Beratung und bestmögliche Bedingungen für ihre Finanzierungen ohne Einrichtung zusätzlicher eigener interner Fachbereiche in Anspruch nehmen zu können.

Bei gemeinsamen Kreditoperationen von Rechtsträgern gemäß § 2 Abs. 5, bei denen der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes gemäß § 66 BHG die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) oder in Form von Garantien übernimmt, ist die Haftung an Kapital, Zinsen und Kosten jeweils auf die bereits in einem Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG für die beteiligten Rechtsträger vorgesehenen Haftungsrahmen entsprechend ihrem Anteil an der Kreditoperation einzurechnen. Sofern bei einer solchen gemeinsamen Kreditoperation ein einzelner Rechtsträger als Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird, umfasst die Haftung des Bundes den gesamten Betrag.

Vergaberechtlich ist der Bereich der „öffentlichen Kreditpolitik“ (des so genannten „public debt management“) vom Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 10 des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVergG), BGBl. I Nr. 99, erfasst.

Da die Durchführung von Kreditoperationen für die in § 2 Abs. 5 genannten Rechtsträger unter Umständen jedoch nicht der „öffentlichen Kreditpolitik“ gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 BVergG zuzurechnen ist, wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob die jeweilige Kreditoperation in den vergaberechtsfreien Raum fällt oder eine dem Vergaberecht unterliegende Finanzdienstleistung darstellt.

Die Durchführung von Kreditoperationen durch die ÖBFA für „sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist“, kann zu wettbewerbsrechtlichen Problemen in jenen Fällen führen, in welchen (durch die Lukrierung von nur dem Bund zukommenden Vorteilen) Kreditoperationen begünstigt werden, in welchen der jeweilige Rechtsträger mit Privaten im Wettbewerb steht. Es wird daher im Einzelfall zu prüfen sein, ob es sich dabei um eine staatliche Beihilfe handelt; diesfalls wäre das Verfahren gemäß Art. 8 Abs. 3 EG-V einzuhalten.

Zu Art. 36 Z 4 (§ 4 Abs. 2 Z 6 des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Diese Novelle wird zum Anlass genommen, das Zitat anzupassen.

Zu Art. 37 (Änderung des Glücksspielgesetzes):

Durch die Neuregelung des § 20 Abs. 4 GSpG wird der für das Jahr 2003 bisher vorgesehene Höchstbetrag an besonderer Sportförderung um 1,5 Mio. Euro erhöht und dieser Höchstbetrag ebenfalls für das Jahr 2004 vorgesehen, wobei die Verwendung dieser erhöhten Mittel für Zwecke der Förderung des Behindertensportes vorgesehen ist.

Zu Art. 38 (Änderung des Pensionskassengesetzes):**Zu Art. 38 Z 1 (§ 9 Z 9 PKG):**

Durch das Bundesgesetz, mit welchem die Gewerbeordnung 1994 geändert wurde, BGBl. I Nr. 111/2002, erfuhr § 13 GewO Abschwächungen in den persönlichen Ausschließungsgründen. Da die dafür ausschlaggebenden Intentionen, dem Marktteilnehmer, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, weiterhin das Anbieten von Dienstleistungen zu ermöglichen, bei welchen der Kapitaleinsatz nicht im Vordergrund steht sondern hauptsächlich Denkleistungen oder manuelle Arbeit zu erbringen sind, für den Anwendungsbereich des Pensionskassengesetzes nicht zutreffend sind – hier geht es vielmehr ausschließlich um die Verantwortung für das anvertraute Kapital der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten –, müssen die persönlichen Anforderungen neu definiert werden; für die persönliche Fähigkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Pensionskasse bleibt die Eröffnung des Konkurses über deren Vermögen beziehungsweise das Vermögen eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf dessen Geschäfte diesen Personen maßgeblicher Einfluss zusteht oder zugestanden ist, Ausschließungstatbestand.

Zu Art. 38 Z 2 (§ 20 Abs. 2 Z 9 PKG):

Die gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a vom Tageswertprinzip abweichende Bewertungsmethode darf nur dann angewendet werden, wenn dies im Geschäftsplan ausdrücklich vorgesehen ist. Es wird dabei erforderlich sein, dass diese Zulässigkeit nicht in allgemeiner Natur erfolgt, sondern ausdrücklich für eine bestimmte, näher bezeichnete Veranlagungs- und Risikogemeinschaft normiert wird.

Bedingt durch diese vom Tageswertprinzip abweichende Bewertungsmethode ist es erforderlich, für die Berechnung eines Auszahlungsbetrages spezielle Regelungen vorzusehen. Beispiele für die Notwendigkeit einer solchen Berechnung sind die Leistung eines Unverfallbarkeitsbetrages, einer Abfindung im Zusammenhang mit der Geringfügigkeitsgrenze des § 1 Abs. 2, die Kündigung des Pensionskassenvertrages, nicht jedoch der Wechsel vom Anwartschaftsberechtigten zum Leistungsberechtigten innerhalb der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft.

Zu Art. 38 Z 3 (§ 23 Abs. 1 Z 3a PKG):

Zur Erreichung möglichst stabiler Veranlagungserträge soll für bestimmte als Direktveranlagung gehaltene Wertpapiere erster Bonität eine vom Tageswertprinzip abweichende Bewertung ermöglicht werden („held-to-maturity“).

Voraussetzung für diese Bewertungsmethode ist die dokumentierte Entscheidung (Widmung) und Möglichkeit (Liquiditätsplan), die Wertpapiere bis zur Endfälligkeit zu halten. Die gewidmeten Wertpapiere sind in den Büchern gesondert zu kennzeichnen. Eine einmal vorgenommene Widmung darf nicht mehr rückgängig gemacht werden; nur besondere Umstände, die sich der Kontrolle der Pensionskasse entziehen oder von einmaliger Natur sind oder von der Pensionskasse nicht vorhergesehen werden konnten, berechtigen – nach Bewilligung durch die FMA – zu einer Verfügung über gewidmete Wertpapiere vor ihrer Endfälligkeit.

Bei Veranlagung in Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds ist diese Bewertungsmethode nicht anwendbar, da bei einer direkt gehaltenen Anleihe mit „held-to-maturity Bewertung“ die Anleihe im Zeitpunkt der Tilgung zum Bewertungskurs rückfließt, Fonds aber nicht endfällig sind. Der Bewertungskurs würde bei der „held-to-maturity Bewertung“ nur höchstens zufällig und zu völlig willkürlichen Zeitpunkten mit dem Rechenwert übereinstimmen.

Die Bewertungsmethode ist der Vorschrift des IAS 39 für bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen nachgebildet. Dabei wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Anschaffungs- und dem Rücklösungswert unter Verwendung der Effektivzinsmethode über die Laufzeit des Wertpapiers verteilt. Wenn bereits im Bestand befindliche Wertpapiere als Daueranlage gewidmet werden, dann ist für die Verteilung über die Restlaufzeit des Wertpapiers der Unterschiedsbetrag zwischen dem Tageswert im Zeitpunkt der Widmung, frühestens jedoch dem Tageswert zum letzten Quartalsstichtag vor dem Zeitpunkt der Widmung und dem Rücklösungswert maßgebend.

Beispiel:

Eine Anleihe wird am 1.1.X1 um 104,77 Euro angeschafft (Nominale 100 Euro, Nominalzins 8%, Laufzeit 6 Jahre). Die Effektivverzinsung beträgt daher 7%. Am 31. 12. X1, X2 und X3 beträgt der Tageswert je 105 Euro, am 31.12.X4 fällt er auf 95 Euro und am 31. 12. X5 steigt er auf 100 Euro.

Jahr	Bilanzwert 1.1.	Zinsertrag	Zahlung	Bilanzwert 31.12.	Tageswert
X1	104,77	+ 7,33	- 8,00	104,10	105,00

X2	104,10	+ 7,29	- 8,00	103,39	105,00
X3	103,39	+ 7,24	- 8,00	102,63	105,00
X4	102,63	+ 7,18	- 8,00	101,81	95,00
X5	101,81	+ 7,13	- 8,00	100,94	100,00
X6	100,94	+ 7,07	- 8,00	100,01	100,00

Zu Art. 38 Z 4 (§ 35 Abs. 2 PKG):

Im Sinne einer stetigen und kalkulierbaren Kostenobergrenze, die der FMA eine zuverlässige Finanzplanung ermöglicht sowie im Hinblick auf die Höhe der Mittel, die der FMA auch bei effizienter und sparsamer Handlungsweise zu Verfügung stehen müssen, um dem gesetzlichen Auftrag nach der Überwachung der Bestimmungen des Pensionskassengesetzes im volkswirtschaftlichen Interesse sowie im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten nachkommen zu können, wird die Kostenobergrenze neu festgesetzt.

Zu Art. 38 Z 5 (§ 46a Abs. 1 Z 6a PKG):

Die Verletzung einer Obergrenze, innerhalb der die „held-to-maturity Bewertung“ zulässig ist, soll in den Katalog jener Gesetzesverletzungen, bei denen die Verhängung einer Verwaltungsstrafe vorgesehen ist, aufgenommen werden. Aus systematischer Sicht wird der Strafraum analog zur Verletzung von Veranlagungsvorschriften festgesetzt.

Zu Art. 38 Z 7 bis 10 (Anlage 2 zu Art. I, § 30 PKG):

Gemäß § 23 Abs. 1 Z 3a bewertete Wertpapiere sind bei der jeweiligen Vermögenskategorie in den Pos. V. bis VIII. zum Tageswert anzusetzen. Die Unterschiedsbeträge zu den fortgeführten Anschaffungswerten, die sowohl positiv als auch negativ sein können, sind in den angefügten Positionen gesondert auszuweisen.

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**Zu Art. 39 Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 11 lit.c EStG 1988):**

Durch BGBl. I Nr. 49/2002 wurde das Entwicklungshilfegesetz 1974, BGBl. Nr. 474/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 579/1989, am 30.3.2002 außer Kraft gesetzt. An dessen Stelle tritt das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002. Daher treten an die in § 3 Abs. 1 Z 11 EStG 1988 enthaltenen Verweise (§ 1 Abs. 2 bzw. § 8 Entwicklungshilfegesetz) die Verweise auf § 3 Abs. 2 und § 9 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002. Als Entwicklungsländer gelten jene Länder und Gebiete, die jeweils im Anhang zum „Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik“ aufgezählt sind.

Zu Art. 39 Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a und Z 30 EStG 1988):**Zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a:**

Die Ergänzung in § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a regelt in Anlehnung an die bisherige Verwaltungspraxis, welche Kapitalversicherungen als zukunftsichernde Maßnahme gelten. Bei Er- und Ablebensversicherungen mit zumindest gleich hoher Ablebenskomponente muss die Laufzeit bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres oder – falls dieser Zeitraum mehr als zehn Jahre beträgt – mindestens zehn Jahre dauern. Bei reinen Erlebensversicherungen oder Kapitalversicherungen mit überwiegender Erlebenskomponente muss die Laufzeit immer bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres dauern. Wurde bei bestehenden Versicherungen entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (RZ 81 LStR 2002) auf ein Pensionsantrittsalter von 56,5 bzw. 61,5 Jahren abgestellt, kann die Laufzeit dieser Versicherungen verlängert werden. Dies stellt keine „steuerschädliche“ Novation dar.

Entsprechend der Regelung bei der Mitarbeiterbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b) sind im Falle eines vorzeitigen Rückkaufs oder einer Rückvergütung die bisherigen Prämienzahlungen im Ausmaß der Steuerfreistellung vom Arbeitgeber gemäß § 67 Abs. 10 zu versteuern. Die Versteuerung unterbleibt, wenn der Rückkauf oder die Rückvergütung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

Zu § 3 Abs. 1 Z 30:

Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen hat bei den so genannten Ortskräften („sur place-Personal“) nicht der Kassenstaat, sondern der Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht. Die vorgeschlagene Regelung übernimmt somit die Systematik des OECD-Musterabkommens in das

österreichische Einkommensteuerrecht, woraus sich in bestimmten Fällen eine Reduktion des im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten anfallenden Verwaltungsaufwandes ergibt.

Im Verhältnis zu jenen Staaten, mit denen Österreich kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, wird schon bisher mit auf § 48 BAO gestützten Bescheiden die Doppelbesteuerung vermieden. Auch dieser beim Bundesministerium für Finanzen anfallende Verwaltungsaufwand wird dadurch entfallen.

Zu Art. 39 Z 4 und Z 13 (§ 4 Abs. 4 Z 7 und § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988):

Im Rahmen eines ordentlichen Universitätsstudiums sollen ausschließlich Studienbeiträge als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein. Dies gilt unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Z 7 und des § 16 Abs. 1 Z 10. Voraussetzung ist also, dass der (die) Studierende eine aktive berufliche Tätigkeit ausübt und das Studienergebnis im Rahmen dieser oder als „Umschulungsmaßnahme“ einsetzen wird. Pensionsbezieher sind daher vom Abzug der Studienbeiträge ausgeschlossen. Von einer umfassenden Umschulungsmaßnahme ist auch dann auszugehen, wenn ein Student zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt. Unverändert sind anderweitige Studienaufwendungen nicht abzugsfähig.

Zu Art. 39 Z 5 und 12 (§ 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 EStG 1988):

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30.1.2003, 99/15/0085, abweichend von der bislang geübten Praxis die Ansicht vertreten, dass der normative Gehalt des § 4 Abs. 5 (lediglich) in einer betragsmäßigen Begrenzung von Verpflegungsaufwendungen liege, die im übrigen nachzuweisen wären. Der Gerichtshof begründet diese Ansicht mit dem Fehlen der Wortfolge „ohne Nachweis ihrer Höhe“ in der Textierung des § 4 Abs. 5. Die gesetzliche Änderung soll die bislang – gegenteilig – geübte Praxis gesetzlich absichern. Pauschale Reisekosten sind allerdings weiterhin – sowohl nach § 4 als auch nach § 16 – nach unveränderter Praxis und Rechtsprechung (vgl. VwGH 24.2.1993, 91/13/0252; 5. 10.1994, 92/15/0225) in Fällen offenkundigen Nichtvorliegens eines abzugeltenden Mehraufwandes nicht abzugsfähig. Um den identen Regelungsinhalt von § 4 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 Z 9 zu betonen, werden die Textierungen dieser Bestimmungen – abgesehen von begriffssystematisch vorgegebenen Unterschieden (betrieblich-beruflich, Betriebsausgaben-Werbungskosten) – harmonisiert. Inhaltlich tritt dadurch keine Änderung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis ein.

Zu Art. 39 Z 6 und 10 (§ 9 Abs. 1 Z 3 und § 14 Abs. 1 Z 3 EStG 1988):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 11.12.2002, B 1609/01 die Auffassung vertreten, dass Abfertigungszusagen an Vorstandsmitglieder zur Bildung einer Abfertigungsrückstellung berechtigten. Der Gerichtshof begründet dies wie folgt: Es handle sich dabei zwar (nur) um eine einzelvertraglich zugesagte Abfertigungszusage, bestünde doch arbeitsrechtlich nach herrschender Auffassung kein Arbeitsverhältnis und damit kein gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anspruch. Einzelvertraglich zugesagte Abfertigungen fielen damit nicht unter § 14 Abs. 1 Z 1 und 2. Es könne aber „ersatzweise“ die Regelung des § 9 Abs. 1 Z 3 zur Anwendung kommen. Bei der dort verankerten Abzugsfähigkeit von Verbindlichkeitsrückstellungen gäbe es nämlich keine Einschränkungen, sodass diese Bestimmungen im Streitfall die Bildung einer Rückstellung tragen könne.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der erwähnten Rechtssprechung in mehrfacher Hinsicht Rechnung. In § 9 Abs. 1 Z 3 wird einerseits ausdrücklich geregelt, dass im Bereich von Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder eine steuerwirksame Rückstellungsbildung ausschließlich nach Maßgabe des § 14 – und eben nicht nach § 9 Abs. 1 Z 3 – zulässig ist. Aus systematischen Gründen folgt der Entwurf aber dem Ergebnis des Gerichtshofes. Die neu geschaffene Z 3 des § 14 Abs. 1 eröffnet den Zugang zur Bildung von Abfertigungsrückstellungen für Abfertigungszusagen an Vorstandsmitglieder und zwar in der Weise, dass Abfertigungszusagen, die sich in vergleichbarem Ausmaß zu einer gesetzlichen oder dem Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis entsprechenden kollektivvertraglichen Abfertigung bewegen, zur Rückstellungsbildung berechtigen, wobei in beiden Fällen Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) angerechnet werden können. Ausgeschlossen wären (weiterhin) einzelvertragliche Abfertigungszusagen, die zusätzlich zu einer bestehenden gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigung getätigt werden.

Zu Art. 39 Z 7 (§ 11a EStG 1988):

Allgemeine Zielsetzung der Neuregelung

Im Interesse der Förderung der Eigenkapitalbildung soll der Anstieg des Eigenkapitals steuerlich begünstigt werden. Die bisherige Regelung des § 11, die ebenfalls dieser Zielsetzung gedient hat, erwies sich aus verschiedenen Gründen als unzulänglich. Aus diesem Grund soll eine neu konzipierte Regelung geschaffen werden, die eine höhere Anreizwirkung zur Eigenkapitalbildung entfaltet. Angestrebt wird

dies mit einem neuen Instrumentarium, das zum Unterschied von der Regelung des § 11 nicht bloß indirekt über eine Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses Anreizwirkungen entfaltet, sondern direkt die Eigenkapitalbildung fördert. In diesem Sinn sollen Gewinne, die für einen Anstieg des Eigenkapitals „reserviert“ werden, einer begünstigten Besteuerung zugeführt werden.

Betroffener Personenkreis

Die Neuregelung soll den nach Handels- oder Abgabenrecht bilanzierenden Einzelunternehmern und den Mitunternehmern von bilanzierenden Mitunternehmerschaften zustehen. Generell können von der Begünstigung nur natürliche Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb haben, Gebrauch machen. Die Begünstigung wird auf diese Bereiche konzentriert, weil das Eigenkapital in besonderem Maße bei Land- und Forstwirten und Gewerbetreibenden von betriebswirtschaftlicher Bedeutung (Liquidität, Insolvenzicherheit) ist. Für den Bereich der Körperschaften soll § 11 weiterbestehen, der durch ergänzende Regelungen in § 11 Abs. 2 KStG 1988 flankiert wird. Ausländische Einzelunternehmer – also beschränkt Steuerpflichtige – können die Begünstigung in Bezug auf inländische Betriebsstätten und ausländische Mitunternehmer in Bezug auf inländische Mitunternehmerschaften in Anspruch nehmen.

Wahlweise Inanspruchnahme

Die Begünstigung soll im Rahmen eines Wahlrechts in Anspruch genommen werden können. Das Wahlrecht kann jährlich unabhängig von der Vorgangsweise in früheren oder späteren Zeiträumen immer wieder „neu“ ausgeübt werden.

Auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige nicht schon ab Beginn des Betriebes oder der Mitunternehmerstellung für die Eigenkapitalbegünstigung entscheidet, kann die Begünstigung grundsätzlich in Anspruch genommen werden.

Ermittlung des Eigenkapitals

Vorgeschlagen wird eine vom betriebswirtschaftlichen Kapitalbegriff abweichende eigenständige Definition des Eigenkapitalanstiegs. Diese eigenständige steuerliche Definition hat folgende Gründe:

Die steuerliche Begünstigung des Kapitalaufbaus erreicht nur dann ihren Zweck, wenn es sich um einen längerfristigen Aufbau handelt. Die Feststellung, ob ein Kapitalaufbau tatsächlich ein längerfristiger ist, setzt eine Beobachtung der Kapitalstände nicht nur zu einem bestimmten Stichtag des Geschäftsjahres voraus, sondern die Beobachtung über mehrere Geschäftsjahre. Es liegt weiters auf der Hand, dass das Erfordernis einer tagtäglichen Bilanzierung, aus der dann ein Durchschnittsstand abgeleitet wird, völlig unpraktikabel ist. Aus diesem Grund wird der Weg gewählt, einen eigenständigen Kapitalaufbau zu definieren, und zwar in einfacher und praktikabler Form. Es ist dies ein Kapital im Sinne der dem Unternehmen vom Unternehmer (bzw. Gesellschafter) belassenen Mittel (belassene Gewinne) sowie des dem Unternehmen (zusätzlich) überlassenen Vermögens (Mittelzuführungen, Einlagen). Die Zielsetzung des Anreizes zur Kapitalstärkung wird damit erreicht.

Der für die Begünstigung maßgebliche Eigenkapitalanstieg ermittelt sich aus dem laufenden Gewinn des Wirtschaftsjahres, zuzüglich „betriebsnotwendiger“ Einlagen und abzüglich Entnahmen. Veräußerungs- und Übergangsgewinne bleiben außer Ansatz. Steuerfreie Vermögensvermehrungen (insbesondere solche nach § 3) sowie steuerlich nicht zu erfassende Betriebsergebnisse (Ergebnisse ausländischer Betriebsstätten auf Grund eines DBA mit Befreiungsmethode) bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Wie erwähnt sind die Komponenten des Eigenkapitalaufbaus Gewinne, Einlagen und Entnahmen, und zwar jeweils im einkommensteuerrechtlichen Sinn. Damit ist Folgendes klargestellt:

Der Umfang der Zu- und Abgänge richtet sich nach den steuerlich maßgebenden Bewertungsvorschriften.

Die zeitliche Wirksamkeit der Zu- und Abgänge orientiert sich an den tatsächlichen Kapitalveränderungen und nicht nach den Sollgrundsätzen des Bilanzsteuerrechtes.

Einlagen sind nur dann der Begünstigung zugänglich, wenn sie betriebsnotwendig sind. Eine Einlage wird insbesondere dann betriebsnotwendig sein, wenn sie Fremdkapitalersatz darstellt. Finanziert beispielsweise ein TextilunternehmerIn den Ankauf der neuen Herbstkollektion im Frühjahr anstelle eines Betriebsmittelkredites mittels einer Einlage, so ist dies jedenfalls betriebswirtschaftlich veranlasst, auch wenn er (sie) nach Eingang der Verkaufserlöse im Herbst seine (ihre) zuvor getätigte Einlage wieder zum Teil oder zur Gänze entnimmt. Wird die Einlage lediglich zu Zwecken des Ausgleichs von zu hohen Entnahmen getätigt, ist sie nicht betriebsnotwendig. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn Einlagen kurz vor dem Bilanzstichtag getätigt werden, um frühere Entnahmen auszugleichen (und sich damit die begünstigte Besteuerung zu sichern). Hingegen wird die Vermutung für die

Betriebsnotwendigkeit einer Einlage sprechen, wenn nach einer erfolgten Einlage sechs Monate hindurch keine oder nur unwesentliche Entnahmen getätigt werden.

Die Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 EStG bedeutet analog zu den Ausführungen im Vorabsatz, dass buchungstechnische Einlagen und Entnahmen (betreffend steuerfreie Erträge und nichtabzugsfähige Aufwendungen), ebenso wie im Geltungsbereich des seinerzeitigen § 11 EStG 1972 betreffend die Rücklage für den nicht entnommenen Gewinn, unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus sind zur Vermeidung mehrfacher Begünstigungen ein und desselben Kapitalanstiegs besondere Regelungen im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Beteiligungen an Mitunternehmerschaften erforderlich: Gehört ein Mitunternehmeranteil zum Betriebsvermögen des Mitunternehmers, soll die Eigenkapitalbegünstigung beim Mitunternehmeranteil nur dann zulässig sein, wenn eine Eigenkapitalbegünstigung im Betrieb des Mitunternehmers nicht möglich ist. Ist diese hingegen möglich, kann die auf den Mitunternehmeranteil bezogene Eigenkapitalbegünstigung nur im Rahmen des Betriebes des Mitunternehmers geltend gemacht werden. Wirksam wird dies durch die Einbeziehung des Mitunternehmergewinnanteiles in den Unternehmensgewinn.

Steuersatzermäßigung

Kommt es in einem Gewinnjahr (auch) zu einem Eigenkapitalanstieg, besteht Anspruch auf Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes. Der ermäßigte Steuersatz steht hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr erzielten Gewinnes insoweit zu, als er durch den Eigenkapitalanstieg dieses Wirtschaftsjahres gedeckt ist. Sollte der Gewinn höher sein als der Eigenkapitalanstieg, ist insoweit eine normale Tarifbesteuerung gegeben.

Beispiel:

Im Jahr 01 beträgt der laufende Gewinn 700, der Gewinn aus einer Teilbetriebsveräußerung 300. Der Eigenkapitalzuwachs beläuft sich auf 400. Es können versteuert werden

- 400 mit dem ermäßigten Satz
- 600 mit dem normalen Tarifsatz.

Als ermäßigter Steuersatz kommt der halbe Durchschnittssteuersatz des § 37 Abs. 1, mindestens aber ein Satz von 20% zur Anwendung.

Nachversteuerung

Der Förderung des Eigenkapitalzuwachses wird eine „Entföderung“ bei späterem Eigenkapitalabbau zur Seite gestellt. Dies soll in der Weise bewerkstelligt werden, dass im Falle des Abbaus der seinerzeit geförderten Eigenkapitalbildung eine Nachversteuerung einsetzt. Diese besteht darin, dass der Betrag der Eigenkapitalminderung gewinnerhöhend anzusetzen ist und mit dem ermäßigten Steuersatz des § 37 Abs. 1 erfasst wird. Eigenkapitalabbau ist dabei die „Vorzeichenumkehrung“ des Eigenkapitalanstiegs (also die Entnahmen abzüglich betriebsnotwendiger Einlagen übersteigen den Gewinn). Eigenkapitalminderungen auf Grund von Verlusten werden dabei allerdings ausgeblendet. Dies deshalb, weil es sich dabei um keinen „willentlichen“ Eigenkapitalabbau handelt. Somit kommt es nur insoweit zur Nachversteuerung, als der Kapitalabbau auf Entnahmen zurückzuführen ist. Als Maßnahme einer nachträglichen „Entföderung“ ist die Nachversteuerung überdies mit der Summe der innerhalb der letzten sieben Wirtschaftsjahre geförderten – das heißt mit dem ermäßigten Satz versteuerten – Gewinne begrenzt. Sollten in einem Verlustjahr Entnahmen vorliegen, so führt zwar der Eigenkapitalabbau, insoweit er auf den Verlust zurückzuführen ist, zu keiner Nachversteuerung, wohl aber der anteilige entnahmebedingte Eigenkapitalabbau. In einem solchen Fall kann allerdings der Jahresverlust mit dem Nachversteuerungsbetrag „ausgeglichen“ werden. Es wird dabei allerdings ein Wahlrecht eingeräumt: Entweder der Steuerpflichtige lässt den innerbetrieblichen Verlustausgleich wirksam werden (siehe oben) oder er spart den Verlust für einen vertikalen oder horizontalen Verlustausgleich oder einen späteren Vortrag auf und bringt die nachzuversteuernden Einkünfte zur tarifermäßigten Besteuerung. In letzterem Fall besteht eine weitere steuerliche Erleichterung: Die nachzuversteuernden Einkünfte sind gleichteilig auf das laufende und das folgende Wirtschaftsjahr zu verteilen.

Beispiel:

	2004	2005	2006	2007	2008
EK – Entwicklung					
Laufender Gewinn	50	40		20	0
Laufender Verlust			-30		

Betriebsnotwendige Einlage	0	40	20	40	10
Entnahmen	0	40	-70	-70	-50
Eigenkapitalanstieg	50	40	0	0	0
Begünstigt besteuertes Teil	50	40	0	0	0

Absinken des Eigenkapitals	Nein	Nein	50	10	40
-----------------------------------	------	------	----	----	----

Ermittlung des Nachversteuerungsbetrages

Nachversteuerungsbetrag- vorläufig			50	10	40
Liegt ein laufender Verlust vor?			-30	Nein	Nein
Inanspruchnahme Kürzung Verlustausgleich?	Ja				
Bleibt für Verlustvortrag			0	0	0
Begünstigt in den letzten 7 Vorjahren (kumuliert)	0	50	90	40	30
Bleibt für Nachversteuerung			20	10	30
Nachzuversteuern aus lfd. Jahr			10	10	30
Nachzuversteuern aus Vorjahr				10	
Nachzuversteuern gesamt			10	20	30

Wechsel der Gewinnermittlung

Verlässt der Steuerpflichtige nach Inanspruchnahme der begünstigten Besteuerung innerhalb des siebenjährigen Nachversteuerungszeitraums die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (insbesondere durch Wechsel zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG 1988), ist eine Beurteilung des Nachversteuerungserfordernisses mangels Kenntnis der betriebsnotwendigen Einlagen und der Entnahmen nicht mehr gegeben. Zur Vermeidung von Missbräuchen ist daher grundsätzlich die Nachversteuerung der bisher angesammelten begünstigt versteuerten Beträge im Jahr nach dem Wechsel der Gewinnermittlung vorgesehen. Der Steuerpflichtige kann die Nachversteuerung allerdings vermeiden, soweit er durch entsprechende Aufzeichnungen nachweist, dass im jeweiligen Wirtschaftsjahr kein Sinken des Eigenkapitals eingetreten ist. Die dafür erforderlichen Aufzeichnungen betreffen insbesondere die Entnahmen sowie die betriebsnotwendigen Einlagen. Diese werden sodann dem (nach der neuen Gewinnermittlungsart ermittelten) Gewinn/Verlust gegenübergestellt.

Soweit sich aufgrund es Nachweises ein Sinken des Eigenkapitals ergibt, erfolgt die Nachversteuerung nach den allgemeinen Regeln. Ergibt sich kein Sinken des Eigenkapitals, unterbleibt eine Nachversteuerung für dieses Wirtschaftsjahr.

Innerhalb der Nachversteuerungszeitraums muss der Nachweis für jedes Wirtschaftsjahr gesondert erbracht werden. Wird für ein Wirtschaftsjahr kein Nachweis erbracht, so erfolgt in diesem Wirtschaftsjahr eine Nachversteuerung der gesamten offenen (= im aus der Sicht dieses Wirtschaftsjahres im Nachversteuerungszeitraum begünstigt besteuerten und auch früher noch nicht nachversteuerten) Beträge. Kehrt der Steuerpflichtige wieder zum Betriebsvermögensvergleich zurück, ist die Eigenkapitalveränderung wieder nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen, das Erfordernis eines Nachweises entfällt.

Berichtigungen und Änderungen

Sollte der laufende Gewinn (Verlust) im abgabenrechtlichen Verfahren geändert (berichtigt) werden, ist eine Nachholung der begünstigten Besteuerung (zB weil erst im Zuge eines Betriebsprüfungsverfahrens ein Gewinn „entsteht“) ebenso zulässig wie eine nachträgliche Abstandnahme von der bereits in Anspruch genommenen Begünstigung.

Übertragung betrieblicher Einheiten

Wird ein Betrieb oder ein Mitunternehmeranteil übertragen, ist zu unterscheiden, ob die Übertragung auf der Grundlage

- eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes mit Bewertung zu Anschaffungskosten oder
- eines unentgeltlichen Erwerbs mit Buchwertfortführung oder

- einer Umgründungsmaßnahme nach dem Umgründungssteuergesetz mit Buchwertfortführung erfolgt.

Die Veräußerung eines Betriebs führt beim Veräußerer zu keiner Nachversteuerung der in den letzten sieben Wirtschaftsjahren in Anspruch genommenen Eigenkapitalbegünstigungen. Gleiches gilt für den Fall der Betriebsaufgabe. In den Fällen des entgeltlichen Erwerbes mit Bewertung zu Anschaffungskosten hat der Betriebserwerber unabhängig von der Vorgehensweise des Veräußerers die Wahl zur Anwendung der Begünstigung, und zwar auf der Basis seines Eigenkapitalanstiegs. Ist der Betriebserwerber ein Neuunternehmer, ist der Kaufpreis für den Betriebserwerb die erste Einlage. Hat der Betriebserwerber bereits ein Unternehmen, das er um den erworbenen Betrieb ausweitet, ergibt sich bei ihm nur eine Vermögensumschichtung.

In den Fällen einer entgeltlichen Teilbetriebsübertragung ändert sich für den Veräußerer nichts, der Veräußerungsgewinn (-verlust) ist allerdings kein laufender Gewinn und vermehrt somit nicht das Eigenkapital. Entnimmt der Veräußerer den Veräußerungsgewinn, so führt das nicht zur einer Reduktion des Eigenkapitals. Für den Erwerber gelten die Ausführungen im Vorabsatz.

Die entgeltliche Übertragung von betriebszugehörigen Mitunternehmeranteilen führt zu keiner Korrektur in der Eigenkapitaldarstellung im Betriebsvermögen des Veräußerers und des Erwerbers.

In Fällen des unentgeltlichen Erwerbes bzw. bei Umgründungsmaßnahmen nach dem Umgründungssteuergesetz unter Buchwertfortführung werden die Verhältnisse des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger überbunden, das heißt, eine vom Rechtsvorgänger geltend gemachte Begünstigung bleibt beim Rechtsnachfolger „nachversteuerungsverfangen“. Im Falle von Teilbetriebsübertragungen wird eine anteilige Betrachtung zu erfolgen haben. Sollten bei einem unentgeltlichen Erwerb Betriebe oder Mitunternehmeranteile des Übertragenden mit solchen des Übernehmenden vereinigt werden, hat eine getrennte Beurteilung je nachdem zu erfolgen, ob bisher nur der Rechtsvorgänger oder nur der Rechtsnachfolger oder beide von der Begünstigung Gebrauch gemacht haben.

Beispiel:

An der A-KG ist der A als Kommanditist mit einem Anteil von 50% und B als Kommanditist mit einem Anteil von 25% beteiligt. B übernimmt als Erbe nach A mit dem Todestag des A den 50%igen Kommanditanteil.

Der Erblasser hat für seinen Anteil von der Begünstigung Gebrauch gemacht, der Erbe hingegen hinsichtlich seines Anteils nicht. Für Zwecke einer allfälligen Nachversteuerung sind die Gewinne, Entnahmen und Einlagen des Erblassers anteilig dem übernommenen und dem bereits zuvor bei ihm vorhandenen Anteil zuzuordnen.

Bei einem Zusammenschluss bzw einer Realteilung iSd UmgrStG mit Buchwertfortführung ist für Zwecke einer allfälligen Nachversteuerung auf die Gewinne, Entnahmen und Einlagen in der Folgeära der Mitunternehmerstellung bzw der Einzelunternehmerstellung abzustellen.

Zu Art. 39 Z 8 (§ 12 Abs. 3 EStG 1988):

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 13. März 2003, G 334/02, Teile der Bestimmung des § 12 Abs. 3 EStG 1988 aufgehoben (Übertragungsverbot stiller Reserven auf Finanzanlagen). Die Aufhebung erfolgte lediglich deshalb, weil die gesetzliche Einfügung dieser Wortfolge im Dezember 1996 bereits ab der Veranlagung 1996 gegolten hat und damit zu einer „verbotenen Rückwirkung“ hinsichtlich des Jahres 1996 geführt hat. In der für Folgezeiten (nach der Einfügung) geltenden Rechtslage sah der Gerichtshof keinerlei inhaltliche Verfassungswidrigkeit. Aus diesem Grund soll die 1996 eingeführte Regelung, die aus formalen Gründen am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt, ab 1. Jänner 2004 wieder in Kraft gesetzt werden.

Zu Art. 39 Z 10 (§ 15 Abs. 3 Z 2 lit. a EStG 1988):

Es wird klargestellt, dass auch geldwerte Vorteile im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG 1988 als Zuwendung einer Privatstiftung gelten.

Zu Art. 39 Z 11, Z 15, Z 20 und Z 41 (§ 16 Abs. 1 Z 1, § 18 Abs. 1 Z 1, § 29 Z 1, § 124b Z 80 und § 124b Z 82 EStG 1988):

Die Bestimmungen enthalten eine Neugestaltung der steuerlichen Behandlung von Gegenleistungsrenten im außerbetrieblichen Bereich, welche durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 9. 10. 2002, G 112/02 erforderlich ist. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung der § 15 und § 16 BewG 1955 durch dieses Bundesgesetz. Die Aufhebung durch das genannte Erkenntnis betraf

hauptsächlich die Methode der Ermittlung des Rentenbarwertes, jedoch besteht eine Wechselwirkung mit dem Einkommensteuerecht.

Bei Gegenleistungsrenten handelt es sich um Renten, die als Kaufpreis für den Wert eines übertragenen Wirtschaftsgutes anzusehen sind. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu in älteren Judikaten (Erkenntnis vom 21. 6. 1968, G 1/68) festgehalten, dass bei solchen Renten der auf die Vermögensumschichtung entfallende Teil der Rentenzahlungen von der Besteuerung auszuschließen ist. Dieser bestimmt sich aus dem Wert des gegen Rente übertragenen Wirtschaftsgutes. In einem späterem Judikat (Erkenntnis vom 31. 1. 1980, B 213/77) bestätigte der Verfassungsgerichtshof, dass die Ableitung des Wertes des gegen Rente übertragenen Wirtschaftsgutes aus der Höhe des jeweiligen Rentenbarwertes grundsätzlich geeignet ist.

Die grundsätzliche Methodik der bisherigen Besteuerung von Gegenleistungsrenten wird weiterhin beibehalten. Es soll jedoch eine Präzisierung einerseits, sowie eine Ergänzung andererseits vorgenommen werden. Die Ergänzung umfasst die Einbeziehung der Abfindungen von Rentenansprüchen ins Steuerregime; eine bisherige Ungleichbehandlung hinsichtlich der Werbungskosten und steuerpflichtigen Einkünfte, welche sachlich nur schwer zu rechtfertigen ist. Klar gestellt wird auch die bereits bisher von Judikatur und Verwaltungspraxis vertretene Auffassung, dass auch allfällige Einmalzahlungen auf den Rentenbarwert anzurechnen sind.

Die Präzisierung erfolgt hinsichtlich der Anwendung des kapitalisierten Rentenbarwertes für den Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht bzw. der Abzugsmöglichkeit. Nach der bisherigen Rechtslage war der Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes auch dann über den Umweg des Rentenbarwertes zu ermitteln, wenn das übertragene Wirtschaftsgut in Geld bestand.

Nach der neuen Rechtslage wäre das nur dann vorgesehen, wenn das übertragene Wirtschaftsgut nicht in Geld besteht. Es wird dabei angenommen, dass der Rentenbarwert den Verkaufspreis und somit im konkreten Fall den gemeinen Wert widerspiegelt. Diese Vorgangsweise deckt sich mit den Aussagen in den oben zitierten Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes. Hinsichtlich der Ermittlung des Rentenbarwertes hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 9. 10. 2002, G 112/02 die Rechtsmeinung bestätigt, dass die allgemeinen Bewertungsbestimmungen des BewG 1955 im Bereich der außerbetrieblichen Einkünfte auch ohne Verweis zwingend Anwendung finden. Dies gilt sowohl für die Ermittlung des Zeitpunktes des Beginns der steuerlichen Relevanz der Gegenleistungsrente als auch für die Ermittlung des Barwertes zum Zwecke der Überprüfung, ob ein Gegenleistungsrente überhaupt vorliegt.

Unabhängig von der nach Ansicht des Höchstgerichtes zwingenden Anwendung der Bewertungsbestimmungen des BewG 1955, erscheint jedoch die Beibehaltung eines Verweises aus Gründen der Klarheit sinnvoll.

In den Übergangsbestimmungen (§ 124b Z 80 und 82) ist jedoch eine Option in die alte Regelung vorgesehen. Dies erscheint aus zwei Gründen erforderlich.

Der erste Grund besteht darin, dass Rentenverträge im Vertrauen darauf abgeschlossen wurden, dass ein Abzug als Werbungskosten oder Sonderausgaben ab einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist. Durch einen, nach den anzupassenden Bewertungsbestimmungen höheren Rentenbarwert wird dieser Beginn hinausgeschoben. Eine Option in die Abzugsmöglichkeit nach alter Rechtslage kann jedoch nur korrespondierend mit einer Option des Rentenempfängers in eine Versteuerung nach ebenfalls alter Rechtslage einher gehen.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass zwischen Rentenberechtigtem und Rentenverpflichteten Einvernehmen über die Inanspruchnahme dieses Wahlrechts herzustellen ist. Das Gesetz sieht jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen lediglich ein Auftreten des Rentenberechtigten gegenüber der Abgabenbehörde vor. Es wird jedoch unterstellt, dass ein Einvernehmen mit dem Rentenverpflichteten vor Stellung eines Optionsantrages auf Grund der damit verbundenen Folgen für den Rentenverpflichteten aus zivilrechtlichen Gründen geboten ist.

Auf Grund der Textierung des § 16 Abs. 1 Z 1 („...zum Erwerb einer Einkunftsquelle gedient haben...“) ergibt sich auch eine automatische Wechselwirkung mit der AfA-Bemessungsgrundlage gemäß § 16 Abs. 1 Z 8. Als AfA-Bemessungsgrundlage ist somit jener Rentenbarwert maßgeblich, der auch für die Inanspruchnahme der Werbungskosten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 herangezogen wird.

Der zweite Grund für notwendige Übergangsbestimmungen liegt im Umstand, dass möglicherweise Rentenverträge im Vertrauen auf eine steuerbegünstigte vorzeitige Abfindung abgeschlossen wurden. Will sich ein Rentenempfänger diese Option offen halten, muss er jedoch eine Versteuerung zur Gänze

nach der alten Form einschließlich eines früheren Beginns der Steuerpflicht der Renten wählen. Um zu verhindern, dass zunächst in Veranlagungsjahren eine Versteuerung nach neuer Rechtslage mit späterem Beginn der Steuerpflicht möglich ist und erst im Zeitpunkt einer Abfindung in die alte Rechtslage optiert werden kann, ist eine Ausschlussfrist zur Stellung eines entsprechenden Antrages vorgesehen.

Zu Art. 39 Z 14 (§ 17 Abs. 1 EStG 1988):

Der Betriebsausgabenpauschalbetrag wird mit 6% bzw. 12% von 220.000 € begrenzt (Pauschalierungsgrenze gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 EStG 1988). Damit soll insbesondere der gezielt gestalteten Ausnutzung der Pauschalierung in jenen Fällen entgegengewirkt werden, in denen sich aus der Ableitung der Pauschalierung von den jeweiligen Jahresumsätzen ein verglichen mit den tatsächlichen Verhältnissen überhöhter Betriebsausgabenpauschalbetrag ergibt. Die Begrenzung ist sachlich gerechtfertigt, da erfahrungsgemäß bei umsatzstarken Betrieben der Zuwachs an Betriebsausgaben nicht linear mit dem Umsatz steigt.

Zu Art. 39 Z 16, Z 24, Z 25, Z 27, Z 28, Z 31, Z 33, Z 34, Z 35 und Z 36 (§§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 1, 4 und 8, 45, 93, 94a, 95, 97 und 98 EStG 1988):

Mit Erkenntnis vom 7.3.2002, G 278/01 hat der Verfassungsgerichtshof die bisherige Regelung hinsichtlich der „Nichtendbesteuerung“ von Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagefonds als verfassungswidrig aufgehoben. Grund dafür war die Ungleichbehandlung von Kapitalerträgen aus in- und ausländischen Fonds. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber eine Frist zur Behebung bis 31. März 2003 gesetzt. Der Hintergrund für die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Regelung ist ein komplexer. Die vom Verfassungsgerichtshof angesprochene Thematik bezog sich zwar nur auf die Fondsbesteuerung. Eine Neukonzeption der Besteuerung auf diesem Gebiet kann aber die Direktveranlagung nicht ausklammern. Dies aus folgenden Gründen:

Die Kapitalertragsbesteuerung soll einen Standard haben, der sich an international anerkannten Grundsätzen orientiert. Diese ergeben sich aus der Resolution des XVI. Kongresses der IFA (International Fiscal Association), die eine steuerliche Gleichbehandlung von Direktveranlagung und Veranlagung über Fonds vorsieht. Ändert sich daher die Besteuerung von Investmentfondserträgen soll demgemäß gleichzeitig die steuerliche Belastung bei der ausländischen Direktveranlagung auf gleiches Niveau gebracht werden. Die vorgeschlagene Gleichstellung der Besteuerung von ausländischen Investmentfondserträgen mit inländischen Investmentfondserträgen (für beide gilt ein Steuersatz von 25%) wird daher mit einem weiterführenden Konzept verbunden. Demnach soll auch bei ausländischen Kapitalerträgen aus Direktveranlagungen – soweit sie bisher höher besteuert wurden als vergleichbare inländische Kapitalerträge – eine Besteuerung mit 25% – gleich der Besteuerung der inländischen Kapitalerträge – eingeführt werden. Diese allgemeine Gleichstellung der Besteuerung von in- und ausländischen Kapitalerträgen nimmt auch auf den Umstand Bedacht, dass in einem EuGH -Verfahren der Generalanwalt in den Schlussanträgen massive Zweifel an der EU-Konformität der bisherigen unterschiedlichen Besteuerung von in- und ausländischen Kapitalerträgen im Bereich der Direktveranlagung geäußert hat (Rechtssache C-516/99, Walter Schmid gegen Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk). Im erwähnten Verfahren wurde lediglich aus formalen Gründen nicht in der Sache selbst entschieden. In einem neuerlichen Verfahren hätte Österreich damit zu rechnen, dass der EuGH in der gegenwärtigen Rechtslage eine EU-Widrigkeit erkennt.

Steuertechnisch sollen diese Zielsetzungen wie folgt erreicht werden:

Was die Fondsbesteuerung betrifft, sieht die Neuordnung zunächst vor, dass der Kapitalertragsteuer auf tatsächliche Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds Endbesteuerungswirkung zukommt. Dieser Zustand ist bereits durch das genannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes erreicht worden. Um eine Gleichstellung mit thesaurierten Erträgen zu erreichen, sollen diese ebenfalls mit einem besonderen Steuersatz von 25% im Veranlagungswege versteuert werden. Damit entsteht eine Steuerbelastung in gleicher Höhe wie bei Einkünften aus inländischen Fonds. Diese Konzeption soll auf die Auslandserträge aus Direktveranlagungen übertragen werden. Es würden damit insbesondere Zinsen aus ausländischen Bankeinlagen, aus auf ausländischen Depots befindlichen festverzinslichen Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien (Beteiligungen) an ausländischen Kapitalgesellschaften in Hinkunft einer Besteuerung mit 25% unterliegen.

Da bei Auslandsveranlagungen vielfach ein Kapitalertragsteuerabzug nicht in Betracht kommt, wird das dem Kapitalertragsteuersatz von 25% entsprechende Besteuerungsniveau durch die Einführung eines Sondersteuersatzes von 25% herbeigeführt. Die unterschiedliche Erhebungsform erscheint durch Art. 58 Abs. 1 EGV gedeckt. Die Sondersteuer entfaltet die gleiche Wirkung wie der Kapitalertragsteuerabzug, insbesondere führt sie auch zu den Wirkungen einer Endbesteuerung, und zwar in Form einer von den

anderen Einkünften „isolierten“ Besteuerung. Der Sondersteuersatz soll im Einkommensteuergesetz geregelt werden (§ 37 Abs. 8 EStG 1988). So wie nach derzeitiger Rechtslage der Steuerpflichtige bei kapitalertragsteuerpflichtigen endbesteuerten Erträgen auf den (günstigeren) Tarifsteuersatz optieren kann, soll er auch bei Einkünften, die der Sondersteuer unterliegen, eine Veranlagung zur Anwendung der (günstigeren) Tarifsteuer beantragen können. § 97 Abs. 4 EStG 1988 soll dementsprechend erweitert werden.

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften stellt unter Einbeziehung der vorgesehenen Neuregelungen nunmehr schematisch wie folgt dar:

Direktveranlagung:

Kapitaleinkünfte	KEST	Versteuerung	Option zur Tarifbesteuerung	Inhaltliche Änderung
Zinsen aus Forderungswertpapieren mit kuponauszahlender Stelle im Inland	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
Zinsen aus Forderungswertpapieren mit kuponauszahlender Stelle im Ausland	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Zinsen aus Forderungen gegenüber inländischen Kreditinstituten (Sparbuchzinsen)	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
Zinsen aus Forderungen gegenüber ausländischen Kreditinstituten (Sparbuchzinsen)	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
inländische Dividenden mit in- oder ausländischer kuponauszahlender Stelle	Ja	endbesteuert	Halbsatz	nein
Ausländische Dividenden mit inländischer kuponauszahlender Stelle und vergleichbarer KöSt-Vorbelastung	Ja	endbesteuert	Halbsatz	ja
Ausländische Dividenden mit ausländischer kuponauszahlender Stelle und vergleichbarer KöSt-Vorbelastung	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Ausländische Dividenden mit inländischer kuponauszahlender Stelle und nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung	Ja	Tarif, aber mit Anrechnung ausl. KöSt	-	Ja, hinsichtl. KEST und KöSt-Anrechnung
Ausländische Dividenden mit ausländischer kuponauszahlender Stelle und nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung	Nein	Tarif, aber mit Anrechnung ausl. KöSt	-	Ja, hinsichtl. KöSt-Anrechnung

Fondseinkünfte

Einkünfte	KEST	Versteuerung	Option zur Tarifbesteuerung	Inhaltliche Änderung
Inländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen aus Forderungswertpapieren	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
Inländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus Forderungswertpapieren	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen aus Forderungswertpapieren	Ja	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus Forderungswertpapieren, ausgeschüttet	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	durch VfGH
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus Forderungswertpapieren, thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen aus liquiden Mitteln	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
Inländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus liquiden Mitteln	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen aus liquiden Mitteln, ausgeschüttet	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	durch VfGH
Ausländischer Fondsanteil im Inland, Zinsen	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz	ja

aus liquiden Mitteln, thesauriert			voll	
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, Zinsen aus liquiden Mitteln	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	Ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, inländische Dividenden	Ja	endbesteuert	Halbsatz	nein
Inländischer Fondsanteil im Ausland, inländische Dividenden	Ja	endbesteuert	Halbsatz	nein
Ausländischer Fondsanteil im Inland, inländische Dividenden	Ja	endbesteuert	Halbsatz	ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, inländische Dividenden	Ja	endbesteuert	Halbsatz	ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Ja	endbesteuert	Halbsatz	durch VfGH
Inländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Ja	endbesteuert	Halbsatz	Ja
Inländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Inländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Ja	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Inländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Ja	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Inländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Inländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden nicht mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Ja	endbesteuert	Halbsatz	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Halbsatz	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet	Ja	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Inland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden mit nicht vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	Tarif mit KöSt-	Nicht vorgesehen	Ja

vergleichbarer KöSt-Vorbelastung ausgeschüttet		Anrechnung		
Ausländischer Fondsanteil im Ausland, ausländische Dividenden nicht mit vergleichbarer KöSt-Vorbelastung thesauriert	Nein	Tarif mit KöSt-Anrechnung	Nicht vorgesehen	Ja
20% der Substanzgewinne inländischer Fonds auf inländischem Depot	Ja	Endbesteuert	Bruttoansatz voll	nein
20% der Substanzgewinne inländischer Fonds auf ausländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
20% der Substanzgewinne ausländischer (weißer) Fonds auf inländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
20% der Substanzgewinne ausländischer (weißer) Fonds auf ausländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
20% der Substanzgewinne ausländischer (grauer) Fonds auf inländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	ja
20% der Substanzgewinne ausländischer (grauer) Fonds auf ausländischem Depot	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	Ja
Erträge ausländischer (schwarzer) Fonds ausgeschüttet	Ja	endbesteuert	Bruttoansatz voll	durch VfGH
Erträge ausländischer (schwarzer) Fonds thesauriert	Nein	§ 37 Abs. 8	Bruttoansatz voll	Ja

Zu Art. 39 Z 17 und 26 (§ 24 Abs. 6 und § 37 Abs. 5 EStG 1988):

§ 24 Abs. 6 entspricht hinsichtlich der begünstigten Anlässe dem § 37 Abs. 5. Die für die Änderung des § 37 Abs. 5 maßgebenden Gründe treffen gleichermaßen auch für § 24 Abs. 6 zu. Die Rechtsprechung (VwGH 4.11.1998, 98/13/0104; 26.6.2002, 2002/13/0003) interpretiert den begünstigten Betriebsbeendigungsgrund der „Erwerbsunfähigkeit“ sehr eng im Sinne einer gänzlichen (100%igen) Erwerbsunfähigkeit. Diese in der Literatur nicht unwidersprochen gebliebene Judikatur, der auch die Verwaltungsübung grundsätzlich nicht gefolgt ist, erweist sich in der Praxis als zu eng, da der Gesetzeszweck von einer zwangsweisen Betriebseinstellung und er dadurch ausgelösten Aufdeckung der stillen Reserven ausgeht. Die Änderung soll daher klarstellen, dass auch Fälle einer betriebsbezogen (also nicht „absoluten“) Erwerbsunfähigkeit von der Begünstigung erfasst sind.

Zu Art. 39 Z 18 (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988):

Es wird klargestellt, dass Leistungen von inländischen Pensionskassen, die auf Beiträgen von Mitarbeitervorsorgekassen beruhen, steuerfrei sind.

Zu Art. 39 Z 19 (§ 27 Abs. 2 Z 2 EStG 1988):

Die bisherige Freigrenze von 2% des Wertpapiernominales, die für spezielle Kapitalerträge – nämlich Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert – vorgesehen ist, soll bei Wertpapieren, die keine gleichbleibende und laufende Verzinsung haben (insbesondere Nullkuponanleihen, Indexanleihen, Indexzertifikate), entfallen. Dies deshalb, weil sich die Handhabung dieser Freigrenze bei derartigen Anlageprodukten als problematisch erwiesen hat.

Zu Art. 39 Z 20 und Z 28 (§ 33 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 EStG 1988):

Die Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages und die Beseitigung der Einschleifbestimmungen für Einkommen unter 10.000 € bewirkt, dass Einkommen von Arbeitnehmern unter diesem Betrag steuerfrei gestellt sind. Dieses Einkommen entspricht bei Arbeitern und Angestellten ohne besondere steuerliche Ausnahmen (wie z.B. steuerfreie Zulagen und Zuschläge, erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben) einem monatlichen Bruttobezug von ca. 1.035€ bzw. von annähernd 14.500 € pro Jahr. Für Einkommen über 10.000 € wurden die Einschleifbestimmungen vereinheitlicht und stark vereinfacht. Gleichzeitig wurde die Freigrenze für sonstige Bezüge erhöht, um zu vermeiden, dass Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen zwar mit ihren laufenden Bezügen steuerfrei gestellt sind, jedoch für ihren 13. und 14. Bezug Lohnsteuer eingehoben wird.

Die durch diese Änderungen bewirkte Entlastung für Einkommen bis 21.800 € variiert nach Gruppen von Steuerpflichtigen und nach Einkommen. Sie beträgt für Einkommen nahe 10.000€ bis zu 580€ p.a., für Einkommen zwischen 15.000 € und 18.000 € generell ca. 80 € p.a. Der sich daraus ergebende Lohn- und Einkommensteuerausfall liegt bei etwa 380 Mio. € jährlich (Dauereffekt), wovon etwas mehr als 90% auf die Lohnsteuer entfallen.

Zu Art. 39 Z 22 (§ 34 Abs. 4 EStG 1988):

Der in § 34 Abs. 4 EStG 1988 enthaltene Verweis auf den Sanierungsgewinn (§ 36) soll entfallen, weil dieser seit 1988 nicht mehr vom Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 abgezogen wird. Da der Sanierungsgewinn das Einkommen nicht mehr vermindern kann, braucht er auch für den Selbstbehalt bei der außergewöhnlichen Belastung nicht mehr hinzugerechnet werden.

Zu Art. 39 Z 1 und 23 (§ 2 Abs. 2b Z 3 und § 36 EStG 1988):

Bis einschließlich 1997 waren Sanierungsgewinne bei der Einkommensermittlung vollständig auszuscheiden. Aufgrund der „Verewigung“ des Verlustvortrags mit Wirkung ab 1998 sind Sanierungsgewinne seit der Veranlagung 1998 grundsätzlich steuerpflichtig. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass der auf den Sanierungsgewinn entfallende Abgabensanspruch häufig nicht voll durchsetzbar ist. Dies ist vor allem in Fällen des Abschlusses eines gerichtlichen Ausgleichs oder eines Zwangsausgleiches zu beobachten. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher die Finanzämter gemäß § 206 lit. b BAO angewiesen, ohne vorherige Berichterstattung von der Festsetzung von aus Sanierungsgewinnen entstehender Einkommen- oder Körperschaftsteuer insoweit Abstand zu nehmen, als die Abgabensprüche durch (sukzessive) Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs im Sinne der Ausgleichsordnung oder eines Zwangsausgleiches (§§ 140 ff Konkursordnung) entstanden sind und den der Ausgleichsquote entsprechenden Betrag übersteigen. Diese allgemeine Verwaltungsanweisung gewährleistet dem Abgabepflichtigen allerdings keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf diese Steuerermäßigung (vgl. VwGH 28.1.2003, 2002/14/0139). Die erlassmäßige Regelung soll daher im Interesse der Rechtssicherheit legislativ verankert werden.

Inhaltlich entspricht diese Regelung der bisher auf § 206 BAO gestützten Verwaltungspraxis (vgl. Rz 1007 ff EStR 2000).

Zu Art. 39 Z 30 (§ 67 Abs. 3 EStG 1988):

Es wird klargestellt, dass für Zeiträume, für die ein Anspruch an eine Mitarbeitervorsorgekasse im Sinne des BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, besteht, keine weiteren Abfertigungszahlungen auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift begünstigt im Sinne des Abs. 3 besteuert werden können. Die Besteuerung hat gemäß § 67 Abs. 10 zu erfolgen. Da das Jahressechstel regelmäßig durch das Weihnachts- und Urlaubsgeld ausgeschöpft wird, führt die Besteuerung gemäß § 67 Abs. 10 für den Steuerpflichtigen zu keinem Nachteil gegenüber einer Besteuerung gemäß § 67 Abs. 1 und 2, stellt aber eine eindeutige Vorgangsweise sicher. Die Besteuerung freiwilliger Abfertigungen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Zu Art. 39 Z 32 (§ 89 Abs. 3 EStG 1988):

Im Regierungsprogramm ist die Eindämmung der Schattenwirtschaft durch Verstärkung der für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung zuständigen Einheiten der Zollbehörden (KIAB) und durch flächendeckende Schwerpunktrprüfungen vorgesehen. Mit der Neufassung des Abs. 3 wird bewirkt, dass sich die durch die KIAB-Einheiten durchgeführten Kontrollen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz systematisch und bei jedem Kontrollvorgang unter Mitwirkung der Sozialversicherungsträger auch darauf erstrecken, illegale Beschäftigungsverhältnisse von inländischen Arbeitnehmern und diesen beschäftigungsrechtlich gleichgestellten Personen aufzudecken. Diese Kontrolle bezieht sich insbesondere auf die Meldepflichten des § 33 ASVG (An- und Abmeldung der Pflichtversicherten) und die Anzeigepflicht des § 50 AIVG. Außerdem soll kontrolliert werden, ob die für die Gewerbeausübung erforderliche Gewerbeberechtigung vorliegt.

Zu Art. 39 Z 33 (§ 94a EStG 1988):

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen im Bereich der internationalen Schachtelbeteiligungen sollen auch bei der Kapitalertragsteuerbefreiung für qualifiziert beteiligte ausländische Muttergesellschaften im EU-Raum Verbesserungen vorgenommen werden. So wird das Beteiligungserfordernis (unzter Gegenseitigkeitsvorbehalt) von 25% auf 10% gesenkt und die zweijährige Behaltefrist auf eine einjährige verkürzt.

Zu Art. 39 Z 37 (§ 108 Abs. 6 EStG 1988):

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Art. 39 Z 38 (§ 108f Abs. 1 EStG 1988):

Die Neufassung stellt klar, dass die Lehrlingsausbildungsprämie als Maßnahme einer steuerlichen Entlastung dann nicht zusteht, wenn der Lehrling im „Außereinkunftsbereich“ (z.B. Liebhabereitigkeiten, Beschäftigung im Haushalt) beschäftigt ist.

Zu Art. 39 Z 39 (§ 108g Abs. 1 EStG 1988):

Es handelt sich um die Beseitigung von zwei Verweisfehlern.

Zu Art. 39 Z 40 (§ 124b Z 81, Z 85 und Z 86 EStG 1988):**Z 81:**

Die vorgesehene Regelung folgt einer Empfehlung der EU-Kommission. Angestrebt wird, bis zum Jahr 2005 50% aller Internetanschlüsse zu Breitbandanschlüssen zu machen. Die EU-Kommission schlägt in diesem Zusammenhang unter anderem auch die Einführung steuerlicher Förderungsmaßnahmen vor.

Die „technische“ Definition der Breitbandtechnik ist auf die derzeitigen Standards ausgerichtet. Gefördert werden nur „echte“ Internetzugänge (das heißt solche, die eine tatsächliche Dauernutzung ermöglichen), nicht hingegen Internetzugänge als bloßer Nebeneffekt (z.B. UMTS). Der Sonderausgabentatbestand ist als eigenständiger zu verstehen. Es kommen daher weder die Regelungen betreffend der Sonderausgabepauschale noch jene für die sogenannten Topfsonderausgaben zur Anwendung.

Z 85:

In seinem Erkenntnis vom 26.11.2002, 99/15/0159 hat der Verwaltungsgerichtshof die bisher von der Verwaltungspraxis vertretene Rechtsmeinung (EStR 2000, Rz 6192 ff), wonach Wertveränderungen bei sogenannten Indexprodukten nur dann Kapitaleinkünfte sind, wenn das eingesetzte Kapital mindestens zu 20% garantiert ist, nicht gestützt. Es bestünde damit die Gefahr, dass sich am Markt befindliche Wertpapiere dieser Art gleichsam rückwirkend einem neuen Besteuerungsregime (Kapitaleinkünfte auch bei geringerer Kapitalgarantie) unterworfen werden. Die gegenständliche Regelung schließt dies aus.

Z 86:

Handelsrechtlich wird durch die Einfügung des § 198 Abs. 8 Z 4 HGB in die demonstrative Aufzählung der Rückstellungstatbestände klargestellt, dass für Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen von Erzeugnissen Rückstellungen gebildet werden müssen, wenn dadurch in Zukunft Belastungen des Unternehmens verursacht werden. Die Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II Nr. 407/2002, sieht in Umsetzung der Richtlinie 2002/53/EG eine unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung der Hersteller oder Importeure von Altfahrzeugen derjenigen Marke, die sie in Verkehr gesetzt haben, vor. Ab 1. Jänner 2007 besteht diese Verpflichtung auch für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebracht wurden.

Auch steuerlich ist die Zulässigkeit einer Rückstellungsbildung (siehe zB Rz 3464 und 3566 EStR 2000) zu bejahen, wenn eine entsprechende Rücknahmeverpflichtung rechtsverbindlich angeordnet ist und die wirtschaftliche Verursachung in einem Wirtschaftsjahr vor der Verausgabung liegt. Das Jahr der wirtschaftlichen Verursachung und somit das Jahr der Rückstellungsbildung ist bei künftigen Neufahrzeugen regelmäßig jenes Jahr, in dem jener Tatbestand erfüllt wird, der zur späteren Rücknahme- bzw. Kostenübernahmeverpflichtung führt: Dies wird in der Regel der Zeitpunkt sein, in dem Fahrzeuge gegen Entgelt in den Verkehr gebracht werden. Für Altfahrzeuge, dh. für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2002 erstmals in den Verkehr gebracht wurden, wird mit dem In-Kraft-Treten der Altfahrzeugeverordnung gleichzeitig auch die wirtschaftliche Verursachung bewirkt. Mit der Verpflichtung, den rückzustellenden Betrag auf mehrere Jahre verteilt gewinnwirksam werden zu lassen, soll gewährleistet werden, dass die rechtlich auferlegte „Nachholung“ nicht zu einer Konzentration der Rückstellungsbildung in einem Jahr führt. Die vorgeschlagene Regelung formuliert das handelsrechtliche Wahlrecht, den Differenzbetrag als gesonderten Aktivposten unter der Bezeichnung „Abgrenzungsposten gemäß § 906 Abs. 8 HGB“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen, in eine steuerliche Aktivierungspflicht um.

Zu Art. 40 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):**Zu Art. 40 Z 1 (§ 10 Abs. 2 bis 4 KStG 1988):****Allgemeines:**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich am 1. Dezember 1997 auf einen Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung geeinigt, worin sie sich zur Unterlassung bzw. Rücknahme von Maßnahmen des unfairen Steuerwettbewerbs verpflichteten.

Zur Ermittlung der kodexwidrigen Maßnahmen wurde vom ECOFIN eine hochrangige Gruppe eingesetzt. In dem Bericht dieser Gruppe ist Österreich mit zwei Maßnahmen vertreten, die eine legislative Änderung erfordern:

- § 10 Abs. 2 KStG 1988 – Gewinne aus der Veräußerung von Auslandsbeteiligungen sind steuerfrei, während Verluste steuerlich berücksichtigt werden.
- § 10 Abs. 3 KStG 1988 – Dividenden aus Niedrigsteuerrändern, denen passive Einkünfte zugrunde liegen, sind derzeit bei der österreichischen Muttergesellschaft steuerbefreit, wenn an der österreichischen Gesellschaft überwiegend ausländische natürliche Personen beteiligt sind.

Entsprechend den Beschlüssen des November ECOFIN 2000 müssen kodexwidrige Maßnahmen, die am 31. 12. 2000 bereits auf Unternehmen Anwendung gefunden haben, spätestens bis 31. 12. 2005 abgeschafft werden.

Für Neueintritte (in bezug auf die österreichischen Maßnahmen neue Gesellschaften) sollten kodexwidrige Maßnahmen spätestens bis zum 31.12. 2002 auslaufen.

Die Verpflichtung zur Abschaffung dieser Maßnahmen ergibt sich auch aus den Arbeiten des Forums der OECD zur Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs.

Zur Regelung im Detail:

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer internationalen Schachtelbeteiligung sollen in Abs. 2 mit Wirkung ab der Veranlagung 2004 dahingehend modifiziert werden, dass

- die Beteiligungsuntergrenze von 25% auf mindestens 10% abgesenkt wird,
- durch das Streichen des Wortes unmittelbar auch ein mittelbarer (quotale Beteiligungsuntergrenze erreichender) Beteiligungsbesitz im Wege einer Personengesellschaft möglich ist,
- der Kreis der für eine Schachtelbeteiligung in Frage kommenden Körperschaften auf unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Gesellschaften mit Geschäftsleitung im Inland, die inländischen begünstigten Körperschaften vergleichbar sind, ausgedehnt wird, wenn sie auf Grund der inländischen Geschäftsleitung unbeschränkt steuerpflichtig sind,
- die Beteiligungsform auf alle Formen von Kapitalanteilen erweitert wird und
- die Behaltefrist für die Beteiligung von zwei auf ein Jahr reduziert wird.

Mit dem neuen Abs. 3 wird eine steuerliche Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung oder des sonstigen Ausscheidens der Schachtelbeteiligung dahingehend erreicht, dass eine vollständige Neutralstellung von Gewinnen, Verlusten oder Wertänderungen während des Bestandes der Beteiligung festgelegt wird. Davon ausgenommen und damit steuerwirksam soll ein Anteilsverlust bei Untergang der Beteiligung (Liquidation, Insolvenz) sein, der allerdings um steuerpflichtige Gewinnanteile aller Art zu kürzen ist, die innerhalb der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr der Liquidationseröffnung angefallen sind. Zum In-Kraft-Treten siehe die Erläuterungen zu Z 5.

Um den unterschiedlichen Interessen der beteiligungshaltenden Körperschaften Rechnung zu tragen, soll eine auf jede einzelne Schachtelbeteiligung bezogene Option zu Gunsten der vollständigen Steuerwirksamkeit der internationalen Schachtelbeteiligung verankert werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Körperschaft kann sich nur in der Körperschaftsteuererklärung des Anschaffungsjahres der (unmittelbar oder mittelbar erworbenen) internationalen Schachtelbeteiligung oder des Jahres des Entstehens einer solchen durch spätere (unmittelbar oder mittelbare) Zusatzanschaffungen für die Steuerneutralität oder die Steuerwirksamkeit entscheiden und bleibt an diese Entscheidung für die entstandene und durch weitere Anschaffungen erweiterte Schachtelbeteiligung gebunden. Eine Schachtelbeteiligung kann durch unmittelbar und mittelbar gehaltene Anteile gegeben sein.
- Die Bindung an die getroffene Entscheidung gilt auch für den Fall der Veräußerung oder umgründungsveranlassten unmittelbaren oder mittelbaren vollständigen oder anteiligen Übertragung einer internationalen Schachtelbeteiligung innerhalb eines Konzerns (§ 15 AktG). Der Veräußerungstatbestand ist weit zu verstehen und umfasst jeden entgeltlichen Vorgang, somit auch den Tausch oder eine Umgründung außerhalb des Geltungsbereiches des UmgrStG. Auch der Konzernumgründungsbereich im Geltungsbereich des UmgrStG ist weit zu verstehen. Der konzernzugehörige Rechtsnachfolger soll unabhängig davon an die Entscheidung des Rechtsvorgängers gebunden sein, ob die Schachtelbeteiligung zur Gänze oder anteilig gesondert

übertragen oder im Rahmen einer (Teil)Betriebsübertragung mitübertragen wird oder ob sie mittelbar im Wege einer Mitunternehmeranteilsübertragung übergeht oder ob sie etwa durch Übertragung auf eine konzernzugehörige Personengesellschaft mehreren konzernzugehörigen Zusammenschlusspartnern die Schachtelbeteiligungsfunktion quotale vermittelt. Im Falle der umgründungsveranlassten Übertragung einer internationalen Schachtelbeteiligung auf einen ausländischen Rechtsnachfolger erstreckt sich die Option auf die erhaltene Gegenleistung. Sollte der konzernangehörige Erwerber der internationalen Schachtelbeteiligung bereits unmittelbar oder mittelbar eine steuerwirksame Schachtelbeteiligung an derselben ausländischen Körperschaft besitzen, ist die steuerliche Behandlung auch in der Folge getrennt nach der jeweiligen bis zum Erwerb maßgebenden Entscheidung fortzusetzen. Die Folgen des umgründungsbedingten Entstehens oder Unterganges einer internationalen Schachtelbeteiligung auf Ebene eines Rechtsnachfolgers und auf Ebene des Übertragenden sind weiterhin im UmgrStG geregelt.

Durch die Änderung des Abs. 4 entfällt die Ausnahmebestimmung des bisherigen dritten Teilsstrichs des Abs. 3, wonach ein Wechsel zur Anrechnungsmethode auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht erfolgt, wenn an der Körperschaft überwiegend natürliche Personen beteiligt sind, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Einkommensteuer im Verhältnis zu anderen Staaten eingeschränkt ist.

Zu Art. 40 Z 2 (§ 12 Abs. 2 KStG 1988):

Die Ergänzung entspricht der Neuregelung in § 20 Abs. 2 EStG 1988 (siehe Art. 39 Z 16).

Zu Art. 40 Z 3 (§ 22 Abs. 2 KStG 1988):

Die Regelung beseitigt einerseits ein Redaktionsversehen und stellt sicher, dass der im Rahmen der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen anzuwendende besondere Steuersatz von 25% (siehe Art. 39 Z 27) auch auf ausländische Zinserträge von Körperschaften, die Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen (zB Vereine), angewendet werden kann.

Zu Art. 40 Z 4 (§ 23a KStG 1988):

Die steuerliche Behandlung der Sanierungsgewinne ist seit dem Auslaufen der Befreiungsregelung des § 23 KStG nur über die Abstandnahme von der Besteuerung in bestimmten Sanierungsfällen erreichbar. Mit der Reaktivierung in einem neuen § 23a soll – den einkommensteuerrechtlichen Regelung in § 36 EStG 1988 entsprechend – an der Steuerpflicht dem Grunde nach festgehalten und eine Steuerentlastung in Fällen des gerichtlichen Ausgleichs und des Zwangsausgleichs vorgesehen werden.

Zu Art. 40 Z 5 (§ 26a Abs. 16 KStG 1988):

Die Neuregelungen des § 10 Abs. 2 (Ausweitung der internationalen Schachtelbeteiligung) gelten unabhängig vom Gründungszeitpunkt der Körperschaft jedenfalls bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004. Der durch die Gesetzesänderung bedingte Eintritt in das Regime der internationalen Schachtelbeteiligung (also zB bei einer 15%igen Beteiligung) löst nicht den Beginn der einjährigen Behaltefrist aus; die Frist läuft vielmehr ab dem (früheren) tatsächlichen Beteiligungserwerb. Der bisherige § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b (nunmehr § 10 Abs. 3) gilt für „alte“ Körperschaften (vor dem 1. 1. 2001 ins Firmenbuch eingetragen) bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2005, bei „neuen“ Körperschaften (nach dem 31.12.2000 ins Firmenbuch eingetragen) bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2003 unverändert weiter.

Die in § 10 Abs 3 vorgesehene Optionsmöglichkeit soll für „alte“ Körperschaften bis 2006 ausgeübt werden können, für „neue“ Körperschaften bis 2004.

Wird die Option ausgeübt und damit die volle Steuerwirksamkeit ausgelöst, sollen steuerhängige stille Reserven durch eine steuerneutrale Aufwertung, gekürzt um tatsächliche und umgründungsbedingt entstandene fiktive Teilwertabschreibungen, aus der künftigen Steuerpflicht ausgenommen werden. Wird die Optionsmöglichkeit nicht wahrgenommen und damit ein Übergang von der Gewinnbefreiung zur vollen Steuerneutralität (von der Liquidationsregelung abgesehen) ausgelöst, sollen tatsächliche und umgründungsbedingt entstandene fiktive Teilwertabschreibungen – auf sieben Jahre oder wahlweise einen kürzeren Zeitraum verteilt – nachversteuert werden.

Die – die internationale Schachtelbeteiligung umfassend berührende – Neuregelung des § 10 Abs. 4 soll gleich den Neuregelungen im Zusammenhang mit der Werterfassung (siehe oben) ebenfalls für „alte“ Körperschaften erst ab der Veranlagung 2006, für „neue“ Körperschaften ab der Veranlagung 2004 gelten.

Zu Art. 41 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):**Zu Art. 41 Z 1 (§ 4 Z 1 lit. d):**

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Regelungen zur Vermeidung einer Doppelverlustverwertung auch auf die Verschmelzung mittelbar verbundener Körperschaften Anwendung finden, wobei eine Teilwertabschreibung auf die Beteiligung der Zwischenkörperschaft nur soweit zur Kürzung der vortragsfähigen Verluste der Unterkörperschaft führt, als sie auf deren Verluste zurückzuführen ist. Für den Fall einer nachfolgenden Verschmelzung mit der vormaligen Zwischenkörperschaft soll eine nochmalige Kürzung unterbleiben.

Zu Art. 41 Z 2 und Z 10 (§ 5 Abs. 1 und § 20 Abs. 2):

Mit den Änderungen in § 5 und § 20 soll an die Stelle der Behandlung der Zuzahlungen beim Empfänger als Veräußerungserlös eine dem § 36 Abs. 2 Z 1 entsprechende Kürzung der Anschaffungskosten bzw. Buchwerte treten. Sollten Zuzahlungen die Anschaffungskosten bzw. Buchwerte übersteigen, ergeben sich steuerlich in Evidenz zu nehmende negative Anschaffungskosten bzw. Buchwerte.

Zu Art. 41 Z 3 (§ 6 Abs. 2), Z 11 (§ 22 Abs. 1) und Z 15 lit. a (§ 26 Abs. 1 Z 1):

Mit der Änderung des § 6 Abs. 2 soll im Falle einer Äquivalenzverletzung die unentgeltliche Zuwendung nicht mehr rückwirkend sondern dem Charakter des verschmelzungsbedingten Anteilstausches als nicht unter den Tauschgrundsatz und damit auch nicht unter die Rückwirkungsfiktion fallend auf den Zeitpunkt des Anteilserwerbs bezogen werden.

Dadurch wird eine Änderung des § 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Z 1 erforderlich, da die unentgeltliche Zuwendung bei einbringungs- und zusammenschlussbedingten Äquivalenzverletzungen ertragsteuerrechtlich weiterhin rückwirkend erfolgt.

Zu Art. 41 Z 4 (§ 7 Abs. 1):

Gegenüber dem Verschmelzungstatbestand des Art. I ist die Umwandlung im Sinne des Art. II grundsätzlich mit einem Betriebserfordernis verbunden. Es soll dem umgründungssteuerrechtlichen Grundsatz einer steuerneutralen Fortsetzung des wirtschaftlichen Engagements in einer anderen Rechtsform durch die vorgesehene Ergänzung dadurch Rechnung getragen werden, dass ein Betrieb am Umwandlungstichtag und am Umwandlungsbeschlussstag tatsächlich vorhanden sein muss, dass aber nicht unbedingt Identität vorliegen muss.

Weiters soll im Falle der verschmelzenden Umwandlung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft auf eine EU-Körperschaft verdeutlicht werden, dass die Betriebsvermögensfiktion mit der Eigenschaft einer Gewinnermittlung im Sinne des § 5 EStG 1988 verbunden ist.

Zu Art. 41 Z 5 (§ 9 Abs. 9):

Mit dem neuen Abs. 9 wird klargestellt, dass durch die umwandlungsbedingte Vermögenszurechnung zu natürlichen Personen die nur für Körperschaften geltende Beteiligungsertragsbefreiung des § 94 Z 2 EStG 1988 rückwirkend entfallen muss und auch die Befreiungserklärung des § 94 Z 5 EStG 1988 nicht mehr wirksam bleiben kann. Analog zur Ausschüttungsfiktion des § 9 Abs. 6 soll die übertragende Gesellschaft die Nachversteuerung bzw. die Widerrufserklärung(en) innerhalb einer Woche nach dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch vornehmen.

Zu Art. 41 Z 6 (§ 10 Z 1 lit. c):

Die Ausnahme des den Verlustvortragsübergang auf die Rechtsnachfolger hindernden vorbereitenden Anteilserwerbs für unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaften als Hauptgesellschafter soll über die verschmelzende Umwandlung hinaus auch für wirtschaftlich vergleichbare Umwandlungen ermöglicht werden. Betroffen davon ist

- die errichtende Umwandlung, wenn die die Hauptgesellschafterstellung innehabende unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaft der einzige Kommanditist neben einem umwandlungsbedingt beitretenden die Arbeitsgesellschafterstellung einnehmenden Komplementär ist, und
- die verschmelzende Umwandlung auf eine die Hauptgesellschafterfunktion besitzende Personengesellschaft, bei der die unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallende Körperschaft der einzige Kommanditist neben einem die Arbeitsgesellschafterstellung einnehmenden Komplementär ist.

Zu Art. 41 Z 7 (§ 12 Abs. 1), Z 12 (§ 23 Abs. 1) und Z 16 (§ 27 Abs. 1):

Mit den Ergänzungen soll klargestellt werden, dass zu den Anwendungsvoraussetzungen für Einbringungen, Zusammenschlüsse und Realteilungen jeweils ein schriftlicher (Gesellschafts)Vertrag gehört.

Zu Art. 41 Z 8 (§ 13):

Die Regelungen des § 13 über die Rückwirkungsfiktion, die Fristenwahrung und die Vermögenszurechnung zum rückwirkenden Einbringungsstichtag haben sich in der Praxis nicht vollständig bewährt. Es soll daher eine dem allgemeinen Ertragsteuerrecht und Abgabenverfahrensrecht entsprechende Neuordnung dahingehen erfolgen, dass

- für die Anmeldung bzw Meldung einer Einbringung zum Firmenbuch bzw zum Finanzamt stets die Fristenregelung des § 108 BAO maßgebend ist,
- eine Fristverletzung weiterhin nicht sofort als „verunglückte“ Einbringung zu werten ist, sondern der Verlust der Rückwirkungsfiktion mit einem stets auf den Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages bezogenen Ersatzstichtag verbunden ist, auf den eine „Ersatzeinbringung“ innerhalb von neun Monaten bezogen werden kann,
- das einzubringende Vermögen weiterhin dem Einbringenden am Einbringungsstichtag zuzurechnen sein muss, bei Nichtvorliegen ebenfalls nicht sofort eine „verunglückte“ Einbringung vorliegt, sondern eine „Ersatzeinbringung“ auf den Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages innerhalb von neun Monaten vorgenommen werden kann. Für den Fall der Vermögenseinbringung durch eine Mitunternehmerschaft soll die Zurechnungsfrage entsprechend der geltenden Verwaltungspraxis als auch für die Mitunternehmer maßgebend durch eine Miteinbringungsfiktion verdeutlicht werden.

Sollte in Einbringungsfällen mit Firmenbuchzuständigkeit das Gericht eine einbringungsveranlasst begehrte Sachgründung oder Kapitalerhöhung wegen Verletzung der handelsrechtlichen Frist zurückweisen, kommt eine Einbringung im Sinne des Art. III UmgrStG nicht zustande. Sollte das Gericht eine auch nach § 108 BAO verspätet angemeldete Sachgründung oder Kapitalerhöhung in das Firmenbuch eintragen, kommt die Ersatzstichtagsregelung zum Tragen.

Die neue Ersatzstichtagsregelung ist ebenso wie die bisherige mit dem Erfordernis verbunden, eine Bilanz im Sinne des § 4 Abs. 1 EStG 1988 auf den Ersatzstichtag zu erstellen, den Verkehrswert auf den Ersatzstichtag zu ermitteln und die Gegenleistung darauf abzustimmen. Wird die Sanierungsmöglichkeit auf den Ersatzstichtag nicht genutzt, ist unverändert ein auf den ursprünglichen Einbringungsstichtag bezogener dem Tauschgrundsatz des § 6 Z 14 EStG 1988 unterliegender Einbringungsverfahren anzunehmen.

Abs. 2 formuliert gegenüber der bisherigen Fassung das Zurechnungserfordernis positiv, ohne die Ausnahmeregelung zu verändern. Ergänzend soll klargestellt werden, dass die Wahl eines dem genannten Grundsatz nicht entsprechenden Stichtages mit einer der Fristenverletzung inhaltlich entsprechenden Ersatzstichtagsregelung verbunden ist.

Zu Art. 41 Z 9 (§ 16 Abs. 5):

Mit den vorgesehenen Änderungen betreffend die rückwirkenden Korrekturen im Sinne des § 16 Abs. 5 soll folgendes klargestellt werden:

Die „unbare Entnahme“ im Sinne der Z 2 soll stets nur als letzte Korrektur angewendet werden können. Die Neutextierung der Z 2 soll diesem Prinzip und der damit verbundenen Ermittlung Rechnung tragen.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer weist zum Einbringungsstichtag einen positiven Verkehrswert vor Korrekturen von 1000 nach.

Bis zum Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages ergeben sich folgende Korrekturen:

- Tatsächliche Barentnahmen 100 (Z 1)
- Tatsächliche Bareinlagen 50 (Z 1)
- Zurückbehalten oder Verschieben der Liegenschaft im Verkehrswert von 200 (Z 3 oder Z 4)
- Zurückbehalten oder Verschieben einer Verbindlichkeit 40 (Z 3 oder Z 4).

In der ersten Rechenoperation ist der positive Verkehrswert von 1000 um sämtliche rückbezogenen Veränderungen, das ist saldiert ein Betrag von 210, zu kürzen.

Der sich ergebende Zwischenbetrag von 790 ist Bemessungsgrundlage für die unbare Entnahme, die mit 75% (= 592,5) in Anspruch genommen wird.

Der sich ergebende Betrag von 592,5 ist um sämtliche rückbezogene Veränderungen (= 210) zu kürzen, sodass sich eine Passivpost im Sinne der Z 2 iHv 382,5 ergibt, die als entnommen gilt.

Die „Verschiebetechnik“ im Sinne der Z 4 bei einbringenden unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften soll entsprechend der Verwaltungspraxis nicht unbedingt einen Restbetrieb voraussetzen bzw soll von solchen Körperschaften bei handelsrechtlicher Zulässigkeit (analog zur bestehenden Regelung des § 33 Abs. 5) auch Z 2 sinngemäß angewendet werden können.

Zu Art. 41 Z 11 (§ 22 Abs. 2):

Zur Ergänzung in Abs. 1 siehe die Erläuterungen zu Z 3.

Mit dem neuen Abs. 2 wird eine in § 26 Abs. 2 enthaltene Regelung über die Beteiligung eines Arbeitnehmers als Mitunternehmer am Arbeitgeberunternehmen auf Einbringungen übertragen. Bringt ein Arbeitnehmer Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 in die Arbeitgeber-Körperschaft ein und erhält als Gegenleistung eine mehr als 25%ige Beteiligung, soll die Arbeitnehmereigenschaft nicht rückwirkend sondern je nach Zuständigkeit erst mit der Anmeldung zum Firmenbuch bzw der Meldung beim Finanzamt beendet werden.

Zu Art. 41 Z 13 und Z 17 (§ 24 Abs. 1 und § 29 Abs. 1):

Mit den Ergänzungen wird systemwährend erreicht, dass die Nutzung der Aufwertungsoption bei Zusammenschlüssen und Realteilungen nicht zum Ansatz der gemeinen Werte sondern mangels Geltung des Tauschgrundsatzes insoweit zum Ansatz der Teilwerte einschließlich eines allfälligen Geschäfts- oder Firmenwertes führt.

Zu Art. 41 Z 14 und Z 18 (§ 25 Abs. 2 und § 30 Abs. 2):

Die dem § 18 Abs. 2 entsprechenden Textergänzungen dienen der systematischen Gleichstellung.

Zu Art. 41 Z 15 (§ 26):

Zur Ergänzung des Abs. 1 Z 1 siehe die Erläuterungen zu Z 3.

Mit dem Wegfall des Erfordernisses der Leistung einer Vermögenseinlage durch den am Zusammenschluss teilnehmenden Arbeitnehmer soll sichergestellt werden, dass auch die Arbeitsgesellschafterfunktion nicht zum rückwirkenden Verlust der Arbeitnehmereigenschaft führt.

Zu Art. 41 Z 20 (§ 32):

Mit der Neufassung des § 32 soll folgendes bewirkt werden:

Die Bezugnahme in einem neuen Abs. 2 auf Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 soll im ergänzten Abs. 1 eine den Art. III bis V entsprechende Vorgangsweise betreffend das Erfordernis der tatsächlichen Übertragung des begünstigten Vermögens dahingehend sicherstellen, dass dieses am Umgründungstichtag und (zumindest auch) am Beschlusstag tatsächlich vorhanden sein muss.

Die seit dem AbgÄG 1996 in Art. V enthaltene Teilbetriebsfiktion, um in Mitunternehmerschaften unterhaltene dem Grunde nach unteilbare Forstbetriebe einerseits und kunden(klienten)bezogene Betriebe andererseits entflechtend realteilen zu können, ist aus den damals erkennbaren Erfordernissen geschaffen worden. Die Rechtsentwicklung vor allem im Recht der freien Berufe in Richtung der Zulässigkeit der Vergesellschaftung zu Körperschaften gibt Anlass, die Teilbetriebsfiktion auch für die Spaltungen einzusetzen. Es soll daher ungeachtet des Trennungsprinzips die gesellschafterbezogene Funktion der Kunden- oder Klientenbetreuung der Kapitalgesellschaft zurechenbaren Kunden- bzw Klientenstocks eine der Realteilung entsprechende nicht verhältnismäßige Spaltung ermöglicht werden.

Zu Art. 41 Z 21 (§ 35):

Mit dem Verweis auf § 21 soll der schon mit der Neufassung der § 32 verbundenen objektbezogenen Betrachtung der Spaltungsmassen entsprechend auch die Beurteilung des Verlustvortragsüberganges nach den einbringungsbezogenen Regelungen erfolgen.

Zu Art. 41 Z 22 und Z 23 (§ 36 und § 37):

Die Änderungen betreffend die Überschriften und die Zuzahlungen stellen eine sprachliche Anpassung an die Regelungen des Spaltungsgesetzes dar.

Zu Art. 41 Z 24 (§ 38a):

Mit der Ergänzung wird die für Handelsspaltungen eröffnete Möglichkeit der Nutzung der Teilbetriebsfiktion (siehe die Erläuterungen zu Z 23) auch für Steuerspaltungen nutzbar gemacht.

Zu Art. 41 Z 25 (3. Teil):**Zu Art. 41 Z 6 lit. h:**

Die mit Ende 2002 auslaufenden Regelungen über die Steuerspaltungen der §§ 38a bis 38h sollen im Hinblick darauf noch einmal verlängert werden, dass einerseits die Vorarbeiten für die Reform des Genossenschaftsrechtes bzw die Schaffung eines Genossenschaftsspaltungsrechtes wieder aufgenommen werden und andererseits Überlegungen für eine Änderung des Spaltungsgesetzes zur erleichterten Nutzung des Handelsspaltungsrechtes für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften angestellt werden.

Zu Art. 42 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):**Zu Art. 42 Z 1 (§ 3a Abs. 9 lit. c UStG 1994):**

Die Vorschrift sieht verpflichtend vor, dass in den Fällen, in denen auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen von einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht werden, der Leistungsort im Gemeinschaftsgebiet liegt, wenn der Leistungsempfänger dort Wohnsitz oder Sitz hat. Auf die Nutzung oder Auswertung kommt es nicht an. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist. Damit erfolgt grundsätzlich eine systemgerechte Umsatzbesteuerung dieser Leistungen am Verbrauchsort.

Diese Ortsregelung gilt auch dann, wenn die sonstige Leistung auf elektronischem Weg tatsächlich von einer sich im Drittlandsgebiet befindlichen Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird.

Hinsichtlich der bisherigen Regelung in der lit. c siehe § 3a Abs. 11.

Zu Art. 42 Z 2 (§ 3a Abs. 10 Z 14 und 15 UStG 1994):

Bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs. 9. Diese Leistungen werden deshalb als Z 14 in § 3a Abs. 10 aufgenommen.

Auch bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen bestimmt sich der Leistungsort grundsätzlich nach § 3a Abs. 9. Diese Leistungen werden deshalb als Z 15 in § 3a Abs. 10 aufgenommen. Zum Leistungsort bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer vgl. § 3a Abs. 9 lit. c.

Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen sind insbesondere:

- Bereitstellung von Web-Sites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen,
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung,
- Bereitstellung von Bildern, Texten und Informationen sowie Bereitstellung von Datenbanken,
- Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien, sowie von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung,
- Fernunterrichtsleistungen.

Kommunizieren der Erbringer einer sonstigen Leistung und der Leistungsempfänger per E-Mail, bedeutet dies für sich gesehen nicht schon, dass die erbrachte sonstige Leistung eine auf elektronischem Weg erbrachte Leistung im Sinne von § 3a Abs. 10 Z 15 ist. So ist z. B. die Erstellung eines Gutachtens, das per E-Mail an den Auftraggeber übermittelt wird, keine elektronisch erbrachte Dienstleistung. Die Versendung auf elektronischem Weg führt nicht zu einer Umqualifizierung der erbrachten Dienstleistung.

Zu Art. 42 Z 3 (§ 3a Abs. 11 UStG 1994):

Aufnahme der bisher unter § 3a Abs. 9 lit. c erfassten Bestimmung. Überdies erfolgt eine Anpassung an die geänderte Richtlinie (siehe Erläuterungen zu § 3a Abs. 13). An die Stelle der Körperschaft öffentlichen Rechts tritt die juristische Person des öffentlichen Rechts.

Zu Art. 42 Z 4 (§ 3a Abs. 13 UStG 1994):

Anpassung der Ermächtigung an Art. 9 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie. Sie ist erforderlich, weil die Möglichkeit der Ortsverlagerung in das Inland bei sonstigen Leistungen von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern nunmehr nicht mehr für alle in § 3a Abs. 10 aufgezählten

Dienstleistungen gilt. Bei den in § 3a Abs. 10 Z 15 neu aufgenommenen elektronischen Dienstleistungen ist eine Ortsverlagerung aufgrund der RL zwingend vorzunehmen (siehe § 3a Abs. 9 lit. c).

Zu Art. 42 Z 5 (§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994):

Art. 15 Z 10 der 6. EG-RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Lieferungen und sonstigen Leistungen an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen entsprechend den vom Gastmitgliedstaat festgelegten Beschränkungen befreien.

Bei Gegenständen, die nicht in das Ausland versandt oder befördert werden, oder bei sonstigen Leistungen kann nach dieser Bestimmung die Steuerbefreiung im Wege der Steuererstattung erfolgen. Diese ist bisher durch das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, BGBl Nr. 25/1976, geregelt worden.

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung (siehe dazu die Erläuterungen zum IStVG) soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung eine Steuerbefreiung hinsichtlich der Lieferungen von Kraftfahrzeugen und der Vermietung von Grundstücken geschaffen werden. Der Begriff „Grundstücke“ entspricht der Terminologie des Umsatzsteuergesetzes (z.B. in § 6 Abs. 1 Z 16) und umfasst jedenfalls auch die bisher in § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 genannten „Wohnräumlichkeiten“.

Wie bei der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 lit. c für die Lieferungen und sonstigen Leistungen an privilegierte Personen und Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, soll auch bei der gegenständlichen Bestimmung der Unternehmer das Vorliegen der Voraussetzungen der Steuerfreiheit mit einer Bescheinigung nachweisen müssen, die im Rahmen des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auszustellen ist. Es ist daher Aufgabe des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, in der Bescheinigung u.a. bei Zutreffen zu bestätigen, dass der Leistungsempfänger Vergütungsberechtigter im Sinne des § 1 Abs. 1 IStVG ist oder dass das Kraftfahrzeug bzw. die gemietete Räumlichkeit dem amtlichen bzw. persönlichen Gebrauch dient. Die Bescheinigung hat auch anzugeben, welche Leistung steuerfrei sein soll, z.B. den Zeitraum der steuerfreien Vermietung. Das Vorliegen der Bescheinigung ist Voraussetzung der Steuerfreiheit.

Der Umfang der solcherart steuerfreien Lieferungen und Leistungen entspricht im Wesentlichen jenen Leistungen, die nach bisherigem Recht von entlastungsberechtigten natürlichen Personen (Diplomaten, Berufskonsuln) und Einrichtungen ohne Anwendung einer Höchstgrenze in Anspruch genommen werden konnten.

Bei der Umsatzsteuerentlastung von Kraftfahrzeugen bestehen bisher für den Erwerber Begünstigungsvoraussetzungen bzw. -bedingungen (z.B. Fristen, innerhalb derer die Kraftfahrzeuge nicht weitergegeben werden dürfen). Diese Umstände können im Rahmen der Steuerbefreiung nicht berücksichtigt werden, da der liefernde Unternehmer der Schuldner der Umsatzsteuer ist. Die Rückforderung der Umsatzsteuer vom Vergütungsberechtigten (Rückzahlung oder Anrechnung) wird daher im Umsatzsteuervergütungsgesetz geregelt.

Zu Art. 42 Z 6 (§ 11 Abs. 1 dritter Gedankenstrich UStG 1994):

Die 6. EG-Richtlinie sieht die Angabe der UID in der Rechnung nur vor, wenn der Unternehmer Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Zu Art. 42 Z 7 und Z 12 (§ 12 Abs. 1 Z 2 und § 20 Abs. 2):

Um die Vereinfachungsmaßnahme hinsichtlich der EUST zu erreichen, wird hinsichtlich der Fälle des § 26 Abs. 3 Z 2 der Vorsteuerabzug nicht mehr von der tatsächlichen Entrichtung der EUST (an die Zollbehörde) abhängig gemacht; vielmehr genügt das Vorliegen der EUST-Schuld. Der Vorsteuerabzug ist genau für jenen Kalendermonat geltend zu machen, in dem die EUST-Schuld entsteht. Der Vorsteuerabzug wird zum selben Zeitpunkt wirksam, in dem die EUST fällig wird (am 15. des zweitfolgenden Monats; siehe § 26 Abs. 5). Der Vorsteuerabzug muss in den Fällen der Vereinfachungsregelung in der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht und hier gesondert erklärt werden. Vielfach wird der volle Vorsteuerabzug möglich sein. Wird jedoch der eingeführte Gegenstand zB zur Ausführung unecht befreiter Umsätze verwendet oder zB teilweise privat genutzt, kann nur ein geringerer Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Zu Art. 42 Z 8 (§ 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994):

Analog zur § 17 Abs. 1 EStG 1988 wird auch der pauschale Vorsteuerabzug mit 1,8% von 220.000 € = 3.960 € begrenzt (Pauschalierungsgrenze gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 EStG 1988). Damit soll insbesondere der gezielt gestalteten Ausnutzung der Pauschalierung in jenen Fällen entgegengewirkt werden, in denen sich aus der Ableitung der Pauschalierung von den jeweiligen Jahresumsätzen ein verglichen mit den tatsächlichen Verhältnissen überhöhter Vorsteuerpauschalbetrag ergibt. Die Begrenzung ist sachlich gerechtfertigt, da erfahrungsgemäß bei umsatzstarken Betrieben der Zuwachs an Vorsteuern nicht linear mit dem Umsatz steigt.

Zu Art. 42 Z 9 (§ 19 Abs. 1 UStG 1994):

Die Bestimmung regelt die Behandlung der Umsätze ausländischer Unternehmer neu. An die Stelle der Einbehaltung und Abfuhr der Umsatzsteuer gemäß § 27 Abs. 4 durch den Leistungsempfänger und der Steuerbefreiung gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 800/74 tritt nunmehr bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

Zu Art. 42 Z 10 (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. b UStG 1994):

Mit dieser Änderung verschiebt sich wie bei der Sollbesteuerung die Steuerschuld um einen Kalendermonat und der Leistungsempfänger muss nicht wissen, ob der Leistende nach vereinnahmten oder vereinbarten Entgelten versteuert.

Zu Art. 42 Z 11 (§ 20 Abs. 1 zweiter Satz UStG 1994):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Zitierung wird um den § 19 Abs. 1 a ergänzt.

Zu Art. 42 Z 13 (§ 20 Abs. 6 erster Unterabsatz UStG 1994):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Umstellung auf den Euro ist abgeschlossen. Es entfällt somit der Hinweis auf Schilling.

Zu Art. 42 Z 14 (§ 21 Abs. 1a UStG 1994):

Die Sondervorauszahlung entfällt ab dem Jahr 2003.

Zu Art. 42 Z 15 (§ 21 Abs. 4 UStG 1994):

Die 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass der Steuerpflichtige die Steuererklärung auf elektronischem Weg übermitteln muss. Wie bereits bei der Voranmeldung wird von dieser Möglichkeit nunmehr auch bei der Steuererklärung Gebrauch gemacht.

Zu Art. 42 Z 16 (§ 25a UStG 1994):

Die Regelung beruht auf Art. 26c der 6. EG-Richtlinie (Fassung auf Grund der Richtlinie 2002/38/EG zur Änderung der 6. EG-Richtlinie).

(§ 25a Abs. 1 UStG 1994):

Im Drittland ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen, können sich – unter bestimmten Bedingungen – dafür entscheiden, nur in einem EU-Mitgliedstaat erfasst zu werden.

Die Vorschrift legt weiters fest, dass nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die im Inland nur sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringen, die Umsatzbesteuerung aber in einem dem Besteuerungsverfahren nach § 25a UStG 1994 entsprechenden Verfahren (Art. 26c der 6. EG-Richtlinie) in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgt, ebenfalls den Sondervorschriften unterliegen (z.B. Steuerschuld, Veranlagungszeitraum, keine Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen).

(§ 25a Abs. 2 UStG 1994):

Nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an in der EU ansässige Nichtunternehmer erbringen (Abs. 1) und vom Wahlrecht der Erfassung in nur einem EU-Mitgliedstaat Gebrauch machen (Abs. 10), haben vierteljährliche Erklärungen abzugeben (Abs. 4). Für diese Umsätze gibt es keine Voranmeldungszeiträume. Anknüpfend an Abs. 3, der das Kalendervierteljahr als Veranlagungszeitraum bestimmt, wird die Entstehung der Steuerschuld für die im Inland ausgeführten Leistungen bestimmt.

(§ 25a Abs. 3 UStG 1994):

Grundsätzlich ist nach § 20 Abs. 1 das Kalenderjahr Veranlagungszeitraum. Unternehmer, die von der Sonderregelung Gebrauch machen, brauchen nur vierteljährlich Erklärungen abzugeben. Da sie auch

keine Steuererklärung für das Kalenderjahr abgeben müssen, wird für diese Zwecke als Veranlagungszeitraum das Kalendervierteljahr festgelegt.

(§ 25a Abs. 4 UStG 1994):

Die Unternehmer melden in ihrer Steuererklärung die Umsätze im Gemeinschaftsgebiet und die darauf entfallende Steuer an. Ihre Vorsteuerbeträge können sie nur im Vorsteuer-Erstattungsverfahren geltend machen (die Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer eingeführt wurde, muss entsprechend geändert werden). Von der Steuerschuld darf dementsprechend kein Vorsteuerbetrag abgesetzt werden.

Der Unternehmer hat – abweichend von § 21 – die Steuererklärung bis zum 20. Tag nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (Kalendervierteljahres) elektronisch beim Finanzamt abzugeben und spätestens bis zu diesem Tag auch zu entrichten.

(§ 25a Abs. 5 UStG 1994):

Entspricht Art. 26c Abs. 5 zweiter Unterabsatz der 6. EG-Richtlinie.

Diese Angaben sind notwendig, um die Grundlagen der Berechnung der Steuer und die Steuer an den Mitgliedstaat des Verbrauches weiterzuleiten.

(§ 25a Abs. 6 UStG 1994):

Ein Bescheid ergeht – hinsichtlich der in Österreich steuerpflichtigen Umsätze – nur, wenn der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, fällt er nicht automatisch aus der Sonderregelung. Zumindest für den laufenden Besteuerungszeitraum bleibt er in der Sonderregelung. Die Kontrollrechte stehen aber dem Verbrauchsmitgliedstaat zu. Dementsprechend ist auch für den Verbrauchsmitgliedstaat der vierteljährige Veranlagungszeitraum maßgeblich.

(§ 25a Abs. 7 UStG 1994)

Die Unternehmer müssen bei der Umrechnung von Werten in fremder Währung einheitlich den Umrechnungskurs des letzten Tages des Besteuerungszeitraumes bzw., falls für diesen Tag kein Umrechnungskurs festgelegt wurde, den für den nächsten Tag festgelegten Umrechnungskurs anwenden. Die Anwendung eines monatlichen Durchschnittskurses entsprechend § 20 Abs. 6 ist nicht möglich. Ansonsten könnte es zu Abweichungen bei der Zahlung und Überweisung an sowie bei Prüfungen durch die anderen EU-Mitgliedstaaten kommen.

(§ 25a Abs. 8 UStG 1994):

Die Regelung setzt Art. 26c Abs. 9 der 6. EG-Richtlinie um, indem sie die leistenden Unternehmer verpflichtet, dem jeweiligen Mitgliedstaat die Aufzeichnungen auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Steuerpflichtige führt über die im Rahmen der Regelung nach § 25a getätigten Umsätze Aufzeichnungen mit ausreichenden Angaben, damit das Finanzamt feststellen kann, ob im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat abgegebene Steuererklärungen zutreffend sind. Diese Aufzeichnungen sind dem Finanzamt auf Anfrage auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

(§ 25a Abs. 9 UStG 1994):

Die Bestimmung entspricht Art. 26c Abs. 10 der 6. EG-Richtlinie.

(§ 25a Abs. 10 UStG 1994):

Will ein Unternehmer sich nur in Österreich erfassen lassen, muss er dies dem zuständigen Finanzamt vor Beginn seiner Tätigkeit in der EU mitteilen. Hierzu muss er bestimmte Angaben machen, die in Art. 26c Teil B Abs. 2 Unterabs. 2 der 6. EG-Richtlinie festgelegt sind (Name, Anschrift, elektronische Anschrift einschließlich Websites, nationale Steuernummer – soweit vorhanden –, Erklärung, dass der Unternehmer nicht für Zwecke der Umsatzsteuer in einem EU-Mitgliedstaat erfasst ist).

Der Unternehmer kann die Inanspruchnahme dieser Regelung widerrufen. Ein Widerruf ist nur bis zum Beginn eines neuen Kalendervierteljahres mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich. Dadurch wird vermieden, dass der Unternehmer für ein Kalendervierteljahr sowohl Voranmeldungen nach § 21 Abs. 1 als auch eine Steuererklärung nach Abs. 4 abgeben muss. Außerdem wären die ihm in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge zum Teil im Vorsteuer- Vergütungsverfahren, zum Teil im allgemeinen

Besteuerungsverfahren geltend zu machen. Dies wäre für die betroffenen Unternehmer und die Finanzverwaltung ein nicht zu rechtfertigender Aufwand.

(§ 25a Abs. 11 UStG 1994):

Entsprechend Art. 26c Teil B Abs. 4 der 6. EG-Richtlinie wird bestimmt, dass das Finanzamt den Unternehmer von dieser Sonderregelung ausschließt, wenn er seinen Verpflichtungen in diesem Verfahren wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Zu Art. 42 Z 17 (§ 26 Abs. 3):

Durch die Regelung im § 26 Abs. 3 Z 2 wird die Einhebung der EUST in die Finanzamts-Zuständigkeit übertragen. Dadurch kommt es u.a. zur Einbuchung der EUST auf dem Finanzamtskonto des Unternehmers. Die EUST kann somit direkt mit dem entsprechenden Vorsteuerabzug gegenverrechnet werden. Es entfällt daher die tatsächliche Entrichtung der EUST und spätere Rückforderung. Auch bei Anwendung dieser Vereinfachungsregelung ändert sich nichts an der Zuständigkeit der Zollbehörde hinsichtlich Entgegennahme der Anmeldung und Vorschreibung der EUST.

Der Zeitpunkt der Entstehung der Einfuhrumsatzsteuerschuld richtet sich – trotz Verlagerung der Einhebung auf das Finanzamt – unverändert nach den zollrechtlichen Bestimmungen. Dies ergibt sich aus § 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 UStG 1994, wonach – soweit nichts anderes bestimmt ist – für die EUST die Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß gelten.

Nicht angewendet werden kann die Vereinfachungsregelung auf Fälle der nicht vorschriftsmäßigen Anmeldung der EUST (zB vorschriftswidriges Verbringen von Waren in das Zollgebiet, Ware wird der zollamtlichen Überwachung entzogen und dgl; diese Fälle fallen unter Art. 202 ff Zollkodex). Nacherhebungen infolge nachträglicher Berichtigungen sind von der Vereinfachungsregelung ebenfalls nicht erfasst, d.h. die Nacherhebung erfolgt durch die Zollbehörden.

Zu Art. 42 Z 18 (§ 26 Abs. 5):

Gemäß lit. a wird als Fälligkeitstag der EUST der allgemeine Umsatzsteuer-Fälligkeitstag bestimmt. An diesem Tag wird auch die EUST-Vorsteuer wirksam (siehe § 20 Abs. 2). Zu einer tatsächlichen EUST-Belastung kann es somit nur dann kommen, wenn der Unternehmer nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist (vergleiche Erläuterungen zu Z 7 und Z 12).

Durch die lit. b soll erreicht werden, dass die Gebarung der Einfuhrumsatzsteuer auf dem Finanzamtskonto des Unternehmers erfolgt, auf dem die Gebarung der Umsatzsteuer erfolgt.

Die Regelung in der lit. c dient der Verwaltungsökonomie. Alle in einem Kalendermonat entstehenden Abgabenansprüche hinsichtlich Einfuhrumsatzsteuer werden zusammengefasst als eine Abgabe auf dem Finanzamtskonto gebucht.

Durch die lit. d soll die bereits gegebene Strafbarkeit der Verkürzung von Einfuhrumsatzsteuer im Falle einer unrichtigen Zollanmeldung beibehalten werden.

Zu Art. 42 Z 19 (§ 27 Abs. 4 UStG 1994):

An die Stelle der Haftung des inländischen Leistungsempfängers tritt bei sonstigen Leistungen der Übergang der Steuerschuld (siehe § 19 Abs. 1).

Zu Art. 42 Z 20 (§ 27 Abs. 6):

Die Zuständigkeit für Transportkontrollen wird auf die Zollbehörden ausgedehnt, soweit es sich um Vorgänge im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr handelt, um die mobilen Kontrolleinheiten der Zollverwaltung auch für die Zwecke der Finanzverwaltung zu nutzen.

Zu Art. 42 Z 21 (Art. 19 Abs. 1 Z 3 UStG 1994):

Im Hinblick auf § 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz, der den Übergang der Steuerschuld bei sämtlichen sonstigen Leistungen vorsieht, ist Art. 19 Abs. 1 Z 3 überflüssig.

Zu Art. 42 Z 22 und 23 (Art. 21 Abs. 3 und Abs. 10 UStG 1994):

Die 6. EG-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass der Steuerpflichtige die Zusammenfassende Meldung auf elektronischem Weg übermitteln muss. Wie bereits bei der Voranmeldung und Steuererklärung wird von dieser Möglichkeit nunmehr auch bei der Zusammenfassenden Meldung Gebrauch gemacht.

Zu Art. 42 Z 24 (Art. 28 Abs. 1 UStG 1994):

Unternehmer, die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, haben in der Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht anzugeben. In der Mehrzahl der Fälle benötigen diese Unternehmer daher keine UID. Diese Unternehmer erhalten daher nicht von Amts wegen eine UID, sondern nur über Antrag.

Zu Art. 43 (Internationales Steuervergütungsgesetz (IStVG)):**Zur Gesetzssystematik:**

Die Entlastung von der Umsatzsteuer an völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen erfolgt derzeit nach dem Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder (BGBl. Nr. 257/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001), sowie auf der Grundlage diverser Amtssitzabkommen. Die Vergütung der Normverbrauchsabgabe, der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe ist im jeweiligen Materiengesetz angeordnet. Ein Hauptkritikpunkt am bisherigen Verfahren liegt in der Dauer des Vergütungsverfahrens. Hauptverantwortlich dafür ist nach geltendem Recht der Rhythmus der Vergütung (die Antragstellung ist jeweils halbjährlich möglich), die Befassung zweier Bundesministerien (der Antrag ist beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten einzureichen, das das Vorliegen der Vergütungsberechtigung dem Grunde nach sowie das Bestehen von Gegenrecht prüft und bestätigt) und die arbeitsaufwändige Überprüfung aller Rechnungen, zu deren vollständiger Vorlage der Vergütungsberechtigte verpflichtet ist.

Im Annex III Absatz I des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen über den Amtssitz der Kommission (BGBl. III Nr. 188/1997) hat sich die Republik Österreich dazu verpflichtet, im Hinblick auf die Beschleunigung des gegenwärtigen Verfahrens der Rückvergütung die Einführung eines Systems des Abzugs der Umsatzsteuer an der Quelle, das die Verfügbarkeit einer passenden kosteneffektiven Methode beinhaltet und gleichzeitig den Rückzahlungsplafond von 40 000 österreichischen Schillingen per annum beibehält, zu prüfen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Juli 2002 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergütung von Umsatzsteuer an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder beschlossen und das Umsatzsteuergesetz 1994, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Elektrizitätsabgabengesetz und das Erdgasabgabengesetz geändert werden, zur Begutachtung versendet (RIS-Dokumentnummer BEGUT/COO 2026 100 2 11758). Dieser Gesetzentwurf konnte jedoch in der XXI GP des Nationalrats nicht mehr eingebracht und verabschiedet werden. Die seinerzeitigen Stellungnahmen dazu sind im gegenständlichen Gesetzentwurf weitestgehend berücksichtigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Maßnahmen zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung vor:

- Steuerfreier Einkauf (Art. II und Änderung des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG)
- Verkürzung des Vergütungszeitraums von halb- auf vierteljährlich (§ 4 Abs. 1)
- Wegfall der Mitbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bei jedem einzelnen Antrag (§ 6)
- Möglichkeit der pauschalen Steuervergütung (§§ 3, 10 und 11).

Es ist beabsichtigt, das neue, beschleunigte und vereinfachte Verfahren zur Steuerentlastung auch im Verhältnis zu Internationalen Organisationen und deren berechtigten Bediensteten, deren Steuerentlastungsanspruch im jeweiligen Amtssitzabkommen festgelegt ist, anzuwenden.

Mit der Verkürzung des Vergütungszeitraums ist zwangsläufig ein manipulativer Verwaltungsmehraufwand (bei rund 2 250 Berechtigten ergibt das eine Verdoppelung der Anträge von derzeit rund 4 500 auf rund 9 000 pro Jahr) verbunden, der allerdings durch die anderen Vereinfachungsmaßnahmen überkompensiert wird, sodass das Verfahren nicht nur für die Entlastungsberechtigten, sondern auch für die Verwaltung Einsparungen bringt. Gegenüber dem Versendungsentwurf Juli 2002 erfolgt die Entlastung von der Elektrizitätsabgabe und von der Erdgasabgabe nicht durch Steuerfreistellung, sondern durch Erstattung. Dies erhöht den Verwaltungsmehraufwand. Auf der anderen Seite wird der vergütbare Betrag limitiert und ist als Vereinfachungsmaßnahme auch bei diesen Abgaben alternativ die Geltendmachung eines Pauschales möglich.

Bei entsprechender Inanspruchnahme der Pauschalierung kann mit einer Reduktion der Zahl der Anträge gerechnet werden (auf die Erläuterungen zu § 3 wird verwiesen).

Neben den im ISiVG geregelten Steuervergütungen und den im UStG geregelten Steuerbefreiungen haben die völkerrechtlich privilegierten Personen und Einrichtungen auf Grund österreichisch-innerstaatlicher Gesetzgebung insbesondere auch noch Anspruch auf Steuerentlastung von der Mineralölsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 iVm § 5 Abs. 4 Mineralölsteuergesetz 1995, sowie gemäß der Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung, BGBl. Nr. 3/1995 anlässlich der Einfuhr Anspruch auf Befreiung von den Verbrauchsteuern (Mineralöl-, Bier-, Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer).

Zu Art. 43 § 1 (Umsatzsteuer):

§ 1 legt den zur Steuerentlastung berechtigten Personenkreis fest. Gegenüber dem geltenden Recht tritt hiedurch keine Änderung ein.

Entsprechend der derzeitigen Praxis in Fragen der Reziprozität wird festgelegt, dass es keine reziproke Teilentlastung für einzelne Waren- und Dienstleistungskategorien und keine reziproke Einschränkung des Berechtigtenkreises geben soll. Vielmehr soll die Höhe des Mindestrechnungsbetrages und die Höhe des USt-Vergütungshöchstbetrages auch weiterhin ein Kriterium der individuellen Interpretation bei der Beurteilung des Vorliegens von Reziprozität bleiben.

Zu Art. 43 § 2:

Mit § 2 wird zur Steuerentlastung wie bisher das System der Steuervergütung an den Entlastungsberechtigten festgelegt. Neu eingeführt wird das System der direkten Steuerbefreiung (steuerfreier Einkauf durch den Entlastungsberechtigten), das im Normverbrauchsabgabegesetz und in § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 geregelt wird.

Steuervergütung:

Wie bisher ist das Vorliegen einer „vorsteuergerechten“ Rechnung Voraussetzung für die Steuervergütung, wobei wie bisher „Kleinstrechnungsbeträge“ aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vergütbar sind. Neu ist die Verpflichtung des Entlastungsberechtigten, die Rechnungen aufzubewahren und über Ersuchen der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies steht im Zusammenhang mit § 4, wonach dem Vergütungsantrag die Rechnungen nun nicht mehr angeschlossen werden müssen. In einem solchen auf Stichproben reduzierten Kontrollsystem ist es aber erforderlich, dass dann, wenn dem Ersuchen um Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege nicht entsprochen wird, keine Vergütung erfolgt.

Das Gesetz stellt ausdrücklich auf „Umsatzsteuerbeträge, die in einer an den Entlastungsberechtigten ausgestellten Rechnung eines Unternehmers gesondert ausgewiesen sind und vom Entlastungsberechtigten getragen werden“ ab. Da – anders als nach bisherigem Recht – die Rechnungen dem Antrag nicht mehr anzuschließen, sondern nur noch über Ersuchen vorzulegen sind, könnten bei einzelnen – oft der deutschen Sprache nicht kundigen – entlastungsberechtigten Personen Zweifel und Schwierigkeiten bei der Berechnung des zustehenden Vergütungsbetrages auftreten. Daher wird strikt auf formelle Merkmale, die auch der deutschen Sprache nicht kundige Personen beachten können, abgestellt und wird es bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen zu keinen Beanstandungen kommen:

- Es liegt die Rechnung eines Unternehmers vor, sie wird mit dem Zahlungsbeleg aufbewahrt und über Ersuchen vorgelegt.
- Als Abnehmer der Lieferung bzw. der sonstigen Leistung ist in der Rechnung der Entlastungsberechtigte angegeben.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung liegt innerhalb des jeweiligen Vierteljahres.
- Die Steuer wird vom Entlastungsberechtigten getragen, insbesondere liegt kein Kostenersatz von dritter Seite (zB in Schadensfällen durch Versicherungen) vor.
- Das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer beträgt mindestens 73 Euro.
- Der Steuerbetrag („Umsatzsteuer“, „Mehrwertsteuer“, „VAT“) ist in der Rechnung gesondert ausgewiesen (ziffernmäßig angegeben).

Das Erfordernis, dass die Steuer „getragen“ sein muss um vergütet werden zu können, soll eine ungerechtfertigte Steuerentlastung verhindern (zB wenn bei Kfz-Schäden die Steuer durch eine Versicherung getragen wird; wenn Skonti in Anspruch genommen werden; wenn hinsichtlich einer gekauften, mangelhaften Ware Preisminderung oder Wandlung gemäß § 932 ABGB erfolgt).

Steuerbefreiung:

Völlig neu ist die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung oder Leistung in Bezug auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen und in Bezug auf die Miete der Amtsräume und der Wohnung („steuerfreier Einkauf“, „System des Abzugs der Umsatzsteuer an der Quelle“). Damit wird im Rahmen des Möglichen einem lange gehegten Wunsch der zur Steuerentlastung berechtigten Personen entsprochen.

Die nähere Regelung der Bescheinigung durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erfolgt in einer auf § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 gestützten Verordnung.

Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG.

Zu Art. 43 § 3:

Im § 3 erfolgt die nähere Regelung hinsichtlich der Steuervergütung an die berechtigten natürlichen Personen (Diplomaten und Berufskonsuln). Die Regelung des Vergütungshöchstbetrages entspricht dem bisherigen Recht.

Neu ist jedoch die Möglichkeit einer Steuervergütung in pauschaler Höhe, bei deren Inanspruchnahme die berechtigten Diplomaten und Berufskonsuln ihrer Verpflichtung zur Anforderung, Aufbewahrung und Vorlage von Rechnungen samt Zahlungsbeleg (§ 2), sowie zur Aufaddierung der zur Vergütung beantragten Steuerbeträge enthoben sind. Auf Grund der Festlegung auf 100 Euro/Monat (1 200 Euro/Jahr) ist damit zu rechnen, dass bis zu 40% der berechtigten Diplomaten und Berufskonsuln die Pauschalierung in Anspruch nehmen werden, was sowohl bei den die Pauschalierung in Anspruch nehmenden Vergütungsberechtigten, wie auch bei der zum Vollzug der Steuervergütung zuständigen Behörde zu einer Arbeitsentlastung führen wird. Da die Pauschalierung der beiderseitigen Vereinfachung und nicht der Privilegienmaximierung dient, muss die Festlegung auf die Inanspruchnahme der Pauschalierung im ersten Antrag jeweils für ein Jahr erfolgen und kann – selbst wenn sich im Laufe des Jahres die Individualvergütung als für den Berechtigten günstiger erweisen sollte – für das jeweilige Jahr nicht mehr geändert werden. Nachdem im Zeitpunkt der ersten Antragstellung eines Jahres (die Antragstellung ist gemäß § 4 ab 1. April möglich) noch nicht absehbar ist, ob die Akkreditierung und damit die Entlastungsberechtigung des Diplomaten bzw. des Berufskonsuls für das ganze Jahr aufrecht bleiben wird, ist auch im Fall der Pauschalierung eine vierteljährliche Antragstellung erforderlich, die sich jedoch im Nachweis der Anspruchsberechtigung für die jeweils abgelaufenen Monate und in der Bekanntgabe der Bankverbindung erschöpft. Künftig soll die Möglichkeit der bloß einmaligen Antragstellung pro Jahr unter Beibehaltung der Auszahlung des jeweils zustehenden pauschalen Vergütungsbetrages angestrebt werden, sodass dann die Zahl der Anträge und damit auch der Verwaltungsaufwand weiter sinken wird.

Der Ausschluss von österreichischen Staatsbürgern und in Österreich ansässigen Personen entspricht dem geltenden Recht.

Personen, die im Sinn der Art. 38 WDK in der Republik Österreich ständig ansässig sind, sind Fremde, die über eine unbefristete Niederlassungsbewilligung im Sinn des § 24 Fremdenengesetz verfügen.

Zu Art. 43 § 4:

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung wird der Vergütungszeitraum von halb- auf vierteljährlich verkürzt und es fällt die Antragseinbringung im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten weg. Die bisherige Regelung über die Frist zur Antragstellung (ein Jahr nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes) fällt weg. Neu ist die Regelung, dass der Antrag erst nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres gestellt werden kann (dies betrifft insbesondere die Fälle der pauschalen Vergütung und der vorzeitigen Abberufung des Vergütungsberechtigten, da die Vergütung auf Basis der vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten vierteljährlich übermittelten Daten erfolgt), sowie das Abstellen auf das Rechnungsdatum. Zum Erfordernis der vierteljährlichen Antragstellung im Fall der Pauschalierung wird auf die Erläuterungen zu § 3 verwiesen.

Nach geltendem Recht ist der Antrag im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten einzubringen, das im Wesentlichen die Berechtigung zur Umsatzsteuervergütung prüft und bestätigt. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung trägt auch der Wegfall der Mitbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu einer wesentlichen Beschleunigung der Steuervergütung und der Verwaltungseinsparung bei. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der zuständigen Behörde die Prüfung der Vergütungsberechtigung auf anderem Weg ermöglicht wird. Dazu müssen die erforderlichen Daten von der im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums

für auswärtige Angelegenheiten geführten Diplomatendatenbank der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Dazu wird auf die Erläuterungen zu § 7 verwiesen.

Die Umstellung von der Verpflichtung zur Vorlage aller Rechnungen nach geltendem Recht hin zu einem System der Stichprobenüberprüfung erfordert ein Instrumentarium zur einzelfallbezogenen Überprüfung der Vergütungsanträge, wo im Hinblick auf die völkerrechtliche Immunität der Vergütungsberechtigten (insbesondere Artikel 22, 24, 29, 30, 31 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, sowie Art. 31, 33, 41 und 43 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969) Maßnahmen im Sinn der §§ 144 ff BAO (abgabenbehördliche Aufsichtsmaßnahmen einschließlich Prüfungen) nicht in Betracht kommen. Daher müssen bereits im Gesetz klare Konsequenzen festgelegt sein, wenn dem Ersuchen um Vorlage der Rechnungen samt Zahlungsbeleg nicht oder nicht im vollen Umfang entsprochen wird: Spiegelbildlich zu der klaren Festlegung, bei Vorliegen welcher Voraussetzungen es zu keinen Beanstandungen kommen wird (auf die Erläuterung zu § 2, „Steuervergütung“, wird verwiesen), ist als Konsequenz der Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen festgelegt, dass insoweit eine Vergütung nicht erfolgt.

Die vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden tätigen mitunter große Investitionen und haben laufenden Sachaufwand zu tragen. Die sich im Vergütungssystem insoweit ergebende Vorfinanzierung der Umsatzsteuer, deren Dauer – wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen näher ausgeführt – ein Hauptkritikpunkt am bestehenden Vergütungssystem ist, kann diese vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden finanziell hart treffen. Daher erfolgt bei den vergütungsberechtigten Vertretungsbehörden – anders als bei den vergütungsberechtigten Diplomaten und Berufskonsuln – eine Sofortauszahlung des beantragten Vergütungsbetrages, wenn der Antrag formell mängelfrei ist (dazu wird es insbesondere auch gehören, dass die diesbezüglichen Rechnungsdaten einzeln aufgelistet sind und solcherart einen guten Überblick für das allfällige Ersuchen um Rechnungsvorlage bieten). Werden die allenfalls zur Vorlage ersuchten Rechnungen nicht vorgelegt oder ergeben sich bei dieser Ex-post-Überprüfung ungerechtfertigte Vergütungsbeträge, so muss eine Kompensation mit künftigen gerechtfertigten Vergütungsbeträgen erfolgen. Dieser Mechanismus entspricht dem geltenden Recht.

Wie bereits nach geltendem Recht unterbleiben schriftliche Erledigungen, soweit dem Vergütungsantrag entsprochen wird.

Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll der Verkehr zwischen der zuständigen Behörde und den Vergütungsberechtigten unmittelbar erfolgen, wofür eine Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 2 Zustellgesetz erforderlich ist, wonach zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen ist. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zu § 6 wird verwiesen.

Zu Art. 43 § 5:

Die Regelung über die Behaltdauer und die Rückzahlung im Fall der vorzeitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe der steuerentlastet erworbenen Güter (Abs. 1) entspricht dem geltenden Recht. Auch die Regelung über die Rückzahlung im Fall der zu Unrecht erfolgten Vergütung sowie hinsichtlich der Änderung des Steuerbetrags entspricht dem geltenden Recht.

Nach geltendem Recht bestehen für den gegenständlichen Personenkreis zum steuerentlasteten Erwerb eines Kraftfahrzeuges drei Möglichkeiten mit jeweils unterschiedlichen Begünstigungsvoraussetzungen und -bedingungen (Umsatzsteuervergütung bei Kauf im Inland, befreiter innergemeinschaftlicher Erwerb bei Kauf in einem anderen Mitgliedstaat und Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerbefreiung bei Import aus einem Drittstaat). Um die diesbezüglichen Begünstigungsvoraussetzungen und -bedingungen zu vereinheitlichen, sollen auch beim Kauf im Inland und beim innergemeinschaftlichen Erwerb weitestgehend die Bedingungen des § 93 Abs. 1 ZollR-DG gelten. Anders als beim Zoll und bei der Einfuhrumsatzsteuer ist jedoch bei der Umsatzsteuer der liefernde Unternehmer Steuerschuldner, sodass es eines eigenen Rückforderungstatbestandes für den Fall der Steuernacherhebung (zB wegen vorzeitiger Weitergabe des Kraftfahrzeuges) bedarf. Dabei soll das Verfahren zur Rückzahlung oder Anrechnung vergüteter Umsatzsteuer zur Anwendung kommen, sodass die bei der Lieferung nicht angefallene Umsatzsteuer vom Entlastungsberechtigten „zurückzuzahlen“ oder auf seine künftigen Ansprüche auf Umsatzsteuervergütung anzurechnen ist.

Die Einbettung des gegenständlichen Gesetzentwurfs in das Budgetbeileitgesetz 2003 bedingt, dass die Änderung des § 6 Abs. 1 Z 6 UStG 1994 nicht mehr hier, sondern in einem gesonderten Artikel des Budgetbegleitgesetzes 2003 erfolgt. Daher hat die Regelung über eine allfällige Nacherhebung von

Umsatzsteuer, die im Fall der Nichteinhaltung der Behaltefrist umsatzsteuerfrei erworbener Kraftfahrzeuge vorzunehmen ist, in § 5 IStVG zu erfolgen (Abs. 2). Dabei wird der ursprünglich nicht erhobene Umsatzsteuerbetrag als vergütet fingiert und es kommt der Nacherhebungsmechanismus gemäß Abs. 1 zur Anwendung. Dieses Prinzip wird nun auch für eine allfällige Nacherhebung von Umsatzsteuer in Bezug auf gemäß Art. 6 Abs. 2 Z 3 UStG iVm § 93 Abs. 1 ZollR-DG steuerfrei erworbene neue Kraftfahrzeuge (steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb) angewendet (Abs. 3).

Zu Art. 43 § 6:

Die Zuständigkeit soll grundsätzlich beim Bundesminister für Finanzen liegen. Entsprechend der Zielsetzung, die Erbringung operativer Leistungen vom Bundesministerium für Finanzen wegzuverlagern, soll der Bundesminister für Finanzen jedoch die Möglichkeit bekommen, hierfür eine zuständige Stelle zu bestimmen (so erfolgt beispielsweise in Deutschland die vergleichbare Vergütung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des deutschen Finanzverwaltungsgesetzes durch das Bundesamt für Finanzen).

Gemäß Anlage 2 B zum Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, fallen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten unter anderem Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung ist ein zentraler Punkt der Wegfall der Mitbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten bei der Steuervergütung. Somit findet der gesamte diesbezügliche Verkehr unmittelbar zwischen den Entlastungsberechtigten und der zuständigen Behörde statt. Dies betrifft insbesondere die Antragstellung (§ 4 Abs. 2), das Ersuchen um Vorlage der Rechnungen (§ 4 Abs. 3) und die Zustellung von Erledigungen (§ 4 Abs. 6). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Vergütungsberechtigten und der zuständigen Behörde kann von jedem von ihnen die Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in Anspruch genommen werden. Dies entspricht dem Verständnis des Zusammenwirkens des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten bei der bisherigen Vollziehung des Vergütungsverfahrens und liegt in der Tradition diplomatischer Beziehungen.

Zu Art. 43 § 7:

Eine zwangsläufige Konsequenz der Nichtbefassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten mit den konkreten Vergütungsanträgen ist, dass die Entlastungsberechtigung auf andere Weise als bisher nachzuweisen ist. Zur Erzielung einer optimalen Nutzung der Ressourcen in der Verwaltung und zur Vermeidung allfälliger Rückfragen beim Entlastungsberechtigten übermittelt daher das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der zuständigen Behörde die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Daten der beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geführten Diplomatendatenbank. Die dazu erforderliche nähere Regelung erfolgt durch eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, in der auch die zu übermittelnden Datenarten im Einzelnen festgelegt werden, wobei das Erforderlichsein für die Durchführung der Umsatzsteuervergütung den Datenumfang gesetzlich determiniert.

Ebenfalls durch einvernehmliche Verordnung können Durchführungsvereinfachungen festgelegt werden.

Zu Art. 43 § 8:

§ 8 dient der Klarstellung.

Zu Art. 43 § 9:

§ 9 enthält Verweisungsbestimmungen.

Zu Art. 43 § 10 (Elektrizitätsabgabe) und § 11 (Erdgasabgabe):

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen neben dem Recht auf Umsatzsteuerentlastung auch das Recht auf Entlastung von der Elektrizitätsabgabe (§ 6 Abs. 4 Elektrizitätsabgabegesetz bzw. § 7 Abs. 4 Erdgasabgabegesetz), das derzeit durch Vergütung umgesetzt wird.

Gegenüber dem Versendungsentwurf Juli 2002 ist nicht mehr die Steuerbefreiung vorgesehen, da diese nach Angaben der Wirtschaft einen unverhältnismäßigen Administrationsaufwand erfordern würde. Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs auf Steuerentlastung wird statt dessen die Möglichkeit der pauschalen Inanspruchnahme eines Vergütungsbetrages eingeführt. Eine Pauschalierung führt aber nur dann zu einer Arbeitsvereinfachung und damit zu einer Beschleunigung, wenn alle in Betracht

kommenden Abgaben pauschaliert werden, sodass die Pauschalierung insbesondere dann nicht zusteht, wenn die Umsatzsteuervergütung individuell (nach § 2 Abs. 1) beantragt wird. Um ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Pauschalierung zu vermeiden muss die zuständige Vertretungsbehörde am Antragsformular bestätigen, dass sie selbst betreffend den Antragsteller keine Vergütung von Elektrizitäts/Erdgasabgabe beantragt (Abs. 2 Z 2).

Der bei berechtigten natürlichen Personen (Diplomaten und Berufskonsuln) vergütbare Betrag soll – vergleichbar der Umsatzsteuer – begrenzt werden. Diese Grenze orientiert sich an dem von der Wirtschaft mitgeteilten durchschnittlichen Aufwand an Elektrizitäts- und Erdgasabgabe eines Mehrpersonenhaushalts mit großer Wohnnutzfläche und hoher technischer Ausstattung und deckt sich auch mit den diesbezüglichen Angaben betreffend den statistischen EU-Durchschnittsverbrauch („EURELECTRIC“, Electricity Tariffs as of 1 January 2002).

Um Haushalte, deren Energiebedarf nur mit Strom gedeckt wird, nicht zu benachteiligen, verdoppelt sich der (pauschal) vergütbare Betrag an Elektrizitätsabgabe, wenn keine Vergütung für Erdgasabgabe beantragt wird (Abs. 2 Z 3).

Zu Art. 43 § 12:

§ 12 enthält eine Bestimmung zur geschlechtsneutralen personenbezogenen Bezeichnung.

Zu Art. 43 § 13:

§ 13 regelt das In-Kraft-Treten, das Außer-Kraft-Treten des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 und den Übergang (auch hinsichtlich Vergütung für Elektrizitäts- und Erdgasabgabe). Wegen der erforderlichen EDV-Umstellungen sollen § 7 und die darauf gestützte Verordnung bereits mit 1. Juli 2002 in Kraft treten.

Zu Art. 43 § 14:

§ 14 regelt die Vollziehung.

Zu Art. 44 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes):

Zu Art. 44 Z 1a (§ 1 Abs. 2 GSBG):

Die Bestimmung soll gewährleisten, dass Kostenersätze zwischen Sozialversicherungsträgern nur beim leistenden Krankenversicherungsträger und nicht noch einmal beim empfangenden Krankenversicherungsträger den pauschalierten Beihilfenanspruch beeinflussen können.

Zu Art. 44 Z 2a (§ 2 Abs. 3 GSBG):

§ 2 Abs. 3 soll sicherstellen, dass im Regressfall eine nicht aus öffentlichen Mitteln bezahlte befreite Behandlung in einer Kranken- und Kuranstalt und ein befreiter Krankentransport indirekt der Kürzungsbestimmung des Abs. 1 unterliegen. Die Abfuhr des Beihilfenäquivalents erfolgt wie bisher durch den Landes(krankenanstalten)fonds, den Sozialversicherungsträger oder die Krankenfürsorgeeinrichtung.

Zu Art. 44 Z 2b (§ 2 Abs. 4 GSBG):

§ 2 Abs. 4 soll bewirken, dass eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 12 Abs. 10 UStG nur gemeinsam mit einer teilweisen Rückzahlung von beihilfenfähigen Vorsteuern für Anlagegüter erfolgen kann.

Zu Art. 44 Z 3 bis Z 5 (Änderungen bei den §§ 4, 6 und 7 GSBG):

Die Übertragung der Einhebung und der zwangsweisen Einbringung vom Bundesministerium für Finanzen auf ein Finanzamt steht im Einklang mit der Verwaltungsreform, erstinstanzliche Tätigkeiten an Finanzämter abzugeben.

Zu Art. 44 Z 6b (§ 11 Abs. 2 GSBG):

Die Regelung schließt aus, dass eine Vorsteuer, die nach § 1 Abs. 3 beihilfenfähig ist, höher ausfallen kann, als das um einen Kostenbeitrag verminderte Leistungsentgelt.

Beispiel:

Für die Unterbringung einer betagten Person in einem nicht vom Träger des öffentlichen Fürsorgewesens geführten Heim wird dem Fürsorgeträger eine Rechnung über 2.000,- Euro plus 10% Umsatzsteuer gelegt. Wenn die betagte Person einen Kostenbeitrag von 2.100,- Euro an das Heim oder an den Träger des öffentlichen Fürsorgewesens leistet, ist die Vorsteuer in Höhe von 200,- Euro nur im Ausmaß von 100,- Euro (= 2.200,- minus 2.100,-) beihilfenfähig.

Zu Art. 45 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):**Zu Art. 45 Z 1 (§ 14 Abs. 3 BewG 1955):**

Die Änderung beseitigt eine nicht mehr zeitgemäße Bewertung von niedrig oder unverzinsten Ansprüchen oder Verbindlichkeiten.

Zu Art. 45 Z 2 und 3 (§ 15 und § 16 BewG 1955):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. 10. 2002, G 112/02, die Bestimmung des § 16 Abs. 2 und 3 BewG 1955 mit 31. Dezember 2003 als verfassungswidrig aufgehoben.

Der bisherige (bis 31. 12. 2003 in Geltung befindliche) § 16 Abs. 2 BewG 1955 enthält bloße Barwertfaktoren, mit welchen eine Rentenbewertung zwingend vorzunehmen ist. Die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte, weil diese – aus dem Jahre 1971 stammenden Faktoren – nicht mehr den aktuellen demoskopischen Verhältnissen entsprechen.

Zusätzlich hat die Verwaltungspraxis gezeigt, dass die bisher im Gesetz vorgegebene Bewertung von aufgeschobenen Renten, das sind Renten, die erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen, sowie abgekürzten Leibrenten, das sind Renten, die mit dem Tod des Rentenberechtigten, jedoch spätestens nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes enden, problematisch war. Die bisherigen Bewertungsfaktoren unterstellten, dass eine Rente sofort beginnt und bis zum Tode der rentenberechtigten Person andauert. Auf Renten die auch früher oder später enden können, wurde keine Rücksicht genommen. Die Lösungen, die aus dem Bewertungsgesetz in seiner bisherigen Fassung dafür ableitbar waren, führten vielfach zu unrichtigen Ergebnissen. Gleiches galt auch für verbundene Renten, das sind Renten, die nach dem Tode des Rentenberechtigten an eine andere Person übergehen.

Es erscheint daher zielführender, generell eine Bewertung von Renten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Gesetz vorzusehen. Um eine ausreichende gesetzliche Determination zu erreichen, werden die Grundsätze dieser Bewertungsmethode im Gesetz angeführt. Rentenbarwerte werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen dadurch errechnet, indem sämtliche Rentenzahlungen bis zum Ende einer Sterbetafel addiert werden. Diese Zahlungen sind jedoch abzuzinsen und mit der Erlebenswahrscheinlichkeit des Rentenempfängers anzusetzen.

In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, dass die Bestimmungen der §§ 15 und 16 genauere Ausführungen enthalten sollen, wie der gemeine Wert (§ 10 BewG 1955) und der Teilwert (§ 12 BewG 1955) zu ermitteln ist. Es ist also festzustellen, welcher Preis im Verkaufsfall dafür erzielbar wäre. Es wird dabei grundsätzlich unterstellt, dass insbesondere bei einem Markt von Ansprüchen oder Verpflichtungen von Renten, die mit dem Ableben von Personen enden, Versicherungen ein besonderer Einfluss zukommt.

Die Höhe des versicherungsmathematisch relevanten Wertes, des sogenannten versicherungsmathematischen Barwertes bestimmt sich somit neben der Höhe der einzelnen Renten durch zwei weitere Größen, nämlich dem anzuwendenden Zinsfuß sowie der Erlebenswahrscheinlichkeit. Sowohl im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung als auch in Sinne des Rechtssicherheitsgedankens, welcher insbesondere bei Selbstberechnungsabgaben wichtig ist, erscheint es sinnvoll, die beiden letztgenannten Größen rechtsverbindlich festzusetzen.

Als Zinsfuß wird dabei der im Bewertungsgesetz geltende Satz von 5,5% herangezogen. Es ist dies ein Zinsfuß, der sich über eine lange Perioden (Hoch- und Niedrigzinsphasen) als tragfähige Grundlage erwiesen hat. Diese langjährige Durchschnittsbetrachtung erscheint bei der Barwertberechnung angebracht; so wird etwa der Barwert eines 60-jährigen durch Zahlungen, welche über einen Zeitraum von mindestens 40 Jahre betrachtet werden, berechnet. Dieser Zinssatz erscheint auch auf Grund der aktuellen Zinssituation rechtfertigbar. Es ist zwar richtig, dass derzeit die meisten Versicherer einen Garantiezins anbieten, der unter 5,5% liegt. Neben diesen Garantiezins wird jedoch üblicherweise eine nicht garantierte Verzinsung angeboten. Es ist nicht unrichtig zu unterstellen, dass auch diese nicht garantierte Zinskomponente im Falle einer Veräußerung auf dem freien Markt Einfluss auf den Preis des Rentenstammrechts hat.

Hinsichtlich der Erlebenswahrscheinlichkeit soll der Bundesminister für Finanzen jedoch eine Verordnungsermächtigung erhalten, um auf geänderte demoskopische Erkenntnisse rasch reagieren zu können.

Sind beide Größen bekannt, ergeben sich daraus eindeutige, kammagenaue Barwertfaktoren. Diese Barwertfaktoren sind zweifellos umfangreicher aber auch genauer als die derzeit gesetzlich festgelegten Faktoren. Durch Veröffentlichung dieser Faktoren wird ein Großteil der vorkommenden Renten bewertet

werden können. Eine daraus resultierende genauere Bewertung ermöglicht eine weiterreichende Anwendung im Bereich des gesamten Steuerrechts.

Die bloße Festlegung der Ausgangsgrößen ermöglicht jedoch ebenfalls die Festlegung von Barwertfaktoren für aufgeschobene Renten, verbundene Renten sowie abgekürzte oder verlängerte Leibrenten, die den tatsächlichen Ergebnissen näher kommen als die jetzige gesetzliche Methodik der Rentenbewertung. Die Bestimmungen des derzeitigen § 15 Abs. 3 sowie des § 16 Abs. 4 und 5 BewG 1955 werden mit dem nunmehrigen allgemeinen Hinweis auf eine Bewertung nach den Grundsätzen „de lege artis“ überflüssig. Diese Grundsätze sehen auch vor, wie sogenannten Verbindungsrenten (das sind Renten, deren Ende vom Ableben mehrerer Personen abhängig sind) zu bewerten sind. Ein Weiterbestehen dieser Bestimmungen würde diese Grundsätze sogar konterkarieren.

Die Festlegung auf die Ausgangsgrößen ermöglicht allerdings in Zukunft auch die Handhabung einer Rentenbewertung im Einzelfall von seltenen Rentengestaltungen oder Kombinationen, auf die ein Gesetz oder eine Verordnung nicht näher eingehen kann.

§ 16 Abs. 3 enthält eine Berichtigungsmöglichkeit bei nicht laufend festzusetzenden Abgaben für den Fall, dass die geleisteten Rentenzahlungen nicht einmal die Hälfte des Barwertes ausmachen (laesio enormis). Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die neuen Bewertungsbestimmungen des § 16 Abs. 1 und 2.

Zu Art. 45 Z 4 (§ 40 Z 1 lit. c BewG 1955):

Durch die Änderung der Gewerbeordnung durch BGBl. I Nr. 111/2002 wurde der Regelungsinhalt der früheren Bestimmung des § 143 Z 7 GewO 1994 in § 111 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 verlegt. Die Änderung aktualisiert den entsprechenden Verweis in § 40 BewG 1955 und beseitigt dadurch das bei der genannten Gewerbeordnungsnovelle entstandene Redaktionsversehen.

Zu Art. 45 Z 5 (§ 86 Abs. 8 und 9 BewG 1955):

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der neuen Bewertungsbestimmungen für Renten und dauernde Lasten, nachdem der Verfassungsgerichtshof die bisherige Regelung des § 16 Abs. 2 und 3 als verfassungswidrig aufgehoben hat. Er hat dabei von seiner Ermächtigung gemäß Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz B-VG Gebrauch gemacht und eine Aufhebung erst ab dem 1.1.2004, ab der Einkommensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 2004 ausgesprochen. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt nunmehr eine Inkraftsetzung. Allerdings betrifft § 16 Abs. 3 eine Berichtigungsmöglichkeit, die jedoch nur bei nicht laufend zu veranlagenden Abgaben zum Tragen kommt. Zu einer Berichtigung kommt es immer dann, wenn die ausbezahlten Rentenbeträge nicht einmal die Hälfte des anzunehmenden Barwertes betragen. § 16 Abs. 2 und 3 sind daher in einem korrespondierenden Zusammenhang zu sehen. Daher kommt eine Berichtigung in der neuen Form erst dann zur Anwendung, wenn auch die ursprüngliche Bewertung der Rente bereits in der neuen Form bewertet wurde. Für alte Fälle wird der § 16 Abs. 3 in der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Form wieder in Kraft gesetzt.

Zu Art. 46 (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955):

Zu Art. 46 Z 1 (§ 15 Abs. 1 Z 16 ErbStG):

Die Ergänzung des steuerbegünstigten Personenkreises um Lebensgefährten trägt dem Umstand Rechnung, dass sowohl im Bereich der Pensionskassen als auch bei der (prämienbegünstigten) Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG 1988 Lebensgefährten als pensionsanspruchsberechtigte Hinterbliebene vorgesehen werden können. In Fällen derartiger „Nachfolgpensionen“ soll es aus Anlass des Eintritts in den Pensionsanspruch zu keiner Besteuerung kommen.

Zu Art. 46 Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 17 ErbStG):

Durch diverse einkommensteuerliche Neuregelungen wird für bestimmte ausländische Kapitalerträge eine Art Endbesteuerung eingeführt (siehe § 37 Abs. 8 EStG 1988 in Art. 39 Z 26). Diese Neuregelungen sind EU-rechtlich geboten. Die für inländische Kapitalanlagen derzeit vorgesehene Steuerbefreiung für schon bisher der Endbesteuerung unterliegende Erträge soll nunmehr im Sinne einer durchgängigen Gleichbehandlung in- und ausländischer Kapitalanlagen auf die nach Art einer Endbesteuerung erfassten ausländischen Kapitalanlagen ausgeweitet werden.

Zu Art. 47 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993):

Zu Art. 47 Z 1 (§ 42 Abs. 3 InvFG 1993):

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Fonds wird der Unterschied in der steuerlichen Behandlung bei den Substanzgewinnen zwischen öffentlich angebotenen ausländischen

Fonds (sogenannten „weißen Fonds“) und nicht öffentlich angebotenen ausländischen Fonds (sogenannten „grauen Fonds“) aufgegeben. Die bisher in § 42 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die gesonderte Besteuerung von Substanzgewinnen ausländischer Fonds finden sich nunmehr in § 37 Abs. 8 EStG (siehe Art. 39 Z 26).

Zu Art. 47 Z 2 (§ 42 Abs. 4 InvFG 1993):

Die Berechnungsgrundlage der Sicherungssteuer wird von 10% auf 6% des Depotwertes gesenkt. Damit geht eine Senkung der Sicherungssteuer von 2,5% auf 1,5% des Depotwertes zum Jahresende einher. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Sicherungssteuer, nämlich die Motivation des Anteilscheininhabers eine Veranlagung durchzuführen und dadurch keine Besserstellung gegenüber Inhabern inländischer Fonds zu erlangen, erscheint die nunmehr vorgesehene Höhe als angebracht. Es wird dabei eine sechszehnjährige steuerpflichtige Performance unterstellt, die als nicht überzogen angesehen werden kann und auch sämtliche bei einer Schätzung zulässigen Sicherheitszuschläge inkludiert. Damit verbunden ist auch die Senkung der Bemessungsgrundlage der Sicherungssteuer bei unterjährigem Verkauf. Die Sicherungssteuer soll jedoch nicht der Endbesteuerung unterliegen, um eine Erstattung zu ermöglichen. Die prinzipielle Beibehaltung der Sicherungssteuer erscheint durch Art. 58 Abs. 1 EGV gedeckt.

Zu Art. 48 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Zu Art. 48 Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. dd und sublit. ee KfzStG 1992):

Die Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut ist nicht mehr im Bundesstraßenfinanzierungsgesetz geregelt, sondern im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002. Die entsprechenden Bestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992, die einen Verweis auf das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 enthalten, sollen der geltenden Rechtslage angepasst werden.

Bei den je nach Tonnen des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes gespaltenen Steuersätzen soll der höhere Steuersatz jeweils erst bei Überschreiten der im Gesetz festgelegten Grenze Anwendung finden. Dadurch soll eine Angleichung an die im Kraftfahrzeuggesetz 1967 bei der Typisierung vorgesehenen Einstufungen vorgenommen werden.

Zu Art. 49 (Änderung des Straßenbenützungsgesetzes):

Zu Art. 49 Z 1 (§ 11 Abs. 7 StraBAG):

Das Straßenbenützungsgesetz sieht für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland durch Kraftfahrzeuge und von diesen gezogenen Anhängern, die in einem inländischen oder ausländischen Zulassungsverfahren zum Verkehr zugelassen wurden und die nach ihrer Bauart und Ausrüstung allein oder in Kombination ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern bestimmt sind und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Kombination zwölf Tonnen oder mehr beträgt, die Erhebung der zeitbezogenen Straßenbenützungsgeldabgabe vor.

Mit dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 soll für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen anstatt der zeitbezogenen Straßenbenützungsgeldabgabe die Erhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut eingeführt werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut durch Verordnung mit einem Monatsanfang festlegen. Für diesen Fall soll das Außer-Kraft-Treten des Straßenbenützungsgesetzes schon jetzt gesetzlich festgelegt werden.

Zu Art. 50 (Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes):

Zu Art. 50 Z 1 (§ 3 Z 3 NoVAG):

Fahrzeuge, die ausschließlich als Begleitfahrzeuge für Sonder- und Schwertransporte verwendet werden, sind als Teil des Sondertransportes anzusehen. Es erscheint daher gerechtfertigt, diese Fahrzeuge von der Normverbrauchsabgabe zu befreien.

Zu Art. 50 Z 2 (§ 3 Z 4 lit. c und d NoVAG):

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen neben dem Recht auf Umsatzsteuerentlastung auch das Recht auf Entlastung von der Normverbrauchsabgabe durch Vergütung der Normverbrauchsabgabe (§ 3 Z 4 lit. a). Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung (IStVG) soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Die Steuerentlastung durch Befreiung direkt bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen soll im Normverbrauchsabgabengesetz selbst verankert werden. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung soll

dabei an die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 angeknüpft werden (auf die diesbezüglichen Erläuterungen wird verwiesen).

Im Fall der Nichteinhaltung der (grundsätzlich zweijährigen) Sperrfrist im Sinn des § 93 Abs. 1 ZollR-DG wird die Normverbrauchsabgabe nacherhoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 5 IStVG.

Nach geltendem Recht besteht für völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtung das Recht auf Entlastung von der Normverbrauchsabgabe nicht nur beim Kauf, sondern auch bei der Miete eines Kraftfahrzeugs (§ 3 Z 4 lit. a – Verweis auf § 1 Z 2). Entsprechend der Zielsetzung für die Reform der Umsatzsteuervergütung soll zur beschleunigten und vereinfachten Durchsetzung des Anspruchs zur Steuerentlastung auch in diesem Fall eine Steuerbefreiung geschaffen werden.

Somit hat die völkerrechtlich privilegierte Person oder Einrichtungen das Wahlrecht: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten stellt auf Antrag die Bescheinigung im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d UStG 1994 aus. Wird das Kfz gekauft, so besteht die Befreiung hinsichtlich der Umsatzsteuer und hinsichtlich der Normverbrauchsabgabe. Wird das Kfz gemietet (geleast), so besteht die Befreiung hinsichtlich der Normverbrauchsabgabe; hinsichtlich der Umsatzsteuer besteht der Anspruch auf Vergütung der auf den Mietzahlungen (Leasingraten) lastenden Umsatzsteuer nach Maßgabe des IStVG.

Im Fall der Nichteinhaltung der (grundsätzlich zweijährigen) Sperrfrist im Sinn des § 93 Abs. 1 ZollR-DG wird die Normverbrauchsabgabe nacherhoben. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 5 IStVG.

Zu Art. 50 Z 3 (§ 13 Abs. 3 NoVAG):

Bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen, die im Inland verwendet werden und nach dem Kraftfahrzeuggesetz im Inland zuzulassen wären, ist nunmehr eine Überprüfung durch mobile Kontrollenrichtungen der Zollbehörden möglich.

Zu Art. 50 Z 4 (§ 15 NoVAG):

§ 15 regelt das In-Kraft-Treten.

Zu Art. 50 Z 3 (§ 16 NoVAG):

§ 16 regelt die Vollziehung.

Zu Art. 51 (Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes):

Zu Art. 51 Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 2):

Aktualisierung der Verweise auf das EIWOG

Zu Art. 51 Z 3 und 4 (§ 6 Abs. 4):

Die Vergütung der Energieabgaben wird ebenso wie die Umsatzsteuervergütung für diplomatische Vertretungen und Diplomaten wird ab 2004 im Internationalen Steuervergütungsgesetz geregelt, sodass die entsprechende Bestimmung im Elektrizitätsabgabegesetz entfallen kann.

Zu Art. 52 (Änderung des Erdgasabgabegesetzes):

Zu Art. 52 Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 Z 1 und § 4 Abs. 2):

Aktualisierung der Verweise auf das Gaswirtschaftsgesetz.

Zu Art. 52 Z 3 und 5 (§ 5 Abs. 2):

Im Zuge der Ökologisierung des Steuerrechts wird der Steuersatz bei der Erdgasabgabe angehoben.

Zu Art. 52 Z 4 (§ 7 Abs. 4):

Die Vergütung der Energieabgaben wird ebenso wie die Umsatzsteuervergütung für diplomatische Vertretungen und Diplomaten wird ab 2004 im Internationalen Steuervergütungsgesetz geregelt, sodass die entsprechende Bestimmung im Erdgasabgabegesetz entfallen kann.

Zu Art. 53 (Kohleabgabegesetz (KAbG)):

Zu § 1 (Steuerbar Vorgänge, Steuergebiet):

Grundsätzlich ist der Anknüpfungspunkt der Kohleabgabe die Lieferung an den Endverbraucher im Inland. Das heißt, dass die Lieferung an einen Kohlehändler zur Weiterlieferung ebenso wenig steuerbar ist, wie die Lieferung eines österreichischen Kohlehändlers an einen Endverbraucher im Ausland. Hingegen unterliegt die Lieferung eines ausländischen Kohlehändlers an einen inländischen Endverbraucher der Abgabe. Analog zum Verbrauchsteuerregime und den Abgaben auf elektrische Energie und auf Erdgas wird die Abgaben in den ehemaligen Zollausschlussgebieten nicht erhoben.

Das heißt, dass mit der Lieferung an den Endverbraucher die Steuerschuld entsteht. Wird die Kohle aus dem Ausland direkt an einen inländischen Endverbraucher geliefert, dann entsteht auch in diesem Fall die Steuerschuld mit der Übergabe an den Endverbraucher.

Zu § 2 (Steuergegenstand):

Steuergegenstand sind Steinkohle, Braunkohle und Koks, definiert nach der Kombinierten Nomenklatur. Nicht der Kohleabgabe unterliegt daher zB Torf oder Holzkohle.

Zu § 3 (Steuerbefreiungen):

Von der Kohleabgabe ist die Verwendung von Kohle befreit, soweit sie der Erzeugung elektrischer Energie dient. Soweit Kohle zur Erzeugung von Wärme verwendet wird, ist sie hingegen steuerpflichtig.

Ebenso befreit ist die sogenannte „nichtenergetische“ Nutzung der Kohle, zB für chemische Prozesse, für die Erzeugung von Arzneien usw. Die Verwendung als Treibstoff oder als Heizmittel ist hingegen steuerpflichtig.

Die Befreiung erfolgt (ausgenommen bei der Erzeugung von Koks aus Kohle) im Wege der Vergütung der Abgabe an denjenigen, der die Kohle begünstigt verwendet.

Zu § 4 (Abgabenschuldner):

Abgabenschuldner ist im Falle der Lieferung von Kohle der Lieferer, im Falle des Eigenverbrauchs der Verbraucher. Dieser Fall tritt zB dann auf, wenn der Kohlenhändler einen Teil seiner an sich zur Weiterveräußerung bestimmten Kohle selbst verheizt. Ebenso ist das Verheizen eigener Kohle durch einen Kohlebergbaubetrieb steuerpflichtiger Eigenverbrauch. Eigenverbrauch liegt auch dann vor, wenn ein inländischer Endverbraucher Kohle aus dem Ausland selbst mitbringt. Liefert hingegen der ausländische Lieferer an einen inländischen Endverbraucher, ist dieser zwar Steuerschuldner, es haftet jedoch der inländische Abnehmer für die Abfuhr der Abgabe.

Zu § 5 (Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe):

Bemessungsgrundlage der Abgabe ist die gelieferte bzw. verbrauchte Menge an Kohle in Kilogramm, der Steuersatz beträgt 5 Cent je kg.

Zu § 6 (Erhebung der Abgabe):

Bis zum 15. des zweitfolgenden Monats hat der Abgabenschuldner die Abgabe selbst zu berechnen und an das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu entrichten. Ist die berechnete Höhe niedriger als 50 Euro, ist der Betrag nicht abzuführen. Er ist jedoch in die Gesamtrechnung einzubeziehen, die gemäß Abs. 2 zu erstellen ist, sodass zum letzten Fälligkeitstag eines jeden Jahres in Summe auch jene Beträge zu entrichten sind, die in den jeweiligen Monaten unter der Bagatellgrenze von 50 Euro gelegen sind.

Wenn die Abgabe nicht oder unrichtig abgeführt wird, ist das Finanzamt verpflichtet, die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen. Damit wird keine Änderung der Fälligkeit bewirkt.

Nach Jahresende bzw. Wirtschaftsjahresende hat der Abgabenschuldner eine Jahresabgabenerklärung beim Finanzamt einzureichen.

Zu Art. 54 (Änderung des Energieabgabevergütungsgesetzes):

Das Energieabgabevergütungsgesetz wird nunmehr in der bis 2002 geltenden Fassung um ein Jahr verlängert. Mit der Einführung der Kohleabgabe wird auch Kohle in den Kreis der vergütungsfähigen Energieträger einbezogen. Ab In-Kraft-Treten der EU-Energiesteuerrichtlinie werden auch die Regelungen über die Energieabgabenrückvergütung anzupassen sein (z.B. Rückvergütungen im Bereich von Heizölen).

Zu Art. 55 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995):

Zu Art. 55 Z 1 (§ 3 MÖStG):

Bei den Mineralölsteuersätzen handelt es sich um seit 1995 nicht mehr angehobene Mengensteuersätze. Da Bemessungsgrundlage nicht der Preis, sondern Volumen oder Masse ist, bedürfen Inflationsanpassungen gesetzlicher Maßnahmen.

Die Steuersätze für Benzine (Abs. 1 Z 1 und 2) sollen um 1 Cent je Liter, jene für Gasöl (Dieselöl, Abs. 1 Z 4) um 2 Cent je Liter und für gekennzeichnetes Gasöl (Heizöl extra leicht, Abs. 1 Z 5) um 2,9 Cent je Liter sowie der Steuersatz für sonstige Heizöle (Heizöl leicht, mittel und schwer, Abs. 1 Z 7) um 2,4 Cent je Kilogramm erhöht werden. Werden sonstige Heizöle als Treibstoffe eingesetzt soll die Anhebung jener

bei Gasöl entsprechen. Die Steuersätze für Petroleum und Kerosin (Abs. 1 Z 3) sowie für Kraftstoffe und Heizstoffe (Abs. 2 und Abs. 3) sollen entsprechend angepasst werden.

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode sieht im Rahmen der Maßnahmen zur Ökologisierung des Steuersystems die Schaffung steuerlicher Anreize zum Einsatz umweltfreundlicher schwefelfreier Treibstoffe vor. Überschreitet der Schwefelgehalt von Benzin und Gasöl demnach den Wert von 10 Milligramm/Kilogramm sollen die Steuersätze für Benzin und Gasöl um zusätzliche 1,5 Cent je Liter angehoben werden. Die Bestimmung des Schwefelgehaltes soll entsprechend den Regelungen der Kraftstoffverordnung 1999, BGBl. II Nr. 418/1999, erfolgen. Die Besteuerung von Treibstoffen nach dem Schwefelgehalt bedarf einer Rechtsgrundlage im EG-Recht. Die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze soll daher vom Vorliegen einer solchen Rechtsgrundlage abhängig gemacht werden.

Wie Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten mit der Schaffung von derartigen Anreizen zum Einsatz schwefelfreier Treibstoffe zeigen, ist zu erwarten, dass Treibstoffe mit höherem Schwefelgehalt sehr rasch durch schwefelfreie Treibstoffe ersetzt werden. Die Mineralölsteuermehreinnahmen aus der Anhebung der Steuersätze für andere als schwefelfreie Treibstoffe dürften daher vernachlässigbar sein.

Zu Art. 55 Z 2 und 3 (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 MÖStG):

Die vorgeschlagenen Änderungen folgen aus der Änderung der Steuersätze in § 3.

Zu Art. 55 Z 4 (§ 26 Abs. 3 Z 5 MÖStG):

Werden unterschiedlich hoch besteuerte Mineralöle außerhalb eines Steuerlagers vermischt, kann dies nach § 21 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz 1995 zu einer weiteren Entstehung der Steuerschuld für das Gemisch führen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sieht § 26 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz 1995 vor.

Diese Ausnahmen sollen um Fälle erweitert werden, in denen bereits versteuerte Mineralöle mit unterschiedlichem Schwefelgehalt vermischt werden. Auch wenn das Gemisch einem höheren Steuersatz unterliegt als einer seiner Bestandteile und die Vermischung nicht vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher erfolgt ist, soll es zu keiner weiteren Steuerschuldentstehung kommen.

Zu Art. 55 Z 5 (§ 64f MÖStG):

Die Anhebung der Steuersätze soll mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten.

Nach derzeitigem EU-Recht bedarf die Einführung von nach dem Schwefelgehalt unterschiedlichen Steuersätzen einer Sonderermächtigung. Im Falle der Annahme der Energiebesteuerungsrichtlinie wäre diese nicht mehr erforderlich. Die Anwendung von nach dem Schwefelgehalt unterschiedlichen Steuersätzen soll daher vom Vorliegen einer entsprechenden EG-Rechtsgrundlage abhängig gemacht werden.

Besteht die EG-Rechtsgrundlage bis zum 1. Jänner 2004, sollen sämtliche Regelungen der Novelle zu diesem Zeitpunkt Anwendung finden (Abs. 2). Ist dies nicht der Fall, soll von der Anwendung der zusätzlichen Anhebung der Steuersätze um 1,5 Cent je Liter für Benzin und Gasöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 Milligramm/Kilogramm zunächst Abstand genommen werden. Die diesbezügliche Erhöhung soll erst in dem Monat wirksam werden, das dem Monat der Erteilung der Ermächtigung folgt (Abs. 3 und Abs. 4).

Zu Art. 56 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Zu Art. 56 Z 1 (§ 48a BAO):

Zu den Senaten im Abgabenverfahren gehören auch die Berufungssenate nach § 85c Abs. 4 ZollR-DG. Für diese Senate ist § 270 BAO nicht anwendbar, daher entfällt der Hinweis auf § 270 BAO im § 48a Abs. 2 lit. c BAO.

Zu Art. 56 Z 2 (§ 71 BAO):

Die Erlassung von Delegierungsbescheiden ist eine operative Tätigkeit. Sie soll daher in Zukunft nur mehr durch Abgabenbehörden erster Instanz (insbesondere Finanzämter und Zollämter) erfolgen.

Zu Art. 56 Z 3 (§ 90a BAO):

Zur elektronischen Akteneinsicht befugte Vertreter sind derzeit nur Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder, nicht jedoch beispielsweise Selbständige Buchhalter und Immobilienstreuhänder.

Die Änderung im § 90a Abs. 1 BAO schafft die Rechtsgrundlage, um auch anderen (als Notaren, Rechtsanwälten und Wirtschaftstreuhändern) in den §§ 80 ff BAO genannten Vertretern diesen Weg der Akteneinsicht zu ermöglichen. Sie ändert nichts daran, dass Vertreter nur insoweit elektronische

Akteneinsicht erhalten dürfen, als ihre (insbesondere berufsrechtliche) Vertretungsbefugnis reicht. Die Änderung des § 90a Abs. 1 BAO wird nach Maßgabe der Ressourcen der IT-Sektion im Wege einer Änderung der Finanz-Online-Verordnung Erweiterungen der Teilnehmerkreise an der elektronischen Akteneinsicht zulassen.

Zu Art. 56 Z 4 (§ 103 BAO):

Nach § 103 Abs. 3 BAO ist für Klaglosstellungen durch Aufhebung beim VwGH oder VfGH angefochtener Bescheide nicht die Zustellungsbevollmächtigung für die Erlassung des angefochtenen Bescheides maßgeblich, sondern jene für den Gerichtshof. Dies ist unzweckmäßig, weil die zur Klaglosstellung befugte Behörde (ab 2003 idR der unabhängige Finanzsenat) nicht (ohne Anfrage beim Gerichtshof) mit Sicherheit beurteilen kann, ob der die Beschwerde unterschreibende Rechtsanwalt (oder Wirtschaftsprüfer) auch zustellungsbevollmächtigt ist bzw. im Zeitpunkt der Klaglosstellung noch ist. Diese Unsicherheit wird durch die Aufhebung des § 103 Abs. 3 BAO beseitigt.

Zu Art. 56 Z 5 (§ 111 BAO):

Die Ergänzung des § 111 BAO stellt beispielsweise klar, dass die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 21 Abs. 1 UStG 1994) und von Lohnzetteln (§ 84 Abs. 1 EStG 1988) mit Zwangsstrafe erzwingbar ist.

Zu Art. 56 Z 6 (§ 125 BAO):

§ 187 BAO (gesonderte Feststellung von Einkünften) ist nach § 323 Abs. 6 BAO letztmals für Einkünfte des Jahres 1996 anwendbar gewesen. Der Verweis im § 125 Abs. 6 BAO auf § 187 BAO ist daher bedeutungslos.

Zu Art. 56 Z 7, 9, 10 und 12 (§§ 135, 212, 219a und 217 BAO):

Die bisher in einer auf § 206 lit. c BAO gestützte Weisung (Erlass des BM für Finanzen vom 7.11.2001, 05 2001/5-IV/5/01, AÖF 26/2002) wird durch inhaltsgleiche Regelungen auf Gesetzesstufe ersetzt, weil der VwGH (28.1.2003, 2002/14/0139) eine auf § 206 BAO gestützte Weisung des BMF als keine für den VwGH beachtliche Rechtsquelle beurteilt hat.

Zu Art. 56 Z 8 (§ 158 BAO):

Die Änderungen im Bereich von Einsichtnahmen auf automationsunterstütztem Weg dienen dem ua sich aus Art 126b Abs. 5 B-VG ergebenden Ziel der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vollziehung.

Zu Art. 57 Z 11 (§ 214 BAO):

Als Begleitmaßnahme zur Reform der Einfuhrumsatzsteuer durch Änderungen des UStG 1994 erweist sich die Erweiterung der Verrechnungsweisungsrechte auf Einfuhrumsatzsteuer über den Anwendungsbereich von § 214 Abs. 4 lit. a BAO hinaus als erforderlich.

Zu Art. 56 Z 13 (§ 258 BAO):

Die Präzisierung der Zitierung in § 258 Abs. 1 BAO dient der besseren Verständlichkeit der Bestimmung.

Zu Art. 56 Z 14, 15, 16 und 18 (§§ 276, 282, 284 und 289 BAO):

Rechtsgrundlagen für Zurücknahmebescheide sind nicht nur § 85 Abs. 2 BAO und § 275 BAO, sondern auch § 86a Abs. 1 BAO. Dem wird durch die ausdrückliche Erwähnung dieser Bestimmung in § 276 Abs. 1 und 6 BAO, § 282 Abs. 2, § 284 Abs. 3 sowie in § 289 Abs. 1 BAO Rechnung getragen.

Zu Art. 56 Z 17 (§ 288 BAO):

Die Ergänzung des § 288 Abs. 1 BAO dient der Klarstellung, dass dem Berufungsbegehren vollinhaltlich Rechnung tragende Berufungsvorentscheidungen keine Begründung enthalten müssen.

Zu Art. 56 Z 19 (§ 290 BAO):

Nach § 290 Abs. 2 BAO wirkt eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 248 BAO) ergeht, auch für und gegen den Abgabepflichtigen. Dies soll nicht nur dann nicht gelten, wenn eine Bindung an die in einer gegenüber dem Abgabepflichtigen wirksamen Berufungsentscheidung dargelegten Rechtsanschauung besteht, sondern auch bei Aufhebung unter Zurückverweisung gemäß § 289 Abs. 1 BAO.

Zu Art. 57 (Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes):**Zu Art. 57 Z 1 und 2 (§ 3 AVOG):**

Die gesetzliche Änderung stellt im Hinblick auf die Neustrukturierung der Finanzämter klar, dass ein Finanzamt nicht nur einen Sitz, sondern auch mehrere Sitze haben kann.

Die Festlegung mehrerer Sitze bedeutet, dass die behördliche Willensbildung und deren bürokratische Abwicklung bei den Wirtschaftsraum – Finanzämtern auch an mehreren Standorten erfolgen kann (vgl. *Mayer*, B-VG-Kurzkomentar 3. Auflage, Anmerkung zu Art. 5 B-VG).

Zu Art. 58 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):**Zu Art. 58 Z 1 (§ 31 Abs. 1 Z. 2 ZollR-DG):**

Ausnahmen vom Zollflugplatzzwang bei Ambulanzflügen zum Zwecke eines dringlichen Transportes oder einer dringlichen medizinischen Versorgung von Verletzten und Kranken gibt es schon bislang, allerdings nur auf Basis entsprechender Ambulanzflugabkommen (z.B. Ambulanz-, Such- und Rettungsflugabkommen mit Ungarn, BGBl. I Nr. 619/1995). Eine derartige Ausnahme soll nunmehr im Wege einer generalisierenden Lösung auch im Gesetz verankert werden.

Zu Art. 58 Z 2 (§ 40 ZollR-DG):

Die Zuständigkeit zur Erteilung verbindlicher Zollarifauskünfte (VZTA) nach Art. 12 des Zollkodex (ZK) liegt derzeit beim Bundesminister für Finanzen. Im Sinne einer anzustrebenden Auslagerung sämtlicher operativer Agenden soll diese Kompetenz auf eine „Zentralstelle für Verbindliche Zollarifauskünfte“ übertragen werden, deren Ansiedlung bei einer erstinstanzlichen Zollbehörde geplant ist. Die genaue Festlegung der Zuständigkeit erfolgt im Verordnungsweg.

Zu Art. 58 Z 3 (§ 97a ZollR-DG):

Die Ausnahmeregelungen im Gemeinschaftsrecht, die die Grundlage für die im § 97a enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gebildet haben [Verordnung (EG) Nr. 2744/98 des Rates und Richtlinie 98/94/EG des Rates], sind mit 1.1.2003 ausgelaufen. § 97a ZollR-DG ist daher gegenstandslos geworden und aufzuheben.

Zu Art. 58 Z 4, 5 und 6 (§ 100 und § 102 Abs. 1 ZollR-DG):

Der bisherige § 100 Abs. 2 ist thematisch nicht § 100 Abs. 1, sondern vielmehr § 102 Abs. 1 zuzuordnen.

Zu Art. 58 Z 7 (§ 104 Abs. 1 ZollR-DG):

Der Klammerausdruck „(Art. 504 Abs. 3 ZK-DVO)“ ist auf Grund der letzten ZK-DVO-Novellierung nicht mehr aktuell und scheint generell entbehrlich. Er soll daher gestrichen werden.

Zu Art. 58 Z 8 bis 11 (§§ 117 bis 119 ZollR-DG):

Mit Richtlinie 2001/44/EG des Rates vom 15. Juni 2001, verlaublich im ABl. EG Nr. L 175 vom 28.6.2001, S. 17, wurde die Richtlinie 76/308/EWG des Rates (Beitreibungsrichtlinie) geändert und mit Richtlinie 2009/94/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002, verlaublich im ABl. EG Nr. L 337 vom 13.12.2002, S. 41, die bisherige Durchführungsrichtlinie 77/794/EWG der Kommission ersetzt. Neben Änderungen im Titel der Beitreibungsrichtlinie ergaben sich vor allem Neuerungen auf Grund der künftig geplanten Möglichkeit zur Übermittlung von Ersuchen auf elektronischem Weg.

Da für derartige Ersuchen möglichst wenige zentrale Stellen pro Mitgliedstaat einzurichten sind, erweist sich die bisherige auf 7 Finanzlandesdirektionen aufgesplitterte Zuständigkeit als nicht zweckmäßig. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Verordnungsweg eine bzw. maximal zwei Zollbehörden als zuständige Stellen zur Entgegennahme und Stellung von Ersuchen im Rahmen der Beitreibungsrichtlinie zu bestimmen. Im § 119 wurde außerdem ein Redaktionsversehen bei der Absatzbezeichnung berichtigt.

Zu Art. 59 (Änderung des Produktpirateriegesetzes):**Zu Art. 59 Z 1 (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 PPG):**

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 wurde das Zollamt Arnoldstein durch die Verordnung BGBl. II Nr. 499/2002, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes geändert wurde, geschlossen.

Das Zollamt Arnoldstein war gemäß § 1 Abs. 1 des Produktpirateriegesetzes die österreichweit einzig zuständige Zollstelle zur Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge nach Art. 3 Abs. 1 der EG-

Produktpiraterie-Verordnung. Ferner kamen dem Zollamt Arnoldstein gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 des Produktpirateriegesetzes im Verfahren auch andere bundesweite Zuständigkeiten zu.

Diese sachlichen Zuständigkeiten wurden bis zu einer Änderung des Produktpirateriegesetzes mit der oa. Verordnung gemäß § 14b Z 1 AVOG dem Zollamt Villach übertragen.

Durch die vorliegende Novelle soll die Übertragung dieser Zuständigkeiten vom ehemaligen Zollamt Arnoldstein zum Zollamt Villach nunmehr auch im Produktpirateriegesetz nachvollzogen werden.

Zu Art. 60 (Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995):

Zu Art. 60 Z 1 (§ 4 Abs. 3 TabStG 1995):

Die Änderung soll bewirken, dass eine Kundmachung der meistverkauften Preisklasse nur zu erfolgen hat, wenn diese höher ist als die zuletzt kundgemachte.

Zu Art. 60 Z 2 (§ 44d TabStG 1995):

Die Änderung soll mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten.

Zu Art. 61 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):

Zu Art. 61 (§ 6 Abs. 2 Z 3 TabMG 1996):

Aktualisierung der Verweisung auf die Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung.

Zu Art. 61 (§ 24 Abs. 3 TabMG 1996):

Durch die Änderung soll dem tatsächlichen Ablauf bei der Neuerrichtung und Verlegung von Tabaktrafiken Rechnung getragen werden.

Zu Art. 61 (§ 38 Abs. 5 TabMG 1996):

Die Mindesthandelsspanne bei Zigaretten soll von der billigsten Preisklasse mit einem Marktanteil von mehr als 10 % berechnet werden.

Zu Art. 61 (§ 40 Abs. 1 TabMG 1996):

Aktualisierung der Verweisungen auf die Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung.

Zu Art. 61 (§ 47b TabMG 1996):

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2004 in Kraft treten.

Zu Art. 62 (Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH)):

Allgemeines:

Seit der Errichtung der BRZ GmbH im Jahre 1997 hat sich im Gange ihrer Geschäfte und der Entwicklung ihres Aufgabenbereiches hinsichtlich einzelner Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage – des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH – Anpassungs- und Klarstellungsbedarf gezeigt. Insbesondere soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gesellschaft auch gesetzlich übertragene Aufgaben gegen Entgelt zu erbringen hat und dass der öffentliche Auftraggeber für dieses Entgelt in seinen Haushaltsmitteln vorzusorgen hat. Darüberhinaus ist auch bei einer Beauftragung der Gesellschaft durch Gesetz oder durch Verordnung die eigentliche Leistungserbringung durch schriftlichen Vertrag zwischen öffentlichem Auftraggeber und der Gesellschaft zu fixieren. Außerdem hat sich eine der wichtigsten Handlungsgrundlagen der Gesellschaft – das Bundesvergaberecht – wesentlich geändert. Mit dem vorliegenden Entwurf soll diesem Bedarf Rechnung getragen werden.

Als In-Kraft-Tretenszeitpunkt wird der 1. Juli 2003 in Aussicht genommen.

Finanzielle Auswirkungen.

Durch die in den vorliegenden Änderungen erfolgten Klarstellungen sowie der normierten Entgeltspflicht sind zusätzliche, derzeit aber nicht der Höhe nach bezifferbare Einnahmen zu erwarten

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 17 B-VG.

Zu Art. 62 Z 1 (§ 2 Abs. 5 BRZ GmbH):

Die Neuformulierung des § 2 Abs. 5 soll klarstellen, dass auch bei Besorgung von zusätzlichen, gesetzlich übertragenen Aufgaben, die Leistungserbringung seitens der Bundesrechenzentrum GmbH nur gegen Entgelt erfolgt. Für die Festsetzung des Entgeltes gelten die Grundsätze des § 5. Durch diese Bestimmung wird das Kostenbewusstsein der öffentlichen Auftraggeber dahingehend gefördert, dass die

Ausgaben für Auftragserteilungen an die Gesellschaft in den Haushaltsmitteln des jeweiligen Auftraggebers Deckung finden müssen.

Zu Art. 62 Z 2 (§ 2 Abs. 8 BRZ GmbH):

§ 2 Abs. 8 in der derzeit geltenden Fassung erklärt Regelungen für anwendbar, die nicht mehr dem Normbestand angehören (Stammfassung des BVerG) oder in veränderter Form, sohin nicht mehr in der zitierten Form zum Normbestand gehören (Dienstleistungsrichtlinie, die ab dem BVerG 1997 umgesetzt wurde; GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das durch das Government Procurement Agreement, GPA, ersetzt wurde). Durch den Entfall des § 2 Abs. 8 tritt hinsichtlich der Verpflichtung der Gesellschaft, bei ihren Beschaffungen das geltende Vergaberegime zu beachten, keine Änderung ein.

Zu Art. 62 Z 3 (§ 6 BRZ GmbH):

Während eine generelle Norm die Rechtsgrundlage für die Erbringung von Aufgaben durch die Gesellschaft bildet, ist die faktische Leistungserbringung durch schriftlichen Vertrag zwischen öffentlichem Auftraggeber und der Gesellschaft zu regeln.

Zu Art. 62 Z 4 (§ 8 BRZ GmbH):

Die Neuformulierung des § 8 erfolgte im Sinne einer Gleichbehandlung von Arbeitnehmern der Gesellschaft und Arbeitnehmern jeder bestehenden oder künftig errichteten Tochtergesellschaft..

Zu Art. 62 Z 5 (§ 11 BRZ GmbH):

Durch die Neuformulierung des § 11 soll dem Bundesminister für Finanzen als Eigentümervertreter der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, Fachexperten aus der Wirtschaft oder Repräsentanten anderer Ressorts in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.

Zum 4. Teil (Bundesministerium für Inneres):

Zu Art. 63 (Änderung des Zivildienstgesetzes1986):

Allgemeines:

Die ZDG-Novelle 2001 verfolgte im Wesentlichen die Ziele, durch eine umfassende Neuregelung des Zivildienstes in Österreich den Zivildienst unbürokratischer und effizienter zu gestalten sowie eine langfristige Absicherung des Zivildienstes in Hinblick auf eine schwierige budgetäre Situation zu gewährleisten. Die nunmehr vorgeschlagenen Maßnahmen bewirken eine weitere Verwaltungsvereinfachung und führen befristete Regelungen aufgrund äußerst positiver Erfahrungen in Dauerrecht über.

Im Einzelnen betrifft dies:

1. Entfall der mit 31. Dezember 2004 festgelegten Befristungen der Geltungsdauer
 - der Dienstleistungsgebiete Umweltschutz und Jugendarbeit,
 - der Bestimmungen über die Beauftragung eines Unternehmens (Abschnitt VIIa) mit Aufgaben der Zivildienstverwaltung sowie
 - der Regelungen des § 12b Abs 8 bis 12 über den Auslandsdienst Förderverein.
2. Wegfall der Verpflichtung, das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen vor Veröffentlichung dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen

Finanzielle Auswirkungen:

Sowohl durch Änderung der Organisationsstruktur der Zivildienstverwaltung im Bundesministerium für Inneres als auch durch die Umsetzung der Zivildienstreform 2000 konnte der Personalstand um insgesamt 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf nunmehr 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verringert werden. Die damit verbundene und auf Basis der Richtlinien für Ermittlung und Darstellung finanzieller Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999, berechnete jährliche Einsparung im Bereich der Zivildienstverwaltung wird auf ca. 1,3 Mio. € prognostiziert.

Zum Auslandsdienst Förderverein:

Der großen Kostenbelastung des Bundes der letzten Jahre für den Auslandsdienst gemäß § 12b ZDG konnte durch die im Jahre 2001 erfolgte Gründung des Auslandsdienstes Förderverein wirksam begegnet werden. Für die Jahre 2001 und 2002 wurden seitens des Bundes je 800 000 € an Fördermittel bereitgestellt. Im BVA 2003 sind 1 000 000 € vorgesehen. Diese Summe liegt unter jener, die im

Bundesrechnungsabschluss 2000 für getätigte Aufwendungen zum Zwecke des Kostenersatzes von Auslandsdienern durch den Bund ausgewiesen sind (14,2 Mio. S).

Zu Art. 63 Z 1 (§ 4 Abs. 7 ZDG):

Der Entfall der Verpflichtung, das Verzeichnis der als geeignete Träger anerkannten Einrichtungen an den Nationalrat zu übermitteln, dient dem Abbau bürokratischer Hürden und wird einen höheren Grad an Aktualität des Verzeichnisses sichern. Es ist beabsichtigt, das Verzeichnis der anerkannten Einrichtungen im Internet zugänglich zu machen, sodass der aktuelle Stand, insbesondere die Anzahl der zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze, jederzeit abrufbar ist. Da täglich Bedarfsmeldungen der Einrichtungen beim Bundesminister für Inneres einlangen können, kann mit der vorgeschlagenen Norm die Aktualität der Information besser sichergestellt werden.

Zu Art. 63 Z 2 (§ 76c Abs. 20 ZDG):

Die Ausweitung der Dienstleistungsgebiete wurde positiv angenommen. In den Sparten Jugendarbeit und Umweltschutz wurden insgesamt 18 Einrichtungen neu anerkannt. Eine Erhöhung der Bundeseinnahmen ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die in den neuen Bereichen tätigen Einrichtungen nicht zu begünstigten Rechtsträgern gemäß § 28 Abs. 4 zählen und die monatliche Vergütung nach § 28 Abs. 2 an den Bund zu leisten haben.

Im Hinblick auf die gemäß § 54a mit 1. April 2002 erfolgte Betrauung der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. ist die Befristung des Abschnittes VIIa nicht erforderlich. Das beauftragte Unternehmen hat im Vorjahr mit 8.931 erfolgten Zuweisungen neue Maßstäbe gesetzt, wobei sowohl den Wünschen der Rechtsträger von Zivildienstleistungen als auch jenen der Zivildienstpflichtigen im höchstmöglichen Ausmaß Rechnung getragen wurde. Im Vergleich dazu erfolgten im Jahre 2000 6.326 und im Jahr 2001 8.249 Zuweisungen. Die noch 2002 durchgeführte Evaluierung unter der Teilnahme von Zivildienstvertretern sowie unabhängiger Stellen wie Arbeitersamariterbund Österreich und Ämter der Landesregierungen ergab nicht nur keinerlei Kritikpunkte, sondern bestätigte die gute Arbeit der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H.

Der Zielsetzung, die Dienstleistung im Ausland, der hohe außenpolitische Relevanz zukommt, durch Förderung des gegründeten Vereines abzusichern, wurde vollinhaltlich Rechnung getragen. Durch den Entfall der Befristung wird die Tätigkeit des Vereines auch für die Zukunft gesichert.

Zum 5. Teil (Bundesministerium für Justiz)

Zu Art. 64 (Änderung des Eisenbahnbuchgesetzes):

Allgemeines

Die Österreichischen Bundesbahnen verfolgen derzeit die Absicht, Eisenbahngrundstücke, und zwar insbesondere Bahnhofsliegenschaften, an private Investoren zu verkaufen, wobei die weitere Nutzung dieser Grundstücke für den Betrieb der Eisenbahn durch Dienstbarkeiten gesichert werden soll. In dem ersten realisierten Fall hat das Grundbuchsgericht jedoch die zur Verbücherung eines solchen Rechtsgeschäfts erforderliche Abschreibung der verkauften Grundstücke aus dem Eisenbahnbuch und deren Zuschreibung in das allgemeine Grundbuch mit der Begründung abgelehnt, dass das Eisenbahnbuchanlegungsgesetz einen solchen Vorgang verbietet.

Der in dieser Sache angerufene Oberste Gerichtshof ist dieser Ansicht zwar nicht gefolgt, hat aber in analoger Anwendung des § 44 Abs. 2 EisBG, der für die Teilung einer bücherlichen Einheit in mehrere Eisenbahnbucheinlagen eine besondere Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie verlangt, ausgesprochen, dass die beantragte Abschreibung nur mit besonderer Ermächtigung des BMVIT zulässig sei (OGH 12.9.2002, 5 Ob 218/02y).

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht des Obersten Gerichtshofs zutreffend ist; sie ist in der Praxis jedenfalls undurchführbar: Der BMVIT sieht sich nämlich mangels gesetzlicher Grundlage außer Stande, entsprechende Ermächtigungen zu erteilen.

Im Hinblick darauf, dass die Veräußerung von Eisenbahngrundstücken durch das Schienenverkehrsmarkt-Regulierungsgesetz im Jahr 1999 liberalisiert worden ist, sieht das BMVIT auch keinen Grund, eine solche Ermächtigung nunmehr gesetzlich vorzusehen; dies würde nämlich im Ergebnis die durch das erwähnte Gesetz abgeschaffte Genehmigung des Veräußerungsgeschäftes gewissermaßen durch die Hintertür wieder einführen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird daher klargestellt, dass solche Abschreibungen nach dem auch für das Eisenbahnbuch geltenden allgemeinen Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes zulässig sind.

Durch die vorgesehene Regelung werden Immobilienprojekte der ÖBB und die damit verbundenen Bauvorhaben erleichtert; dies hat positive Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Zu Art 64 Z 1 (Titel des EisBG):

Das Gesetz, dessen Titel sperrig ist, soll auch einen Kurztitel samt Abkürzung erhalten (vgl die Durchführungsverordnung EisBV).

Zu Art 64 Z 2 (Überschrift vor § 44 EisBG):

Der Entwurf fügt die klarstellende Bestimmung als zusätzlichen Absatz in § 44 EisBG ein. Dies ist insofern ein passender Ort, als § 44 EisBG Veränderungen der Eisenbahneinlage regelt, wozu auch Abschreibungen gehören. Der Regelungsgegenstand dieser Bestimmung in ihrer geltenden Fassung ist jedoch auf einen eng abgegrenzten Bereich beschränkt, nämlich auf die Veränderung der Einlage durch die Bildung neuer bücherlicher Einheiten im Eisenbahnbuch. Da dies auch in der Überschrift zum § 44 EisBG zum Ausdruck kommt („Veränderung der Einlage durch Bildung neuer bücherlicher Einheiten“) muss diese Überschrift nunmehr allgemeiner gefasst werden („Veränderung der Einlage“).

Zu Art 64 Z 3 (§ 44 Abs. 5 EisBG):

Die neue Bestimmung enthält die oben angeführte Klarstellung, wobei insbesondere die Formulierung „ohne weitere Voraussetzungen“ eine analoge Anwendung des Ermächtigungserfordernisses nach § 44 Abs. 2 EisBG auf die gegenständlichen Fälle ausschließt.

Dass die Abschreibung „auch dann zulässig ist, wenn diese Grundstücke und Grundstücksteile weiterhin dem Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben“, bedeutet, dass natürlich auch die Abschreibung von Grundstücken, die nicht mehr dem Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben, zulässig ist.

Zu Art 64 Z 4 (§ 55 Abs. 3 EisBG):

Der Zweck der Gesetzesänderung lässt es angezeigt erscheinen, dass sie auch auf bereits eingebrachte Grundbuchsansträge anzuwenden ist.

Zu Art. 65 (Bundesgesetz, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden):

Im Laufe des vergangenen Jahres sind die Gefangenzahlen in Österreich deutlich gestiegen, so dass sie derzeit weit über dem Durchschnitt der letzten Jahre liegen. Berechnet man beispielsweise das arithmetische Mittel zum Stichtag 1. März für die Jahre 2000, 2001 und 2002, so ergibt dies für die Untersuchungshaft einen Durchschnittsbelag von 1.703 Personen. Demgegenüber liegt der aktuelle Stand (zum Stichtag 1. März 2003) bei 2.014 Personen. Dieselbe Rechnung ergibt bei den Strafgefangenen für die Jahre 2000 bis 2002 ein Mittel von 5.523 Personen, während der aktuelle Stand (zum Stichtag 1. März 2003) bei 5.807 Personen liegt. Betrachtet man die Zahlen näher, so zeigt sich, dass bei den Untersuchungshaftzahlen schon seit geraumer Zeit ein Anstieg zu verzeichnen war (Veränderung vom 1. März 2000 zum 1. März 2002: + 21,3 %). Diesem Anstieg stand eine leicht rückläufige Tendenz bei den Strafgefangenen gegenüber (Veränderung vom 1. März 2000 zum 1. März 2002: - 2,1 %). Im Ergebnis bedeutete dies einen mehr oder weniger konstanten Belag mit nicht unüblichen Schwankungen, der – wenn auch mit leicht steigender Tendenz – vorerst zu keinen größeren Beunruhigungen Anlass gegeben hätte (Veränderung des Gesamtbelagsstandes vom 1. März 2000 zum 1. März 2002: + 2,9 %), wenn die Entwicklung bei den Strafgefangenen so weiter gelaufen wäre wie bisher und sich die Untersuchungshaftzahlen wieder eingependelt hätten. Statt dessen ist jedoch seit dem Jahr 2002 nicht nur die Zahl der Untersuchungshäftlinge weiter angestiegen (Veränderung vom 1. März 2002 bis zum 1. März 2003: + 7,5 %), sondern auch die Zahl der Strafgefangenen (Veränderung vom 1. März 2002 zum 1. März 2003: + 6 %). Dies führte zu einem Gesamtanstieg um 6,4 %. In absoluten Zahlen bedeutet dies 472 Insassinnen und Insassen mehr als im Vorjahr (bzw. 631 mehr als im Vergleich zum 1. März 2001 oder 681 mehr als zum 1. März 2000).

In einer Reihe von Justizanstalten herrscht auf Grund der vorstehend skizzierten Entwicklung Überbelag (im Sinne von Ausschöpfung der Belagskapazität zu mehr als 100 %): am 1. März 2003 war dies etwa in den Justizanstalten Feldkirch, Innsbruck, Wien-Josefstadt, Graz-Jakomini, Graz-Karlau, Leoben, Linz und Wiener Neustadt der Fall. Anzeichen für eine Entspannung der Situation liegen nicht vor, so dass es erforderlich erscheint, angemessen darauf zu reagieren. Die Ursachen für den Anstieg werden zur Zeit

noch erforscht. Kurzfristig soll eine Möglichkeit geschaffen werden, den Zugang zur Straftat in vertretbarem Ausmaß abflachen zu lassen, indem die Voraussetzungen für einen Strafaufschub geringfügig gelockert werden bzw der Rahmen hierfür etwas erweitert wird. Im Hinblick darauf, dass kriminal-, strafvollzugs- und letztlich auch budgetpolitisch wirksame mittel- bis längerfristige Maßnahmen folgen sollen, soll der erweiterte Strafaufschub nur befristet vorgesehen werden, zumal das Begutachtungsverfahren auch ergeben hat, dass der im Regierungsprogramm vorgezeichnete Weg einer angemessenen Ausweitung des Instruments der bedingten Entlassung weiter beschritten werden sollte.

Derzeit können Strafhaften – abgesehen von Fällen der Vollzugsuntauglichkeit (vgl. § 5 des Strafvollzugsgesetzes) – mit einer Strafzeit bis zu einem Jahr auf Antrag der verurteilten Person „aus wichtigen persönlichen Gründen“ (vgl. § 6 Abs. 1 Z 1 des Strafvollzugsgesetzes) oder dann aufgeschoben werden, „wenn der Aufschub für das spätere Fortkommen des Verurteilten, für den Wirtschaftsbetrieb, in dem der Verurteilte tätig ist, für den Unterhalt der ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen oder für die Gutmachung des Schadens zweckmäßiger erscheint als der sofortige Vollzug“ (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes).

Während ein Strafaufschub „aus wichtigen persönlichen Gründen“, der nach geltendem Recht auch bei Strafzeiten bis zu drei Jahren möglich ist, derzeit höchstens einen Monat dauern darf, darf ein solcher aus überwiegenden Gründen des Fortkommens der verurteilten Person, des Wirtschaftsbetriebs, in dem sie tätig ist, oder der Unterhaltssicherung für die ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen derzeit schon bis zu einem Jahr dauern.

Grundvoraussetzung für einen Strafaufschub nach § 6 des Strafvollzugsgesetzes ist, dass „der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich“ ist und dass „auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden“ ist. Diese Grundvoraussetzung der *mangelnden (besonderen) Gefährlichkeit* soll unverändert bleiben.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die maximale (noch zu verbüßende) Strafdauer, bis zu der ein Strafaufschub auf Antrag der verurteilten Person derzeit aus den Gründen des § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes zulässig ist, auf achtzehn Monate anzuheben. Dies erscheint auch insofern konsequent, als schon mit dem Bundesgesetz BGBl I Nr. 138/2000 die Schwelle zwischen Gerichtshofgefängnis und Strafvollzugsanstalt bzw. zur Klassifizierungsbedürftigkeit von einem Jahr auf achtzehn Monate hinaufgesetzt worden ist. Weiters soll in diesem Rahmen (also bis zu einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten) ein Strafaufschub auch bis zu achtzehn Monate dauern dürfen. Einwänden im Begutachtungsverfahren Rechnung tragend, soll jedoch grundsätzlich weiterhin ein besonderer Grund im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a vorliegen müssen (§ 1 Abs. 1). Ohne einen besonderen Grund soll ein Aufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a nur dann gewährt werden können, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt, oder wenn es zwar diese Dauer, nicht aber ein Jahr, übersteigt und der Verurteilte zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat (§ 1 Abs. 2). In diesen Fällen hat das Gericht nur die besondere Gefährlichkeit nach § 6 Abs. 1 zu prüfen; die Dauer des Strafaufschubes bemisst sich nach dem Antrag des Verurteilten, darf aber die Obergrenze von achtzehn Monaten nicht übersteigen.

§ 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass zwar während der Geltungsdauer des vorliegenden Entwurfes auch Jugendlichen und Heranwachsenden ein Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe bis zu achtzehn Monaten unter Berufung auf dieses Gesetz gewährt werden kann. Darüber hinaus könnte ein Aufschub zur Förderung des späteren Fortkommens – wie schon derzeit – nur dann gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um dem oder der Verurteilten den Abschluss seiner/ihrer Berufsausbildung zu ermöglichen.

Zu Art. 66 (Änderung des Handelsgesetzbuches):

Zu Art. 66 Z 1 (Änderung des § 198 HGB):

Die Altfahrzeugeverordnung, BGBl. II 407/2002, sieht in Umsetzung der Richtlinie 2000/53/EG eine unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung der Hersteller oder Importeure von Altfahrzeugen derjenigen Marke, die sie in Verkehr gesetzt haben, vor. Ab 1. Jänner 2007 besteht diese Verpflichtung auch für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebracht wurden.

Dies stellt für die Betroffenen ungewisse Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe und dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind, im Sinn des § 198 Abs. 8 Z 1

HGB dar. Ohne handelsrechtliche Begleitregelung hätte dies zur Folge, dass eine Rückstellung sofort und in voller Höhe gebildet werden müsste.

Um diese Auswirkungen der Altfahrzeugeverordnung hinsichtlich der bereits in Verkehr gebrachten Altfahrzeuge abzufedern, soll die handelsrechtliche Begleitregelung eine Verteilung des Aufwands für die vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebrachten Fahrzeuge auf mehrere Jahre ermöglichen. Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Altfahrzeugeverordnung bis zum In-Kraft-Treten der Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücknahme der vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebrachten Fahrzeuge soll es dem Betroffenen ermöglicht werden, die Rückstellung in jährlichen Beträgen „anzusparen“.

Eine entsprechende Regelung wurde auch in der Bundesrepublik Deutschland im Altfahrzeug-Gesetz in Art. 53 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (dEGHGB) vorgesehen.

Durch die Einfügung des § 198 Abs. 8 Z 4 HGB wird klargestellt, dass für Rücknahme- und Verwertungsverpflichtungen von Erzeugnissen Rückstellungen gebildet werden müssen, wenn dadurch in Zukunft Belastungen des Unternehmens verursacht werden. Dabei handelt es sich um einen Teil der demonstrativen Aufzählung des § 198 Abs. 8, die die bereits oben im Allgemeinen Teil umschriebene bestehende Verpflichtung zur Bildung der Rückstellung verdeutlicht. Die Rückstellungen sind in dem Zeitpunkt zu bilden, in dem die Erzeugnisse – in der Regel gegen Entgelt – in den Verkehr gebracht werden.

Zu Art. 66 Z 2 (Achter Abschnitt des HGB):

Im Rahmen mittelbarer Vertriebs- und Dienstleistungssysteme verpflichten Hersteller, Importeure oder Franchisegeber die Teilnehmer der ihnen nachgelagerten Absatz- oder Servicenetze oft zu Aufwendungen und Investitionen, die vielfach zwar in erheblichem Maß im eigenen wirtschaftlichen Interesse der Produzenten liegen, deren finanzielles Risiko aber auf diese nachgelagerte Stufe überwältigt werden soll. Insbesondere wirtschaftlich unterlegene Klein- und Mittelbetriebe sind als Vertriebsmittler davon häufig betroffen: Als Vertragshändler oder Franchisenehmer fördern sie den Vertrieb des Herstellers in rechtlicher Selbständigkeit, sie werden von ihm jedoch derart in sein Absatzsystem eingebunden, dass zwischen ihrer unternehmerischen Entscheidungsbefugnis und ihrem Absatz- und Kreditrisiko erhebliche Diskrepanzen bestehen.

Kündigt der Hersteller, Importeur oder Franchisegeber das Vertragsverhältnis auf, sind die von ihm verlangten, meist markenspezifischen Aufwendungen und Investitionen häufig noch nicht amortisiert, ohne dass sie für den Absatzmittler weiterhin von Wert wären. Das Aushandeln entsprechend längerer Kündigungsfristen ist – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – oft nicht möglich.

Der Ersatz solcher Investitionskosten kann mit der geltenden Rechtslage nur schwer begründet werden: Die Voraussetzungen des Ausgleichsanspruches nach § 24 HVertrG (den die Rechtsprechung analog auch auf Vertragshändler anwendet: SZ 62/184; 63/175; wbl 1991, 332; 1997, 171; EvBl 1998/104; RdW 1998, 674; ecolx 1999, 322; wbl 2000, 526; zur Analogie für Franchisenehmer *Kalss/Schauer*, Handelsrecht, Rz 11/43; *Grohmann*, Praxis des Franchising, 115ff; *Nocker*, Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters, Vertragshändlers und Franchisenehmers, Rz 80ff), liegen meist nicht vor. Aufgrund der Vertragsbeziehung bestehen keine Bereicherungsansprüche des Vertragshändlers. Auch ein Anspruch aus einem Auftragsverhältnis kann nicht ohne Zweifel aus § 1014 ABGB abgeleitet werden.

Die Rechtsprechung (OGH 12.4.2000, 4 Ob 62/00x, ÖBl 2001, 137) hat bereits ausgesprochen, dass bei noch nicht amortisierten fremdbestimmten Investitionen die Beendigung von Absatzmittlungsverhältnissen Ausgleichsansprüche des Händlers gegen den Hersteller erzeugen kann, weil die Kündigungsfristen und die Amortisationsdauer nicht zwangsläufig deckungsgleich sein müssen. Diese Entscheidung beruht auf Art 5 Abs 2 Z 2 der EG-Gruppenfreistellungsverordnung für Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (EG Nr 1475/95 vom 28.6.1995), dem zufolge die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen, die grundsätzlich mindestens zwei Jahre zu betragen hat, auf ein Jahr verkürzt werden kann, wenn der Lieferant kraft Gesetzes oder aufgrund besonderer Absprache bei Beendigung der Vereinbarung eine angemessenen Entschädigung zu zahlen hat. Nach dem erwähnten Erkenntnis des OGH muss eine solche angemessene Entschädigung auch den Ersatz für nicht amortisierte Investitionen umfassen. Die Regelung wurde in der neuen Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor beibehalten (Art. 3 Abs. 5b EG Nr 1400/2002 vom 31.7.2002). Die Grundgedanken der Judikatur sollen nun ausdrücklich festgeschrieben werden, wobei freilich nicht allein auf den Kfz-Vertrieb und auch nicht allein auf die Kündigungsfristen und –gründe der Gruppenfreistellungsverordnung abgestellt werden darf.

Das vorliegende Problem wäre am besten im Rahmen einer umfassenden Kodifikation der betroffenen und bislang nicht explizit normierten Vertragstypen zu regeln; dies kann derzeit jedoch nicht geleistet werden. Andererseits erschiene es methodisch unbefriedigend, im Handelsvertretergesetz lediglich eine Analogiebasis für Investitionsersatzansprüche von Vertragshändlern zu schaffen. Dem Kartellgesetz wiederum, das in den §§ 30a ff auf das strukturelle Machtgefälle in vertikalen Vertriebsbindungssystemen abstellt, sind zivilrechtliche Ansprüche grundsätzlich fremd. Vorgeschlagen wird daher, der Abgeltung fremdbestimmter Investitionskosten – in Vorgriff auf die Reform des Handelsgesetzbuches – einen Unterabschnitt im Vierten Buch des HGB zu widmen.

In Abs. 1 wird der Tatbestand an den gebundenen Unternehmer iSd § 30a KartG angeknüpft, um vertikale Vertriebsbindungs- und Dienstleistungssysteme gleichermaßen zu erfassen, und aus Gleichheitsgründen (und um Umgehungen zu vermeiden) auch auf den selbständigen Handelsvertreter iSd § 1 HVertrG erstreckt. Normiert werden Ersatzansprüche des gebundenen Unternehmers für solche Aufwendungen und Investitionen, zu denen er vom bindenden Unternehmer zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Vertriebes oder der Erbringung von Dienstleistungen vertraglich verpflichtet wurde. Gehen sie über die vertraglichen Vorgaben hinaus, sind sie daher nicht erfasst. Insbesondere markenspezifische Aufwendungen und Investitionen – gleich, ob sie einen Sach- oder Personalaufwand darstellen – werden damit ersetzbar. Der Anspruch soll allerdings dann nicht bestehen, wenn und soweit die Investitionen zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits amortisiert sind oder am Markt weiter verwertet werden können. Da freilich vieles in irgendeiner Weise Abnehmer auf einem Gebrauchtmart finden könnte oder sonst veräußerbar ist, soll das Kriterium der „Angemessenheit“ der Verwertbarkeit verhindern, dass sich der gebundene Unternehmer beliebig niedrige, der Sache nicht entsprechende Angebote anrechnen lassen muss. Der Aspekt der Angemessenheit beinhaltet – auch in Hinblick auf Abs. 3 – zudem eine zeitliche Komponente. In Summe sollen damit künftig vor allem markenspezifische Aufwendungen und Investitionen abgeltbar werden, die am Markt entweder gar nicht oder nicht zu einem Preis verwertbar sind, der der nicht amortisierten Differenz gegenüber der Anschaffung einer nicht-markenspezifischen Ausstattung entspricht.

Mit Abs. 2 wird dieser Ersatzanspruch in drei Fällen ausgeschlossen: Der gebundene Unternehmer hat das Vertragsverhältnis gekündigt oder vorzeitig gelöst, ohne durch einen dem bindenden Unternehmer zurechenbaren wichtigen Grund dazu veranlasst worden zu sein; der bindende Unternehmer hat das Vertragsverhältnis aus einem dem gebundenen Unternehmer zurechenbaren wichtigen Grund gekündigt oder vorzeitig aufgelöst; oder der gebundene Unternehmer hat die aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten einem Dritten überbunden. Die Ausschlussgründe entsprechen im wesentlichen jenen, die auch den Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters nach § 24 Abs. 3 iVm § 22 HVertrG ausschließen. Sie sind aufgrund der verschiedenen dahinter liegenden Wertungen allerdings nicht ganz deckungsgleich: Während das HVertrG in diesem Punkt die „arbeitnehmerähnliche“ Stellung eines Handelsvertreters berücksichtigt und ihm etwa auch dann Ersatzansprüche zugesteht, wenn er das Vertragsverhältnis verschuldensunabhängig wegen Alters oder wegen Krankheit selbst kündigt, geht es hier nur um einen Investitionsausgleich dafür, dass der bindende Unternehmer dem gebundenen Unternehmer nicht ausreichend Amortisationszeit gewährt. Die Ausschlussgründe sind in Abs. 2 daher bewusst weiter (lit. a) bzw. enger (lit. b) gefasst; lit. c) nimmt zudem darauf Bedacht, dass die Überbindung des Vertragsverhältnisses auf einen Dritten keine „Beendigung“ desselben iES darstellt.

Abs. 3, wonach der gebundene Unternehmer dem bindenden Unternehmer binnen Jahresfrist die Geltendmachung seiner Ansprüche mitteilen soll, entspricht § 24 Abs. 5 HVertrG.

Um die Schutzwirkung der Bestimmung für den gebundenen Unternehmer sicherzustellen, soll ihre Anspruchsgrundlage als zwingendes Recht ausgestaltet werden (Abs. 4).

Abs. 5 stellt schließlich das Verhältnis der Bestimmung zum Ausgleichsanspruch nach § 24 HVertrG klar.

Zu Art. 66 Z 3 (Anfügung von § 906 Abs. 8 und 9 HGB):

Abs. 8 legt für die Verpflichtung zur Rücknahme und Verwertung von Fahrzeugen nach der Altfahrzeugeverordnung – im Einklang mit der Vorgangsweise in der BRD – den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung als Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung fest. Für Kraftfahrzeuge, die bereits vor dem In-Kraft-Treten der Altfahrzeugeverordnung in Verkehr gebracht wurden, wird durch diese Bestimmung die Möglichkeit geschaffen, die Belastung durch Ansatz eines Aktivpostens in der Bilanz gleichmäßig auf den Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten der Verordnung und dem Wirksamwerden der Verpflichtung zu verteilen.

Zu Abs. 9: Im Interesse einer klaren Rechtslage soll die Bestimmung des § 454 nur für solche Investitionen gelten, zu denen der gebundene Unternehmer nach ihrem In-Kraft-Treten verpflichtet wurde. Daraus soll aber nicht gefolgert werden, dass allfällige bestehende Ersatzansprüche, wie sie sich etwa aus dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ergeben könnten, nicht schon bisher bestehen können. Dies wird mit dem zweiten Satz klargestellt.

Zum 6. Teil (Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)

Zu Art. 67 (Änderung des Altlastensanierungsgesetzes):

Allgemeines:

Ziel dieser Novelle ist die Sicherstellung ausreichender Mittel für die Altlastensanierung oder –sicherung entsprechend dem durchschnittlichen Jahresaufkommen der letzten Jahre. Damit sollen auch Lenkungsmaßnahmen betreffend die Abfallvermeidung bzw. betreffend die getrennte Sammlung stofflich verwertbarer Abfälle und eine Lenkung bestimmter Abfallströme im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 erreicht werden.

Inhalt der Novelle sind die Erweiterung der Beitragspflicht auf andere Behandlungsverfahren als die Ablagerung sowie die Erweiterung der Beitragspflicht auf das Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zu all jenen Tätigkeiten, die auch im Inland beitragspflichtig sind und die Fortschreibung der Altlastenbeiträge ab dem 1. Jänner 2005. Weiters werden die uneingeschränkte Anwendung des Abfallbegriffs des AWG 2002 unter Beibehaltung der Ausnahme bestimmter Abfälle von der Beitragspflicht und Vereinfachungen für den Vollzug, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung von ergänzenden Untersuchungen, normiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ab dem Jahr 2005 sollen jährlich Mittel in der Höhe von 70 bis 80 Mio. € zur Verfügung stehen, welche zweckgebunden für die Altlastensanierung oder –sicherung verwendet werden. Ein Teil dieser insgesamt erforderlichen Mittel (ca. 15 bis 20 Mio. €) soll aus dem allgemeinen Budget abgedeckt und damit Ersatzvornahmen bei Altlasten durchgeführt werden.

Durch die Einbeziehung neuer Beitragsschuldner kommt es bei der Vollziehung für den Bund zu geringfügigen Kostenerhöhungen, welche jedoch durch die Vereinfachungen bei der Erhebung der Altlastenbeiträge und durch die Möglichkeit, die Überprüfung und Auszahlung von Teilrechnungen bei den ergänzenden Untersuchungen ausschließlich durch den Landeshauptmann durchzuführen, ausgeglichen werden.

Ziel des seit 1989 bestehenden Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) ist die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten. Die Bereitstellung von Geldern für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen bei Altlasten erfolgt über den zweckgebundenen Altlastenbeitrag. Die aus Altlastenbeiträgen zur Verfügung stehenden Mittel werden zu 85% für die Förderung bzw. für die Durchführung von Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen und bis zu 15% insbesondere zur Durchführung ergänzender Untersuchungen an Verdachtsflächen und Altlasten verwendet. Die in diesem Zusammenhang im letzten Jahrzehnt erbrachten Leistungen können auch im europäischen Vergleich als vorbildlich angesehen werden.

Die derzeitige Abgabenform (insbesondere Deponieabgabe) wurde neben dem Ziel einer adäquaten Mittelaufbringung aber auch zur Umsetzung wichtiger umweltpolitischer Vorgaben im Abfallbereich als Lenkungsinstrument gestaltet. Mit dem Erreichen der angestrebten Ziele ab 2004 (Vorbehandlung von Abfällen und Ablagerung möglichst inerter Rückstände) werden einerseits die Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft grundlegend geändert und andererseits kommt es zwangsläufig wieder zu einem merklichen Einnahmerückgang, der die Realisierung wichtiger Altlastensanierungsmaßnahmen kurz- bis mittelfristig gefährden könnte. Die bisherigen Lenkungsmaßnahmen haben somit ihren Zweck erfüllt und ein neues Konzept zur Sicherstellung ausreichender Mittel ist erforderlich.

Die Einnahmenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

ALSAG-Mittelaufkommen	
Jahr	Einnahmen Mio €
1990	10,37
1991	12,55

1992	12,16
1993	15,68
1994	15,34
1995	20,72
1996	21,11
1997	32,53
1998	43,44
1999	63,81
2000	70,54
2001	88,57
2002	93,18
Summe:	499,99

Ab 2004 ist mit der Umsetzung der Vorgaben der Deponieverordnung auch für Altanlagen sukzessive mit einem Sinken der jährlichen Einnahmen bis auf ein Drittel zu rechnen.

Mit Bezug auf die Erfahrungen der bisherigen Praxis von Altlastensanierungsmaßnahmen und deren Förderung sowie einer Schätzung der Umweltbundesamt GesmbH, wonach sich die Kosten zur Sicherung und Sanierung der in Österreich voraussichtlich auszuweisenden Altlasten auf rd. 3,634 Mrd. € belaufen werden, erscheint die Sicherstellung von jährlichen Mitteln von 70 bis 80 Mio. € pro Jahr zweckmäßig und notwendig.

Mit diesem im Bereich der derzeitigen Einnahmen liegenden (volkswirtschaftlich vertretbaren) Betrag können einerseits die bisher begonnenen Maßnahmen fortgesetzt werden. Andererseits wird die Bewältigung eines wesentlichen Teils der Altlastenproblematik unter Berücksichtigung der bisher schon erfolgten Maßnahmen sowie der Kostenbeteiligung der Verursacher innerhalb eines zwar längeren aber trotzdem überschaubaren Zeitraumes ermöglicht (30 bis 40 Jahre).

Um jährliche Mittel von ca. 70 bis 80 Mio. € in den nächsten Jahren zu gewährleisten, ist ein neues Finanzierungsmodell erforderlich. Grundlage für die Neugestaltung des Finanzierungsmodells bildet die Studie „Abgaben- bzw. Finanzierungsmodelle zur Altlastensanierung“.

Das Altlastenbeitragssystem ist derzeit auf den Lenkungseffekt zur Ablagerung von Abfällen auf dem Stand der Technik entsprechenden Deponien bzw. zur Vorbehandlung der Abfälle vor der Deponierung ausgerichtet. In diesem Sinn ist auch die bisherige Ausnahme der Beitragspflicht für Aschen und Schlacken aus der Abfallverbrennung zu sehen. Ab 2004 wird auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen eine völlig geänderte Situation vorliegen. Auf Grund dieser geänderten Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft und zur Verstärkung des Prinzips der Abfallvermeidung sowie als Anreiz für die getrennte Sammlung stofflich verwertbarer Abfälle werden neben der Deponierung von Abfällen auch andere wesentliche Behandlungsarten in ein neues Konzept einbezogen. Dies gilt insbesondere für die Verbrennung von Abfällen in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen. Auch jene Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung zugeführt werden, unterliegen einerseits der Beitragspflicht für die Verbrennung betreffend die heizwertreiche Fraktion (ca. 30 bis 50% der Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung zugeführt werden) und andererseits der Beitragspflicht hinsichtlich jenes Anteils, der nach der mechanisch-biologischen Behandlung deponiert wird (bis 35% der Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung zugeführt werden). Sollte sich dadurch eine etwas höhere Belastung der Abfälle aus der mechanisch-biologischen Behandlung gegenüber der Verbrennung ergeben, ist dies insofern gerechtfertigt, da die Verbrennung den Zielen des AWG 2002, insbesondere hinsichtlich des Vorsorgeprinzips sowie der Schonung der Ressourcen, dh. des Deponieraums, besser gerecht wird (vgl. auch die Studie „Bewertung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen mit dem Ziel der nachsorgefreien Deponie, Umweltbundesamt GesmbH, 2001).

Mengengerüst für die zu erwartenden Einnahmen

Basierend auf den Angaben im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2001, auf Auswertungen der Deponiedatenbank und auf den Altlastenbeitragsstatistiken des Bundesministeriums für Finanzen kann ab 2005 unter der Annahme einer vollständigen Umsetzung der Vorgaben der Deponieverordnung zur Abfallvorbehandlung (Annahme betreffend Siedlungsabfälle: 50% für die Verbrennung und 50 % für die mechanisch-biologische Behandlung) mit folgenden Mengen pro Jahr gerechnet werden:

- 0,6 Mio. t Baurestmassen (für die Ablagerung auf einer Bodenaushub- oder Baurestmassendeponie)
- 0,33 Mio. t Rückstände aus der mechanisch-biologischen Behandlung (Massenabfalldeponie)
- 0,465 Mio. t Rückstände aus der Behandlung von Baustellen- und Gewerbeabfällen (Reststoff- oder Massenabfalldeponie)
- 0,625 Mio. t sonstige Abfälle für die Ablagerung auf einer Reststoff- oder Massenabfalldeponie
- 1,3 Mio. t Siedlungsabfälle für die Verbrennung
- 0,155 Mio. t gefährliche Abfälle für die Verbrennung
- 0,1 Mio. t Abfälle aus Gewerbe und Industrie für die Verbrennung

Unter der Annahme, dass von den gesamten Abfällen für eine Reststoff- oder Massenabfalldeponie (1,42 Mio. t), ohne Rückstände aus der Verbrennung, ein Drittel auf einer Reststoffdeponie und zwei Drittel auf einer Massenabfalldeponie abgelagert werden, ergeben sich daraus folgende Mengen bzw. ergibt sich folgendes Szenario für die Einnahmen:

Mittel aus dem allgemeinen Budget	20,00 Mio. €
0,6 Mio. t Baurestmassen (x 9,-- €)	5,40 Mio. €
0,47 Mio. t Reststoffe (x 24,-- €)	11,28 Mio. €
0,95 Mio. t Massenabfälle (x 26,-- €)	24,70 Mio. €
1,56 Mio. t für die Verbrennung (x 9,-- €)	14,04 Mio. €

gesamt	75,42 Mio. €

Die Beitragshöhen sind unter Zugrundelegung der Lenkungseffekte hinsichtlich Abfallvermeidung und getrennte Sammlung von stofflich verwertbaren Abfällen, unter Berücksichtigung der möglichst hohen Erreichung der Ziele des AWG 2002 und unter Berücksichtigung der Inflation (die letzte allgemeine Fortschreibung der Beiträge erfolgte 1996) festgelegt worden.

Die klareren Bestimmungen hinsichtlich Abfallbegriff, beitragspflichtige Tätigkeiten, Ausnahmen von der Beitragspflicht und die (alleinige) Abwicklung von Teilrechnungen für ergänzende Untersuchungen beim Landeshauptmann führen zu Vereinfachungen im Vollzug.

Zu Art. 67 Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 4 bis 7 ALSAG):

Im Sinne der Rechtseinheit und einer leichteren Lesbarkeit wird mit dieser Novelle der Abfallbegriff des ALSAG zur Gänze an den Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102 angepasst. Die Abweichungen vom Abfallbegriff des AWG 2002 im bisherigen § 2 Abs. 5 entfallen daher. Diese Ausnahmen werden in Zukunft im § 3 Abs. 1a beitragsfrei gestellt.

Mit dieser Novelle wird neben der (begünstigten) Beitragspflicht für Baurestmassen gemäß Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, auch eine Ausnahme von der Beitragspflicht für einen Teil der Baurestmassen gemäß Anlage 2 der Deponieverordnung normiert. Eine allgemeine Definition, wie sie bisher im § 2 Abs. 6 vorgesehen ist, wäre bei der Auslegung der neuen Bestimmungen hinderlich; in den jeweiligen Bestimmungen (§ 3 Abs. 1a bzw. § 6 Abs. 1) ist nun explizit angegeben, welche Baurestmassen gemeint sind.

Im § 3 Abs. 1 wird festgelegt, dass das Lagern von Abfällen zur Beseitigung länger als ein Jahr und das Lagern von Abfällen zur Verwertung länger als drei Jahre als Ablagerung im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt. Dies entspricht auch den EG-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des diesbezüglichen Anlagenrechtes (vgl. auch § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002). Die Definition gemäß § 2 Abs. 7 kann daher entfallen.

Zu Art. 67 Z 3 (§ 2 Abs. 16 und 17 ALSAG):

In der Novelle werden die Begriffe Erdaushub und Bodenaushubmaterial definiert. Erdaushub ist der Überbegriff und umfasst jedes Material, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt und zum überwiegenden Teil aus Erde oder Boden besteht.

Der Begriff Erdaushub umfasst auf Grund dieser Definition sowohl Bodenaushubmaterial als auch sonstigen Erdaushub (dh. Erdaushub, der nicht natürlich gewachsenen Boden darstellt, oder die bodenfremden Bestandteile betragen über fünf Volumsprozent oder die Verunreinigungen mit organischen Bestandteilen sind nicht nur geringfügig).

Die Definition Bodenaushubmaterial entspricht der Definition im Verwertungsgrundsatz Boden, Kapitel 3.19 im Teilband des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 sowie dem Entwurf einer Abfallverzeichnisverordnung. Auch nach einer bloßen Umlagerung ist Bodenaushubmaterial als natürlich gewachsener Boden anzusehen.

Durch die Bestimmung, dass der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, bis zu fünf Volumsprozent im Bodenaushubmaterial betragen darf, soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass insbesondere in Siedlungsgebieten auf Grund lange zurückliegender Bautätigkeiten häufig Ziegelreste und Bauwerksbestandteile gefunden werden, die aber noch eine sachgerechte Verwertung des Bodens auch unter dem Gesichtspunkt eines vorsorgenden Bodenschutzes zulassen. Keinesfalls ist hiervon eine antropogene Verunreinigung insbesondere mit gefährlichen Substanzen, zB mit Mineralöl oder Lösemittel, umfasst. Ebenso handelt es sich bei kontaminiertem Boden von einem Betriebsgelände nicht um „natürlich gewachsenen Boden“.

Zu Art. 67 Z 4 (§ 3 Abs. 1 und 1a ALSAG):

Im Hinblick auf einen erleichterten Vollzug werden das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische Zwecke verbunden sind, das Lagern von Abfällen über längere Zeit und das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeangepassungen oder der Bergversatz mit Abfällen als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gesehen. Verfüllungen, Geländeangepassungen oder der Bergversatz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sind beitragsfrei, sofern diese mit Abfällen gemäß Abs. 1a Z 4 bis 6 vorgenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Ablagerung stellt sich die Frage, wann eine Anlage im Sinne einer Deponie gegeben ist und ob bzw. wann von einem Ablagern außerhalb einer Anlage auszugehen ist. Dies ist zB für die Anwendung eines Zuschlags gemäß § 6 Abs. 2 und 3 von Relevanz. Mit dieser Frage hat sich der VwGH bereits in zwei Judikaten beschäftigt:

„Um eine Deponie handelt es sich gemäß § 2 Abs 11 AWG 1990 nicht nur dann, wenn eine Anlage zur langfristigen Ablagerung von Abfällen (sozusagen eigens) errichtet wurde, sondern auch dann, wenn eine (sozusagen vorhandene) Anlage zur langfristigen Ablagerung von Abfällen verwendet wird. Eine erschöpfte Schottergrube, die innerhalb von 10 Jahren mit Abfällen angefüllt werden soll, ist eine Anlage iSd § 2 Abs 11 AWG 1990. An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, daß am Ende dieser 10 Jahre dauernden Ablagerungen eine Rekultivierung der dann erreichten Oberfläche erfolgen soll.“ (VwGH, 26.03.1996, 95/05/0070).

Da die Definition „Deponie“ im AWG 2002 auch die Elemente „Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen ... errichtet oder verwendet werden“ enthält, ist die Judikatur auf das AWG 2002 übertragbar.

„Der Gesetzgeber hebt in § 6 Abs 2 ALSAG 1989 idF BGBl Nr 1996/201 das Ablagern auf einer Deponie als eigenes Tatbestandselement hervor und schließt dann erst das weitere Tatbestandselement des mangelnden Deponiebasisdichtungssystems an. Diese Formulierung allein zwingt zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber zwischen dem Ablagern auf einer Deponie und sonstigem Ablagern unterscheidet, was wiederum eine Auslegung des Inhalts, dass bloße Ablagerungen für sich allein schon als Deponie anzusehen sind, nicht zulässt.“ (VwGH, 17.05.2001, 2000/07/0281). Zur Erweiterung der beitragspflichtigen Tätigkeiten auf die Verbrennung von Abfällen in bestimmten Anlagen bzw. die Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten vgl. die allgemeinen Erläuterungen.

Der Tatbestand der Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten kommt in jenen Fällen zur Anwendung, in denen die Abfalleigenschaft dieser Materialien durch die Verarbeitung zu Brennstoffprodukten endet. Endet die Abfalleigenschaft nicht, so sind diese Materialien bei der Verbrennung bzw. bei der Beförderung zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes beitragspflichtig. Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht bei der Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten ist nicht der gesamte Input in die Aufbereitungsanlage, sondern jener Anteil, der tatsächlich in das Brennstoffprodukt eingeht.

Im Sinne der Gleichbehandlung wird nicht nur das Befördern von Abfällen zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes sondern jedes Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zu einer Tätigkeit, die im Inland beitragspflichtig ist, der Beitragspflicht unterliegen. Diese Maßnahme stellt keine Abgabe zollgleicher Wirkung im Sinne des EG-Rechts dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH gilt eine Abgabe, die Teil einer allgemeinen inländischen Gebührenregelung ist, welche systematisch sämtliche inländischen, eingeführten und ausgeführten Waren nach gleichen Kriterien erfasst, nicht als Abgabe zollgleicher Wirkung (vgl. insbesondere Urteil des

EuGH, Denkvit/Frankreich vom 31. Mai 1979, Slg 1983, 3573). Ausnahmen von der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 1a bis 4 gelten auch für das Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3.

§ 3 Abs. 1a umfasst einerseits jene Ausnahmen von der Beitragspflicht, die auf Grund des bisherigen Abfallbegriff des ALSAG ausgenommen waren und andererseits Ausnahmen bestimmter Abfallströme insbesondere im Hinblick auf abfallwirtschaftliche Lenkungseffekte.

Zur Frage der Zulässigkeit einer Verwendung oder Verwertung insbesondere im Zusammenhang mit Bodenaushubmaterial, Erdaushub und mineralischen Baurestmassen vgl. insbesondere VwGH, 21.03.1995, 93/04/0241.

Kriterien, ob Bodenaushubmaterial im Sinne der abfallwirtschaftlichen Ziele zulässigerweise für Verfüllungen und Geländeanpassungen verwertet werden kann, finden sich im Kapitel 3.19 des Teilbandes zum Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001. Hierin sind auch Sonderregelungen für antropogene und geogene Hintergrundbelastungen enthalten, wobei wesentlich ist, dass derartiges Material nur in Gebieten mit gleichen Belastungsniveaus verwertet werden darf (städtischer Aushub mit Hintergrundbelastung darf also nur wieder im städtischen Bereich, in dem von einer gleichartigen Hintergrundbelastung ausgegangen werden muss, eingesetzt werden).

Voraussetzungen für eine zulässige Verwertung sind entsprechend dem Kapitel 3.19 des Teilbandes zum Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 die Einhaltung von Qualitätsanforderungen in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich (einerseits Schadstoffgrenzwerte in Bezug auf die betroffenen Schutzgüter und andererseits Kennwerte im Hinblick auf die Nützlichkeit der Maßnahme), der Beleg der Einhaltung dieser Anforderungen und die Dokumentation.

Zukünftig werden die im Teilband zum Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 festgelegten Verwertungsvorgaben in eine Verordnung zur Festlegung von Behandlungsgrundsätzen auf Basis des AWG 2002 aufgenommen.

Sofern Bodenaushubmaterial entsprechend den Anforderungen gemäß dem Kapitel 3.19 des Teilbandes zum Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2001 verwertet wird, ist es beitragsfrei.

Gleiches gilt für Erdaushub im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme. Weiters ist Erdaushub, der auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird bzw. zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert wird, beitragsfrei, wenn die Grenzwerte der Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung eingehalten werden. Im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere auf die nachhaltige Nutzung von Boden und (Grund-)Wasser soll damit ein Lenkungseffekt von belastetem Bodenaushubmaterial weg von der Verfüllung hin zur Deponierung erreicht werden.

Hingewiesen wird, dass Berge (taubes Gestein) sowie Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, von der Beitragspflicht ausgenommen sind, wenn diese Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegt.

Weiters beitragsfrei sind Baumaßnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß mit bestimmten Baurestmassen, die zulässigerweise dafür verwendet werden. Gleiches gilt für die Beförderung von diesen bestimmten Baurestmassen außerhalb des Bundesgebietes. Die Grenzwerte basieren auf der Studie *Recyclingbaustoffe – Regelung der Umweltverträglichkeit, welche die Umweltbundesamt GesmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erstellt hat*. Unter natürlichem Gestein im Sinne der Anlage 2 sind folgende mineralische Baurestmassen der Anlage 2 der Deponieverordnung zu verstehen: Kies, Sand, Kalksandstein, Natursteine und gebrochene natürliche (mineralische) Materialien.

Das Umweltbundesamt hat im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Studie zur Umweltverträglichkeit von Recyclingbaustoffen (insbesondere Asphalt- und Betongranulat) ausgearbeitet. Diese beinhaltet Anforderungen an die Recyclingbaustoffe in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich, Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Dokumentation. Über die Inhalte der Studie wurde auch ein Konsens mit dem Österreichischen Güteschutzverband Recycling-Baustoffe erzielt. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sind diese Anforderungen als Behandlungspflichten in einer Verordnung gemäß AWG 2002 festzulegen. Rückstände aus dem Betrieb von Verbrennungsanlagen werden allgemein von der Beitragspflicht ausgenommen, wenn diese auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert werden oder zu einer derartigen Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert werden oder zulässigerweise im Bergversatz (unter Abschluss der Abfälle von der Biosphäre) eingesetzt werden. Rückstände sind jene Abfälle, die aus dem Verfahren „Verbrennung“ stammen. Dadurch wird eine „Doppelbesteuerung“ (wenn sowohl der Abfall, der in die Verbrennungs-

oder Mitverbrennungsanlage eingebracht wird, als auch der dabei entstehende Sekundärabfall der Abgabe unterläge) vermieden.

Die im Ökostromgesetz angeführten Abfälle mit hohem biogenen Anteil gelten als „erneuerbare Energieträger“.

Erneuerbare Energieträger sollen entsprechend der gemeinschaftsrechtlichen Strategie zum Klimaschutz verstärkt genutzt werden. Mit der Ausnahme von der Beitragspflicht soll ein entsprechender Lenkungseffekt erreicht werden.

Schlämme aus der Abwasserreinigung und Tiermehl können unterschiedlichen Behandlungsverfahren zugeführt werden. Im Hinblick auf den nachhaltigen Schutz des Bodens und des Wassers und der Gesundheit von Mensch und Tier soll ein Lenkungseffekt zur Verbrennung erreicht werden.

Zu Art. 67 Z 5 (§ 3 Abs. 2 Z 1 ALSAG):

Die erforderlichen Anpassungen an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten werden vorgenommen.

Zu Art. 67 Z 6 (§ 3 Abs. 2 Z 2 ALSAG):

Die Bestimmung wird an die geänderten beitragspflichtigen Tatbestände angepasst.

Zu Art. 67 Z 7 (§ 3 Abs. 4 ALSAG):

Die erforderlichen Anpassungen an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten werden vorgenommen. Weiters wird klargestellt, dass als Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung auch die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsverband angesehen werden kann, wenn diese die Kosten der Behandlung von bei Katastropheneignissen anfallenden Abfällen aus ihrem Abfuhrbereich übernehmen.

Zu Art. 67 Z 8 (§ 4 ALSAG):

Die Bestimmung betreffend Beitragsschuldner wird an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten angepasst und eine klare Reihenfolge allfälliger Beitragspflichtiger festgelegt.

Zu Art. 67 Z 9 (§ 6 Abs. 1 ALSAG):

Die – gegenüber den folgenden Absätzen subsidiäre – Beitragspflicht gemäß § 6 Abs. 1 wird an die geänderten Definitionen angepasst. Zum besseren Verständnis wird mit den Klammerausdrücken in den einzelnen Ziffern auf die gemäß § 3 Abs. 1a bestehenden Ausnahmen von der Beitragspflicht verwiesen. Die Beitragshöhen für § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 werden ab dem 1. Jänner 2005 fortgeschrieben.

Zu Art. 67 Z 10 (§ 6 Abs. 2 ALSAG):

Es wird klargestellt, dass Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 nur bei Deponien zu prüfen und allenfalls zu berücksichtigen sind.

Zu Art. 67 Z 11 (§ 6 Abs. 4 und 4a ALSAG):

Es wird klargestellt, welche Deponien dem § 6 Abs. 4 unterliegen: Dies sind einerseits jene Deponien, die bereits unter Anwendung der Deponieverordnung genehmigt wurden (Neudeponien) und andererseits bereits im Betrieb befindliche Deponien, welche die Anpassung an den Stand der Technik gemäß Deponieverordnung vollständig abgeschlossen haben (Altanlagen). Gesetzlich gedeckte Abweichungen von der Deponieverordnung (§ 43 Abs. 5 AWG 2002) ändern nichts an der Festlegung der Beitragspflicht gemäß § 6 Abs. 4.

Zur Frage der Anwendung des § 6 Abs. 4 auf Altanlagen hat der VwGH entschieden, dass die Art des gelagerten Abfalls, dh. die Qualität der Abfälle, ebenfalls für die Beurteilung, ob die Anpassung an den Stand der Technik abgeschlossen ist, einzubeziehen ist (vgl. VwGH, 10.6.1999, 98/07/0101). Ein Inhaber einer Altanlage kann daher nur die (begünstigten) Beitragssätze des § 6 Abs. 4 anmelden, wenn auch die Qualität der Abfälle (zB höherer TOC oder Heizwert) jener in der Deponieverordnung entspricht.

Weiters ist die Anmeldung der begünstigten Altlastenbeiträge gemäß § 6 Abs. 4 für Altanlagen nur dann zulässig, wenn Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden, deren Anpassung an den für den Deponietyp in der Deponieverordnung festgelegten Stand der Technik abgeschlossen wurde. Ausgenommen von der Anpassung an den Stand der Technik sind lediglich die Anforderungen an den Deponiestandort und an das Deponiebasisdichtungssystem. Hat der Deponiebetreiber zB der Behörde mitgeteilt, dass er seine Deponie an den Stand der Technik einer Massenabfalldeponie anpassen wird, und betreibt er diese Deponie in getrennten Kompartimenten, so gilt die Deponie dann nicht als vollständig angepasst, wenn auch nur in einem Kompartiment Abfälle abgelagert werden, welche die Anforderungen des § 5 der

Deponieverordnung nicht einhalten. Für alle Abfälle, die in diese Deponie eingebracht werden, sind daher die Altlastenbeiträge gemäß § 6 Abs. 1 anzumelden.

Im Hinblick auf eine steuerliche Gleichbehandlung unterliegt auch die Beförderung zu einer einem Deponietyp entsprechenden Deponie außerhalb des Bundesgebietes dem § 6 Abs. 4; die Aufnahme von Deponien für gefährliche Abfälle ist insbesondere in diesem Zusammenhang zu sehen.

In die Beitragspflicht einbezogen werden auch Abfälle (ausgenommen Bodenaushubmaterial gemäß § 3 Abs. 1a Z 4), die auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden. Die Beitragshöhe entspricht jener für eine Ablagerung auf einer Baurestmassendeponie. Damit wird verhindert, dass zur Vermeidung von Altlastenbeiträgen vermehrt Baurestmassen auf einer Deponie ohne Basisabdichtung abgelagert werden. Die Beitragshöhen werden ab dem 1. Jänner 2005 fortgeschrieben.

Mit § 6 Abs. 4a wird die Beitragshöhe für das Verbrennen von Abfällen sowie das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten festgelegt (vgl. auch die allgemeinen Erläuterungen).

Zu Art. 67 Z 12 (§ 6 Abs. 6 ALSAG):

Im Verweis wird der neu formulierte Absatz 4a aufgenommen.

Zu Art. 67 Z 13 (§ 7 Abs. 1 ALSAG):

Auch im Fall der Beförderung von Abfällen zu einer beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes entsteht die Beitragsschuld mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Beförderung begonnen wurde.

Zu Art. 67 Z 14 (§ 8 ALSAG):

Im Verweis wird der neu formulierte Abs. 4a aufgenommen.

Zu Art. 67 Z 15 (§ 9 Abs. 1a ALSAG):

Zur Überprüfung der Meldepflicht, welche bisher im § 20 Abs. 2 geregelt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird die Meldung nun im Abschnitt II des ALSAG geregelt und unterliegt somit direkt der Überprüfung durch die Hauptzollämter. Die Meldepflicht ist ein abgabenrechtliche Anzeigepflicht im Sinne des § 123 BAO.

Zu Art. 67 Z 16 (§ 9 Abs. 2a ALSAG):

Der Verweis auf die Bundesabgabenordnung wird entsprechend den Legistischen Richtlinien formuliert.

Zu Art. 67 Z 17 (§ 9 Abs. 2b ALSAG):

Zur leichteren Nachvollziehbarkeit hat der Beitragsschuldner auch alle jene Abfälle anzugeben, die keinem Altlastenbeitrag unterliegen. Wie bisher sind die erforderlichen Bestätigungen beizulegen.

Zu Art. 67 Z 18 (§ 9 Abs. 3 ALSAG):

§ 9 Abs. 3 wird dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Art. 67 Z 19 (§ 9a Abs. 1 ALSAG):

Im Verweis wird der neu formulierte Abs. 4a aufgenommen.

Zu Art. 67 Z 20 (§ 9a Abs. 2 und 3 ALSAG):

Die Übermittlungspflicht wird an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten angepasst.

Zu Art. 67 Z 21 (§ 9a Abs. 4 ALSAG):

Eine Datenübermittlung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Vollziehung des ALSAG sondern auch im Zusammenhang mit der Vollziehung des AWG 2002 zulässig bzw. verpflichtend.

Zu Art. 67 Z 22 (§ 10 Abs. 1 ALSAG):

Die Möglichkeiten betreffend eines Feststellungsbescheides werden an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten angepasst.

Zu Art. 67 Z 23 (§ 10 Abs. 2 ALSAG):

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen ist neben dem Bescheid auch eine Kopie des Aktes an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln; die Übermittlung soll vorrangig elektronisch erfolgen. Ebenso wie im AWG 2002 wird die Zeit des Parteihörs nicht in die sechswöchige Frist einbezogen.

Zu Art. 67 Z 24 (§ 11 Z 6 ALSAG):

§ 11 Z 6 wird dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Art. 67 Z 25 (§ 12 Abs. 3 ALSAG):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nimmt ausschließlich der Landeshauptmann die Überprüfung und sachliche Richtigstellung von Teilabrechnungen im Zusammenhang mit ergänzenden Untersuchungen vor. Dafür können auch entsprechende Vorschüsse seitens des Bundes geleistet werden. Die Endabrechnung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist unverzüglich, bis längstens zwei Monate nach dem Vorliegen der Endabrechnung des Auftragnehmers, vorzunehmen.

Zu Art. 67 Z 26 (§ 12 Abs. 4 ALSAG):

Die Ermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für Ersatzvornahmen bestimmte Mittel aus den Altlastenbeiträgen zu verwenden, wird auf 78 Mio € erhöht.

Zu Art. 67 Z 27 (§ 13 Abs. 1 ALSAG):

In Einzelfällen kann auch nach ergänzenden Untersuchungen keine abschließende Beurteilung der Verdachtsfläche vorgenommen werden. In diesem Fall können befristet bestimmte Beobachtungsmaßnahmen beauftragt werden, die für die abschließende Beurteilung erforderlich sind. Die Frist von zwei Monaten beginnt zu laufen, wenn eine sachlich und rechnerisch richtige Endabrechnung des Auftragnehmers vorliegt.

Zu Art. 67 Z 28 (§ 17 Abs. 1 ALSAG):

§ 17 Abs. 1 wird einerseits an das AWG 2002 und andererseits dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Art. 67 Z 29 (§ 19 Abs. 2 ALSAG):

§ 19 Abs. 2 wird dem neu formulierten § 26 (Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung) angepasst.

Zu Art. 67 Z 30 (§ 20 Abs. 1 ALSAG):

§ 20 Abs. 1 wird an die neu formulierten beitragspflichtigen Tätigkeiten angepasst.

Zu Art. 67 Z 31 (§ 20 Abs. 2 ALSAG):

Die Meldepflichten gemäß § 20 Abs. 2 Z 3 und 4 werden im § 9 aufgenommen. Die übrigen Bestimmungen des bisherigen § 20 Abs. 2 können im Hinblick auf die Deponieverordnung entfallen.

Zu Art. 67 Z 32 (§ 23a ALSAG): und 33 (§ 26 ALSAG):

§§ 23a und 25 sind obsolet und können daher entfallen.

An Stelle des bisherigen § 23a wird eine allgemeine Bestimmung aufgenommen, wonach Verweise auf andere Bundesgesetze als Verweise auf die jeweils geltende Fassung des betreffenden Bundesgesetzes anzusehen sind.

Zu Art. 67 Z 34 und 35 (Art. VII ALSAG):

Die Ausnahme von der Beitragspflicht für bestimmte Aschen und Schlacken aus der Kohleverbrennung ist nach der bisherigen Rechtslage befristet vorgesehen. Diese Befristung wird auch bei der Neuformulierung beibehalten.

Zu Art. 68 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):**Allgemeines:**

Im Protokoll von Kyoto, das von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft Ende Mai 2002 ratifiziert wurde, ist vorgesehen, dass ein Teil des Reduktions- oder Limitierungsziels durch den Einsatz so genannter flexibler Mechanismen erreicht werden kann. Es handelt sich dabei um die gemeinsame Umsetzung (Joint Implementation – JI) gemäß Art. 6, den Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism – CDM) gemäß Art. 12 und den Handel mit Emissionen gemäß Art. 17 des Protokolls.

In Art. 6 des Protokolls wird den in Anlage 1 des Klimarahmenübereinkommens angegebenen Parteien, das sind Industriestaaten, die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Projekte zur Emissionsreduktion oder zur

Verstärkung des Abbaus durch Senken durchzuführen und die daraus resultierenden Reduktionseinheiten zu übertragen oder zu erwerben. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung beider Vertragsparteien zu dem Projekt; weiters muss das Projekt zu zusätzlichen Emissionsreduktionen bzw. einer Verstärkung des Abbaus durch Senken führen, die nicht auch ohne das Projekt passiert wären. Das Projekt muss nachweisbare Emissionsreduktionen bzw. eine Verstärkung des Abbaus in Senken bewirken, die erwerbende Partei muss die Berichtspflichten nach Art. 5 und 7 des Protokolls erfüllen, und schließlich soll der Erwerb nur in Ergänzung zu den heimischen Maßnahmen erfolgen. Der Transfer von Emissionsreduktionen setzt die Etablierung einer zugeteilten Menge an Emissionen (Assigned Amount) gemäß dem Kyoto-Protokoll in den beteiligten Staaten voraus, womit nicht vor Ende 2007 zu rechnen ist.

Es wird auch die Möglichkeit eingeräumt, private Rechtsträger unter der Verantwortung einer Anlage I-Partei an Projekten zu beteiligen.

Wenn die Anlage-I-Partei, in der ein JI-Projekt durchgeführt wird, bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Berichtspflichten erfüllt, kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden, bei dem die Verifizierung der Emissionsreduktionseinheiten durch eine unabhängige Instanz nicht erforderlich ist. Für welche Länder das zutreffen wird, ist derzeit noch nicht genau absehbar; unter dem Aspekt des EU-Beitritts vieler potentieller Gastländer ist allerdings zu erwarten, dass die meisten die Berichtspflichten erfüllen werden, da sie auch EU-intern dazu verpflichtet sein werden.

Bei der Fortsetzung der 6. Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens in Bonn 2001 wurde die Anrechenbarkeit von Emissionsreduktionseinheiten aus Nuklearanlagen ausgeschlossen.

Der mit Art. 12 des Protokolls eingerichtete CDM soll einen zweifachen Zweck erfüllen: Entwicklungsländer in ihrer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen und Industrieländern zu ermöglichen, durch Finanzierung von Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern Emissionsreduktionszertifikate zu erwerben und diese zur Erfüllung eines Teils ihrer Verpflichtung unter Art. 3 des Protokolls zu verwenden. Zur Beaufsichtigung des Mechanismus wurde ein eigener Exekutivrat (Executive Board) eingerichtet, dem eine wichtige Funktion bei der Projektregistrierung und bei der Ausstellung der Zertifikate zukommt.

Für die Durchführung von CDM-Projekten werden mehrere Kriterien vorgegeben:

Die anfallenden Emissionsreduktionen müssen von unabhängigen Einrichtungen zertifiziert werden, die von der Tagung der Vertragsparteien designiert bzw. vom Exekutivrat akkreditiert werden.

Eine Zertifizierung darf nur dann erfolgen, wenn die beteiligten Parteien der Teilnahme am Projekt zugestimmt haben, wenn die Reduktionen echt und messbar sind und langfristigen Nutzen im Zusammenhang mit der Milderung des Klimawandels bringen, und wenn die Reduktionen zusätzlich zu solchen sind, die auch ohne das Projekt erfolgen würden.

Ein Teil der aus den Projektmaßnahmen resultierenden Erlöse soll zur Deckung der Verwaltungskosten des Mechanismus verwendet werden. Ein weiterer Teil, der im Bonner Umsetzungsbeschluss mit 2% der anfallenden Zertifikate festgesetzt wurde, soll einen Anpassungsfonds speisen, mit dem die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfälligen Vertragsparteien dabei unterstützt werden, die Anpassungskosten zu tragen.

Anders als bei Art. 6 des Protokolls ist für den CDM vorgesehen, dass bereits ab dem Jahr 2000 Emissionsreduktionszertifikate anfallen können.

Gemäß dem Bonner Umsetzungsbeschluss sind Nuklearprojekte unter Art. 12 ebenso wie unter Art. 6 ausgeschlossen. Senkenprojekte unter dem CDM sind zwar nunmehr zulässig, während der ersten Verpflichtungsperiode aber auf Aufforstung und Wiederaufforstung beschränkt. Die Anrechenbarkeit ist mit jährlich 1 % der Emissionen des Basisjahres für die Anlage I-Parteien beschränkt. Weiters müssen die detaillierten Modalitäten für derartige Senkenprojekte noch ausverhandelt werden. Für „kleine“ Projekte gibt es Verfahrenserleichterungen; darunter fallen Projekte im Bereich „Erneuerbare“ bis zu 15 MW, Energieeffizienzverbesserungen bis zu 15 GWh/a, sowie andere Projektaktivitäten, die weniger als 15 kt CO₂/a emittieren.

Für beide Mechanismen wurden bei der 7. Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens Beschlüsse über die Voraussetzungen, Funktionsweisen und Institutionen gefasst, die ausreichend detailliert sind, um eine Umsetzung in nationales Recht und die Durchführung solcher Projekte zu ermöglichen.

Die Nutzung der Emissionsreduktionszertifikate durch die Anlage-I-Partei ist daran gebunden, dass die Partei ihre Inventarisierungs- und Berichtspflichten nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 Abs. 1 und 4

erfüllt und dem Einhaltungssystem des Protokolls zugestimmt hat. Diese Zustimmung ist de facto durch alle Vertragsparteien bei der 7. Vertragsparteienkonferenz in Marrakesch mit dem Beschluss der entsprechenden Entscheidung erfolgt.

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle soll im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes ein nationales Programm für die Nutzung der projektbezogenen flexiblen Mechanismen JI und CDM, wie in der nationalen Klimastrategie vorgesehen, geschaffen werden. Mit der Einbindung dieses Programms in das Umweltförderungsgesetz soll durch den Rückgriff auf bewährte Strukturen, Abläufe und Organisationsformen der Erfolg des Programms gewährleistet werden. In diesem Sinne wird auch einer Empfehlung des Rechnungshof entsprochen, der eine derartige Vorgangsweise angeregt hat.

Durch dieses Programm soll ein Teil der von Österreich gemäß dem Beschluss des Rates über die Ratifikation des Kyoto-Protokoll zu erfüllenden Reduktionsverpflichtung von -13 % für sechs Treibhausgase (Kohlendioxid, Methan, Lachgas, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid) in der Periode 2008 bis 2012 gegenüber dem Basisjahr 1990 abgedeckt werden.

Aufgrund der Ausformung des österreichischen JI/CDM-Programms wird die Verordnungsermächtigung zur Festlegung jener Länder, in denen JI/CDM-Projekte im Wege der Umweltförderung im Ausland gefördert werden, aufgehoben.

Weiters wird mit der vorliegenden Gesetzesnovelle der Förderreform in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Altlastensanierung Rechnung getragen und dementsprechend auch die Aufrechterhaltung der bisherigen gebührenrechtlichen Stellung behandelt.

Schließlich wird der Kreis der Förderungswerber in der Altlastensanierung reduziert, um sektorspezifische Bevorzugungen zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das JI/CDM-Programm ist von den für die gesamte Programmabwicklung vorgesehenen jährlichen Mitteln von 36 Mio. € gemäß Ministerratsvortrag (MRV) vom 18. Juni 2002 auszugehen.

Gemäß dem Regierungsprogramm und den Budgetverhandlungen für 2003/04 ist folgender Stufenplan für die Mittelausstattung des Programms vorgesehen:

2003: 1 Mio. €

2004: 11 Mio. €

2005: 24 Mio. €

ab 2006: 36 Mio. €

Auch wenn

- die projektspezifisch erforderlichen Mittel tendenziell niedriger als in der Umweltförderung im In- und Ausland ausfallen sollten, und
- gleichzeitig der sich abzeichnende Auszahlungsmodus im JI/CDM-Programm gewisse Unterschiedlichkeiten gegenüber der Umweltförderung im In- und Ausland aufweist,

werden aufgrund der dennoch erwarteten Parallelitäten für die gegenständliche Abschätzung die Erfahrungen aus der Umweltförderung im In- und Ausland zweckmäßiger Weise zugrunde gelegt:

a) der Barwert der Ankäufe (einschl. Baseline-Ermittlung, Validierung, Verifizierung usw.)

Aufgrund der Erfahrungen in der für diese Zwecke als Berechnungsgrundlage herangezogenen Kostenstruktur in der Umweltförderung im In- und Ausland ist davon auszugehen, dass die jährlich getätigten Zusagen sich als Liquiditätsbelastung über mehrere Jahre gestaffelt erstrecken. In dieser Betrachtung wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das Leistungselement Baseline-Ermittlung Kosten auf Seiten des Ankaufswerbers verursacht, die durch das JI/CDM-Programm teilweise abgedeckt und bereits in der ersten Phase der Projektgenehmigung ausbezahlt sein werden. Ebenso sind die Kosten der Validierung, Zertifizierung und Verifizierung bei dieser Abschätzung mit berücksichtigt.

b) die bereichsspezifischen Kosten der Abwicklungsstelle

Die bereichsspezifischen Kosten der Abwicklungsstelle werden jährlich gleichmäßig abgeschätzt, da die Tätigkeit der Abwicklungsstelle in der Phase des Programmbeginns mit dem Instrumentenaufbau und -einführung beschäftigt sein wird. Vor diesem Hintergrund und berücksichtigend den Umstand, dass der fallspezifische Aufwand tendenziell von der Umweltförderung im In- und Ausland abweichen kann,

werden die bereichsspezifischen Kosten der Abwicklungsstelle auf das Niveau der bereichsspezifischen Kosten der Umweltförderung im In- und Ausland abgeschätzt.

c) die Kosten des Registerstelle:

- Entwicklung und Installation der Software
- geringere Kosten aus laufendem Betrieb.

Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für die Jahre 2003 bis 2006 wird in folgender Tabelle dargestellt:

externe Ausgaben – Liquiditätsbelastung Bund	2003	2004	2005	2006
Zertifizierung und Ankauf	365.724	8.146.756	21.074.628	33.031.485
Kosten der Abwicklungsstelle (anteilig für JI/CDM-Programm) (29,5 %)	578.839	2.796.699	2.852.633	2.909.686
Kosten der Registerstelle	50.000	51.000	52.020	53.060
Kosten Wirtschaftsprüfer (anteilig für JI/CDM-Programm)	5.437	5.545	5.656	5.769
Kosten-Evaluierung			15.063	
Gesamt Liquiditätsbelastung Bund	1.000.000	11.000.000	24.000.000	36.000.000

Zu Art. 68 Z 1 bis Z 11 und Z 14 (§§ 1 bis § 11 und § 14 UFG):

Das österreichische JI/CDM-Programm wird analog zu den bestehenden Säulen in das UFG integriert. Aufgrund der weitgehenden Deckung der inhaltlichen, organisatorischen und rechtlichen Anforderungen zwischen Förderungs- und Ankaufsabwicklung wird in hohem Ausmaß die Struktur des bisherigen UFG auf das JI/CDM-Programm ausgeweitet. Dies gilt insbesondere für den I. Abschnitt betreffend die allgemeinen Bestimmungen des UFG.

Die Änderungen umfassen daher zweierlei, nämlich einerseits die formale inhaltliche Ergänzung der Bestimmungen um den neuen Teilbereich, sowie andererseits dadurch bedingte legistisch-redaktionelle Umstellungen, die auch der besseren Lesbarkeit der Bestimmungen dienen sollen.

Zu Art. 68 Z 6:

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung ist mit der Förderreform der Finanzierungszuschuss eingeführt worden, der eine langfristige Bezuschussung zur Projektfinanzierung darstellt und somit unabhängig von der Art der der Investition zugrunde liegenden Finanzierung ist. Dementsprechend ist § 5 dazu abzuändern.

Zu Art. 68 Z 7, Z 8 und Z 9:

Um die klimapolitischen Anforderungen an das JI/CDM-Programm erreichen zu können, ist ein jährliches Volumen von 36 Mio. € gemäß der von der Bundesregierung und den Landeshauptmännern beschlossenen nationalen Klimastrategie und dem Ministerratsvortrag vom 18. Juni 2002 erforderlich. Diese Mittel sollen gemäß Regierungsprogramm ab 2006 in voller Höhe zur Verfügung stehen. In den ersten Jahren nach Anlaufen des Programms wird der tatsächliche Liquiditätsbedarf jedoch voraussichtlich niedriger sein, da für den Ankauf nur Zertifikate aus CDM-Projekten in Frage kommen (JI-Zertifikate frühestens ab 2007) und die Projektauszahlung idR erst mit einer gewissen Verzögerung gegenüber der Ankaufszusage erfolgen wird (§ 6 Abs. 1).

Die in einem Jahr nicht ausgenützten Mittel stehen in den Folgejahren zur Verfügung (§ 6 Abs. 2b).

Der überwiegende Teil der Mittel ist für die direkte Finanzierung von Projekten, dh. der Projektvorbereitung und aller weiteren Schritte des Projektmanagementzyklus, inklusive Monitoring und Evaluierung, die Validierung und Zertifizierung, und des Ankaufs von Emissionsreduktionseinheiten, vorgesehen. Die genaueren Modalitäten für diese Finanzierung werden in den Richtlinien gemäß § 43 festgelegt werden.

Schließlich sind auch die externen Kosten der Programmabwicklung (Abwicklungsstelle, Registerstelle, Aufträge gemäß § 6 Abs. 3) aus diesen Mitteln abzudecken (§ 6 Abs. 1, 1a und 3).

Der bisherige § 6 Abs. 2b, der die Bestimmung über die Zusageermächtigungen für die Jahre 1996 und 1997 für den Bereich der Altlastensanierung enthielt, wird wegen Konsumation aufgehoben.

Zu Art. 68 Z 10:

Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird eine eigenständige Kommission eingerichtet, die ähnlich den bisherigen Kommissionen aufgebaut, organisiert und mit den gleichartigen Rechten und Pflichten ausgestattet ist.

Zu Art. 68 Z 12 (§ 12 Abs. 8 UFG):

Durch eine Ergänzung in § 12 Abs. 8 soll die Möglichkeit erweitert werden, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichischen Klimastrategie, welche die Förderungsmaßnahmen sinnvoll ergänzen bzw. die Förderungseffizienz verbessern, wie sie durch themenspezifische Aktionsprogramme gesetzt werden, durchzuführen.

Zu Art. 68 Z 13 und Z 17 (§ 13 Abs. 5 und 6 und § 25 Abs. 4 UFG):

Da auch über die Umweltförderung im Ausland JI/CDM-Projekte abgewickelt werden, sind für diese Förderungsprojekte die Kriterien für die Anerkennung als JI/CDM-Projekt relevant. Deshalb sind bei der Beurteilung und Entscheidung dieser Förderprojekte die Bestimmungen in § 38 und 39 sowie den diesbezüglichen Richtlinien sinngemäß anzuwenden (§ 43).

Für den neuen Teilbereich des UFG sind ebenfalls Richtlinien zu erlassen. Die Richtlinien gemäß § 43 stellen im Wesentlichen auf die Struktur der Förderungsrichtlinien gemäß § 13 Abs. 2 bzw. auf die spezifischen Anforderungen des JI/CDM-Programms ab.

Zu Art. 68 Z 15:

Die Einfügung der Überschriften vor den Zielbestimmungen der Sonderabschnitte für die bisherigen Förderbereiche dient der besseren legislatischen Strukturierung und ist daher ausschließlich redaktioneller Natur.

Zu Art. 68 Z 16 und Z 21:

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festlegung jener Länder, in denen JI/CDM-Projekte gefördert werden können, erscheint aufgrund der nunmehr sich abzeichnenden Ausrichtung des JI/CDM-Programms und des Zusammenhanges mit der Umweltförderung im Ausland obsolet.

Zu Art. 68 Z 18:

Zur Vermeidung einer sektorspezifischen Bevorzugung wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen die schon bisher bedeutungslose Konzentration auf Altlastensanierungsunternehmen oder Unternehmen zur Abfallbehandlung aufgehoben.

Zu Art. 68 Z 19:

Es wird ein neuer Abschnitt eingefügt, der die für das österreichische JI/CDM-Programm spezifischen Regelungen trifft.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 35 UFG):

Österreich hat das Protokoll von Kyoto gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 31. Mai 2002 ratifiziert. Die Anwendung der flexiblen Mechanismen JI und CDM soll die Erreichung des Kyoto-Ziels, das gemäß der EU-internen Lastenaufteilung für Österreich eine Reduktion von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gegenüber dem Basisjahr 1990 / 1995 bedeutet, erleichtern und eine Reduktion der Zielerreichungskosten bewirken. Dazu soll als 4. Säule im Umweltförderungsgesetz ein Programm geschaffen werden, durch das Reduktionseinheiten aus Projekten im Ausland für Österreich erworben werden. Im Sinne der Ziele der österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie soll eine integrierte Behandlung von Klimaschutzmaßnahmen im Ausland und Entwicklungszusammenarbeit ermöglicht werden; dies wird mit dem Verweis auf die Ziele und Prinzipien des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes (EZA-G, BGBl. I Nr. 49/2002) erreicht.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 36 UFG):

Die Definitionen für JI und CDM sowie für eine Emissionsreduktionseinheit sind aus dem Text des Kyoto-Protokolls abgeleitet.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 37 UFG):

Grundsätzlich können im Rahmen des Programms Projekte durchgeführt werden, die die Emissionen von Treibhausgasen reduzieren. Ebenfalls Gegenstand des Programms sind immaterielle Leistungen, die für die Projektvorbereitung oder –durchführung erforderlich sind.

Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten, die Gegenstand des Programms sind, können mit öffentlichen Mitteln angekauft werden, um damit zur Erfüllung des österreichischen Kyoto-Ziels beizutragen.

Aufgrund der letzten Novelle des Umweltförderungsgesetzes kann die Durchführung von Projekten, die die Emissionen von Treibhausgasen reduzieren, auch in Ländern gefördert werden, die nicht unmittelbare Nachbarländer Österreichs sind. Die durch ein Projekt, das unter dem Titel JI oder CDM Mittel aus der Umweltförderung erhält, generierten Emissionsreduktionseinheiten sind an die Republik Österreich zu übertragen, da es derzeit für private Rechtsträger nicht möglich ist, unter einer Emissionsobergrenze durch JI- oder CDM-Projekte Reduktionseinheiten zu erwerben. Im Hinblick auf die voraussichtliche Schaffung dieser Möglichkeit durch die Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien kann eine Revision dieser Bestimmung erforderlich werden. Im Interesse des sparsamen Umgangs mit Bundesmitteln wird ausgeschlossen, dass ein Projekt gleichzeitig eine Förderung erhalten und Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten an das JI/CDM-Programm verkaufen kann.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 38 UFG):

Gemäß Art. 6 und Art. 12 des Kyoto-Protokolls brauchen JI- und CDM-Projekte die Zustimmung (approval) beider beteiligter Vertragsparteien. Um als JI- bzw. CDM-Projekte durch Österreich anerkannt zu werden, müssen Projekte jedenfalls die Kriterien gemäß den Entscheidungen der Vertragsparteienkonferenz der Klimakonvention und des Kyoto-Protokolls erfüllen; detaillierte Regelungen über die Projektkriterien werden in den Richtlinien gemäß § 43 festgelegt werden. Da in Zukunft voraussichtlich die Möglichkeit geschaffen werden wird, JI- und CDM-Projekte im Rahmen des Emissionshandels auch außerhalb des ggst. Programms durchzuführen, werden die Voraussetzungen für die Anerkennung des Projekts von jenen für den Ankauf (§ 39) getrennt festgelegt.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 39 UFG):

Die Anerkennung des Projekts gemäß § 38 ist Voraussetzung für den Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten; zusätzlich muss das Projekt auch andere Anforderungen erfüllen, u.a. die verbindliche Zusage des Gastlandes, generierte Emissionsreduktionseinheiten in das Register der Republik Österreich zu übertragen.

Die Ziele der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit sind für CDM-Projekte relevant. Im Zentrum der österreichischen Bemühungen der Entwicklungszusammenarbeit stehen die Ziele der Armutsbekämpfung, der Friedenssicherung und des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt, was auch den Klimaschutz einschließt. Die Armen der Welt sind von den Auswirkungen des globalen Klimawandels proportional stärker betroffen als Reiche. Daher fließt die Auseinandersetzung mit Umweltaspekten in alle Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit ein. Ziel der österreichischen Entwicklungspolitik ist es, nachhaltige Entwicklungen in Entwicklungsländern zu fördern, die sowohl im Süden, als auch im Norden positiv wirken. Hier setzt das JI/CDM-Programm direkt an.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die Mittel des Programms auch für die Beteiligung an Fonds zu nützen, die Emissionsreduktionen aus Projekten erwerben und diese an die Investoren (Staaten oder Unternehmen) übertragen. Der Prototype Carbon Fund der Weltbank operiert bereits seit einigen Jahren erfolgreich, derzeit werden eine Reihe von neuen Fonds verschiedener Organisationen aufgelegt.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 40 UFG):

Analog zu der Bestimmung in § 3 Abs. 3 UFG wird festgelegt, dass der Anbieter die Abwicklungsstelle über alle anderen in- oder ausländischen Unterstützungen für das Projekt zu informieren hat, auch über solche, die ein anderer Projektpartner beantragt bzw. erhält.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 42 UFG):

Das Programm ist für jede physische oder juristische Person unabhängig von der Nationalität zugänglich; damit wird einerseits den Wettbewerbsregeln auf EU-Ebene Rechnung getragen, andererseits soll auch der Kreis der Projektbetreiber möglichst offen gestaltet werden, um die Projektauswahl zu maximieren. Ein Projektantrag kann also beispielsweise von einer österreichischen Firma, die eine Anlage im Ausland

errichtet, ebenso gestellt werden wie von einem Anlagenbetreiber im Gastland oder auch von einem Investor aus einem Drittland.

In Fällen, in denen für das Projekt auch eine Garantie durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH und / oder die Österreichische Kontrollbank beantragt wird, können die Unterlagen für das JI/CDM-Programm auch bei diesen Stellen eingereicht werden. Die genannten Stellen leiten die Unterlagen an die Abwicklungsstelle weiter. Jene Aspekte der Unterlagen, die ohnehin im Zuge der Prüfung des Garantieantrags von AWS oder ÖKB geprüft werden, sollen von der Abwicklungsstelle nicht nochmals geprüft werden, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die Abwicklungsstelle übernimmt daher die Prüfergebnisse für diese Aspekte in die Projektbewertung. Alle Aspekte, die nicht im Rahmen des Garantieantrags von der AWS oder ÖKB geprüft werden, insbesondere die Erfüllung der Kriterien hinsichtlich der Umweltauswirkungen und der sozialen Auswirkungen des Projekts, werden von der Abwicklungsstelle geprüft.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Garantie hat keine Präjudizwirkung für die Beurteilung des Projektes im JI/CDM-Programm, ebenso wie die Entscheidung des BMLFUW über die Annahme als JI- oder CDM-Projekt nicht präjudizierend für den BMF bei der Garantiegewährung ist.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 43 UFG):

Für den neuen Teilbereich des UFG sind wie für die anderen Säulen Richtlinien zu erlassen. Die Richtlinien gemäß § 43, die sich an der Struktur der Förderungsrichtlinien gemäß § 13 Abs. 2 orientieren, stellen auf die spezifischen Anforderungen des JI/CDM-Programms ab und berücksichtigen die Ziele des § 35.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 44 UFG):

Um das in Österreich vorhandene Expertenwissen, u.a. im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, und die bestehenden Instrumente, insbesondere auf dem Garantie- und Finanzierungssektor optimal zu nützen, soll die Abwicklungsstelle eng mit den relevanten Akteuren zusammenarbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Projektidentifikation und –finanzierung.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 45 UFG):

In Anlehnung an die bestehenden UFG-Kommissionen werden Vertreter der betroffenen Ressorts und Interessenvertretungen sowie ein Vertreter der Bundesländer der Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms angehören.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 46 UFG):

Gemäß der UFG-Novelle BGBl. I Nr. 47/2002 ist ab 1. Jänner 2004 für die UFG-Abwicklungstätigkeit eine geeignete Stelle per Verordnung festzulegen. Diese Vorgangsweise wird auch für die Abwicklung des JI/CDM-Programms festgelegt.

Mittlerweile wird die derzeitige Abwicklungsstelle des UFG, die Kommunalkredit Austria AG, bis zum 31. Dezember 2003 mit der Programmabwicklung gesetzlich betraut. Damit sollen Synergieeffekte, die sich aus der weitgehenden Übereinstimmung von Förderungs- und Ankaufsabwicklung ergeben, genutzt sowie auf bewährtes Abwicklungs-Know-How zurückgegriffen werden und geeignete operative Rahmenbedingungen für die Erreichung der mit dem JI/CDM-Programm verfolgten Ziele geschaffen werden. Dementsprechend ist auch der Abwicklungsvertrag abzuändern.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 47 UFG):

Gemäß den Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz der Klimakonvention hat jede Vertragspartei ein nationales Emissionsregister zu führen, in dem die genaue Abrechnung der Ausgabe, des Besitzes, des Transfers, des Erwerbs, der Löschung und der Rückgabe von Einheiten aus JI, CDM, Emissionshandel und Senken gewährleistet sein muss. Jede Partei hat eine Organisation als Administrator ihres Registers zu bestimmen. Das Register ist in Form einer standardisierten elektronischen Datenbank zu führen.

Derzeit wird seitens der Europäischen Kommission in Zusammenhang mit dem Entwurf der Richtlinie über einen EU-internen Emissionshandel an einer einheitlichen Regelung für ein solches Register gearbeitet.

Mit der Führung des nationalen Registers soll eine geeignete Stelle beauftragt werden. Die Festlegung erfolgt – analog der Festlegung der Abwicklungsstelle ab 1. Jänner 2004 – mittels Verordnung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ebenso werden die rechtlichen Beziehungen mit der Registerstelle in einem zivilrechtlichen Vertrag geregelt.

Zu Art. 68 Z 19 (§ 48 UFG):

Der Umweltminister soll gegenüber dem Nationalrat alle drei Jahre einen umfassenden Bericht über die Projekte und alle damit zusammenhängenden Informationen ablegen. Der erste Bericht soll 2005 erfolgen, wenn erste Erfahrungswerte mit der Abwicklung des Programms vorliegen.

Zu Art. 68 Z 26 (§ 52 UFG):

Die Bestimmung stellt klar, dass die verwendeten Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind.

Zum 7. Teil (Bundesministerium für Landesverteidigung):**Zu Art. 69 (Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen):**

Nach Art. 9a Abs. 1 B-VG hat die Republik Österreich geeignete Maßnahmen zu treffen, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität zu bewahren. In Erfüllung dieses verfassungsgesetzlich vorgegebenen Auftrages sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Notwendigkeit der ständigen Wahrung der Lufthoheit Österreichs soll nunmehr die Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen eingeleitet werden.

In diesem Zusammenhang hat der Ministerrat am 2. Juli 2002 einen Bericht des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend „Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen des Bundesheeres, Typenentscheidung“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die finanzielle Bedeckung dieses Gesetzes erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Der damit korrespondierende Zahlungsplan wird nicht in dieser Legislaturperiode wirksam.

Zum 8. Teil (Sozialrecht mit Ausschluss der Sozialversicherung):**Zu den Artikeln 69 bis 71 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes):**

Die häusliche Pflege von schwer pflegebedürftigen Personen ist mit erheblichen Belastungen verbunden, was auch die im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen durchgeführte Studie „Qualitätssicherung in der Pflege“ vom Juli 2002 ergeben hat. Danach ist die private Hauptpflegeperson zu über 90 Prozent eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Pflegegeldbeziehers, wobei diese den Hauptteil der Betreuungsarbeit leistet und den Pflegegeldbezieher bei allen Alltagstätigkeiten unterstützt. Diese Betreuungsarbeit ist insbesondere bei schwer pflegebedürftigen Menschen mit großen körperlichen und psychischen Belastungen für die Pflegepersonen verbunden. Diesen Erkenntnissen und auch den Forderungen nach einer Verbesserung der Position schwer pflegebedürftiger Menschen und deren pflegender Angehöriger soll mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden. In diesem Sinn enthält auch das Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode die Zielsetzung der Unterstützung und Absicherung pflegender Angehöriger. Die Gewährung einer Einmalzahlung wird die Position der pflegebedürftigen Menschen und der pflegenden Angehörigen im Sinne der Führung eines selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Lebens verbessern. Die Einmalzahlung soll 220 € in Stufe 4, 300 € in Stufe 5, 410 € in Stufe 6 und 550 € in Stufe 7 betragen.

Der Wechsel in der Zuständigkeit für die Entscheidung über Ruhebezüge im Bereich des Verfassungsgerichtshofes soll für den Bereich des Pflegegeldes nachvollzogen werden.

Die im BPGG vorgesehene Einmalzahlung soll auch jenen Opfern der politischen Verfolgung mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zukommen, die Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes gemäß § 5a Abs. 2 erster Satz des Opferfürsorgegesetzes haben.

Im Bereich des BEinstG sollen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds finanzielle Anreize für Betriebe geschaffen werden die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Gewährung einer Einmalzahlung an Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 4 bis 7 in den oben angeführten Beträgen ergibt sich im Jahr 2003 ein Mehrbedarf von rd. 10 Mio. Euro für den Bereich der Sozialversicherung.

Die Kosten für die vorgesehene Maßnahme im Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes werden sich für den Ausgleichstaxfonds auf rd. 3 Mio. Euro jährlich belaufen; dieser Betrag ist dem Fonds aus Budgetmitteln zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Bedeckung wäre im Bundesfinanzgesetz vorzusehen.

Die gegenständliche Novelle würde hinsichtlich Art. 69 und Art. 71 im Jahr 2003 rd. 10 Mio. Euro sowie hinsichtlich Art. 71 jährlich 3 Mio. Euro an budgetärem Mehrbedarf verursachen.

Zu Art. 69 Z 1 und 3 (§§ 5 und 49 Abs. 5 BPGG):

Dem der Pflegevorsorge immanenten Grundsatz des Vorranges ambulanter vor stationärer Pflege entsprechend soll ein zusätzlicher Anreiz zur Pflege im häuslichen Bereich gesetzt und die Möglichkeit verbessert werden, alternative Betreuungsangebote, die der Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich dienen, wie etwa Kurzzeitpflege, Ersatzpflege oder Urlaubsaktionen, besser in Anspruch nehmen zu können. Da dabei die zusätzliche Förderung der Pflege im häuslichen Bereich im Vordergrund steht, sind alle jene Anspruchsberechtigten, die im August 2003 überwiegend in einer stationären Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 gepflegt werden, von der Gewährung einer solchen Einmalzahlung ausgenommen, wobei dies sowohl für Selbstzahler als auch bei Vorliegen einer Legalzession nach § 13 gilt. Die Verweisung auf Einrichtungen nach § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 umfasst öffentliche wie private Einrichtungen. In Anlehnung an die Praxis zu § 13 wird auf den bloßen Aufenthalt in einer dieser Einrichtungen abgestellt; die Erbringung der Pflege in einer Pflegestation ist nicht erforderlich. Wenn im August 2003 ein stationärer Aufenthalt im Sinne des § 12 Abs. 1 vorliegen sollte, wäre dieser Zeitraum bei der Prüfung des Überwiegens außer Betracht zu lassen und quasi als „neutrale Zeit“ zu behandeln. In solchen Fällen sollte der Anspruch auf die Einmalzahlung davon abhängen, ob die Pflege in der restlichen Zeit dieses Monats überwiegend stationär in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 oder zuhause erbracht wurde. Mit der in § 5 Abs. 2 bis 4 geplanten Maßnahme wird der Zweck verfolgt, die Situation schwer pflegebedürftiger Personen zu verbessern; bereits durch die Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 111/1998, wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 jene schwer pflegebedürftigen Pflegegeldbezieher, die bis 31. Dezember 1998 Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 bei einem durchschnittlichen Pflegebedarf von mehr als 160 Stunden monatlich hatten, von Amts wegen in die Pflegegeldstufe 4 übergeleitet, so dass insbesondere vor diesem Hintergrund die Gewährung der Einmalzahlung ab einem Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 zweckmäßig und gerechtfertigt erscheint; ob sich die Anspruchsberechtigung aus § 4 oder § 4a ableitet, ist für die Anwendung des § 5 Abs. 2 bis 4 unerheblich.

Diese Einmalzahlung soll nach Sinn und Zweck der Bestimmung unter denselben Voraussetzungen auch jenen Personen gebühren, die einen Ausgleich nach § 44 beziehen; ebenso sollen jenen pflegebedürftigen Menschen, die bereits einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 4 bis 7 haben und denen aufgrund der Bestimmung des § 47 Abs. 4 das Pflegegeld nicht mehr in dieser Höhe ausbezahlt wird, eine solche Einmalzahlung gewährt werden.

Der Systematik des BPGG entsprechend wurde an die Relationen der einzelnen Pflegegeldstufenbeträge zueinander angeknüpft und ein abgestuftes System der Einmalzahlung vorgesehen; damit soll dem für die jeweilige Pflegegeldstufe anzunehmenden Pflegebedarf der Anspruchsberechtigten bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen. Um den Entscheidungsträgern ausreichend Zeit einzuräumen, die Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen, soll die Einmalzahlung mit dem für Dezember 2003 gebührenden Pflegegeld ausbezahlt werden. Sollte der entscheidungsrelevante Sachverhalt bei rückwirkender Zuerkennung eines Pflegegeldes in Höhe der Stufen 4, 5, 6 oder 7 erst nach diesem Zeitpunkt feststellbar sein, soll die Einmalzahlung so bald wie möglich angewiesen werden.

Um die beabsichtigten Effekte der Maßnahme zu maximieren, wurde auch die Anwendbarkeit der §§ 7, 9 Abs. 3, 12 Abs. 1 Z 1, 18 Abs. 2 und 47 Abs. 4 auf die Einmalzahlung *expressis verbis* ausgeschlossen, so dass der volle Betrag der Einmalzahlung auch in diesen Fällen zur freien Verfügung verbleibt. Durch den Ausschluss der Anwendung von § 9 Abs. 3 auf die Einmalzahlung soll auch die Aliquotierung dieser Leistung, sofern der August 2003 der Monat des Ablebens des Anspruchsberechtigten ist, ausgeschlossen werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist auch in Verfahren nach § 5 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2003, die Bestimmung des § 27 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Eine allfällige bescheidmäßige Erledigung stellt eine Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Abs. 1 Z 1 ASGG dar und unterliegt daher der sukzessiven Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte.

Zu Art. 69 Z 2 und 3 (§§ 22 Abs. 1 Z 6 und 49 Abs. 5 BPGG):

Mit der Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. I Nr. 123/2002, wurde anstelle des Bundeskanzlers der Präsident des Verfassungsgerichtshofes als Entscheidungsträger über Ruhebezüge im Bereich des Verfassungsgerichtshofes normiert. Im Sinne der Systematik des Bundespflegegeldgesetzes, wonach der für die Grundleistung zuständige Entscheidungsträger auch über den Pflegegeldanspruch entscheidet, soll mit der gegenständlichen Novelle der Präsident des Verfassungsgerichtshofes als Entscheidungsträger verankert werden.

Zu Art. 71 Z 1 und 2 (§§ 5a Abs. 2 erster Satz und 19 Abs. 9 Opferfürsorgegesetz):

Die im BPGG vorgesehene Einmalzahlung sowie zukünftige vergleichbare Zusatzzahlungen sollen auch jenen Opfern der politischen Verfolgung mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland zukommen, die Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes gemäß § 5a Abs. 2 erster Satz OFG haben.

Zu Art. 71 Z 1 und 4 (§§ 10a Abs. 1 lit. j und 25 Abs. 9 BEinstG):

Gerade im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen soll Unternehmen ein weiterer Anreiz geboten werden, die Zugänglichkeit ihrer Betriebe für Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Im Lichte der zuletzt geführten Diskussionen soll durch diese Maßnahmen u.a. erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen ausreichend behindertengerechte Einrichtungen zur Verfügung stehen, um ihre therapeutischen Bedürfnisse ohne zusätzliche Schwierigkeiten nachkommen zu können. Darüber hinaus soll aber auch den generellen Anforderungen, die Menschen mit Behinderungen als Konsumenten stellen, besser entsprochen werden können.

Ferner soll durch den Entfall der bislang vorgesehenen Frist – 31. Dezember 2003 – für die Tätigung der Investitionen der Kreis jener Unternehmen, die für diese Förderung in Betracht kommen, erweitert werden.

Die näheren Kriterien für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen sollen vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in Form von Richtlinien festgelegt werden (§ 10 Abs. 6 lit. b BEinstG). Vor der Erlassung dieser zu erstellenden Richtlinien für die Gewährung einer Förderung nach § 10a Abs. 1 lit. j ist der Ausgleichstaxfonds-Beirat anzuhören.

Zu Art. 72 Z 2 und 3 (§§ 13f Abs. 2 und 17a Abs. 1 BEinstG):

Dabei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 73 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):**Finanzielle Auswirkungen:**

1. In den Jahren 2003 und 2004 Mehrausgaben für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von jeweils 20 Millionen € auf Grund der Zahlung von Verwaltungskosten für die Vollziehung des FLAG 1967 durch die Finanzverwaltung.
2. Im Jahr 2004 Mehrausgaben für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 14 535 000 € auf Grund der Bereitstellung von Mitteln für Studienförderungsmaßnahmen.
3. Auf Grund der Erfahrungen der Einstiegsphase kann davon ausgegangen werden, dass sich pro Jahr etwa 40 – 50 Unternehmen für die Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen entscheiden. Dies bedeutet voraussichtliche Kosten in Höhe von etwa 220 000 € jährlich. Weitere Maßnahmen wie Bewusstseinsbildung werden sich voraussichtlich auf etwa 200 000 € jährlich belaufen.
4. Auf Grund des Entfalls von Dienstgeberbeiträgen werden Mindereinnahmen für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von rund 39 Millionen € erwartet.

Zu Art. 73 Z 1 (§ 39g FLAG 1967):

Die Vollziehung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich erfolgt durch die Finanzverwaltung. Inhaltlich zuständig ist der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. Wie in den Jahren 2001 und 2002 soll auch für die Jahre 2003 und 2004 eine Vergütungsverpflichtung festgelegt werden. Demnach soll aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein entsprechender Kostenersatz (Personal- und Sachaufwand einschließlich der Betreuung und Weiterentwicklung des automationsunterstützten Verfahrens) in Höhe von jeweils 20 Millionen € geleistet werden.

Zu Art. 73 Z 2 (§ 39h FLAG 1967):

Auf Grund der Einführung von Studiengebühren wurden zur Vermeidung von Härtefällen Studienförderungsmaßnahmen verbreitert; dafür wurden bzw. werden für die Jahre 2002 und 2003 Mittel in Höhe von jeweils 14 535 000 € bereit gestellt. Der gleiche Kostenersatz soll auch im Jahr 2004 geleistet werden.

Zu Art. 73 Z 3 (§ 39m FLAG 1967):

Die schon derzeit durchgeführten Maßnahmen wie das Audit FAMILIE & BERUF und der Bundeswettbewerb „Frauen- und familienfreundlichster Betrieb“ sollen sichergestellt und weiter ausgebaut werden.

Die Schaffung der Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann einerseits durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, andererseits durch teilweise Abgeltung von Beratungs- und Begutachtungskosten, die Unternehmen durch die Inanspruchnahme von Fachpersonal entstehen, erfolgen.

Dazu soll der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ermächtigt werden, Förderungen zu gewähren und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu setzen.

Zu Art. 73 Z 4 (§41 Abs. 4 lit. f FLAG 1967):

Den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen haben alle Dienstgeber – mit Ausnahme in Fällen der Selbstträgerschaft – zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen. Der Beitrag des Dienstgebers beträgt 4,5 % von der Summe der Arbeitslöhne.

Arbeitslöhne von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollen von der Beitragsgrundlage zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausgenommen werden. Diese Maßnahme soll ab dem Jahr 2004 wirksam werden.

Zum 9. Teil (Sozialversicherung mit Ausschluss der Arbeitslosenversicherung)**Erläuterungen zu Teil 1 der Art. 74 bis 76 und zu Art. 77****Allgemeiner Teil**

Zu den Art. 74 bis 77 (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauernsozialversicherungsgesetzes und des BeamtenKranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

- **Schaffung eines einheitlichen Beitragssatzes in der Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte:**

Ab 1. Jänner 2004 soll der Beitragssatz für die im § 51 Abs. 1 Z 1 ASVG angeführten Arbeiter und Angestellten auf insgesamt 7,3% der allgemeinen Beitragsgrundlage angeglichen werden. Für die Angestellten bedeutet dies eine Erhöhung um 0,4 Prozentpunkte, für die Arbeiter eine Absenkung um 0,3 Prozentpunkte.

- **Erhöhung des Einbehalts in der Krankenversicherung der Pensionisten:**

Der Einbehalt in der Krankenversicherung der Pensionisten erhöht sich auf 4,75%. Die Erhöhungen erfolgen am 1. Jänner 2004 und am 1. Jänner 2005 mit je 0,5%. Da im BSVG bereits jetzt ein Beitragssatz von 4,25 % (zuzüglich des Solidaritätsbeitrages von 0,5%) gilt, ist daher 2005 keine weitere Erhöhung vorgesehen.

- **Einführung eines Ergänzungsbeitrages zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung:**

Der Ergänzungsbeitrag ist im Ausmaß von 0,1% der allgemeinen Beitragsgrundlage für die in der Krankenversicherung versicherten Personen (pflichtversicherte Erwerbstätige, freiwillig Versicherte und Pensionisten) zu entrichten.

- **Aufhebung des Behandlungsbeitrags-Ambulanz:**

Bereits mit Ende März 2003 soll der Behandlungsbeitrag-Ambulanz aufgehoben werden, weil eine weitere Einhebung unwirtschaftlich wäre.

- Ersatz der Krankenscheingebühr durch einen einheitlichen Kostenbeitrag:

Die Krankenscheingebühr soll durch einen einheitlichen, sich an der finanziellen Lage des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger und der wirtschaftlichen Lage der Versicherten orientierenden Kostenbeitrag abgelöst werden. Der Kostenbeitrag soll jährlich durch Verordnung des Hauptverbandes festgesetzt werden.

- Aufhebung der Bestimmungen über den Krankenversicherungsbeitrag von bestimmten Zusatzpensionsleistungen:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2003 § 73 Abs. 1a ASVG, wonach Personen, die Zusatzpensionsleistungen von „regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern“ beziehen, von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag in der Krankenversicherung zu entrichten haben, als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung soll nunmehr in den Sondergesetzen nachvollzogen werden.

- Ausweitung der Aufgaben der Controllinggruppe:

Die gesetzliche Grundlage für ein begleitendes Controlling soll dieses Instrumentarium bei maßgeblichen Projekten ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2004 ergibt sich in Summe (Punkte 1. bis 3.) ein Mehrertrag von 301,9 Mio. €. Dieser Betrag erhöht sich für das Jahr 2005 auf 408,3 Mio. €.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. 74 Z 1 und 19 (§§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa und 73 Abs. 1 Z 2 ASVG):

Die zu diesen Bestimmungen vorgeschlagenen Änderungen enthalten redaktionelle Zitierungsanpassungen.

Zu Art. 74 Z 2, 3, 5, 26, 29, 32, 33 und 39 bis 42 (§§ 31 Abs. 2 Z 3 und 4, Abs. 5 Z 16 und Abs. 5a, 135 Abs. 3 und 3a, 144 Abs. 6, 153 Abs. 4 und 4a, 600 Abs. 1 Z 4 und 4a, Abs. 4 und 4a sowie 605 Abs. 3 ASVG):

Ärztliche und zahnärztliche Hilfe, die durch einen Vertragsarzt der Kasse erfolgt, werden für Versicherte nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz derzeit ohne Kostenbeitrag gewährt. Der Behandlungsbeitrag-Ambulanz soll mit 1. April 2003 abgeschafft und die Einführung des Service-Entgelts auf 1. Jänner 2005 verschoben werden.

Im Sinne der Bestrebungen der Bundesregierung hinsichtlich der Harmonisierung der Selbstbehalte in den einzelnen Systemen der gesetzlichen Krankenversicherung soll künftig die Möglichkeit bestehen, für die Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - wie bei einem Arztbesuch der nach dem Gewerlichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz versicherten Personen - einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe einzuheben. Entsprechendes gilt bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153 ASVG) und für Behandlungen, die der ärztlichen Hilfe nach § 135 ASVG gleichgestellt sind. Der Kostenbeitrag soll als erster Schritt zur Harmonisierung auch das Kostenbewusstsein der Versicherten ansprechen. Korrespondierend hiezu soll die Krankenscheingebühr abgeschafft werden. Der vorgesehene Kostenbeitrag soll auch bei Inanspruchnahme einer Behandlung in Spitalsambulanzen eingehoben werden. Die Höhe des Kostenbeitrages soll durch eine Verordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, die für die genannten Krankenversicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz jährlich und in einheitlicher Höhe zu erlassen ist, unter Bedachtnahme auf die finanziellen Reserven des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger nach § 447a ASVG festgelegt und im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten sozial gestaltet werden. Die Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Im Hinblick auf die auf Grund einer Satzungsbestimmung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (§§ 19 und 23 ff. der Satzung) bereits derzeit bestehende Kostenbeteiligung der betreffenden Versicherten bei ärztlicher

(zahnärztlicher) Hilfe und bei Inanspruchnahme ambulanter ärztlicher Leistungen, erstreckt sich die gegenständliche Regelung der Kostenbeteiligung auf die den Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und den Betriebskrankenkassen zugehörigen Versicherten.

Zu Art. 74 Z 4, 30; 31 und 42 (§§ 31 Abs. 5 Z 16b, 135a, 148 Z 4a, 149 Abs. 6 und 605 Abs. 8 ASVG)

Die Einführung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz (durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 92, und in der Folge durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2001) war von zwei Zielen getragen: Einerseits sollte damit eine finanzielle Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherungsträger erreicht werden und andererseits sollten die Patientenströme vom Ambulanzbereich in den Bereich der niedergelassenen Ärzteschaft „umgeleitet“ werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 29. Juni 2002 aus Anlass mehrerer Beschwerden von Patienten, die sich Therapien unterziehen mussten, die nur in entsprechend eingerichteten Krankenhausambulanzen durchgeführt werden, den Beschluss gefasst, die Bestimmung des § 135a ASVG über den Behandlungsbeitrag-Ambulanz von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Aus diesem Prüfungsbeschluss geht klar hervor, dass der Verfassungsgerichtshof gegen den Behandlungsbeitrag-Ambulanz insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken hat, als damit ein auf das Gesundheitssystem bezogener Lenkungseffekt zur Entlastung der Krankenhausambulanzen herbeigeführt werden soll (Stichwort: Bevorzugung der Inanspruchnahme niedergelassener Ärzte statt einer Krankenhausambulanz bei gleichem Leistungsangebot), selbst wenn damit ein Effekt eine gewisse Kostenverlagerung von Krankenträgern auf Krankenkassen einhergehen sollte.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Einhebung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz bestehen aber laut Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes in jenen Fällen, in denen ein solcher Lenkungseffekt gar nicht eintreten kann, weil die betreffenden Behandlungsleistungen entweder nur in Krankenhausambulanzen angeboten werden oder entsprechende niedergelassene Ärzte in zumutbarer Entfernung nicht verfügbar sind. In diesen Fällen führe die Einhebung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz bloß zu einer Erschwerung des Zuganges zur medizinischen Versorgung für Patienten, deren Versorgung nach dem Krankenanstaltenrecht den Ambulanzen ausdrücklich übertragen sein dürfte.

Am 26. September 2002 fand vor dem Verfassungsgerichtshof eine öffentliche mündliche Verhandlung im Gegenstand statt. Bereits vor diesem Termin - nämlich am 19. September 2002 - hat der Nationalrat stimmeneinhellig beschlossen, die Bestimmungen über den Behandlungsbeitrag-Ambulanz so zu ändern, dass den oben skizzierten, vom Verfassungsgerichtshof geäußerten Bedenken gegen den Katalog der Befreiungen vom Behandlungsbeitrag-Ambulanz völlig der Boden entzogen wird.

In der Begründung des einschlägigen Abänderungsantrages zur Regierungsvorlage 1277 der Beilagen wird dazu wie folgt ausgeführt:

„Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll der Versicherte von der Beitragspflicht ausgenommen werden, wenn in medizinischen Notfällen, wegen Lebensgefahr oder aus anderen Gründen eine stationäre Aufnahme erfolgt oder wenn in diesem Zusammenhang eine anderweitige medizinische Versorgung im extramuralen Bereich nicht in Betracht kommt. Zweck der Einlieferung in eine Krankenhausambulanz ist nämlich häufig die Abklärung der Frage, ob mit einer ambulanten Behandlung oder nur mittels anschließender stationärer Aufnahme behandelt werden kann. Auch kommt eine anderweitige medizinische Versorgung im extramuralen Bereich in jenen Fällen, in denen der Versicherte zunächst ambulant versorgt werden muss, sich aber nach befundmäßiger Abklärung eine stationäre Aufnahme erübrigt (z. B. nach Knochenbrüchen), häufig nicht in Betracht. Außerdem soll in allen jenen Fällen eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden erforderlich sind, die außerhalb einer Krankenanstalt in angemessener Entfernung (vom Wohnort) dem Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur unzureichend zur Verfügung stehen.“

Die Neuregelung soll am 1. Oktober 2002 in Kraft treten und auf alle anhängigen Fälle, weiters auf Antrag des Versicherten auch auf Fälle, in denen der Behandlungsbeitrag-Ambulanz bereits entrichtet wurde, sowie auf Rückerstattungsanträge anzuwenden sein. Dadurch soll für jene Behandlungsfälle, die nach der Neuregelung von der Beitragspflicht ausgenommen wären, die Möglichkeit einer Rückerstattung des Behandlungsbeitrages-Ambulanz auf Antrag auch für bereits vor In-Kraft-Treten der Neuregelung erfolgte Ambulanzbesuche geschaffen werden.“

Die endgültigen Gebarungsergebnisse in der Krankenversicherung weisen für das Jahr 2001 aus dem Titel Behandlungsbeitrag-Ambulanz einen Betrag von rd. 29,8 Mio. € aus. Durch die völlige Neuordnung des Ausnahmekataloges betreffend die Beitragspflicht bei Behandlungen in Ambulanzen im Verein mit

einem weitreichenden Übergangsrecht konnte das Ziel einer (spürbaren) finanziellen Entlastung der Krankenkassen durch den Behandlungsbeitrag-Ambulanz zuletzt nicht in der erwarteten Weise erreicht werden. Aus der Krankenanstaltenkostenstellen-Statistik ist allerdings ein Sinken der Frequenzen durch ambulante PatientInnen ablesbar.

Aus den angeführten Gründen wird vorgeschlagen, die Bestimmungen über den Behandlungsbeitrag-Ambulanz - mit Ausnahme der Berechnungsvorschrift bezüglich der Beiträge der Träger der Sozialversicherung für die Krankenanstaltenfinanzierung des § 447f Abs. 1 letzter Satz ASVG und der Übergangsbestimmung des § 603 Abs. 2 ASVG - aufzuheben und im Zuge der Neuregelung eines bundesweit einheitlichen Kostenbeitrages für die im § 31 Abs. 5a ASVG genannten Versicherungsträger zu ersetzen.

Zu Art. 74 Z 6 (§ 32b Abs. 3 ASVG)

Das bisherige ex-post-Monitoring und Reporting soll bei trägerübergreifenden Projekten, die etwa wegen ihres zeitlichen Ausmaßes oder ihres finanziellen Umfangs besondere Bedeutung für die Sozialversicherung haben, um ein begleitendes Controlling erweitert werden. Damit soll erreicht werden, dass auf Abweichungen vom Projektplan zeitgerecht mit entsprechenden Maßnahmen reagiert werden kann. Das begleitende Controlling wird im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausgeübt werden. Schon bisher wurden von der Controllinggruppe innovative Instrumentarien wie die BSC, das SV IS-Managementinformationssystem, die Gebarungsvorschaurechnung für die Kranken- und Unfallversicherung initialisiert. Durch die Normierung des begleitenden Controllings sollen solche Aktivitäten der Controllinggruppe künftig verstärkt wahrgenommen werden

Zu Art. 74 Z 7 bis 14 (§§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f sowie Abs. 3 Z 1 lit. a und b ASVG):

Entsprechend dem Programm der Bundesregierung zur Harmonisierung der Beitragssätze in der Krankenversicherung soll in einem ersten Schritt für die im § 51 Abs. 1 Z 1 ASVG angeführten Beschäftigten ein einheitlicher Beitragssatz in der Krankenversicherung in der Höhe von 7,3 % (einschließlich des Zusatzbeitrages von 0,5 % und bei Angestellten gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a ASVG des Ergänzungsbeitrages von 0,1 %) der allgemeinen Beitragsgrundlage eingeführt werden. Im Hinblick darauf, dass Versicherte nach § 4 Abs. 4 ASVG keinen Anspruch auf Krankengeld haben, erfolgt die Anhebung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung für diese Personengruppe lediglich auf 6,9 % inklusive Zusatzbeitrag von 0,5 %.

Zu Art. 74 Z 15 und 38 (§§ 51 Abs. 6 und 575 Abs. 7 ASVG):

Im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen zur Senkung der Lohnnebenkosten soll auch der Unfallversicherungsbeitrag für über 60-jährige DienstnehmerInnen entfallen. Die Bestimmung des § 575 Abs. 7 ASVG soll, da es sich um Dauerrecht handelt, in den neuen § 51 Abs. 6 ASVG transferiert werden.

Zu den Art. 74 Z 16, 20, 23, 25, 36 und 37, Art. 75 Z 1, 2, 5, 8 und 9, Art. 76 Z 1, 4 und 7 sowie 77 Z 3 (§§ 51e, 73 Abs. 1a und 3, 77 Abs. 1, 474 Abs. 1 und 479d Abs. 2 ASVG, 14f Abs. 2, 27d sowie 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 4, 30 Abs. 4 sowie 32 Abs. 2 GSVG, 24d, 26 Abs. 1a und 27 Abs. 4 in der Fassung der Z 4 BSVG sowie 20c B-KUVG):

Die Zahl der Unfälle bei Tätigkeiten im Haus, in der Freizeit und im Sport nimmt in den letzten Jahren stetig zu, während die Zahl der Arbeitsunfälle stetig sinkt. Es scheint daher geboten, auf diese geänderten Umstände zu reagieren und einen Ergänzungsbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag der Dienstnehmer, der selbstständig Erwerbstätigen, der Pensionisten, der Bezieher von Übergangsgeld und der Ruhegenussbezieher sowie der Personen, die eine Form der freiwilligen Versicherung in der Krankenversicherung eingegangen sind im Ausmaß von 0,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage (der Pension bzw. des Ruhegenusses) einzuführen. Die Einführung des Ergänzungsbeitrages zum Krankenversicherungsbeitrag erstreckt sich auch auf den Bereich der freiwilligen Versicherung, da diese Form der Versicherung ebenfalls Erwerbstätige (z.B. freiberuflich erwerbstätige Personen, die gemäß § 5 GSVG von der Krankenversicherung ausgenommen sind oder Gewerbetreibende, die der gesetzlichen Krankenversicherung nicht beigetreten sind) in Anspruch nehmen. Gemäß § 14g GSVG erstreckt sich der gegenständliche Ergänzungsbeitrag auch auf selbst- und pflichtversicherte Personen nach den §§ 14a und 14b GSVG. Nicht umfasst von dieser Regelung soll die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung nach § 19a ASVG sein, weil eine äquivalente Anpassung der beitragsrechtlichen Regelungen lediglich zu marginalen Mehreinnahmen in der Krankenversicherung führen würde. Liegt eine Mehrfachversicherung im Bereich der Krankenversicherung vor, so hat der (die) Versicherte für jede Tätigkeit den Ergänzungsbeitrag zu entrichten. Aus administrativen Gründen (z.B. werden derzeit

bestimmte Beiträge zur Krankenversicherung pauschal geleistet) wurde auch bezüglich sonstiger nach dem ASVG in der Krankenversicherung versicherten Personengruppen, wie etwa bei Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, bei Personen, die eine Familienhospizkarenz nach dem AIVG 1977 in Anspruch nehmen, bei BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG oder bei Familienangehörigen von Wehrpflichtigen von der Einhebung des Ergänzungsbeitrages zum Krankenversicherungsbeitrag abgesehen.

Zu den Art. 74 Z 17 (§ 53b Abs. 1 ASVG):

Bei dieser Novellierung handelt es sich um die Schließung einer Lücke. Im Hinblick auf eine einheitliche Regelung soll die Möglichkeit für Zuschüsse an den Dienstgeber aus Mitteln der Unfallversicherung zur teilweisen Vergütung des Aufwandes für die Entgeltfortzahlung im Sinne des § 3 EFZG oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften auch im Bereich der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen gegeben sein.

Zu den Art. 74 Z 18, 19, 21, 22, 24, 35 und 42, Art. 75 Z 3, 6, 7 und 10, Art. 76 Z 2, 5 und 6 sowie 77 Z 1, 2, 4 und 6 (§§ 73 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 und 4, 472a Abs. 2 sowie 605 Abs. 4 bis 7 ASVG, 29 Abs. 1 und 2 sowie 297 Abs. 3 und 4 GSVG, 26 Abs. 1 und 2 BSVG, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 sowie 206 Abs. 3 B-KUVG):

Aufgrund der demographischen Entwicklung besteht zunehmender Bedarf an qualitativ hochwertiger Pflege und Betreuung chronisch Kranker. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 den Beitragssatz für die Krankenversicherung der Pensionisten nach dem ASVG, dem GSVG und dem BSVG sowie für Ruhegenussbezieher in Jahresschritten bis auf 4,75 % zu erhöhen. Die Erhöhungen erfolgen am 1. Jänner 2004 und am 1. Jänner 2005 mit je 0,5 Prozent. Da im BSVG bereits jetzt ein Beitragssatz von 4,25 Prozent (zuzüglich des Solidaritätsbeitrages von 0,5 Prozent) gilt, ist daher 2005 keine Erhöhung mehr vorgesehen. Bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten soll der Beitragssatz in Summe ebenfalls mit 4,5 Prozent festgesetzt werden, wobei dabei der bereits jetzt zu leistende Zusatzbeitrag von 0,25 Prozent Berücksichtigung findet. Damit wird auch weiterhin ein uneingeschränkter Zugang zur qualitativ besten und immer kostenintensiver werdenden medizinischen Versorgung sichergestellt.

Zu den Art. 75 Z 4, Art. 76 Z 3 und 77 Z 5 (§§ 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 4 GSVG, 26 Abs. 1a in der Fassung der Z 3 BSVG und 24c B-KUVG):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 2002, G 8/02, § 73 Abs. 1a ASVG, wonach Personen, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag in der Krankenversicherung zu entrichten haben, als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft getreten.

In Entsprechung der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im zitierten Erkenntnis ist die Aufhebung des § 73 Abs. 1a ASVG hinsichtlich der entsprechenden Parallelbestimmung im GSVG (§ 29 Abs. 1a), im BSVG (§ 26 Abs. 1a) und im B-KUVG (§ 24c) legislativ umzusetzen. Um Rückverrechnungen hintan zu halten, ist die Aufhebung dieser Bestimmungen mit 31. März 2003 vorgesehen.

Finanzielle Erläuterungen in der Krankenversicherungu Teil 1 der Art. 74 bis 76 und Art. 77

Zu den einzelnen Maßnahmen ist Folgendes anzumerken:

1. Einheitlicher Beitragssatz in der Krankenversicherung nach ASVG für Angestellte und Arbeiter (§§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f sowie Abs. 3 Z 1 lit. a und b ASVG):

Ab 1. Jänner 2004 beträgt in der Krankenversicherung der Beitrag für Angestellte und Arbeiter einheitlich 7,3 % (inkl. 0,5 % Zusatzbeitrag). Der Ergänzungsbeitrag der Dienstgeber von 0,1 % zur Finanzierung der Krankenversicherung der Lehrlinge im Bereich der Angestellten wurde dabei mitberücksichtigt. Die geplante Neuregelung führt zu folgenden Änderungen im Beitragsaufkommen:

Pflicht- und Zusatzbeiträge in Mio. €

Jahr	Geltendes Recht		Neuregelung		Veränderung		Summe (DN/DG)
	Arb (DN/DG)	Ang (DN/DG)	Arb (DN/DG)	Ang (DN/DG)	Arb (DN/DG)	Ang (DN/DG)	
2004	2.000 (1.039/961)	2.950 (1.475/1.475)	1.922 (1.000/922)	3.122 (1.561/1.561)	- 78 (-41/-37)	+ 172 (86/86)	+ 94 (45/49)

2. Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung (§§ 51e, 73 Abs. 1a und 3, 77 Abs. 1, 474 Abs. 1 und 479d Abs. 2 ASVG, 14f Abs. 2, 27d sowie 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 4, 30 Abs. 4 sowie 32 Abs. 2 GSVG, 24d und 26 Abs. 1a in der Fassung der Z 4 BSVG sowie 20c B-KUVG):

Der Ergänzungsbeitrag ist im Ausmaß von 0,1 Prozent der allgemeinen Beitragsgrundlage für die in der Krankenversicherung pflichtversicherten erwerbstätigen Personen, freiwillig Versicherten und Pensionisten zu entrichten. Die geplante Regelung führt zu einem Ertrag bei erwerbstätigen Personen und Pensionisten in nachfolgender Höhe:

Mehrertrag aus dem Ergänzungsbeitrag in Mio.€

	Erw.	Pens.	Summe
nach dem ASVG	67,4	18,3	85,7
nach dem B-KUVG	9,3	0,0	9,3
nach dem GSVG	4,1	1,0	5,1
nach dem BSVG	1,6	1,3	2,9
Summe	82,4	20,6	103,0

Zusätzlich ergibt sich ein Ertrag seitens der freiwillig Versicherten in der Höhe von 1,6 Mio. €.

Das sind in Summe 104,6 Mio. € für das Jahr 2004.

3. Erhöhung des Einbehaltes in der Krankenversicherung der Pensionisten (§§ 73 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 und 4, 472a Abs. 2 sowie 605 Abs. 4 bis 7 ASVG, 29 Abs. 1 und 2 sowie 297 Abs. 3 und 4 GSVG, 26 Abs. 1 und 2 BSVG, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 sowie 206 Abs. 3 B-KUVG):

Der Einbehalt in der Krankenversicherung der Pensionisten erhöht sich auf 4,75 Prozent. Die Erhöhungen erfolgen am 1. Jänner 2004 und am 1. Jänner 2005 mit je 0,5 Prozent. Im BSVG ist daher 2005 keine Erhöhung vorgesehen. Ebenso soll der Krankenversicherungsbeitrag für in Ruhestand befindliche öffentlich-rechtliche Bedienstete auf das Niveau von 4,75 Prozent angehoben werden. Hierbei ist der von dieser Personengruppe zu leistende Zusatzbeitrag von 0,25 Prozent eingerechnet. Die geplante Neuregelung führt zu einem Mehrertrag in nachfolgender Höhe:

Mehrertrag bei den Einbehalten in Mio. €

Jahr	2004	2005
PVA	89,0	183,8
VA d.ö. Eisenbahnen A	0,9	2,0
VA d.ö. Eisenbahnen B	2,5	2,5
VA d. ö. Bergbaues	1,8	3,6
SVA d. gew. Wirtschaft	5,0	13,5
SVA d. Bauern	6,6	6,8
VA d. öffentl. Bediensteten	13	22
Summe	118,8	234,2

Zusammenfassend ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Für das Jahr 2004 ergibt sich in Summe (Punkte 1. bis 3.) ein Mehrertrag von 301,9 Mio. €. Dieser Betrag erhöht sich für das Jahr 2005 auf 408,3 Mio. €. Die aus den Punkten 1. bis 3. resultierenden Beträge können nur zum Teil zur Senkung der gegenwärtigen Finanzierungslücke in der gesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden. Ein nicht unerheblicher Teil der Mehreinnahmen kommt nicht der gesetzlichen Krankenversicherung zugute, sondern fließt im Wege der Spitalsfinanzierung an die jeweiligen Landesfonds: rund 35 % der angeführten Mehreinnahmen müssen zusätzlich an die Landesfonds abgeführt werden, nur rund 65 % der Mittel können zur Deckung des Gebarungsabganges in der Krankenversicherung herangezogen werden.

4. Ersatz der Krankenscheingebühr und des Behandlungsbeitrages Ambulanz durch einen Kostenbeitrag zur ärztlichen Hilfe (§§31 Abs. 2 Z 3 und 4, Abs. 5 Z 16 und 16b und Abs. 5a, 135 Abs. 3 und 3a, 135a, 144 Abs. 6, 148 Z 4a, 149 Abs. 6153 Abs. 4 und 4a, 600 Abs. 1 Z 4 und 4a, Abs. 4 und 4a sowie 605 Abs. 3 und 8 ASVG):

Der Wegfall des Behandlungsbeitrages-Ambulanz führt zu einem Einnahmenverlust für die gesetzliche Krankenversicherung von rund 2 Mio. € pro Jahr. Der Wegfall der Kranken- (Zahnbehandlung-)scheingebühr führt zu einem Einnahmenentfall von rund 46 Mio. € pro Jahr.

Die Mehreinnahmen aus dem vorgesehenen Kostenbeitrag zur ärztlichen Hilfe können hingegen nicht angegeben werden, da diese Regelung noch zu konkretisieren wäre.

5. Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über Sechzigjährige (§§1 Abs. 6 und 575 Abs. 7 ASVG):

Im Rahmen der Aktion „56/58 Plus“ ist auch der Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über Sechzigjährige vorgesehen: diese Maßnahme bringt für die Dienstgeber ab dem Jahr 2004 eine jährliche Entlastung von rund 9 Mio. €.

Erläuterungen zu Teil 2 der Art. 73 bis 76

Allgemeiner Teil

Zu den Art. 74 bis 76 (Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

- Schrittweise Anhebung des Frühpensionsalters bzw. Aufhebung vorzeitiger Alterspensionen:

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wird mit Ablauf des Jahres 2003 in die Arbeitslosenversicherung übertragen; die Gleitpension wird mit 1. Jänner 2004 aufgehoben; die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer läuft ab 1. Juli 2004 aus, indem das Anfallsalter etappenweise bis zum 1. Oktober 2009 bis zur Höhe des Regelpensionsalters (65 Jahre bei Männern, 60 Jahre bei Frauen) hinaufgesetzt wird. Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer besteht bis zum Jahr 2013 weiter.

- Fortschreibung der „Hacklerregelung“ und Berücksichtigung besonders belastender Arbeitsbedingungen:

Personen mit besonders langer Versicherungsdauer sollen bis zum Jahr 2010 die Möglichkeit haben, zum Frühpensionsalter (60 Jahre, ab 2007 61,5 Jahre bei Männern; 55 Jahre, ab 2007 56,5 Jahre bei Frauen) eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen, wobei bestimmte Ersatzzeiten, wie Zeiten der Kindererziehung und des Präsenzdienstes, als Beitragsmonate gewertet werden. Darüber hinaus soll Personen mit langer Versicherungsdauer, die den Großteil der Beitragsmonate unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen erworben haben, bis zum Jahr 2019 die Möglichkeit eingeräumt werden, (weiterhin) mit 60 Jahren (Männer) bzw. mit 55 Jahren (Frauen) eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

- Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Zu- und Abschläge:

Der Steigerungsbetrag, also jener Prozentsatz, der angibt, wie viel Prozent der Gesamtbemessungsgrundlage die Bruttopension beträgt, wird von 2 % auf 1,78 % abgesenkt, wodurch die Höchstpension künftig nach 45 Jahren der Erwerbstätigkeit erreicht wird. Der Bonus wird auf 4,2 % erhöht. Der Malus soll 4,2 % pro Jahr eines vorzeitigen Pensionsantrittes betragen und ist von der jeweils erzielten Bruttopension abzuziehen. Damit wird ein längeres Verbleiben im Arbeitsprozess attraktiver gemacht.

- Schaffung der „Durchrechnung“:

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage wird von derzeit 15 Jahren schrittweise auf 40 Jahre verlängert. Diese Verlängerung soll ab 1. Jänner 2004 wirksam werden und jährlich 12 Monate betragen, sodass im Jahr 2028 die (nahezu) gesamte Versicherungskarriere den Bemessungszeitraum bilden wird.

- Anrechnung von Beiträgen erwerbstätiger PensionsbezieherInnen für die Höherversicherung:

Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so soll dies in Hinkunft pensionserhöhend wirken, indem die entrichteten Beiträge als Beiträge zu einer besonderen Höherversicherung gewertet werden.

- Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten:

In Hinkunft sollen die ersten 24 Monate ab der Geburt des Kindes, also sechs Monate mehr als nach geltendem Recht, pensionsbegründende Beitragszeiten sein, wenn in dieser Zeit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht.

- Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten und Zeiten der Familienhospizkarenz:

Um den besonderen Wert von Familienleistungen hervorzuheben, werden diese Zeiten aus dem erweiterten Durchrechnungszeitraum herausgenommen.

- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung:

Ab 1. Jänner 2004 soll die Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten, deren Höhe derzeit dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende entspricht, um jährlich 2 % bis zu 150 % dieses Richtsatzes angehoben werden.

- Erstattung der Beträge für den Einkauf von Schul- und Studienzeiten:

Haben Versicherte im Vertrauen darauf, eine Frühpension in Anspruch nehmen zu können, Schul- und Studienzeiten „nachgekauft“, so sollen diese Zeiten, soweit sie nicht anspruch- oder leistungswirksam werden, von Amts wegen erstattet werden.

- Änderung des Zeitpunktes der Valorisierung der Neupensionen:

Ab dem Jahr 2004 soll in dem auf das Jahr nach Pensionsantritt folgenden Jahr erstmals valorisiert werden.

- Absenkung des „fiktiven Ausgedinges“:

Gemäß dem Regierungsprogramm soll eine weitere (stufenweise) Absenkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

In Summe ergeben sich durch die Reform Einsparungen bei der Steigerung des Bundesbeitrages zur gesetzlichen Pensionsversicherung und damit beim Zuwachs der Ausgaben des Bundes von 68 Mio. € (2004), 260 Mio. € (2005) und von 507 Mio. € im Jahr 2006.

Zielsetzungen der Pensionsreform 2003:

Die Pensionsreform 2000 leitete wichtige Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Altersvorsorge für die nächsten Jahre ein. Gleichzeitig wurden aber auch die Grundlagen für eine langfristige Reform gelegt. Zum einen erhielt die neu geschaffene Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den gesetzlichen Auftrag, nicht nur jährlich ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherung für die jeweils nächstfolgenden fünf Jahre zu erstatten, sondern auch alle drei Jahre, erstmals im Jahr 2002, einen Bericht über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung vorzulegen. Zum anderen sollte die von der Bundesregierung unter dem Vorsitz von Univ. Prof. Dr. Theodor Tomandl eingesetzte Pensionsreformkommission Vorschläge zur langfristigen Stabilisierung des Systems ausarbeiten. Die Bundesregierung gab dabei folgende Gesichtspunkte vor: *„Die nachhaltige Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine unserer zentralen Aufgaben, die besonders gegenüber den jüngeren Generationen notwendig ist, weil deren Vertrauen in eine gesetzliche Altersvorsorge erhalten bleiben muss. Sozial verträgliche Änderungen innerhalb des bestehenden Systems sollen die Akzeptanz erhöhen und die Finanzierbarkeit in Zukunft erleichtern.“*

Im Mai 2002 legte die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung ein Gutachten über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2001 bis 2050 vor, das mehrere Entwicklungsszenarien enthielt. Zugrunde gelegt wurden dabei drei Prognosevarianten der

Statistik Austria über die Bevölkerungsentwicklung, die eindeutig erkennen lassen, dass es in den kommenden fünf Jahrzehnten so gut wie keine demographische Atempause gibt. Die Kommission hielt fest, dass die Altenbelastungsquote schon bis zum Jahr 2015 kontinuierlich ansteigt, der steile Anstieg jedoch erst in den Jahren 2015 bis 2035 erfolgt. In diesem Zeitraum, in dem wegen verfassungsrechtlicher Regelungen mit einer der wichtigsten pensionsrechtlichen Maßnahmen, nämlich der Angleichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters der Frauen an jenes der Männer, noch gar nicht begonnen werden kann, verdoppelt sich die gegenwärtige Altenbelastungsquote. Die Kommission arbeitete weiters drei Szenarien über die Entwicklung der Erwerbsbeteiligung aus, die alle einen Anstieg der Erwerbsquote annehmen. Dabei wurde ein Anstieg der Gesamterwerbsquote (15- bis 64-Jährige) von 67 % im Jahr 2000 auf 72 % bis 84 % im Jahr 2050 und ein Anstieg der Erwerbsbeteiligung älterer Personen (55- bis 64-Jährige) von 26 % auf 43 % bis 74 % angenommen. Das hohe Szenario basiert auf den Beschäftigungszielen, die auf dem Europäischen Gipfel in Barcelona beschlossen wurden (Barcelona-Szenario). Der Kommissionsbericht zeigt, dass die Gesamtaufwendungen für die Pensionsversicherung von derzeit etwa 10,5 % des BIP bis zum Jahr 2050 je nach Szenario auf 14,2 % bis 16,8 % und selbst beim Barcelona-Szenario auf 12,8 % ansteigen würden. Alle Szenarien zeigten, dass der Anstieg bis 2015 stetig aber langsam, in der Phase 2015 bis 2035/2040 jedoch deutlich und beschleunigt erfolgen und sich erst in der letzten Phase bis 2050 eine Entlastung einstellen wird. Die Szenarien ließen auch keinen Zweifel daran, dass die Hauptprobleme der Zukunft durch die wünschenswerte Verlängerung der Lebenserwartung und die Veränderungen im Bevölkerungsaufbau verursacht werden. Die Konsequenzen werden vor allem an der Entwicklung des sogenannten impliziten Beitragssatzes (jenes Beitragssatzes, der erforderlich wäre, würde die Pensionsversicherung zur Gänze, also unter Einschluss des Staatszuschusses, durch Beiträge finanziert) deutlich: Er betrug im Jahr 2000 schon 31,3 % und würde bei mittlerer Erwerbsbeteiligung bis zum Jahr 2035 auf 40,7 % und bei niedriger Erwerbsbeteiligung bis zum Jahr 2040 auf 44,4 % ansteigen. Selbst nach dem Barcelona-Szenario würde er sich bis zum Jahr 2035 auf 36,7 % erhöhen.

Die Kommission macht zudem darauf aufmerksam, dass alle Szenarien eine Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei den älteren Arbeitnehmern voraussetzen. Diese Anstiege ließen sich aber nur dann tatsächlich erwarten, wenn in den kommenden Jahren zusätzliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik und im Pensionsrecht ergriffen werden und sich zudem das Verhalten der Erwerbstätigen und ihrer Dienstgeber signifikant verändert. Selbst das unter allen Annahmen optimistischste und daher unrealistischste Szenario, nämlich das Barcelona-Szenario, führe jedoch zu einem erhöhten Finanzierungsaufwand. Die Kommission kommt daher zu der ernüchternden Schlussfolgerung: *„Mit einer Erhöhung der Erwerbsbeteiligung allein kann die Sicherstellung der Finanzierung nicht erfolgen.“* Die Kommission hat daher eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, wie das Pensionsversicherungsrecht weiterentwickelt werden kann, um das Stabilitätsziel erreichen zu können.

Angesichts dieser auf Österreich unvermeidlich zukommenden Entwicklung besteht das Bestreben der Bundesregierung darin, das österreichische System der Alterssicherung langfristig unter Beachtung der Veränderungen im Bevölkerungsaufbau und der stetigen Verlängerung der Lebenserwartung abzusichern. Sie will das Vertrauen vor allem junger Menschen in die zukünftige Leistungsfähigkeit dieses Systems stärken, denn im Rahmen eines Umlagesystems, wie dem österreichischen, muss die jeweils aktive Generation darauf vertrauen können, dass die eigenen künftigen Pensionen von der jeweils nachfolgenden Generation finanziell gesichert werden. Mit der Pensionsreformkommission ist die Bundesregierung der Meinung, dass ein System dann den besten Vertrauensschutz bietet, wenn es längerfristig ausgerichtet ist und so früh wie möglich auf erkennbare Entwicklungen reagiert. Nur wenn der Gesetzgeber frühzeitig auf Probleme reagiert, welche die künftige Finanzierung des Systems bedrohen könnten, gibt er den in das System einbezogenen Menschen die Chance, sich rechtzeitig auf die Zukunft einstellen und entsprechend reagieren zu können. Die Auswirkungen einer grundlegenden Reform können den Menschen aber nur dann zugemutet werden, wenn zuvor Ungerechtigkeiten beseitigt werden, die dem Leistungsrecht anhaften. Ein zweites grundlegendes Reformanliegen ist daher die Verbesserung der inneren Gerechtigkeit der Pensionsversicherung.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Reform so rasch wie möglich vorgenommen werden muss. Die Gründe für diese Eile hat die Pensionsreformkommission überzeugend dargelegt: *„Die Dringlichkeit zeigt sich ... darin, dass nach den Berechnungen der Kommission ... bei noch durchaus günstiger demographischer Entwicklung der Bundeszuschuss zur Pensionsversicherung im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2001 um mehr als 50 % angehoben werden müsste, wenn der Beitragssatz unverändert bleibt. Die Langfristszenarien dieser Kommission lassen ... keinen Zweifel daran, dass der nach diesem Jahr 2007 kontinuierlich zu erwartende Anstieg der Belastungsquote den*

Finanzierungsbedarf weiter sprunghaft erhöhen wird. Diese Entwicklungen sind klar vorhersehbar. Nur durch sein rasches Tätigwerden kann der Gesetzgeber daher zwischen der Beschlussfassung über die erforderlichen Reformen und ihrem Wirksamwerden jenen ausreichend langen Zeitraum schaffen, in dem sich die Versicherten rechtzeitig auf die kommende Rechtslage einstellen können.“

Die Bundesregierung sieht es als ihr Ziel auf dem Gebiet der Alterssicherung an, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen, das mit beitragsorientierten persönlichen Pensionskonten arbeitet. Die nunmehr vorgeschlagenen Reformschritte sind auf dieses Ziel ausgerichtet und sollen die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Pensionsreform 2003 muss allerdings an die Pensionsreform 2000 anschließen. Diese ging davon aus, dass die Schließung der bestehenden Finanzierungslücke nicht durch die Zuführung neuer Mittel, sondern nur im Wege von Einsparungen erfolgen kann. Angesichts des beachtlichen Ausmaßes des Einsparungsbedarfes erschienen nur zwei Maßnahmen geeignet, dieses Ziel zu erreichen:

- eine mehrjährige, dauerhafte Aussetzung der Pensionsanpassung oder
- eine rasche Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters.

Die Aussetzung der Pensionsanpassung hätte für rund 2 Millionen Pensionsbezieher eine Abkoppelung von der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards bedeutet. Überdies wären mit dieser Maßnahme keine strukturellen Änderungen im Bereich der Pensionsversicherung verbunden.

Damit blieb als realistische Möglichkeit nur die Anhebung des tatsächlichen Antrittsalters. Sie stand zudem im Einklang mit den im Rahmen der Europäischen Union mehrfach getroffenen Vereinbarungen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Beschäftigungsquoten in Europa langfristig deutlich anzuheben. Für Österreich ergab sich insbesondere in den oberen Altersbereichen akuter Handlungsbedarf:

- Im Altersbereich der 15- bis 54-Jährigen sind in Österreich noch rund 80 % der erwerbsfähigen Personen erwerbstätig. Damit liegt Österreich in etwa im Durchschnitt der industriell entwickelten Staaten.
- Bei der Altersgruppe der 55- bis 59-Jährigen sind in Österreich nur mehr 446 von 1 000 Personen beschäftigt, also bereits weniger als die Hälfte des entsprechenden Erwerbspotentials. Im Rahmen der Europäischen Union wird dieser Wert nur von Belgien, Italien und Luxemburg unterschritten. Dieser jähe Abfall der Erwerbsquote spiegelt sich in der Pensionsversicherung im durchschnittlichen Pensionsantrittsalter wider, das sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern in diese Alterskategorie fällt.
- Im Altersbereich der 60- bis 64-Jährigen fällt die Erwerbsbeteiligung der Österreicher beinahe in die Bedeutungslosigkeit hinab. Nur mehr knapp jede zehnte Person dieser Altersgruppe, nämlich 123 von 1 000, ist erwerbstätig. Ähnlich niedrige Werte werden nur mehr von Belgien, Frankreich und Luxemburg erreicht (Quelle: EUROSTAT, Arbeitskräfteerhebungen 2001).

Die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ist ein fundamentaler Bestandteil der Pensionsreform 2003. Weiters muss das System einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen gewährleisten, welcher der jeweils älteren Generation angemessene Pensionen sichert und die jeweils jüngere Generation nicht der Gefahr untragbarer Belastungen aussetzt. Die mit der Reform verbundenen Lasten sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden, wobei die schon in Pension befindlichen Personen den höchsten Schutz verdienen. Die interne Gerechtigkeit des Systems muss verbessert werden.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, die derzeitige Form der vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension abzuschaffen. Zur Vermeidung sozialer Härten wird durch Übergangsbestimmungen sichergestellt, dass für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer die vollen Wirkungen dieser Veränderung sukzessive eintreten werden. So wird – neben der stufenweisen Anhebung des Anfallsalters für diese vorzeitige Alterspension – insbesondere die Möglichkeit vorgesehen, dass in diesem Übergangszeitraum Männer mit 45 Beitragsjahren weiterhin nach Vollendung des 60. Lebensjahres (ab 2007: 738. Lebensmonates) und Frauen mit 40 Beitragsjahren weiterhin nach Vollendung des 55. Lebensjahres (ab 2007: 678. Lebensmonates) in Pension gehen können; Bei überwiegender Ausübung von Tätigkeiten, die unter besonders belastenden Bedingungen ausgeübt werden, bleibt es auch ab dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2019 (im Fall der langdauernden Versicherung) beim 60. bzw. 55. Lebensjahr.

Im Übrigen sollen ergänzende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Altersarbeitslosigkeit entgegenwirken.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wird aufgehoben, weil gegen sie Bedenken bestehen, ob sie den Anforderungen des Europarechts entspricht. Diese Bedenken gründen sich darauf, dass das Anfallsalter für Männer und Frauen unterschiedlich ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in einem bereits bei ihm anhängigen Verfahren dies als einen Verstoß gegen die Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ansehen könnte. An ihrer Stelle wird eine neue Leistung der Arbeitslosenversicherung eingeführt.

Die Bundesregierung verfolgt entsprechend dem Vorschlag der Pensionsreformkommission das Ziel, eine Ersatzrate von 80 % sicherzustellen. Das soll durch zwei Maßnahmen erreicht werden: Zum einen soll der Steigerungsbetrag pro Versicherungsjahr von derzeit 2 % auf 1,78 % verringert werden, wodurch eine Bruttopension von 80 % mit 45 Jahren erreicht wird. Und zum anderen soll der Zuschlag bei späterer Inanspruchnahme pro Jahr auf 4,2 % der Pensionshöhe angehoben werden, ebenso der Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters.

Dadurch wird gleichzeitig eine gravierende Ungerechtigkeit des geltenden Rechts beseitigt. Derzeit erhalten nämlich Personen, die mit gleich viel Versicherungsjahren und gleicher Bemessungsgrundlage eine vorzeitige Pension in Anspruch nehmen, insgesamt eine höhere Pensionsleistung als jene, die erst mit Vollendung des Regelpensionsalters in Pension gehen. Der Grund liegt darin, dass die monatliche Pension bei früherer Pensionierung länger als bei Pensionstritt zum Regelalter bezogen werden kann. Die derzeit vorgesehenen Abschläge reichen nicht aus, um diesen Unterschied auszugleichen. Durch angemessene Abschläge, wie sie nunmehr vorgesehen sind, wird für die Zukunft eine Gleichbehandlung hergestellt.

Der Entwurf beseitigt schrittweise auch eine weitere Ungerechtigkeit: Das geltende Leistungsrecht benachteiligt alle Versicherten, deren Erwerbseinkommen im Verlauf ihres Arbeitslebens keinen größeren Schwankungen unterliegt und bevorzugt jene, deren Einkommen größere Schwankungen aufweist, da diese Personengruppe Beiträge nur von ihrem jeweiligen Einkommen entrichtet, während sie Pensionen erhält, die nach ihrem Höchsteinkommen aus ihren besten 15 Jahren (bzw. bei vorzeitigen Pensionen den besten 18 Jahren) berechnet werden. Das führt dazu, dass diese Personengruppe, um eine gleich hohe Pension wie die Angehörigen der ersten Gruppe zu erhalten, erheblich weniger Beiträge entrichten muss. Diese Ungerechtigkeit soll in der Weise beseitigt werden, dass der Durchrechnungszeitraum bei der Pensionsberechnung schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 40 Jahre verlängert wird.

Bei all diesen Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass in Zukunft alle Arbeitnehmer dank der neuen Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) und alle Bürger im Rahmen der staatlich subventionierten Vorsorgemodelle die Möglichkeit haben werden, zusätzliche Rentenansprüche zu erwerben, die bereits bei Pensionierung anfallen.

Weiters erfolgt eine zusätzliche Dotierung der Unterstützungsfonds, aus deren Mitteln von den Trägern für besondere Härtefälle entsprechende Unterstützungen gewährt werden können.

Die Bundesregierung nimmt besonders Rücksicht auf jene Personen, die für sich einen gesteigerten Vertrauensschutz beanspruchen können. So hat sie beispielsweise dafür gesorgt, dass Personen mit sehr langen Beitragszeiten auch weiterhin früher in Pension gehen und höhere Steigerungspunkte lukrieren können, dass in diesem Zusammenhang auch besonders belastende Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden, dass Frauen, die Kinder erziehen, dafür längere Zeiten als Beitragszeiten angerechnet erhalten und die Bemessungsgrundlage mittelfristig um 50 % erhöht wird, dass Personen, die Studienzeiten nachgekauft haben, in ihren Erwartungen nicht enttäuscht werden, dass die Verlängerung der Durchrechnungszeit bzw. die Absenkung der Steigerungspunkte nicht sofort wirksam, sondern auf 25 Jahre bzw. drei Jahre verteilt werden, und dass Pensionisten, die weiterhin arbeiten und Beiträge entrichten, Erhöhungen ihrer Pensionen erhalten.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. 74 Z 1, 3, 5 bis 9, 16 bis 20, 25, 29 bis 34, 36 bis 38 sowie 43 (§§ 40 Abs. 2 Z 2, 91 Abs. 2, 222 Abs. 1 und 2, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 253 Abs. 3, 253a, 253b, 253c, 254

Abs. 1 Z 3, 261b, 264 Abs. 1 Z 1 und 2, 270, 271 Abs. 1 Z 3, 276 Überschrift und Abs. 1, 279 Abs. 1 Z 3, 284b, 289, 292 Abs. 1 sowie 606 Abs. 7 bis 14, 16, 19 und 20 ASVG); zu Art. 75 Z 1, 4 bis 8, 13 bis 17, 27, 28 und 32 (§§ 20 Abs. 2 Z 2, 60 Abs. 2, 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 120 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6, 130 Abs. 3, 131, 131a, 131b, 132 Abs. 1 Z 3, 145 Abs. 1 Z 1 und 2, 149 Abs. 1, 298 Abs. 7 bis 13 sowie 15 bis 17 GSVG); zu Art. 76 Z 1, 4 bis 8, 13 bis 17, 27, 28 und 32 (§§ 18 Abs. 2 Z 2, 56 Abs. 2, 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6, 121 Abs. 3, 122, 122a, 122b, 123 Abs. 1 Z 3, 136 Abs. 1 Z 1 und 2, 140 Abs. 1 sowie 287 Abs. 7 bis 13 sowie 15 bis 17 BSVG):

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit soll mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 als eigene Pensionsform außer Kraft treten, die entsprechenden Leistungen sollen jedoch ab dem selben Zeitpunkt in die Arbeitslosenversicherung übertragen werden (Altersübergangsgeld).

Die Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension werden aufgehoben.

Übergangsrecht:

Vorgesehen ist, dass die sogenannte „Hacklerregelung“ (bislang: § 588 Abs. 7 ASVG, § 286 Abs. 5 GSVG, § 276 Abs. 5 BSVG) bis zum 31. Dezember 2006 weiter gilt, wobei lediglich die Abschlagsregelung, welche für diese Zeit auf 3 % reduziert wird (maximal 15 % der Leistung) aus dem neuen Recht übernommen wird. In einem vom Jahr 2007 bis zum Jahr 2010 währenden Übergangszeitraum wird – in Anlehnung an das Vorbild der zitierten Übergangsbestimmung – Folgendes vorgesehen: Männer sollen mit 61,5 Jahren und Frauen mit 56,5 Jahren weiterhin in Pension gehen können, wenn sie bereits eine hohe Zahl an Beitragsmonaten (540 bzw. 480) erworben haben. Für sie gilt die neue Abschlagsregel.

Diese besondere Form des Pensionsanspruches soll Personen mit sehr langdauernder Erwerbstätigkeit und entsprechend langem Versicherungsverlauf begünstigen; zugleich ist - wie schon bisher - vorgesehen, dass bestimmte Ersatzzeiten, wie Zeiten der Kindererziehung und des Präsenzdienstes - als Beitragsmonate gewertet werden, da die diesen Ersatzzeiten zugrunde liegenden Tätigkeiten für die Allgemeinheit von großer Bedeutung sind.

Personen mit langer Versicherungsdauer (45 Beitragsjahre für Männer, 40 Beitragsjahre für Frauen), die den Großteil der Beitragsmonate unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen erworben haben, sollen bis zum Jahr 2019 weiterhin die Möglichkeit haben, eine vorzeitige Alterspension mit 60 Jahren (Männer) bzw. mit 55 Jahren (Frauen) anzutreten. Es wird davon ausgegangen, dass der von dieser Regelung erfasste Personenkreis 5 % der Pensionsneuzuerkennungen aus Alterspension nicht überschreiten wird. Von der vorgeschlagenen Regelung werden etwa folgende Dienstnehmer betroffen sein: unter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz fallende Dienstnehmer, diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern, Verschieber und im Straßenbau tätige Personen. Die einschlägigen Tätigkeiten sollen durch Verordnung des Bundesministers festgelegt werden.

Das Anfallsalter für die Frühpensionen soll im zweiten Halbjahr 2004 quartalsweise um je zwei Monate angehoben werden; im ersten Halbjahr 2005 soll eine quartalsweise Anhebung um je einen Lebensmonat erfolgen und bis zum Jahr 2009 sollen sodann weitere quartalsweise Anhebungen um je zwei Monate erfolgen.

Für Personen, die am 30. Juni 2004 bereits eine vorzeitige Alterspension beziehen, bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Rechtslage.

Personen, die bis zum 30. Juni 2004 sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Frühpension bei langer Versicherungsdauer erfüllen, sollen ebenfalls weiterhin in den Genuss der bisherigen Regelungen über diese Pensionsart kommen, und zwar unabhängig davon, wann sie in Pension gehen. Damit wird auch verhindert, dass Personen, die weiterhin erwerbstätig sein wollen, nur zur Nutzung der bisherigen Rechtslage die Frühpension in Anspruch nehmen.

Der Oberste Gerichtshof als oberste Instanz in Arbeits- und Sozialrechtssachen hat sich eingehend mit der gegenständlichen Problematik, und zwar in folgenden Entscheidungen vom 12. November 2002, befasst hat: 10 Ob S 205/02, 10 Ob S 206/02, 10 Ob S 219/02, 10 Ob S 330/02 und 10 Ob S 360/02. In den zitierten Erkenntnissen hat der Oberste Gerichtshof die verfassungsrechtliche Konformität des SRÄG 2000 aus dem Blickwinkel des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, aus dem Blickwinkel des aus dem Gleichheitssatz erfließenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes sowie aus dem Blickwinkel des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechtes geprüft und ist mit den nachstehend angeführten

Argumenten zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Verletzung verfassungsrechtlicher Bestimmungen vorliegt:

1. Zur Frage, ob die Anhebung des Pensionsantrittsalters gegen das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992, verstößt, kommt der Oberste Gerichtshof zu folgendem Ergebnis:

Eine verfassungsrechtliche Festschreibung eines bestimmten Pensionsalters lässt sich weder aus dem § 1 noch aus den §§ 2 und 3 des zitierten Bundesverfassungsgesetzes ableiten. Die §§ 2 und 3 leg. cit. nehmen in keiner Weise auf ein bestimmtes Pensionsanfallsalter Bezug. Sie sprechen auch kein Verbot einer Veränderung der bestehenden Bestimmungen über das Pensionsanfallsalter für Männer oder für Frauen aus. Sie legen ausschließlich für Frauen ohne weitere Voraussetzungen oder Bedingungen schrittweise Erhöhungen des Pensionsalters fest. Eine verfassungsrechtliche Fixierung der im Jahr 1992 bestandenen Anfallsalter für Männer und Frauen lässt sich dem BVG-Altersgrenzen jedoch nicht entnehmen. Auch im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wonach ein generell unterschiedliches Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen den Gleichheitsgrundsatz verletzt, verbietet sich eine solche Deutung des § 1 des BVG-Altersgrenzen.

2. Zur Frage, ob die Anhebung des Anfallsalters gegen den aus dem Gleichheitssatz erfließenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz verstößt, kommt der Oberste Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass durch die allmähliche, auf zwei Jahre aufgeteilte Erhöhung des Pensionsantrittsalters ab Oktober 2000 um 18 Monate, bei der durch Übergangsbestimmungen sichergestellt ist, dass sie zu keiner Verringerung der Höhe der Pensionen führt, kein gleichheitsrechtlich unzulässiger Eingriff in bestehende Rechtspositionen erfolgt.

3. Zur Frage eines Eingriffes in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht kommt der Oberste Gerichtshof zu der Auffassung, dass er die in Rede stehenden Regelungen des SRÄG 2000 unter dem Gesichtspunkt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums nicht für bedenklich hält.

Angesichts dieser überzeugenden Argumente des Obersten Gerichtshofes geht die Bundesregierung davon aus, dass auch die nunmehr vorgelegte Pensionsreform 2003 verfassungsrechtlich zulässig ist. So wird im Rahmen des vorliegenden Entwurfes insbesondere die Möglichkeit vorgesehen, dass in einem bis zum Jahr 2010 währenden Übergangszeitraum Männer mit 45 Beitragsjahren weiterhin nach Vollendung des 60. Lebensjahres (ab 2007: des 738. Lebensmonates) und Frauen mit 40 Beitragsjahren weiterhin nach Vollendung des 55. Lebensjahres (ab 2007: des 678. Lebensmonates) in Pension gehen können. Darüber hinaus soll Personen, die diese Beitragszeiten aufweisen und den Großteil der Beitragsmonate unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen erworben haben, weiterhin (bis zum Jahr 2019) die Möglichkeit eingeräumt werden, mit 60 Jahren (Männer) bzw. mit 55 Jahren (Frauen) in Pension zu gehen.

Schon bei den Zielvorstellungen wurde eingehend dargestellt, wie sehr der Entwurf darum bemüht ist, durch die nur schrittweise Einführung der neuen Bestimmungen, durch ausreichende Übergangsbestimmungen und durch abfedernde Begleitmaßnahmen jene Bestimmungen zum Schutz der Versicherten einzubauen, die im Hinblick auf die Zielsetzungen der Pensionsreform 2003 vertretbar erscheinen. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die Pensionsreform 2003 den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Zu Art. 74 Z 2 und 43, Art. 75 Z 2 und 32 sowie Art. 75 Z 2 und 32 (§§ 70b und 606 Abs. 3 ASVG; §§ 33a und 298 Abs. 3 GSVG; §§ 33c und 287 Abs. 3 BSVG):

Die Ersatzzeiten für den Besuch einer mittleren oder höheren Schule bzw. einer Hochschule oder Universität werden nur dann anspruch- oder leistungswirksam, wenn für diese Zeiten ein entsprechender Beitrag (nach)entrichtet wird (§ 227 Abs. 3 und 4 ASVG, § 116 Abs. 9 und 10 GSVG, § 107 Abs. 9 und 10 BSVG).

Da es sich bei den genannten Beiträgen um nennenswerte Beträge handelt - so ist derzeit für einen Versicherungsmonat des Schulbesuches ein Beitrag von 255,36 €, für einen Versicherungsmonat des Besuches einer Hochschule/Universität ein Beitrag von 510,72 € zu entrichten -, soll für den Fall, dass die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Zeiten etwa infolge von Leistungsver Schärfungen (Anhebung des Anfallsalters etc.) nicht eintritt, die Rückerstattung dieser Beiträge vorgesehen werden. Dabei sind diese Rückerstattungsbeiträge entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufzuwerten.

Zu Art. 74 Z 4, Art. 72 Z 3 sowie Art. 76 Z 3 (§§ 108h Abs. 1 ASVG, 50 Abs. 1 GSVG und 46 Abs. 1 BSVG):

Ab dem Jahr 2004 soll in dem auf das Jahr nach Pensionsantritt folgenden Jahr erstmals valorisiert werden. Ausgenommen davon sind lediglich Hinterbliebenenpensionen, die sich vom Pensionsbezug des Verstorbenen ableiten. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass allen Dienstnehmern in Hinkunft durch die neue Mitarbeitervorsorge, welche die alte Abfertigung abgelöst hat, die Möglichkeit eingeräumt wurde, steuerbegünstigt schon ab Erreichung des Pensionsalters eine Zusatzrente zu erhalten.

Zu Art. 74 Z 10, 13 und 44, Art. 72 Z 9, 12 und 32 sowie Art. 76 Z 9, 12 und 32 (§§ 236 Abs. 4a, 239 Abs. 1 und 606 Abs. 6 ASVG, 120 Abs. 7, 123 Abs. 1, 298 Abs. 6 GSVG und 111 Abs. 7, 114 Abs. 1, 287 Abs. 6 BSVG):

Die Kindererziehung zählt gesellschaftlich zu einer der wichtigsten Aufgaben. Die pensionsrechtlichen Nachteile, die den Erziehenden dadurch oftmals erwachsen, lassen sich durch eine Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zumindest teilweise ausgleichen. Pensionsbegründende Zeiten der Kindererziehung werden ausgedehnt. Dies stellt gleichzeitig einen Beitrag zur eigenständigen Alterssicherung der Frauen dar, da diese traditionellerweise die Hauptlast der Kindererziehung tragen. In Hinkunft sollen demnach die ersten 24 Monate ab der Geburt des Kindes, also sechs Monate mehr als nach geltendem Recht, pensionsbegründende Beitragszeiten sein, wenn in dieser Zeit Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht. Dadurch wird sichergestellt, dass auch jene Personen, die Kinder erziehen und noch keine 15 Beitragsjahre erworben haben, leichter als bisher zu einer Eigenpension kommen können.

Zur Abfederung der Schaffung der Durchrechnung soll die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (die derzeit in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gebührt) analog zur Erweiterung des Bemessungszeitraumes so erhöht werden, dass diese Bemessungsgrundlage ab dem Jahr 2028 150 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende beträgt.

Zu Art. 74 Z 11 und 12 sowie 41 und 43, Art. 75 Z 10, 11, 30 und 32 sowie Art. 76 Z 10, 11, 30 und 32 (§§ 238, 572 Abs. 10 und 10a sowie 606 Abs. 4 und 5 ASVG; §§ 122, 273 Abs. 18 und 18a sowie 298 Abs. 4 und 5 GSVG; §§ 113, 262 Abs. 9 und 9a sowie 287 Abs. 4 und 5 BSVG):

Die Beschränkung der Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen bei der Bildung der Bemessungsgrundlage auf die besten 15 bis 18 Jahre erscheint gegenüber jenen Versichertengruppen ungerecht, deren Lebensinkommenskurve eher flach verläuft. Sie stellt einen klaren Widerspruch zum Versicherungsprinzip dar. In diesem Sinne hat auch die Pensionsreformkommission darauf hingewiesen, dass diese Art der Pensionsberechnung zu einer falschen Umverteilungswirkung (Benachteiligung von Versicherten mit einem über die gesamte Versicherungsdauer wenig schwankenden Einkommen) führt, und daher vorgeschlagen, den Bemessungszeitraum schrittweise auf die „besten“ 40 Jahre auszudehnen.

Die Bundesregierung hat diese Anregung aufgegriffen. Sie entspricht zudem der künftigen Dauerregelung, wonach eine vorzeitige Pension mindestens (nämlich für Frauen) 40 Beitragsjahre voraussetzt. Nach vollem Wirksamwerden dieses Reformschrittes werden nahezu alle Beiträge (Beitragsgrundlagen) bei der Pensionsberechnung berücksichtigt.

Die Auswirkungen der Ausdehnung des Bemessungszeitraumes sind stark von der Zahl der erworbenen Versicherungszeiten abhängig. Um Härten zu vermeiden, hat sich die Bundesregierung entschlossen, die Verlängerung der Durchrechnungszeit nur sehr langsam vorzusehen.

Darüber hinaus sollen Zeiten der Kindererziehung künftig die Durchrechnung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Ausmaß von drei Jahren pro Kind reduzieren; sich deckende Zeiten auf Grund der Geburtenfolge zählen nur einfach. Durch die Reduktion darf der Bemessungszeitraum 180 Beitragsmonate nicht unterschreiten. Ebenso werden Zeiten der Betreuung im Rahmen der Familienhospizkarenz vom Bemessungszeitraum ausgenommen.

Im Rahmen der Übergangsbestimmung des § 60b Abs. 4 ASVG (§ 298 Abs. 4 GSVG, § 287 Abs. 4 BSVG) wird die Bemessungsgrundlage jährlich, beginnend im Jahr 2004, um je 12 Gesamtbeitragsgrundlagen erhöht, sodass erst im Jahr 2028 das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen erreicht wird.

Zur sozialen Abfederung der Erhöhung des Bemessungszeitraumes werden allfällige „Durchrechnungsverluste“ gedeckelt: bis zum Jahr 2007 wird demnach die Differenz zur Bemessung nach der bisherigen Rechtslage nur bis zu einer Höhe von 3,5 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, in den Jahren 2008 bis 2015 bis zu einer Höhe von 7 % und in den Jahren 2016 bis 2028 bis zu einer Höhe von 10 % schlagend.

Zu Art. 74 Z 14 und 15, Art. 75 Z 22 und 23 sowie Art. 76 Z 22 und 23 (§§ 248 Abs. 1 und 248c ASVG; §§ 141 Abs. 1 und 143 GSVG; §§ 132 Abs. 1 und 134 BSVG):

Vielfach ist von Personen, die neben dem Bezug einer Regelalterspension (ab dem 65. Lebensjahr bei Männern, ab dem 60. Lebensjahr bei Frauen) einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, kritisiert worden, dass sie zwar weiterhin Pensionsversicherungsbeiträge zahlen, dafür aber keine entsprechende Leistung erhalten. Gegen diese im Rahmen der Solidaritätsgemeinschaft erfolgende Beitragsleistung parallel zum Pensionsbezug ohne direkte Leistungsauswirkung bestehen zwar keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da diese Personen trotz ihrer Erwerbstätigkeit die volle Pension beziehen, obwohl diese nicht durch eigene Beitragsleistungen im versicherungsmathematischen Sinn gedeckt ist. Dennoch soll dem Argument Rechnung getragen werden, älteren Personen die Bereitschaft, weiterhin berufstätig zu sein, auch pensionsrechtlich zu honorieren:

Der Entwurf sieht daher vor, dass die von diesen Pensionisten nach dem 31. Dezember 2003 entrichteten Pensionsversicherungsbeiträge zu einer besonderen Höherversicherung angerechnet werden. Die auf Grund der besonderen Höherversicherung versicherungsmathematisch ermittelte Leistung gebührt ab dem der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgenden Kalenderjahr. Sie wird in der Folge jährlich - den entrichteten Beiträgen folgend - angepasst.

Zu Art. 74 Z 21 bis 24, 26 bis 28, 34 und 43, Art. 75 Z 18 bis 21, 24 bis 26 und 32, Art. 76 Z 18 bis 21, 24 bis 26 und 32 (§§ 261, 261c, 284 Z 3 und 606 Abs. 15 und 17 ASVG; §§ 139, 143a sowie 298 Abs. 14 und 15 GSVG; §§ 130, 134a sowie 287 Abs. 14 und 15 BSVG):

Der Steigerungsbetrag soll pro Versicherungsjahr von derzeit 2 % in Quartalsschritten über drei Jahre auf 1,78 % verringert werden, wodurch eine Bruttopension von 80 % mit 45 Jahren erreicht wird. Ergänzend soll der Zuschlag bei späterer Inanspruchnahme pro Jahr auf 4,2 % der Pensionshöhe angehoben werden, Gleiches gilt für den Abschlag bei Inanspruchnahme der Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters.

Gleichzeitig sollen Ungereimtheiten bei der Berechnung der Abschläge beseitigt werden. Nach geltender Rechtslage erhält man mit 45 Versicherungsjahren eine gleich hohe Pension, und zwar unabhängig davon, ob man die Pension frühestmöglich oder erst zum Regelpensionsalter antritt. Dies widerspricht zum einen dem Grundprinzip der Pensionsversicherung, das bei längerer Versicherungsdauer höhere Pensionen vorsieht, und führt zum anderen zum vorzeitigen Pensionsanfall, da es für den Versicherten keinen Anreiz gibt, mit der Antragstellung auf die Pension bis zur Vollendung des Regelalters zuzuwarten; gleichzeitig wird dadurch auch ein Anreiz für den Dienstgeber ausgelöst, diesen Versicherten zu kündigen, da er ohnedies bereits Anspruch auf die höchsterreichbare Pension hat.

Unbefriedigend ist aber nicht nur die Wirkungslosigkeit des Abschlagssystems bei einer Versicherungsdauer von mehr als 40 Jahren, sondern auch der Umstand, dass derzeit Frauen von den Abschlägen generell stärker betroffen sind als Männer. Der Grund dafür liegt darin, dass bei kürzeren Versicherungszeiten als Folge der linearen Kürzung des Prozentsatzes des Steigerungsbetrages eine wesentlich stärkere prozentuelle Pensionsreduktion erfolgt, als dies versicherungsmathematisch gerechtfertigt erscheint.

Die Bundesregierung folgt daher dem Vorschlag der Pensionsreformkommission, die Abschläge in Hinkunft von jener Pension zu berechnen, die zum Regelpensionsalter gebühren würde.

Die derzeitige Höhe der Abschläge liegt aber auch unter dem versicherungsmathematisch gerechtfertigten Ausmaß und bietet daher einen unerwünschten Anreiz, vorzeitig in Pension zu gehen. Um das faktische Pensionsalter zu erhöhen, sollen die Abschläge gegenüber der derzeitigen Rechtslage erhöht werden, und zwar auf 4,2 % pro Jahr bis zu einer Höchstgrenze von 15 %. Diese Abschläge sind nicht nur aus versicherungsmathematischer Sicht gerechtfertigt, sondern im Hinblick auf diese „Deckelung“ auch sozial verträglich. Anzumerken ist zudem, dass sie auch in Hinkunft deutlich niedriger sein werden als in vielen anderen europäischen Pensionssystemen.

Systemgerecht wird auch die Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches auf 4,2 % pro Jahr des Aufschubes erhöht.

Zu Art. 74 Z 39 und 43, Art. 75 Z 29 und 32, Art. 76 Z 29 und 32 (§§ 292 Abs. 8 und 606 Abs. 18 ASVG, §§ 149 Abs. 7 und 298 Abs. 16 GSVG sowie §§ 140 Abs. 7 und 287 Abs. 16 BSVG):

Gemäß dem Regierungsprogramm soll eine weitere (stufenweise) Absenkung des fiktiven Ausgedingtes bei der Berechnung der Ausgleichszulage vorgenommen werden.

Zu Art. 74 Z 40 und 43 (§§ 460b Z 1 lit. b und 606 Abs. 21 ASVG):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Aufhebung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG im Bereich der Mittelaufbringung für die Pensionen der Dienstordnungen berücksichtigt werden. Für diejenigen Bediensteten, für die der Durchrechnungsverlust analog den Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 gedeckelt ist, soll ein höherer Beitragssatz gelten, wobei nunmehr auf das Anfallsalter für Alterspensionen abgestellt wird.

Die vorgeschlagene Regelung setzt voraus, dass das Pensionsrecht der Dienstordnungen an das Beamtenpensionsrecht hinsichtlich der Ruhegenussberechnungsgrundlage angepasst wird. Dafür soll dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eine Frist bis zum Ende dieses Jahres eingeräumt werden.

Zu Art. 74 Z 43 (§ 606 Abs. 22 ASVG):

Für Personen, die mit ihrem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, die bereits vor dem 1. April 2003 wirksam wurde, soll aus Gründen des Vertrauensschutzes das bisher geltende Pensionsanfallsalter weiter gelten.

Finanzielle Erläuterungen

Finanzielle Erläuterungen in der gesamten gesetzlichen Pensionsversicherung sowie nach dem ASVG

A. Ausgangslage

Auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage werden sich die Gesamtaufwendungen (inklusive Ausgleichszulagen) der gesetzlichen Pensionsversicherung (ohne Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates) im Jahr 2002 auf rund 23 995 Mio. € belaufen. In Prozent des Bruttoinlandsproduktes macht dies einen Anteil von 11,1 % aus.

Für das Jahr 2006 werden Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 26 365 bis 27 084 Mio. € erwartet, in Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) bedeutet dies einen relativen Anteil von 10,7 bis ca. 11 %.

Aus finanzieller Sicht des Bundeshaushaltes sind allerdings nicht so sehr die Gesamtaufwendungen interessant, sondern primär die Entwicklung des Finanzierungsanteils des Bundes, nämlich der sogenannten Bundesmittel (Bundesbeitrag und Ausgleichszulagensätze): diese werden sich im Jahr 2002 vermutlich auf rund 5 848 Mio. € belaufen (gegenüber BVA 2002 5 663 Mio. €), für das Jahr 2006 werden Bundesmittel in Höhe von 7 013 bis zu 7 632 Mio. € erwartet. Dies entspricht einer Steigerung des sogenannten Bundeszuschusses von 30 %.

Wiederum gemessen am BIP bedeutet dies für das Jahr 2002 einen Finanzierungsanteil des Bundes von 2,7 % bzw. 2,8 % bis 3,1 % im Jahr 2006. Der Anstieg der Bundesmittel im Zeitraum 2002/2006 resultiert primär aus der Tatsache, dass einige Sonderüberweisungen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, die insbesondere in den Jahren 2000 bis 2002 stattgefunden haben, weggefallen sind: Daher kommt es zu einem diskretionären Anstieg bei den Bundesmitteln.

Diese Kernziffern, sowie weitere Details und Daten für die Jahre 2002 bis 2006 können der Tabelle 1 entnommen werden. Die Detaildaten für die gesetzliche Pensionsversicherung nach dem ASVG finden sich in Tabelle 3.

Die hier genannten Daten basieren auf der jüngsten Mittelfristprognose der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung vom Herbst 2002, wobei aber bereits die Wirtschaftsprognosen von Dezember 2002 vom WIFO berücksichtigt wurden. Daher sind diese Daten mit den im Gutachten der Kommission publizierten Daten nicht ident. Die angenommenen Anpassungsfaktoren basieren zwar auf der gegenwärtigen Rechtslage (Nettoanpassung), eine Rückkoppelung der vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Pensions- und Krankenversicherung auf die zugrunde gelegten Anpassungsfaktoren wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Zur nachhaltigen Sicherung der Pensionen, aus Gründen der Erreichung der mittelfristigen Budgetziele sowie aus Gründen der Senkung der Ausgaben- und Abgabenquote hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, die Bundesmittel zur gesetzlichen Pensionsversicherung bereits mittelfristig zu senken.

Damit soll in wichtiger Beitrag zur langfristigen Aufrechterhaltung des Generationenvertrages und der Generationengerechtigkeit geliefert werden.

B. Finanzielle Bewertung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen

Das Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode sieht auf dem Gebiet der Altersvorsorge eine Fülle von Einzelmaßnahmen vor, deren Zusammenwirken bereits kurz- und mittelfristig das Erreichen der angestrebten Stabilitätsziele ermöglichen soll:

Die hier nachfolgend dargestellten finanziellen Gesamtauswirkungen der jeweiligen Einzelmaßnahmen beziehen sich immer auf die gesamte Pensionsversicherung und sind überdies in Tabelle 2 zusammenfassend nochmals aufgelistet.

Die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen im Bereich des ASVG finden sich darüber hinaus in Tabelle 4.

Die nachfolgenden Daten in Bezug auf die individuellen Betroffenheiten beziehen sich ebenfalls auf die gesamte gesetzliche Pensionsversicherung: Die jeweiligen Simulationsberechnungen haben dabei keine signifikanten Unterschiede zwischen den Bereichen ASVG, GSVG und BSVG ergeben. Daher gelten die in dieser finanziellen Erläuterung dargestellten durchschnittlichen individuellen Pensionsminderungen gleichermaßen für alle drei Zweige (ASVG, GSVG und BSVG).

1. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer:

Die etappenweise Anhebung des gesetzlichen Eintrittsalters beginnend mit dem 1. Juli 2004 bringt im ersten Jahr eine Senkung des Mehraufwandes von rund 29 Mio. € (2004) mit sich. Diese beträgt 157 Mio. € im Jahre 2005 sowie 309 Mio. im Jahr 2006.

Bei dieser Schätzung wurde berücksichtigt, dass es - in Analogie zur Reform des Jahres 2000 - einen Schutz der jeweiligen Geburtskohorten gibt, und zwar dergestalt, dass ein „Nachlaufen“ verhindert wird. Dies führt dazu, dass die Anhebung des Eintrittsalters erst im Jahr 2013 abgeschlossen ist.

2. Fortschreibung der „Hacklerregelung“ und Berücksichtigung von besonders belastenden Arbeitsbedingungen

Die derzeit bestehende „Hacklerregelung“ ermöglicht es Männern mit 45 und mehr Beitragsjahren bzw. Frauen mit 40 und mehr Beitragsjahren weiterhin zum Alter 60 (Männer) bzw. 55 (Frauen) in Pension zu gehen. In der Vergangenheit haben rund 5 000 Personen pro Jahr von dieser Regelung profitiert. Bei den Männern waren es rund 30 % aller Personen, die neue Pensionsleistungen wegen langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen haben, bei den Frauen rund 10 %.

Die Kosten betragen daher pro Neuzugangskohorte und Jahr rund 100 Mio. €, wobei eine Pension von rund 1 500 € pro Monat angenommen wurde. Da sich aber infolge der Laufzeit dieser Regelung - gegenwärtig sind dies eineinhalb Jahre (von 60./55. zum 61 ½./56 ½. Lebensjahr) - mehrere Neuzugangskohorten in einem Jahr überschneiden, betragen die jährlichen Gesamtkosten dieser Regelung gegenwärtig rund 160 Mio. €.

Diese „Hacklerregelung“ gemäß SRÄG 2000 gilt für Männer, die vor dem 1. Oktober 1945 geboren sind und für Frauen, die vor dem 1. Oktober 1950 geboren sind: Im Rahmen der vorgesehenen Reformmaßnahmen wird diese „Hacklerregelung“ bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

In Anbetracht der Verlängerung und des ansteigenden Pensionsantrittsalters wird daher von einer leicht ansteigenden Zahl derer angenommen, die von dieser Regelung profitieren. Es wird angenommen, dass im Jahr 2007 zusätzlich rund 2 500 Personen im Pensionsstand sind, die von dieser Maßnahme profitieren.

Mit dem Auslaufen der „alten“ Hacklerregelung setzt ab dem Jahr 2007 eine neue Regelung ein, diese ermöglicht den früheren Pensionsantritt zum Alter 56 ½ (Frauen) bzw. 61 ½ (Männer). Darüber hinaus besteht für Personen, die vor dem 1. April 2003 einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben, weiterhin die Möglichkeit, mit dem Alter 56 ½ bzw. 61 ½ in Pension zu gehen. Es wird erwartet, dass diese neuen Regelungen langfristig die selben Kosten verursachen, wie die alte Regelung.

Ab dem Jahr 2007 wird darüber hinaus zusätzlich eine neue Form des „Vorruhestandes“ eingeführt, die für Personen mit 45/40 Beitragsjahren, 45 (Männer)/40 (Frauen) und die unter erschwerten Bedingungen gearbeitet haben, weiterhin einen Pensionsantritt mit 60 (Männer) bzw. 55 (Frauen) Jahren erlaubt. Die Kosten für diese Maßnahme werden sich im Jahr 2007 auf rund 10 Mio. € belaufen. Mittelfristig, dh. nach rund fünf Jahren (2012), wird diese Maßnahme pro Jahr rund 100 Mio. € kosten.

Die Mehrkosten all dieser Maßnahmen werden sich im Jahr 2005 auf rund 22 Mio. € belaufen und im Jahr 2006 auf 51 Mio. €.

3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit und Abschaffung der Gleitpension

In den Jahren 2001 und 2002 nahmen jeweils rund 3 000 Personen derartige Leistungen in Anspruch.

Nimmt man an, dass in den kommenden Jahren ebenfalls rund 3 000 Personen eine derartige Leistung in Anspruch genommen hätten, so ergeben sich beim jährlichen Pensionsaufwand infolge des Wegfalls dieser Leistung Einsparungen in folgender Höhe: 15 Mio. € (2004), 45 Mio. € (2005) und 75 Mio. € (2006).

Diese Einsparung entfällt fast ausschließlich auf die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit, da die Gleitpension in der jüngsten Vergangenheit nicht mehr in Anspruch genommen wurde.

4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und der Zu- und Abschläge

Die Neuordnung des Steigerungsbetrages sowie die Anhebung der Zu- und Abschläge bilden eine Einheit und können nicht isoliert quantifiziert werden:

Pro Versicherungsjahr werden gegenwärtig 2 Steigerungspunkte erworben, d.h. bei Vorliegen von 45 Versicherungsjahren ergibt dies 90 Steigerungspunkte. Bei einem früheren Pensionsantritt als dem Regelalter (65 Männer/60 Frauen) werden diese Steigerungspunkte derzeit pro Jahr des früheren Antritts um 3 Prozentpunkte vermindert: dieser Abschlag ist mit 10,5 Prozentpunkten oder maximal 15 Prozent limitiert.

In Hinkunft sollen die Steigerungspunkte etappenweise – in einem Zeitraum von drei Jahren und vier Etappen pro Jahr – von derzeit 2,0 p.A. auf 1,78 p.A. abgesenkt werden.

Die Abschläge hingegen werden nicht mehr additiv von der Summe der Steigerungspunkte, sondern multiplikativ von der Pension berechnet. Die Abschläge sind daher auf in etwa 15 % beschränkt, dies entspricht der gegenwärtig maximal möglichen Differenz von Pensionsantritt einer vorzeitigen Alterspension und Regelalter. Diese Begrenzung des Abschlages gilt auch für alle Invaliditätspensionen. Diese Begrenzung ergibt sich aus der Multiplikation von 3,5 Jahren mal 4,2 % Abschlag.

Der Steigerungsbetrag darf des weiteren wie bisher 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

In Summe führt daher die Neugestaltung des Steigerungsbetrages und der Zu- und Abschläge zu den folgenden Einsparungen beim Pensionsaufwand: Im Jahr 2004 ergeben sich Gesamteinsparungen von 10 Mio. €, 45 Mio. € im Jahr 2005, im Jahr 2006 113 Mio. €.

5. Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre

Der Durchrechnungszeitraum für die Bildung der Bemessungsgrundlage wird ab 1. Jänner 2004 jährlich um zwölf Monate angehoben, sodass im Jahr 2028 ein Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren erreicht ist:

Auf Basis der gegenwärtigen Versicherungsverläufe sowie unter Zugrundelegung der jetzigen Aufwertungsfaktoren führt die etappenweise Verlängerung der Durchrechnung zu Pensionsminderungen.

Bei sehr starken Einkommensanstiegen bzw. bei unregelmäßigen Versicherungsverläufen (z.B. Wechsel von Teilzeit- und Vollzeitarbeit) können stark unterschiedliche Durchrechnungsverluste auftreten. Deshalb wurden Deckelungen und die Herausnahme bestimmter Zeiten (damit bleibt es z.B. für Frauen mit Kindern bis zum Jahr 2010 bei einer 15 jährigen Durchrechnung) vorgesehen.

Im Detail ergeben sich in Summe die folgenden Einsparungen: Im Jahr 2004 3 Mio. €, im Jahr 2005 11 Mio. € und im Jahr 2006 24 Mio. €.

6. Änderung des Zeitpunktes der Valorisierung der Neuzugangspension

Im Detail ergeben sich somit in den kommenden Jahren die folgenden Einsparungen: 15 Mio. € im Jahr 2004, 31 Mio. € im Jahr 2005 sowie 47 Mio. € im Jahr 2006.

7. Senkung des fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage

Die Anrechnung des sogenannten fiktiven Ausgedinges bei der Berechnung der Ausgleichszulage bedeutet eine Senkung der Ausgleichszulage die primär im bäuerlichen Bereich auftritt.

Der Grenzhundertsatz für die Ermittlung des anzurechnenden fiktiven Ausgedinges beträgt gegenwärtig 27 %. Dieser Hundertsatz wird stufenweise, beginnend mit dem 1.1.2004, um einen Prozentpunkt pro Jahr verringert, bis im Jahr 2009 20 % erreicht sind.

Die damit verbundenen Mehrkosten belaufen sich auf rund 3 Mio. € im Jahr 2004, auf 7 Mio. € im Jahr 2005 und auf 10 Mio. € im Jahr 2006.

8. Sonstige Maßnahmen

Diverse kleinere Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung haben ebenfalls finanzielle Auswirkungen, diese sind allerdings marginal bzw. sie hängen von allfälligen Verhaltensänderungen der Betroffenen ab und sind daher ex ante nicht quantifizierbar.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um

- die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit während des Bezuges einer Pension nach dem Regelalter: hier kommt es nach Beendigung der Tätigkeit zu einer versicherungsmathematisch adäquaten Erhöhung der Leistung, die durch die einbezahlten Beiträge gedeckt ist. Daher ist diese Maßnahme kostenneutral.
- Nachkauf von Versicherungszeiten: Die allfällige Rückerstattung dieser erkauften Zeiten entspricht ebenfalls dem versicherungstechnischen Prinzip der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen und ist deshalb gerechtfertigt.

9. Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60-jährige

Im Rahmen der Aktion „56/58 Plus“ ist auch der Wegfall des Unfallversicherungsbeitrages für über 60-jährige vorgesehen: diese Maßnahme bringt für die Dienstgeber ab dem Jahr 2004 einer jährliche Entlastung von rund 9 Mio. €

C. Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Fast alle der vorgesehenen Maßnahmen betreffen die zukünftigen Pensionsneuzugänge. Die bereits in Pension befindlichen Personen sind im Sinne des Vertrauensschutzes von keinerlei negativen Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung betroffen. Beim fiktiven Ausgedinge profitieren die Personen, die sich bereits im Pensionsstock befinden.

Mit der vorgesehenen Anhebung des Eintrittsalters ist eine deutliche Anhebung des de facto Eintrittsalters und damit der Erwerbsbeteiligung in den höheren Altersgruppen intendiert: die damit verbundene kürzere Pensionsbezugsdauer führt in weiterer Folge naturgemäß auch zu niedrigeren Gesamtkosten für das Pensionssystem: die ins Auge gefasste Pensionsreform liefert daher auch einen immens wichtigen Beitrag zur Sicherung der langfristigen nachhaltigen Finanzierbarkeit und zur Aufrechterhaltung des Generationenvertrages und der Gerechtigkeit zwischen und innerhalb der Generationen.

In Summe ergeben sich durch die Reform eine Senkung des Mehraufwandes beim Anstieg des Bundesbeitrages zur gesetzlichen Pensionsversicherung und damit bei den Ausgaben des Bundes von 68 Mio. € (2004), 260 Mio. € (2005) und 507 Mio. € im Jahr 2006.

Hinsichtlich der weitergehenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird auf die Anlage 1 der Erläuterungen verwiesen.

Zum 10. Teil (Gesundheits- und Veterinärwesen):

Zu Art. 78 (Änderung des Rezeptpflichtgesetzes):

Entsprechend dem Regierungsübereinkommen soll es möglich werden, Rezepte (insbesondere Kassenrezepte) bei Krankheiten, die die dauernde Verwendung von Medikamenten notwendig machen, für längere Zeit als die bisherigen sechs Monate verwenden zu können. Eine mehr als fünfmalige Abgabe von Heilmitteln soll jedoch nach wie vor nur möglich sein, wenn – wie es der unveränderte Abs. 2 des § 4 Rezeptpflichtgesetz vorsieht – der Verschreibende/die Verschreibende dies auf dem Rezept vorsieht.

Diese grundsätzlich für zwölf Monate vorgesehene Gültigkeit soll jedoch auf einen kürzeren Zeitraum eingeschränkt werden können, wenn dies nach genauer medizinisch-fachlicher Abwägung im Einzelfall geboten ist, zum Beispiel bei multimorbiden Patienten/Patientinnen. Unverändert – allerdings systematisch angepasst – bleibt weiter die Regelung bestehen, dass ein Rezept seine Gültigkeit verliert, wenn die Abgabe nicht spätestens einen Monat nach dem Ausstellungsdatum erfolgt.

Durch diese Neuregelung soll insbesondere chronisch Kranken der Zugang zu den erforderlichen Arzneimitteln mit möglichst geringem Aufwand eröffnet werden: Dies im Hinblick auf die Mühewaltung des Arztbesuches und auf die Ersparnis bei der Rezeptgebühr. Mit der Möglichkeit des Arztes/der Ärztin, die Gültigkeitsdauer zu beschränken, bleibt andererseits die gebotene ärztliche Verantwortung für die Medikation erhalten, insbesondere bei Arzneimitteln mit Suchtpotential.

Der Gesetzesentwurf gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (“Gesundheitswesen”).

Zu Art. 79 und 80 (Änderung des Tierseuchengesetzes und des Tierarzneimittelkontrollgesetzes):**Allgemeines:**

Mit Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest wurden die Bestimmungen der EU über die Bekämpfung der Klassischen Schweinepest neu kodifiziert und geändert, um den jüngsten Erkenntnissen und Erfahrungen bei der Seuchentilgung Rechnung zu tragen. Die bisher gültige Richtlinie 80/217/EWG des Rates, in der geltenden Fassung, ist auf Gesetzesebene durch das Tierseuchengesetz in nationales Recht umgesetzt. Dieses Gesetz ist nun den geänderten Vorschriften der neuen Richtlinie 2001/89/EG anzupassen.

Im Wesentlichen sind folgende neue Bestimmungen vorgesehen:

Vorschreibung von regelmäßigen Übungen im Bereich der Tierseuchenbekämpfung für Amtstierärzte und praktische Tierärzte; Möglichkeit der bargeldlosen Bezahlung der grenztierärztlichen Gebühren und der Erlassung eines Werttarifes für die Entschädigung von Wiederkäuern und Einhufern; Schaffung einer Verordnungsermächtigung für Veterinärregelungen betreffend Betriebskontrollen und innerstaatliche Tierverbringungen; Neuregelung von bestehenden Verfütterungsverboten; Bestimmungen über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Seuchenfall; Ergänzung der bei Seuchenausbruch zu setzenden Maßnahmen (dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bisher – bedingt durch neue Haltungsförmern von Tieren in und außerhalb von Landwirtschaft – keine Möglichkeit bestand, die Aufstallung oder Errichtung sicherer Zäune bei Freilandhaltung anzuordnen).

Darüber hinaus werden in das Tierarzneimittelkontrollgesetz nähere Determinanten für Verordnungen zur Regelung der Tiergesundheitsdienste eingefügt, und es wird eine rechtliche Grundlage für eine flexiblere Gestaltung der Liste gemäß § 7 Abs. 1 TAKG geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Außer im Bereich der Schulungsprogramme (§ 2a) werden den Gebietskörperschaften durch diese Gesetzesänderungen keine Mehrkosten entstehen.

Für die mindestens einmal jährlich pro Bundesland zu organisierenden und abzuhaltenden Übungen zur Seuchenbekämpfung (§ 2a) werden die finanziellen Auswirkungen wie folgt ermittelt:

1. Bund

Teilnahme eines Mitarbeiters A der Abteilung für Tierseuchenbekämpfung im Ministerium an den stattfindenden Übungen sowie allfällige Mithilfe bei der Evaluierung der Übungen:

Personalkosten für durchschnittlich 15 Arbeitstage/Jahr:8.766,32 €,

Kosten für durchschnittlich fünf Inlandsdienstreisen pro Jahr à 3 Tage:1.500,-- €.

gesamt

.....10.266,32 €

Diese aus zusätzlichen Schulungsprogrammen resultierenden Kosten für den Bund in der Höhe von 10.266,32 € werden durch Budgetmittel im Ressortbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen bedeckt werden.

2. Länder

Die Berechnungen sind als ungefähre Kostenschätzung pro Bundesland zu verstehen. Zur Organisation und Vorbereitung der Übung je nach Umfang und Dauer:

Personalkosten für zwei Personen (1 A und 1 C) von je 3 – 5 Arbeitstagen/Jahr: 2.550,-- € bis 4.250,-- €

Zur Durchführung der Übung je nach Umfang und Dauer:

Personalkosten für drei Personen der Landesregierung (2 A und 1 C)

von mindestens 1 – 3 Arbeitstagen/Jahr: 3.200,-- € bis 9.600,-- €.

Kosten für durchschnittlich fünf Inlandsdienstreisen pro Jahr à 3 Tage:1.500,--€.

gesamt..... 7.250,--€ bis 15.350,--€.

Der Verwaltungsaufwand für die Entschädigung von Wiederkäuern und Einhufern kann durch Erlassung eines Werttarifes gemäß § 51 Abs. 4 TSG verringert werden. Das diesbezügliche Einsparungspotential ist aber wegen stark schwankender Entschädigungszahlen im Voraus nicht quantifizierbar.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ("Veterinärwesen").

Zu Art. 79 Z 1 und 2 (§ 2a. Abs. 1 und Abs. 5 TSG):

Die von Seiten der Europäischen Union in den Tierseuchenbekämpfungs-Richtlinien vorgeschriebenen Übungen wurden bereits in einigen Bundesländern freiwillig durchgeführt, jedoch in den meisten Fällen sporadisch und ohne Einbindung von praktischen Tierärzten vor Ort.

Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung erfordert jedoch ein ständig auf letztem Stand gehaltenes Wissen in Hinblick auf das Erkennen einer Tierseuche und eine bestmögliche Vorbereitung auf das Eintreten einer Seuchensituation um in einer Krisensituation schnell und zielführend agieren zu können.

In den nationalen Krisenplänen sind diese Übungen – allerdings ohne rechtliche Verbindlichkeit – bereits vorgesehen.

Folgende verschiedene Arten von Übungen sollen durchgeführt werden:

Übungen im Bereich der Verwaltungsebenen;

Übungen für praktische Tierärzte zur Seuchenerkennung. Diese Übungen haben besondere Bedeutung für Tierärzte, die im Bereich der Kontrolle und in Tiergesundheitsdiensten tätig sind, da das rasche Erkennen eines Seuchenverdachtes vor Ort die Grundlage zur Verhinderung von enormen wirtschaftlichen Schäden, die auf Grund verzögerter Seuchenbekämpfungsmaßnahmen entstehen, darstellt;

Durchführung von Übungsszenarien zur Bearbeitung bestimmter Fachbereiche;

Simulationsübungen eines Tierseuchenausbruches;

Echtzeitübungen.

Zu Art. 79 Z 3 (§ 4b Abs. 3 und 4 TSG):

Die Bestimmungen betreffend Eisenbahnverkehr (Abs. 3) dienen der Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie des Rates Nr. 97/78 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1998).

Gemäß § 71 Abs. 6 Eisenbahnbeförderungsgesetz (EBG) sind die Zoll- und die sonstigen Rechtsvorschriften, solange das Gut unterwegs ist, von der Eisenbahn zu erfüllen.

Die Neuregelung in Abs. 4 ermöglicht eine flexiblere Einhebung der Grenzkontrollgebühren analog den Gebühren nach § 38 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 109/2001. Nunmehr ist die Barzahlung der Grenzkontrollgebühren in jenen Fällen nicht mehr erforderlich, in denen den Parteien die bargeldlose Abwicklung ihres Zahlungsverkehrs mit der Zollbehörde bewilligt worden ist.

Zu Art. 79 Z 4 (§ 10 Abs. 3 TSG):

Die veterinärbehördlichen Kontrollen von Betrieben bei Seuchengefahr und der innerösterreichische Tierverskehr sind derzeit vom Gesichtspunkt des Veterinärwesens unzureichend geregelt. Der Bundesminister soll daher die Möglichkeit haben, derartige Bestimmungen durch Verordnung bundeseinheitlich festzulegen. Die Erstreckung der EU-Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel (in Österreich umgesetzt mit EBVO 2001, BGBl. II Nr. 355/2001) auf den innerstaatlichen Tierverskehr ist auf internationaler Ebene in Diskussion.

Zu Art. 79 Z 5 (§ 13 TSG):

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die bereits im Fleischuntersuchungsgesetz festgelegte modernere Regelung, im Seuchenfall die Fleischuntersuchung jedenfalls auch auf Hausschlachtungen auszudehnen.

Zu Art. 79 Z 6 (§ 15a TSG):

Der Art. 24 der Richtlinie 2001/89/EG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest sieht ein generelles Verbot der Verfütterung von Küchenabfällen an Schweine definitiv mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie ab 1. November 2002 vor. Dieses Verbot wurde nunmehr auch in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments festgeschrieben, wobei die Neuregelung des § 15a einerseits dieser Verordnung entspricht, andererseits aus Gründen der Seuchenhigiene eine zulässige strengere nationale Maßnahme darstellt, weil die EU-Verordnung Wildtiere (insbesondere Wildschweine) oder Hobbytiere (wie zB. Minipigs) nicht erfasst. Im Hinblick auf

die Möglichkeit der Seuchenverbreitung auch durch diese Tiere muss aber auch hier die Verfütterung seuchenhygienisch bedenklicher Stoffe unterbunden werden.

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte werden derzeit in den zuständigen EU-Gremien noch Übergangsfristen für die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten an Schweine von bis zu vier Jahren für Betriebe mit bereits bestehenden Bewilligungen unter bestimmten Umständen diskutiert. Diese Möglichkeit kann durch eine Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ ausgeschöpft werden.

Zu Art. 79 Z 7 und 8 (§ 20 Abs. 1 lit. c und § 24 Abs. 4 lit. c TSG):

Die in den letzten Jahren vermehrt geänderten Haltungsformen von landwirtschaftlichen Nutztieren sollen in diesem Gesetz zum Zweck der verbesserten Seuchenbekämpfung Berücksichtigung finden. Auch Tierhalter von Tieren in Freilandhaltung müssen im Falle des Ausbruches einer hochkontagiösen Tierseuche zur Möglichkeit der Aufstallung dieser Tiere zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Tierseuchen verpflichtet werden können.

Zu Art. 79 Z 9 (§ 51 Abs. 4 TSG):

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung bei Abwicklung der Entschädigungsverfahren und gilt auf Grund des Verweises in § 10 des Tiergesundheitsgesetzes (TGG) auch für Entschädigungen nach dem TGG. Für die Ermittlung des Wertes von Schweinen und Geflügel ist schon nach der derzeitigen Rechtslage die Wertermittlung auf Grund eines Tarifes vorgesehen.

Zu Art. 79 Z 10 § 77 Abs. 6 bis 9 TSG):

Diese Bestimmungen sind Übergangsregelungen für die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Verfütterung von Küchenabfällen und Speiseresten. Die Möglichkeit Kundmachungen nach § 15a Abs. 3 bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zu veröffentlichen, soll Verwaltungsbehörden und Tierhaltern ermöglichen, sich zeitgerecht auf die neue Rechtslage einzustellen.

Zu Art. 80 (Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes):

Zu Art. 80 (§ 7 Abs. 1 TAKG):

Diese Bestimmung soll eine flexiblere Gestaltung der bisherigen Tierarzneimittelliste nach § 7 Abs. 1 TAKG ermöglichen.

Zu Art. 80 (§ 7 Abs. 2a und 2b TAKG):

§ 7 Abs. 2a und 2b TAKG dienen der verfassungsrechtlichen Absicherung der bereits erlassenen Tiergesundheitsdienst-Verordnung, „Amtliche Veterinärnachrichten“ Nr. 8a/2002.

Zum 11. Teil (Verkehr, Innovation und Technologie):

Zu Art. 81 (Änderung der StVO 1960):

Allgemeines:

Mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002, wurden die meisten Bundesstraßen als solche aufgelassen und – durch Erlassung entsprechender Landesgesetze – in die Zuständigkeit der Länder als Landesstraßen übertragen.

Die Straßenverkehrsordnung sieht für eingehobene Strafgelder – von einigen Sonderfällen abgesehen – vor, dass Strafgelder dem Erhalter jener Straße zufließen sollen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Für die Verwendung der Strafgelder besteht zusätzlich eine Zweckwidmung: sie sind grundsätzlich für die Straßenerhaltung und für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Rahmen des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes wurde nun für Strafgelder, die von als Bundesstraßen aufgelassenen Straßen stammen, abweichend von diesem Grundsatz vorgesehen, dass diese Gelder weiterhin dem Bund zufließen sollen; an der Zweckwidmung wurde nichts geändert. Dies hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen.

Durch eine Änderung des § 100 Abs. 7 wird die Zweckwidmung für dem Bund zufließende Strafgelder aus Verwaltungsübertretungen, die aus Verwaltungsübertretungen stammen, welche auf Straßen begangen wurden, die durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassen wurden, aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden weder für den Bund noch für die Länder Kosten entstehen, da sich lediglich die Verwendung der betroffenen Strafgeelder ändert. Diese wurden bereits bisher an den Bund abgeführt, unterlagen allerdings einer besonderen Zweckwidmung. Es handelt sich um eine budgetwirksame Maßnahme im Ausmaß von rund 34 Millionen Euro.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die im Entwurf vorliegende Änderung der StVO 1960 auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

Zu Art. 81 Z 1 (§ 100 Abs. 7 StVO 1960):

Die dem jeweiligen Straßenerhalter zufließenden Strafgeelder sind zweckgebunden für die Straßenerhaltung sowie für Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Während an diesem Grundsatz nichts geändert wird, soll diese Zweckbindung für alle Strafgeelder, die aus Verwaltungsübertretungen auf durch das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz als Bundesstraßen aufgelassenen Straßen stammen und die dem Bund zufließen, aufgehoben werden. Dies wird durch die Einfügung im 3. Satz der Bestimmung erreicht.

Zu Art. 81 Z. 2 (§ 103 Abs. 6 StVO 1960):

Hier wird das In-Kraft-Treten in Übereinstimmung mit den sonstigen Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes festgelegt.

Zu Art. 82 und 83 (Änderungen des Innovations- und Technologiefondsgesetzes und des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes):**Allgemeines:**

Der Innovations- und Technologiefonds wird aufgelöst. Die bisher im Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG) enthaltenen Rechtsgrundlagen für geltende Förderungsrichtlinien werden in das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) übergeführt.

Der Innovations- und Technologiefonds ist ein virtueller Fonds, der die finanzielle und rechtliche Grundlage für Förderungsprogramme und für die Kostenbeiträge der fakultativen Programme nach Art. V Abs. 1 lit. b des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (ESA-Wahlprogramme) bildet.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) geht einher mit der Auflösung des Innovations- und Technologiefonds (ITF).

Die Zweckbindung und Dotation des ITF sollen entfallen. Die gesetzliche Grundlage für die weiterhin anwendbaren Richtlinien sowie Förderinstrumente und förderbaren Vorhaben soll durch Einbau der notwendigen Bestimmungen in das FTFG erhalten bleiben bzw. in Detailfragen angepasst werden. Die ESA-Wahlprogramme werden nicht mehr als ausdrücklicher Förderungsbereich genannt.

Das ITFG tritt mit 30. Juni 2003 außer Kraft. Als In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt für die Änderung des FTFG ist der 1. Juli 2003 vorgesehen.

Zu Art. 83 Z 1 (Abschnitt IIIa des FTFG):

Zu § 16a Abs.1: Förderung ist in diesem Zusammenhang nicht als technischer Ausdruck bzw. Instrument zu verstehen, sondern umfasst im Sinn von Unterstützung auch administrative Aufwendungen und Begleitmaßnahmen in Form von Aufträgen. Diese begleitenden Maßnahmen sind in Zusammenhang mit strategischen Technologieprogrammen von großer Bedeutung, da die Programme ein auf das jeweilige Thema zugeschnittenes Bündel von Maßnahmen zur Unterstützung von Fortschritten in der Forschung und Entwicklung umfassen.

Zu § 16a Abs.2: Die auf den Rücklagen-Konten 2980/424 und 2980/454 gebildeten Rücklagen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sollen weiterhin für die Förderung von forschungs- und technologieorientierten Vorhaben zur Verfügung stehen.

Zu § 16b: Die Bestimmungen des ITFG wurden unverändert übernommen.

Zu § 16c Z 4: Für die Hinzufügung der Forschungs- und Entwicklungsaufträge als Form der Finanzierung gilt die Begründung für § 16a.

Zu § 16d FTFG: Der Kreis der möglichen Förderungswerber wurde an die steigende Bedeutung von Kooperationsprojekten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angepasst.

Zum 12. Teil (Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht):**Zu Art. 84 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):****Allgemeines:**

Umsetzung des Regierungsprogramms. Die Altersteilzeit soll älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Arbeiten bis zur Erreichung des Pensionsalters ermöglichen und nicht mehr ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt. Das Altersteilzeitgeld soll die Einstellung von Ersatzkräften fördern.

Beschränkung der Altersteilzeitgeldregelung auf die letzten fünf Jahre vor Erreichung des Pensionsalters. Modifizierung der Blockzeitregelung im Sinne der Beschäftigungsförderung. Das Altersteilzeitgeld in voller Höhe soll künftig nur Arbeitgebern zustehen, die eine zusätzliche Arbeitskraft einstellen. Die übrigen Arbeitgeber sollen das Altersteilzeitgeld nur mehr in halber Höhe erhalten.

Präzisierung der Voraussetzungen sowie Beschränkung der Abgeltung des Aufwandes beim Altersteilzeitgeld im Sinne eines sparsamen und zweckdienlichen Mitteleinsatzes.

Soziale Absicherung für Personen in Begleitung der Pensionsreform.

Lohnnebenkostensenkung durch Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages für Ältere und des IESG-Zuschlages.

Modifizierung des Bonus/Malussystems in der Arbeitslosenversicherung zur Stärkung der Beschäftigung Älterer.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Artikel 12 fällt; Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

Finanzielle Auswirkungen zu Art.84 bis 86:

Art. Nr. Gesetz	Jahr 2003		Jahr 2004		Jahr 2005	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
84. AIVG Altersteilzeit	0	0	0	50	0	50
Abschaffung der AIV-pflicht bei der DLU	0	0	0	-5,7	0	-5,7
Übergangsgeld	0	0	0	19,4	0	30
Übergangsgeld n. ATZG	0	0	0	8	0	24
Bonus-Malus-System	0	0	9,6	0	9,6	0
Lohnnebenkostensenkung AIVG	0	0	-101	0	-120	0
85. AMPFG Überweisung gem. § 6 AMPFG	0	356	0	356	0	0
Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung	0	0	0	0	0	21,8
86. IESG	0	0	0	0	0	0
Lohnnebenkostensenkung IESG	0	0	-3,8	0	-4,8	0
Summe	0	356	-95,2	427,7	-115,2	120,1

Zu Art. 84 Z 1, 5 und 7 (§ 1 Abs. 1 lit. e, § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 8 AIVG):

Als Beitrag zur Umsetzung der Beschlussfassung des Europäischen Rates zur Anhebung der Erwerbsbeteiligung Älterer sollen künftig Personen ab 60 auch dann, wenn sie noch nicht das für eine Alterspension maßgebliche Mindestalter vollendet haben, von der Arbeitslosenversicherungspflicht

ausgenommen sein. Beschäftigungszeiten ab 60 sollen künftig nicht rahmenfristerstreckend, sondern anwartschaftsbegründend wirken. Dadurch sollen Härtefälle vermieden werden. Wenn nämlich eine Person vor Eintritt der Versicherungsfreiheit die Anwartschaft nicht erfüllt hat, hatte sie auch durch die Rahmenfristerstreckung keine Möglichkeit, eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zu erwerben, sondern war im Falle der Arbeitslosigkeit bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension auf die Sozialhilfe angewiesen.

Zu Art. 84 Z 2 und 22 (§§ 6 und 40 Abs. 1 AIVG):

Hier wird der Leistungskatalog bzw. die Regelung der Krankenversicherung um die neuen Leistungen im Zuge der Budgetbegleitung und der Begleitmaßnahmen zur PV-Reform erweitert. Da während der Altersteilzeit eine Vollversicherung aus dem Dienstverhältnis besteht, ist diesbezüglich keine gesonderte Regelung der Krankenversicherung erforderlich.

Zu Art. 84 Z 3 (§ 7 Abs. 3 Z 2 AIVG):

Die Neufassung dient der Klarstellung des Aspektes der Berechtigung zur Arbeitsaufnahme und soll ein Auseinanderfallen der Leistungsverpflichtung der Arbeitslosenversicherung und der Möglichkeit der Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung bei fehlender oder diesen Aufenthaltzweck nicht umfassender Aufenthaltsberechtigung verhindern.

Zu Art. 84 Z 4 (§ 12 Abs. 7 AIVG):

Dadurch sollen von Schicksalsschlägen betroffene Personen für die Dauer der Beschäftigungslosigkeit während der Karenz eine soziale Absicherung durch Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erhalten können, die ohne derartige Sonderregelung wegen des nicht beendeten Beschäftigungsverhältnisses ausgeschlossen wäre. Bisher war dies nur für KarenzgeldbezieherInnen ausdrücklich geregelt und konnte lediglich auf Grund des Sachlichkeitsgebotes im Wege einer verfassungskonformen Interpretation auch auf KinderbetreuungsgeldbezieherInnen bezogen werden.

Zu Art. 84 Z 6 (§ 14 Abs. 5 AIVG):

Der EuGH hat mit Urteil vom 5. Februar 2002 in der Rechtssache C-277/99 entschieden, dass Artikel 48 EG-Vertrag einer (in Österreich bestehenden) Regelung eines Mitgliedsstaats entgegensteht, wonach Arbeitnehmer, die sich vor ihrer letzten Beschäftigung im Ausland mindestens 15 Jahre in einem Mitgliedsstaat aufgehalten haben, hinsichtlich der Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld eine Sonderstellung haben. Die Vergünstigung, die § 14 Abs. 5 AIVG Arbeitslosen vorbehält, die sich vor ihrer letzten Beschäftigung im Ausland mindestens 15 Jahre in Österreich aufgehalten haben, kommt hauptsächlich den beständig im Inland erwerbstätigen österreichischen Staatsangehörigen zugute, wodurch diejenigen österreichischen Staatsangehörigen, die bereits früher von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, und die meisten Angehörigen der anderen Mitgliedsstaaten benachteiligt werden. Das gleiche gilt auch für den im Anlassfall nicht verfahrensgegenständlichen Tatbestand der Familienzusammenführung, da hier ebenfalls insgesamt mindestens 15 Jahre Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich des in Österreich lebenden Ehegatten Voraussetzung für eine bevorzugte Behandlung sind. Einer derartigen Regelung steht das in Artikel 48 EG-Vertrag verankerte Diskriminierungsverbot entgegen. Das Gemeinschaftsrecht steht günstigeren Vorschriften des nationalen Rechts nach ständiger Rechtsprechung nicht entgegen, sofern sie mit ihm vereinbar sind. Mangels Vereinbarkeit sind dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehende Bestimmungen aus dem nationalen Rechtsbestand zu entfernen.

Zu Art. 84 Z 8 (§ 16 Abs. 1 lit. o AIVG):

Durch diese Ergänzung der Ruhestatbestände soll klar gestellt werden, dass ein gleichzeitiger Bezug von Übergangsgeld nach Altersteilzeit bzw. Übergangsgeld und Arbeitslosengeld nicht möglich ist.

Zu Art. 84 Z 9, 20 und 29 (§§ 18 Abs. 4, 36 Abs. 4 und 80 Abs. 10 AIVG) und Art. 86 (§§ 35, 38a und 78 Abs. 13 AMSG):

§ 18 Abs. 4 in der geltenden, durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 92/2000) geänderten, Fassung sieht eine Bezugsdauerverlängerung des Arbeitslosengeldes um die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt, für Arbeitslose ab 45 vor. Gemäß § 80 Abs. 10 tritt diese Regelung mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; auf laufende Fälle ist sie auch danach weiterhin anzuwenden.

Im Sinne einer bereits auf dem Konjunkturgipfel der Bundesregierung zur Standortverbesserung und Konjunkturbelebung in Aussicht genommenen Qualifikationsoffensive soll die durch das Sozialrechts-

Änderungsgesetz 2000 für Arbeitslose ab 45 befristet eingeführte Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes um die Dauer von Schulungsmaßnahmen durch Aufhebung der Altersgrenze und Aufhebung der Befristung verstärkt wirksam werden. Dadurch kann die Aktivierung passiver Mittel erleichtert werden.

Im Zuge der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde erstmals ein Auftrag an das Arbeitsmarktservice, Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen bei mangelnder Beschäftigungsmöglichkeit die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme zu ermöglichen, gesetzlich verankert. Dieser Auftrag soll nun um die im aktuellen Regierungsprogramm angesprochenen Zielgruppen erweitert ins AMSG aufgenommen werden. Es soll daher auch Personen unter 25 oder über 50 Jahren binnen drei Monaten bei mangelnder Beschäftigungsmöglichkeit die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht werden. Mit dieser Vorgabe wird ein deutliches Signal an alle Arbeitslosen, an die Wirtschaft und die gesamte Öffentlichkeit gesetzt, dass die Arbeitslosigkeit gerade auch in konjunkturell schwierigeren Zeiten im Hinblick auf den künftigen verstärkten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften ohne langes Zuwarten zur Qualifizierung genützt werden soll.

Durch sinnvolle, zukunftsweisende und auf das individuelle Entwicklungspotential der einzelnen Arbeitslosen abgestimmte Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass trotz der besseren sozialen Absicherung durch die weitere Bezugsmöglichkeit von Arbeitslosengeld falls eine Arbeitsaufnahme noch nicht unmittelbar nach der Schulungsmaßnahme erfolgen kann, kein wesentlicher Mehraufwand gegenüber der früher üblichen bloßen passiven Leistungsgewährung entsteht. Dies vor allem deshalb, weil davon ausgegangen werden kann, dass die durch verstärkte Abgänge aus der Arbeitslosigkeit erreichten Einsparungen den in der Regel geringen Mehraufwand in einzelnen Fällen, die nach Ende der Schulungsmaßnahme künftig noch Arbeitslosengeld (statt wie derzeit in den meisten Fällen Notstandshilfe) beziehen können, ausgleichen werden.

Personen ohne Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sollen künftig zwar durch den Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes keine neue Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erreichen können, aber im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik bei Teilnahme an Maßnahmen weiterhin sozial abgesichert werden.

Zu Art. 84 Z 10 (§ 21 Abs. 1 AIVG):

Die auf die Anwartschaft anzurechnenden krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen auch für die Leistungsbemessung herangezogen werden können.

Zu Art. 84 Z 11 (§ 24 AIVG):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung des Anliegens der Volksanwaltschaft, den Rechtsschutz bei vorläufigen Leistungseinstellungen durch das Arbeitsmarktservice nach Bekanntwerden von Umständen, welche die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe in Frage stellen, zu verbessern. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll eine Bescheiderlassung auf Antrag der Betroffenen vorgesehen werden. Im Hinblick auf die Stellungnahme der Volksanwaltschaft im Begutachtungsverfahren wurde die ursprünglich vorgeschlagene Regelung insofern verändert, als nun auch eine Information der Betroffenen und eine rückwirkende Zurücknahme der Einstellung oder Neubemessung für den Fall, dass ein begehrter Bescheid nicht binnen vier Wochen erlassen wird, vorgesehen ist. Eine Übernahme des von der Volksanwaltschaft unterbreiteten Novellierungsvorschlages würde die in der Praxis sehr bedeutsame Möglichkeit der Einstellung der Leistung zur Vermeidung ungerechtfertigter finanzieller Belastungen der Versichertengemeinschaft nahezu unanwendbar machen. In vielen Fällen kann eine Klärung des Problems bereits auf Grund von kurzfristigen Rückfragen erfolgen. Eine möglichst unbürokratische Lösung bei Wahrung des Rechtsschutzes entspricht auch dem Gebot, dass das Arbeitsmarktservice sein Hauptaugenmerk primär auf die Integration in den Arbeitsmarkt legt und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß mit Verwaltungstätigkeiten belastet wird.

Zu Art. 84 Z 12 bis 19, 28 und 30 (§§ 27, 39, 39a, 80 Abs. 9 und 82 AIVG) und Art. 86 (§§ 38b und 78 Abs. 14 AMSG):

Die Inanspruchnahme der Altersteilzeitgeldregelung soll auf längstens fünf Jahre in den letzten fünf Jahren vor Erreichung des Pensionsalters begrenzt werden. Als Mindestalter für eine Alterspension gilt in Abstimmung mit der Pensionsreform bis zum Auslaufen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer das für diese Pensionsart jeweils geltende Mindestalter und danach das Regelpensionsalter.

Da die bisherige Rahmenfristregelung dazu geführt hat, dass insbesondere Frauen, die wegen der Kindererziehung längere Unterbrechungen des Beschäftigungsverlaufes aufweisen, von der Inanspruchnahme der Altersteilzeitgeldregelung ausgeschlossen waren, sollen künftig sonstige anwartschaftsbegründende Zeiten berücksichtigt werden und Zeiten der Kinderbetreuung rahmenfristerstreckend wirken. Damit können nur durch die zeitliche Abfolge der Beitragszeiten begründete Härtefälle vermieden werden.

Nach geltender Rechtslage ist die Mindestdauer der Vollzeitbeschäftigung vor der Vereinbarung der Altersteilzeit nicht ausdrücklich festgelegt. In der Verwaltungspraxis wird derzeit davon ausgegangen, dass zumindest sechs Monate Vollzeitbeschäftigung vor der Herabsetzung der Arbeitszeit vorliegen müssen. Nunmehr soll gesetzlich klar gestellt werden, dass im letzten Jahr vor der Altersteilzeit keine Teilzeitbeschäftigung unter der Toleranzgrenze vorliegen darf. Durch die Neuregelung soll ausgeschlossen werden, dass auch für längere Zeit teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, die nur zum Zweck der Inanspruchnahme von Altersteilzeitgeld kurze Zeit eine Vollzeitbeschäftigung ausüben, ein Anspruch auf Altersteilzeitgeld besteht. Vollzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, die ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, sollen aber auch im Falle von Lücken zwischen den Vollzeit-Dienstverhältnissen nicht von der Altersteilzeit ausgeschlossen sein. In diesem Fall soll eine Mindestbeschäftigungszeit von drei Monaten im neuen Betrieb erforderlich sein.

Nach geltender Rechtslage wird auch das Entgelt für regelmäßig angefallene Überstunden in die Berechnung des zu leistenden Lohnausgleiches einbezogen. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass nur das durchschnittliche Entgelt des letzten Jahres vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zur Berechnung heranzuziehen ist. Ein lediglich im letzten Monat oder in den letzten Monaten vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit angefallenes höheres Entgelt wird daher künftig nur mehr anteilig berücksichtigt werden.

Die ergänzende Anführung des IESG-Zuschlages dient lediglich der Klarstellung und entspricht der bisherigen Auslegung und Vorgangsweise in der Praxis.

Die rückwirkende Gewährung von Altersteilzeitgeld war bisher nicht ausdrücklich geregelt und soll im Interesse der Verfahrenssicherheit mit längstens drei Monaten festgelegt werden.

Die Höhe des Ersatzes der Aufwendungen und die Zulässigkeit einer Blockzeitregelung sollen davon abhängig sein, ob eine Ersatzkraft aus dem Personenkreis der in den Arbeitsmarkt zu integrierenden Personen zusätzlich eingestellt wird. Bei einer Blockzeit soll der volle Kostenersatz erst ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Ersatzkraft in der Weise gewährt werden, dass ein anteiliger Zuschlag zum laufenden Altersteilzeitgeld ausbezahlt wird.

Durch die Regelung, dass im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Ersatzkraft keine Auflösung eines Dienstverhältnisses erfolgen darf, soll nur eine unmittelbare Substitution verhindert werden. Betriebsnotwendige Schwankungen oder Anpassungen des Beschäftigungsstandes bleiben unberührt.

Eine Rückersatzpflicht soll insbesondere im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzung der Einstellung einer Ersatzkraft bei einer Blockzeitregelung nicht von unwahren Angaben, Verschweigung maßgeblicher Tatsachen oder der Erkennbarkeit der Ungebührlichkeit der Leistung abhängig sein, sondern in jedem Fall einer letztlich rechtsgrundlosen Bereicherung erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Pensionsreform soll für jene Personen, für die im zweiten bis vierten Quartal 2003 eine Altersteilzeitvereinbarung wirksam wird (dies setzt die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen nach der derzeitigen Rechtslage voraus), die Möglichkeit geschaffen werden, Altersteilzeitgeld über die bisherige Höchstdauer hinaus zu beziehen, wenn eine bereits bestehende Altersteilzeitvereinbarung verlängert wird, um weiterhin einen nahtlosen Übergang zur Pension zu gewährleisten. Für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Personengruppe, deren Arbeitgeber die Altersteilzeitvereinbarung nicht über die ursprüngliche Dauer hinaus verlängert, soll zur Überbrückung der arbeitslosen Zeit bis zum erst später möglichen Pensionsantritt ein Übergangsgeld nach Altersteilzeit geschaffen werden.

Ebenfalls im Zusammenhang mit der Pensionsreform sollen jene Arbeitslosen, die bei Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in den Jahren 2004 bis 2006 nach zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit in die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hätten gehen können, an deren Stelle Übergangsgeld beziehen können.

Für beide Arten des Übergangsgeldes gilt, dass die Leistung im Wesentlichen dem Arbeitslosengeld entspricht, wobei jedoch die Höhe der Leistung um 20 % über dem Arbeitslosengeld (außer bei Anspruch auf Ergänzungsbetrag) liegen und die Verfügbarkeit abhängig von den Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt differenziert geregelt werden soll. Auf der Grundlage der vom Vorstand des

Arbeitsmarktservice erlassenen Richtlinie soll die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice nach Anhörung des Regionalbeirates über die Befreiung von der Verpflichtung zur ständigen Bereithaltung zur Arbeitsaufnahme bestimmen. Dadurch sollen sowohl entbehrliche Belastungen der betroffenen älteren Arbeitslosen wie auch ein wenig zielführender Aufwand für das Arbeitsmarktservice vermieden werden. Die Anstrengungen zur Vermittlung in eine neue Beschäftigung sollen auf jene konzentriert werden, bei denen auf Grund ihrer bisherigen Beschäftigung, ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten realistische Chancen auf einen Arbeitsplatz bestehen. Ergänzend wurde klar gestellt, dass ein Studium dem Anspruch auf Übergangsgeld nicht entgegensteht. Ein Fortbezug des Übergangsgeldes soll auch nach Erwerb einer neuen Anwartschaft auf Arbeitslosengeld möglich sein. Bei einem Pensionsvorschuss soll es bei Ablehnung des Pensionsantrages zu einer Nachzahlung kommen. Die Anwartschaft wurde insofern erweitert, als verbrauchte Anwartschaften neuerlich herangezogen werden können und die Erfüllung der Voraussetzungen für eine weitere Inanspruchnahme (so genannte „kleine“ Anwartschaft) genügt. Überdies soll die Anwartschaft auch erfüllt sein, wenn die für den Bezug von Altersteilzeitgeld maßgeblichen Zeiten (§ 27 Abs. 2 Z 1 AIVG) vorliegen.

Zu Art. 84 Z 20 (§ 51 Abs. 2 AIVG):

Die Änderung dient einer aufwands- und kostensparenden Vorgangsweise und trägt der Tatsache Rechnung, dass im Regelfall eine Kontoauszahlung möglich und keine Barauszahlung erforderlich ist.

Zu Art. 84 Z 26 (§ 69 Abs. 4 AIVG):

Im Sinne einer Verwaltungsentlastung insbesondere auch der Meldebehörden sowie einer Befreiung der Bürgerinnen und Bürger von der Notwendigkeit der Beibringung von Wohnsitzbestätigungen soll klar gestellt werden, dass die zur Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erforderlichen Meldedaten dem Arbeitsmarktservice, das im hoheitlichen Bereich zumindest funktional als Organ der Gebietskörperschaft Bund im Sinne des § 16a Abs. 4 MeldeG tätig wird, elektronisch aus dem ZMR zur Verfügung zu stellen sind. Die derzeit erforderlichen schriftlichen Anfragen des AMS an die Meldebehörden sind von diesen kostenlos zu beantworten. Da bei jedem einzelnen Fall von Arbeitslosigkeit, zum Teil mehrmals im Jahr, der aktuelle Wohnsitz der betroffenen Person (als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit) festgestellt werden muss, geht es hier um eine auch finanziell nicht vernachlässigbare Größenordnung von insgesamt rund 700 000 Fällen im Jahr (abhängig von der jeweiligen Konjunkturlage können es mehr oder auch weniger sein). Eine Qualifizierung des AMS als kostenersatzpflichtiger „Businesspartner“ im Sinne des § 16a Abs. 5 MeldeG, der überdies nur Daten über den für die Vollziehung des AIVG nicht maßgeblichen Hauptwohnsitz der betroffenen Arbeitslosen erhalten darf, bietet keinen problemadäquaten Lösungsansatz.

Zu Art. 85 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

Die Neufassung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes gewährleistet die Umsetzung budgetrelevanter Vorhaben des Regierungsprogramms und trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass beginnend ab dem zweiten Halbjahr 2004 an die Stelle von bisher von der Pensionsversicherung zu tragenden Leistungen (vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer) solche aus der Arbeitslosenversicherung (Übergangsgeld nach Altersteilzeit, Übergangsgeld, zum Teil auch Arbeitslosengeld) treten.

Nachstehend werden die budgetären Auswirkungen der Vorhaben des Regierungsprogrammes zur Anhebung der Erwerbs- und Beschäftigungsquote und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere von Älteren, Jugendlichen und Frauen sowie zur Begleitung der Pensionsreform und Sicherstellung der mittelfristigen Haushaltsstrategie des Bundes bei gleichzeitiger sozialer Absicherung im Sinne des Stabilitätsprogrammes der österreichischen Bundesregierung im Bereich Wirtschaft und Arbeit dargestellt:

Reform des Altersteilzeitgeldes

Aufwand für Neuzugang 2004	€ 50 Mio.
----------------------------	-----------

Der Aufwand ergibt sich aus einer Reduktion des Zugangs auf Grund des Erfordernisses der Ersatzkraftstellung für eine volle Kostenabgeltung bzw. bei Blockzeitvereinbarung und der Verkürzung der Bezugszeit auf fünf Jahre. Es wird von einem monatlichen Zugang in Altersteilzeit von 600 Personen und einem monatlichen Tagsatz von 37,8 € ausgegangen.

Entfall der AIV-Versicherung bei der DLU

Minderaufwand durch die Maßnahme 2004	€ 5,7 Mio.
---------------------------------------	------------

Die Berechnung beruht darauf, dass 7 100 Leistungsbezieher ihre Anwartschaft nur mit Hilfe von Versicherungszeiten auf Grund einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erreichen. Aus der Differenz des Tagsatzes für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe von durchschnittlich 4 € und der Tatsache, dass etwas mehr als die Hälfte durch die Anrechnung von Partnereinkommen einen verminderten oder keinen Notstandshilfebezug haben, ergibt sich der oben angeführte Betrag.

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Aufwand für Übergangsgeld nach Altersteilzeit 2004 € 0,4 Mio.

Die monatlichen Abgänge aus Altersteilzeit werden 2004 rund 300 Personen betragen, wovon 15 auf Grund der Pensionsreform in das Übergangsgeld zugehen werden. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Bestand von 30 Beziehern mit einem durchschnittlichen Aufwand von monatlich je 1.100 €.

Übergangsgeld

Aufwand für Übergangsgeld 2004 € 19,4 Mio.

Aus einem prognostizierten monatlichen Zugang von 265 Personen ergibt sich ein Durchschnittsbestand von 1.600 Personen mit einem monatlichen Aufwand von je 1.020 €.

Lohnnebenkostensenkung für Ältere

Beitragsentfall (AIV und IESG) € 105 Mio.

Im Jahr 2004 werden voraussichtlich 16.000 Männer im Alter zwischen 60 und 62 unselbständig beschäftigt sein, für die durch die Neuregelung die Arbeitslosenversicherungspflicht und der IESG-Zuschlag entfallen. Für weitere 34.000 Personen (Frauen ab 56 und Männer ab 58 Jahren) ist ab 2004 kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag mehr zu entrichten.

Anpassung - Bonus - Malus - System

Verringerung des negativen Saldos um € 9 Mio.

Beim Bonus-Malus-System soll entsprechend dem Regierungsprogramm stärker auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abgestellt und die Ungleichbehandlung bei der Freisetzung von Männern und Frauen durch einen einheitlichen Prozentsatz beseitigt werden. Beim Bonus-Malus-System ergab sich 2002 eine Differenz von 10,1 Mio. €. Mindereinnahmen durch den Bonus in der Höhe von 21,3 Mio. € standen Einnahmen durch den Malus in der Höhe von 11,2 Mio. € gegenüber. Durch die geschlechtsneutrale Ausformulierung, die Abstellung auf die Betriebszugehörigkeit und die Neugestaltung des Prozentsatzes sowie eine prognostizierte Anzahl von rund 5.900 Malusfällen ergibt sich die oben angeführte Verringerung des Saldos.

Die Reform des Bonus-Malus-Systems bringt die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern sowie eine stärkere Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit bei der Höhe des Malus. Die Ausweitung des Bonus ergibt sich durch die generelle Lohnnebenkostensenkung für Ältere. Die Ausweitung des Malus ergibt sich durch den neuen Berechnungsmodus. Der Malus beträgt daher folgenden Prozentsatz der Beitragsgrundlage (vereinfachte Darstellung ohne Quartalsstufen):

Altersgruppe	% Malus
50	20
51	80
52	140
53	200
54	260
55	260
56	260
57	200
58	140
59	80

60	80
61	80
62-65	80

Malus-Beispiel 58 jähriger Mann; 16 Jahre Betriebszugehörigkeit
in Euro

Grundbetrag 2.719

Der Beitrag von 140% des Grundbetrages ergibt sich aus einer angemessenen Steigerung gegenüber der ursprünglichen Regelung zur Effektivierung des Malus-Systems und bedeutet eine Anhebung um rd. 14 Prozentpunkte. 3.807

plus Steigerung 2% p.a. über 10 Jahre Betriebszugehörigkeit als Aufschlagsfaktor zur Setzung eines negativen Kündigungsanreizes (6 Jahre = 12%) 4.264

Malus-Beispiel 55 jährige Frau; 16 Jahre Betriebszugehörigkeit
in Euro

Grundbetrag 1.799

Der Beitrag von 260% des Grundbetrages ergibt sich aus einer angemessenen Steigerung gegenüber der ursprünglichen Regelung zur Effektivierung des Malus-Systems und bedeutet eine Anhebung um rd. 62 Prozentpunkte. 4.677

plus Steigerung 2% p.a. über 10 Jahre Betriebszugehörigkeit als Aufschlagsfaktor zur Setzung eines negativen Kündigungsanreizes (6 Jahre = 12%) 5.238

Zu Art. 87 (Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes):

Die vorgeschlagene Regelung (§ 12 Abs. 1 Z 4) dient der im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehenen finanziellen Entlastung der Arbeitgeber im Rahmen der Senkung der Lohnnebenkosten und sieht vor, dass bei Arbeitnehmern ab 60 die Zuschlagszahlung des Arbeitgebers - wie schon derzeit bei den Lehrlingen - entfallen soll. Wie den Lehrlingen bleibt auch Arbeitnehmern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld erhalten, auch wenn für diese Personengruppen vom Arbeitgeber kein Zuschlag gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 IESG zu entrichten ist.

Die Klarstellung im § 11 Abs. 3 entspricht der bisherigen Auslegung des Gesetzes und der geübten Praxis. In letzter Zeit wurde von Seiten einzelner Vertreter anderer Gläubiger vereinzelt versucht, den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds von den Quotenzahlungen aus Zahlungsplänen auszuschließen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Regressmöglichkeiten des IAF nicht unsachlich eingeschränkt werden.

Die durch die Ausgliederung der IAF-Service-GmbH verzögerte Herstellung der notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen zur Verrechnung von Stundungszinsen wird mit Beginn des Jahres 2004 abgeschlossen sein. Eine gesonderte In-Kraft-Setzung durch Verordnung ist daher entbehrlich.

Zu Art. 88 (Änderung des Karenzgeldgesetzes):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. November 2002, G 293/02-6, im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 3 kundgemacht am 24. Jänner 2003, mit Ablauf des 30. Juni 2003 wesentliche Teile der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter im Karenzgeldgesetz

aufgehoben. Vom Erkenntnis betroffen sind nur Eltern von Kindern, die nach dem 30. Juni 2000 und vor dem 1. Jänner 2002 geboren sind. Für Eltern von Kindern, die nach dem 31. Dezember 2001 geboren sind, gilt nicht mehr das Karenzgeldgesetz, sondern das Kinderbetreuungsgeldgesetz. Die vom Verfassungsgerichtshof gesetzte Frist bis zum Außer-Kraft-Treten der verfassungswidrigen Regelung soll nun genützt werden, um eine Regelung zu treffen, die für unselbständig Erwerbstätige eine Teilzeitbeihilfe für Väter unter den gleichen Voraussetzungen wie für Mütter vorsieht. Ein unselbständig erwerbstätiger Vater soll daher eine Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige erhalten, wenn er als Mutter auf Grund eines Dienstverhältnisses, eines freien Dienstverhältnisses, eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Lehrverhältnisses einen Wochengeldanspruch gehabt hätte oder nur deshalb keinen Anspruch auf Wochengeld gehabt hätte, weil die maßgeblichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen (zB bei bestimmten Ausbildungsverhältnissen). Bei Verzicht auf eine Neuregelung wären mit dem Wegfall der bisherigen Zugangsvoraussetzungen ab 1. Juli 2002 Mehrausgaben für den Familienlastenausgleichsfonds durch Inanspruchnahme des im Zuge der Beschlussfassung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes aus finanziellen Gründen von der Einbeziehung in die Übergangsregelung ausgeschlossenen Personenkreises (Elternteile, die nicht erwerbstätig waren) für die Zeit bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensmonates bzw. des dritten Lebensjahres des Kindes zu bedecken.

Außerdem soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Bezug von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe seit 1. Jänner 2002 auch neben einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis möglich ist, sofern nur der Grenzbetrag von 14 600 € nicht überschritten wird. Der Karenzurlaub als wesentliche Anspruchsvoraussetzung ist daher nicht mehr systemkonform und soll entfallen. Damit können in einzelnen Fällen aufgetretene Härtefälle vermieden werden.

Die Rückforderungsregelung soll an jene des Kinderbetreuungsgeldgesetzes angeglichen werden. Damit soll insbesondere auch die auf Grund des § 31 Abs. 4 letzter Satz des Kinderbetreuungsgeldgesetzes erlassene KBGG-Härtefälle-Verordnung, BGBl. II Nr. 405/2001, anwendbar werden. Um eine ungerechtfertigte Begünstigung bei Verzicht auf die Rückforderung des bezogenen Karenzgeldes auszuschließen, soll klar gestellt werden, dass eine Abbuchung vom Karenzgeldkonto auch in einem solchen Fall zu erfolgen hat.

Bei der Zuschussregelung soll die anlässlich der Verlängerung der möglichen Bezugsdauer versehentlich nicht entfernte Bezugnahme auf die Nichtvollendung des zweiten Lebensjahres gestrichen und damit eindeutig klar gestellt werden, dass ein Zuschuss so lange gebühren kann wie die Grundleistung Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe.

Zu Art. 89 (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes):

Das Regierungsprogramm sieht im Bereich Beschäftigungspolitik unter anderem eine Reform des Bonus-Malus-Systems vor, wobei der verstärkte Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer - im Konkreten die besondere Berücksichtigung der altersbedingten Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess - erst nach einer längeren Beschäftigungszeit einsetzen soll, um so die Begründung von Arbeitsverhältnissen mit solchen Arbeitnehmern zu fördern. Der vorliegende Entwurf sieht dafür eine Dauer von 2 Beschäftigungsjahren vor.

Zum 13. Teil (Bundesimmobilien):

Zu Art. 90 (Änderung des Bundesimmobiliengesetzes)

Allgemeines:

Mit dem Bundesimmobiliengesetz erfolgte die bislang größte Immobilientransaktion der Zweiten Republik in Österreich. Durch die Vielzahl der betroffenen Liegenschaften und durch die zum damaligen Zeitpunkt stattfindenden Umwälzungen innerhalb dieser (Teilung von Flächen und Zuordnung an die Landesverteidigung, Nutzungsänderungen durch Regierungsumbildung) war von vornherein klar, dass es zu einer Korrektur der Anlagen kommen wird. Diesem Umstand trug das Bundesimmobiliengesetz durch die Verordnungsermächtigung (§ 18) Rechnung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen musste die Ermächtigung jedoch so eng gehalten werden, dass nicht alle erforderlichen Korrekturen davon erfasst sind. Da somit ohnedies eine Novelle zu erlassen ist, wird von der Verordnungsermächtigung kein Gebrauch gemacht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sämtliche Korrekturen der Anlagen in der Novelle behandelt. Gleichzeitig wurde die Novelle zum Anlass genommen auch im textlichen Teil aus der Praxis gewonnene Erfahrungen einfließen zu lassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die erforderliche Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag des Bundes mit der BIG kommt es in vielen Fällen nur zu Verschiebungen innerhalb der Bundesnutzer. Da einzelne Objekte vergessen (keinem Nutzer zugeordnet) worden waren, kommen auch neue Mieten hinzu. Durch die Herausnahme der Internationalen Schule sowie eines Objektes in Vöcklabruck werden die Mietzahlungsverpflichtungen des Bundes an die BIG insgesamt sogar geringer. Die genauen Details mit Zahlen, aufgeschlüsselt nach Ressorts, sind der „Beilage 1“ zu entnehmen.

Zu Art. 90 Z 3 (§ 4 Abs. 4 des BIG-Gesetzes):

Die Novelle präzisiert, dass eine Ausbietung zu unterbleiben hat, wenn eine solche rechtlich oder faktisch unmöglich, bzw. überhaupt nicht sinnvoll wäre (Bagatellgrenze). Die Verwertung der Restbestände an Wohngebäuden und Wohnungen soll nun forciert werden.

Die effiziente Bewirtschaftung und Verwertung der der BIG bzw. der BIG-Liegenschaftsverwertungsges mbH übertragenen ehemaligen Bundesliegenschaften erfordert weiters flexible Portfolioänderungen und die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Strukturierungen.

Wann die Einbringung von Objekten bzw. Objektteilen als Sacheinlage die Nachbesserungspflicht gemäß §14 auslöst, ist im Nachbesserungsvertrag zu regeln.

Zu Art. 90 Z 4 (§ 16 des BIG-Gesetzes):

Die Einvernehmensherstellung hatte den Zweck, die Verbücherung falscher Daten zu verhindern. In Vorbereitung dieser Novelle wurden die Daten überarbeitet. Das Erfordernis der Einvernehmensherstellung ist somit nicht mehr gegeben. Darüber hinaus werden in der Praxis aufgetretene Unsicherheiten darüber hinfällig, ob auf den Amtsbestätigungen die Unterschrift des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausreicht. Durch die Neuaufnahme des Abs. 2 werden aus praktischen Gründen Anzeigepflichten der Bundesimmobiliengesellschaft mbH als neue Eigentümerin mit der Verbücherung verknüpft.

Zu Art. 90 Z 5 (§ 19 des BIG-Gesetzes):

Die Ergänzung des Abs. 1 dient der Fehlerkorrektur. Die Wirkung per 1. Jänner 2003 betrifft insbesondere auch die geänderte Mietvorschreibung.

Zu Art. 90 Z 7 (§ 23 Abs. 1 Z 2 des BIG-Gesetzes):

Ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bei Neubauvorhaben bereits in der Phase der Erstellung der Raum- und Funktionsprogramme des betreffenden Ressorts eingebunden, kann eine Stellungnahme aus Sicht des Raummanagements unverzüglich erfolgen. War das Bundesministerium bei Großvorhaben bis zur Vorlage zur Stellungnahme überhaupt nicht befasst, so reichen zwei Monate hierfür nicht aus. Die Änderung der Frist soll eine Prüfung von Vorhaben im Sinne eines strategischen Raummanagements des Bundes sicherstellen und zu einer frühzeitigen Einbindung des Bundesministeriums anregen. Die Ausdehnung der Stellungnahmekompetenz des Bundesministeriums auch auf Neuanmietungen erfolgt auf Grund einer Empfehlung des Rechnungshofes.

Zu Art. 90 Z 8 (§ 40 des BIG-Gesetzes):

Die aufgenommene Ergänzung dient der Rechtssicherheit.

Zu Art. 90 Z 9 (§ 46 des BIG-Gesetzes):

Für die weitere Verwertung von bereits mit dem BIG-Gesetz übertragenen Wohngebäuden und Wohnungen durch die BIG-Liegenschaftsverwertungsges mbH wurde § 3 Abs. 4 BIG-Gesetz zunächst aufrecht erhalten. Da der noch übrige Restbestand nach dem alten Vertrag nicht mehr manövrierbar ist wird die Bestimmung aufgehoben um eine neue Vereinbarung zu ermöglichen.

Die nach wie vor gültigen Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung aus dem Jahre 1932 stehen in Gesetzesrang da sie auch Sachverhalte regeln die sonst Gegenstand von Verwaltungsübereinkommen zwischen Ressorts sind. Sie sind auf eine Vielzahl von Dienststellen zugeschnitten und gehören daher für die Bedürfnisse nach der Neuorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung adaptiert. Da auch Verwaltungsübereinkommen zu schließen sein werden wird eine längere Frist für das Außer-Kraft-Treten festgesetzt.

Zu Art. 90 Z 10 (§ 48 des BIG-Gesetzes):

Durch die überraschenden Neuwahlen und die vorangegangene Auflösung des Nationalrates konnte das Gesetz nicht mehr, wie beabsichtigt, im Jahre 2002 beschlossen werden. Als gesetzliche Grundlage für

die erforderliche Mietvertragsänderung ist es daher erforderlich, die Bezug habenden Bestimmungen rückwirkend zum 1. Jänner. 2003 in Kraft zu setzen.

Zu Art. 91 (Änderung des Marchfeldschlösser-Gesetzes):

Durch die Modifizierung des § 6 Abs. 1 soll lediglich klargestellt werden, dass mit der Zahlung von 70 000 € keine Beteiligung des Bundes an der Gesellschaft verbunden ist. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich dadurch nicht. Die Modifikation soll rückwirkend zu jenem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem auch die übrigen Bestimmungen des Marchfeldschlösser-Gesetzes, BGBl. I Nr. 83/2002, in Kraft getreten sind.

Anlage 1 Tabelle 1

Überblick über die Gesamtauswirkungen der Reformmaßnahmen
in der gesetzlichen Pensionsversicherung
in Mio.€

A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	23.995	24.617	24.892	25.674	26.365
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	11,1%	11,1%	10,8%	10,7%	10,7%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	5.848	6.869	6.612	6.828	7.013
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	24,4%	27,9%	26,6%	26,6%	26,6%
Bundesmittel in Prozent des BIP	2,7%	3,1%	2,9%	2,9%	2,8%

B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006
Verringerung des Pensionsaufwandes			71	267	517
Verringerung bei den Ausgleichszulagen			-3	-7	-10
Gesamtersparnis			68	260	507

C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	23.995	24.617	24.824	25.414	25.859
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	11,1%	11,1%	10,8%	10,6%	10,5%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	5.848	6.869	6.544	6.568	6.506
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	24,4%	27,9%	26,4%	25,8%	25,2%
Bundesmittel in Prozent des BIP	2,7%	3,1%	2,8%	2,7%	2,6%

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich

(in Mio.€)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006
1. Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	29	157	309
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes mit 55 bzw. 60	0	-22	-51
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	15	45	75
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Z _u und Abschläge	10	45	113
5. Durchrechnungszeitraum	3	11	24
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensionen im ersten Jahr	15	31	47
7. Senkung des fiktiven Ausgedingtes bei der Berechnung der Ausgleichszulage	-3	-7	-10
Gesamtauswirkung	68	260	507

Anlage 1 Tabelle 3

Überblick über die Gesamtauswirkungen der Reformmaßnahmen
in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG
in Mio.€

A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	20.249	20.786	21.016	21.683	22.277
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	9,4%	9,3%	9,1%	9,1%	9,0%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	3.489	4.460	4.191	4.320	4.435
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	17,2%	21,5%	19,9%	19,9%	19,9%
Bundesmittel in Prozent des BIP	1,6%	2,0%	1,8%	1,8%	1,8%

B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006
Verringerung des Pensionsaufwandes			63	238	459
Verringerung bei den Ausgleichszulagen			0	0	0
Gesamtersparnis			63	238	459

C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	20.249	20.786	20.953	21.445	21.818
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	9,4%	9,3%	9,1%	9,0%	8,9%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	3.489	4.460	4.128	4.081	3.976
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	17,2%	21,5%	19,7%	19,0%	18,2%
Bundesmittel in Prozent des BIP	1,6%	2,0%	1,8%	1,7%	1,6%

Anlage 1 Tabelle 4

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich- ASVG
(in Mio.€)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006
1. Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	24	138	270
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes	0	-19	-45
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	15	44	74
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Z _z und Abschläge	9	39	98
5. Durchrechnungszeitraum	2	10	21
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensiblen im ersten Jahr	13	27	41
7. Senkung des fiktiven Ausgedingtes bei der Berechnung der Ausgleichszulage	0	0	0
Gesamtauswirkung	63	238	459

Finanzielle Erläuterungen zur gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG

Die Maßnahmen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG sind ident mit jenen nach dem ASVG: Die individuellen Betroffenheiten – dh. die durchschnittlichen individuellen Pensionsminderungen – können daher den finanziellen Erläuterungen zum ASVG entnommen werden.

Die gesamten finanziellen Auswirkungen in der Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie ihre mittelfristigen Auswirkungen auf die Gebarung dieses Pensionsversicherungszweiges können darüber hinaus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen zum ASVG verwiesen.

Anlage 1 Tabelle 5

**Überblick über die Gesamtauswirkungen der Reformmaßnahmen
in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem GSVG
in Mio.€**

A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	2.049	2.098	2.140	2.227	2.299
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	1.077	1.106	1.109	1.170	1.214
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	52,6%	52,7%	51,8%	52,5%	52,8%
Bundesmittel in Prozent des BIP	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%

B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006
Verringerung des Pensionsaufwandes			6	23	46
Verringerung bei den Ausgleichszulagen			0	0	0
Gesamtersparnis			6	23	46

C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	2.049	2.098	2.134	2.204	2.253
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	1.077	1.106	1.103	1.147	1.169
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	52,6%	52,7%	51,7%	52,0%	51,9%
Bundesmittel in Prozent des BIP	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%	0,5%

Anlage 1 Tabelle 6

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich-GSVG

(in Mio.€)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006
1. Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	3	17	33
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes	0	-2	-5
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	0	1	1
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Z _n und Abschläge	1	4	11
5. Durchrechnungszeitraum	0	1	2
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensionen im ersten Jahr	1	3	4
7. Senkung des fiktiven Ausgedingtes bei der Berechnung der Ausgleichszulage	0	0	0
Gesamtauswirkung	6	23	46

Finanzielle Erläuterungen zur gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem BSVG

Die Maßnahmen in der Pensionsversicherung nach dem BSVG sind ident mit jenen nach dem ASVG: Die individuellen Betroffenheiten – dh. die durchschnittlichen individuellen Pensionsminderungen – können daher den finanziellen Erläuterungen zum ASVG entnommen werden.

Die gesamten finanziellen Auswirkungen in der Pensionsversicherung nach dem BSVG sowie ihre mittelfristigen Auswirkungen auf die Gebarung dieses Pensionsversicherungszweiges können darüber hinaus den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 entnommen werden.

Im Übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen zum ASVG verwiesen.

Anlage 1 Tabelle 7

**Überblick über die Gesamtauswirkungen der Reformmaßnahmen
in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem BSVG
in Mio.€**

A. Entwicklung auf Basis der derzeitigen Rechtslage

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	1.697	1.733	1.735	1.764	1.790
Gesamtaufwendungen der PV in Prozent des Bruttoinlandsproduktes	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	1.282	1.303	1.312	1.338	1.363
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	75,5%	75,2%	75,6%	75,9%	76,2%
Bundesmittel in Prozent des BIP	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%

B. Finanzielle Auswirkung der Maßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006
Verringerung des Pensionsaufwandes			2	6	11
Verringerung bei den Ausgleichszulagen			-3	-7	-10
Gesamtersparnis			-1	-1	1

C. Entwicklung unter Berücksichtigung der Maßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung	1.697	1.733	1.737	1.765	1.788
Gesamtaufwendungen der PV in % des Bruttoinlandsproduktes	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%
Bundesmittel zur Pensionsversicherung	1.282	1.303	1.313	1.340	1.362
Deckungsrate der Gesamtaufwendungen der PV durch Bundesmittel	75,5%	75,2%	75,6%	75,9%	76,2%
Bundesmittel in Prozent des BIP	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%	0,6%

Auswirkungen der Reformmaßnahmen im Pensionsbereich-BSVG
(in Mio.€)

A. Maßnahmen im Pensionsbereich

	2004	2005	2006
1. Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer (ab 1.7.2004)	0	3	5
2. Weiterbestehen der Möglichkeit eines früheren Pensionsantrittes	0	0	-1
3. Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit	0	0	0
4. Neuordnung des Steigerungsbetrages und Neuordnung der Z _h und Abschläge	0	2	4
5. Durchrechnungszeitraum	0	0	1
6. Nicht-Valorisierung der Neuzugangspensionen im ersten Jahr	1	1	2
7. Senkung des fiktiven Ausgedingtes bei der Berechnung der Ausgleichszulage	-3	-7	-10
Gesamtauswirkung	-1	-1	1

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel I****Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000****Angeordnete Statistiken und Erhebungen****Angeordnete Statistiken und Erhebungen**

§ 4. (1) bis (4) ...

§ 4. (1) bis (4) ...

(5) Soweit das „Güterverzeichnis für den produzierenden Bereich ÖPRODCOM“, die „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE“, die „Grundsystematik der Güter ÖCPA“ und andere Nomenklaturen zur Klassifizierung von Waren, Dienstleistungen oder Unternehmen oder Teile von diesen Bestandteil von Verordnungen gemäß Abs. 3 und 4 sind, kann der nach § 8 zuständige Bundesminister dieses Verzeichnis und diese Systematik und deren Änderungen statt im Bundesgesetzblatt bei der Bundesanstalt Statistik Österreich durch Auflage zur Einsicht während der Amtsstunden und durch Veröffentlichung im Internet kundmachen. In der betreffenden Verordnung ist auf diese Art der Kundmachung hinzuweisen.

Zulässigkeit der Anordnung personenbezogener Erhebungen**Zulässigkeit der Anordnung personenbezogener Erhebungen**

§ 5. (1) ...

§ 5. (1) ...

(2) Z 1 bis 5. ...

(2) Z 1 bis 5. ...

6. Sicherstellung der Prüffähigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann.

6. Sicherstellung der Prüffähigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann;

vorgenommen werden kann.

7. Entlastung der Respondenten bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Befragung über die gleichen Erhebungsmerkmale, soweit nicht sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 erhoben werden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Anordnung durch Verordnung****Anordnung durch Verordnung****§ 8. (1) ...**

- (2) Bei der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 bedarf es nicht des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler, wenn die betreffende Statistik oder statistische Erhebung keine wesentliche Voraussetzung für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung oder für die Erfüllung von Verpflichtungen aus innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakten ist und der betreffende Bundesminister der Bundesanstalt die Kosten gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 ersetzt.

(2) Bei der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 bedarf es nicht des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler, wenn die betreffende Statistik oder statistische Erhebung keine wesentliche Voraussetzung für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung oder für die Erfüllung von Verpflichtungen aus innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakten ist und der betreffende Bundesminister der Bundesanstalt die Kosten gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 ersetzt.

Anonymisierung von personenbezogenen Daten**Anonymisierung von personenbezogenen Daten****§ 15. (1) ...****§ 15. (1)**

(2) Ist die Beibehaltung des Personenbezuges nur mehr aus den Gründen des § 5 Abs. 2 Z 5 oder 6 unerlässlich, so ist die Identität der Betroffenen zu verschlüsseln:

(2) Ist die Beibehaltung des Personenbezuges nur mehr aus den Gründen des § 5 Abs. 2 Z 5, 6 oder 7 unerlässlich, so ist die Identität der Betroffenen zu verschlüsseln:

1. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 5 unmittelbar, nachdem die Daten in die Verlaufsstatistik aufgenommen worden sind;
2. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 6 unverzüglich, sobald nur mehr dieser Grund vorliegt.

1. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 5 unmittelbar, nachdem die Daten in die Verlaufsstatistik aufgenommen worden sind;
2. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 6 unverzüglich, sobald nur mehr dieser Grund vorliegt;
3. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 7 unmittelbar, nachdem die Daten in die Statistik aufgenommen worden sind.

(3) Die gemäß Abs. 2 verschlüsselten Daten sind getrennt vom Schlüssel so aufzubewahren, daß die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht gefährdet sind. Der Personenbezug dieser Daten darf nur dann hergestellt werden, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 erforderlich ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 verschlüsselten Daten sind getrennt vom Schlüssel so aufzubewahren, daß die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht gefährdet sind. Der Personenbezug dieser Daten darf nur dann hergestellt werden, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 oder für eine neuerliche Erhebung gemäß § 5 Abs. 2 Z 7 erforderlich ist.

Zuordnung und Verwendung von Klassifizierungen**Zuordnung und Verwendung von Klassifizierungen****§ 21. (1) bis (7) ...****§ 21. (1) bis (7) ...**

(8) Die Bundesanstalt hat ein Register über die klassifikatorischen Zuordnungen zu führen und jedermann kostenlos Auskunft über die klassifikatorische Zuordnung zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht wird.

(8) Die Bundesanstalt hat ein Register über die klassifikatorischen Zuordnungen zu führen und jedermann kostenlos Auskunft über die klassifikatorische Zuordnung zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht wird. Die Bundesanstalt hat Einrichtungen, die ein öffentlich zugängliches Register führen, die klassifikatorischen Zuordnungen auf deren Verlangen bekanntzugeben.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Entgeltlichkeit der Leistungen****Entgeltlichkeit der Leistungen****§ 32. (1) und (2) ...****§ 32. (1) und (2) ...**

(3) Für die Leistungen gemäß § 23 Abs. 1 werden Kostenersätze geleistet, die auf Basis des jährlich gemäß § 39 erstellten mehrjährigen Arbeits- und Budgetprogramms festgelegt werden. Die Bundesanstalt erhält die Kostenersätze für die tatsächlich erbrachten Leistungen.

(3) Der Bundesanstalt werden die Kosten für die Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 bis 8 sowie für die in Anlage II angeführten statistischen Erhebungen und Statistiken in den zum 31. Dezember 2002 für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung notwendigen oder in Rechtsakten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 oder in Verordnungen gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehenen Ausmaßen und Periodizitäten pauschal durch den Betrag gemäß Abs. 5 und

2. für die übrigen Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 entsprechend Abs. 2 ersetzt.

(4) Die Kostenersätze gemäß Abs. 3 haben zu leisten:

(4) Die Kostenersätze gemäß Abs. 3 haben zu leisten:

1. bei Statistiken und statistischen Erhebungen, deren Durchführung durch Verordnung ohne Einvernehmen mit dem Bundeskanzler gemäß § 8 Abs. 2 angeordnet wurde, die anordnenden Bundesminister;

1. für Statistiken und statistische Erhebungen der nach dem Gegenstand der Statistik oder Erhebung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zuständige Bundesminister, soweit diese über Abs. 3 Z 1 hinausgehen;

2. bei Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Z 9 der für diese Aufgaben zuständige Bundesminister;

2. für Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 Z 9 der für diese Aufgabe zuständige Bundesminister;

3. für die übrigen Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 der Bundeskanzler.

3. für die Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 1 der Bundeskanzler.

(5) Der Bund leistet den Kostenersatz gemäß Abs. 4 Z 3 in Form eines Jahrespauschalbetrages. Der Pauschalbetrag beträgt ab dem 1. Jänner 2000 jährlich 50,391 Millionen Euro. Solange Abs. 8 nicht zur Anwendung gelangt, sind in diesem Jahrespauschalbetrag auch die Kostenersätze gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 abgegolten.

(5) Der Pauschalbetrag beträgt ab dem 1. Jänner 2000 jährlich 50,391 Millionen Euro.

(6) ...

(6) ...

(7) Zusätzlich zu den Beträgen gemäß Abs. 5 und 6 kann der Bund nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke vorgesehenen Mittel erhöhte Aufwendungen unter der Voraussetzung vergüten, daß dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der Bundesanstalt und unter Bedachtnahme auf Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich ist.

(8) Der Jahrespauschalbetrag gemäß Abs. 5 verringert sich

1. in jenem Ausmaß, in dem die zuständigen Bundesminister einen Kostenersatz gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 für Aufgaben leisten, deren Kosten bei der Berechnung des Pauschalbetrages bereits berücksichtigt wurden, oder

2. wenn sich dies aus dem gemäß § 53 Abs. 4 Z 5 genehmigten Arbeits- und Budgetprogramm ergibt.

(9) bis (13) ...

(9) bis (13) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Arbeitsprogramm, Budget, Vorschaurechnung erstes Geschäftsführungskonzept

§ 39. (1) Die Leitung der Bundesanstalt hat jährlich bis Ende März für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget sowie für die darauffolgenden vier Kalenderjahre das Vierjahresarbeitsprogramm und Vierjahresbudget dem Statistikrat vorzulegen.

(2) bis (4) ...

(5) Nach Befassung des Statistikrates hat die Leitung der Bundesanstalt bis Ende Mai die Arbeitsprogramme gemäß Abs. 2 und Budgets gemäß Abs. 3 dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. In diesem Zusammenhang hat die Leitung mitzuteilen, aus welchen wichtigen Gründen sie allfällige Empfehlungen des Statistikrates nicht Rechnung getragen hat.

3. Hauptstück**Statistische Zentralkommission, Fachbeiräte****Errichtung**

§ 63. (1) Bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind die Statistische Zentralkommission und Fachbeiräte zu errichten.

(2) ...

(3) Die Fachbeiräte bestehen jeweils:

1. aus den Vertretern der fachlich betroffenen Stellen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3;
2. aus der erforderlichen Anzahl von im Berufsleben stehenden einschlägigen Fachleuten.

(4) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 2 und 4 sowie der Fachbeiräte gemäß Abs. 3 Z 2 sind vom Bundeskanzler zu bestellen. Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 3 werden jeweils von der betreffenden Stelle entsandt. Für jedes Mitglied der Statistischen Zentralkommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden.

Arbeitsprogramm, Budget, Vorschaurechnung erstes Geschäftsführungskonzept

§ 39. (1) Die Leitung der Bundesanstalt hat jährlich bis Ende Mai für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget sowie für die darauffolgenden vier Kalenderjahre das Vierjahresarbeitsprogramm und Vierjahresbudget dem Statistikrat vorzulegen.

(2) bis (4) ...

(5) Nach Befassung des Statistikrates hat die Leitung der Bundesanstalt bis Ende September die Arbeitsprogramme gemäß Abs. 2 und Budgets gemäß Abs. 3 dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. In diesem Zusammenhang hat die Leitung mitzuteilen, aus welchen wichtigen Gründen sie allfällige Empfehlungen des Statistikrates nicht Rechnung getragen hat.

3. Hauptstück**Statistische Zentralkommission, Fachbeiräte****Errichtung**

§ 63. (1) Bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind die Statistische Zentralkommission, eine Wirtschaftskurie und Fachbeiräte zu errichten.

(2) ...

(3) Die Fachbeiräte bestehen jeweils:

1. aus den Vertretern der fachlich betroffenen Stellen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3;
2. aus der erforderlichen Anzahl von im Berufsleben stehenden einschlägigen Fachleuten;
3. aus den im Einzelfall zu den Sitzungen des Fachbeirates zugezogenen fach einschlägigen Mitgliedern der Wirtschaftskurie.

(4) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 2 und 4 sowie der Fachbeiräte gemäß Abs. 3 Z 2 sind vom Bundeskanzler zu bestellen. Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 3 werden jeweils von der betreffenden Stelle entsandt. Für jedes Mitglied der Statistischen Zentralkommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Mitglieder der Wirtschaftskurie werden vom Bundeskanzler in der erforderlichen Anzahl aus dem Kreis von besonders verdienten Fachleuten der Wirtschaft bestellt. Die zuständigen Bundesminister und die Wirtschaftskammer Österreichs haben das Recht, Vorschläge hierfür zu erstatten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(5) Die Mitgliedschaft zur Statistischen Zentralkommission oder zum Fachbeirat endet durch Abberufung, Tod oder durch freiwilliges Ausscheiden. Die Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 2 und 4 sowie gemäß Abs. 3 Z 2 erfolgt durch den Bundeskanzler und der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 1 durch die entscheidende Stelle.

(5) Die Mitgliedschaft zur Statistischen Zentralkommission, Wirtschaftskurie oder zum Fachbeirat endet durch Abberufung, Tod oder durch freiwilliges Ausscheiden. Die Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 2 und 4 sowie gemäß Abs. 3 Z 2 erfolgt durch den Bundeskanzler und der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 Z 1 durch die entscheidende Stelle.

(6) ...

(6) ...

(7) Die Mitgliedschaft in der Statistischen Zentralkommission und in den Fachbeiräten ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(7) Die Mitgliedschaft in der Statistischen Zentralkommission, der Wirtschaftskurie und in den Fachbeiräten ist ein unbesoldetes Ehrenamt ohne Anspruch auf Aufwandsersatz. Die Mitglieder der Wirtschaftskurie haben das Recht, auf die Dauer der Mitgliedschaft die Bezeichnung „Kommerzialrat für die Statistik“ zu führen.

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

§ 73. (1) ...

§ 73. (1) ...

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, außer Kraft. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 sind jedoch § 2 Abs. 2 bis 5, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 8 sowie § 9 des Bundesstatistikgesetzes 1965 auf die Verordnungen gemäß Abs. 3 anzuwenden.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, außer Kraft.

(3) Die Verordnungen gemäß Anhang II gelten in der jeweils geltenden Fassung auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 1965 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 weiter, sofern sie nicht vorher aufgehoben oder entsprechend diesem Gesetz abgeändert wurden. Dies gilt auch für Verordnungen, die bis zum 31. Dezember 1999 auf Grundlage des Bundesstatistikgesetzes 1965 erlassen werden. In Verordnungen enthaltene Anordnungen von personenbezogenen Erhebungen von Daten gemäß § 5 Abs. 3 treten mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. Die Statistiken über die Gegenstände „Preise“, „Einkommen“, „Steuern und Gebahrungen“, „Kindertagesheime, Schulen und Hochschulen“, „Forschung und Entwicklung“ sowie „Umwelt- und Energieberichterstattung“ können bis Ablauf des 31. Dezember 2002 auf den bisherigen Rechtsgrundlagen im bisherigen Umfang fortgeführt werden.

(4) bis (6) ...

(4) bis (6) ...

(7) Die zum 31. Dezember 1999 geltenden Verwaltungsübereinkommen, auf Grund der das Österreichische Statistische Zentralamt für andere Bundesdienststellen Dienstleistungen erbringt, gelten als vertragliche Vereinbarungen mit der Bundesanstalt bis spätestens 31. Dezember 2002 weiter. Weiters hat die Bundesanstalt bis spätestens 31. Dezember 2002 gegen Kostensersatz die EDV-Dienstleistungen für das Datenverarbeitungsregister zu erbringen.

XXII. GP

59 der Beilagen

370

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(8) ...

(8) ...

(9) § 5 Abs. 2 Z 5, § 8 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 3 bis 5, 7 und 8, § 73 Abs. 3, 7 und 10, § 74 Z 9 sowie die Anlage II in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft. Mit 31. März 2004 tritt das Bundesgesetz über den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, BGBl. Nr. 11/1947 außer Kraft. Die zum 31. März 2004 dem Beirat für die Statistik des Außenhandels angehörenden Mitglieder werden zu Mitgliedern der Wirtschaftskurie.

Vollziehung

§ 74. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind beauftragt:

1. bis 8. ...
9. hinsichtlich des § 11 Abs. 4 zweiter Satz und des § 32 Abs. 4 Z 1 und 2 der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen;

Vollziehung

§ 74. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind beauftragt:

1. bis 8. ...
9. hinsichtlich des § 11 Abs. 4 zweiter Satz und des § 32 Abs. 4 Z 1 und 2 sowie Abs. 12 der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	Anlage II		Periodizität
BGBI. Nr. 334/1967	Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung, des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. Juli 1967, mit der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, Wohnungen sowie sonstige Räumlichkeiten und deren Bewohner (Mikrozensus) angeordnet werden.	Erhebung/Statistik Agrarstrukturhebung (Stichprobe)	2-Jahres- Zyklus
BGBI. II Nr. 251/1998	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Agrarstrukturhebung 1999.	Agrarstrukturhebung (Vollerhebung)	10-Jahres- Zyklus
BGBI. Nr. 101/1994	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erhebungen des Anbaues auf dem Ackerland (Anbaustichprobe).	Allgemeine Viehzählung (Stichprobe) Allgemeine Viehzählung (Vollerhebung)	jährlich 10-Jahres- Zyklus
BGBI. II Nr. 294/1997	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Erhebung der Gartenbaubetriebe.	Anbau auf dem Ackerland Aquakulturen	jährlich jährlich
BGBI. II Nr. 293/1997	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Erhebung des Feldgemüseanbaues.	Außenhandelsstatistik EXTRASTAT Außenhandelsstatistik INTRASTAT	monatlich monatlich
BGBI. Nr. 699/1996	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Erhebung von Obstanlagen.	Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau	vierteljährlich
BGBI. Nr. 853/1994	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weinerte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität.	Baupreisindex für Hoch- und Tiefbau Begutachtung § 57 a Kraftfahrzeuges Bestand und Zulassung von Kraftfahrzeugen Bevölkerungsstände und Bevölkerungsprognosen Bildungswesen-Statistik Studienanfänger- und Absolventenbefragung (Universitäten, Hochschulen)	jährlich monatlich jährlich jährlich laufend
BGBI. II Nr. 451/1998	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Viehzwischenzählungen in den Jahren 1999 und 2000.	Binnenschiffahrtsstatistik Demographische Synthesen Demographische Tafeln Energiestatistik Energiebilanzen	monatlich jährlich jährlich jährlich
BGBI. Nr. 43/1989	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weinerte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität.	Erhebung der Energie produzierender Bereich Mikrozensus Sonderprogramm Energieeinsatz der Haushalte	2-Jahres- Zyklus 2-Jahres- Zyklus
BGBI. Nr. 601/1992	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weingartenflächen, der Weinerte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität.	Erhebung von Obstanlagen	5-Jahres- Zyklus monatlich monatlich
BGBI. II Nr. 4/1997	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weingartenflächen, der Weinerte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität.	Ernteerhebung (Ernteberichterstattung) Erwerbsstatistik Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarkt, Sozialversicherung Abgestimmte Erwerbsstatistik Erzeugerpreisindex für Sachgüter Europäische Arbeitskostenerhebung	jährlich monatlich 4-Jahres- Zyklus 4-Jahres- Zyklus vierteljährlich
		Europäische Verdienstrukturhebung Europäischer Arbeitskostenindex (LCI) Forschung- und Entwicklungsstatistik (F&E) im Unternehmenssektor	
			(Firmeneigener Bereich)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2 Änderung des Bundes-Sportförderungsgesetzes

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind die Dachverbände Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und Österreichische Turn- und Sport-Union (Union), die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Fachverbände und das Österreichische Olympische Comité (ÖOC).

§ 8. (1) und (2) ...

(3) Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind jedenfalls die Dachverbände Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ), Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und Österreichische Turn- und Sport-Union (Union), die von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) anerkannten Fachverbände, das Österreichische Olympische Comité (ÖOC), der Österreichische Behindertensportverband, das Österreichische Paralympische Comité und Special Olympics Österreich.

§ 9. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die im § 8 Abs. 1 genannten Fördermittel nach Abzug des der BSO im Falle eines Vertrages über die Abwicklung und Kontrolle der Förderung nach diesem Unterabschnitt zustehenden Kostenersatzes wie folgt aufzuteilen:

§ 9. (1) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat die im § 8 Abs. 1 genannten Fördermittel nach Abzug des der BSO im Falle eines Vertrages über die Abwicklung und Kontrolle der Förderung nach diesem Unterabschnitt zustehenden Kostenersatzes wie folgt aufzuteilen:

1. 4 vH sind wie folgt aufzuteilen:

- a. 1,4 vH an den Österreichischen Behindertensportverband,
- b. 0,1 vH an das Österreichische Paralympische Comité,
- c. 0,1 vH an Special Olympics Österreich,
- d. 2,4 vH für Zwecke nach Abs. 5;

2. die verbleibenden 96 vH sind nach den Regelungen der Z 3 und 4 aufzuteilen:

3. ein Sechstel an die BSO, welches schwerpunktmäßig im Sinne dieses Bundesgesetzes je zur Hälfte der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen ist,

4. fünf Sechstel im Ausmaß von

- a) 42 vH zu gleichen Teilen an die im § 8 Abs. 3 genannten Dachverbände,
- b) 38 vH an den Österreichischen Fußballbund (ÖFB),
- c) 16 vH an die BSO zur Verteilung an österreichische Fachverbände (ausgenommen ÖFB),
- d) 4 vH an das Österreichische Olympische Comité.

(2) und (3) ...

1. ein Sechstel an die BSO, welches schwerpunktmäßig im Sinne dieses Bundesgesetzes je zur Hälfte der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten und dem Leistungs- und Spitzensport zu widmen ist,

2. fünf Sechstel im Ausmaß von

- a) 42 vH zu gleichen Teilen an die im § 8 Abs. 3 genannten Dachverbände,
- b) 38 vH an den Österreichischen Fußballbund (ÖFB),
- c) 16 vH an die BSO zur Verteilung an österreichische Fachverbände (ausgenommen ÖFB),
- d) 4 vH an das Österreichische Olympische Comité.

(2) und (3) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4) Förderungen, die den in § 8 Abs. 3 genannten Dachverbänden sowie dem Österreichtischen Fußballbund ab dem Jahr 2000 über den Betrag hinaus gewährt werden, der im Jahr 1999 zur Auszahlung gekommen ist, sind zur Hälfte für Frauensports sowie außergewöhnliche Aufwendungen der Fachverbände, für zusätzliche Maßnahmen der Schaffung neuer Arbeitsplätze bei den angeführten Sportverbänden zu verwenden. Diese Maßnahmen sollen der unmittelbaren Sportbetreuung sowie der Förderung des Jugend- und Nachwuchssportes zu Gute kommen.

§ 21. (1) und (2) ...

(4) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d sind für die Entwicklung der Sportstrukturen, für innovative Sportprojekte, für die Förderung des Mädchen- und Frauensports sowie außergewöhnliche Aufwendungen der Fachverbände, für Starthilfen an in die BSO neu aufgenommener Fachverbände und für gesundheitsfördernde Bewegungsmaßnahmen im Kindergarten- und Volksschulalter zu verwenden. Der Bundeskanzler hat für die Vergabe dieser Mittel Richtlinien zu erlassen.

§ 21. (1) und (2) ...

(3) § 8 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit XXXXX 2003 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Publizistikförderungsgesetzes 1984**

§ 3. (1) ...

(2) Beim Bundeskanzleramt ist ein Beirat mit beratender Funktion einzurichten. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter. Dem Beirat gehören ferner je ein Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport sowie je zwei Vertreter der politischen Parteien gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 an.

(3) bis (5) ...

§ 9. (1) Beim Bundeskanzleramt ist ein weiterer Beirat einzurichten. Ihm gehören an:

1. bis 6. ...

7. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr;

8. und 9. ...

(3) und (4) ...

§ 12. (1) bis (6) ...

§ 3. (1) ...

(2) Beim Bundeskanzleramt ist ein Beirat mit beratender Funktion einzurichten. Den Vorsitz führt der Bundeskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter. Dem Beirat gehören ferner je ein Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, und des Bundesministeriums für Finanzen sowie je zwei Vertreter der politischen Parteien gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 an.

(3) bis (5) ...

§ 9. (1) Bei der KommAustria ist ein Beirat einzurichten. Ihm gehören an:

1. bis 6. ...

7. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur;

8. und 9. ...

(3) und (4) ...

§ 12. (1) bis (6) ...

(7) § 3 und § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 4
Änderung des KommAustria-Gesetzes

§ 5. (1) bis (3) ...
 1. bis 4.

5. Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation.

§ 5. (1) bis (3) ...
 1. bis 4.

5. Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation,
 6. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds (§§ 9a bis 9e) und aus dem Fernsehfilmförderungsfonds (§§ 9f bis 9h).

Digitalisierungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

§ 9a. (1) Zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen sind der RTR-GmbH jährlich 7,5 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen. Diese Mittel sind von der RTR-GmbH unter einem Konto mit der Bezeichnung „Digitalisierungsfonds“ nutzbringend anzulegen und vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwalten.

(2) Die RTR-GmbH hat die Bücher in Bezug auf die Aufgaben nach den Bestimmungen des Abs. 1 und der §§ 9b bis 9e in einem gesonderten Rechnungskreis oder kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Außerdem ist im Jahresabschluss der Gesellschaft dieser Aufgabenbereich in einem gesonderten Abschnitt auszuweisen.

Verwendung der Mittel

§ 9b. Die Mittel gemäß § 9a können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Durchführung wissenschaftlicher Studien und Analysen zu technischen, wirtschaftlichen programmbezogenen und konsumentenorientierten Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen;
2. Förderung von Pilotversuchen und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen;
3. Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten wie insbesondere Elektronische Programmführer, Navigatoren, interaktive und mobile Anwendungen, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4. Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen;
5. Planung und Errichtung der terrestrischen Senderinfrastruktur zur Übertragung digitaler Rundfunkprogramme unter Berücksichtigung einer entsprechenden Optimierung des Sendernetzes und der Erreichung eines angemessenen Versorgungsgrades der ländlichen Regionen;
6. Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte;
7. Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung;
8. Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen;
9. Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts (§ 21 PtTV-G).

Richtlinien über die Gewährung von Mitteln

§ 9c. (1) Die RTR-GmbH hat als Grundlage für die Vergabe von Förderungen Richtlinien zu erstellen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. Gegenstand der Förderung bzw. Mittelvergabe
2. förderbare Kosten
3. persönliche und sachliche Voraussetzungen (Qualifikationen) für die Gewährung von Mitteln
4. Ausmaß und Art der Förderung
5. Verfahren
 - a) Ansuchen (Art, Inhalt, Ausstattung der Unterlagen, Sicherstellungen)
 - b) Auszahlungsmodus
 - c) Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung
 - d) Einstellung und Rückforderung der Förderung
6. Vertragsmodalitäten (Förderungsverträge, Werkverträge, Dienstverträge)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Vergabe der Mittel erfolgt durch die RTR-GmbH nach Maßgabe der Richtlinien und im Einklang mit dem gemäß § 21 PrTV-G zu erstellenden Digitalisierungskonzept. Vor der Vergabe ist auch der KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Verwendung der Mittel ist auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

(3) Auf die Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der Förderungsmittel für einzelne eingereichte Projekte ist in den Richtlinien unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes pauschaliert oder in Beitragssätzen von höchstens 50 % der Kosten festzulegen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen.

(4) Über die Verwendung der Mittel ist von der RTR-GmbH jährlich bis 30. März des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen. Der Bundeskanzler kann jederzeit die widmungsgemäße Verwendung der Mittel überprüfen und Auskünfte über die Mittelvergabe sowie Berichte dazu verlangen. Der Bericht der RTR-GmbH ist jährlich vom Bundeskanzler dem Nationalrat vorzulegen.

(5) Nicht durch Zahlungen in Anspruch genommene sowie durch Förderungszusage gebundene aber noch nicht ausbezahlte Mittel des Fonds sind jährlich einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage wird gebildet aus vorhandenen Rücklagemitteln des Vorjahres und den sich jährlich bildenden Reserven einschließlich der anfallenden Nettoszinsen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

- § 9d. (1)** Die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds setzt voraus, dass
1. die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien entspricht,
 2. die Finanzierung des zu fördernden Projekts unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist,
 3. im Fall der Finanzierung von Studien nach § 9b lit. a und im Fall von Förderungen nach lit. b und c die Ergebnisse der Studien, Pilotversuche, Forschungsvorhaben und Programmentwicklungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit dem nicht berechnete Interessen des Förderungswerbers entgegenstehen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Über zugesagte Mittel kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise verfügt werden.

(3) Der Förderungswerber hat regelmäßig über den Verlauf des Projekts zu berichten. Die Richtlinien können Einschränkungen oder Erweiterungen dieser Berichtspflicht auf bestimmte Fälle, in denen die Förderung eine bestimmte Höhe oder das Projekt eine bestimmte Zeitdauer über- oder unterschreiten, vorsehen.

(4) Die RTR-GmbH kann die Gewährung von Mitteln von weiteren Nachweisen und fachlichen Voraussetzungen abhängig machen. Derartige Nachweise und Voraussetzungen sind in den Richtlinien näher auszuführen. Die Richtlinien haben ferner nähere Bestimmungen über allfällige Anforderungen an den Sitz oder Wohnsitz von Förderungswerbern im Inland oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR zu enthalten.

(5) Förderungen sind an den Nachweis der widmungsgemäßen und der die Grundsätze sparsamer und zweckmäßiger Wirtschaftsführung beachtenden Verwendung zu binden. Die Verwendung kann von der RTR-GmbH laufend überprüft werden. Der RTR-GmbH sind hierzu die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Besondere Voraussetzungen

§ 9e. In den Richtlinien können für die einzelnen Verwendungszwecke besondere Voraussetzungen wie insbesondere bestimmte Nachweise über das Vorliegen besonderer Erfahrungen, Befugnisse oder Fähigkeiten für die Gewährung von Mitteln oder ein Mindestmaß für den Eigenanteil festgelegt werden.

Fernsehfilmförderungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

§ 9f. (1) Zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen sind der RTR-GmbH jährlich 7,5 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.

(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 sind von der RTR-GmbH unter einem Konto mit der Bezeichnung „Fernsehfilmförderungsfonds“ nutzbringend anzulegen und vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk für die Förderung der Herstellung von Fernsehproduktionen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

(3) Die RTR-GmbH hat die Bücher in Bezug auf die Aufgaben nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 und der §§ 9g sowie 9h in einem gesonderten Rechnungskreis oder kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Außerdem ist im Jahresabschluss der Gesellschaft dieser Aufgabenbereich in einem gesonderten Abschnitt auszuweisen. Aus den für die Zwecke der Fernsehproduktion zur Verfügung stehenden Mitteln sind auch der Personal- und Sachaufwand der RTR-GmbH für die Besorgung der Geschäfte nach den §§ 9f bis 9h zu bestreiten.

Besondere Bestimmungen für die Richtlinien zur Fernsehfilmförderung

§ 9g. (1) Für die Gewährung von Förderungen und die Erstellung von Richtlinien gelten die § 9c mit der Maßgabe, dass das Stellungnahmerecht der Komm.Austria entfällt, § 9d sowie § 9e sinngemäß, soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Förderungen sind in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse für Projekte unabhängiger Produzenten zur Verfügung zu stellen. Die Richtlinien haben aufgrund von Kriterien wie insbesondere der Eigentumsverhältnisse an der Produktionsgesellschaft, der Kontrolle der Produktion, dem Umfang der ein und demselben Fernsehveranstalter gelieferten Programme und dem Eigentum an Verwertungsrechten festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Produzent als von Rundfunkveranstaltern unabhängig anzusehen ist. Ein Produzent gilt insbesondere dann nicht als unabhängig, wenn eine Mehrheitsbeteiligung eines Fernsehveranstalters am Produktionsunternehmen vorliegt. Eine Mehrheitsbeteiligung liegt jedenfalls dann vor, wenn ein einzelner Fernsehveranstalter (über direkte oder indirekte Beteiligungen) mehr als 25% der Anteile oder Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter zusammen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte halten.

(3) Die Richtlinien haben besondere Bedingungen für die Gewährung von Förderungen für die nach § 9g lit. a bis c angeführten Zwecke festzulegen, indem sie insbesondere Anforderungen an Förderungswerber, Pflichten des Förderungsempfängers, die konkrete Verwendung der Förderung, die maximale Förderungshöhe getrennt nach den Kategorien Fernsehfilm, -serie und -dokumentation, einen erforderlichen Eigenanteil, an Zeitpunkt und Form der Auszahlung näher regeln. Von der Förderung sind Industrie-, Image-, oder Werbefilme ausgenommen. In den Richtlinien können für die Gewährung von Förderungen auch Bedingungen hinsichtlich einer Mindestlänge des zu fördernden Films festgelegt werden.

(4) Förderungen nach diesen Bestimmungen können mit Förderungen anderer Institutionen oder Gebietskörperschaften (ausgenommen Förderungen von anderer Seite aus Bundesmitteln) kumuliert werden.

(5) Die Richtlinien haben nähere Regelungen über die Voraussetzungen und das Ausmaß der Förderung für Gemeinschaftsproduktionen (Koproduktionen), wie insbesondere über die Mindestanzahl der an einer Produktion finanziell beteiligten (natürlichen oder juristischen) Personen zu enthalten. In die Richtlinien können auch Bestimmungen aufgenommen werden, die die Gewährung einer Förderung davon abhängig machen, dass ein bestimmter Anteil der Arbeiten im Inland durchgeführt werden muss. Derartige Bedingungen dürfen nur für maximal 80 % des Produktionsbudgets eines geförderten Werks vorgesehen werden. Die Höhe der Förderung kann maximal 20 % des Produktionsbudgets betragen.

(6) Der nach Abs. 1 in Verbindung mit § 9c Abs. 5 zu erstellende Bericht der RTR-GmbH hat auch Daten über die Entwicklung im Bereich der Fernsehfilmproduktion zu enthalten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Fachbeirat**

§ 91. (1) Zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe von Mitteln aus dem Fonds an Förderungswerber und bei der Erstellung der diesbezüglichen Richtlinien wird ein Fachbeirat eingerichtet.

(2) Dem Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben. Zu diesem Zweck kann der Fachbeirat jederzeit den Förderungswerber anhören. Der Fachbeirat hat eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Der Fachbeirat besteht aus fünf fachkundigen Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Filmwesen zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen. Sie sind zur gewissenhaften und objektiven Ausübung ihrer Funktion sowie zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

(4) Die Tätigkeit im Fachbeirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern sind angemessene Reisekosten zu ersetzen. Die Kosten des Fachbeirats sind aus den unter dem Titel Fernsehfilmförderungsfonds zur Verfügung stehenden Mitteln zu bestreiten.

(5) Der Fachbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Mit der Geschäftsführung ist die RTR-GmbH betraut. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitglieder, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis oder in einer sonstigen Geschäftsbeziehung zu einem Förderungswerber stehen oder bei denen im Hinblick auf eine bestimmte Angelegenheit sonst wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangtheit in Zweifel zu ziehen, haben sich der Mitwirkung an der Erörterung und Beschlussfassung des Fachbeirats über die Stellungnahme zu enthalten.

(6) Die Funktionsperiode der Mitglieder endet

1. durch Zeitablauf,
2. durch Tod,
3. durch Abberufung,
4. durch Verzicht auf die Funktion.

§ 17. (1) ...

(2) Die für die Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria, des Bundeskommunikationssenats und der RTR-GmbH notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes getroffen werden. Die vorbereitenden Maßnahmen hat der Bundeskanzler zu treffen.

(2) § 5, §§ 9a bis 9h, § 17 und § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Die für die Aufnahme der Tätigkeit der RTR-GmbH und des Fachbeirats notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen getroffen werden. Förderungen gemäß § 9b können auch für Projekte gewährt werden, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begonnen wurden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Der Bundeskanzler hat bis zur Bestellung des Leiters der KommAustria einen Bediensteten des Bundeskanzleramtes mit der Funktion des Leiters der Behörde provisorisch zu betrauen.

(4) Bis zur Bestellung der Geschäftsführer gemäß § 5 Abs. 1 hat der Bundeskanzler einen Geschäftsführer für den Rundfunkbereich und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Geschäftsführer für den Telekommunikationsbereich provisorisch zu bestellen.

(5) In Angelegenheiten der Telekom-Control-GmbH, die auf Grund der Verschmelzung auf die RTR-GmbH übergegangen sind und die sich auf Sachverhalte vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes beziehen und von der Generalversammlung zu entscheiden sind, nimmt abweichend von § 5 Abs. 1 letzter Satz die Funktion der Generalversammlung der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wahr.

§ 18. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt, soweit sie nicht der Bundesregierung oder dem Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie obliegt, dem Bundeskanzler. Die Vollziehung des § 5 Abs. 2 obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

§ 18. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt, soweit sie nicht der Bundesregierung oder dem Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie obliegt, dem Bundeskanzler. Die Vollziehung des § 5 Abs. 2, des § 9a Abs. 1 erster Satz und des § 9f Abs. 1 erster Satz obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

Artikel 5**Änderung des Privatfernsehgesetzes****Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten**

§ 22. Die Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung des in der Zulassung genehmigten Programms zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken im von der Zulassung erfassten Versorgungsgebiet nach fernmelderechtlicher Bewilligung durch die Regulierungsbehörde. Die fernmelderechtliche Bewilligung ist von der Regulierungsbehörde auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Versuchsweise Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten

§ 22. (1) Die Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung des in der Zulassung genehmigten Programms zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken im von der Zulassung erfassten Versorgungsgebiet nach fernmelderechtlicher Bewilligung durch die Regulierungsbehörde. Die fernmelderechtliche Bewilligung ist von der Regulierungsbehörde auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Fernsehveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zu erteilen. Die Bewilligung ist von der Regulierungsbehörde auf höchstens ein Jahr zu befristen und kann auf Antrag jeweils um ein Jahr verlängert werden. Für die dabei verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Fernsehveranstalter die inhaltlichen Anforderungen und Werberegungen des 7. Abschnittes des PTTV-G.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 69. (1) und (2) ...

§ 69. (1) und (2) ...

(3) § 22 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 6**Änderung des Parteiengesetzes**

§ 2a. (1) ...

(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 gebührenden Förderungsmittel wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 1,4535 Euro multipliziert wird. § 2. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden; der Betrag von 1,9375 Euro multipliziert wird. Dieser Betrag vermindert oder erhöht sich Berechnung ist das Jahr 1990 zugrunde zu legen. In den Jahren 1998 bis 2000 sind die Verbraucherpreissteigerungen ab dem 1. Jänner 1997 nicht zu berücksichtigen.

§ 15. (1) bis (6) ...

§ 15. (1) bis (6) ...

(7) § 2a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 7**Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

§ 13. (1) Der Beamte tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand.

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) und (3)

(2) und (3)

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 15. (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er seinen 738. Lebensmonat vollendet.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder die (vorläufige) Dienstenthebung geendet hat.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Beamte kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, die nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

§ 15a. (1) Der Beamte kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und
 2. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.
- (2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.
- (3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 112 oder einer (vorläufigen) Dienstenthebung nach § 39 des Heeresdisziplinargesetzes 1994 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung oder die (vorläufige) Dienstenthebung geendet hat.

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1.
2.
3.
4.

4a. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG),

§ 20. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1.
2.
3.
4.

4a. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Gemeinschaften nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG) oder an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Leistung eines besonderen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, BGBl. I Nr. XXX/2003,

5.
6.
7.

(2) bis (6)

§ 50a. (1) und (2)

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten. Auf diese Obergrenze von zehn Jahren zählen auch Zeiten in früheren Dienstverhältnissen, in denen die Wochenenddienstzeit nach § 50a herabgesetzt war.

(4)

§ 207n. (1) Der Lehrer ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er seinen 678. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten.

(2) bis (4)

§ 213. (1) bis (3)

(4) Zeiträume nach § 50a Abs. 3, um die infolge der Anwendung des Abs. 3 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 3 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(5) bis (9)

§ 213a. (1) Dem Lehrer, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

5.
6.
7.

(2) bis (6)

§ 50a. (1) und (2)

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Beamten insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 50d Abs. 1 dauernd wirksam. Auf diese Obergrenze von zehn Jahren zählen auch Zeiten in früheren Dienstverhältnissen, in denen die Wochenenddienstzeit nach § 50a herabgesetzt war.

(4)

§ 207n. Der Lehrer ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er seinen 720. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten.

(2) bis (4)

§ 213. (1) bis (3)

(4) Zeiträume nach § 50a Abs. 3, um die infolge der Anwendung des Abs. 3 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 50a Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen.

(5) bis (9)

§ 213a. (1) Dem Lehrer, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Geltende Fassung

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

§ 213b. (1) Dem Lehrer, der seinen 618. Lebensmonat vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von höchstens zehn Schuljahren in der Dauer von höchstens fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Die Freistellung ist nur für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre zulässig. Während der Dienstleistungszeit hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte. Der Lehrer ist mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand zu versetzen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 213b. (1) Dem Lehrer kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von bis zu zehn Schuljahren in der Dauer von bis zu fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Sowohl die Dienstleistungszeit als auch die Zeit der Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Tritt der Lehrer nach dem Ende der Freistellung gemäß § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung während eines Schuljahres in den Ruhestand über, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um den Zeitraum vom Beginn dieses Schuljahres bis zum Übertritt in den Ruhestand überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. Sofern der Lehrer seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung während eines Schuljahres bewirkt, muss die Freistellungsphase im letzten Schuljahr nicht das ganze Schuljahr umfassen.

(3) Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet spätestens

1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte; in diesem Fall tritt der Lehrer mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand über, oder
2. mit dem Übertritt in den Ruhestand nach § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung.

§ 236b. (1) Die §§ 15 und 15a sind

1. auf vor dem 2. Jänner 1947 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,
2. auf vor dem 2. Juli 1949 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der

§ 236b. (1) Die §§ 15 und 15a sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Beamte seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) bis (7)

(8) Im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nach § 14 ist auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit hinzuweisen.

(2) bis (7)

(8) Nach den Abs. 3 bis 5a entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Beamten auf Antrag rückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten. Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 3 bis 5a in Raten.

§ 236c. (1) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 15 Abs. 1 und 4 und in § 15a Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940.....	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941.....	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941.....	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941.....	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941.....	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942.....	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942.....	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942.....	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942.....	736.

§ 236c. (1) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 15 Abs. 1 und 4 und in § 15a Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940.....	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941.....	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941.....	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941.....	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941.....	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942.....	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942.....	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942.....	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942.....	736.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943.....	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943.....	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943.....	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944.....	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944.....	746.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944.....	748.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944.....	750.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945.....	752.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945.....	754.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945.....	756.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945.....	758.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946.....	760.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946.....	762.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946.....	764.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946.....	766.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	768.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	770.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	772.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	774.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	776.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	778.

Die §§ 15 und 15a in der bis zum Ablauf des 1. Juni 2014 geltenden Fassung sind auf nach dem 1. April 1948 geborene Beamte nur mehr in Verbindung mit § 236b anzuwenden.

(2) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 207n Abs. 1 angeführten 678. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:	
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	660.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	662.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	664.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	666.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	668.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	670.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	672.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	674.
	676.

(2) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 207n Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:	
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	660.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	662.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	664.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	666.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	668.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	670.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	672.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	674.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	676.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	678.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	680.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	682.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	683.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	684.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	686.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	688.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	690.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	692.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	694.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	696.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	698.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	700.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	702.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	704.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	706.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	708.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	710.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	712.
	714.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) und (4)

§ 248. (1) bis (4)

(5) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit nach § 213b in der bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 geltenden Fassung zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit oder
2. Verlängerung der Rahmenzeit um ein oder zwei Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf der Freistellung nach § 213b Abs. 2 vorletzter Satz möglich wird oder
3. Versetzung in den Ruhestand nach § 207n oder § 22g BB-SozPG nach Ablauf der Freistellung.

Der Anspruch nach Z 2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Lehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

(6)

§ 284. (1) bis (28)

(29) § 207n samt Überschriften, die §§ 213a bis 213d samt Überschrift, § 219 Abs. 5b und die Anlage I Z 1.2.5, 1.2.6, 1.3.3, 1.3.4, 1.4.7, 1.4.8, 1.5.6, 1.5.7, 1.6.6 und 1.6.7 sowie der Entfall der Anlage I Z 1.4.6 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 213a bis 213c samt Überschrift und § 219 Abs. 5b treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft. Die §§ 213a bis 213c sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden. § 207n samt Überschriften ist ausschließlich auf Lehrer anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren worden sind, und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(29) bis (49)

2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948

716.

2. Jänner 1948 bis 1. April 1948

718.

(3) und (4)

§ 248. (1) bis (4)

(5) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit nach § 213b zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit oder
2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 13 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird oder
3. Versetzung in den Ruhestand nach § 207n nach Ablauf der Freistellung.

Der Anspruch nach Z 2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Lehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

(6)

§ 284. (1) bis (28)

(29) § 207n samt Überschriften, die §§ 213a bis 213d samt Überschrift, § 219 Abs. 5b und die Anlage I Z 1.2.5, 1.2.6, 1.3.3, 1.3.4, 1.4.7, 1.4.8, 1.5.6, 1.5.7, 1.6.6 und 1.6.7 sowie der Entfall der Anlage I Z 1.4.6 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 213a bis 213c samt Überschrift und § 219 Abs. 5b treten mit Ablauf des 31. August 2007 außer Kraft. Die §§ 213a bis 213c sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden. § 207n samt Überschriften ist ausschließlich auf Lehrer anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren worden sind, und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(29) bis (49)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****1.2.4.**
Zentralstelle

der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle

1.2.4. der Leiter einer besonders bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle

- a) im Bundeskanzleramt
der Sektion I (Präsidium),
der Sektion IV (Koordination),
der Sektion V (Verfassungsdienst),
b) und c)
- d) im Bundesministerium für Finanzen
der Sektion I (Präsidialsektion),
der Sektion II (Budgetsektion),
der Sektion III (Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte),
der Sektion IV (Steuern und Zölle),
der Sektion VI (IT-Sektion),
- e) im Bundesministerium für Inneres
der Sektion I (Ressourcen),
der Sektion II (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit),
der Sektion III (Recht),
der Sektion IV (Service und Kontrolle),
- f) im Bundesministerium für Justiz
der Präsidialsektion,
- g) im Bundesministerium für Landesverteidigung
der Sektion I (Zentralsektion),
- h) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
der Präsidialsektion
der Sektion I (Rechts- und Parlamentsdienst)
der Sektion II (Nachhaltigkeit und ländlicher Raum)
der Sektion III (Landwirtschaft und Ernährung)
der Sektion IV (Forstwesen)
der Sektion V (Allgemeine Umweltpolitik)
der Sektion VI (Umwelttechnologie und Abfallmanagement)
der Sektion VII (Wasser)

- a) im Bundeskanzleramt
der Sektion I (Präsidium),
der Sektion III (Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform),
der Sektion IV (Koordination),
der Sektion V (Verfassungsdienst),
b) und c)
- e) im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
der Sektion III (Gesundheitswesen),
- f) im Bundesministerium für Inneres
der Sektion I (Ressourcen),
der Sektion II (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit),
der Sektion III (Recht),
der Sektion IV (Service und Kontrolle),
- g) im Bundesministerium für Justiz
der Präsidialsektion,
- h) im Bundesministerium für Landesverteidigung
der Sektion I (Zentralsektion),
- i) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
der Präsidialsektion
der Sektion I (Rechts- und Parlamentsdienst)
der Sektion II (Nachhaltigkeit und ländlicher Raum)
der Sektion III (Landwirtschaft und Ernährung)
der Sektion IV (Forstwesen)
der Sektion V (Allgemeine Umweltpolitik)
der Sektion VI (Umwelttechnologie und Abfallmanagement)
der Sektion VII (Wasser)

Geltende Fassung

- i) im Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport der Sektion I (Präsidential- und Sportangelegenheiten), der Sektion II (Öffentliche Leistung – Bundesdienst), j) im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen der Sektion I (Supportfunktionen, IT, Angelegenheiten der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit sowie des PRIKRAF-Gesetzes, Europäische und internationale Angelegenheiten), der Sektion II (Sozialversicherung), der Sektion V (Jugend-, Familien-, Männer- und Seniorenpolitische Angelegenheiten – Generationen), der Sektion VI (Gesundheitswesen), k) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Sektion II (Infrastruktur), der Sektion III (Innovation und Telekommunikation), l) im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Leiter des Centers 1 (Wirtschaftspolitik) der Leiter des Centers 2 (Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration) der Sektion I (Unternehmen) der Sektion II (Arbeitsmarkt) der Sektion IV (Energie und Bergbau) der Sektion V (Tourismus und historische Objekte)

1.3.6. der Leiter einer bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion Sektionsleiter)

- a) im Bundeskanzleramt der Sektion II (Kunstangelegenheiten), der Sektion III (Bundespressdienst), der ständige Vertreter der OECD in Paris, b) und c)
d) (*Anm.: lit. d wird lt. BGBl. I 7/2003; Z 11, gestrichen!*)

Vorgeschlagene Fassung

- j) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Sektion I (Supportfunktionen, IT, Europäische und internationale Angelegenheiten), der Sektion II (Sozialversicherung) der Sektion V (Jugend-, Familien-, Männer- und Seniorenpolitische Angelegenheiten – Generationen), k) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Sektion I (Koordination), der Sektion II (Infrastruktur), der Sektion III (Innovation und Telekommunikation), l) im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Leiter des Centers 1 (Wirtschaftspolitik), der Leiter des Centers 2 (Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration), der Sektion I (Unternehmen und Technologie), der Sektion II (Arbeitsmarkt), der Sektion III (Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion), der Sektion IV (Energie und Bergbau), der Sektion V (Tourismus und historische Objekte),

1.3.6. der Leiter einer bedeutenden Sektion in einer sonstigen Zentralstelle (Richtfunktion Sektionsleiter)

- a) im Bundeskanzleramt der Sektion II (Kunstangelegenheiten), der Sektion IV (Sport), der ständige Vertreter der OECD in Paris, b) und c)
d) im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen der Sektion II (Frauenangelegenheiten), der Sektion IV (Strukturpolitik und Verbraucher-Gesundheit),

Geltende Fassung

- e) im Bundesministerium für Justiz der Sektion I (Zivilrechtssektion), der Sektion II (Straflegislativsektion), der Sektion III (Konsumenschutz-, Bau- und Budgetsektion), der Sektion IV (Straf- und Gnadensachen), der Sektion V (Strafvollzug),
 f)
 h) im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen der Sektion III (Frauenangelegenheiten), der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten), der Sektion VII (Strukturpolitik im Gesundheitswesen und Verbraucher-Gesundheit),
 i) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie der Sektion I (Internationale Angelegenheiten und Koordination),
 j) im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Sektion III (Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion),

1.4.5. der Leiter einer besonders bedeutenden Gruppe in einer Zentralstelle
 a) und b)

- c) im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wie der Gruppe Präs./A (Allgemeine Präsidialangelegenheiten und Personal), der Gruppe I/A (Europagruppe), der Gruppe III/A (Gewerbe und betriebliche Berufsausbildung), der Gruppe VII/A (Oberste Bergbehörde),
 d)
 e) im Bundesministerium für Finanzen wie der Gruppe III/B (Internationale Angelegenheiten), der Gruppe V/D (Versicherungsaufsicht),
 f) bis h)
 i) im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie der Gruppe Präs./B, der Gruppe I/A,

Vorgeschlagene Fassung

- e) im Bundesministerium für Justiz der Sektion I (Zivilrechtssektion), der Sektion II (Straflegislativsektion), der Sektion III (Verwaltungs- und Personalsektion), der Sektion IV (Straf- und Gnadensachen), der Sektion V (Strafvollzug),
 f)
 h) im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz der Sektion IV (Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten),

1.4.5. der Leiter einer besonders bedeutenden Gruppe in einer Zentralstelle

- a) und b)
- c) im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Leiter des Bereiches BA (Budget und Administration), der Leiter des Bereiches Pers (Personal und Recht), der Leiter des Bereiches IK (IT und Kommunikation),
 d)
 e) im Bundesministerium für Finanzen der Gruppe III/A (Internationale Angelegenheiten, Europäische Integration und Allgemeine Wirtschaftspolitik), der Gruppe III/B (Finanzmärkte),
 f) bis h)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

j) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie
 der Gruppe I/B,
 der Gruppe II/B (Chemikalienrecht),
 der Gruppe V/A (Fachliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft usw.),
 k)

k)

8.1. Eine in den Z 8.2 bis 8.13 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden
 Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung
 der in den Z 8.14 und 8.15 vorgeschriebenen Erfordernisse.

8.1. Eine in den Z 8.2 bis 8.14 angeführte oder gemäß § 143 der betreffenden
 Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung
 der in den Z 8.15 und 8.16 vorgeschriebenen Erfordernisse.

12.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind:

12.3. Verwendungen der Funktionsgruppe 8 sind:

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)
- h)
- i)

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f)
- g)
- h)
- i)

j) Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes..

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 8

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

§ 83a. (1) Für Beamte des Exekutivdienstes, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats, der zwischen dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirkt werden könnte, höchstens jedoch für 36 Monate, 1 für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 abweichend von § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965,

2. für die Zeit ab 1. Jänner 2003 abweichend von § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965

0,175 Prozentpunkte, wenn der Beamte eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von mindestens 180 Monaten aufweist. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,00375 Prozentpunkte, darf jedoch 0,1 nicht unterschreiten.

(1a) Abs. 1 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965 mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage bei einer tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 180 Monaten für höchstens 36 Monate 0,21875 Prozentpunkte beträgt und
2. sich dieser Wert für jeweils weitere zwölf Monate tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegter Dienstzeit um 0,0047 Prozentpunkte vermindert, jedoch 0,125 nicht unterschreiten darf.

(2) bis (4)

(2) bis (4)

(5) Bei der Bemessung von Ruhegenüssen, die erstmals in den Jahren 2000 bis 2004 anfallen, treten an die Stelle der in den Abs. 1 und 1a und in Spalte A angeführten Zahlenwerte die in der Tabelle für das jeweilige Jahr angeführten Zahlenwerte:

A	2000	2001	2002	2003	2004
0,175	0,1167	0,1284	0,14	0,1517	0,1633
0,00375	0,0025	0,00275	0,003	0,00325	0,0035
0,1	0,0667	0,0734	0,08	0,0867	0,0933
0,21875	0,1458	0,1604	0,175	0,1896	0,2042
0,0047	0,0031	0,0034	0,0038	0,0041	0,0044
0,125	0,0833	0,0916	0,1	0,1083	0,1167

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 1113c. (1) Auf die Bemessung des Ruhegenusses eines Beamten sind anstelle der für die Pensionsbemessung maßgebenden sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Pensionsgesetzes 1965 die für die Pensionsbemessung maßgebenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn dieser Beamte

1. im Dezember 2002 oder in den Jahren 2003, 2004, 2005 oder 2006 aus dem Dienststand ausscheidet,
2. für wenigstens einen Kalendermonat seiner Laufbahn ein Fixgehalt nach den §§ 31 oder 87 bezogen hat und
3. eine nach den §§ 32 oder 88 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung für die Ruhegenussfähigkeit des Fixgehaltes maßgebende Zeit von weniger als neun Jahren aufweist.

(2) und (3)

§ 1113c. (1) Bei der Bemessung des Ruhegenusses eines Beamten sind die dafür maßgebenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 1 und § 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anstelle der §§ 3a und 4 Pensionsgesetz 1965 in der geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn dieser Beamte

1. im Dezember 2002 oder in den Jahren 2003, 2004, 2005 oder 2006 aus dem Dienststand ausscheidet,
2. für wenigstens einen Kalendermonat seiner Laufbahn ein Fixgehalt nach den §§ 31 oder 87 bezogen hat und
3. eine nach den §§ 32 oder 88 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung für die Ruhegenussfähigkeit des Fixgehaltes maßgebende Zeit von weniger als neun Jahren aufweist.

(2) und (3)

Maßnahmen im Bereich der Zollwache

§ 1113g. (1) Dem Beamten, der auf Grund einer Organisationsänderung im Bereich der Zollwache von der Besoldungsgruppe des Exekutivdienstes oder der Besoldungsgruppe der Wachebeamten in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt worden ist, gebühren an Stelle der Ergänzungszulage nach § 12b eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage und ein Differenzausgleich.

(2) Die Höhe der Ergänzungszulage nach Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen

1. dem Monatsbezug (mit Ausnahme der Kinderzulage), der der vom Beamten im letzten Monat vor der Überstellung im Exekutivdienst oder als Wachebeamter erreichten besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, und
2. dem Monatsbezug (mit Ausnahme der Kinderzulage), der dem Beamten nach der Überstellung in die Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst gebührt,

solange der in Z 1 angeführte Bezug den in Z 2 angeführten Bezug übersteigt.

(3) Die Höhe des Differenzausgleiches nach Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen

1. der Summe der Vergütungen gemäß den §§ 82, 82a und 83, auf die der Beamte vor der Überstellung unmittelbar Anspruch gehabt hat, und
2. der Summe der Nebengebühren gemäß den §§ 18, 19a, 19b und Art. XII der 47. GG-Novelle, Vergütungen und Abgeltungen, die dem Beamten nach der Überstellung auf dem neuen Arbeitsplatz gebühren.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

solange die in Z 1 angeführte Summe die in Z 2 angeführte Summe übersteigt. Bei monatlich unterschiedlich gebührenden Nebengebühren (stunden- oder tageweise Bemessung) ist bei Ermittlung des Betrages nach Z 1 der Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Überstellung heranzuziehen.

(4) Auf den nach Abs. 3 gebührenden Differenzausgleich sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 4 und 5 und

2. § 15a Abs. 2.

(5) Übersteigt der sich aus Abs. 3 Z 2 ergebende Betrag den sich aus Abs. 3 Z 1 ergebenden Betrag, vermindert sich eine allfällige Ergänzungszulage nach Abs. 2 um 6/7 der Differenz zwischen den Beträgen, die sich aus Abs. 3 Z 1 und 2 ergeben. Übersteigt der sich aus Abs. 2 Z 2 ergebende Betrag den sich aus Abs. 2 Z 1 ergebenden Betrag, vermindert sich ein allfälliger Differenzausgleich nach Abs. 3 um 7/6 der Differenz zwischen den Beträgen, die sich aus Abs. 2 Z 1 und 2 ergeben.

(6) Der Anspruch auf Ergänzungszulage und Differenzausgleich nach Abs. 1 erlischt, wenn die Höhe des jeweiligen Monatsbezuges (mit Ausnahme der Kinderzulage) samt Nebengebühren gemäß den §§ 18, 19a, 19b und Art. XII der 47. GehG-Novelle, Vergütungen und Abgeltungen, die dem Beamten in der neuen Verwendung gebühren, die Höhe des Betrages erreicht, der dem Monatsbezug (mit Ausnahme der Kinderzulage) samt Vergütungen und Nebengebühren gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1, auf die der Beamte vor seiner Überstellung Anspruch gehabt hat, entspricht.

(7) § 83a ist auf Beamte, die gemäß Abs. 1 von der Besoldungsgruppe des Exekutivdienstes oder der Besoldungsgruppe der Wachebeamten in die Besoldungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes überstellt worden sind, im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass die tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit spätestens mit dem Tag vor der Wirksamkeit der Überstellung endet.

§ 175. ...

(44) § 83a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Zugleich treten des § 83a Abs. 1a und 5 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 9****Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948**

§ 47a. (1) Dem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2)

§ 47b. (1) Dem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, der das Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von höchstens zehn Schuljahren in der Dauer von höchstens fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Die Freistellung ist nur für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre zulässig. Während der Dienstleistungszeit hat der Vertragslehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Vertragslehrer die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG erstmals erfüllt. Das Dienstverhältnis des Vertragslehrers gilt als mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, gemäß § 35 Abs. 3b Z 1 lit. b gekündigt.

§ 47a. (1) Dem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2)

§ 47b. (1) Dem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von bis zu zehn Schuljahren in der Dauer von bis zu fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Sowohl die Dienstleistungszeit als auch die Zeit der Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Endet die Freistellung gemäß Abs. 3 Z 2 während eines Schuljahres, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um die Zeit des Restschuljahres überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. Sofern das Dienstverhältnis des Vertragslehrers durch Kündigung wegen der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension während eines Schuljahres endet, muss die Freistellungsphase im letzten Schuljahr nicht das ganze Schuljahr umfassen.

(3) Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet spätestens

1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Vertragslehrer die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG erstmals erfüllt oder
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Vertragslehrer das Anfallsalter für eine Alterspension nach § 253 ASVG erreicht, wenn für ihn keine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG mehr in Betracht kommt.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 47c. (1) bis (10)

(11) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit nach § 47b in der bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 geltenden Fassung zu einem Zeitpunkt, zu dem der Vertragslehrer die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG noch nicht erfüllt, so hat er wahlweise Anspruch auf

1.

2. Verlängerung der Rahmenzeit um ein oder zwei Schuljahre, sodass mit Ablauf der Freistellung ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer mit Erfolg geltend gemacht werden kann.

Der Anspruch nach Z 2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Vertragslehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 47c Abs. 8 und 9 ist sinngemäß anzuwenden.

(12)

§ 73. (1)

(2) Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete

in der Bewertungsgruppe	Euro
v1/2	360,3
v1/3	451,3
v1/4	1 098,6
v2/2	39,0
v2/3	202,4
v2/4	295,7
v2/5	389,1
v2/6	754,8
v3/2, h1/2	28,8
v3/3, h1/3	101,2

Das Dienstverhältnis des Vertragslehrers gilt als mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, gemäß § 84 Abs. 3b Z 1 lit. b gekündigt.

§ 47c. (1) bis (10)

(11) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstzeit nach § 47b in der bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 geltenden Fassung zu einem Zeitpunkt, zu dem der Vertragslehrer die gesetzlichen Voraussetzungen des Anspruchs auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer nach § 253b ASVG noch nicht erfüllt, so hat er wahlweise Anspruch auf

1.

2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, dass mit Ablauf der Freistellung ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer mit Erfolg geltend gemacht werden kann oder – wenn eine solche nicht mehr in Betracht kommt – Anspruch auf eine Alterspension besteht.

Der Anspruch nach Z 2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Vertragslehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 47c Abs. 8 und 9 ist sinngemäß anzuwenden.

(12)

§ 73. (1)

(2) Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete

in der Bewertungsgruppe	Euro
v1/2	360,3
v1/3	451,3
v1/4	1 089,4
v2/2	39,0
v2/3	202,4
v2/4	295,7
v2/5	389,1
v2/6	754,8
v3/2, h1/2	28,8
v3/3, h1/3	101,2

Geltende Fassung

v3/4, h1/4 v3/5	179,0 264,5
v4/2, h2/2 v4/3, h2/3	31,0 74,0

(3) bis (6)

§ 100. (1)

(18) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:

1. § 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42f Abs. 1, § 44, die §§ 47a bis 47e samt Überschriften, § 54, § 56 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und § 73b Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1998,

2. § 41 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 und 3 mit 1. September 1998.

Die §§ 47a bis 47c samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden.

(19) bis (35)

Vorgeschlagene Fassung

v3/4, h1/4 v3/5	179,0 264,5
v4/2, h2/2 v4/3, h2/3	31,0 74,0

(3) bis (6)

§ 100. (1)

(18) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:

1. § 2c Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42f Abs. 1, § 44, die §§ 47a bis 47e samt Überschriften, § 54, § 56 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 70 Abs. 1 und § 73b Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1998,

2. § 41 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 und 3 mit 1. September 1998.

Die §§ 47a bis 47c samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. August 2007 außer Kraft; sie sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden.

(19) bis (35)

Artikel 10**Änderung des Richterdienstgesetzes****§ 76b. (1) und (2)**

(3) Die Auslastung darf nach Abs. 1 nur – ausgenommen im Falle des § 76c Abs. 5 – für mindestens ein Jahr herabgesetzt werden. Für einen Richter dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Auslastung darf nach Abs. 1 nur – ausgenommen im Falle des § 76c Abs. 5 – für mindestens ein Jahr herabgesetzt werden. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Richter insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 76c Abs. 3 dauernd wirksam.

(4)

§ 83. (1) Der Richter, der den 738. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
2. er die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder
3. mit ihm ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird.

1. er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder

2. er die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder

3. mit ihm ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird.

(2) und (3)

(4)

§ 83. (1) Der Richter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
2. er die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder
3. mit ihm ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird.

(2) und (3)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand

§ 87. (1) Der Richter ist auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er seinen 738. Lebensmonat vollendet hat.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Richter kann ihn bis spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand widerrufen. Der Widerruf ist nicht mehr zulässig, wenn die Planstelle des Richters bereits im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Besetzung ausgeschrieben worden ist.

§ 88. Der Richter ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und er die Aufnahmeerfordernisse nach § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 nicht mehr erfüllt oder
2. seine Gesamtbeurteilung für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre auf nicht entsprechend lautet.

§ 99. Der Richter tritt mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den dauernden Ruhestand.

§ 100. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1.
2.
3.
4.
5.

6. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG).

(2) bis (5)

§ 88. Der Richter ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn seine Gesamtbeurteilung für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre auf nicht entsprechend lautet.

§ 99. Der Richter tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den dauernden Ruhestand.

§ 100. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1.
2.
3.
4.
5.

6. Eintritt der Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Antrages auf Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages an das Versorgungssystem der Europäischen Union nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes (EUB-SVG) oder an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal nach § 2 Abs. 2 letzter Satz des Bundesgesetzes über die Leistung eines besonderen Erstattungsbetrages anlässlich der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Fürstentum Liechtenstein als Richter oder Staatsanwalt, BGBl. I Nr. XXX/2003.

(2) bis (5)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 166d. (1) § 87 ist auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Richter sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

§ 166d. (1) § 87 ist

1. auf vor dem 2. Jänner 1947 geborene Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Richter sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,

2. auf vor dem 2. Juli 1949 geborene Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Richter seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) bis (7)

(8) Im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nach § 83 Abs. 1 ist auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit hinzuweisen.

(2) bis (7)

(8) Nach den Abs. 3 bis 5a entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Richter auf Antrag rückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten. Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 3 bis 5a in Raten.

§ 166e. (1) Für Richter, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in den §§ 83 Abs. 1, 87 Abs. 1 und 88 Z 1 jeweils angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.

§ 166e. (1) Für Richter, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 87 Abs. 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	746.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	748.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	750.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	752.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. Jänner 1945 bis 1. April 1945.....	754.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945.....	756.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945.....	758.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946.....	760.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946.....	762.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946.....	764.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946.....	766.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	768.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947.....	770.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947.....	772.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947.....	774.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948.....	776.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948.....	778.

§§ 87 in der bis zum Ablauf des 1. Juni 2014 geltenden Fassung ist auf nach dem
1. November 1944 geborene Richter nur mehr in Verbindung mit § 166d anzuwenden.

(2)

(2)

Artikel 11**Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984**

§ 11. (1) Der Landeslehrer tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner
Geburt in den Ruhestand.

(2)

§ 11. (1) Der Landeslehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65.
Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2)

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 13. (1) Der Landeslehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem
Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit
Ablauf des Monats bewirken, in dem er den 738. Lebensmonat vollendet.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den
der Landeslehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe
der Erklärung folgt. Hat der Landeslehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt
bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats
wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vortläufigen) Suspendierung nach § 80 kann eine Erklärung
nach den Abs. 1 oder 2 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung
frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vortläufige) Suspendierung
geendet hat.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 oder 2 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Landeslehrer kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszuschreiben sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann der Landeslehrer jedoch die Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 jederzeit widerrufen.

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

§ 13b. (1) Der Landeslehrer kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und
2. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

§ 13a. (1) Der Landeslehrer ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er seinen 678. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten. Die Versetzung in den Ruhestand hat zu dem vom Landeslehrer beabsichtigten Wirksamkeitstermin zu erfolgen.

(2) bis (4)

§ 45. (1) und (2)

§ 13a. (1) Der Landeslehrer ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er seinen 720. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn

kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten. Die Versetzung in den Ruhestand hat zu dem vom Landeslehrer beabsichtigten Wirksamkeitstermin zu erfolgen.

(2) bis (4)

§ 45. (1) und (2)

Geltende Fassung

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Landeslehrer dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4)

§ 58d. (1) Dem Landeslehrer, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und,
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2)

§ 58e. (1) Dem Landeslehrer, der seinen 618. Lebensmonat vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von höchstens zehn Schuljahren in der Dauer von höchstens fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Die Freistellung ist nur für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre zulässig. Während der Dienstleistungszeit hat der Landeslehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Landeslehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte. Der Lehrer ist mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand zu versetzen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Landeslehrer insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 48 Abs. 2 dauernd wirksam.

(4)

§ 58d. (1) Dem Landeslehrer, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2)

§ 58e. (1) Dem Landeslehrer kann auf Antrag eine Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von bis zu zehn Schuljahren in der Dauer von bis zu fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Sowohl die Dienstleistungszeit als auch die Zeit der Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Tritt der Landeslehrer nach dem Ende der Freistellung gemäß § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung während eines Schuljahres in den Ruhestand über, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um den Zeitraum vom Beginn dieses Schuljahres bis zum Übertritt in den Ruhestand überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. Sofern der Landeslehrer seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung während eines Schuljahres bewirkt, muss die Freistellungsphase im letzten Schuljahr nicht das ganze Schuljahr umfassen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- (3) Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet spätestens
1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Landeslehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte; in diesem Fall tritt der Landeslehrer mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand über, oder
 2. mit dem Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung.

§ 115. (1)

(3) Den im Abs. 1 genannten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegehälter, die nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

(4) bis (6)

§ 115d. (1) Die §§ 13 und 13b sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(4) bis (6)

§ 115d. (1) Die §§ 13 und 13b sind

1. auf vor dem 2. Jänner 1947 geborene Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,
2. auf vor dem 2. Juli 1949 geborene Landeslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Landeslehrer seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) bis (7)

(8) Im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nach § 12 ist auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit hinzuweisen.

(2) bis (7)

- (8) Nach den Abs. 3 bis 5a entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Landeslehrer auf Antrag rückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten. Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 3 bis 5a in Raten.

§ 115e. (1) Für Landeslehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13 Abs. 1 und 4 und in § 13b Abs. 1 Z 1 jeweils angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten

§ 115e. (1) Für Landeslehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13 Abs. 1 und 4 und in § 13b Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Tabellenspalte angeführte Lebensmonat: bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.

angeführte Lebensmonat: bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	746.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	748.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	750.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	752.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	754.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	756.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	758.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	760.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	762.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	764.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	766.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	768.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	770.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	772.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	774.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	776.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	778.

Die §§ 13 und 13b in der bis zum Ablauf des 1. Juni 2014 geltenden Fassung sind auf nach dem 1. April 1948 geborene Landeslehrer nur mehr in Verbindung mit § 115d anzuwenden.

(2) Für Landeslehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 678. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:
bis einschließlich 1. Oktober 1945

2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	660.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	662.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	664.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	666.

(2) Für Landeslehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:
bis einschließlich 1. Oktober 1940

2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	660.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	662.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	664.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	666.

Geltende Fassung

2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946.....	668.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	670.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947.....	672.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947.....	674.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947.....	676.

Vorgeschlagene Fassung

2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941.....	668.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942.....	670.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942.....	672.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942.....	674.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942.....	676.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943.....	678.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943.....	680.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943.....	682.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943.....	683.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944.....	684.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944.....	686.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944.....	688.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944.....	690.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945.....	692.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945.....	694.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945.....	696.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945.....	698.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946.....	700.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946.....	702.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946.....	704.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946.....	706.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947.....	708.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947.....	710.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947.....	712.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947.....	714.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948.....	716.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948.....	718.

(3)

(4) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 58e in der bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 geltenden Fassung zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Landeslehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder
2. Verlängerung der Rahmenzeit um ein oder zwei Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf der Freistellung nach § 58e Abs. 2 vorletzter Satz möglich wird oder

(3)

Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 58e zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Landeslehrer wahlweise Anspruch auf

1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder
2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13 oder § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG), BGBl. I Nr. 138/1997, nach Ablauf der Freistellung.

3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13a nach Ablauf der Freistellung.

Der Anspruch nach Z.2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Landeslehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

Der Anspruch nach Z.2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Landeslehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

§ 123. (1) bis (25)**§ 123. (1) bis (25)**

(26) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:

(26) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:

1. § 13a, § 58 Abs. 5 und die §§ 58d bis 58f samt Überschrift mit 1. Jänner 1998,
2. § 43 Abs. 7 und 8, § 45 Abs. 2, § 52 Abs. 3 und 5 und § 106 Abs. 2 und 3 mit 1. September 1998,
3. § 115 Abs. 4 mit 1. Jänner 2003.

1. § 13a, § 58 Abs. 5 und die §§ 58d bis 58f samt Überschrift mit 1. Jänner 1998,
2. § 43 Abs. 7 und 8, § 45 Abs. 2, § 52 Abs. 3 und 5 und § 106 Abs. 2 und 3 mit 1. September 1998,
3. § 115 Abs. 4 mit 1. Jänner 2003.

§ 58 Abs. 5 und die §§ 58d bis 58f samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten mit Ablauf des 31. August 2003, § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. § 13a ist ausschließlich auf Landeslehrer anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren worden sind.

§ 58 Abs. 5 und die §§ 58d bis 58f samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten mit Ablauf des 31. August 2007, § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. § 13a ist ausschließlich auf Landeslehrer anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren worden sind.

(27) bis (37)**(27) bis (37)**

(38) Die §§ 15 Abs. 1, 19 Abs. 3, 22 Abs. 1, 4 und 5, 23a Abs. 1, 27 Abs. 1, § 31, § 40 Abs. 4 Z. 1, §§ 43 bis 51, 52 Abs. 12 bis 17, § 53, § 57 Abs. 1a, §§ 58d Abs. 1, 58e Abs. 1, 58f Abs. 6, 59a Abs. 3, 115 Abs. 1, 3, 4 und 7, §§ 115a Abs. 1 und 6 sowie 121 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2005 außer Kraft. § 115f tritt mit 1. September 2001 in Kraft und mit 31. August 2005 außer Kraft. Mit 1. September 2005 treten die durch die vorliegenden Bestimmungen aufgehobenen bzw. abgeänderten Rechtsvorschriften in der durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, geänderten Fassung wieder in Kraft.

(38) Die §§ 15 Abs. 1, 19 Abs. 3, 22 Abs. 1, 4 und 5, 23a Abs. 1, 27 Abs. 1, § 31, § 40 Abs. 4 Z. 1, §§ 43 bis 51, 52 Abs. 12 bis 17, § 53, § 57 Abs. 1a, §§ 59a Abs. 3, 115 Abs. 1, 3, 4 und 7, §§ 115a Abs. 1 und 6 sowie 121 Abs. 1 Z. 4 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2001 treten mit 1. September 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2005 außer Kraft. § 115f tritt mit 1. September 2001 in Kraft und mit 31. August 2005 außer Kraft. Mit 1. September 2005 treten die durch die vorliegenden Bestimmungen aufgehobenen bzw. abgeänderten Rechtsvorschriften in der durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, geänderten Fassung wieder in Kraft.

(39) bis (42)**(39) bis (42)**

Artikel 12

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen LandeslehrerDienstrechtsgesetzes 1985

§ 11. (1) Der Lehrer tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand. § 11. (1) Der Lehrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2)

(2)

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 13. (1) Der Lehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er den 738. Lebensmonat vollendet.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Lehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Lehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann eine Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Die Erklärung nach Abs. 1 oder 2 kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats abgegeben werden. Der Lehrer kann sie bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate für Inhaber von Leiterstellen gemäß § 24 Abs. 1, die gemäß § 26 neu auszusprechen sind. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann der Lehrer jedoch die Erklärung nach den Abs. 1 oder 2 jederzeit widerrufen.

§ 13a. (1) Der Lehrer ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er seinen 678. Lebensmonat vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten.

Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) bis (4)

(2) bis (4)

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

§ 13b. (1) Der Lehrer kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige GesamtDienstzeit aufweist und
2. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Versetzung in den Ruhestand sprechen.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 80 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

§ 45. (1) und (2)

§ 45. (1) und (2)

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Für einen Lehrer dürfen die Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Lehrer insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 48 Abs. 2 dauernd wirksam.

(4)

(4)

§ 65d. (1) Dem Lehrer, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

§ 65d. (1) Dem Lehrer, der zumindest zehn Jahre ununterbrochen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

(2)

(2)

§ 65e. (1) Dem Lehrer, der seinen 618. Lebensmonat vollendet hat, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn

§ 65e. (1) Dem Lehrer kann auf Antrag eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit Freistellung gewährt werden, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Schuldienst zu beschäftigen, und
2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von höchstens zehn Schuljahren in der Dauer von höchstens fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Die Freistellung ist nur für die Dauer eines oder mehrerer Schuljahre zulässig. Während der Dienstleistungszeit hat der Lehrer den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte. Der Lehrer ist mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Die Freistellung nach Abs. 1 kann in einer Rahmenzeit von bis zu zehn Schuljahren in der Dauer von bis zu fünf Schuljahren gewährt werden, wobei die Dienstleistungszeit mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Sowohl die Dienstleistungszeit als auch die Zeit der Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Tritt der Lehrer nach dem Ende der Freistellung gemäß § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung während eines Schuljahres in den Ruhestand über, so kann die höchstzulässige Rahmenzeit um den Zeitraum vom Beginn dieses Schuljahres bis zum Übertritt in den Ruhestand überschritten werden und die Dienstleistungszeit entsprechend weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. Sofern der Lehrer seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung während eines Schuljahres bewirkt, muss die Freistellungsphase im letzten Schuljahr nicht das ganze Schuljahr umfassen.

(3) Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet spätestens

1. mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Lehrer frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken könnte; in diesem Fall tritt der Lehrer mit Ablauf des Monats, in dem die Freistellung endet, in den Ruhestand über, oder

2. mit dem Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung.

§ 121. (1)

(3) Den im Abs. 1 genannten Lehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

(4) bis (7)

(4) bis (7)

§ 124d. (1) Die §§ 13 und 13b sind auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(4) bis (7)

§ 124d. (1) Die §§ 13 und 13b sind

1. auf vor dem 2. Jänner 1947 geborene Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Lehrer sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,

2. auf vor dem 2. Juli 1949 geborene Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Lehrer seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (7)

(8) Im Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand nach § 12 ist auf das Ausmaß der zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand vorliegenden beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit hinzuweisen.

(2) bis (7)

(8) Nach den Abs. 3 bis 5a entrichtete besondere Pensionsbeiträge sind dem Lehrer auf Antrag rückzuerstatten. Die zu erstattenden besonderen Pensionsbeiträge sind jeweils mit dem dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Zahlung entsprechenden Aufwertungsfaktor nach den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG aufzuwerten. Durch einen Antrag auf Erstattung erlischt eine allfällige Verpflichtung zur weiteren Leistung von besonderen Pensionsbeiträgen nach den Abs. 3 bis 5a in Raten.

§ 124e. (1) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13 Abs. 1 und 4 und in § 13b Abs. 1 Z 1 jeweils angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.

§ 124e. (1) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13 Abs. 1 und 4 und in § 13b Abs. 1 Z 1 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	746.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	748.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	750.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	752.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	754.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	756.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	758.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	760.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	762.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	764.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	766.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	768.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	770.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	772.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	774.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	776.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 678. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:	
bis einschließlich 1. Oktober 1945	660.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	662.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	664.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	666.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	668.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	670.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	672.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	674.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	676.

2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	778.
--	------

Die §§ 13 und 13b in der bis zum Ablauf des 1. Juni 2014 geltenden Fassung sind auf nach dem 1. April 1948 geborene Lehrer nur mehr in Verbindung mit § 124d anzuwenden.

(2) Für Lehrer, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 13a Abs. 1 angeführten 720. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:	
bis einschließlich 1. Oktober 1940	660.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	662.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	664.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	666.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	668.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	670.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	672.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	674.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	676.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	678.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	680.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	682.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	683.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	684.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	686.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	688.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	690.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	692.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	694.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	696.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	698.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	700.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	702.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	704.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	706.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	708.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	710.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	712.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	714.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	716.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	718.

(3)

(3)

Geltende Fassung

- (4) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 58e in der bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 geltenden Fassung zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf
1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder
 2. Verlängerung der Rahmenzeit um ein oder zwei Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf der Freistellung nach § 65e Abs. 2 vorletzter Satz möglich wird oder
 3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13a oder § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG), BGBl. I Nr. 138/1997, nach Ablauf der Freistellung.

Der Anspruch nach Z.2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Lehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

(5)

§ 124e. (1) bis (3)

- (4) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 58e in der bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 geltenden Fassung zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf
1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder
 2. Verlängerung der Rahmenzeit um ein oder zwei Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf der Freistellung nach § 65e Abs. 2 vorletzter Satz möglich wird oder
 3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13a oder § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG), BGBl. I Nr. 138/1997, nach Ablauf der Freistellung.

Der Anspruch nach Z.2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Lehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

- (4) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 65e zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf
1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder
 2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird oder
 3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13a nach Ablauf der Freistellung.

Der Anspruch nach Z.2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Lehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

(5)

§ 124e. (1) bis (3)

- (4) Endet die vereinbarte Rahmenzeit einer Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit nach § 65e zu einem Zeitpunkt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung noch nicht bewirkt werden kann, so hat der Lehrer wahlweise Anspruch auf
1. vorzeitige Beendigung der Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstzeit oder
 2. Verlängerung der Rahmenzeit um so viele Schuljahre, sodass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder ein Übertritt in den Ruhestand nach § 11 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung mit Ablauf der Freistellung möglich wird, oder
 3. Versetzung in den Ruhestand nach § 13a nach Ablauf der Freistellung.

Der Anspruch nach Z.2 ist bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Ablauf des letzten Unterrichtsjahres der Dienstleistungszeit geltend zu machen, es sei denn, der Lehrer befindet sich am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 bereits in der Freistellungsphase. Im Fall der Verlängerung kann die Dienstleistungszeit auch weniger als die Hälfte der Rahmenzeit betragen. § 12g GehG ist sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(5)

§ 127. (1) bis (19)

(20) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:

1. § 13a, § 65 Abs. 5 und die §§ 65d bis 65f samt Überschrift mit 1. Jänner 1998,
2. § 43 Abs. 5, § 51 Abs. 2 und 3 und § 115 Abs. 3 mit 1. September 1998,
3. § 121 Abs. 4 mit 1. Jänner 2003.

§ 65 Abs. 5 und die §§ 65d bis 65f samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten mit Ablauf des 31. August 2003, § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 tritt mit 31. Dezember 2013 außer Kraft. § 13a ist ausschließlich auf Lehrer anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren worden sind.

(21) bis (30)

(5)

§ 127. (1) bis (19)

(20) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten in Kraft:

1. § 13a, § 65 Abs. 5 und die §§ 65d bis 65f samt Überschrift mit 1. Jänner 1998,
2. § 43 Abs. 5, § 51 Abs. 2, § 114 Abs. 2 und 3 und § 115 Abs. 3 mit 1. September 1998,
3. § 121 Abs. 4 mit 1. Jänner 2003.

§ 65 Abs. 5 und die §§ 65d bis 65f samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten mit Ablauf des 31. August 2007, § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 tritt mit 31. Dezember 2013 außer Kraft. § 13a ist ausschließlich auf Lehrer anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren worden sind.

(21) bis (30)

Artikel 13**Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes**

§ 13. (1) An mittleren und höheren Schulen können für Lehrer, die mit der Implementierung der Software-Komponenten, die für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Lehrer erforderlich sind, an den Schulen betraut sind, in den Unterrichtsjahren 2001/2002 und 2002/2003 je Schule in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden.

1. bis zu einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bei bis zu zehn Klassen,
2. bis zu zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II bei elf bis 19 Klassen,
3. bis zu drei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II ab 20 Klassen.

(2) und (3)

§ 15. (1) bis (12)

(13) § 4 und § 9 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten mit 1. September 1998 in Kraft. § 4 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung des § 4 Abs. 1 treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft.

(14) bis (19)

§ 13. (1) An mittleren und höheren Schulen können für Lehrer, die mit der Implementierung der Software-Komponenten, die für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Lehrer erforderlich sind, an den Schulen betraut sind, in den Unterrichtsjahren 2003/2004 und 2004/2005 je Schule in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden:

1. bis zu einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bei bis zu zehn Klassen,
2. bis zu zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II bei elf bis 19 Klassen,
3. bis zu drei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II ab 20 Klassen.

(2) und (3)

§ 15. (1) bis (12)

(13) § 4 und § 9 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 treten mit 1. September 1998 in Kraft. § 4 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung des § 4 Abs. 1 treten mit Ablauf des 31. August 2005 außer Kraft.

(14) bis (19)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 14

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

§ 4. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

§ 4. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.

3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten

- a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“,
- b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“,
- c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“,
- d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“,
- e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.

4. Liegen weniger als die nach Z 3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.

3. Liegen mindestens 480 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 480.

4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

5. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

6. Liegen weniger als die nach Z 3 und 5, allenfalls in Verbindung mit § 91 Abs. 3, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

Geltende Fassung

(2) und (3)

§ 5. (1)

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,25 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentaussmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) Im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979 oder § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG), BGBl. I Nr. 138/1997, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage abweichend von Abs. 2 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte.

(4)

(5) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf – abgesehen vom Fall der Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979 oder § 22g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes (BB-SozPG), BGBl. Nr. 138/1997, – 62% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

§ 7. (1) Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2 % und

2. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167 %

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentaussmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

(2) und (3)

§ 5. (1)

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 BDG 1979, allenfalls in Verbindung mit § 236c Abs. 1 BDG 1979, nicht jedoch in Verbindung mit § 236b BDG 1979, bewirken können hätte oder gemäß § 13 Abs. 1 BDG 1979 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentaussmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) Im Falle einer Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979, beträgt das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage abweichend von Abs. 2 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte.

(4)

(5) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf – abgesehen vom Fall der Ruhestandsversetzung nach § 207n BDG 1979, – 62% der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

§ 7. (1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222% und für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852% der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentaussmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2)

Geltende Fassung

§ 9. Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken können hätte, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

§ 25a. (1) bis (3)

(4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG anzuwenden.

(5) bis (9)

§ 41. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

(2) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 25 und § 26 sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührentzulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3)

§ 59. (1) Folgende Nebengebühren – in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt – begründen den Anspruch auf eine Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss:

1. bis 13.

Vorgeschlagene Fassung

§ 9. Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 15 BDG 1979, allenfalls in Verbindung mit § 236c Abs. 1 BDG 1979, nicht jedoch in Verbindung mit § 236b BDG 1979, bewirken können hätte oder gemäß § 13 Abs. 1 BDG 1979 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, höchstens jedoch zehn Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG anzuwenden. Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auch § 606 Abs. 6 ASVG anzuwenden.

§ 41. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 25 und § 26 sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührentzulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(3)

§ 59. (1) Folgende Nebengebühren – in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt – begründen den Anspruch auf eine Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss:

1. bis 13.

14. der Differenzausgleich nach § 113g GehG.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) bis (4)
§ 61. (1) und (2)

(3) Die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss darf 20% der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Bei Beamten, auf die § 96 Abs. 4 anzuwenden ist, darf die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss 20% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

(4)

§ 88. (1) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 und 20 Abs. 1 sind auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 zehn Jahre.

2. Der Ruhegenuss beträgt abweichend von § 7 Abs. 1 bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

a) für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2% und

b) für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167%

der Ruhegenussbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

3. Auf die unter Abs. 1 fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

4. (*Anm.: Aufgehoben durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2001.*)

(2) bis (7)

§ 91. (1)

(2)

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in § 4 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24

(2) bis (4)

§ 61. (1) und (2)

(3) Die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss darf 20% der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Bei Beamten, auf die § 96 Abs. 4 und 113c GehG anzuwenden ist, darf die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss 20% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

(4)

§ 88. (1) Die §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 sind auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 zehn Jahre.

2. § 8 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden.

Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes.

(2) bis (7)

§ 91. (1)

(2)

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 4 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2004	24

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
2005	36	2005	36
2006	48	2006	48
2007	60	2007	60
2008	72	2008	72
2009	84	2009	84
2010	96	2010	96
2011	108	2011	110
2012	120	2012	126
2013	132	2013	144
2014	144	2014	164
2015	156	2015	186
2016	168	2016	208
2017	180	2017	230
2018	192	2018	252
2019	204	2019	274
		2020	296
		2021	319
		2022	342
		2023	365
		2024	388
		2025	411
		2026	434
		2027	457

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
2005	36	2005	36
2006	48	2006	48
2007	60	2007	60
2008	72	2008	72
2009	84	2009	84
2010	96	2010	96
2011	108	2011	108
2012	120	2012	120
2013	132	2013	132
2014	144	2014	144
2015	156	2015	156
2016	168	2016	168
2017	180	2017	180
2018	192	2018	192
2019	204	2019	204

(4) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130

Geltende Fassung

2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170

(5) Der Beitrag gemäß § 13a beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten, 1. bis 17.

(6) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Jänner 2020 gebühren, ist kein Beitrag nach § 13a zu entrichten. Die in Abs. 5 Z 1 bis 17 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 13a Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.

(7) bis (12).....

§ 93. (1) bis (7)

(8) Die Abs. 5 und 6 sind auf Zeiten nach Abs. 5 Z 1 bis 3 nicht anzuwenden, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit eines Übertrittes in den Ruhestand oder einer Versetzung in den Ruhestand §§ 15 oder 15a BDG 1979, liegen. Solche Zeiten zählen nur in demjenigen Ausmaß zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, das dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß (Ausmaß der Lehrverpflichtung oder der Auslastung des Richters oder Richteramtswärters) im jeweiligen Monat entspricht. Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Zeiten der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 213b BDG 1979 zählen in demjenigen Ausmaß zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, das dem über die gesamte Rahmenzeit gemessenen durchschnittlichen Ausmaß der Lehrverpflichtung entspricht.

(9) Der Vergleichsruhegenuss darf

1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage nach Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2 bis 5 nicht übersteigen und
 2. 40% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht überschreiten.
- § 7 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung ist anzuwenden.
(10) und (11)

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der Beitrag gemäß § 13a Abs. 2 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten, 1. bis 17.

(6) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, auf die die §§ 92 bis 94 nicht anzuwenden sind, ist kein Beitrag nach § 13a zu entrichten. Die in Abs. 5 Z 1 bis 17 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 13a Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.

(7) bis (12).....

§ 93. (1) bis (7)

(8) Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Der Vergleichsruhegenuss darf

1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage nach Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2 bis 5 nicht übersteigen und
 2. 40% des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht überschreiten.
- (10) und (11)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(12) Die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage bilden 80% der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80% der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage. § 5 Abs. 2 bis 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage für jeden Monat 0,3125 Prozentpunkte beträgt und
2. die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage 57,5% der Aktivzulage nicht unterschreiten darf.

(12a) Der Kürzungsprozentsatz beträgt abweichend von Abs. 12 Z 1 für Vergleichsruhegenusszulagen,

1. die erstmals im Jahr 2003 zu bemessen sind, 0,2708 Prozentpunkte,
2. die erstmals im Jahr 2004 zu bemessen sind, 0,2917 Prozentpunkte.

(13) bis (18)

§ 94. (1) bis (4)

(5) Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 und der Divisor in Abs. 4 Z 1 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 15. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

§ 96. (1) Der Kürzungsprozentsatz beträgt abweichend von § 4 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung und von § 5 Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung für Ruhegenüsse,

1. die erstmals im Jahr 2000 gebühren, 0,1667 Prozentpunkte,
2. die erstmals im Jahr 2001 gebühren, 0,1834 Prozentpunkte,
3. die erstmals im Jahr 2002 gebühren, 0,2 Prozentpunkte,
4. die erstmals im Jahr 2003 gebühren, 0,2167 Prozentpunkte,
5. die erstmals im Jahr 2004 gebühren, 0,2333 Prozentpunkte.

(2)

(12) Die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage bilden 80% der Aktivzulage, die der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des letzten rechtmäßigen Bezuges der Aktivzulage erreicht hat. Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80% der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage. § 5 Abs. 2, 4 und 5 ist auf die Bemessungsgrundlage der Vergleichsruhegenusszulage anzuwenden.

(13) bis (18)

§ 94. (1) bis (4)

(5) Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr mit Verordnung einen Anpassungsfaktor festzusetzen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 und der Divisor in Abs. 4 Z 1 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Anpassungsfaktor ist erstmals für das Jahr 2004 festzusetzen.

§ 96. (1)

(2)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Bei Lehrern, die spätestens am 30. September 2000 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 207n BDG 1979 oder § 22g BB-SozPG in den Ruhestand versetzt werden, ist der Kürzung der Ruhegebührensatzungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 und 6 (ab 1. Jänner 2003: § 5 Abs. 2 und 3) und der Bemessungsgrundlage der Ruhegebührensatzungsgrundlage stets der Ablauf des Monats zugrunde zu legen, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollendet haben werden.

(4) Auf Beamte, die ihr 55. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 1997 vollendet haben und spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihren 738. Lebensmonat vollendet haben, in den Ruhestand versetzt werden, sind die am 31. Dezember 2002 geltenden Regelungen über die Bemessung von Ruhegebühren und Ruhegebührensatzungen anzuwenden.

§ 102. (1) bis (24)

(25) Die §§ 62f bis 62h samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 30. Juni 2021 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben werden. Die genannten Bestimmungen sind auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

(26) bis (43)

(3) Bei Lehrern, die spätestens am 30. September 2000 ihr 55. Lebensjahr vollendet haben und gemäß § 207n BDG 1979 in den Ruhestand versetzt werden, ist der Kürzung der Ruhegebührensatzungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 und 3 stets der Ablauf des Monats zugrunde zu legen, in dem sie ihr 60. Lebensjahr vollendet haben werden, sofern die Versetzung in den Ruhestand spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2004 erfolgt.

(4) Auf Beamte, die ihr 55. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 1997 vollendet haben und spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihren 738. Lebensmonat vollendet haben, in den Ruhestand versetzt werden, sind bei der Bemessung des Ruhegebührensatzungs § 4 Abs. 1 und § 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anstelle der §§ 3a und 4 anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Beamte eine nach den §§ 32 oder 88 des GehG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung für die Ruhegebührensatzungs § 4 Abs. 1 und § 5 maßgebende Zeit von mindestens neun Jahren aufweist.

§ 102. (1) bis (24)

(25) Die §§ 92 bis 94 samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

(26) bis (43)

Artikel 15**Änderung des Bundes theaterpensionsgesetzes****Versetzung in den zeitlichen Ruhestand**

§ 2. (1) Der Bundes theaterbedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er

- dienstunfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit voraussehen lässt, oder
- dauernd unfähig geworden ist, einen seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechenden Dienst in den Bundes theatern zu versehen, er aber seinen 738. Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und Wiederantritt des Dienstes

§ 2. (1) Der Bundes theaterbedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er dienstunfähig ist, sich jedoch die Wiedererlangung seiner Dienstfähigkeit voraussehen lässt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber – ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages – in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, seinen 738. Lebensmonat aber noch nicht vollendet hat.

(3) Der Bundestheaterbedienstete ist von Amts wegen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist, sofern nicht die Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand vorliegen.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber – ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages – in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden, wenn er dienstunfähig ist.

(3) Ein Bundestheaterbediensteter ist dienstunfähig, wenn er unfähig geworden ist, seinen Dienstposten zu versehen und ihm kein seiner Ausbildung, seinen Fähigkeiten und seinen Kenntnissen entsprechender und dem zuletzt bekleideten mindestens gleichwertiger Dienstposten zugewiesen werden kann, den zu versehen er imstande wäre und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden könnte.

(4) Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende, im Urlaubsverhältnis verbrachte Zeit überhaupt nicht als Unterbrechung anzusehen. Bei Berechnung der einjährigen krankheitsbedingten Abwesenheit vom Dienst ist eine dazwischenliegende Dienstleistung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer des unmittelbar vorherliegenden Krankenstandes erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende der zwischen den beiden Krankheitsperioden gelegenen Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung des einjährigen Krankenstandes die einzelnen Abschnitte der krankheitsbedingten Abwesenheit vom Dienst zusammenzurechnen.

(5) Der infolge Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterwerfen. Außerdem hat er jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme vom Dienstgeber genehmigen zu lassen.

(6) Erlangt der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf Aufforderung des Dienstgebers den zuletzt bekleideten Dienstposten sofort wieder anzutreten.

(7) Kommt der Bundestheaterbedienstete den im Abs. 5 oder 8 vorgesehenen Anordnungen des Dienstgebers nicht nach, entfällt ab dem Zeitpunkt der Weigerung bis zur Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtung sein Ruhegenuss. Ebenso entfällt der Ruhegenuss während des Zeitraumes einer nicht genehmigten erwerbsmäßigen Tätigkeit. Ein entstandener Übergenuß ist hereinzubringen. Eine Nachzahlung findet nicht statt.

(4) Der wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen. Außerdem bedarf jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme der Genehmigung durch den Dienstgeber.

(5) Erlangt der in den zeitlichen Ruhestand versetzte Bundestheaterbedienstete die Dienstfähigkeit wieder, so hat er auf Aufforderung des Dienstgebers den zuletzt bekleideten oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, einen gleichwertigen Dienstposten sofort wieder anzutreten.

(6) Kommt der Bundestheaterbedienstete den im Abs. 4 oder 5 vorgesehenen Anordnungen des Dienstgebers nicht nach, entfällt ab dem Zeitpunkt der Weigerung bis zur Erfüllung der vorgesehenen Verpflichtung sein Ruhegenuss. Ebenso entfällt der Ruhegenuss während des Zeitraumes einer nicht genehmigten erwerbsmäßigen Tätigkeit. Ein entstandener Übergenuß ist hereinzubringen. Eine Nachzahlung findet nicht statt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 2a. Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes in § 2 Abs. 1 und 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (ab 1. Jänner 2003: Pensionsversicherungsanstalt) Befund und Gutachten einzuholen.

§ 2a. Soweit die Beurteilung der (weiteren) Dienstunfähigkeit nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 oder § 2b Abs. 1 oder 2 von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen, ist von der Pensionsversicherungsanstalt Befund und Gutachten einzuholen.

Versetzung in den dauernden Ruhestand**Übertritt und Versetzung in den dauernden Ruhestand**

§ 2b. (1) Der Bundestheaterbedienstete ist auf seinen Antrag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§ 3) frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er seinen 738. Lebensmonat vollendet, in den dauernden Ruhestand zu versetzen. Der Antrag kann schon ein Jahr vor Vollendung des 738. Lebensmonats gestellt werden. Der Bundestheaterbedienstete kann ihn bis spätestens einen Monat vor seinem Wirksamwerden widerrufen.

§ 2b. (1) Der Bundestheaterbedienstete scheidet mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, aus dem Dienstverhältnis aus. Bei Bundestheaterbediensteten des künstlerischen Personals tritt das Spieljahr, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, an die Stelle des Monats. Erfüllt der Bundestheaterbedienstete zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Voraussetzungen des § 3, so tritt er in den dauernden Ruhestand.

(2) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber – ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages – in den dauernden Ruhestand versetzt werden:

1. bei dauernder Dienstunfähigkeit, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, wenn der Bundestheaterbedienstete seinen 738. Lebensmonat bereits vollendet hat, oder
 2. bei Änderung in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater oder
 3. wenn der Bundestheaterbedienstete seinen 738. Lebensmonat vollendet und Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erworben hat; ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals nur mit Ablauf des Spieljahres oder
 4. wenn der Bundestheaterbedienstete seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und bis zu diesem Zeitpunkt den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss zwar erreichen können hätte, aber nur deswegen nicht erreicht hat, weil er seit seiner Unterstellung unter dieses Gesetz aus Gründen, die in seiner Person liegen, ausgenommen Krankheit, je Spieljahr den Bundestheatern nicht in dem im § 7 Abs. 3 oder 4 genannten Ausmaß zur Verfügung stand oder
 5. wenn der Bundestheaterbedienstete seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und sich im zeitlichen Ruhestand befindet.
- (3) Der Bundestheaterbedienstete scheidet mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahre seiner Geburt von Gesetzes wegen aus dem Dienstverhältnis aus, ein Bundestheaterbediensteter des künstlerischen Personals mit Ablauf des Spieljahres, das im 65. Jahr nach dem Jahr seiner Geburt endet; erfüllt er zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 3, tritt er in den dauernden Ruhestand.

(4) Aus künstlerischen oder betrieblichen Gründen kann der Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Altersgrenze gemäß Abs. 3 hinaus auf jeweils ein Jahr, bei Schauspielern auf jeweils zwei Jahre, vertraglich vereinbart werden, wenn der Bedienstete zu diesem Zeitpunkt

(2) Aus künstlerischen oder betrieblichen Gründen kann der Fortbestand des Dienstverhältnisses über die Altersgrenze gemäß Abs. 1 hinaus auf jeweils ein Jahr, bei Schauspielern auch auf jeweils zwei Jahre, vertraglich vereinbart werden, wenn der Bedienstete zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand

Geltende Fassung

1. die für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit aufweist und
2. bei den Bundestheatern eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.

Vorgeschlagene Fassung

1. die für die Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Dienstzeit aufweist und
 2. bei den Bundestheatern eine tatsächliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hat.
- (3) Der Bundestheaterbedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(4) Der Bundestheaterbedienstete kann vom Dienstgeber – ungeachtet eines noch nicht abgelaufenen Dienstvertrages – bei dauernder Dienstunfähigkeit oder bei Änderungen in der Organisation oder im Betrieb der Bundestheater in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

§ 5a. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1.

2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit den am Stichtag geltenden Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten. Stichtag ist der erste Tag des Ruhestandes.

3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten

- a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“,
- b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“,
- c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“,
- d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“,
- e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.

§ 5a. (1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1.

2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.

3. Liegen mindestens 480 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 480.

4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 des Pensionsgesetzes 1965 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

5. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4. Liegen weniger als die nach Z 3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2)

§ 5b. (1)

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 2a Abs. 1, allenfalls in Verbindung mit § 18g, bewirken können hätte, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,25 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) bis (7)

(8) Zur als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des Abs. 5 zählt jeder Monat einer Spielzeit, in der

1.

2.

(9)

§ 6. (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von 15 Jahren 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als

a) Ballettmitglied oder Solosänger um 2,8%,

b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2%,

2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als

a) Ballettmitglied oder Solosänger um 0,233%,

b) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 0,167%

6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 18c Abs. 2, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2)

§ 5b. (1)

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, zu dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 2b Abs. 1, allenfalls in Verbindung mit § 18h Abs. 1, nicht jedoch in Verbindung mit § 18g, bewirken können hätte, oder gemäß § 2b in der ab 1. November 2010 geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden oder übergetreten wäre, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) bis (7)

(8) Zur als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des Abs. 7 zählt jeder Monat einer Spielzeit, in der

1.

2.

Zeiten des Beschäftigungsverbotens nach dem MSchG oder einer Karenz oder eines Karenzurlaubes nach dem MSchG oder dem VKG oder entsprechenden Regelungen zählen jedenfalls zur als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des Abs. 7.

(9)

§ 6. (1) Der Ruhegenuss beträgt

1. für jedes nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als

a) Ballettmitglied oder Solosänger 3,1111%,

b) sonstiger Bundestheaterbediensteter 2,2222%, und

2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als

a) Ballettmitglied oder Solosänger 0,2593%,

b) sonstiger Bundestheaterbediensteter 0,1852%,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) und (3)

§ 6a. (1) bis (3)

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss beträgt 80 vH des dem der Ruhegenussberechnungsgrundlage entsprechenden Nebengebührendurchschnittsatzes. Im Falle einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 ist die Bemessungsgrundlage für die Nebengebühreuzulage entsprechend zu kürzen.

(5) bis (7)

§ 11. (1) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 2 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder

2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(2)

Sonderzahlungen

§ 13. Den Empfängern von Ruhe(Versorgungs)genüssen gebühren Sonderzahlungen unter sinngemäßer Anwendung der für die Bundestheaterbediensteten des Dienststandes der gleichen Verwendungsgruppe geltenden Regelung; hierbei gebühren Beträge, die in einem Hundertsatz festgesetzt sind, mit demselben Hundertsatz, feste Beträge hingegen mit den Hundertsätzen, die der Berechnung des Ruhe(Versorgungs)genusses zugrunde gelegt werden.

§ 18a. (1) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 sind auf Bundestheaterbedienstete, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen oder unter Wahrung der Anwartschaft auf Ruhegenuss nach diesem Bundesgesetz aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1.

2.

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) und (3)

§ 6a. (1) bis (3)

(4) Die Bemessungsgrundlage für die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss beträgt 80 vH des dem der Ruhegenussberechnungsgrundlage entsprechenden Nebengebührendurchschnittsatzes. Im Falle einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5b Abs. 2 ist die Bemessungsgrundlage für die Nebengebühreuzulage entsprechend zu kürzen.

(5) bis (7)

§ 11. (1) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 2 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder

2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die erstmalige Anpassung eines Ruhegenusses ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(2)

1.

2.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. Der Ruhegenuss beträgt abweichend von § 6 Abs. 1 bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

a) für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstjahr als

aa) Ballettmitglied oder Solosänger um 2,8%,

bb) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2%,

b) für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 anrechenbare volle Dienstmonat als

aa) Ballettmitglied oder Solosänger um 0,233%,

bb) sonstiger Bundestheaterbediensteter um 0,167%

der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

4. § 5 Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage bei Vorliegen einer als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit von 280 Monaten 71% der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten darf und sich dieser Prozentsatz für jeweils zehn auf die Zahl 280 fehlende Monate um einen Prozentpunkt vermindert, jedoch 62 nicht unterschreiten darf.

(2) und (3)

§ 18c. (1)

(2) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in § 5a Abs. 1 Z 3 erster Satz jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132

4. § 5b Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage bei Vorliegen einer als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit von 280 Monaten 71% der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten darf und sich dieser Prozentsatz für jeweils zehn auf die Zahl 280 fehlende Monate um einen Prozentpunkt vermindert, jedoch 62 nicht unterschreiten darf.

(2) und (3)

§ 18c. (1)

(2) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 5a Abs. 1 Z 3 erster Satz jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	110
2012	126
2013	144

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
2014	144	2014	164
2015	156	2015	186
2016	168	2016	208
2017	180	2017	230
2018	192	2018	252
2019	204	2019	274
		2020	296
		2021	319
		2022	342
		2023	365
		2024	388
		2025	411
		2026	434
		2027	457

(3) Gebührt ein Ruhegenuss oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Bundestheaterbediensteten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 5a Abs. 1 Z. 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	Lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170

(4) bis (7)

(4) bis (7)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 18e. (1) und (2)**

(3) Als Ruhegenussermittlungsgrundlage gilt, abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 5 bis 9, der letzte vertragsmäßig monatlich im Voraus gebührende volle Dienstbezug bis zum Höchstmaß von monatlich 5 096,3 €. Der Betrag von 5 096,3 € ändert sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen geändert wird. Sonderzulagen, die Kinderzulage, Pauschalien aller Art, Zulagen für besonders bezeichnete Dienstleistungen, insbesondere den Nebengebühren nach § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, entsprechende Zulagen, bleiben außer Betracht.

(4) bis (7)

§ 18f. (1) bis (4)

(5) Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 und der Divisor in Abs. 4 Z 1 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 15. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

§ 18g. (1) § 2a Abs. 1 ist auf vor dem 1. Oktober 1945 geborene Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Bundestheaterbedienstete sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) bis (7)

§ 18h. (1) Für Bundestheaterbedienstete, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 2 Abs. 1 und 2, § 2a Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 5 und in § 4 Abs. 3 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

§ 18e. (1) und (2)

(3) Als Ruhegenussermittlungsgrundlage gilt, abgesehen von den Bestimmungen der Abs. 5 bis 7, der letzte vertragsmäßig monatlich im Voraus gebührende volle Dienstbezug bis zum Höchstmaß von monatlich 5 096,3 €. Der Betrag von 5 096,3 € ändert sich jeweils um den gleichen Hundertsatz, um den das Gehalt eines Beamten des Dienststandes der Dienstklasse VIII, Gehaltsstufe 7, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen geändert wird. Sonderzulagen, die Kinderzulage, Pauschalien aller Art, Zulagen für besonders bezeichnete Dienstleistungen, insbesondere den Nebengebühren nach § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, entsprechende Zulagen, bleiben außer Betracht.

(4) bis (7)

§ 18f. (1) bis (4)

(5) Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr mit Verordnung einen Anpassungsfaktor festzusetzen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 und der Divisor in Abs. 4 Z 1 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Anpassungsfaktor ist erstmals für das Jahr 2004 festzusetzen.

§ 18g. (1) § 2b Abs. 1 ist

1. auf vor dem 2. Jänner 1947 geborene Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Bundestheaterbedienstete sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist,

2. auf vor dem 2. Juli 1949 geborene Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem der Bundestheaterbedienstete seinen 738. Lebensmonat vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist.

(2) bis (7)

§ 18h. (1) Für Bundestheaterbedienstete, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 2b Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 5 und in § 4 Abs. 3 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

Geltende Fassung

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.

Vorgeschlagene Fassung

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	740.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	742.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	743.
2. Oktober 1943 bis 1. Jänner 1944	744.
2. Jänner 1944 bis 1. April 1944	746.
2. April 1944 bis 1. Juli 1944	748.
2. Juli 1944 bis 1. Oktober 1944	750.
2. Oktober 1944 bis 1. Jänner 1945	752.
2. Jänner 1945 bis 1. April 1945	754.
2. April 1945 bis 1. Juli 1945	756.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	758.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	760.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	762.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	764.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	766.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	768.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	770.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	772.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	774.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	776.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	778.

§ 2b Abs. 1 und 2 in der bis zum Ablauf des 1. Juni 2014 geltenden Fassung ist auf nach dem 1. April 1948 geborene Bundesheerbedienstete nur mehr in Verbindung mit § 18g anzuwenden.

(2) Der Kürzungsprozentsatz beträgt abweichend von § 5 Abs. 2 (ab 1. Jänner 2003: § 5b Abs. 2) für Ruhegenüsse,

1. die erstmals im Jahr 2000 gebühren, 0,1667 Prozentpunkte,
2. die erstmals im Jahr 2001 gebühren, 0,1834 Prozentpunkte,
3. die erstmals im Jahr 2002 gebühren, 0,2 Prozentpunkte,
4. die erstmals im Jahr 2003 gebühren, 0,2167 Prozentpunkte,
5. die erstmals im Jahr 2004 gebühren, 0,2333 Prozentpunkte.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) und (4)

(3) und (4)

§ 18i. (1)

§ 18i. (1)

(2) § 5 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 ist

(2) § 5b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2001 ist

1. von Amts wegen auf Ruhegenüsse anzuwenden, die erstmals ab 1. Jänner 2002 gebühren, und

1. von Amts wegen auf Ruhegenüsse anzuwenden, die erstmals ab 1. Jänner 2002 gebühren, und

2. auf Antrag auf Ruhegenüsse anzuwenden, die erstmals im Zeitraum zwischen 1. Oktober 2000 bis einschließlich 1. Dezember 2001 gebührt.

2. auf Antrag auf Ruhegenüsse anzuwenden, die erstmals im Zeitraum zwischen 1. Oktober 2000 bis einschließlich 1. Dezember 2001 gebührt.

Wird im Fall der Z 2 dem Antrag stattgegeben, so ist der Ruhegenuss rückwirkend ab dem Anfall neu zu bemessen und eine sich daraus ergebende Differenz im Rahmen der für Bundesbeamte geltenden Verjährungsbestimmungen nachzuzahlen.

Wird im Fall der Z 2 dem Antrag stattgegeben, so ist der Ruhegenuss rückwirkend ab dem Anfall neu zu bemessen und eine sich daraus ergebende Differenz im Rahmen der für Bundesbeamte geltenden Verjährungsbestimmungen nachzuzahlen.

(3)

(3)

§ 22. (1) bis (14)

§ 22. (1) bis (14)

(15) Die §§ 18d bis 18f samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 30. Juni 2021 sind sie nur auf Bundestheaterbedienstete anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die genannten Bestimmungen sind auf Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

(15) Die §§ 18d bis 18f samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Bundestheaterbedienstete anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

(16) bis (22)

(16) bis (22)

Artikel 16

Änderung des Teilpensiongesetzes

§ 2. (1)

§ 2. (1)

(2) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

(2) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1.

1.

2.

2.

3. Vom Gesamteinkommen ruhen,

3. Vom Gesamteinkommen ruhen

a) wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 738. Lebensmonat wirksam geworden ist,

a) wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 14 oder § 207n des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist,

von den ersten 872,1 €	0%,
von den weiteren 436,0 €	30%,
von den weiteren 436,0 €	40%,
von allen weiteren Beträgen	50%,

von den ersten 886,1 €	0%,
von den weiteren 443 €	30%,
von den weiteren 443 €	40%,
von allen weiteren Beträgen	50%,

Geltende Fassung

- b) wenn die Versetzung in den Ruhestand zum oder nach dem vollendeten 738. Lebensmonat, aber vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wirksam geworden oder nach § 15 oder § 15a, jeweils in Verbindung mit § 236b oder § 236c des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder nach entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist,

von den ersten 1 308,1 €	0%,
von den weiteren 436,0 €	30%,
von den weiteren 436,0 €	40%,
von allen weiteren Beträgen	50%.

4.
5.
(3)

§ 6. (1) bis (3)

- (4) Für Pensionistinnen oder Pensionisten, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 2 Abs. 2 Z 3 lit. a und lit. b jeweils angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten

Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1940	720.
2. Oktober 1940 bis 1. Jänner 1941	722.
2. Jänner 1941 bis 1. April 1941	724.
2. April 1941 bis 1. Juli 1941	726.
2. Juli 1941 bis 1. Oktober 1941	728.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	730.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	732.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	734.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	736.

(5)

Vorgeschlagene Fassung

- b) wenn die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 15 oder § 15a BDG 1979 oder entsprechenden bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist,

von den ersten 1 329,1 €	0%,
von den weiteren 443 €	30%,
von den weiteren 443 €	40%,
von allen weiteren Beträgen	50%.

4.
5.
(3)

§ 6. (1) bis (3)**Artikel 17****Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953**

§ 5b. (1)

§ 5b. (1)

(5)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Für den Ruhebezug gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, dass kein Anspruch auf Ruhebezug besteht, wenn die Amstätigkeit infolge eines der im § 10 Abs. 1 lit. b und c genannten Gründe endet, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage 80 vH der im § 4 Abs. 1 Z 3 festgesetzten Geldentschädigung beträgt, dass nach Vollendung von acht Jahren der Amstätigkeit 50 vH der Ruhegenussbemessungsgrundlage gebühren und dass sich der Ruhebezug für jedes weitere volle Jahr der Amstätigkeit um 6 vH der Ruhegenussbemessungsgrundlage erhöht. § 4 Abs. 3 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand die Amstenthebung vor dem vollendeten 738. Lebensmonat nach § 10 Abs. 1 lit. a oder d dieses Bundesgesetzes zu treten hat und
2. die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Amstenthebung und dem Ablauf des Monats liegt, in dem das Mitglied seinen 738. Lebensmonat vollendet haben wird, um 0,25 Prozentpunkte zu kürzen ist.

Der Ruhebezug darf 50% der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Auf das nach Z 1 und 2 jeweils in Betracht kommende Lebensmonat ist § 236c Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, und auf das Ausmaß der Kürzung § 62j Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

§ 5h. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich um jeweils 4,7 Prozentpunkte.

(2) Für den Ruhebezug gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit den Maßgaben sinngemäß, dass kein Anspruch auf Ruhebezug besteht, wenn die Amstätigkeit infolge eines der im § 10 Abs. 1 lit. b und c genannten Gründe endet, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage 80 vH der im § 4 Abs. 1 Z 3 festgesetzten Geldentschädigung beträgt, dass nach Vollendung von acht Jahren der Amstätigkeit 40 vH der Ruhegenussbemessungsgrundlage gebühren und dass sich der Ruhebezug für jedes weitere volle Jahr der Amstätigkeit um 5 vH und für jeden restlichen vollen Monat der Amstätigkeit um 0,417 vH der Ruhegenussbemessungsgrundlage erhöht. § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand die Amstenthebung vor dem vollendeten 65. Lebensjahr nach § 10 Abs. 1 lit. a oder d dieses Bundesgesetzes zu treten hat und
2. die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80% für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Amstenthebung und dem Ablauf des Monats liegt, in dem das Mitglied sein 65. Lebensjahr vollendet haben wird, um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen ist.

Der Ruhebezug darf 40% der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Auf das nach Z 1 und 2 jeweils in Betracht kommende Lebensjahr ist § 236c Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, anzuwenden. Die bis 31. Dezember 2003 nach der bis zu diesem Tag geltenden Rechtslage erworbenen Anwartschaften bleiben unberührt.

§ 5h. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag erhöht sich um jeweils 5,7 Prozentpunkte..

Artikel 18**Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes**

§ 2. (1) Angestellte der Österreichischen Bundesbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 sind auf ihr Ansuchen von den Österreichischen Bundesbahnen in den dauernden Ruhestand zu versetzen, sobald eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig machen,

1. Vollendung des 690. Lebensmonats oder

2. dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten auf Grund von körperlichen oder geistigen Gebrechen oder

Geltende Fassung

3. frühestens 18 Monate, nachdem sie die Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß erreicht haben.

Ein solches Ansuchen kann rechtswirksam frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung gestellt werden.

(2) Angestellte der Österreichischen Bundesbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 können von Dienstes wegen von den Österreichischen Bundesbahnen in den dauernden Ruhestand versetzt werden

1. bei Zutreffen einer der Voraussetzungen für die Versetzung in den dauernden Ruhestand über eigenes Ansuchen,

2. bei Verlust der Eigenberechtigung,

3. wenn sie durch Krankheit ein Jahr ununterbrochen an der Ausübung des Dienstes verhindert wurden und ihre Wiederverwendung nicht zu gewärtigen ist,

4. wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand reaktiviert werden konnten,

5. wenn dienstliche Interessen ihre Entfernung vom Dienst erfordern, ohne dass durch Versetzung auf einen anderen Dienstposten gleichen Ranges Abhilfe getroffen werden kann.

(3) und (4)

§ 4. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt. Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Vorgeschlagene Fassung

3. Vollendung einer Wartefrist von 60 Monaten nach dem Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß.

Ein solches Ansuchen kann rechtswirksam frühestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Ruhestandsversetzung gestellt werden.

(2) Angestellte der Österreichischen Bundesbahnen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 können von Dienstes wegen von den Österreichischen Bundesbahnen in den dauernden Ruhestand versetzt werden

1. bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 oder 3,

2. bei Verlust der Eigenberechtigung,

3. wenn sie durch Krankheit ein Jahr ununterbrochen an der Ausübung des Dienstes verhindert wurden und ihre Wiederverwendung nicht zu gewärtigen ist,

4. wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand reaktiviert werden konnten,

5. wenn dienstliche Interessen ihre Entfernung vom Dienst erfordern, ohne dass durch Versetzung auf einen anderen Dienstposten gleichen Ranges Abhilfe getroffen werden kann,

6. mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) und (4)

§ 4. Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden Beitragsmonat – das ist jeder Monat der ruhegenussfähigen Beamtendienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde – ist die Beitragsgrundlage zu ermitteln. Diese besteht aus den für die Bemessung des Pensionsbeitrages relevanten Bestandteilen des Monatsentgeltes (= Gehalt sowie allfällige ruhegenussfähige Zulagen). Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht. Ebenfalls bleiben Zeiten außer Betracht, die zwar zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen, für die jedoch kein Pensionsbeitrag – wenn auch allenfalls ein besonderer Pensionsbeitrag – geleistet wurde, und zwar

a) angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten,

b) angerechnete Ruhestandszeiten und

c) zugerechnete Zeiträume.

2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind mit den Aufwertungsfaktoren gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, aufzuwerten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. Liegen mindestens 480 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1, geteilt durch 480.
4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 25a Abs. 3 und 7 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 333, verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
5. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 53a Abs. 2, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2) Der Ruhegenuss und die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

(3) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(4) Wird ein Beamter infolge

- a) eines in Ausübung seines Dienstes eingetretenen Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit dienstunfähig oder
- b) einer ohne sein vorsätzliches Verschulden eingetretenen Erblindung oder Geistesstörung zur weiteren Eisenbahndienstleistung oder zu einem zumutbaren Erwerb unfähig,

so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.

§ 8. (1) Der Ruhegenuss beträgt bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 40 vH des ruhegenussfähigen Monatsbezuges.

§ 8. (1) Der Ruhegenuss beträgt für die ersten zehn Dienstjahre 40% und für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr 1,229% und für jeden weiteren Dienstmonat 0,1024% der Ruhegenussberechnungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Dieser Hundertsatz erhöht sich für das elfte bis vierunddreißigste ruhegenusfähige Dienstjahr um je 1,7 vH und für das fünfunddreißigste ruhegenusfähige Dienstjahr um 2,2 vH des ruhegenusfähigen Monatsbezuges.

(3) Das Höchstmaß des Ruhegenusses beträgt 83 vH des ruhegenusfähigen Monatsbezuges.

§ 37. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Personen, die Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.

(2) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 23 und 24 sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

- 1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
- 2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

(3)

§ 53. (1)

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenussvordienzeiten nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 zu einem günstigeren Gesamtergebnis führte als die nach den vorhergehenden Vorschriften vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlass des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Höchstmaßes des Ruhegenusses (§ 8 Abs. 3) erforderlich ist.

(3) bis (5)

§ 53a. (1)

(2) Gebührt ein Ruhe- oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so ist die Zahl „216“ in § 4 Z 1 durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24

(2) Das Höchstmaß des Ruhegenusses beträgt 83% der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

§ 37. (1) Künftige Änderungen dieses Bundesgesetzes gelten für Personen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderung bereits Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die nach diesem Bundesgesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß §§ 23 und 24 sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn auf sie bereits

- 1. vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
- 2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezuges ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(3)

§ 53. (1)

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenussvordienzeiten nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 zu einem günstigeren Gesamtergebnis führte als die nach den vorhergehenden Vorschriften vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlass des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Höchstmaßes des Ruhegenusses (§ 8 Abs. 2) erforderlich ist.

(3) bis (5)

§ 53a. (1)

(2) Gebührt ein Ruhe- oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so ist die Zahl „480“ in § 4 Z 3 durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2004	24

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
2005	36	2005	36
2006	48	2006	48
2007	60	2007	60
2008	72	2008	72
2009	84	2009	84
2010	96	2010	96
2011	108	2011	110
2012	120	2012	126
2013	132	2013	144
2014	144	2014	164
2015	156	2015	186
2016	168	2016	208
2017	180	2017	230
2018	192	2018	252
2019	204	2019	274
		2020	296
		2021	319
		2022	342
		2023	365
		2024	388
		2025	411
		2026	434
		2027	457

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 4 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130

Geltende Fassung

2015	152	146	140	136
2016	163	157	151	146
2017	174	169	162	157
2018	186	180	173	168
2019	197	191	184	178

§ 53b. Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuss gemäß § 53c zu berechnen. Soweit § 53c nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 54a. An die Stelle des im § 2 Abs. 1 Z 3 angeführten Zeitraums von 18 Monaten tritt bei Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß im Zeitraum

1. vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. Dezember 2000 ein Zeitraum von zwei Monaten,
2. vom 1. Jänner 2001 bis zum 31. März 2001 ein Zeitraum von vier Monaten,
3. vom 1. April 2001 bis zum 30. Juni 2001 ein Zeitraum von sechs Monaten,
4. vom 1. Juli 2001 bis zum 30. September 2001 ein Zeitraum von acht Monaten,
5. vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2001 ein Zeitraum von zehn Monaten,
6. vom 1. Jänner 2002 bis zum 31. März 2002 ein Zeitraum von zwölf Monaten,
7. vom 1. April 2002 bis zum 30. Juni 2002 ein Zeitraum von 14 Monaten,
8. vom 1. Juli 2002 bis zum 30. September 2002 ein Zeitraum von 16 Monaten.

Vorgeschlagene Fassung

130
140
150
160
170

§ 53b. (1) Abs. 2 und die §§ 53c und 53d sind nur auf Beamte anzuwenden, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2021 gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung auf ihr Ansuchen in den dauernden Ruhestand zu versetzen gewesen wären.

(2) Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuss gemäß § 53c zu berechnen. Soweit § 53c nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

§ 54a. (1) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Quartalen geboren sind, tritt bei Ruhestandsversetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 1 an die Stelle des dort angeführten 690. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Quartal 1948	630.
2. Quartal 1948	632.
3. Quartal 1948	634.
4. Quartal 1948	636.
1. Quartal 1949	638.
2. Quartal 1949	640.
3. Quartal 1949	642.
4. Quartal 1949	644.
1. Quartal 1950	646.
2. Quartal 1950	648.
3. Quartal 1950	650.
4. Quartal 1950	652.
1. Quartal 1951	653.
2. Quartal 1951	654.
3. Quartal 1951	656.
4. Quartal 1951	658.
1. Quartal 1952	660.
2. Quartal 1952	662.
3. Quartal 1952	664.
4. Quartal 1952	666.
1. Quartal 1953	668.
2. Quartal 1953	670.
3. Quartal 1953	672.
4. Quartal 1953	674.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- | | |
|----------------------|------|
| 1. Quartal 1954..... | 676. |
| 2. Quartal 1954..... | 678. |
| 3. Quartal 1954..... | 680. |
| 4. Quartal 1954..... | 682. |
| 1. Quartal 1955..... | 684. |
| 2. Quartal 1955..... | 686. |
| 3. Quartal 1955..... | 688. |
- (2) An die Stelle der im § 2 Abs. 1 Z 3 angeführten Wartefrist von 60 Monaten tritt bei Erreichen der Anwartschaft auf Ruhegenuss im Höchstausmaß im
- | | |
|---|--|
| 4. Quartal 2000 eine Wartefrist von zwei Monaten, | |
| 1. Quartal 2001 eine Wartefrist von vier Monaten, | |
| 2. Quartal 2001 eine Wartefrist von sechs Monaten, | |
| 3. Quartal 2001 eine Wartefrist von acht Monaten, | |
| 4. Quartal 2001 eine Wartefrist von zehn Monaten, | |
| 1. Quartal 2002 eine Wartefrist von zwölf Monaten, | |
| 2. Quartal 2002 eine Wartefrist von 14 Monaten, | |
| 3. Quartal 2002 eine Wartefrist von 16 Monaten. | |
| 4. Quartal 2002, im Jahr 2003 oder im 1. oder 2. Quartal 2004 eine Wartefrist von 18 Monaten, | |
| 3. Quartal 2004 eine Wartefrist von 20 Monaten, | |
| 4. Quartal 2004 eine Wartefrist von 22 Monaten, | |
| 1. Quartal 2005 eine Wartefrist von 23 Monaten, | |
| 2. Quartal 2005 eine Wartefrist von 24 Monaten, | |
| 3. Quartal 2005 eine Wartefrist von 26 Monaten, | |
| 4. Quartal 2005 eine Wartefrist von 28 Monaten, | |
| 1. Quartal 2006 eine Wartefrist von 30 Monaten, | |
| 2. Quartal 2006 eine Wartefrist von 32 Monaten, | |
| 3. Quartal 2006 eine Wartefrist von 34 Monaten, | |
| 4. Quartal 2006 eine Wartefrist von 36 Monaten, | |
| 1. Quartal 2007 eine Wartefrist von 38 Monaten, | |
| 2. Quartal 2007 eine Wartefrist von 40 Monaten, | |
| 3. Quartal 2007 eine Wartefrist von 42 Monaten, | |
| 4. Quartal 2007 eine Wartefrist von 44 Monaten, | |
| 1. Quartal 2008 eine Wartefrist von 46 Monaten, | |
| 2. Quartal 2008 eine Wartefrist von 48 Monaten, | |
| 3. Quartal 2008 eine Wartefrist von 50 Monaten, | |
| 4. Quartal 2008 eine Wartefrist von 52 Monaten, | |
| 1. Quartal 2009 eine Wartefrist von 54 Monaten, | |
| 2. Quartal 2009 eine Wartefrist von 56 Monaten, | |
| 3. Quartal 2009 eine Wartefrist von 58 Monaten. | |

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Abschnitt XII****Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2003****Änderungen ab 1. Jänner 2003**

§ 64. (1) An die Stelle der §§ 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 folgende Bestimmungen samt Überschriften:

(2) Im § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 die Ausdrücke „des ruhegenussfähigen Monatsbezuges“ jeweils durch die Ausdrücke „der Ruhegenussberechnungsgrundlage“ ersetzt.

(3) Im § 9 wird der Ausdruck „Anspruch auf vollen Ruhegenuss“ mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 durch den Ausdruck „Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage“ ersetzt.

(4) Im § 17 Abs. 1 wird der Ausdruck „des sich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 ergebenden ruhegenussfähigen Monatsbezuges“ mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 durch den Ausdruck „der sich gemäß § 4 ergebenden Ruhegenussberechnungsgrundlage“ ersetzt.

(5) Im § 22 Abs. 4 wird der Ausdruck „des ruhegenussfähigen Monatsbezuges“ mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 jeweils durch den Ausdruck „der Ruhegenussberechnungsgrundlage“ ersetzt.

(6) § 25 lautet mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 samt Überschrift:

(7) Nach § 53 werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 folgende §§ 53a bis 53d samt Überschriften eingefügt:

§ 2. (1) bis (7) ...

§ 2. (1) bis (7) ...

(8) Der Bund kann nach Maßgabe der Ermächtigung im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG für Anleihen, Darlehen, Kredite und sonstige Kreditoperationen der ÖBB für die Schieneninfrastruktur eine Haftung gemäß § 66 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, übernehmen.

§ 21. (1) bis (3b)

§ 21. (1) bis (3b)

Artikel 19**Änderung des Bundesbahngesetzes 1992**

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3c) Der Ruhegenussempfänger hat von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihm nach dem Bundesbahn-Pensionengesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001, gebühren oder gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag von 4,05%, ab 1. Jänner 2001 von 4,3%, ab 1. Jänner 2002 von 4,55% und ab 1. Jänner 2003 von 4,8% zu leisten.

(3c) Der Ruhegenussempfänger hat von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihm nach dem Bundesbahn-Pensionengesetz (BB-PG), BGBl. I Nr. 86/2001, gebühren oder gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag von 4,05%, ab 1. Jänner 2001 von 4,3%, ab 1. Jänner 2002 von 4,55%, ab 1. Jänner 2003 von 4,8% und ab 1. Jänner 2004 von 5,8% zu leisten.

(4) Der Versorgungsempfänger hat von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihm nach dem BB-PG gebühren oder gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag von 0,8% zu leisten.

(4) Der Versorgungsempfänger hat von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihm nach dem BB-PG gebühren oder gewährt werden, einen Pensionssicherungsbeitrag von 1,8% zu leisten.

(4a) und (4b)

(4a) und (4b)

(5) Der Pensionssicherungsbeitrag vermindert sich wie folgt:

(5) Der Pensionssicherungsbeitrag vermindert sich wie folgt:

1. Der Pensionssicherungsbeitrag vermindert sich für aktive Bundesbahnbeamte, die gemäß § 2 BB-PG auf ihr Ansuchen frühestens nach dem 31. Dezember 2019 in den Ruhestand versetzt werden können, ab 1. Jänner 2000 um 1,5 Prozentpunkte.

1. Der Pensionssicherungsbeitrag vermindert sich für aktive Bundesbahnbeamte, die auf ihr Ansuchen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung frühestens mit Ablauf des 30. Juni 2021 in den dauernden Ruhestand zu versetzen gewesen wären, ab 1. Jänner 2000 um 1,5 Prozentpunkte.

2.

2.

3.

3.

4. Für Bundesbahnbeamte vermindert sich der Pensionssicherungsbeitrag für jedes angefangene Dienstjahr ab dem 19. Monat nach dem Zeitpunkt des Erreichens der Anwartschaft auf Ruhegenuss in der Höhe der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,2 Prozentpunkte. Diese Beamten entrichten auch nach der Ruhestandsversetzung einen verminderten Pensionssicherungsbeitrag. Die Verminderung beträgt 0,2 Prozentpunkte für jedes volle Dienstjahr, das der Beamte über das Erreichen des Zeitpunktes gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 BB-PG in Verbindung mit § 54a BB-PG hinaus im Aktivstand verbracht hat. An die Stelle des im ersten Satz angeführten 19. Monats tritt für Beamte, die den Anspruch auf vollen Ruhegenuss (§ 8 Abs. 3 BB-PG) im Zeitraum

4. Für Bundesbahnbeamte vermindert sich der Pensionssicherungsbeitrag für jedes angefangene Dienstjahr ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 um 0,2 Prozentpunkte. Diese Beamten entrichten auch nach der Ruhestandsversetzung einen verminderten Pensionssicherungsbeitrag. Die Verminderung beträgt 0,2 Prozentpunkte für jedes volle Dienstjahr, das der Beamte über das Erreichen des Zeitpunktes gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 BB-PG in Verbindung mit § 54a BB-PG hinaus im Aktivstand verbracht hat. Sie gilt auch für die Hinterbliebenen der betreffenden Beamten.

- vom 1. Oktober 2000 bis zum 31. Dezember 2000 erreichen, der 3. Monat,
- vom 1. Jänner 2001 bis zum 31. März 2001 erreichen, der 5. Monat,
- vom 1. April 2001 bis zum 30. Juni 2001 erreichen, der 7. Monat,
- vom 1. Juli 2001 bis zum 30. September 2001 erreichen, der 9. Monat,
- vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2001 erreichen, der 11. Monat,
- vom 1. Jänner 2002 bis zum 31. März 2002 erreichen, der 13. Monat,
- vom 1. April 2002 bis zum 30. Juni 2002 erreichen, der 15. Monat,
- vom 1. Juli 2002 bis zum 30. September 2002 erreichen, der 17. Monat.

(6)

(6)

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 20

Änderung des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes

§ 10. (1) und (2)

(3) Für einen am 1. Oktober 2000 in einen Karenzurlaub nach § 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung befindlichen Beamten tritt an die Stelle des in seiner Erklärung nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung festgelegten Monatsletzten derjenige Monatsletzte, zu dem der Beamte frühestmöglich seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15 in Verbindung mit §§ 236b oder 236c BDG 1979) bewirken kann. Dies gilt nicht, wenn sich dadurch ein früheres als das in der Erklärung bezeichnete Datum des Ausscheidens aus dem Dienststand ergeben würde. § 236c Abs. 4 BDG 1979 ist nur auf Beamte anzuwenden, die am 30. Juni 2000 bereits ihr 59. Lebensjahr vollendet haben.

(4) und (5)

§ 25. (1) bis (3) ...

(4) und (5)

§ 25. (1) bis (3) ...

(4) Für einen am 1. Jänner 2004 in einen Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung befindlichen Beamten tritt an die Stelle des in seiner Erklärung oder durch § 10 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung festgelegten Monatsletzten derjenige Monatsletzte, zu dem der Beamte frühestmöglich seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15, allenfalls in Verbindung mit § 236c Abs. 1 BDG 1979) bewirken kann oder gemäß § 13 BDG 1979 in der ab 1. Jänner 2013 geltenden Fassung in den Ruhestand übertritt. Dies gilt nicht, wenn sich dadurch ein früheres als das in der Erklärung bezeichnete Datum des Ausscheidens aus dem Dienststand ergeben würde.

(5) Für die nach § 2 in der bis 31. Dezember 2000 oder nach § 3 karenzierten Beamten ersetzt der Bund der ausgliederten Einrichtung, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist, 82,7% des Aufwandes an Vorruhestandsbezügen (Vorruhestandsgeld oder vergleichbare Geldleistungen nach früheren Fassungen dieses Bundesgesetzes) samt Nebenkosten ab demjenigen Monatsersten, zu dem die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der abgegebenen Erklärung wirksam geworden wäre.

(6) Anstelle des Abs. 5 ist § 10 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung bis zu demjenigen Monatsletzten, mit dessen Ablauf der Beamte aufgrund dieser Bestimmung in den Ruhestand zu versetzen gewesen wäre, weiter anzuwenden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 22

Änderung des Schülerbeihilfengesetzes 1983

§ 15. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offenzulegen. Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Einkommen von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben.

§ 15. (1) Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem Antragsteller die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der Behörde die für den Anspruch auf Beihilfen bedeutsamen Umstände offen zu legen. Die Träger der Sozialversicherung haben über Ersuchen der im § 13 angeführten Behörden die Versicherungsverhältnisse und deren Dauer sowie die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen zur Ermittlung der Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekannt zu geben, sofern der Betroffene gegenüber der im § 13 angeführten Behörden seine Zustimmung zu dieser Vorgangsweise schriftlich erklärt hat.

§ 26. (1) bis (7) ...

§ 26. (1) bis (7) ...

(8) § 15 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Artikel 23

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln

§ 5. (1) Voraussetzung für eine Förderung ist die Einbringung eines Begehrens beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter Angabe des Zweckes, für den die Förderung beantragt wird.

§ 5. (1) Voraussetzung für eine Förderung ist die Einbringung eines Begehrens beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Angabe des Zweckes, für den die Förderung beantragt wird.

§ 7. (1) Gesamtosterreichische Einrichtungen sind juristische Personen im Sinne des § 4, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder Mitgliedseinrichtungen haben. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat die gesamtosterreichischen Einrichtungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 7. (1) Gesamtosterreichische Einrichtungen sind juristische Personen im Sinne des § 4, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder Mitgliedseinrichtungen haben. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die gesamtosterreichischen Einrichtungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jedes Jahr, spätestens acht Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes, unter Zugrundelegung der Förderungsansuchen der gesamtosterreichischen Einrichtungen einen Jahresplan über den Einsatz der für diese Einrichtungen vorgesehenen Förderungsmitel zu erstellen.

(2) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat für jedes Jahr, spätestens acht Wochen nach Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes, unter Zugrundelegung der Förderungsansuchen der gesamtosterreichischen Einrichtungen einen Jahresplan über den Einsatz der für diese Einrichtungen vorgesehenen Förderungsmitel zu erstellen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung**

§ 10. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat in jenen Ländern, in deren Bereich im Jahre 1972 ein vom Bund bestellter Volksbildungsreferent tätig war, eine Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung einzurichten, der die Besorgung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung im Bereich des betreffenden Landes obliegt. Die genannte Förderungsstelle ist eine dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst nachgeordnete Dienststelle. Die Bestellung des Leiters dieser Stelle obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst. Dieser hat vor der Bestellung das Einvernehmen mit der Landesregierung anzustreben.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabebereiches (Abs. 1) hat die Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung insbesondere

- a) die auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen und Personen zu informieren und zu beraten;
- b) Kontakte zwischen den auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen und Personen herzustellen;
- c) Veranstaltungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung anzuregen und zu fördern;
- d) durch eine Büchereisteile den Volksbüchereien bei der Erstellung von theoretischen und praktischen Grundlagen für die bibliothekarische Arbeit und bei der Versorgung mit bibliothekarischen Hilfsmitteln zu helfen;
- e) durch die Führung einer Wanderbücherei Orte ohne Volksbüchereien zu versorgen und Volksbüchereien bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(3) Die Einrichtung einer Förderungsstelle des Bundes für Erwachsenenbildung hat zu entfallen, wenn die Besorgung ihrer Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land gemäß Art. 104 Abs. 2 B VG übertragen wird.

§ 11. (1) bis (3) ...

(4) Die Bestellung der Leiter und des erforderlichen Lehr- und Hilfspersonals der Institute obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst.

(5) Den Instituten sind Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen anzuschließen, deren Benützung den Kurs- und Seminarteilnehmern gegen Entrichtung eines angemessenen Beitrages offensteht. Die Festsetzung der Höhe des Beitrages obliegt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Förderungswürdigkeit der Benützer.

§ 12. (1) ...**§ 11. (1) bis (3) ...**

(4) Die Bestellung der Leiter und des erforderlichen Lehr- und Hilfspersonals der Institute obliegt dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(5) Den Instituten sind Unterkünfte und Verpflegungseinrichtungen anzuschließen, deren Benützung den Kurs- und Seminarteilnehmern gegen Entrichtung eines angemessenen Beitrages offensteht. Die Festsetzung der Höhe des Beitrages obliegt dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Bedachtnahme auf die Betriebskosten und die Förderungswürdigkeit der Benützer.

§ 12. (1)...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann zur Unterstützung der wissenschaftlichen Bearbeitung von Anliegen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens Stipendien gewähren.

(2) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann zur Unterstützung der wissenschaftlichen Bearbeitung von Anliegen der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens Stipendien gewähren.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst kann für die Erbringung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens Geldpreise ausloben. Die näheren Bedingungen, unter denen die Geldpreise gewährt werden, sind anlässlich der Ausschreibung bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann für die Erbringung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens Geldpreise ausloben. Die näheren Bedingungen, unter denen die Geldpreise gewährt werden, sind anlässlich der Ausschreibung bekanntzugeben.

Vollziehung und Durchführung**Vollziehung**

§ 13. Mit der Vollziehung des § 10 Abs. 1 und mit der Durchführung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 11 Abs. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:
1. hinsichtlich § 11 Abs. 5 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 14. (1) § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 und 5, § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 13 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(2) § 10 samt Überschrift tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 im Bundesgesetzblatt außer Kraft.

Artikel 24**Änderungen der Fernmeldegebührenordnung****ABSCHNITT XI****ABSCHNITT XI****Befreiungsbestimmungen****Befreiungsbestimmungen**

- § 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung
- der Fernsprech-Grundgebühr (§ 9 Abs. 1) einschließlich der Gesprächsgebühr für eine Gebühreinstunde pro Monat,
 - der Rundfunkgebühr (§ 44 Z 1),
 - der Fernsehgebühr (§ 44 Z 3)

- § 47. (1) Über Antrag sind von der Entrichtung
- der Rundfunkgebühr für Radio-Empfangseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 I. Untersatz RGG),
 - der Rundfunkgebühr für Fernseh-Empfangseinrichtungen (§ 3 Abs. 1 2. Untersatz RGG)

zu befreien:

zu befreien:

1. Bezieher einer Blindenbeihilfe oder einer vergleichbaren Leistung,

1. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung,
3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art,
4. bis 7. ...
- (2) Über Antrag sind ferner zu befreien:
1. Von der Rundfunk- und Fernsehgebühr
2. Von der Fernsehgebühr
- a) Taube und praktisch taube Personen,
3. Von der Fernseh-Grundgebühr (einschließlich der Gesprächsgebühr nach Abs. 1)
- a) Taube und praktisch taube Personen,
- b) Heime für solche Personen, wenn der Fernsprechschiuß als „Schreibtelefon“ eingerichtet ist.
- § 48. (1) ...
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Bezieher einer Blindenbeihilfe oder vergleichbaren Leistung, Bezieher eines Hilflosenzuschusses oder einer vergleichbaren Leistung sowie taube und praktisch taube Personen keine Anwendung.
- (3) ...
- (4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsoffizierrenten, Heeresversorgungsrrenten, Opferfürsorgerrrenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.
- (5) ...
- § 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:
1. Der Antragsteller darf nicht bereits von der Entrichtung der Gebühr für einen weiteren Fernsprechschiuß oder für eine weitere Rundfunk- oder Fernsehewilligung befreit sein,
2. der Antragsteller muß bis zur Entscheidung über den Befreiungsantrag die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet haben,
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,
4. der Antragsteller muß seinen Hauptwohnsitz im Inland haben,
- entfällt
2. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994;
3. Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand,
4. bis 7. ...
- (2) Über Antrag sind ferner zu befreien:
1. Von der Rundfunkgebühr für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen
2. Von der Rundfunkgebühr für Fernseh- Empfangseinrichtungen
- a) Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen,
- ... entfällt
- ... entfällt
- ... entfällt
- ... entfällt
- § 48. (1) ...
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die nach § 47 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. b anspruchsberechtigte Personengruppe keine Anwendung.
- (3) ...
- (4) Bei Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Kriegsoffizierrenten, Heeresversorgungsrrenten, Opferfürsorgerrrenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen.
- (5) ...
- § 49. Eine Gebührenbefreiung setzt ferner voraus:
1. Der Antragsteller muss an dem Standort, für welchen er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben,
2. der Antragsteller muss volljährig sein,
3. der Antragsteller darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Gebührenbefreiung vorgeschoben sein,
- entfällt

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

5. der Fernsehanschluß darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt entfällt werden und

6. das Rundfunk- oder Fernsehgerät muß sich in Wohnräumen befinden. In Heimen oder Vereinen gemäß § 47 Abs. 2 eingerichtete Gemeinschaftsräume gelten als Wohnräume.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:

1. ...

2. im Falle der Taubheit oder praktischen Taubheit durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens.

4. eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden. In Heimen oder Vereinen gemäß § 47 Abs. 2 eingerichtete Gemeinschaftsräume gelten für Zwecke der Befreiung als Wohnung.

§ 50. (1) Das Vorliegen des Befreiungsgrundes ist vom Antragsteller nachzuweisen, und zwar:

1. ...

2. im Falle der Gehörlosigkeit oder schweren Hörbehinderung durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Gehörvermögens.

(2) Der Antragsteller hat anlässlich seines Antrages Angaben zum Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller in seinem Haushalt lebenden Personen zu machen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist, sofern der Antragsteller und alle in seinem Haushalt lebenden Personen dem schriftlich zugestimmt haben, berechtigt, diese Angaben im Wege des ZMR auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, wobei die Anschrift als Auswahlkriterium vorgesehen werden kann.

(2) Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sind durch ein Zeugnis der Gemeinde oder der Fürsorgebehörde des Wohnsitzes nachzuweisen. Der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen.

(3) Die Finanzbehörden haben der GIS Gebühren Info Service GmbH bei Vorliegen der Zustimmung der Betroffenen über Anfrage die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitzuteilen; der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen. Unbeschadet des Vorliegens einer Zustimmung der Betroffenen dürfen Auskünfte über die Einkommensverhältnisse nur insoweit eingeholt und gegeben werden, als im Einzelfall berechnete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben des Antragstellers entstanden sind, die durch Befragung der Betroffenen voraussichtlich nicht ausgeräumt werden können.

(4) Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist berechtigt, den Antragsteller zur Vorlage sämtlicher für die Berechnung des Haushalts-Nettoeinkommens erforderlichen Urkunden aufzufordern.

(5) Die GIS Gebühren Info Service GmbH kann die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Bestehen der für die Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen ersuchen, wenn berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen; diese sind ihrerseits zur kostenfreien Auskunft verpflichtet.

(6) Die Gesellschaft darf die ermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nur im zulässigen Umfang verwendet werden und hat Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 51. (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung einzubringen. Dem Antrag sind die gemäß § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung kann für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (befristet oder unbefristet) zuerkannt werden.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist jener Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung anzuzeigen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

(4) Die Entziehung einer Gebührenbefreiung kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Die Entziehung hat schriftlich durch jene Dienststelle zu erfolgen, die die Gebührenbefreiung zuerkannt hat.

§ 52. Auf Einsprüche gegen die Entscheidung über Befreiungsanträge sowie über die Entziehung einer Gebührenbefreiung ist § 21 Abs. 3 Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- Verzicht oder Tod des Inhabers der Gebührenbefreiung,
- Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Fernsprechan schlusses,
- Übertragung oder Erlöschen der Rundfunk- und Fernseh bewilligung,
- Ablauf des Befreiungszeitraumes,
- Entziehung nach § 51 Abs. 4.

§ 51. (1) Befreiungsanträge sind unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formulars bei der GIS Gebühren Info Service GmbH einzubringen. Dem Antrag sind die gemäß § 50 erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(2) Die Gebührenbefreiung ist mit höchstens fünf Jahren zu befristen. Bei Festsetzen der Befristung ist insbesondere Bedacht auf die Art, die Dauer und den Überprüfungszeitraum der in § 47 genannten Anspruchsberechtigung zu nehmen.

(3) Der Wegfall der Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist der GIS Gebühren Info Service GmbH anzuzeigen. Die von den Rundfunkgebühren befreite Person oder Institution hat der GIS Gebühren Info Service GmbH jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu den Umständen der Anspruchsberechtigung zu geben.

(4) Im Falle des Wegfalles auch nur einer der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung hat die GIS Gebühren Info Service GmbH mittels Bescheid die Entziehung der Gebührenbefreiung rückwirkend mit jenem Zeitpunkt auszusprechen, an dem die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung weggefallen ist. Im Falle der Verletzung der Auskunfts-, Vorlage- bzw. Meldepflichten des Abs. 3 hat die GIS Gebühren Info Service GmbH mittels Bescheid die Gebührenbefreiung zu entziehen.

entfällt.

§ 53. Die Gebührenbefreiung erlischt durch:

- ... entfällt
- die Meldung der Beendigung des Betriebes von Rundfunkempfangseinrichtungen
- ...
- ...

Artikel III

(1) § 47 Abs. 1 und 2, § 48 Abs. 2, § 49 Z. 1, 3 und 4, § 50 Abs. 1 Z. 2, § 50 Abs. 4 bis 6, § 51 Abs. 1, § 51 Abs. 3 und 4, § 52 und § 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) § 49 Z. 2, § 50 Abs. 2 und 3 sowie § 51 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 25 Änderungen des Rundfunkgebührengesetzes

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Liegt für eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeit keine Meldung (Abs. 3) vor, so haben jene, die dort ihren Wohnsitz haben oder die Räumlichkeit zu anderen als Wohnzwecken nutzen, dem mit der Einbringung der Gebühren beauftragten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1) auf dessen Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen.

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Auf Grund der Entrichtung einer Gebühr gemäß Abs. 1 dürfen am jeweiligen Standort eine unbeschränkte Anzahl von Radio- bzw. Fernseh-Empfangseinrichtungen betrieben werden in

1. der Wohnung des Rundfunkteilnehmers,

2. bis 4. ...

5. der Gastronomie sowie in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben und von Privatzimmervermietern (Art. III Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974),

6. Lehrlingsheimen, Heimen für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten.

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Liegt für eine Wohnung oder sonstige Räumlichkeit keine Meldung (Abs. 3) vor, so haben jene, die dort ihren Wohnsitz haben oder die Räumlichkeit zu anderen als Wohnzwecken nutzen, dem mit der Einbringung der Gebühren beauftragten Rechtsträger (§ 4 Abs. 1) auf dessen Anfrage mitzuteilen, ob sie Rundfunkempfangseinrichtungen an diesem Standort betreiben und zutreffendenfalls alle für die Gebührenbemessung nötigen Angaben zu machen.

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Auf Grund der Entrichtung einer Gebühr gemäß Abs. 1 dürfen am jeweiligen Standort eine unbeschränkte Anzahl von Radio- bzw. Fernseh-Empfangseinrichtungen betrieben werden in

1. der Wohnung des Rundfunkteilnehmers, einschließlich der Gästezimmer von Privatzimmervermietern (Art. III Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974),

2. bis 4. ...

5. der Gastronomie sowie in Gästezimmern von gewerblichen Beherbergungsbetrieben,

6. Heimen für Auszubildende, Heimen für ältere Menschen und in Anstalten für die Rehabilitation oder Pflege von Behinderten.

(3a) Entrichtet der Rundfunkteilnehmer bereits für eine Wohnung ununterbrochen die Rundfunkgebühr, so ist für jede weitere Wohnung dieses Rundfunkteilnehmers, die Abgabe einer auf jene Kalendermonate eines Kalenderjahres eingeschränkte Meldung nach § 2 Abs. 3 zulässig, an welchen wiederkehrend die Betriebsbereitschaft der Rundfunkempfangseinrichtungen in der weiteren Wohnung hergestellt wird, wobei dieser Zeitraum mindestens vier Monate im Kalenderjahr betragen muss. Wird eine solche Meldung abgegeben, so ist die der Meldung entsprechende Rundfunkgebühr jährlich in einem im Vorhinein zu entrichten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3b) Für Standorte, an welchen geschäftsbedingt saisonal wiederkehrend der Betrieb eingestellt wird, ist die Abgabe einer dermaßen eingeschränkten Meldung zulässig, dass pro Kalenderjahr nur für die Monate des Betriebes Rundfunkgebühr zu bezahlen ist, wobei dieser Zeitraum mindestens vier Monate im Kalenderjahr betragen muss. Wird eine solche Meldung abgegeben, so ist die der Meldung entsprechende Rundfunkgebühr jährlich in einem im Vorhinein zu entrichtenden.

(4) ...

(5) Von den Gebühren nach Abs. 1 sind auf Antrag jene Rundfunkteilnehmer zu befreien, bei denen die in §§ 47 bis 49 der Anlage zum Fermeldegebührengesetz (Fermeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/1999, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr bzw. Fernsehgebühr vorliegen.

§ 4. (1) Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der „Gebühreinkasso Service GmbH“ (Gesellschaft).

(2) und (3)

(4) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos der Leistungen Dritter bedienen. Das Inkasso kann ohne gesonderte Zustimmung des Rundfunkteilnehmers für höchstens zwei Monate im Voraus erfolgen.

(4) ...

(5) Von den Gebühren nach Abs. 1 sind auf Antrag jene Rundfunkteilnehmer zu befreien, bei denen die in §§ 47 bis 49 der Anlage zum Fermeldegebührengesetz (Fermeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebühr vorliegen.

§ 4. (1) Die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge (§ 3 Abs. 5) obliegt der „GIS Gebühren Info Service GmbH“ (Gesellschaft).

(2) und (3) ...

(4) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Inkassos der Leistungen Dritter bedienen. Das Inkasso kann ohne gesonderte Zustimmung des Rundfunkteilnehmers für höchstens zwei Monate im Voraus erfolgen, wobei die Fälligkeit erstmalig am ersten Werktag des Monats der Meldung und danach wiederkehrend jeden ersten Werktag des zweitfolgenden Monats eintritt.

(5) Die Gesellschaft kann mit dem Rundfunkteilnehmer Vereinbarungen über die Fälligkeit und die Form der Entrichtung der Rundfunkgebühr treffen, wenn dadurch die Bemessung oder Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

Gebühreinkasso Service GmbH

§ 5. (1) Die Gesellschaft ist auf die Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen und ähnliche, ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragene Aufgaben beschränkt; eine solche Verordnung hat dafür eine angemessene Vergütung festzusetzen. Die Gesellschaft hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; sie ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

GIS Gebühren Info Service GmbH

§ 5. (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Erfüllung

- a) von in diesem Bundesgesetz vorgesehenen und ähnlichen, ihr durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben. Eine solche Verordnung hat dafür eine angemessene Vergütung festzusetzen;
- b) anderer Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Information der Öffentlichkeit in Belangen des Rundfunks gegen Entgelt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Die Gesellschaft hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können; sie ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

(1a) Die Gesellschaft hat die Bücher in bezug auf die Aufgaben gemäß Abs. 1 lit. b in einem gesonderten Rechnungskreis oder kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Außerdem ist im Jahresabschluss der Gesellschaft dieser Aufgabenbereich in einem gesonderten Abschnitt auszuweisen.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. An ihrem Stammkapital ist der Österreichische Rundfunk zu beteiligen. Der Erwerb von Anteilsrechten ist neben dem Österreichischen Rundfunk dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, vorbehalten.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. An ihrem Stammkapital ist der Österreichische Rundfunk über Beschluß des Kuratoriums des Österreichischen Rundfunks im Ausmaß von 50% zu beteiligen. Der Wert des vom Österreichischen Rundfunk übernommenen Kapitalanteils ergibt sich ausschließlich substantiell aus 50% des buchmäßigen handelsrechtlichen Eigenkapitals (§ 198 Abs. 1 HGB) der Gesellschaft zum Übernahmezeitpunkt zuzüglich der auf diesen Stichtag zu bemessenden stillen Reserven. Die übrigen Anteile sind dem Bund bzw. der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Finanzen.

(3) ...

(4) Von den eingebrachten Gebühren und sonstigen damit verbundenen Abgaben und Entgelten werden 1,5% für die Kosten des Verfahrens der Berufungsbehörde dem Bundesministerium für Finanzen überwiesen. Die Gesellschaft kann für die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte weitere 2,5% der eingehobenen Beträge als Vergütung für die Einbringung und zur Deckung der damit verbundenen Aufwendungen einbehalten und hat gegenüber jenen Rechtsträgern, für die sie die Einbringung besorgt, vierteljährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

(3) ...

(4) Von den eingebrachten Gebühren und sonstigen damit verbundenen Abgaben und Entgelten werden 0,75% für die Kosten des Verfahrens der Berufungsbehörde dem Bundesministerium für Finanzen überwiesen. Die Gesellschaft kann für die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte weitere 3,25% der eingehobenen Beträge als Vergütung für die Einbringung und zur Deckung der damit verbundenen Aufwendungen einbehalten und hat gegenüber jenen Rechtsträgern, für die sie die Einbringung besorgt, vierteljährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

(5) Die Gesellschaft hat ihre Betriebsführung an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Würde trotz Dotierung der betriebswirtschaftlich gebotenen Rücklagen und bei ausreichendem Eigenkapital im jeweiligen Geschäftsjahr ein Gewinn erzielt werden, so ist dieser anteilig an den Bund und sonstige Rechtsträger, für die Abgaben und Entgelte eingehoben wurden, im Verhältnis der eingehobenen Beträge rückzuerstatten. Ein allfälliger Verlust im jeweiligen Geschäftsjahr wird zur Gänze vom Österreichischen Rundfunk getragen.

(6) bis (8) ...

(5) Die Gesellschaft hat ihre Betriebsführung an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Würde trotz Dotierung der betriebswirtschaftlich gebotenen Rücklagen und bei ausreichendem Eigenkapital im jeweiligen Geschäftsjahr aus der Geschäftstätigkeit nach Abs. 1 lit. a ein Gewinn erzielt werden, so ist dieser anteilig an den Bund und sonstige Rechtsträger, für die Abgaben und Entgelte eingehoben wurden, im Verhältnis der eingehobenen Beträge rückzuerstatten. Ein allfälliger Verlust im jeweiligen Geschäftsjahr wird zur Gänze vom Österreichischen Rundfunk getragen.

(6) bis (8) ...

Geltende Fassung**Verfahren**

§ 6. (1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 obliegt in erster Instanz der Gesellschaft; Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist die örtlich zuständige Finanzlandesdirektion. Das AVG 1991 ist anzuwenden.

(2) Im Verfahren über Befreiungen sind die §§ 50, 51 und 53 der Anlage zum Fermeldegebührengesetz (Fermeldegebührengesetz (Fermeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/1999, sinngemäß anzuwenden.

(3) ...

(4) Die von der Gesellschaft erlassenen Bescheide sind von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu vollstrecken.

(5) ...

§ 9. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (1) Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach § 4 Abs. 1 obliegt der Gesellschaft als Abgabenbehörde 1. Instanz; über Berufungen gegen von der Gesellschaft erlassene Bescheide hat die örtlich zuständige Finanzlandesdirektion als Abgabenbehörde 2. Instanz zu entscheiden, soweit nicht anderes bestimmt ist. Das AVG ist anzuwenden.

(2) Im Verfahren über Befreiungen sind die §§ 50, 51 und 53 der Anlage zum Fermeldegebührengesetz (Fermeldegebührengesetz (Fermeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) ...

(3a) Ist die Einbringung der rückständigen Gebühren auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rundfunkteilnehmers oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung von der GIS Gebühren Info Service GmbH gestundet werden. Wenn die Einbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur zu Unrecht bezogenen Leistung stehen würden, kann die GIS Gebühren Info Service GmbH von der Hereinbringung absehen.

(4) Aufgrund eines mit der Bestätigung, der GIS Gebühren Info Service GmbH dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt, versehenen Rückstandsausweises oder Gebührenbescheides kann die Gesellschaft die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen.

(5) ...

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 3 Z. 1, 5 und 6, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 3a und § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(5) § 3 Abs. 3a und 3b, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 und 1a und § 5 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 26

Änderung des ÖIAG-Gesetzes

§ 1. (2) ...

c) der Erwerb von Anteilsrechten gemäß § 9 Abs. 2 und 3

§ 7. (1) bis (3) ...

§ 1. (2) ...

c) der Erwerb von Anteilsrechten gemäß § 9 Abs. 3 und 4

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Die Privatisierungen sollen zu einer möglichst hohen Wertsteigerung der Unternehmen führen und dadurch auch langfristig sichere Arbeitsplätze in Österreich schaffen bzw. erhalten, möglichst hohe Erlöse für den Eigentümer erbringen, die Entscheidungszentralen und die Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmen wenn möglich in Österreich halten und den österreichischen Kapitalmarkt berücksichtigen.

§ 9. (1) Im Rahmen des Beteiligungsmanagements hat die ÖIAG an ihren Beteiligungsgesellschaften jenen Einfluss aufrechtzuerhalten, der es ihr ermöglicht, entweder

- a) auf Grund des Haltens einer Beteiligung von 25% und einer Aktie am stimmberechtigten Grundkapital, oder
- b) auf Grund von Rechten oder Verträgen mit Dritten

Hauptversammlungsbeschlüsse, die nach dem Aktiengesetz mindestens einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, mitzubestimmen. Dabei ist auf das nach der Satzung höchstmögliche stimmberechtigte Grundkapital abzustellen, so dass Höchststimmrechte außer Ansatz bleiben.

(2) Die ÖIAG ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses und, soweit dies zur Einhaltung bestehender Verträge erforderlich ist, an Kapitalerhöhungen teilzunehmen.

(2) Im Rahmen des Beteiligungsmanagements hat die ÖIAG an ihren Beteiligungsgesellschaften jenen Einfluss aufrechtzuerhalten, der es ihr ermöglicht, entweder

- a) auf Grund des Haltens einer Beteiligung von 25% und einer Aktie am stimmberechtigten Grundkapital, oder
- b) auf Grund von Rechten oder Verträgen mit Dritten

Hauptversammlungsbeschlüsse, die nach dem Aktiengesetz mindestens einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, mitzubestimmen. Dabei ist auf das nach der Satzung höchstmögliche stimmberechtigte Grundkapital abzustellen, so dass Höchststimmrechte außer Ansatz bleiben.

Geltende Fassung

(3) Der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften ist insoweit zulässig, als dies auf Grund bestehender Verträge, zur Sicherstellung eines Mindestanteils gemäß § 9 Abs. 1 lit. a oder im Rahmen von Umstrukturierungen geboten ist; der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften, an denen die ÖIAG vor diesem Erwerb bereits mindestens 25% und eine Aktie hält, ist lediglich vorübergehend zulässig.

(4) Die ÖIAG ist weiters berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligungsgesellschaften und deren Geschäftsbetrieb fördern. Zu diesem Zweck kann die ÖIAG geeignete Kooperationspartner am Grundkapital der Beteiligungsgesellschaft durch Abgabe von Anteilen oder über Kapitalerhöhungen beteiligen.

§ 14. (1) und (2) ...

(3) Die jeweiligen Zinsenzahlungen für ein Jahr sind aus dem Bilanzgewinn des Jahresabschlusses des Vorjahres zu bedecken. Die Refundierungsverpflichtung des Bundes für Zinsen eines jeden Jahres verringert sich daher maximal um den im Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres ausgewiesenen und zur Deckung der Zinsenzahlungen herangezogenen Bilanzgewinn, der insoweit von der Gewinnverteilung ausgeschlossen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist sicherzustellen, dass zumindest die im ersten Satz genannten Zinsenzahlungen des Folgejahres aus dem Bilanzgewinn bedeckt werden können. Die Vermögens- und Finanzlage der ÖIAG darf dadurch nicht nachhaltig beeinträchtigt werden; insbesondere bedarf es keiner Auflösung nicht gebundener Kapitalrücklagen.

(4) Umschuldungsmaßnahmen für Tilgungsausgaben sind über Veranlassung des Bundesministers für Finanzen von der ÖIAG durchzuführen

(5) Die Refundierungsverpflichtung des Bundes gemäß § 14 Abs. 2 erlischt in dem Ausmaß, in dem ihr nach Maßgabe des Zufließens von Privatisierungsgewinnen bei der ÖIAG entstandene Genußrechtsansprüche gemäß § 13 Abs. 2 aufrechenbar gegenüberstehen (§ 1438 ABGB).

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die ÖIAG ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung ihres Einflusses und, soweit dies zur Einhaltung bestehender Verträge erforderlich ist, an Kapitalerhöhungen teilzunehmen.

(4) Der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften ist insoweit zulässig, als dies auf Grund bestehender Verträge, zur Sicherstellung eines Mindestanteils gemäß § 9 Abs. 2 lit. a, im Rahmen von Umstrukturierungen oder im Rahmen des Portfoliomanagements geboten ist; der Erwerb von Anteilen an Beteiligungsgesellschaften, an denen die ÖIAG vor diesem Erwerb bereits mindestens 25% und eine Aktie hält, ist lediglich vorübergehend zulässig.

(5) Die ÖIAG ist weiters berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Beteiligungsgesellschaften und deren Geschäftsbetrieb fördern. Zu diesem Zweck kann die ÖIAG geeignete Kooperationspartner am Grundkapital der Beteiligungsgesellschaft durch Abgabe von Anteilen oder über Kapitalerhöhungen beteiligen.

§ 14. (1) und (2) ...

(3) Umschuldungsmaßnahmen für Tilgungsausgaben sind über Veranlassung des Bundesministers für Finanzen von der ÖIAG durchzuführen.

(4) Die Refundierungsverpflichtung des Bundes gemäß § 14 Abs. 2 erlischt in dem Ausmaß, in dem ihr nach Maßgabe des Zufließens von Privatisierungsgewinnen bei der ÖIAG entstandene Genußrechtsansprüche gemäß § 13 Abs. 2 aufrechenbar gegenüberstehen (§ 1438 ABGB).

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(6) Die Refundierungsverpflichtung des Bundes gemäß § 14 Abs. 2 erlischt auch und insoweit, als nach vollständer Tilgung jener Verbindlichkeiten, die durch die Verschmelzung gemäß Art. II auf die ÖIAG übergehen, liquide Mittel der ÖIAG zur Verfügung stehen, die aus Privatisierungserlösen stammen und zur Tilgung von Verbindlichkeiten, für die der Bund zur Refundierung von Zinsen und Tilgungen verpflichtet ist, verwendet werden können. In diesem Fall sind in Höhe der erlöschenden Refundierungsansprüche auch gebundene Kapitalrücklagen aufzulösen. Falls nach den genannten Maßnahmen weitere liquide Mittel, die aus Privatisierungserlösen stammen, der ÖIAG zur Verfügung stehen, sind sie für die Tilgung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens gemäß § 13 Abs. 1 zu verwenden.

(7) Nach Tilgung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens gemäß § 13 Abs. 1 und Tilgung der Refundierungsansprüche gemäß § 14 Abs. 2 sowie der Tilgung jener Verbindlichkeiten, die durch die Verschmelzung gemäß Art. II auf die ÖIAG übergehen, sind Privatisierungserlöse im rechtlich zulässigen Höchstmaß im Jahresabschluss der ÖIAG als Gewinn darzustellen. Dabei sind bis zur Höhe von mindestens 50% der Buchwerte der veräußerten Beteiligungen gebundene Kapitalrücklagen aufzulösen.

(5) Die Refundierungsverpflichtung des Bundes gemäß § 14 Abs. 2 erlischt auch und insoweit, als nach vollständer Tilgung jener Verbindlichkeiten, die durch die Verschmelzung gemäß Art. II auf die ÖIAG übergehen, liquide Mittel der ÖIAG zur Verfügung stehen, die aus Privatisierungserlösen stammen und zur Tilgung von Verbindlichkeiten, für die der Bund zur Refundierung von Zinsen und Tilgungen verpflichtet ist, verwendet werden können. In diesem Fall sind in Höhe der erlöschenden Refundierungsansprüche auch gebundene Kapitalrücklagen aufzulösen. Falls nach den genannten Maßnahmen weitere liquide Mittel, die aus Privatisierungserlösen stammen, der ÖIAG zur Verfügung stehen, sind sie für die Tilgung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens gemäß § 13 Abs. 1 zu verwenden.

(6) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses darf der Jahresüberschuss nicht in freie Gewinnrücklagen eingestellt werden. In den Vorschlag für die Gewinnverteilung hat der Vorstand eine Vorschaurechnung aufzunehmen, in welchem Ausmaß Privatisierungserlöse für das laufende und das folgende Geschäftsjahr für Zinsenzahlungen gemäß Abs. 2 auf Grundlage einer vorsichtigen Finanzplanung benötigt werden. Der Bilanzgewinn unterliegt den allgemeinen aktienrechtlichen Bestimmungen über die Gewinnverteilung. Der Vorstand kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses gebundene Kapitalrücklagen auflösen, wenn die Vermögens- und Finanzlage der ÖIAG durch die Gewinnverteilung nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Nach Tilgung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens gemäß § 13 Abs. 1 und Tilgung der Refundierungsansprüche gemäß § 14 Abs. 2 sowie jener Verbindlichkeiten, die durch die Verschmelzung gemäß Art. II auf die ÖIAG übergehen, sind bei der Ermittlung des Bilanzgewinnes gebundene Kapitalrücklagen in der Höhe der Buchwerte der veräußerten Beteiligungen aufzulösen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind erstmals auf den Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2002 anzuwenden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 27

Änderung des Poststrukturgesetzes

§ 17. (1) bis (6) ...

§ 17. (1) bis (6) ...

(6a) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 6 sind

1. sämtliche den zugewiesenen Beamten gemäß dem Dienstrecht der Bundesbeamten gezahlten wiederkehrenden oder einmaligen Geldleistungen wie Monatsbezüge, Nebengebühren und Aufwandsersätze aller Art;
2. die den zugewiesenen Beamten gezahlten Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, oder die abgeführten Dienstgeberbeiträge nach § 39 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
3. die aufgrund der unter Z 1 angeführten Geldleistungen abgeführten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Wohnbauförderung sowie Abgaben nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.

Nicht von der Ersatzpflicht umfasst sind infolge des Ausscheidens von Bundesbeamten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu leistende Überweisungsbeträge nach § 311 ASVG und entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

(7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Beamte, die nach Abs. 1 oder Abs. 1a zugewiesen waren, und deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Unternehmen, dem der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

(7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Beamte, die nach Abs. 1 oder Abs. 1a zugewiesen waren, und deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Unternehmen, dem der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

Dieser Beitrag beträgt

1. ab 1. Oktober 2000	28,3%
2. ab 1. Jänner 2001	28,9%
3. ab 1. Jänner 2002	29,6%
4. ab 1. Jänner 2003	30,1% und
5. ab 1. Oktober 2005	28,3%

Dieser Beitrag beträgt

1. ab 1. Oktober 2000	28,3%
2. ab 1. Jänner 2001	28,9%
3. ab 1. Jänner 2002	29,6%
4. ab 1. Jänner 2003	30,1% und
5. ab 1. Oktober 2005	28,3%

Geltende Fassung

des Aufwandes an Aktivbezügen für die unter Abs. 1a fallenden Beamten. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im selben Ausmaß. Die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim jeweiligen Unternehmen. Ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsträgern geleistete Überweisungsbeträge sind in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Der Bund hat dem Unternehmen, dem der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, die in der Erfolgsrechnung analog den für die Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmungen nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld sowie die den im § 23 Abs. 1 erster Satz des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, angeführten weiteren Aufwendungen entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese den Anteil des Beitragsaufkommens für Versicherte gemäß § 22 B-KUVG, der einen Beitragssatz von 0,8% entspricht, übersteigen. Der Bund hat den gebührenden Kostenersatz monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.

Vorgeschlagene Fassung

des Aufwandes an Aktivbezügen für die unter Abs. 1a fallenden Beamten. Im Falle einer künftigen Änderung der Höhe des Pensionsbeitrages der Bundesbeamten nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ändert sich der Prozentsatz des Deckungsbeitrages im selben Ausmaß. Die von den Beamten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben beim jeweiligen Unternehmen.

(7a) Die Beitragsgrundlage für den vom jeweiligen Unternehmen nach Abs. 7 zu leistenden Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes für zur Dienstleistung zugewiesene Beamte umfasst folgende Beträge:

1. die Summe der für die zugewiesenen Beamten im Abrechnungszeitraum jeweils maßgeblichen Beitragsgrundlagen nach § 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in Verbindung mit § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und
2. die Summe der den zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten im Abrechnungszeitraum gezahlten anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des § 59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965.

Ist nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für einen bestimmten Zeitraum trotz Wirksamkeit dieses Zeitraums für die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit kein Pensionsbeitrag zu entrichten, so entfällt für diesen Zeitraum auch die Verpflichtung zur Leistung des Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes.

- (7b) Die im Abs. 1a angeführten Unternehmungen sind verpflichtet,
1. dem Bundesminister für Finanzen alle Unterlagen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses sowie für das Controlling des Beitrages erforderlich sind, der zur Deckung des Pensionsaufwandes nach Abs. 7 zu entrichten ist, zur Verfügung zu stellen und

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. dem Bundeskanzler diejenigen mit dem Dienstverhältnis der zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten anonymisiert und aggregiert zur Verfügung zu stellen, die eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten und der finanziellen Angelegenheiten öffentlich Bediensteter bilden. Die auszuwertenden Daten und die Art der Übermittlung sind vom Bundeskanzler durch Verordnung festzulegen.

(7c) Ab In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes von Versicherungsträgern geleistete Überweisungsbeträge sind in voller Höhe an den Bund zu überweisen. Der Bund hat dem Unternehmen, dem der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, die in der Erfolgsrechnung analog den für die Sozialversicherungsträger geltenden Bestimmungen nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld sowie die den im § 23 Abs. 1 erster Satz des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, angeführten weiteren Aufwendungen entsprechenden Aufwendungen zu ersetzen, soweit diese den Anteil des Beitragsaufkommens für Versicherte gemäß § 22 B-KUVG, der einen Beitragsatz von 0,8% entspricht, übersteigen. Der Bund hat den gebührenden Kostenersatz monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.

(8) ...

(8) ...

§ 17a. (1) bis (9) ...

§ 17a. (1) bis (9) ...

(9a) Bei einer Versetzung oder der einer Versetzung gleich zu haltenden Abberufung von nach § 17 Abs. 1a zugewiesenen Beamten von ihrer bisherigen Verwendung (§§ 38 und 40 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979) hat das Personalvertretungsorgan nicht gemäß § 72 Abs. 1 des Post-Betriebsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 101 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, sondern gemäß § 72 Abs. 3 des Post-Betriebsverfassungsgesetzes mitzuwirken. Der Abschluss von Betriebsvereinbarungen ist in diesen Angelegenheiten nicht zulässig.

§ 24. (1) bis (4) ...

§ 24. (1) bis (4) ...

(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten in Kraft:

1. § 17 Abs. 6a mit 1. Mai 1996,
2. §§ 17 Abs. 7 bis 7c mit dem Tag nach der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 29
Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes

§ 14. (1) bis (5) ...

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auch auf Entwürfe für gemeinschaftsrechtliche Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gemäß Art 249 des EG-Vertrages, BGBl. III Nr. 86/1999) sowie auf Entwürfe für Entscheidungen gemäß den Titeln V und VI des Vertrages über die Europäische Union, BGBl. III Nr. 85/1999, anzuwenden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen obliegt dem jeweils zuständigen Bundesminister und hat sich insbesondere auf die Veränderung der Mittel zur Finanzierung des Gesamthaushaltes gemäß Art. 269 des EG-Vertrages (§ 16 Abs. 3a) und auf jene Ausgaben des Bundes zu beziehen, die für Maßnahmen auf Grundlage der im 1. Satz genannten Vorschriften voraussichtlich zu leisten sein werden. Der Bundesminister für Finanzen hat hierzu Richtlinien zu erlassen.

§ 16. (1) ...

(2) Zu den gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben gehören nicht

1. bis 14 ...;

15. die Gebarung gemäß § 65c.

(3) bis (4) ...

§ 20. (1) bis (4) ...

§ 16. (1) ...

(2) Zu den gemäß Abs. 1 zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben gehören nicht

1. bis 14 ; ...

15. die Gebarung gemäß § 65c;

16. Einnahmen aus Kapitalzahlungen bei der Aufnahme und Ausgaben aus Kapitalzahlungen bei der Rückzahlung von zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten und Devisentermingeschäften, soweit deren Erlöse bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung veranlagt werden (§ 40 Abs. 3), in der Höhe der Anschaffungskosten.

(3) bis (4) ...

§ 20. (1) bis (4) ...

Geltende Fassung

(5) Als Ausgaben für "Förderungen" sind die Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter.

(6) bis (7) ...

§ 45. (1) bis (3) ...

(4) Eine Vorbelastung, die keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Verwendungszweck zugeordnet werden kann oder deren zugehörige Ausgaben, die jeweils jährlich ein Kapitel belasten, einen Anteil von 10 vH der bei diesem Kapitel in dem zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden, darf nur aufgrund bundesgesetzlicher Ermächtigung begründet werden.

(5) Ausgenommen von der in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelung sind jene Vorbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 20 Abs. 7) oder aus einem Dauerschuldverhältnis ergeben.

§ 53. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für

1. Konjunkturausgleichsmaßnahmen gemäß § 29 in einem Umfang, der dem Gesamtbetrag an Zahlungsverpflichtungen aus den Liefer- und Leistungsverträgen entspricht, die bis zum Ende des laufenden Finanzjahres zwar abgeschlossen worden sind, deren Erfüllung aber erst im folgenden Finanzjahr erfolgen kann,
2. Anlagen (§ 20 Abs. 4),

Vorgeschlagene Fassung

(5) Als Ausgaben für "Förderungen" sind die Ausgaben für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Ausgenommen von dieser Veranschlagung sind Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948 sowie für Zuschüsse mit Sozialleistungscharakter. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, einheitliche Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen zu erlassen.

(6) bis (7) ...

§ 45. (1) bis (3) ...

(4) Vor Begründung einer Vorbelastung, die keinem bundesfinanzgesetzlich vorgesehenen Voranschlagsansatz zugeordnet werden kann, hat das zuständige haushaltsleitende Organ mit dem Bundesminister für Finanzen das Einvernehmen herzustellen. Dieser hat dabei die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 bis 4 zu beachten. Sofern die einer derartigen Vorbelastung zugehörigen Ausgaben insgesamt einen Anteil von 10 vH der bei diesem Kapitel im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe der Sachausgaben übersteigen würden, bedarf deren Begründung einer bundesgesetzlichen Ermächtigung.

(5) Ausgenommen von der in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelung sind jene Vorbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 20 Abs. 7) oder aus einem Dauerschuldverhältnis ergeben. Eine gesonderte bundesgesetzliche Ermächtigung gemäß Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn bereits in einem Bundesgesetz die Festsetzung von Finanzierungsbeträgen für mehrere Finanzjahre durch haushaltsleitende Organe für Rechtsträger, deren Finanzierung durch den Bund zu erfolgen hat, vorgesehen ist.

§ 53. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für

1. unverändert
2. unverändert

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. sonstige bundeseigene und aus Bundesmitteln geförderte Bauvorhaben und Liegenschaftsankäufe, wobei die Zweckbestimmung dieser Ausgaben aus der Bezeichnung der Voranschlagsansätze oder der Voranschlagsposten ersichtlich sein muss,

unter Bedachnahme auf § 78 Abs. 2 einer Rücklage zuzuführen, wenn die Übertragung in das folgende Finanzjahr eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der Mittel fördert und die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

(2) bis (7) ...

§ 63. (1) bis (6) ...

(7) Von diesen Ermächtigungen sind ausgeschlossen:

1. Verfügungen über Beteiligungen an verstaatlichten Unternehmungen;
2. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn die Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt;

3. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an anderen Unternehmungen, wenn der Wert der Beteiligung, über die zu verfügen beabsichtigt ist, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

(8) bis (9) ...

§ 65c. Der Bundesminister für Finanzen darf

1. Kreditoperationen in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder für Länder durchführen und abschließen; aus diesen Mitteln hat der Bundesminister für Finanzen sodann in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG jeweils enthaltenen Ermächtigungen den jeweiligen Ländern Darlehen zu gewähren oder den betreffenden Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Rahmenbedingungen des § 65b zu beachten und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen; Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger oder Länder sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln;

3. entfällt

unter Bedachnahme auf § 78 Abs. 2 einer Rücklage zuzuführen, wenn die Übertragung in das folgende Finanzjahr eine sparsamere, wirtschaftlichere und zweckmäßigere Verwendung der Mittel fördert und die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

(2) bis (7) ...

§ 63. (1) bis (6) ...

(7) Von diesen Ermächtigungen sind ausgeschlossen:

1. unverändert
2. Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Kapitalgesellschaften, wenn diese Beteiligung ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals) übersteigt; die Herabsetzung des Grundkapitals (Stammkapitals) stellt, sofern dadurch die Beteiligung des Bundes nicht verändert wird, keine Verfügung über Bundesvermögen dar;
3. unverändert

(8) bis (9) ...

§ 65c. (1) Der Bundesminister für Finanzen darf

1. Kreditoperationen in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme von Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durchführen und abschließen; aus diesen Mitteln hat der Bundesminister für Finanzen sodann in Ausübung der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG jeweils enthaltenen Ermächtigungen den jeweiligen Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden Darlehen zu gewähren oder den betreffenden Rechtsträgern Finanzierungen zu gewähren, dabei die Rahmenbedingungen des § 65b zu beachten und sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen; Kreditoperationen für sonstige Rechtsträger oder Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht als Finanzschulden des Bundes zu behandeln;

Geltende Fassung

2. Währungstauschverträge abschließen, um sodann Verträge mit sonstigen Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder mit Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen jener Rechtsträger oder jener Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbeitrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 65b Abs. 3 Z 1 lit. b zu beachten sind.

§ 80. (1) bis (3) ...

(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 14 verrechnet werden.

§ 100. (1) bis (29) ...**Vorgeschlagene Fassung**

2. Währungstauschverträge abschließen, um sodann Verträge mit sonstigen Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernommen hat, oder mit Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbände einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen jener Rechtsträger oder jener Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern. Dabei hat er sich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen. Der jährliche Höchstbeitrag der Kapitalverpflichtungen des Bundes aus diesen Währungstauschverträgen darf 10 vH der zu Beginn des vorangegangenen Finanzjahres bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus Finanzschulden unter Berücksichtigung der Währungstauschverträge nicht überschreiten, wobei die sonstigen Bestimmungen des § 65b Abs. 3 Z 1 lit. b zu beachten sind.

(2) Darlehens- und Währungstauschverträge gemäß Z 1 und 2 mit Gemeinden und Gemeindeverbänden haben zur Voraussetzung, dass das jeweilige Land gegenüber dem Bund eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder eine Garantie übernimmt.

§ 80. (1) bis (3) ...

(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 und 9 bis 14 sowie 16 verrechnet werden.

§ 100. (1) bis (29) ...

(30) § 14 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 15 und 16, § 20 Abs. 5, § 45 Abs. 4 und 5, § 63 Abs. 7 Z 2, § 65c und § 80 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/ treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft; zugleich tritt § 53 Abs. 1 Z 3 außer Kraft.

Artikel 30**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2001****§ 8. Z 1 ...**

2. die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe;

§ 15. (1) Z 1 bis 14 ...

15. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

§ 8. Z 1 ...

2. die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe;

§ 15. (1) Z 1 bis 14 ...

15. die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben;

16. Eingabengebühren für Anträge an die in Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG betrauten Behörden der Länder.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 3. Z 3 lit. a ...

§ 27. (1) bis (1c) ...

(1d) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2003, § 8 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 31**Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1996**

§ 3. Z 3 lit. a ...

§ 3. Z 3 lit. a ...

b) für Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der BSE-Krise entstehen, im Ausmaß von bis zu 230 Millionen Schilling im Jahr 2001 und von bis zu 10,9 Millionen Euro im Jahr 2002, sowie von bis zu 5,45 Millionen Euro bis 30. Juni 2003. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Aufbringung der Mittel, Höhe und sonstigen Voraussetzungen der Gewährung des Zuschusses durch Verordnung zu regeln. In diesem Zusammenhang ist vorzusehen, dass die Länder für einen Teilbetrag von 130 Millionen Schilling in den Monaten Jänner bis April 2001 einen gleich hohen Zuschuss wie der Bund zur Verfügung stellen, für die weiteren Zuschüsse hingegen in Höhe von zwei Dritteln des Zuschusses des Bundes. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen haben nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen die Abwicklung, insbesondere Art der Aufwendungen und den Begünstigtenkreis, festzulegen.

b) für Zuschüsse zu außergewöhnlichen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der BSE-Krise entstehen, im Ausmaß von bis zu 230 Millionen Schilling im Jahr 2001 und von bis zu 10,9 Millionen Euro im Jahr 2002, sowie von bis zu 9 Millionen Euro bis 31. Dezember 2003. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen hinsichtlich der Aufbringung der Mittel, Höhe und sonstigen Voraussetzungen der Gewährung des Zuschusses durch Verordnung zu regeln. In diesem Zusammenhang ist vorzusehen, dass die Länder für einen Teilbetrag von 130 Millionen Schilling in den Monaten Jänner bis April 2001 einen gleich hohen Zuschuss wie der Bund zur Verfügung stellen, für die weiteren Zuschüsse hingegen in Höhe von zwei Dritteln des Zuschusses des Bundes. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen haben nach Anhörung des Bundesministers für Finanzen die Abwicklung, insbesondere Art der Aufwendungen und den Begünstigtenkreis, festzulegen.

§ 5. (1) bis (2a) ...

§ 5. (1) bis (2a) ...

(3) In den Jahren 2001 und 2002, sowie bis 30. Juni 2003 ist die Rücklage weiters für die Finanzierung des lit. b zu verwenden.

(3) In den Jahren 2001 bis 2003 ist die Rücklage weiters für die Finanzierung des Zuschusses auf Grund der BSE-Krise gemäß § 3 Z 3 lit. b zu verwenden.

Artikel 34**Änderung des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes 1981**

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 2006 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von dem Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 2006 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von dem Bevollmächtigten des Bundes gemäß § 5 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, (AFG) durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen

Geltende Fassung

- a) bis c) ...
- d) zur Zwischenveranlagung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft oder
- e) zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,

dient.

(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) Zu Gunsten der Gläubiger der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;
- b) zu Gunsten der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Euro verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.

(3) ...

§ 4. Ist bei Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Euro-Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes höher als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der Bund der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft den Differenzbetrag zu vergüten; ist der Euro-Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes niedriger als am Anfang dieses Zeitraumes, hat die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft dem Bund den Differenzbetrag zu vergüten.

§ 5. (1) Beträge, die gemäß § 4 von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu vergüten sind, sind laufend einem Konto des Bundes bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft unverzinslich gutzuschreiben.

Vorgeschlagene Fassung

- a) bis c) ...
- d) zur Zwischenveranlagung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens durch den vom Bund Bevollmächtigten, oder
- e) zur Bezahlung von Verpflichtungen des vom Bund Bevollmächtigten, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,

dient.

(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) zu Gunsten der Gläubiger des vom Bund Bevollmächtigten für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;
- b) zu Gunsten des vom Bund Bevollmächtigten für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und einer anderen Währung (Kursrisiko) bei Kreditoperationen gemäß Abs. 1 für den jeweiligen Zeitraum, für den der Erlös der Kreditoperation zur Finanzierung gemäß Abs. 1 in Euro verwendet wird; die Garantien gemäß dieses Absatzes können für die gesamte Dauer der Kreditoperation oder jeweils für Teilschnitte der Laufzeit der Kreditoperation übernommen werden.

(2a) Garantien gemäß Abs. 2 dürfen im Falle eines Wechsels des Bevollmächtigten auch für den bisherigen Bevollmächtigten übernommen werden, soweit dies erforderlich ist, um aus dem Erlös von neu vorzunehmenden Kreditoperationen im Zeitpunkt des Wechsels des Bevollmächtigten bestehende Finanzierungen aufrecht halten zu können. Nach dem Wechsel eines Bevollmächtigungsverhältnisses ist der bisherige Bevollmächtigte verpflichtet, Rückflüsse aus Finanzierungen, einschließlich allfälliger Erträge aus interimistisch erfolgten Veranlagungen, zur Rückzahlung jener Kreditoperationen zu verwenden, deren Erlöse in der Exportfinanzierung eingesetzt wurden.

(3) ...

§ 4. Ist bei Garantien gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der Euro-Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes höher als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der Bund dem Bevollmächtigten den Differenzbetrag zu vergüten; ist der Euro-Gegenwert der Währung der Kreditoperation am Ende des dort genannten Zeitraumes niedriger als am Anfang dieses Zeitraumes, hat der vom Bund Bevollmächtigte diesem den Differenzbetrag zu vergüten.

§ 5. (1) Beträge, die gemäß § 4 von dem vom Bund Bevollmächtigten zu vergüten sind, sind laufend einem Konto des Bundes unverzinslich gutzuschreiben.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) ...

(3) Das Guthaben des Bundes gemäß Abs. 1 ist im Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzusetzen.

(4) ...

§ 6. Der Bundesminister für Finanzen kann zur Wahrung der Rechte bei der Übernahme von Haftungen einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft bestellen. Soweit dieses Bundesgesetz sich darauf bezieht, steht diesen Personen das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen teilzunehmen. Für die Tätigkeit des Beauftragten und seines Stellvertreters kann der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch den Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden, an den Bundesschatz zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorgeschrieben werden. Die Gebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

(2) ...

(3) Das Guthaben des Bundes gemäß Abs. 1 ist im Exportfinanzierungsverfahren des vom Bund Bevollmächtigten einzusetzen.

(4) ...

§ 6. Der Bundesminister für Finanzen kann zur Wahrung der Rechte bei der Übernahme von Haftungen einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei dem Bevollmächtigten des Bundes bestellen. Soweit dieses Bundesgesetz sich darauf bezieht, steht diesen Personen das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen teilzunehmen. Für die Tätigkeit des Beauftragten und seines Stellvertreters kann der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch den Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden, an den Bundesschatz zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorgeschrieben werden. Die Gebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

Artikel 35**Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981**

(2) ...

§ 5. (1) Die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, wird der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigter des Bundes nach § 1002 ff. ABGB übertragen. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigter im einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft wird die banktechnische Behandlung, bei solchen von inländischen Exportkreditversicherern wird die Bearbeitung der Oesterreichischen Nationalbank übertragen.

(2) ...

1. bis 3. ...

4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, einem Bevollmächtigten des Bundes nach § 1002ff ABGB zu übertragen. Der Bevollmächtigte muss über die entsprechende Berechtigung zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1, 3, 4, 7, 8, 10 und 18 BWG oder gemäß § 9 BWG in Österreich verfügen. Ferner muss er eine solide, zuverlässige und kostengünstige Führung des Ausfuhrförderungsverfahrens gewährleisten. Die Bevollmächtigung ist zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im einzelnen vertraglich zu regeln. Bei Ansuchen um Haftungsübernahme durch den Bevollmächtigten selbst wird die banktechnische Behandlung, bei Ansuchen von inländischen Exportkreditversicherern wird die Bearbeitung der Oesterreichischen Nationalbank übertragen.

(2) ...

1. bis 3. ...

4. ein Vertreter des Bevollmächtigten ohne Stimmrecht

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3),

1. bis 3. ...

4. ein Vertreter der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ohne Stimmrecht.

(4) bis (6)

§ 7. (1) Das Haftungsentgelt sowie alle Eingänge zu Schadenszahlungen sind von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigte des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu vereinnahmen und laufend einem Konto des Bundes bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft gutzuschreiben. Die Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ist ermächtigt, die ihr zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.

(2) ...

(3) Solange das Guthaben nicht für Zahlungen verwendet wird, ist der diesem Guthaben entsprechende Betrag im Exportfinanzierungsverfahren der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzusetzen.

(3),

1. bis 3. ...

4. ein Vertreter des Bevollmächtigten ohne Stimmrecht

(4) bis (6)

§ 7. (1) Das Haftungsentgelt sowie alle Eingänge zu Schadenszahlungen sind vom Bevollmächtigten des Bundes (§ 5 Abs. 1) zu vereinnahmen und laufend einem Konto des Bundes gut zu schreiben, das beim Bevollmächtigten des Bundes einzurichten ist. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die ihm zustehende Entschädigung diesem Konto anzulasten.

(2) ...

(3) Solange das Guthaben nicht für Zahlungen verwendet wird, ist die Verwendung des diesem Guthabens des Bundes entsprechenden Betrages im Exportfinanzierungsverfahren des Bevollmächtigten einzusetzen.

§ 8a. (1) Bis zum Abschluss eines Bevollmächtigungsvertrages gem. § 5 Abs. 1 bleibt die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft weiterhin Bevollmächtigter des Bundes.

(2) Wird ein neuer Bevollmächtigter gem. § 5 Abs. 1 beauftragt, sind die bis dahin von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft abgewickelten und noch nicht abgeschlossenen Geschäftsfälle von dieser gegen ein angemessenes Entgelt weiter zu bearbeiten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zumindest zwei Jahre vor Einleitung eines geplanten Vergabeverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 hievon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 36**Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes**

§ 2. (1) ...

(2) Die ÖBFA hat sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen gutachtlich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu äußern.

(3) ...

§ 2. (1) ...

(2) Die ÖBFA hat sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen gutachtlich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie zum Risikomanagement und zum Finanzcontrolling beim Bund zu äußern.

(3) ...

Geltende Fassung

(4) Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986,

1. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren,
2. Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986,

1. Kreditoperationen für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren,
2. Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern.
Darlehens- und Währungstauschverträge gemäß Z 1 und 2 mit Gemeinden und Gemeindeverbänden haben zur Voraussetzung, dass das jeweilige Land gegenüber dem Bund eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder eine Garantie übernimmt.

(5) Die ÖBFA kann auch im Namen und auf Rechnung sonstiger Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund auf Grund einer Ermächtigung im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernehmen darf, die Durchführung von Kreditoperationen besorgen.

§ 4. (1) ...

(2) ...

1. bis 5. ...

6. Festlegung der Veranlagungsrichtlinien und des Ratings der Schuldner bei Agenden gemäß § 2 Z 2 bis 4 und

7. ...

(3) ...

§ 11. (1) bis (5) ...

§ 4. (1) ...

(2) ...

1. bis 5. unverändert

6. Festlegung der Veranlagungsrichtlinien und des Ratings der Schuldner bei Agenden gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 und

7. unverändert

(3) ...

§ 11. (1) bis (5) ...

(6) § 2 Abs. 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 23. (1) Z 1 bis 3 ...**

3a. Abweichend von Z 3 sind direkt veranlagte

a) Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), eines Mitgliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Mitgliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet,

b) Schuldverschreibungen von Kreditinstituten der Zone A (§ 2 Z 18 und 20 BWG) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein Kreditinstitut der Zone A haftet,

mit einer festen Laufzeit, wenn sie auf Grund einer gesonderten Widmung dazu bestimmt sind bis zur Endfälligkeit gehalten zu werden, mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem fortgeführten Tageswert zum Zeitpunkt der Widmung unter Verwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten, wenn dies im Geschäftsplan für zulässig erklärt wurde. Für die gewidmeten Wertpapiere ist anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans die Fähigkeit als Daueranlage darzulegen; es dürfen aber höchstens 60 vH des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens gewidmet werden. Über ein als Daueranlage gewidmetes Wertpapier darf vor Endfälligkeit nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA verfügt werden.

§ 35. (1) ...

(2) Die Gesamtkosten des Rechnungskreises 4 dürfen 0,8 vT jenes Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Summe der laufenden Beiträge für Anwartschaftsberechtigte und der Auszahlung von Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

(2) Die Gesamtkosten des Rechnungskreises 4 dürfen 1,5 vT jenes Betrages nicht übersteigen, der sich aus der Summe der laufenden Beiträge für Anwartschaftsberechtigte und der Auszahlung von Alterspensionen, Hinterbliebenenpensionen und Invaliditätspensionen für das jeweilige Geschäftsjahr ergibt.

Geltende Fassung

- § 46a.** (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Pensionskasse 1. gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Informationspflicht gemäß § 18 Abs. 1 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
2. dem Auskunftsbegehren eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
3. die Anzeige der beabsichtigten Bestellung des Prüffaktuars nach § 21 Abs. 3 unterlässt;
4. der Vorlagepflicht gemäß § 30a Abs. 1 nicht fristgerecht nachkommt;
5. die Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers nach § 31 Abs. 2 unterlässt;
6. die unverzügliche Anzeige von in § 36 Abs. 1 Z 11 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt;
7. den Veranlagungsvorschriften des § 25 zuwiderhandelt oder
8. Pensionskassengeschäfte durchführt, die nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprechen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 bis 6 mit Geldstrafe bis zu 2 000 €, hinsichtlich der Z 7 mit Geldstrafe bis zu 10 000 € und hinsichtlich der Z 8 mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

- § 46a.** (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Pensionskasse 1. gegenüber den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Informationspflicht gemäß § 18 Abs. 1 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
2. dem Auskunftsbegehren eines Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 auch nach Mahnung nicht nachkommt;
3. die Anzeige der beabsichtigten Bestellung des Prüffaktuars nach § 21 Abs. 3 unterlässt;
4. der Vorlagepflicht gemäß § 30a Abs. 1 nicht fristgerecht nachkommt;
5. die Anzeige der Bestellung des Abschlussprüfers nach § 31 Abs. 2 unterlässt;
6. die unverzügliche Anzeige von in § 36 Abs. 1 Z 11 genannten Sachverhalten an die FMA unterlässt;
- 6a. die in § 23 Abs. 1 Z 3a festgelegten Grenzen verletzt;
7. den Veranlagungsvorschriften des § 25 zuwiderhandelt oder
8. Pensionskassengeschäfte durchführt, die nicht dem bewilligten Geschäftsplan entsprechen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA hinsichtlich der Z 1 bis 6 mit Geldstrafe bis zu 2 000 €, hinsichtlich der Z 6a und 7 mit Geldstrafe bis zu 10 000 € und hinsichtlich der Z 8 mit Geldstrafe bis zu 20 000 € zu bestrafen.

§ 51. (1) bis (1n) ...

(1o) § 35 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen.

Artikel 39**Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988****§ 2. (1) bis (2a)...**

(2b) 1. bis 2. ...

3. Insofern in den positiven Einkünften oder im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind,
- Sanierungsgewinne, das sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens in Folge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind, oder

§ 2. (1) bis (2a)...

(2b) 1. bis 2. ...

3. Insofern in den positiven Einkünften oder im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten sind,
- Sanierungsgewinne (§ 36 Abs. 1) oder

Geltende Fassung

- Veräußerungsgewinne und Aufgabegewinne, das sind Gewinne aus der Veräußerung sowie der Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen, weiters Liquidationsgewinne, sind die Verrechnungsgrenze und die Vortragsgrenze nicht anzuwenden.

(3) bis (7)....

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. bis Z 10....

11. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen.

12. bis 14....

15. a) Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 300 Euro jährlich nicht übersteigen,

Vorgeschlagene Fassung

- Veräußerungsgewinne und Aufgabegewinne, das sind Gewinne aus der Veräußerung sowie der Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen, weiters Liquidationsgewinne, sind die Verrechnungsgrenze und die Vortragsgrenze nicht anzuwenden.

(3) bis (7)

§ 3. (1) Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. bis Z 10....

11. Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungsorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl. I Nr. 49/2002, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern bei Vorhaben beziehen, die dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik (§ 9 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes) entsprechen.

12. bis Z 14 ...

15. a) Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer, soweit diese Zuwendungen an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer geleistet werden oder dem Betriebsratsfonds zufließen und für den einzelnen Arbeitnehmer 300 Euro jährlich nicht übersteigen.

Werden die Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer in Form von Beiträgen für eine Er- und Ablebensversicherung oder eine Erlebensversicherung geleistet, gilt Folgendes:

- Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt und die Laufzeit der Versicherung nicht vor der Vollendung des 62. Lebensjahres oder vor Ablauf von zehn Jahren endet.

- Beiträge zu Er- und Ablebensversicherungen, bei denen für den Fall des Ablebens des Versicherten nicht mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung gelangt, und Beiträge zu Erlebensversicherungen sind nur dann steuerfrei, wenn die Laufzeit der Versicherung nicht vor der Vollendung des 62. Lebensjahres endet.

- Die Versicherungspolizze ist beim Arbeitgeber oder einem vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsinhaber zu hinterlegen.

- Werden Versicherungsprämien zu einem früheren Zeitpunkt rückgekauft oder sonst rückvergütet, hat der Arbeitgeber die steuerfrei belassenen Beiträge als sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs. 10 zu versteuern, es sei denn, der Rückkauf oder die Rückvergütung erfolgt bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

15b. und c....

15b. und c....

30. Einkünfte von Ortskräften (§ 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999) aus ihrer Verwendung an einem bestimmten Dienstoffort im Ausland.

§ 4. (1) bis (3)....

§ 4. (1) bis (3)....

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind jedenfalls:

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind jedenfalls:

1. bis 6....

1. bis 6....

7. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchsthöhe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Betriebsausgaben stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

7. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchsthöhe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Betriebsausgaben stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen. Davon ausgenommen sind Studienbeiträge für ein ordentliches Universitätsstudium, wenn das Studium eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellt, die eine geänderte Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglicht.

8. bis 10....

8. bis 10....

(5) Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb veranlaßten Reisen sind als Betriebsausgaben anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen.

(5) Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich betrieblich veranlaßten Reisen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Betriebsausgaben anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen.

§ 9. (1) Rückstellungen können nur gebildet werden für

§ 9. (1) Rückstellungen können nur gebildet werden für

1. und 2....

1. und 2....

3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten,

3. sonstige ungewisse Verbindlichkeiten, wenn die Rückstellungen nicht Abfertigungen, Pensionen oder Jubiläumsgelder betreffen.

4. ...

4. ...

(2) bis (5)...

(2) bis (5)....

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****„Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne**

§ 11a. (1) Natürliche Personen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können den Gewinn, ausgenommen Übergangsgewinne (§ 4 Abs. 10) und Veräußerungsgewinne (§ 24), bis zu dem in einem Wirtschaftsjahr eingetretenen Anstieg des Eigenkapitals mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 Abs. 1, mindestens aber mit einem Steuersatz von 20% versteuern (begünstigte Besteuerung).

Der Anstieg des Eigenkapitals ergibt sich aus jenem Betrag, um den der Gewinn, ausgenommen Übergangsgewinne und Veräußerungsgewinne, die Entnahmen (§ 4 Abs. 1) übersteigt. Einlagen (§ 4 Abs. 1) sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie betriebsnotwendig sind.

(2) Bei Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind und die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, können nur die Gesellschafter die begünstigte Besteuerung im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen. Die begünstigte Besteuerung ist nicht zulässig, wenn der Mitunternehmer die Beteiligung in einem Betriebsvermögen eines Betriebes hält, für den der laufende Gewinn ganz oder teilweise unter Anwendung des Abs. 1 begünstigt besteuert werden kann.

(3) Sinkt in einem folgenden Wirtschaftsjahr in sinnemäßer Anwendung des Abs. 1 unter Außerachtlassung eines Verlustes das Eigenkapital, ist insoweit eine Nachversteuerung unter Anwendung des Steuersatzes nach § 37 Abs. 1 vorzunehmen.

Nachzuversteuern ist höchstens jener Betrag, der in den vorangegangenen sieben Wirtschaftsjahren nach Abs. 1 begünstigt besteuert worden ist. Die Nachversteuerung ist zunächst für den begünstigten Betrag des zeitlich am weitest zurückliegenden Wirtschaftsjahres vorzunehmen.

(4) Sind in einem Wirtschaftsjahr, in dem aus diesem Betrieb ein Verlust entsteht, die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung gegeben, kann der nachzuversteuernde Betrag wahlweise mit dem Verlust ausgeglichen oder nachversteuert werden. Im Falle einer Nachversteuerung ist der Nachversteuerungsbetrag gleichmäßig auf das laufende und das folgende Wirtschaftsjahr zu verteilen.

(5) Im Falle der Übertragung eines Betriebes ist die Nachversteuerung insoweit beim Rechtsnachfolger vorzunehmen, als es zu einer Buchwertfortführung kommt.

(6) Wechselt der Steuerpflichtige von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich auf eine andere Gewinnermittlung, ist eine Nachversteuerung gemäß Abs. 3 bis 5 vorzunehmen. Die Nachversteuerung unterbleibt, soweit und solange für jedes Wirtschaftsjahr innerhalb des Nachversteuerungszeitraums durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen wird, dass kein Sinken des Eigenkapitals eingetreten ist. Erfolgt kein Nachweis, ist die Nachversteuerung in jenem Wirtschaftsjahr vorzunehmen, für das kein Nachweis erbracht wird.

(7) Soweit das Eigenkapital im Sinne des Abs. 3 im Wirtschaftsjahr 2003 sinkt,

Geltende Fassung

§ 14. (1) Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2001 enden, kann eine Abfertigungsrückstellung im Ausmaß bis zu 47,5%, für die folgenden Wirtschaftsjahre eine solche bis zu 45% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Fiktive Abfertigungsansprüche sind jene, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten

1. ...
2.
3. neu

(2) bis (13)....

§ 15 (1) bis (2)...

(3) Z. 1 a) und b)...

2. Für Zuwendungen der Privatstiftung gilt folgendes:

- a) Die zugewendeten Wirtschaftsgüter oder zugewendetes sonstiges Vermögen gelten bei Ermittlung der Einkünfte als angeschafft.
- b) Die Zuwendungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut oder für sonstiges Vermögen im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (fiktive Anschaffungskosten).

Vorgeschlagene Fassung

§ 14. (1) Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2001 enden, kann eine Abfertigungsrückstellung im Ausmaß bis zu 47,5%, für die folgenden Wirtschaftsjahre eine solche bis zu 45% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Fiktive Abfertigungsansprüche sind jene, die bei Auflösung des Dienst- bzw. Anstellungsverhältnisses bezahlt werden müßten

1 ...

2

3. an Arbeitnehmer oder andere Personen auf Grund schriftlicher und rechtsverbindlicher Zusagen, soweit der Gesamtbetrag der zugesagten Abfertigung einer gesetzlichen oder Dienst- bzw. Anstellungsverhältnis entsprechenden kollektivvertraglichen Abfertigung nachgebildet ist, wobei in beiden Fällen Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) angerechnet werden können..

(2) bis (13)....

§ 15 (1) bis (2)...

(3) Z. 1 a) und b)...

2. Für Zuwendungen der Privatstiftung gilt folgendes:

- a) Die zugewendeten Wirtschaftsgüter und zugewendetes sonstiges Vermögen gelten bei Ermittlung der Einkünfte als angeschafft; zugewendete sonstige geldwerte Vorteile gelten als zugeflossen.
- b) Die Zuwendungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der für das einzelne Wirtschaftsgut, für sonstiges Vermögen und sonstige geldwerte Vorteile im Zeitpunkt der Zuwendung hätte aufgewendet werden müssen (fiktive Anschaffungskosten).

§ 16.(1) Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im folgenden ausdrücklich zugelassen ist. Hinsichtlich der durchlaufenden Posten ist § 4 Abs. 3 anzuwenden. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Abzuziehen sind auch Renten und dauernde Lasten zum Erwerb einer Einkunftsquelle, soweit sie den auf den Zeitpunkt des Beginns der Leistung der Rente oder dauernden Last kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigen.

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Abzuziehen sind auch Renten und dauernde Lasten sowie Abfindungen derselben, wenn die Renten und dauernden Lasten zum Erwerb einer Einkunftsquelle gedient haben. Ein Abzug ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Summe der verausgabten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung (§ 29 Z 1) übersteigt.

2. bis 8....

2. bis 8....

9. Reisekosten bei ausschließlich beruflich veranlaßten Reisen. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen.

9. Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich beruflich veranlasseten Reisen. Diese Aufwendungen sind ohne Nachweis ihrer Höhe als Werbungskosten anzuerkennen, soweit sie die sich aus § 26 Z 4 ergebenden Beträge nicht übersteigen. Höhere Aufwendungen für Verpflegung sind nicht zu berücksichtigen.

10. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen.

10. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen. Keine Werbungskosten stellen Aufwendungen dar, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder im Zusammenhang mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen. Davon ausgenommen sind Studienbeiträge für ein ordentliches Universitätsstudium, wenn das Studium eine Aus- oder Fortbildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder damit verwandten beruflichen Tätigkeit oder eine umfassende Umschulungsmaßnahme darstellt, die eine geänderte Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglicht.

(2)...

(2)...

Geltende Fassung

§ 17. (1) Bei den Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Der Durchschnittssatz beträgt bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6%, sonst 12% der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) einschließlich der Umsätze im Sinne des § 22. Daneben dürfen nur folgende Ausgaben als Betriebsausgaben abgesetzt werden: Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden, weiters Beiträge im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1. § 4 Abs. 3 vorletzter Satz ist anzuwenden.

§ 18. (1) Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

1. Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Werden Renten oder dauernde Lasten als angemessene Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, gilt folgendes: Die Renten und dauernden Lasten sind nur insoweit abzugsfähig, als die Summe der verausgabten Beträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt; der kapitalisierte Wert ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Leistung der wiederkehrenden Bezüge zu ermitteln. Stellt eine aus Anlaß der Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils vereinbarte Rente oder dauernde Last keine angemessene Gegenleistung für die Übertragung dar, so sind die Renten oder dauernden Lasten nur dann abzugsfähig, wenn

- keine Betriebsausgaben vorliegen und
- keine derart unangemessen hohen Renten oder dauernden Lasten vorliegen, daß der Zusammenhang zwischen Übertragung und Vereinbarung einer Rente oder dauernden Last wirtschaftlich bedeutungslos und damit ein Abzug nach § 20 Abs. 1 Z 4 erster Satz ausgeschlossen ist.

2. bis 7.

(2) bis (7)...

§ 20. (1)....

Vorgeschlagene Fassung

§ 17. (1) Bei den Einkünften aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22 oder des § 23 können die Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Durchschnittssatz ermittelt werden. Der Durchschnittssatz beträgt bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6%, höchstens jedoch 13.200 €, sonst 12%, höchstens jedoch 26.400 €, der Umsätze (§ 125 Abs. 1 lit. a der Bundesabgabenordnung) einschließlich der Umsätze aus einer Tätigkeit im Sinne des § 22. Daneben dürfen nur folgende Ausgaben als Betriebsausgaben abgesetzt werden: Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach ihrer Art und ihrem betrieblichen Zweck in ein Wareneingangsbuch (§ 128 BAO) einzutragen sind oder einzutragen wären, sowie Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) und für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden, weiters Beiträge im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1. § 4 Abs. 3 vorletzter Satz ist anzuwenden.

§ 18. (1) Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

1. Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Werden Renten oder dauernde Lasten als angemessene Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, gilt folgendes: Die Renten und dauernden Lasten sowie Abfindungen derselben sind nur insoweit abzugsfähig, als die Summe der verausgabten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung (§ 29 Z 1) übersteigt. Stellt eine aus Anlaß der Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils vereinbarte Rente oder dauernde Last keine angemessene Gegenleistung für die Übertragung dar, so sind die Renten oder dauernden Lasten nur dann abzugsfähig, wenn

- keine Betriebsausgaben vorliegen und
- keine derart unangemessen hohen Renten oder dauernden Lasten vorliegen, daß der Zusammenhang zwischen Übertragung und Vereinbarung einer Rente oder dauernden Last wirtschaftlich bedeutungslos und damit ein Abzug nach § 20 Abs. 1 Z 4 erster Satz ausgeschlossen ist.

2. bis 7.

(2) bis (7)...

§ 20. (1)....

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen oder mit Kapitalerträgen im Sinne des § 97 in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

(3)....

§ 24. (1) bis (5)...

(6) Wird der Betrieb aufgegeben, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist,
- erwerbsunfähig ist oder

- das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt,

dann unterbleibt auf Antrag hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteile die Erfassung der stillen Reserven. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Gebäude muß bis zur Aufgabe des Betriebes der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen gewesen sein,
2. das Gebäude darf weder
 - ganz oder zum Teil veräußert werden,
 - ganz oder zum Teil einem anderen zur Erzielung betrieblicher Einkünfte überlassen noch
 - überwiegend selbst zur Einkunftszielung verwendet werden und
3. auf das Gebäude dürfen keine stillen Reserven übertragen worden sein.

Wird das Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach Aufgabe des Betriebes vom Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger veräußert, unter Lebenden unentgeltlich übertragen oder zur Einkunftszielung im Sinne des Zweiten Satzes verwendet oder überlassen, dann sind die nicht erfaßten stillen Reserven in diesem Jahr unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § Abs. 1 zu versteuern. Sind die stillen Reserven deswegen zu versteuern (nachzuversteuern), weil das Gebäude im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen wird, so sind die zu versteuernden (nachzuversteuernden) stillen Reserven über Antrag beginnend mit dem Kalenderjahr, in dem der Aufgabegewinn versteuert (nachversteuert) wird, auf zehn Jahre gleichmäßig verteilt als Einkünfte anzusetzen. § 37 ist auch in diesem Fall anzuwenden.

§ 25. (1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind:

1. ...

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen, mit Kapitalerträgen im Sinne des § 97 oder mit Kapitalerträgen, die gemäß § 37 Abs. 8 mit einem besonderen Steuersatz versteuert werden, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

(3)....

§ 24. (1) bis (5)....

(6) Wird der Betrieb aufgegeben, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist oder
- wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Mitunternehmer verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen, oder

- das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt,

so unterbleibt auf Antrag hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteile die Erfassung der stillen Reserven. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Gebäude muß bis zur Aufgabe des Betriebes der Hauptwohnsitz des Steuerpflichtigen gewesen sein,
2. das Gebäude darf weder
 - ganz oder zum Teil veräußert werden,
 - ganz oder zum Teil einem anderen zur Erzielung betrieblicher Einkünfte überlassen noch
 - überwiegend selbst zur Einkunftszielung verwendet werden und
3. auf das Gebäude dürfen keine stillen Reserven übertragen worden sein.

Wird das Gebäude innerhalb von fünf Jahren nach Aufgabe des Betriebes vom Steuerpflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger veräußert, unter Lebenden unentgeltlich übertragen oder zur Einkunftszielung im Sinne des Zweiten Satzes verwendet oder überlassen, dann sind die nicht erfaßten stillen Reserven in diesem Jahr unter Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § Abs. 1 zu versteuern. Sind die stillen Reserven deswegen zu versteuern (nachzuversteuern), weil das Gebäude im Sinne des zweiten Satzes verwendet oder überlassen wird, so sind die zu versteuernden (nachzuversteuernden) stillen Reserven über Antrag beginnend mit dem Kalenderjahr, in dem der Aufgabegewinn versteuert (nachversteuert) wird, auf zehn Jahre gleichmäßig verteilt als Einkünfte anzusetzen. § 37 ist auch in diesem Fall anzuwenden.

§ 25. (1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind:

1. ...

Geltende Fassung

2. a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die

- aa) vom Arbeitnehmer,
- bb) vom wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 und
- cc) von einer natürlichen Person als Arbeitgeber für sich selbst

Eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen. Soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a oder vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z 3 eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist, sind die auf diese Beiträge entfallenden Bezüge und Vorteile steuerfrei. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein pauschales Ausschneiden der steuerfreien Bezüge und Vorteile mit Verordnung festzulegen.

3. ...

(2)....

§ 27. (1)....

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. ...

2. Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert, wenn diese 2% des Wertpapiernominales übersteigen. Im Falle des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis.

3. und 4....

(3)....

§ 29. Sonstige Einkünfte sind nur:

1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören. Bezüge, die freiwillig oder

an eine gesetzlich unterhaltsberechtigzte Person oder

als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b) gewährt werden, soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a oder – gegebenenfalls vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z 3 – eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist, oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer MV-Kasse (§ 17 BMVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden,

Vorgeschlagene Fassung

2. a) Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die

- aa) vom Arbeitnehmer,
- bb) vom wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 und
- cc) von einer natürlichen Person als Arbeitgeber für sich selbst

eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen. Soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a oder vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z 3 eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer MV-Kasse (§ 17 BMVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden, sind die auf diese Beiträge entfallenden Bezüge und Vorteile steuerfrei. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, ein pauschales Ausschneiden der steuerfreien Bezüge und Vorteile mit Verordnung festzulegen.

3. ...

(2)....

§ 27. (1)....

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. ...

2. Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert, wenn diese 2% des Wertpapiernominales übersteigen. Die Freigrenze von 2% gilt nur für Wertpapiere mit gleichbleibender und laufender Verzinsung. Im Falle des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis.

3. und 4....

(3)....

§ 29. Sonstige Einkünfte sind nur:

1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 6 gehören. Bezüge, die freiwillig oder

an eine gesetzlich unterhaltsberechtigzte Person oder

als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung (§ 108b) gewährt werden, soweit für die Beiträge eine Prämie nach § 108a oder – gegebenenfalls vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z 3 – eine Prämie nach § 108g in Anspruch genommen worden ist, oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer MV-Kasse (§ 17 BMVG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften) geleistet werden,

Geltende Fassung

sind nicht steuerpflichtig. Werden die wiederkehrenden Bezüge als angemessene Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, gilt folgendes: Die wiederkehrenden Bezüge sind nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung (§ 16 Abs. 2 und 4 des Bewertungsgesetzes 1955) übersteigt; der kapitalisierte Wert ist auf den Zeitpunkt des Beginns der Leistung der wiederkehrenden Bezüge zu ermitteln. Stellt ein aus Anlaß der Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils vereinbarter wiederkehrender Bezug keine angemessene Gegenleistung für die Übertragung dar, sind die Renten oder dauernden Lasten nur dann steuerpflichtig, wenn

sie keine Betriebseinnahmen darstellen und

sie keine derart unangemessen hohen wiederkehrenden Bezüge darstellen, daß der Zusammenhang zwischen Übertragung und Vereinbarung der wiederkehrenden Bezüge wirtschaftlich bedeutungslos ist und damit eine freiwillige Zuwendung (§ 20 Abs. 1 Z 4 erster Satz) vorliegt.

2. bis 4....

§ 33. (1) und (2)....

(3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 887 Euro jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag verändert sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten ohne Alleinverdiener- oder

Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine

Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für

Einkommensteile von 8 866 Euro bis 9 811 Euro um - 116 Euro

von 9 811 Euro bis 10 901 Euro um + 94 Euro

von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um - 36 Euro.

2. Für Arbeitnehmer oder Pensionisten mit Alleinverdiener- oder

Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine

Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für

Einkommensteile

von 6 177 Euro bis 7 270 Euro um - 385 Euro

von 7 270 Euro bis 8 357 Euro um + 131 Euro

von 8 357 Euro bis 9 920 Euro um + 483 Euro

von 9 920 Euro bis 10 901 Euro um - 127 Euro

von 10 901 Euro bis 11 301 Euro um - 131 Euro

von 11 301 Euro bis 14 535 Euro um - 29 Euro.

Vorgeschlagene Fassung

sind nicht steuerpflichtig. Werden die wiederkehrenden Bezüge als angemessene Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, gilt folgendes: Die wiederkehrenden Bezüge sowie gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sind nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung übersteigt. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, ist als Gegenwert der kapitalisierte Wert der wiederkehrenden Bezüge (§§ 15 und 16 des Bewertungsgesetzes) zuzüglich allfälliger Einmalzahlungen anzusetzen. Stellt ein aus Anlaß der Übertragung eines Betriebes, Teilbetriebes oder Mitunternehmeranteils vereinbarter wiederkehrender Bezug keine angemessene Gegenleistung für die Übertragung dar, sind die Renten oder dauernden Lasten nur dann steuerpflichtig, wenn

sie keine Betriebseinnahmen darstellen und

sie keine derart unangemessen hohen wiederkehrenden Bezüge darstellen, daß der Zusammenhang zwischen Übertragung und Vereinbarung der wiederkehrenden Bezüge wirtschaftlich bedeutungslos ist und damit eine freiwillige Zuwendung (§ 20 Abs. 1 Z 4 erster Satz) vorliegt.

2. bis 4....

§ 33. (1) und (2)....

(3) Ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag von 1.264 Euro jährlich steht jedem Steuerpflichtigen zu. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend für die Einkommensteile

von 10.000 Euro bis 15.000 Euro um.....375 Euro

von 15.000 Euro bis 21.800 Euro um.....272 Euro

von 21.800 Euro bis 35.511 Euro um617 Euro.“

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. Für Steuerpflichtige ohne Arbeitnehmer-(Grenzgänger-) oder Pensionistenabsetzbetrag und ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile von 6 177 Euro bis 7 270 Euro um -211 Euro
 von 7 270 Euro bis 7 994 Euro um - 73 Euro
 von 7 994 Euro bis 10 901 Euro um +262 Euro
 von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um - 36 Euro.
4. Für Steuerpflichtige ohne Arbeitnehmer-(Grenzgänger-) oder Pensionistenabsetzbetrag, jedoch mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag verändert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile von 3 640 Euro bis 5 087 Euro um -581 Euro
 von 5 087 Euro bis 6 541 Euro um +153 Euro
 von 6 541 Euro bis 8 103 Euro um +494 Euro
 von 8 103 Euro bis 9 665 Euro um -204 Euro
 von 9 665 Euro bis 10 901 Euro um
 von 10 901 Euro bis 14 535 Euro um - 36 Euro.
5. Für alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 14 535 Euro vermindert sich der allgemeine Steuerabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend für Einkommensteile
 von 14 535 Euro bis 18 168 Euro um 146 Euro
 von 18 168 Euro bis 21 800 Euro um 70 Euro
 von 21 800 Euro bis 35 421 Euro um 613 Euro.

(4) bis (10)....

§ 34. (1) bis (3)....

- (4) Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen selbst und eines Sanierungsgewinnes (§ 36) zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von
 höchstens 7.300 Euro 6%
 mehr als 7.300 Euro bis 14.600 Euro 8%
 mehr als 14.600 Euro bis 36.400 Euro 10%
 mehr als 36.400 Euro 12%.

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt:

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- für jedes Kind (§ 106).

(4) bis (10)....

§ 34. (1) bis (3)....

- (4) Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen
 von höchstens 7.300 Euro6%
 mehr als 7.300 Euro bis 14.600 Euro8%
 mehr als 14.600 Euro bis 36.400 Euro10%
 mehr als 36.400 Euro12%.

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- für jedes Kind (§ 106).“

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(5) bis (8)....

(5) bis (8)....

Sanierungsgewinne

§ 36. (1) Zu den Einkünften gehören Sanierungsgewinne, das sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

(2) Sind im Einkommen Sanierungsgewinne enthalten, die durch Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs im Sinne der Ausgleichsordnung oder eines Zwangsausgleiches (§§ 140 ff Konkursordnung) entstanden sind, so gilt für die Berechnung der Steuer Folgendes:

1. Es ist die rechnerische Steuer sowohl einschließlich als auch ausschließlich der Sanierungsgewinne zu ermitteln.
2. Der Unterschiedsbetrag ist mit jenem Betrag anzusetzen, der sich aus der Anwendung des Prozentsatzes des Forderungsnachlasses (100% abzüglich Ausgleichsquote) ergibt.
3. Das Ergebnis ist von der nach Z 1 ermittelten Steuer einschließlich der Sanierungsgewinne abzuziehen.

§ 37. (1) Der Steuersatz ermäßigt sich für

- Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4),
- außerordentliche Einkünfte (Abs. 5),
- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 6), soweit diese vorrangig den Verlust aus anderen Holznutzungen und sodann einen weiteren Verlust aus demselben forstwirtschaftlichen Betriebszweig, in dem die Einkünfte aus besonderer Waldnutzung angefallen sind, übersteigen,
- Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38) auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes.

(2) und (3)....

(4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind

1. Beteiligungserträge:

- a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
- b) Rückvergütungen von inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 37. (1) Der Steuersatz ermäßigt sich für

- Einkünfte auf Grund von Beteiligungen (Abs. 4),
- außerordentliche Einkünfte (Abs. 5),
- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen (Abs. 6), soweit diese vorrangig den Verlust aus anderen Holznutzungen und sodann einen weiteren Verlust aus demselben forstwirtschaftlichen Betriebszweig, in dem die Einkünfte aus besonderer Waldnutzung angefallen sind, übersteigen,
- Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38) auf die Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes. Dies gilt nicht für Einkünfte, die durch eine gemäß Abs. 8 erlassene Verordnung von der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz ausgenommen wurden.

(2) und (3)....

(4) Einkünfte auf Grund von Beteiligungen sind

1. Beteiligungserträge:

- a) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Form von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen.
- b) Rückvergütungen von in- oder ausländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Geltende Fassung

- c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an inländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).
- d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes. e) Rückzahlungen im Sinne des § 32 Z 3.
- f) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen, sofern sie Einkünfte aus Kapitalvermögen sind. Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden.

(5) Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn der Betrieb deswegen veräußert oder aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist,
- erwerbsunfähig ist oder

- das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Für Veräußerungsgewinne steht der ermäßigte Steuersatz nur über Antrag und nur dann zu, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

(6) und (7)....

(8) Der Sondergewinn im Sinne des § 11 Abs. 1 ist mit 25% zu versteuern. Die Einkommensteuer gilt durch diese Besteuerung als abgegolten. Der Sondergewinn ist weder bei den Einkünften noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen

Vorgeschlagene Fassung

c) Gewinnanteile jeder Art auf Grund einer Beteiligung an in- oder ausländischen Körperschaften in Form von Genußrechten (§ 8 Abs. 3 Z 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988).

d) Gewinnanteile jeder Art auf Grund von Partizipationskapital im Sinne des Bankwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes. e) Rückzahlungen im Sinne des § 32 Z 3.

f) Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen, sofern sie Einkünfte aus Kapitalvermögen sind. Als Zuwendungen gelten auch Einnahmen einschließlich sonstiger Vorteile, die anlässlich der unentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsgutes an die Privatstiftung vom Empfänger der Zuwendung erzielt werden.

(5) Außerordentliche Einkünfte sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne, wenn der Betrieb deswegen veräußert oder aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige

- gestorben ist oder
- wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Mitunternehmer verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen, oder

- das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine Erwerbstätigkeit einstellt.

Für Veräußerungsgewinne steht der ermäßigte Steuersatz nur über Antrag und nur dann zu, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten entgeltlichen Erwerbsvorgang sieben Jahre verstrichen sind.

(6) und (7)....

(8) Folgende Einkünfte oder Kapitalerträge sind bei der Berechnung der Einkommensteuer desselben Einkommensteuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen und mit einem besonderen Steuersatz von 25% zu versteuern:

1. Der Sondergewinn im Sinne des § 11 Abs. 1.

2. Ausländische Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, die nicht von einer inländischen auszahlenden Stelle (§ 95 Abs. 3 Z 4) ausbezahlt werden.

3. Nicht im Inland bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 sowie § 93 Abs. 3.

4. Ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds gemäß § 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993, einschließlich Substanzgewinne, die im Sinne des § 40 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993 Einkünfte gemäß § 30 darstellen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen. Die Einkommensteuer gilt durch die besondere Besteuerung als abgegolten. Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3, sowie diesen entsprechenden Kapitalerträgen aus Genussrechten fallen nur dann unter die Steuerabgeltung, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Der Bundesminister für Finanzen kann Einkünfte gemäß Z 2 und 4 von der besonderen Besteuerung durch Verordnung ausnehmen, wenn das Einkommen der ausschüttenden ausländischen Körperschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt. Die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer wird auf Antrag auf die Ausschüttung angerechnet. Die anrechenbare ausländische Steuer ist der Ausschüttung hinzuzurechnen.

§ 45. (1) erster Satz:

Der Steuerpflichtige hat auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen zu entrichten.

§ 45. (1) erster Satz:

Der Steuerpflichtige hat auf die Einkommensteuer einschließlich jener gemäß § 37 Abs. 8 Vorauszahlungen zu entrichten.

§ 67. (1) Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13. Und 14. Monatsbezug, Belohnungen), so beträgt die Lohnsteuer, soweit die sonstigen Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres 620 Euro übersteigen, 6%. Die Besteuerung der sonstigen Bezüge mit dem festen Steuersatz unterbleibt, wenn das Jahresrechtstel gemäß Abs. 2 höchstens 1 680 Euro beträgt. Der Freibetrag von 620 Euro und die Freigrenze von 1 680 Euro sind bei Bezügen gemäß Abs. 3 bis 8 und Abs. 10 nicht zu berücksichtigen.

(2)....

(3) Die Lohnsteuer von Abfertigungen, deren Höhe sich nach einem von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Mehrfachen des laufenden Arbeitslohnes bestimmt, wird so berechnet, daß die auf den laufenden Arbeitslohn entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung des Steuersatzes des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen nach dieser Bestimmung. Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung durch den Arbeitgeber zu verstehen, die an einen Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund

- gesetzlicher Vorschriften,
- Dienstordnungen von Gebietskörperschaften,
- aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- eines Kollektivvertrages oder

(2)....

(3) Die Lohnsteuer von Abfertigungen, deren Höhe sich nach einem von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängigen Mehrfachen des laufenden Arbeitslohnes bestimmt, wird so berechnet, daß die auf den laufenden Arbeitslohn entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung des Steuersatzes des Abs. 1 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen nach dieser Bestimmung. Unter Abfertigung ist die einmalige Entschädigung durch den Arbeitgeber zu verstehen, die an einen Arbeitnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Grund

- gesetzlicher Vorschriften,
- Dienstordnungen von Gebietskörperschaften,
- aufsichtsbehördlich genehmigter Dienst-(Besoldungs)ordnungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- eines Kollektivvertrages oder

Geltende Fassung

- der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung
zu leisten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf

- Bezüge und Entschädigungen im Sinne des § 14 des Bezugesgesetzes sowie gleichartige Bezüge und Entschädigungen auf Grund landesgesetzlicher Regelungen,
- Bezüge und Entschädigungen im Sinne des § 5 des Verfassungsgesichtshofgesetzes,
- Abfertigungen durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972 anzuwenden.

Die Lohnsteuer von Abfertigungen aus MV-Kassen beträgt 6%. Wird der Abfertigungsbetrag an ein Versicherungsunternehmen zur Rentenauszahlung oder an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds (§ 108b in Verbindung mit § 17 BMVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften) oder an eine Pensionskasse übertragen, fällt keine Lohnsteuer an. Die Kapitalabfertigung angefallener Renten unterliegt einer Lohnsteuer von 6%.

(4) bis (12)...

§ 89. (1) und (2)...

(3) Die Zollbehörden und die Zollorgane haben in ihrem Wirkungsbereich an der Vollziehung der abgabenrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken. Soweit Zollorgane Maßnahmen im Sinne des ersten Satzes setzen, ist ihr Handeln dem zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1 und 41a Abs. 2 ASVG) zuzurechnen.

§ 93. (1)....

Vorgeschlagene Fassung

- der für Bedienstete des Österreichischen Gewerkschaftsbundes geltenden Arbeitsordnung
Zu leisten ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf

- Bezüge und Entschädigungen im Sinne des § 14 des Bezugesgesetzes sowie gleichartige Bezüge und Entschädigungen auf Grund landesgesetzlicher Regelungen,
- Bezüge und Entschädigungen im Sinne des § 5 des Verfassungsgesichtshofgesetzes,
- Abfertigungen durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Grund des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972 anzuwenden.

Die Lohnsteuer von Abfertigungen aus MV-Kassen beträgt 6%. Wird der Abfertigungsbetrag an ein Versicherungsunternehmen zur Rentenauszahlung oder an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds (§ 108b in Verbindung mit § 17 BMVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften) oder an eine Pensionskasse übertragen, fällt keine Lohnsteuer an. Die Kapitalabfertigung angefallener Renten unterliegt einer Lohnsteuer von 6%. Zusätzliche Abfertigungszahlungen im Sinne dieser Bestimmung für Zeiträume, für die ein Anspruch gegenüber einer MV-Kasse besteht, sind gemäß Abs. 10 zu versteuern.

(4) bis (12)...

§ 89. (1) und (2)...

Die Zollbehörden haben an der Vollziehung der abgabenrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken. Insbesondere haben sie zu erheben (§§ 143 und 144 BAO), ob

- die Bestimmungen über die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr aller lohnabhängigen Abgaben,
- die versicherungs- und melderechtlichen Bestimmungen des ASVG,
- die Anzeigepflichten des AIVG und
- die Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO

eingehalten wurden. Soweit Organe der Zollbehörden Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes setzen, ist ihr Handeln dem zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1 und 41a Abs. 2 ASVG) zuzurechnen.

§ 93.(1)....

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Z 1 lit. a bis d....
e) neu

(3) bis (6)....

§ 94a. (1) Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat insoweit keine Kapitalertragsteuer abzuziehen, als folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der zum Abzug Verpflichtete ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), an deren Grund- oder Stammkapital eine unter Z 3 fallende Muttergesellschaft nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.

2. ...

3. Die Muttergesellschaft ist eine ausländische Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (Abl. EG Nr. L225S.6) in der Fassung des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfüllt.

4. Die in Z 1 genannte Beteiligung muss während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens zwei Jahren bestehen.

(2) 1. Im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung ist die Frist von zwei Jahren (Abs. 1 Z 4) noch nicht abgelaufen.

2....

§ 95. (1) und (2)....

(3) Zum Abzug der Kapitalertragsteuer ist verpflichtet:

1. bis 3.

4. neu

(4) Der zum Abzug Verpflichtete hat die Kapitalertragsteuer im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge abzuziehen. Die Kapitalerträge gelten für Zwecke der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer als zugeflossen:

1 bis 4....

5. neu

(2) Z 1 lit. a bis d....

e) Ausländische Kapitalerträge im Sinne der lit. a bis c, die von einer inländischen kuponanzahlenden Stelle (§ 95 Abs. 3 Z 4) ausbezahlt werden.

(3) bis (6)....

§ 94a. (1) Der zum Abzug Verpflichtete (§ 95 Abs. 3) hat insoweit keine Kapitalertragsteuer abzuziehen, als folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der zum Abzug Verpflichtete ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft), an deren Grund- oder Stammkapital eine unter Z 3 fallende Muttergesellschaft nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt ist. An die Stelle der Beteiligung mindestens zu einem Viertel tritt eine Beteiligung zu mindestens einem Zehntel, soweit Gegenseitigkeit im Sinne des § 48 BAO besteht.

2. ...

3. Die Muttergesellschaft ist eine ausländische Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (Abl. EG Nr. L225S.6) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.

4. Die in Z 1 genannte Beteiligung muss während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens einem Jahr bestehen.

(2) 1. Im Zeitpunkt der Gewinnausschüttung ist die Frist von einem Jahr (Abs. 1 Z 4) noch nicht abgelaufen.

2....

§ 95. (1) und (2)....

(3) Zum Abzug der Kapitalertragsteuer ist verpflichtet:

1. bis 3.

4. Bei ausländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c, das Kreditinstitut, das die Kapitalerträge auszahlt.

(4) Der zum Abzug Verpflichtete hat die Kapitalertragsteuer im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge abzuziehen. Die Kapitalerträge gelten für Zwecke der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer als zugeflossen:

1 bis 4....

5. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e im Zeitpunkt des Zufließens nach Maßgabe des § 19.

Geltende Fassung

§ 97. (1) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und für ausgeschüttete Beträge aus Anteilsscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 bestehen. Unter die Steuerabgeltung fallen Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 sowie diesen entsprechende Genußrechte nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

(2) und (3)

(4) Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2 zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Eine solche Anrechnung und Erstattung ist weiters bei Erhebung der Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen vorzunehmen, hinsichtlich derer in Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens eine über das entrichtete Ausmaß hinausgehende Anrechnung ausländischer Steuer beantragt wird. Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden. Für die Berechnung des zu erstattenden Betrages gilt folgendes:

1. Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen. Dies gilt ungeachtet des § 20 Abs. 2 nicht hinsichtlich jener Kapitalerträge, für die eine über das entrichtete Ausmaß hinausgehende Anrechnung ausländischer Steuern beantragt wird.

Vorgeschlagene Fassung

§ 97. 1) Für natürliche Personen und für Körperschaften, soweit die Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, durch den Steuerabzug als abgegolten. Für natürliche Personen gilt dies auch für Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 und für ausgeschüttete Beträge aus Anteilsscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 bestehen. Unter die Steuerabgeltung fallen Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 sowie diesen entsprechende Genußrechte nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e sowie ausgeschüttete oder als ausgeschüttet geltende Beträge eines in- oder ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit sie aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e bestehen, unterliegen nicht der Steuerabgeltung, wenn sie durch eine gemäß § 37 Abs. 8 ergangene Verordnung von der Besteuerung mit einem besonderen Steuersatz ausgenommen wurden.

(2) und (3)....

(4) Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2 sowie im Sinne des § 38 Abs. 2 zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, der freiwillig geleistete Betrag und die gemäß § 37 Abs. 8 gesondert zu berechnende Steuer, so ist der allgemeine Steuertarif anzuwenden.. Dabei ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Eine solche Anrechnung und Erstattung ist weiters bei Erhebung der Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen vorzunehmen, hinsichtlich derer in Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens eine über das entrichtete Ausmaß hinausgehende Anrechnung ausländischer Steuer beantragt wird. Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahres gestellt werden. Für die Berechnung des zu erstattenden Betrages gilt folgendes:

1. Die Kapitalerträge sind ohne jeden Abzug anzusetzen. Dies gilt ungeachtet des § 20 Abs. 2 nicht hinsichtlich jener Kapitalerträge, für die eine über das entrichtete Ausmaß hinausgehende Anrechnung ausländischer Steuern beantragt wird.

Geltende Fassung

2. Die Anrechnung ist betragslich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt. Der Kinderabsetzbetrag ist dabei im Jahr 1999 mit 475 S monatlich, in den Jahren 2000 und 2001 mit 700 S monatlich und ab dem Jahr 2002 mit 50,90 Euro monatlich anzusetzen. Bei Zinserträgen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt (§ 93 Abs. 2 Z. 3), ist eine Anrechnung weiters insoweit ausgeschlossen, als derartige Kapitalanlagen beim Empfänger der Kapitalerträge Gegenstand einer nach § 15 Abs. 1 Z. 19 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 steuerbefreiten Zuwendung waren und darauf ohne Anwendung der Steuerbefreiung eine Schenkungssteuer entfallen wäre.

(5)....

§ 98. Der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 3) unterliegen nur die folgenden Einkünfte:

1. bis 4....
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27, wenn
 - a) es sich dabei um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z. 1 und 2 handelt und Kapitalertragssteuer abzuziehen war oder
 - b) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist, es sei denn, es handelt sich um Forderungswertpapiere gemäß § 93 Abs. 3.

Von der beschränkten Steuerpflicht sind Zinsen aus Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind, ausgenommen.

6. bis 8....

§ 108. (1) bis (5)....

(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluss Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beiträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 vorletzter Satz) unberührt. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn in den Fällen des Abs. 3 dritter Satz Beiträge zurückgezahlt werden.

Vorgeschlagene Fassung

2. Die Anrechnung ist betragslich insoweit ausgeschlossen, als der Steuerpflichtige den Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag oder einen Kinderabsetzbetrag vermittelt. Der Kinderabsetzbetrag ist dabei im Jahr 1999 mit 475 S monatlich, in den Jahren 2000 und 2001 mit 700 S monatlich und ab dem Jahr 2002 mit 50,90 Euro monatlich anzusetzen. Bei Zinserträgen aus Geldanlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt (§ 93 Abs. 2 Z. 3), ist eine Anrechnung weiters insoweit ausgeschlossen, als derartige Kapitalanlagen beim Empfänger der Kapitalerträge Gegenstand einer nach § 15 Abs. 1 Z. 19 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 steuerbefreiten Zuwendung waren und darauf ohne Anwendung der Steuerbefreiung eine Schenkungssteuer entfallen wäre.

(5) ...

§ 98. Der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 3) unterliegen nur die folgenden Einkünfte:

1. bis 4....
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27, wenn
 - a) es sich dabei um Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis d sowie gemäß § 93 Abs. 2 Z. 2 handelt und Kapitalertragssteuer abzuziehen war oder
 - b) das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist, es sei denn, es handelt sich um Forderungswertpapiere gemäß § 93 Abs. 3 oder gemäß § 108 Abs. 7, § 108a Abs. 5, § 108g Abs. 5 oder § 41 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 1993 nachzuversteuernde Beträge vorliegen.

Von der beschränkten Steuerpflicht sind Zinsen aus Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind, ausgenommen.

6. bis 8....

§ 108. (1) bis (5)....

(6) Die Bausparkasse ist verpflichtet, der Abgabenbehörde ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen, wenn vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluss Beiträge, die als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und die erstattete Steuer selbst ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Ansprüche aus dem Bausparvertrag als Sicherstellung dienen. Die Mitteilung hat die erstatteten Beiträge auszuweisen. Die Mitteilungspflicht bleibt durch einen Widerruf der Abgabenerklärung (Abs. 3 Z. 4) unberührt. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn in den Fällen des Abs. 3 Z. 3 Beiträge zurückgezahlt werden.“

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) bis (10)....

§ 108f. (1) Eine Lehrlingsausbildungsprämie kann unter folgenden Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 beansprucht werden:

(2) bis (4)

§ 108g. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 2), der das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Beiträge zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung, wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige eine Erklärung abgibt, in der er sich unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches zu verzichten. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Der Prozentsatz beträgt 5,5% zuzüglich des nach § 108 Abs. 1 ermittelten Prozentsatzes. Von der Erstattung ausgenommen sind Einmalprämien im Sinne des § 108i Z 2 und 3.

(2) bis (7)....

§ 124b. Z 1 bis Z 68.....

69. Die Wertpapierdeckung im Sinne des § 14 Abs. 5 vermindert sich in den nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahren wie folgt:

- im ersten Wirtschaftsjahr auf 40%,
- im zweiten Wirtschaftsjahr auf 30%,
- im dritten Wirtschaftsjahr auf 20%,
- im vierten Wirtschaftsjahr auf 10%,

des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Rückstellungsbetrages. Ab dem fünften Wirtschaftsjahr besteht keine Verpflichtung zur Wertpapierdeckung.

(7) bis (10)....

§ 108f. (1) Sind Aufwendungen (Ausgaben) für die Lehrlingsausbildung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzuziehen, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bis 4 eine Lehrlingsausbildungsprämie geltend gemacht werden.:

(2) bis (4)

§ 108g. (1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 2), der das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Beiträge zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung, wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige eine Erklärung abgibt, in der er sich unwiderruflich verpflichtet, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches zu verzichten. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Der Prozentsatz beträgt 5,5% zuzüglich des nach § 108 Abs. 1 ermittelten Prozentsatzes. Von der Erstattung ausgenommen sind Einmalprämien im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 2 und 3.

(2) bis (7)....

§ 124b. Z 1 bis Z 68.....

69. Die Wertpapierdeckung im Sinne des § 14 Abs. 5 vermindert sich in den nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahren wie folgt:

- im ersten Wirtschaftsjahr auf 40%,
- im zweiten Wirtschaftsjahr auf 30%,
- im dritten Wirtschaftsjahr auf 20%,
- im vierten Wirtschaftsjahr auf 10%,

Des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Rückstellungsbetrages. Ab dem fünften Wirtschaftsjahr besteht keine Verpflichtung zur Wertpapierdeckung. Die Wertpapierdeckung für Pensionrückstellungen (§ 14 Abs. 7 Z 7) ist davon nicht berührt.

77. § 16 Abs. 1 Z 10, § 33 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 sind anzuwenden, wenn

- Die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004,
- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2003 enden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

78. § 4 Abs. 4 Z 7, § 9 Abs. 1 Z 3, § 11a, § 12 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden.

79. § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999 ist für natürliche Personen letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003 anzuwenden.

80. § 16 Abs. 1 Z 1 und § 18 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 sind anzuwenden, wenn

- Die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004,

- Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2003 enden.

Ist der Rechtsgrund für Renten oder dauernde Lasten vor dem 1. Jänner 2004 entstanden, gilt Folgendes:

a) Hat der Empfänger der Renten und dauernden Lasten einen Antrag gemäß Z 82 gestellt, sind Werbungskosten oder Sonderausgaben gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und § 18 Abs. 1 Z 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003 unter Anwendung der Bewertungsbestimmungen vor der Kundmachung BGBl. I Nr. 165/2002 abzuziehen.

b) Gehören die Renten und dauernden Lasten beim Empfänger nicht zu Einkünften im Sinne des § 29 Z 1, kann der Abzug von Renten und dauernden Lasten wahlweise gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 und § 18 Abs. 1 Z 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003 unter Anwendung der Bewertungsbestimmungen vor der Kundmachung BGBl. I Nr. 165/2002 vorgenommen werden.

81. Als Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 sind absetzbar:

a) Ausgaben für die erstmalige Herstellung eines Internetzugangs mittels Breitbandtechnik bis zu einem Betrag von maximal 50€ und

b) die laufenden Grundentgelte für den Internetzugang mittels Breitbandtechnik bis zu einem Betrag von maximal 40 € monatlich.

Breitbandtechnik liegt vor, wenn eine physikalische Downloadbandbreite von 250 kbit/Sekunde gegeben ist und ein ständiger Internetzugang gegen ein zeitunabhängiges, laufendes Grundentgelt vereinbart ist. Voraussetzung ist, die erstmalige Herstellung des Internetzuganges nach dem 30. April 2003 erfolgt und die Ausgaben vor dem 1. Jänner 2005 anfallen. Nicht anzuwenden sind § 18 Abs. 2 und 3 mit Ausnahme des § 18 Abs. 3 Z 1.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

82. § 29 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden. Ist der Rechtsgrund für wiederkehrende Bezüge vor dem 1. Jänner 2004 entstanden, kann grundsätzlich mit der Steuererklärung 2004, spätestens aber bis 31. Dezember 2005 beantragt werden, dass die wiederkehrenden Bezüge gemäß § 29 Z 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003 unter Anwendung der Bewertungsbestimmungen vor der Kundmachung BGBl. I Nr. 165/2002 versteuert werden.
83. § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 4 Z 1, § 37 Abs. 8 und § 97 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 sind erstmals für Einkünfte anzuwenden, die nach dem 31. März 2003 zufließen.
84. § 93 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen. Fließen Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e und gemäß § 93 Abs. 3 Z 4, die aus Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. e bestehen, nach dem 31. März 2003 und vor dem 1. Jänner 2004 im Inland zu, ist auf diese Kapitalerträge § 37 Abs. 8 anzuwenden. § 94a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen.
85. Wertschwankungen von Kapitalanlagen, deren Verzinsung nur von der Entwicklung eines (bestehenden oder künstlich geschaffenen) Wertpapierindex abhängig ist, sind unter folgenden Voraussetzungen nicht den Einkünften gemäß § 27 Abs. 2 Z 2, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 diesen Einkünften zuzurechnen:
- a) Die Kapitalanlagen wurden vor dem 1. April 2003 begeben und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

b) es ist rechtlich oder faktisch eine Kapitalrückzahlung von nicht mehr als 20% des bei der Begebung eingesetzten Kapitals garantiert und

c) die Kapitalanlage ist kein Genussrecht im Sinne § 174 des Aktiengesetzes.

86. Rückstellungen für Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Altfahrzeugen gemäß § 5 der auf Grund von § 14 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, erlassenen Altfahrzeugverordnung vom 6. November 2002, BGBl. II Nr. 407/2002, sind erstmals für das nach dem 5. November 2002 endende Wirtschaftsjahr zu bilden. Soweit sich diese Verpflichtungen auf Fahrzeuge beziehen, die vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebracht wurden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Rückstellung und dem Betrag, der sich bei Ansammlung der Rückstellung in gleichmäßig bemessenen Jahresraten ergibt, als gesonderter Aktivposten in der Bilanz auszuweisen. Dabei ist ein Ansammlungszeitraum zugrunde zu legen, der mit dem nach dem 5. November 2002 endenden Wirtschaftsjahr beginnt und mit dem letzten vor dem 1. Jänner 2007 endenden Wirtschaftsjahr endet.

Artikel 40**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988****§ 10. (1) ...**

(2) Von der Körperschaftsteuer sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit:

1. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige nachweislich in Form von Gesellschaftsanteilen unmittelbar mindestens zu einem Viertel beteiligt sind

§ 10. (1) ...

(2) Von der Körperschaftsteuer sind Gewinnanteile jeder Art aus internationalen Schachtelbeteiligungen befreit. Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn unter § 7 Abs. 3 fallende Steuerpflichtige oder sonstige unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften, die einem inländischen unter § 7 Abs. 3 fallenden Steuerpflichtigen vergleichbar sind, nachweislich in Form von Kapitalanteilen während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mindestens einem Jahr mindestens zu einem Zehntel beteiligt sind

Geltende Fassung

- a) an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind,
- b) an anderen ausländischen Körperschaften, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 255 S 6), in der Fassung des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfüllen. Die Beteiligung muß während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zwei Jahren bestehen.

2. Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen sind:

- a) Gewinnanteile jeder Art aus der Beteiligung.
- b) Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung insoweit, als weder für die gesamte Beteiligung noch für Teile hiervon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden ist. Die in Z 1 genannte Frist von zwei Jahren gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat.

3. Gewinnanteile aus internationalen Schachtelbeteiligungen, die vor Ablauf der Zweijahresfrist (Z 1) erzielt werden, unterliegen vorläufig der Besteuerung. Das Finanzamt hat nach Ablauf dieser Frist endgültig über die Steuerpflicht oder Steuerfreiheit zu entscheiden.

Vorgeschlagene Fassung

- a) an ausländischen Gesellschaften, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind,
- b) an anderen ausländischen Körperschaften, die die in der Anlage 2 zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie Nr. 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 255 S 6), in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Die genannte Frist von einem Jahr gilt nicht für Anteile, die auf Grund einer Kapitalerhöhung erworben wurden, soweit sich das Beteiligungsausmaß dadurch nicht erhöht hat.

- (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Gewinne, Verluste und sonstige Veränderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen im Sinne des Abs. 2 außer Ansatz. Dies gilt nicht für Verluste, die im Zuge des Unterganges (Liquidation oder Insolvenz) der ausländischen Gesellschaft (Körperschaft) entstehen. Die Verluste sind um steuerfreie Gewinnanteile jeder Art, die innerhalb der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor dem Wirtschaftsjahr der Liquidationseröffnung oder des Eintrittes der Insolvenz anfallen, zu kürzen. Die Steuerneutralität der Beteiligung gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht:

1. Der Steuerpflichtige erklärt bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das Jahr der Anschaffung einer internationalen Schachtelbeteiligung oder des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung durch die zusätzliche Anschaffung von Anteilen, dass Gewinne, Verluste und sonstige Wertänderungen für diese steuerwirksam sein sollen (Option zugunsten der Steuerwirksamkeit der Beteiligung).
2. Die getroffene Option erstreckt sich auch auf die Erweiterung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung durch zusätzliche Anschaffungen.
3. Die Option kann nicht widerrufen werden.
4. Im Falle der Veräußerung oder der Übertragung einer bestehenden internationalen Schachtelbeteiligung im Rahmen einer Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes an eine unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörige Körperschaft ist auch die erwerbende Körperschaft an die Option im Sinne der Z 1 gebunden. Dies gilt auch für den Fall, dass die erwerbende Konzernkörperschaft eine internationale Schachtelbeteiligung an derselben ausländischen Körperschaft besitzt, für die keine Option ausgetibt worden ist.

Geltende Fassung

(3) Abweichend von Abs. 2 sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen nicht von der Körperschaftsteuer befreit, wenn Gründe vorliegen, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Mißbräuchen (§ 22 der Bundesabgabenordnung) durch Verordnung anordnet. Das Vorliegen derartiger Gründe kann insbesondere dann angenommen werden, wenn

- der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar darin besteht, Einnahmen aus Zinsen, aus der Überlassung beweglicher körperlicher oder unkörperlicher Wirtschaftsgüter und aus der Veräußerung von Beteiligungen zu erzielen,
- das Einkommen der ausländischen Gesellschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt, und
- nicht nachgewiesen wird, daß an der Körperschaft unmittelbar oder mittelbar überwiegend natürliche Personen beteiligt sind, bei denen das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der Einkommensteuer im Verhältnis zu anderen Staaten eingeschränkt ist.

In diesem Fall ist eine Entlastung von einer der Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer folgendermaßen herbeizuführen: Die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer wird auf Antrag auf jene inländische Körperschaftsteuer angerechnet, die auf die aus der internationalen Schachtelbeteiligung bezogenen Einkünfte entfällt. Die anrechenbare ausländische Steuer ist bei Ermittlung der Einkünfte den Erträgen aus der internationalen Schachtelbeteiligung hinzuzurechnen.

§ 12. (1) ...

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen oder mit Kapitalerträgen im Sinne des § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Abweichend von Abs. 2 sind Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen im Sinne der Abs. 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht von der Körperschaftsteuer befreit:

1. Es müssen Gründe vorliegen, wegen derer der Bundesminister für Finanzen dies zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Mißbräuchen (§ 22 der Bundesabgabenordnung) durch Verordnung anordnet. Das Vorliegen derartiger Gründe kann insbesondere dann angenommen werden, wenn
 - der Unternehmensschwerpunkt der ausländischen Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar darin besteht, Einnahmen aus Zinsen, aus der Überlassung beweglicher körperlicher oder unkörperlicher Wirtschaftsgüter und aus der Veräußerung von Beteiligungen zu erzielen, und
 - das Einkommen der ausländischen Gesellschaft hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bzw. hinsichtlich der Steuersätze keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren ausländischen Steuer unterliegt.
2. Bei Vorliegen der Gründe im Sinne der Z 1 ist hinsichtlich von Gewinnanteilen die Entlastung von einer der Körperschaftsteuer entsprechenden ausländischen Steuer folgendermaßen herbeizuführen: Die als Vorbelastung der Ausschüttung anzusehende ausländische Steuer wird auf Antrag auf jene inländische Körperschaftsteuer angerechnet, die auf die aus der internationalen Schachtelbeteiligung bezogenen Gewinnanteilen jeder Art entfällt. Die anrechenbare ausländische Steuer ist bei Ermittlung der Einkünfte den Gewinnanteilen jeder Art aus der internationalen Schachtelbeteiligung hinzuzurechnen.

§ 12. (1) ...

(2) Weiters dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Vermögensvermehrungen und Einnahmen, mit Kapitalerträgen im Sinne des § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 oder mit Kapitalerträgen, die gemäß § 22 Abs. 2 versteuert werden, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

Geltende Fassung**§ 22. (1) ...**

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 25%

1. für nach § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft;
2. für nach § 11 Abs. 2 zu versteuernde Sondergewinne auf Grund einer Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses. Die Körperschaftsteuer gilt durch diese Besteuerung als abgegolten;
3. für nach § 21 Abs. 3 zu versteuernde Einkünfte von Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3.

Vorgeschlagene Fassung**§ 22. (1) ...**

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 25%

1. für nach § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft;
 2. für nach § 11 Abs. 2 zu versteuernde Sondergewinne auf Grund einer Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses. Die Körperschaftsteuer gilt durch diese Besteuerung als abgegolten;
 3. für nach § 21 Abs. 3 zu versteuernde Einkünfte von Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3;
 4. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, soweit sie Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, für
 - nicht im Inland bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988,
 - nicht im Inland bezogene Kapitalerträge im Sinne des § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988,
 - Erträge von ausländischen Kapitalanlagensfonds im Sinne des § 42 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit diese aus Kapitalerträgen im Sinne des § 93 Abs. 2 Z 3 oder § 93 Abs. 3 Z 1 bis Z 3, jeweils des Einkommensteuergesetzes 1988,
- soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen.

Sanierungsgewinne

§ 23a. (1) Zu den Einkünften gehören Sanierungsgewinne, das sind Gewinne, die durch Vermehrungen des Betriebsvermögens infolge eines gänzlichen oder teilweisen Erlasses von Schulden zum Zwecke der Sanierung entstanden sind.

(2) Sind im Einkommen Sanierungsgewinne enthalten, die durch Erfüllung der Ausgleichsquote nach Abschluss eines gerichtlichen Ausgleichs im Sinne der Ausgleichsordnung oder eines Zwangsausgleiches (§§ 140 ff der Konkursordnung) entstanden sind, so gilt für die Berechnung der Steuer Folgendes:

1. Es ist die rechnerische Steuer sowohl einschließlich als auch ausschließlich der Sanierungsgewinne zu ermitteln.
2. Der Unterschiedsbetrag ist mit jenem Betrag anzusetzen, der sich aus der Anwendung des Prozentsatzes des Forderungsnachlasses (100% abzüglich Ausgleichsquote) ergibt.
3. Das Ergebnis ist von der nach Z 1 ermittelten Steuer einschließlich der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Sanierungsgewinne abzuziehen.

§ 26a. (1) bis (15) ...

(16) 1. § 10 Abs. 2 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 anzuwenden.

2. § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist anzuwenden

a) auf Steuerpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2001 in das Firmenbuch eingetragen worden sind, ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2006 und zwar mit der Maßgabe, dass sie die Option für bestehende und vor dem 1. Jänner 2006 erworbene Beteiligungen spätestens mit der Steuererklärung für das Jahr 2006 ausüben,

a) auf Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2000 in das Firmenbuch eingetragen worden sind, ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004 und zwar mit der Maßgabe, dass sie die Option für bestehende und vor dem 1. Jänner 2004 erworbene Beteiligungen (bereits) mit der Steuererklärung für das Jahr 2004 ausüben. Dies gilt auch dann, wenn bei einer bestehenden und vor dem 1. Jänner 2004 erworbenen Beteiligung ausschließlich durch das In-Kraft-Treten des § 10 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 die Voraussetzungen für eine internationale Schachtelbeteiligung eintreten.

3. Wird keine Option im Sinne der Z 2 lit. a bzw. der Z 2 lit. b ausübt, gilt Folgendes:

Ist im Fall der Z 2 lit. a vor dem letzten im Kalenderjahr 2006 endenden Wirtschaftsjahr, im Fall der Z 2 lit. b vor dem letzten im Kalenderjahr 2004 endenden Wirtschaftsjahr für eine Beteiligung oder für Teile hiervon der niedrigere Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) angesetzt worden, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlich maßgebenden Buchwert und den seinerzeitigen Anschaffungskosten jeweils im unmittelbar folgenden Wirtschaftsjahr mit mindestens einem Siebentel und in den jeweils sechs weiteren Wirtschaftsjahren ebenfalls mit mindestens einem Siebentel gewinnerhöhend anzusetzen.

4. Im Falle der Ausübung einer Option kann anstelle des steuerlichen Buchwertes der Beteiligung der gemeine Wert abzüglich vorgenommener Teilwertabschreibungen am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Option ausgeübt wurde, angesetzt werden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

5. § 10 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist anzuwenden:

- a) auf Steuerpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2001 in das Firmenbuch eingetragen worden sind, ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2006,
 - b) auf Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 2000 in das Firmenbuch eingetragen worden sind, ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2004.
- (17) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. März zufließen.

Artikel 41**Änderung des Umgründungsteuergesetzes****§ 4. Z 1 lit. a bis c ...**

d) Im Falle der Verschmelzung verbundener Körperschaften sind vortragsfähige Verluste der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, um abzugsfähige Teilwertabschreibungen zu kürzen, die die beteiligte Körperschaft auf die Beteiligung in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1990 geendet haben, vorgenommen hat; die Kürzung vermindert sich insoweit, als in der Folge Zuschreibungen erfolgt sind. Die Kürzung hat im Falle der lit. a in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum und im Falle der lit. b in dem Veranlagungszeitraum zu erfolgen, in dem der Verschmelzungstichtag fällt. § 12 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt im Falle der lit. b ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr und im übrigen mit der Maßgabe, daß in dem Jahr, in dem die Kürzung zu erfolgen hat, zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen den insgesamt berücksichtigten Teilen der Teilwertabschreibung und dem Kürzungsbetrag im Sinne des ersten Satzes zu berücksichtigen ist.

§ 4. Z 1 lit. a bis c ...

d) Im Falle der Verschmelzung verbundener Körperschaften sind vortragsfähige Verluste der Körperschaft, an der die Beteiligung besteht, um abzugsfähige Teilwertabschreibungen zu kürzen, die die beteiligte Körperschaft auf die Beteiligung in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31. Dezember 1990 geendet haben, vorgenommen hat; die Kürzung vermindert sich insoweit, als in der Folge Zuschreibungen erfolgt sind. Eine Kürzung unterbleibt, soweit eine solche nach dem letzten Satz erfolgt ist. Die Kürzung hat im Falle der Verschmelzung auf die Mutterkörperschaft in dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Veranlagungszeitraum und im Falle der Verschmelzung auf die Tochterkörperschaft in dem Veranlagungszeitraum zu erfolgen, in den der Verschmelzungstichtag fällt. § 12 Abs. 3 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt im Falle der Verschmelzung auf die Tochterkörperschaft ab dem dem Verschmelzungstichtag folgenden Wirtschaftsjahr und im übrigen mit der Maßgabe, dass in dem Jahr, in dem die Kürzung zu erfolgen hat, zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen den insgesamt berücksichtigten Teilen der Teilwertabschreibung und dem Kürzungsbetrag im Sinne des ersten Satzes zu berücksichtigen ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch im Falle der Verschmelzung mittelbar verbundener Körperschaften, soweit abzugsfähige Teilwertabschreibungen auf Verluste zurückzuführen sind, die die mittelbar verbundene Körperschaft erlitten hat.

§ 5. (1) Der Austausch von Anteilen an der übertragenden Körperschaft auf Grund der Verschmelzung gilt nicht als Tausch. Zuzahlungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften gelten beim Empfänger als Veräußerungsentgelt.

(2) bis (6) ...

§ 5. (1) Der Austausch von Anteilen an der übertragenden Körperschaft auf Grund der Verschmelzung gilt nicht als Tausch. Zuzahlungen auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften gelten beim Empfänger als Veräußerungsentgelt.

(2) bis (7) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Für internationale Schachtelbeteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 gilt folgendes:

1. Entsteht durch eine Verschmelzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 bei einer Körperschaft als Anteilinhaber eine internationale Schachtelbeteiligung oder wird ihr Ausmaß durch neue Anteile oder durch Zurechnung zur bestehenden Beteiligung verändert, ist hinsichtlich der bisher nicht steuerbegünstigten Beteiligungsquoten der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten und den höheren Teilwerten als Teilwertabschreibung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. b des Körperschaftsteuergesetzes 1988 zu werten.

2. Geht durch eine Verschmelzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 4 die Eigenschaft einer Beteiligung als internationale Schachtelbeteiligung unter, gilt der höhere Teilwert zum Verschmelzungstichtag, abzüglich vorgenommener oder als nach diesem Bundesgesetz vorgenommen geltender Teilwertabschreibungen im Sinne des § 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988, als Buchwert.

§ 6. (1).....

(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf andere Weise erfolgt, mit dem Beginn des dem Verschmelzungstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet. Die Wertverhältnisse sind im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.

(3) bis (5)...**§ 7. (1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind**

1. errichtete Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, wenn ein Betrieb übertragen wird,

2. verschmelzende Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, wenn

- ein Betrieb übertragen wird oder

- Hauptgesellschafter eine unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaft oder eine ausländische Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der Fassung des Vertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfüllt, ist; inländisches Vermögen ist dabei stets wie Betriebsvermögen behandeln,

§ 6. (1).....

(2) Entsprechen die Beteiligungsverhältnisse nach der Verschmelzung nicht den Wertverhältnissen, gilt der Unterschiedsbetrag, wenn der Wertausgleich nicht auf andere Weise erfolgt, als unentgeltlich zugewendet. Die Wertverhältnisse sind im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.....

(3) bis (5)...**§ 7. (1) Umwandlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind**

1. errichtete Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, wenn am Umwandlungstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden ist,

2. verschmelzende Umwandlungen nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, wenn

- am Umwandlungstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein Betrieb vorhanden ist oder

- Hauptgesellschafter eine unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaft oder eine ausländische Gesellschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, ist; inländisches Vermögen ist dabei stets wie Betriebsvermögen eines protokollierten Gewerbetreibenden zu behandeln,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Z 3 und Folgesätze.....

(2)....

§ 9. (1) bis (8)....

(9) Entfällt durch die Umwandlung die Befreiung von nach dem Umwandlungsstichtag angefallenen Kapitalerträgen gemäß § 94 Z 2 oder § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes, gilt Folgendes:

1. Kapitalerträge im Sinne des § 94 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als zugeflossen.

2. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist eine Widerrufserklärung innerhalb einer Woche nach dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch abzugeben. Die Widerrufserklärung ist auf den dem Umwandlungsstichtag folgenden Tag zu beziehen.

§ 10. § 8. Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

Z 1 lit. a und b....

c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligungen verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen

- die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes,

- Erwerbe von Todes wegen und

- Erwerbe eines unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Hauptgesellschafters vor der verschmelzenden Umwandlung.

erworben worden sind, sofern die Verluste nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

Z 2

Z 3 und Folgesätze.....

(2)....

§ 9. (1) bis (8)....

(9) Entfällt durch die Umwandlung die Befreiung von nach dem Umwandlungsstichtag angefallenen Kapitalerträgen gemäß § 94 Z 2 oder § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes, gilt Folgendes:

1. Kapitalerträge im Sinne des § 94 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten mit dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch als zugeflossen.

2. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist eine Widerrufserklärung innerhalb einer Woche nach dem Tag der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch abzugeben. Die Widerrufserklärung ist auf den dem Umwandlungsstichtag folgenden Tag zu beziehen.

§ 10. § 8. Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

Z 1 lit. a und b....

c) Das Ausmaß der nach lit. b maßgebenden Beteiligungen verringert sich um jene Anteile, die im Wege der Einzelrechtsnachfolge, ausgenommen

- die Kapitalerhöhung innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechtes,

- Erwerbe von Todes wegen,

- Erwerbe eines unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Hauptgesellschafters

- vor der verschmelzenden Umwandlung oder

- vor der errichtenden Umwandlung, an der neben dem Hauptgesellschafter nur ein Arbeitsgesellschafter teilnimmt, oder

- Erwerbe einer Mitunternehmerschaft als Hauptgesellschafter, an der neben einem Arbeitsgesellschafter nur eine unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaft beteiligt ist, erworben worden sind, sofern die Verluste nicht erst in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die nach dem Anteilserwerb begonnen haben.

Z 2....

Geltende Fassung

§ 12. (1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, daß das Vermögen am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Einbringende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.

(2) bis (4)....

§ 13. (1) Einbringungsstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden, wenn innerhalb der in § 202 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches genannten Frist nach Ablauf des Einbringungsstichtages

- die Anmeldung der Einbringung im Wege der Sachgründung bzw einer Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch und
- in den übrigen Fällen die Meldung der Einbringung bei dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt erfolgt. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt als Einbringungsstichtag der Tag des Einlangens.

(2) Einbringungsstichtag kann auch ein Tag sein, an dem das Vermögen dem Einbringenden noch nicht zuzurechnen war, wenn das Vermögen im Erbwege erworben wurde und eine Buchwerteinbringung (§§ 16 und 17) erfolgt.

§ 16. (1) bis (4)....

Vorgeschlagene Fassung

§ 12. (1) Eine Einbringung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) auf Grundlage eines schriftlichen Einbringungsvertrages (Sacheinlagevertrages) nach Maßgabe des § 19 einer übernehmenden Körperschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, daß das Vermögen am Einbringungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Einbringende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.....

(2) bis (4)....

§ 13. (1) Einbringungsstichtag ist der Tag, zu dem das Vermögen mit steuerlicher Wirkung auf die übernehmende Körperschaft übergehen soll. Der Stichtag kann auch auf einen Zeitpunkt vor Unterfertigung des Einbringungsvertrages rückbezogen werden. In jedem Fall ist innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Einbringungsstichtages (§ 108 der Bundesabgabenordnung)

- die Anmeldung der Einbringung im Wege der Sachgründung bzw einer Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Firmenbuch und
- in den übrigen Fällen die Meldung der Einbringung bei dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt vorzunehmen. Erfolgt die Anmeldung oder Meldung nach Ablauf der genannten Frist, gilt als Einbringungsstichtag der Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages, wenn dies innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Ersatzstichtages (§ 108 BAO) dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird und die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auf den Ersatzstichtag vorliegen.

(2) Einbringungsstichtag kann nur ein Tag sein, zu dem das einzubringende Vermögen dem Einbringenden zuzurechnen war. Im Falle der Einbringung durch eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, gelten für die Frage der Zurechnung auch die Mitunternehmer als Einbringende. Erfolgt eine Einbringung auf einen Stichtag, zu dem das einzubringende Vermögen dem Einbringenden nicht zuzurechnen war, gilt als Einbringungsstichtag der Tag des Abschluss des Einbringungsvertrages, wenn dies innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Ablauf des Ersatzstichtages (§ 108 BAO) dem gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt gemeldet wird und die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen auf den Ersatzstichtag vorliegen. Die vorstehenden Sätze kommen nicht zur Anwendung, wenn das Vermögen im Erbwege erworben wurde und eine Buchwerteinbringung (§§ 16 und 17) erfolgt.

§ 16. (1) bis (4)....

Geltende Fassung

(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 kann bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen das nach § 14 Abs. 1 anzusetzende Vermögen, sofern die Voraussetzungen des § 12 gewahrt bleiben, in folgender Weise verändert werden:

1.
2. Die in Z 1 genannte Passivpost kann den Gesamtbetrag der getätigten Entnahmen insoweit übersteigen, als nach Abzug dieser Passivpost ein positiver Verkehrswert verbleibt. In diesem Fall gilt der übersteigende Teil, soweit er zusammen mit den getätigten Entnahmen 75% des positiven Verkehrswertes des Vermögens am Einbringungssichttag nicht übersteigt, als mit Ablauf des Einbringungssichttages entnommen.

3.

4. Wirtschaftsgüter können im verbleibenden Betrieb des Einbringenden zurückbehalten oder aus demselben zugeführt werden. Diese Vorgänge gelten durch die Nichtaufnahme bzw. Einbeziehung in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungssichttages getätigt.

5. ...

§ 20. (1)....

(2) Im Falle der Gewährung von Anteilen im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 gilt der nach den §§ 16 und 17 maßgebende Wert der Sacheinlage als deren Anschaffungskosten. Zuzahlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 3 gelten beim Empfänger unabhängig von der Bewertung des eingebrachten Vermögens als Veräußerungsentgelt.

(3) bis (8)...

§ 22. (1) Weichen die Beteiligungsverhältnisse nach der Einbringung von den Wertverhältnissen ab, ist § 6 Abs. 2 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Abweichend von § 14 Abs. 2 kann bei der Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen das nach § 14 Abs. 1 anzusetzende Vermögen, sofern die Voraussetzungen des § 12 gewahrt bleiben, in folgender Weise verändert werden:

1.
2. Neben der in Z 1 genannte Passivpost kann eine weitere Passivpost in folgender Weise gebildet werden:
 - die Bildung ist mit 75% des positiven Verkehrswertes des Vermögens am Einbringungssichttag nach Berücksichtigung sämtlicher Veränderungen der Z 1, Z 3, Z 4 und Z 5 begrenzt,
 - wobei der sich ergebende Betrag um sämtliche Veränderungen der Z 1, Z 3, Z 4 und 5 zu kürzen ist.

Der Endbetrag gilt als mit Ablauf des Einbringungssichttages entnommen.

3.

4. Wirtschaftsgüter können im verbleibenden Betrieb des Einbringenden zurückbehalten oder aus demselben zugeführt werden. Diese Vorgänge gelten durch die Nichtaufnahme bzw. Einbeziehung in die Einbringungsbilanz als mit Ablauf des Einbringungssichttages getätigt. Für einbringende unter § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallende Körperschaften gilt weiters:

- Wirtschaftsgüter können auch dann zurückbehalten werden, wenn ein Betrieb nicht verbleibt.
- Z 2 kann bei handelsrechtlicher Zulässigkeit des Ausweises der Passivpost sinngemäß angewendet werden.

5. ...

§ 20. (1)....

(2) Im Falle der Gewährung von Anteilen im Sinne des § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 gilt der nach den §§ 16 und 17 maßgebende Wert der Sacheinlage als deren Anschaffungskosten. Zuzahlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 3 kürzen beim Empfänger die Anschaffungskosten oder Buchwerte.

(3) bis (8)...

§ 22. (1) Weichen die Beteiligungsverhältnisse nach der Einbringung von den Wertverhältnissen ab, ist § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Einbringungssichttag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Entsteht auf Grund einer Einbringung von Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 durch einen Arbeitnehmer einer Körperschaft in diese als Gegenleistung eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, bleiben die Bezüge und Vorteile aus dem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung der Einbringung in das Firmenbuch, andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 13 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen.

(2) Einbringungen nach § 12 gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994; die übernehmende Körperschaft tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Einbringenden ein.

(3) Einbringungen nach § 12 und dafür gewährte Gegenleistungen nach § 19 sind von den Kapitalverkehrssteuern und von den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages länger als zwei Jahre als Vermögen des Einbringenden besteht.

(4) Werden auf Grund einer Einbringung nach § 12 Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer vom Zweifachen des Einheitswertes zu berechnen.

§ 23. (1) Ein Zusammenschluß im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten auf Grundlage eines Zusammenschlußvertrages (Gesellschaftsvertrages) einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, daß das übertragene Vermögen am Zusammenschlußstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Übertragende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.

(2) bis (4)...

(3) Einbringungen nach § 12 gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994; die übernehmende Körperschaft tritt für den Bereich der Umsatzsteuer unmittelbar in die Rechtsstellung des Einbringenden ein.

(4) Einbringungen nach § 12 und dafür gewährte Gegenleistungen nach § 19 sind von den Kapitalverkehrssteuern und von den Gebühren nach § 33 TP 21 des Gebührengesetzes 1957 befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages länger als zwei Jahre als Vermögen des Einbringenden besteht.

(5) Werden auf Grund einer Einbringung nach § 12 Erwerbsvorgänge nach § 1 Abs. 1 oder 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 verwirklicht, so ist die Grunderwerbsteuer vom Zweifachen des Einheitswertes zu berechnen.

§ 23. (1) Ein Zusammenschluß im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) ausschließlich gegen Gewährung von Gesellschafterrechten auf Grundlage eines schriftlichen Zusammenschlußvertrages (Gesellschaftsvertrages) einer Personengesellschaft tatsächlich übertragen wird. Voraussetzung ist, daß das übertragene Vermögen am Zusammenschlußstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Zusammenschlußvertrages einen positiven Verkehrswert besitzt. Der Übertragende hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen.

(2) bis (4)...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 24. (1) Hinsichtlich des Zusammenschlußstichtages, der Behandlung des Übertragenden und der zum Zwecke der Darstellung des Vermögens erstellten Zusammenschlußbilanz sind die §§ 13 bis 15 sowie § 16 Abs. 1 und 5 anzuwenden. Für den Fall der Übertragung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an ausländischen Mitunternehmensschaften in Personengesellschaften ist § 16 Abs. 3 anzuwenden. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Firmenbuchzuständigkeit auf die Sachgründung einer einzutragenden Personengesellschaft und auf den Eintritt neuer Gesellschafter in eingetragene Personengesellschaften bezieht und daß an die Stelle des gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamtes die Meldung bei dem § 54 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt tritt.

(2)....

§ 25. (1)....

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Personengesellschaft mit Beginn des dem Zusammenschlußstichtag folgenden Tages.

(3)....

§ 26. (1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse.

Z 2....

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer des zu übertragenden Betriebes mit einer Vermögenseinlage am Zusammenschluß teil, bleiben die Bezüge und Vorteile aus diesem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung des Zusammenschlusses in das Firmenbuch, andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 24 Abs. 1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen.

(3) und (4)....

§ 24. (1) Hinsichtlich des Zusammenschlußstichtages, der Behandlung des Übertragenden und der zum Zwecke der Darstellung des Vermögens erstellten Zusammenschlußbilanz sind die §§ 13 bis 15 sowie § 16 Abs. 1 und 5 anzuwenden. Für den Fall der Übertragung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an ausländischen Mitunternehmensschaften in Personengesellschaften ist § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des gemeinen Werte die höheren Teilwerte einschließlich selbstgeschaffener unkörperlicher Wirtschaftsgüter treten. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Firmenbuchzuständigkeit auf die Sachgründung einer einzutragenden Personengesellschaft und auf den Eintritt neuer Gesellschafter in eingetragene Personengesellschaften bezieht und daß an die Stelle des gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamtes die Meldung bei dem § 54 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt tritt.

(2)....

§ 25. (1)....

(2) § 14 Abs. 2 gilt für die übernehmende Personengesellschaft mit Beginn des dem Zusammenschlußstichtag folgenden Tages, soweit in § 16 Abs. 5 und § 26 Abs. 2 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3)....

§ 26. (1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Übertragung auftretenden Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse mit der Maßgabe, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Zusammenschlußstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.

Z 2....

(2) Nimmt ein Arbeitnehmer des zu übertragenden Betriebes am Zusammenschluß teil, bleiben die Bezüge und Vorteile aus diesem Dienstverhältnis abweichend von § 14 Abs. 2 bis zur Eintragung des Zusammenschlusses in das Firmenbuch, andernfalls bis zum Tag der Meldung im Sinne des § 24 Abs. 1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie sich auf diese Zeit beziehen..

(3) und (4)....

§ 27. (1) Eine Realteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2) von Personengesellschaften auf Grundlage eines Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (§ 29 Abs. 2) tatsächlich auf Nachfolgeuntersnehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Ganze oder teilweise zuzurechnen war. Voraussetzung ist, daß das übertragene Vermögen am Teilungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Teilungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Die Personengesellschaft hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Besteht die Personengesellschaft weiter, muß ihr aus der Realteilung Vermögen (Abs. 2) verbleiben.

(2) bis (5)....

§ 29. (1) Bei der Bewertung des Betriebsvermögens in der Teilungsbilanz sind § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 5 anzuwenden. Für den Fall der Übertragung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an ausländischen Mitunternehmenschaften in Personengesellschaften ist § 16 Abs. 3 anzuwenden. Die Teilung zu Buchwerten (Buchwertteilung) ist nur zulässig, wenn für die weitere Gewinnermittlung Vorsorge getroffen wird, daß es bei den an der Teilung beteiligten Steuerpflichtigen durch den Vorgang der Teilung zu keiner endgültigen Verschiebung der Steuerbelastung kommt. Die dafür bei den Nachfolgeuntersnehmern einzustellenden Ausgleichsposten sind ab dem dem Teilungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr gleichmäßig verteilt auf fünfzehn Wirtschaftsjahre abzusetzen oder aufzulösen. § 24 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(2)....

§ 30. (1)...

(2) § 14 Abs. 2 gilt für den Nachfolgeuntersnehmer mit Beginn des dem Teilungsstichtag folgenden Tages.

(3)....

§ 31. (1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Teilung auftretenden Verschiebung im Verhältnis der zuzurechnenden Werte.

2

(2)....

§ 27. (1) Eine Realteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Vermögen (Abs. 2 oder 3) von Personengesellschaften auf Grundlage eines schriftlichen Teilungsvertrages (Gesellschaftsvertrages) zum Ausgleich untergehender Gesellschafterrechte ohne oder ohne wesentliche Ausgleichszahlung (§ 29 Abs. 2) tatsächlich auf Nachfolgeuntersnehmer übertragen wird, denen das Vermögen zur Ganze oder teilweise zuzurechnen war. Voraussetzung ist, daß das übertragene Vermögen am Teilungsstichtag, jedenfalls aber am Tag des Abschlusses des Teilungsvertrages, einen positiven Verkehrswert besitzt. Die Personengesellschaft hat den positiven Verkehrswert im Zweifel durch das Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Besteht die Personengesellschaft weiter, muß ihr aus der Realteilung Vermögen (Abs. 2) verbleiben.

(2) bis (5)....

§ 29. (1) Bei der Bewertung des Betriebsvermögens in der Teilungsbilanz sind § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 5 anzuwenden. Für den Fall der Übertragung von ausländischen Betrieben, Teilbetrieben und Anteilen an ausländischen Mitunternehmenschaften in Personengesellschaften ist § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des gemeinen Werte die höheren Teilwerte einschließlich selbstgeschaffener unkörperlicher Wirtschaftsgüter treten. Die Teilung zu Buchwerten (Buchwertteilung) ist nur zulässig, wenn für die weitere Gewinnermittlung Vorsorge getroffen wird, daß es bei den an der Teilung beteiligten Steuerpflichtigen durch den Vorgang der Teilung zu keiner endgültigen Verschiebung der Steuerbelastung kommt. Die dafür bei den Nachfolgeuntersnehmern einzustellenden Ausgleichsposten sind ab dem dem Teilungsstichtag folgenden Wirtschaftsjahr gleichmäßig verteilt auf fünfzehn Wirtschaftsjahre abzusetzen oder aufzulösen. § 24 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(2)....

§ 30. (1)...

(2) § 14 Abs. 2 gilt für den Nachfolgeuntersnehmer mit Beginn des dem Teilungsstichtag folgenden Tages, soweit in § 16 Abs. 5 keine Ausnahmen vorgesehen sind.

(3)....

§ 31. (1) Es sind anzuwenden:

1. § 6 Abs. 2 hinsichtlich einer im Zuge der Teilung auftretenden Verschiebung im Verhältnis der zuzurechnenden Werte mit der Maßgabe, dass der Unterschiedsbetrag mit Beginn des dem Teilungsstichtag folgenden Tages als unentgeltlich zugewendet gilt.

2

(2)....

Anwendungsbereich

§ 32. (1) Spaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Auf- und Abspaltungen zur Neugründung oder zur Aufnahme auf Grund des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, und

2. Spaltungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften,

wenn nur Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 auf die neuen oder übernehmenden Körperschaften übertragen wird und soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.

Anwendungsbereich

§ 32. (1) Spaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Auf- und Abspaltungen zur Neugründung oder zur Aufnahme auf Grund des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften, BGBl. Nr. 304/1996, und

2. Spaltungen ausländischer Körperschaften im Ausland auf Grund vergleichbarer Vorschriften,

wenn nur Vermögen im Sinne der Abs. 2 und/oder 3 auf die neuen oder übernehmenden Körperschaften tatsächlich übertragen wird und soweit das Besteuerungsrecht der Republik Österreich hinsichtlich der stillen Reserven einschließlich eines allfälligen Firmenwertes beim Rechtsnachfolger nicht eingeschränkt wird.

(2) Auf Spaltungen im Sinne des Abs. 1 sind die §§ 33 bis 38 anzuwenden.

(2) Zum Vermögen zählen Betriebe, Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile und Kapitalanteile im Sinne des § 12 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 2 gilt folgendes:

1. Liegen bei einem Forstbetrieb keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 vor, gilt als Teilbetrieb die Übertragung von Flächen, für die ein gesetzlicher Realteilungsanspruch besteht und die von der neuen oder übernehmenden Körperschaft für sich als Forstbetrieb geführt werden können.

2. Liegen bei einem Betrieb, dessen wesentliche Grundlage der Klienten- oder Kundenstock ist, keine Teilbetriebe im Sinne des § 12 Abs. 2 Z 1 vor, gilt bei einer nicht verhältnismäßigen Auf- oder Abspaltung als Teilbetrieb die Übertragung jenes Teiles des Klienten- oder Kundenstocks, der in der spaltenden Körperschaft bereits vor der Spaltung von einem Anteilinhaber dauerhaft betreut worden ist und in der neuen oder übernehmenden Körperschaft für sich als Betrieb geführt werden kann.

(4) Auf Spaltungen im Sinne des Abs. 1 sind die §§ 33 bis 38 anzuwenden.

§ 35. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe des § 4 anzuwenden.

§ 35. § 8 Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nach Maßgabe des § 21 anzuwenden.

**Behandlung der Anteilseinhaber
bei einer die Beteiligungsverhältnisse wahren Spaltung.**

§ 36. (1)...

(2) Für Spaltungen zur Neugründung gilt folgendes:

1. Bei einer Aufspaltung haben die Anteilseinhaber den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der spaltenden Körperschaft, abzüglich erhaltener Zuzahlungen der spaltenden Körperschaft (§ 2 Abs. 1 Z 3 SpaltG) fortzuführen und den gewährten Anteilen entsprechend den Wertverhältnissen zuzuordnen.

(3)...

Behandlung der Anteilseinhaber bei einer die Beteiligungsverhältnisse wahren Spaltung

§ 37. (1) ...

§ 38 a. (1)...

(2) Eine Aufspaltung im Sinne des Abs. 1 liegt in folgenden Fällen vor

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in zwei oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. Der spaltenden Körperschaft verbleiben zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben der Gegenleistung im Sinne des § 19 nur liquide Mittel und allfällige restliche Verbindlichkeiten. Die Auflösung der spaltenden Körperschaft wird innerhalb von neun Monaten nach dem Einbringungssichttag zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet. Im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft kommen die Kapitalanteile und restlichen liquiden Mittel den Anteilseinhabern im Verhältnis ihrer Beteiligungen im Sinne des § 38d oder nach Maßgabe des § 38e zu; dabei dürfen die restlichen liquiden Mittel 10% des gemeinen Wertes des zu verteilenden Gesamtvermögens nicht übersteigen.

2. ...

Behandlung der Anteilseinhaber bei einer verhältnismäßigen Spaltung

§ 36. (1)...

(2) Für Spaltungen zur Neugründung gilt folgendes:

1. Bei einer Aufspaltung haben die Anteilseinhaber den Buchwert oder die Anschaffungskosten der Anteile an der spaltenden Körperschaft, abzüglich erhaltener Zuzahlungen der beteiligten Körperschaften (§ 2 Abs. 1 Z 3 SpaltG) fortzuführen und den gewährten Anteilen entsprechend den Wertverhältnissen zuzuordnen.

(3)...

Behandlung der Anteilseinhaber bei einer nicht verhältnismäßigen Spaltung

§ 37. (1) ...

§ 38a. (1)...

(2) Eine Aufspaltung im Sinne des Abs. 1 liegt in folgenden Fällen vor

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in zwei oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. § 32 Abs. 3 kann angewendet werden. Der spaltenden Körperschaft verbleiben zu dem in § 20 Abs. 1 genannten Zeitpunkt neben der Gegenleistung im Sinne des § 19 nur liquide Mittel und allfällige restliche Verbindlichkeiten. Die Auflösung der spaltenden Körperschaft wird innerhalb von neun Monaten nach dem Einbringungssichttag zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet. Im Rahmen der Liquidation der spaltenden Körperschaft kommen die Kapitalanteile und restlichen liquiden Mittel den Anteilseinhabern im Verhältnis ihrer Beteiligungen im Sinne des § 38d oder nach Maßgabe des § 38e zu; dabei dürfen die restlichen liquiden Mittel 10% des gemeinen Wertes des zu verteilenden Gesamtvermögens nicht übersteigen.

2. ...

(3) Eine Abspaltung im Sinne des Abs. 1 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. Die spaltende Körperschaft überträgt die Anteile an der übernehmenden Körperschaft (§ 20) an ihre Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungen im Sinne des § 38d oder nach Maßgabe des § 38e.

2. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein, wobei die Gewährung von Anteilen nach § 19 Abs. 2 Z 5 unterbleibt, weil die Anteile an der spaltenden und übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind. Die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft tauschen in der Folge Anteile nach Maßgabe des § 38e.

(4) und (5)....

3. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Z 6 lit. a bis g....

- h) Die §§ 32 bis 38 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 797/1996 sind, soweit sie sich auf Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 beziehen, letztmalig auf Spaltungen anzuwenden, denen ein Stichtag vor dem 1. Jänner 1997 zugrunde liegt. Die §§ 38 a bis 38 f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 797/1996 sind auf Spaltungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Jänner 2003 zugrunde gelegt wird.

i und j:....

7....

§ 3a. (1) bis (8)...

(9) lit a bis b ...

Artikel 42

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

§ 3a. (1) bis (8) ...

(9) lit a bis b ...

(3) Eine Abspaltung im Sinne des Abs. 1 liegt in folgenden Fällen vor:

1. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften, die nicht an der spaltenden Körperschaft beteiligt sind, nach Art. III ein. § 32 Abs. 3 kann angewendet werden. Die spaltende Körperschaft überträgt die Anteile an der übernehmenden Körperschaft (§ 20) an ihre Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungen im Sinne des § 38d oder nach Maßgabe des § 38e.

2. Die spaltende Körperschaft bringt Vermögen (§ 12 Abs. 2) in eine oder mehrere übernehmende Körperschaften nach Art. III ein, wobei die Gewährung von Anteilen nach § 19 Abs. 2 Z 5 unterbleibt, weil die Anteile an der spaltenden und übernehmenden Körperschaft in einer Hand vereinigt sind. § 32 Abs. 3 kann angewendet werden. Die Anteilsinhaber der spaltenden Körperschaft tauschen in der Folge Anteile nach Maßgabe des § 38e.

(4) und (5)....

3. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Z 6 lit. a bis g....

- h) Die §§ 32 bis 38 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 797/1996 sind, soweit sie sich auf Spaltungen im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 beziehen, letztmalig auf Spaltungen anzuwenden, denen ein Stichtag vor dem 1. Jänner 1997 zugrunde liegt. Die §§ 38 a bis 38 f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 797/1996 sind auf Spaltungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Jänner 2005 zugrunde gelegt wird.

i und j:....

7....

8. § 5 Abs. 1, § 10 Z 1 lit. c, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 32, § 38a Abs. 2 Z 1 und § 38a Abs. 3 Z 1 und Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist auf Umgründungen anzuwenden, denen ein Stichtag nach dem 30. Dezember 2002 zu Grunde liegt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

c) erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt, eine sonstige Leistung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, soweit sie nicht Unternehmer ist, so wird die Leistung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.

c) ist der Empfänger einer in Abs. 10 Z 15 bezeichneten sonstigen Leistung kein Unternehmer und hat er einen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, wird die Leistung dort ausgeführt, wo der Empfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn die Leistung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.

§ 3a. (10) Z 1 bis 13 ...**§ 3a. (10) Z 1 bis 13 ...**

14. die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen;

15. die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen.

(11) Vermietet ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt, Beförderungsmittel, so wird die Leistung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt wird.

(11) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittlandsgebiet aus betreibt, eine sonstige Leistung, die im Abs. 10 Z 1 bis 14 bezeichnet ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder vermietet er Beförderungsmittel, so wird die Leistung im Inland ausgeführt, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Das gilt sinngemäß, wenn die Leistung von einer im Drittlandsgebiet gelegenen Betriebsstätte ausgeführt wird.

(12) ...

(12) ...

(13) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch Verordnung bestimmen, dass sich der Ort einer im Abs. 10 genannten sonstigen Leistung und der Ort der Leistung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln abweichend von Abs. 9 und Abs. 12 danach bestimmt, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann danach

(13) Der Bundesminister für Finanzen kann, um Doppelbesteuerungen oder Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, durch Verordnung bestimmen, dass sich der Ort einer im Abs. 10 Z 1 bis 14 genannten sonstigen Leistung und der Ort der Leistung bei der Vermietung von Beförderungsmitteln abweichend von Abs. 9 und Abs. 12 danach bestimmt, wo die sonstige Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Der Ort der sonstigen Leistung kann danach

1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
 2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen
- behandelt werden.

1. statt im Inland als im Drittlandsgebiet gelegen und
 2. statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen
- behandelt werden.

§ 6. (1) Z 1 bis 6 ...**§ 6. (1) Z 6 ...**

lit. a bis c ...

lit. a bis c ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- d) -die Lieferung von Kraftfahrzeugen an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 ISiVG für ihren amtlichen Gebrauch,
 - die Lieferung eines Kraftfahrzeuges innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 ISiVG für ihren persönlichen Gebrauch,
 - die Vermietung von Grundstücken an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 ISiVG für ihren amtlichen Gebrauch und
 - die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke an Vergütungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 ISiVG, so weit sie ihrem persönlichen Gebrauch dienen.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer durch eine vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten nach amtlichem Vordruck ausgestellte, ihm vom Abnehmer auszuhändigende Bescheinigung nachgewiesen werden. Der Bundesminister für Finanzen trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten durch Verordnung die nähere Regelung hinsichtlich der Bescheinigung.

§ 11. (1) erster und zweiter Gedankenstrich ...

- die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

§ 11. (1) erster und zweiter Gedankenstrich ...

- soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

§ 12. (1) Z 1...

2. die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind;

§ 12. (1) Z 1...

2. a) die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind,
 b) in den Fällen des § 26 Abs. 3 Z 2 die geschuldete und auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind;

Geltende Fassung

§ 14. (1) Unternehmer können die abziehbaren Vorsteuerbeträge wahlweise nach folgenden Durchschnittssätzen ermitteln:

1. Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 für die Ermittlung der Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vorliegen, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,8% des Gesamtsatzes aus Tätigkeiten im Sinne des § 22 und § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfgeschäften berechnen. Eine Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge mit dem Durchschnittssatz ist gesondert für jeden Betrieb möglich. Mit diesem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, ausgenommen

§ 19. (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 11 Abs. 14 der Aussteller der Rechnung.

Bei den im § 3a Abs. 10 genannten Leistungen sowie bei

Vermittlungsleistungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer ist.

Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

§ 19. (2) lit a und b erster Satz ...

§ 20. (1) erster Satz ...

Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14, die nach § 16 Abs. 2 und die gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz geschuldeten Beträge hinzuzurechnen.

§ 20. (1)...

Vorgeschlagene Fassung

§ 14. (1) Unternehmer können die abziehbaren Vorsteuerbeträge wahlweise nach folgenden Durchschnittssätzen ermitteln:

1. Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 für die Ermittlung der Betriebsausgaben mit einem Durchschnittssatz vorliegen, können die abziehbaren Vorsteuerbeträge mit einem Durchschnittssatz von 1,8% des Gesamtsatzes aus Tätigkeiten im Sinne des § 22 und § 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 mit Ausnahme der Umsätze aus Hilfgeschäften, höchstens jedoch mit einer abziehbaren Vorsteuer von 3.960 Euro, berechnen. Eine Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge mit dem Durchschnittssatz ist gesondert für jeden Betrieb möglich. Mit diesem Durchschnittssatz werden sämtliche Vorsteuern abgegolten, ausgenommen

§ 19. (1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 der Unternehmer, in den Fällen des § 11 Abs. 14 der Aussteller der Rechnung.

Bei sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

§ 19. (2) lit a und b erster Satz ...

Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist;

§ 20. (1) erster Satz ...

Dem ermittelten Betrag sind die nach § 11 Abs. 12 und 14, die nach § 16 Abs. 2 und die gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 1a geschuldeten Beträge hinzuzurechnen.

§ 20. (1)...

Geltende Fassung

(2) Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer fällt in jenen Kalendermonat, in dem sie entrichtet worden ist.

§ 20. (2) bis (5) ...**(6) erster Unterabsatz**

Werte in einer anderen Währung (nationale Währungseinheit) als Schilling oder Euro sind auf Schilling oder Euro nach dem Kurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Zeitraum festsetzt, in dem die Leistung ausgeführt, das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vor Ausführung der Leistung (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a) vereinnahmt wird oder – bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) – das Entgelt vereinnahmt wird.

§ 21. (1) ...

(1a) Bei einem monatlichen Voranmeldungszeitraum hat der Unternehmer bis zum 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres überdies eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der entrichteten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für September des vorangegangenen Kalenderjahres bis August des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Berechnung sind die bis zum 31. Oktober erfolgten maßgeblichen Buchungen an Umsatzsteuer zu Grunde zu legen. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Jänner des folgenden Kalenderjahres anzurechnen.

Bei einem vierteljährlichen Voranmeldungszeitraum (Abs. 2) hat der Unternehmer bis zum 15. November eines jeden Kalenderjahres überdies eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der entrichteten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen abzüglich der Überschüsse für das dritte und vierte Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres und das erste und zweite Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Berechnung sind die bis zum 30. September erfolgten maßgeblichen Buchungen an Umsatzsteuer zu Grunde zu legen. Ergibt sich insgesamt ein Überschuß, so bleibt dieser außer Ansatz. Die Sondervorauszahlung ist auf die Vorauszahlung für das letzte Vierteljahr des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Februar des folgenden

Vorgeschlagene Fassung

(2) 1. Von dem nach Abs. 1 errechneten Betrag sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen.

2. Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer fällt in jenen Kalendermonat, in dem sie entrichtet worden ist. In den Fällen des § 26 Abs. 3 Z 2 fällt die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer in jenen Kalendermonat, in dem die Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht; sie wird am 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum, in dem die Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht, zweitfolgenden Kalendermonates wirksam.

§ 20. (2) bis (5) ...**(6) erster Unterabsatz**

Werte in einer anderen Währung als Euro sind auf Euro nach dem Kurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Zeitraum festsetzt, in dem die Leistung ausgeführt, das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vor Ausführung der Leistung (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a) vereinnahmt wird oder – bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17) – das Entgelt vereinnahmt wird.

§ 21. (1) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Kalenderjahres), frühestens aber am 15. Februar des folgenden Kalenderjahres anzurechnen.

Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil der für die Heranziehung der Sondervorauszahlung maßgeblichen Kalendermonate ausgeübt, so ist die Summe der entrichteten bzw. vorangemeldeten oder festgesetzten Vorauszahlungen dieses Zeitraumes in eine Jahressumme umzurechnen. Die Bestimmungen über die Berechnung sind sinngemäß anzuwenden.

Dem Unternehmer ist die Höhe der Sondervorauszahlung vor deren Fälligkeitstag mitzuteilen. Wird der mitgeteilte Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, so ist für die Voranmeldungszeiträume des folgenden Kalenderjahres der Fälligkeitstag (Abs. 1 erster Satz) der 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Kalendermonates.

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondervorauszahlung entfällt, wenn die Sondervorauszahlung 750 € nicht übersteigt.

§ 21. (1) bis (4)**§ 21. (1) bis (4) erster Unterabsatz ...**

Die Übermittlung der Steuererklärung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Steuererklärung auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat.

Sonderregelung für Drittlandsunternehmer, die elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer erbringen

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung

§ 25a. (1) Ein Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet weder Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat, und im Gemeinschaftsgebiet für Zwecke der Umsatzsteuer nicht erfasst ist, und der ausschließlich Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. C ausführt, kann, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, die nachstehende Sonderregelung in Anspruch nehmen. Die Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß, wenn der Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat der Sonderregelung gemäß Art 26c der 6. EG-RL unterliegt.

Steuerschuld

(2) Die Steuerschuld für die Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. C entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem die sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Veranlagungszeitraum

(3) Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze gemäß § 3a Abs. 9 lit. C auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Veranlagungszeitraumes im Gemeinschaftsgebiet entstanden ist. Von diesem errechneten Betrag können die in den Veranlagungszeitraum fallenden, nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge nicht abgesetzt werden. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

Steuererklärung, Entrichtung der Steuer

(4) Der Unternehmer hat spätestens am 20. Tag des auf einen Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonates bei dem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen, in der er die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuererklärung ist dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Eine Steuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn im Veranlagungszeitraum keine Umsätze getätigt worden sind.

Die für im Inland ausgeführte Umsätze zu entrichtende Steuer ist spätestens am 20. Tag des auf einen Veranlagungszeitraum folgenden Kalendermonates fällig.

(5) In der Steuererklärung sind die Umsätze, die darauf anzuwendenden Steuersätze und die zu entrichtende Steuer hinsichtlich jedes Mitgliedstaates sowie die gesamte zu entrichtende Steuer anzugeben.

(6) Wenn der Unternehmer die Einreichung der Steuererklärung pflichtwidrig unterlässt oder wenn sich die Steuererklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist, so hat das Finanzamt die Steuer festzusetzen, soweit es sich um im Inland ausgeführte Umsätze handelt. Eine festgesetzte Steuer hat den im Abs. 4 genannten Fälligkeitstag. § 21 Abs. 1 bis 4 ist nicht anzuwenden.

Werte in fremder Währung

(7) Der Unternehmer hat zur Berechnung der Steuer Werte in fremder Währung nach den Kursen umzurechnen, die für den letzten Tag des Veranlagungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgelegt worden sind. Sind für diesen Tag keine Umrechnungskurse festgelegt worden, hat der Unternehmer die Steuer nach den für den nächsten Tag nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes von der Europäischen Zentralbank festgestellten Umrechnungskursen umzurechnen.

Aufzeichnungspflichten

(8) Die erforderlichen Aufzeichnungen über die nach dieser Sonderregelung getätigten Umsätze haben getrennt nach den Mitgliedstaaten, in denen die Umsätze ausgeführt worden sind, zu erfolgen. Die Aufzeichnungen sind über Aufforderung des Finanzamtes auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Fiskalvertreter**

(9) § 27 Abs. 7 dritter Satz ist nicht anzuwenden.

Option zur Sonderregelung

(10) Der Unternehmer hat auf dem amtlich vorgeschriebenen, elektronisch übermittelten Dokument dem Finanzamt anzuzeigen, dass er die Sonderregelung in Anspruch nimmt. Das Wahlrecht kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Veranlagungszeitraumes an widerrufen werden. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, für den er gelten soll, dem Finanzamt auf elektronischem Weg zu erklären.

Ausschluss von der Sonderregelung

(11) Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen nach der Sonderregelung wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig nach, schließt ihn das Finanzamt von der Sonderregelung aus. Der Ausschluss gilt ab dem Veranlagungszeitraum, der nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Unternehmer beginnt.

§ 26. (1) bis (2)...

(3) Für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sind die Hauptzollämter zuständig.

(3)

1. Für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer sind die Zollämter (§ 14 AVOG) zuständig.

2. Abweichend davon sind für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Einfuhrumsatzsteuer unter folgenden Voraussetzungen die Finanzämter (§ 61 BAO) zuständig:

- Die Einfuhrumsatzsteuerschuld ist nach Art. 201 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl.

Nr. L 302/1) entstanden und es handelt sich um keine nachträgliche Berichtigung, - der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist Unternehmer (§ 2), im Inland zur Umsatzsteuer erfasst und die Gegenstände werden für sein Unternehmen eingeführt und

- der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer erklärt in der Zollanmeldung, dass er von dieser Regelung Gebrauch macht.

§ 26. (1) bis (4)...

§ 26. (1) bis (4)...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(5) In den Fällen des Abs. 3 Z 2 gilt weiters Folgendes:

- a) Die Einfuhrumsatzsteuer wird am 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum, in dem die Einfuhrumsatzsteuerschuld entsteht, zweitfolgenden Kalendermonates fällig.
- b) Die Gebarung der Einfuhrumsatzsteuer ist mit jener der Umsatzsteuer in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen.
- c) Einfuhrumsatzsteuerschulden, die in einem Kalendermonat entstanden sind, gelten für die Einhebung und zwangsweise Einbringung als eine Abgabe.
- d) Wurde eine unrichtige Zollanmeldung eingereicht, so gilt ein sich daraus ergebender Fehlbetrag an Einfuhrumsatzsteuer als nicht entrichtete Abgabe im Sinne des Finanzstrafgesetzes.

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, im Inland eine steuerpflichtige Leistung, hat der Leistungsempfänger, wenn er eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist oder ein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, die auf diese Leistung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hierdurch entstehenden Steuerausfall.

Art. 19. (1) Z 1 bis 2

3. Bei den im Art. 3a genannten Leistungen – unabhängig davon, ob bei diesen Leistungen Art. 3a Abs. 1 erster Satz zur Anwendung kommt – wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn
 - der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und
 - der Leistungsempfänger im Inland für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst ist.
 Der leistende Unternehmer haftet für diese Steuer.

Art. 21. (1) bis (2) ...

(3) erster Satz

Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung auf amtlichem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6 zu machen hat.

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Erbringt ein Unternehmer, der im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat, im Inland eine steuerpflichtige Lieferung, hat der Leistungsempfänger, wenn er eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder ein Unternehmer, für dessen Unternehmen die Lieferung ausgeführt wird, die auf diese Lieferung entfallende Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das für diesen zuständige Finanzamt abzuführen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für den hierdurch entstehenden Steuerausfall.

Art. 19. (1) Z 1 bis 2 ...**Art. 21. (1) bis (2)**

(3) erster Satz

Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6 zu machen hat.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Art. 21. (1) bis (9) ...**

(10) Die Zusammenfassende Meldung kann im Wege des Datenträgeraustausches oder der automationsunterstützten Datenübermittlung abgegeben werden. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt der Meldung und das Verfahren des Datenträgeraustausches und der automationsunterstützten Datenübermittlung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat; weiters kann ein von Abs. 3 abweichender Abgabetermin bestimmt werden.

Art. 21. (1) bis (9) ...

(10) Die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung hat elektronisch zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, hat die Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung auf dem amtlichen Vordruck zu erfolgen.

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung mit Verordnung festzulegen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, dass sich der Unternehmer einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle zu bedienen hat; weiters kann ein vom Abs. 3 abweichender Abgabetermin bestimmt werden.

Art. 28. (1) Das Finanzamt hat Unternehmern im Sinne des § 2 eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Juristischen Personen, die nicht Unternehmer sind, erteilt das Finanzamt auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Im Falle der Organshaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

Art. 28. (1) Das Finanzamt hat Unternehmern im Sinne des § 2, die im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringen, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen. Das Finanzamt hat Unternehmern, die ihre Umsätze ausschließlich gemäß § 22 versteuern oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Der zweite Satz gilt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, entsprechend. Im Falle der Organshaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

Der Bescheid über die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist zurückzunehmen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind oder wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist.

§ 28. (1) bis (21) ...**§ 28. (1) bis (21) ...**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- (22) Die Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten in Kraft:
- a) Folgende Änderung ist auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. September 2002 ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
20 Abs. 1 zweiter Satz.
 - b) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
§ 11 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1.
 - c) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2003 ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
§ 3a Abs. 9 lit. c, § 3a Abs. 10 Z 14 und Z 15, § 3a Abs. 11, § 3a Abs. 13, § 25a.
 - d) § 12 Abs. 1 Z 2, § 20 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und Abs. 5 sind auf Einführen anzuwenden, für die die Einfuhrumsatzsteuerschuld nach dem 30. September 2003 entsteht.
 - e) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
§ 6 Abs. 1 Z 6 lit. d, § 19 Abs. 1, § 27 Abs. 4, Art. 19 Abs. 1 Z 3.
 - f) Folgende Änderungen sind auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach Ablauf des Tages, an dem das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, ausgeführt werden bzw. sich ereignen:
§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. b, § 20 Abs. 6 erster Unterabsatz, § 27 Abs. 6.
 - g) Der Entfall des § 21 Abs. 1a ist ab der Sondervorauszahlung 2003 anzuwenden.
 - h) § 21 Abs. 4 ist erstmals auf die Steuererklärung für das Kalenderjahr 2003 anzuwenden.
 - i) Art. 21 Abs. 3 und Abs. 10 ist auf Meldezeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen.
 - j) § 14 Abs. 1 Z 1 ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2003 beginnen.
 - k) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel 44

Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes

§ 1. (1)

(2) Diese Beihilfe richtet sich für die Träger der Sozialversicherung und für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie für die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z.2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, nach ihren Krankenversicherungsaufwendungen bzw. vergleichbare Aufwendungen ohne diejenigen der eigenen Kranken- und Kuranstalten. Der Prozentsatz für die Berechnung der Beihilfe berechnet sich nach dem Verhältnis der bei den Trägern der Sozialversicherung und beim Hauptverband, ausgenommen die Kranken- und Kuranstalten, im Jahr 1995 angefallenen Vorsteuern zu ihren Ausgaben für die Krankenversicherung im Jahr 1995, wobei für die Ermittlung der Ausgaben und der Vorsteuern die ab 1. Jänner 1997 geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen zu berücksichtigen sind. Dieser Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzusetzen.

§ 1. (1)

(2) Diese Beihilfe richtet sich für die Träger der Sozialversicherung und für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie für die Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z.2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, nach ihren Krankenversicherungsaufwendungen bzw. vergleichbare Aufwendungen ohne diejenigen der eigenen Kranken- und Kuranstalten. Kostenersätze anderer Sozialversicherungsträger mindern beim empfangenden Krankenversicherungsträger die Krankenversicherungsaufwendungen, der pauschalierter Beihilfe zugrunde gelegt wird. Der Prozentsatz für die Berechnung der Beihilfe berechnet sich nach dem Verhältnis der bei den Trägern der Sozialversicherung und beim Hauptverband, ausgenommen die Kranken- und Kuranstalten, im Jahr 1995 angefallenen Vorsteuern zu ihren Ausgaben für die Krankenversicherung im Jahr 1995, wobei für die Ermittlung der Ausgaben und der Vorsteuern die ab 1. Jänner 1997 geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen zu berücksichtigen sind. Dieser Prozentsatz ist vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Beihilfe für die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens ergibt sich aus den im Zusammenhang mit den befreiten Umsätzen stehenden, nach § 12 Abs. 3 USiG 1994 nicht abziehbarer Vorsteuerbeträgen und weiters aus einem Ausgleich für die Kürzung der Beihilfe bei Kranken- oder Kuranstalten auf Grund von Leistungen an den Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, sofern der Kürzungsbetrag dem Träger des öffentlichen Fürsorgewesens in der über diese Leistung gelegten Rechnung bekanntgegeben wird.

§ 2. (1) und (2) ...

(3) ... Die Beihilfe für die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens ergibt sich aus den im Zusammenhang mit den befreiten Umsätzen stehenden, nach § 12 Abs. 3 USiG 1994 nicht abziehbarer Vorsteuerbeträgen und weiters aus einem Ausgleich für die Kürzung der Beihilfe bei Kranken- oder Kuranstalten auf Grund von Leistungen an den Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, sofern der Kürzungsbetrag dem Träger des öffentlichen Fürsorgewesens in der über diese Leistung gelegten Rechnung bekanntgegeben wird.

§ 2. (1) und (2)

(3) Wird eine nach § 6 Abs 1 Z 18, 22 oder 25 USiG 1994 befreite Leistung durch einen inländischen Sozialversicherungsträger regressiert, unterliegt auch das für den durchschnittlichen Vorsteuerkostenanteil verrechnete Beihilfäquivalent in Höhe von 11,11% den Legalzessionsbestimmungen gemäß § 332 ASVG bzw. den vergleichbaren Legalzessionsbestimmungen in § 190 GSVG, § 178 BSVG, § 125 BKUVG und § 64a NVG.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(4) Wird eine gemäß Abs. 1 beihilfenbeanspruchende Einrichtung privatisiert und kann sie auf Grund dann steuerpflichtiger Umsätze eine Vorsteuerberichtigung gemäß § 12 Abs. 10 UStG 1994 geltend machen, unterliegt die Übertragung der Anlagegüter der Kürzungsbestimmung des Abs. 1. Der gemeine Wert der übertragenen Anlagegüter ist als fiktiver Verkaufserlös anzusetzen. Der maximale Kürzungsbetrag ist jedoch die in Anspruch genommene Vorsteuerberichtigung.

§ 4. Mit Ausnahme der im letzten Satz geregelten sinngemäßen Anwendung des ASVG finden die Bestimmungen der BAO Anwendung; die Beihilfen und Ausgleichszahlungen gemäß §§ 1 bis 3 und die Beträge gemäß § 9 gelten als selbst zu berechnende Abgaben. Die Erhebung der Beihilfen, Ausgleichszahlungen und der Beträge gemäß § 9 obliegt, mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung, dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist. Die Einhebung und die zwangsweise Einbringung der Beihilfen, Ausgleichszahlungen und der Beträge gemäß § 9 obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Für die Ausgleichszahlungen des § 3 Abs. 1 gelten bezüglich der Beziehungen zwischen anspruchsberechtigten Vertragspartnern (Ärzte, Dentisten und sonstige Vertragspartner) einerseits und Sozialversicherungsträgern, Krankenfürsorgeeinrichtungen und Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens andererseits sinngemäß die Verfahrensbestimmungen der §§ 352 ff ASVG.

§ 4. Mit Ausnahme der im letzten Satz geregelten sinngemäßen Anwendung des ASVG finden die Bestimmungen der BAO Anwendung; die Beihilfen und Ausgleichszahlungen gemäß §§ 1 bis 3 und die Beträge gemäß § 9 gelten als selbst zu berechnende Abgaben. Die Erhebung der Beihilfen, Ausgleichszahlungen und der Beträge gemäß § 9 obliegt, mit Ausnahme der Einhebung und zwangsweisen Einbringung, dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständig ist. Die Einhebung und die zwangsweise Einbringung der Beihilfen, Ausgleichszahlungen und der Beträge gemäß § 9 obliegt dem Bundesministerium für Finanzen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung ein Finanzamt mit der Einhebung und der zwangsweisen Einbringung der Beihilfen, Ausgleichszahlungen und der Beträge gemäß § 9 betrauen. Für die Ausgleichszahlungen des § 3 Abs. 1 gelten bezüglich der Beziehungen zwischen anspruchsberechtigten Vertragspartnern (Ärzte, Dentisten und sonstige Vertragspartner) einerseits und Sozialversicherungsträgern, Krankenfürsorgeeinrichtungen und Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens andererseits sinngemäß die Verfahrensbestimmungen der §§ 352 ff ASVG.

§ 6. Die Geltendmachung der Beihilfe nach §§ 1 und 2 hat mit Ausnahme von Akonto-Zahlungen von den in §§ 1 und 2 genannten Unternehmern bzw. ihren Rechtsträgern für jeden Monat mit Erklärung zu erfolgen. Die Erklärungen sind beim Bundesministerium für Finanzen im Wege der Länder, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder – soweit sie Beihilfen gemäß § 2 Abs. 2 betreffen und nicht Krankenfürsorgeeinrichtungen der Länder und Gemeinden zuordenbar sind – des Österreichischen Roten Kreuzes einzureichen.

§ 6. Die Geltendmachung der Beihilfe nach §§ 1 und 2 hat mit Ausnahme von Akonto-Zahlungen von den in §§ 1 und 2 genannten Unternehmern bzw. ihren Rechtsträgern für jeden Monat mit Erklärung zu erfolgen. Die Erklärungen sind bei der gemäß § 4 für die Einhebung und zwangsweise Einbringung zuständigen Stelle im Wege der Länder, des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger oder – soweit sie Beihilfen gemäß § 2 Abs. 2 betreffen und nicht Krankenfürsorgeeinrichtungen der Länder und Gemeinden zuordenbar sind – des Österreichischen Roten Kreuzes einzureichen.

§ 7. Die Beihilfe nach § 1 Abs. 2 für die Träger der Sozialversicherung wird in zwölf Teilbeträgen, jeweils am Ersten eines Kalendermonats, beginnend mit März 1997, an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger akontiert. Der zu akontierende Betrag wird durch Anwendung des in der Verordnung festgelegten Prozentsatzes auf die um 10% erhöhten Krankenversicherungsausgaben des vorvergangenen Jahres berechnet. Für die Ausgaben der Jahre 1995 und 1996 ist bei dieser Berechnung von den ab 1. Jänner 1997 geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen auszugehen. Sobald die tatsächlichen Ausgaben eines Jahres feststehen, wird die Beihilfe abgerechnet, spätestens jedoch bis Ende des Folgejahres, auf das sich die Abrechnung bezieht. Unterschiedsbeträge gegenüber den akontierten

§ 7. Die Beihilfe nach § 1 Abs. 2 für die Träger der Sozialversicherung wird in zwölf Teilbeträgen, jeweils am Ersten eines Kalendermonats, beginnend mit März 1997, an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger akontiert. Der zu akontierende Betrag wird durch Anwendung des in der Verordnung festgelegten Prozentsatzes auf die um 10% erhöhten Krankenversicherungsausgaben des vorvergangenen Jahres berechnet. Für die Ausgaben der Jahre 1995 und 1996 ist bei dieser Berechnung von den ab 1. Jänner 1997 geltenden umsatzsteuerlichen Regelungen auszugehen. Sobald die tatsächlichen Ausgaben eines Jahres feststehen, wird die Beihilfe abgerechnet, spätestens jedoch bis Ende des Folgejahres, auf das sich die Abrechnung bezieht. Unterschiedsbeträge gegenüber den akontierten

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Beträgen werden mit der nächsten Zahlung ausgeglichen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat die vom Bundesministerium für Finanzen erhaltenen Beträge entsprechend weiter zu verteilen.

§ 11. Leistet ein Träger des öffentlichen Fürsorgewesens einem Hilfeempfänger Kostenersatz für Leistungen, die auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften als Sachleistung gewährt werden könnte, so gilt die auf den Kostenersatz entfallende, in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer nach § 1 Abs. 3. Für die Ermittlung des Pauschalierungssatzes nach § 1 Abs. 2 ist sinngemäß vorzugehen.

(2) Erhält ein Träger des öffentlichen Fürsorgewesens für eine ihm verrechnete Leistung einen Kostenbeitrag von einem Hilfeempfänger oder von Dritten, wird die Höhe der nach § 1 Abs. 3 ermittelten beihilfefähigen Vorsteuer durch die Differenz aus Leistungsentgelt und darauf entfallenden Kostenbeitrag beschränkt. Für die Ermittlung des Pauschalierungssatzes nach § 1 Abs. 2 ist sinngemäß vorzugehen.

Artikel 45**Änderung des Bewertungsgesetzes 1955****§ 14. (1) und (2) ...**

(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen in Höhe von 5,5 v. H. des Nennwertes bis zur Fälligkeit verbleibt.

§ 14. (1) und (2) ...

(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der nach Abzug von Jahreszinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen in Höhe von 5,5 v. H. des Nennwertes bis zur Fälligkeit verbleibt.

§ 15. Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 5,5 v. H. auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

§ 15. Kapitalwert von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen

(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz in Höhe von 5,5 v. H. auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 16. Kapitalwert von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen.**

(1) Der Wert von Renten und anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter dieser Person.

(2) Als Wert ist anzunehmen bei einem Alter

1. bis zu 15 Jahren das 18fache,
2. von mehr als 15 bis 25 Jahren das 17fache,
3. von mehr als 25 bis 35 Jahren das 16fache,
4. von mehr als 35 bis 45 Jahren das 15fache,
5. von mehr als 45 bis 50 Jahren das 14fache,
6. von mehr als 50 bis 55 Jahren das 13fache,
7. von mehr als 55 bis 60 Jahren das 11fache,
8. von mehr als 60 bis 65 Jahren das 9fache,
9. von mehr als 65 bis 70 Jahren das 7fache,
10. von mehr als 70 bis 75 Jahren das 5fache,
11. von mehr als 75 bis 80 Jahren das 3fache,
12. von mehr als 80 Jahren das Einfache des Wertes der einjährigen Nutzung.

(3) Hat eine nach Abs. 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

- | | |
|------------|-------------------------|
| Z. 1 | nicht mehr als 9 Jahre, |
| Z. 2 und 3 | nicht mehr als 8 Jahre, |
| Z. 4 und 5 | nicht mehr als 7 Jahre, |
| Z. 6 | nicht mehr als 6 Jahre, |
| Z. 7 | nicht mehr als 5 Jahre, |
| Z. 8 und 9 | nicht mehr als 4 Jahre, |
| Z. 10 | nicht mehr als 3 Jahre, |
| Z. 11 | nicht mehr als 2 Jahre, |

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsatzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.

(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist das Lebensalter des Jüngsten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt; dagegen ist das Lebensalter des Ältesten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt.

(5) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzung oder Leistungen nachweislich

§ 16. (1) Der Wert von Renten, wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen sowie dauernden Lasten, die vom Ableben einer oder mehrerer Personen abhängen, ergibt sich aus der Summe der von der Erlebenswahrscheinlichkeit abgeleiteten Werte sämtlicher Rentenzahlungen, der einzelnen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen, sowie dauernden Lasten abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinsezinsen (versicherungsmathematische Berechnung). Dabei ist der Zinssatz gemäß § 15 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, an Hand anerkannter Methoden durch Verordnung festzusetzen, von welchen Erlebenswahrscheinlichkeiten auszugehen ist.

(3) Hat eine Rente, wiederkehrende Nutzung oder Leistung sowie dauernde Last tatsächlich weniger als die Hälfte des nach Abs. 1 und 2 ermittelten Wertes betragen und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsatzung von nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Höhe der Rente Nutzung, Leistung oder Last zu berichtigen. § 5 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages.

Geltende Fassung

geringer oder höher als der Kapitalwert, der sich nach Abs. 2 ergibt, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Wertes kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer zu rechnen ist als derjenigen, die den Vervielfachungszahlen des Abs. 2 zugrunde liegt.

§ 40. Abschläge und Zuschläge.

Für die Abschläge und Zuschläge am Vergleichswert gelten die folgenden Vorschriften:

1. Abschläge oder Zuschläge sind nur zu machen, wenn
 - a) die tatsächlichen Verhältnisse der im § 36 Abs. 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Betriebszahl oder bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und Außerdem
 - b) die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt und
 - c) die Abweichung nicht durch Be- und/oder Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 oder durch Buschenschank (§§ 2 Abs. 1 Z 5 und 143 Z 7 Gewerbeordnung 1994) begründet ist.
2. für die Bemessung der Abschläge und Zuschläge ist von dem Unterschiedsbetrag auszugehen zwischen dem Ertrag, der beim Vorliegen der regelmäßigen Verhältnisse zu erzielen wäre und dem Ertrag, den der landwirtschaftliche Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann. Der Unterschiedsbetrag ist mit 18 zu vervielfachen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 40. Abschläge und Zuschläge.

Für die Abschläge und Zuschläge am Vergleichswert gelten die folgenden Vorschriften:

1. Abschläge oder Zuschläge sind nur zu machen, wenn
 - a) die tatsächlichen Verhältnisse der im § 36 Abs. 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Betriebszahl oder bei der Ermittlung des Hektarsatzes unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und Außerdem
 - b) die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt und
 - c) die Abweichung nicht durch Be- und/oder Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 oder durch Buschenschank (§§ 2 Abs. 1 Z 5 und 111 Abs. 2 Z 5 Gewerbeordnung 1994) begründet ist.
2. für die Bemessung der Abschläge und Zuschläge ist von dem Unterschiedsbetrag auszugehen zwischen dem Ertrag, der beim Vorliegen der regelmäßigen Verhältnisse zu erzielen wäre und dem Ertrag, den der landwirtschaftliche Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann. Der Unterschiedsbetrag ist mit 18 zu vervielfachen.

§ 86. (1) bis (7) ...

(8) § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist erstmals für Abgabentatbestände anzuwenden, auf Grund derer die jeweilige Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2003 entsteht.

(9) § 16 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist auf Berechtigungen von Renten, wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen sowie dauernden Lasten anzuwenden, die nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 bewertet wurden. In allen anderen Fällen ist § 16 Abs. 3 in der Fassung vor der Kundmachung BGBl. I Nr. 165/2002 maßgebend.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 46

Änderung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes 1955

§ 15. (1) Z 1 bis 15 ...

16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die Ehegatten oder Kinder auf Grund eines vom Erblasser mit seinem Dienstgeber geschlossenen Pensionsvertrages oder auf Grund eines für die Pensionsansprüche geltenden Kollektivvertrages oder auf Grund einer Pensionszusage des Dienstgebers oder von einer Pensionskasse des Betriebes des Dienstgebers beziehen, weiters Pensionen, die Ehegatten und Kinder auf Grund einer vom Erblasser abgeschlossenen Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988) einschließlich von Pensionszusatzversicherungen in Verbindung mit § 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften erfüllt beziehen;

§ 15. (1) Z 1 bis 15 ...

16. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die Ehegatten, Kinder oder Personen, mit der der Erblasser in einer ehelichen Gemeinschaft gelebt hat auf Grund eines vom Erblasser mit seinem Dienstgeber geschlossenen Pensionsvertrages oder auf Grund eines für die Pensionsansprüche geltenden Kollektivvertrages oder auf Grund einer Pensionszusage des Dienstgebers oder von einer Pensionskasse des Betriebes des Dienstgebers beziehen, weiters Pensionen, die Ehegatten, Kinder oder Personen, mit der der Erblasser in einer ehelichen Gemeinschaft gelebt hat auf Grund einer vom Erblasser abgeschlossenen Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988) einschließlich von Pensionszusatzversicherungen in Verbindung mit § 17 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes – BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften erfüllt beziehen;

§ 15. Abs. 1 Z 17 erster Teilstrich

- von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 erster Satz sowie § 97 Abs. 2 erster bis dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1993, unterliegen; dies gilt für Forderungswertpapiere nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden;

§ 15. (1) Z 17 erster Teilstrich

- von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 erster Satz sowie § 97 Abs. 2 erster bis dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1993, unterliegen, sowie von vergleichbaren Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der besonderen Einkommensteuer gemäß § 37 Abs. 8 des Einkommensteuergesetz 1988 unterliegen; dies gilt für Forderungswertpapiere nur dann, wenn sie bei der Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden;

Artikel 47**Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993****§ 42. (1) und (2) ...**

(3) Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds gelten als Einkünfte im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988. § 40 Abs. 1 zweiter Satz ist nur bei Nachweis sowie bei Zulassung und der tatsächlichen Auflage zur öffentlichen Zeichnung anzuwenden. Bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen gelten Substanzgewinne als sonstige Erträge im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 1. Soweit bei Substanzgewinnen aus inländischen Kapitalanlagefonds die Kapitalertragsteuer zur Steuerabgeltung nach § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 führen würde, sind vergleichbare Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds als Sondereinkunft mit einem Einkommensteuersatz von 25% zu versteuern. § 37 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist sinngemäß anzuwenden. Es kann dabei ein Antrag in analoger Anwendung des § 97 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gestellt werden.

(4) Tritt ein Kreditinstitut im Sinne des Depotgesetzes als Verwalter oder Verwahrer von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds auf, gilt für Zwecke der Kapitalertragsteuer Folgendes: Als Kapitalertrag gilt zugeflossen, wenn

- der Anteil dem Steuerpflichtigen das gesamte Jahr zuzurechnen ist, zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Betrag von 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises;
- wenn der Anteil während des Jahres veräußert oder ins Ausland verbracht wird, zum Zeitpunkt der Veräußerung oder der Verbringung ein Betrag von 0,8% des vor Veräußerung oder Verbringung zuletzt festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Veräußerungszeitpunkt laufenden Kalenderjahres.

Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Der Abzug unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist.

§ 5. (1) Z 2 lit. b sublit. aa) bis cc) ...

§ 42. (1) und (2) ...

(3) Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds gelten als Einkünfte im Sinne des § 30 des Einkommensteuergesetzes 1988. Bei in einem Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen gelten Substanzgewinne als sonstige Erträge im Sinne des § 40 Abs. 2 Z 1.

(4) Tritt ein Kreditinstitut im Sinne des Depotgesetzes als Verwalter oder Verwahrer von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagefonds auf, gilt für Zwecke der Kapitalertragsteuer Folgendes: Als Kapitalertrag gilt zugeflossen, wenn

- der Anteil dem Steuerpflichtigen das gesamte Jahr zuzurechnen ist, zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Betrag von 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises;
- wenn der Anteil während des Jahres veräußert oder ins Ausland verbracht wird, zum Zeitpunkt der Veräußerung oder der Verbringung ein Betrag von 0,6% des vor Veräußerung oder Verbringung zuletzt festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Veräußerungszeitpunkt laufenden Kalenderjahres.

Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Der Abzug unterbleibt, wenn der Steuerpflichtige dem Kreditinstitut eine Bestätigung der Abgabenbehörde vorlegt, dass er seiner Offenlegungspflicht in Bezug auf den Anteil nachgekommen ist.

§ 5. (1) Z 2 lit. b sublit. aa) bis cc) ...

Artikel 48**Änderung des Kraftfahrzeuergesetzes**

Geltende Fassung

- dd) ab 1. Jänner 2001 bis zum In-Kraft-Treten einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 8,5 Euro, mindestens 73 Euro, höchstens 340 Euro, bei Anhängern höchstens 272 Euro;
 § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. ee):
 ee) ab dem In-Kraft-Treten einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 1 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996,
 - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von weniger als 12 Tonnen 5,09 Euro, mindestens 43,60 Euro;
 - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr, aber weniger als 18 Tonnen 5,45 Euro;
 - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 18 Tonnen oder mehr 6,17 Euro, höchstens 246,80 Euro, bei Anhängern höchstens 197,44 Euro.

Artikel 49**Änderung Straßenbenützungsgesetzes****§ 11. (1) bis (6) ...**

- § 11. (1) bis (6) ...
 (7) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 außer Kraft. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind letztmalig auf alle abgabepflichtigen Straßenbenützungen anzuwenden, die vor dem Beginn der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 erfolgen.

Artikel 50**Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes**

- § 3.** Von der Normverbrauchsabgabe sind befreit:
 3. ... und Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren.

Z 1 bis 4 lit. a und b

Vorgeschlagene Fassung

- dd) ab 1. Jänner 2001 bis zum Beginn der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 8,5 Euro, mindestens 73 Euro, höchstens 340 Euro, bei Anhängern höchstens 272 Euro;
 § 5 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. ee):
 ee) ab dem Beginn der Einhebung einer fahrleistungsabhängigen Maut gemäß § 6 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002,
 - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen 5,09 Euro, mindestens 43,60 Euro;
 - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen 5,45 Euro;
 - bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen 6,17 Euro, höchstens 246,80 Euro, bei Anhängern höchstens 197,44 Euro.

- § 3.** Von der Normverbrauchsabgabe sind befreit:
 3. Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren und Begleitfahrzeuge für Sondertransporte..

Z 1 bis 4 lit. a und b

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- c) Unterliegt die Lieferung eines Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d USStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die Lieferung (§ 1 Z 1) auch nicht der Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d USStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Nacherhebung der Normverbrauchsabgabe hat in sinngemäßer Anwendung des § 5 ISTVG zu erfolgen.
- d) Unterläge die Lieferung eines Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d USStG 1994 oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer, so unterliegt die gewerbliche Vermietung (§ 1 Z 2) nicht der Normverbrauchsabgabe. § 6 Abs. 1 Z 6 lit. d USStG 1994 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Nacherhebung der Normverbrauchsabgabe hat in sinngemäßer Anwendung des § 5 ISTVG zu erfolgen.

§ 13. Abs. 3

(3) Die Zollbehörden sind berechnigt zu überprüfen, ob für im Inland nicht zugelassene Fahrzeuge die Steuerpflicht gemäß § 1 Z 1 entstanden ist. Dabei ist ihr Handeln dem zuständigen Finanzamt zuzurechnen.

§ 15. (1) bis (5) ...

(6) § 3 Z 4 lit. c und d sind auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden. In diesen Fällen ist § 3 Z 4 lit. a nicht mehr anzuwenden.“

• ?

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie des ersten Halbsatzes des vierten Satzes der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 6 Abs. 5 erster und zweiter Satz sowie des ersten Halbsatzes des vierten Satzes der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, und hinsichtlich des § 3 Z 4 lit. c der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten betraut.

Artikel 51**Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes****§ 1. (1) ...**

1. die Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet, ausgenommen an Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 7 Z 20 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (EIWOG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit die elektrische Energie zur Weiterlieferung bestimmt ist,

§ 3. (1) ...**§ 1. (1) ...**

1. die Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet, ausgenommen an Elektrizitätsunternehmen im Sinne des § 7 Z 8 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (EIWOG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit die elektrische Energie zur Weiterlieferung bestimmt ist,

§ 3. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Wird bei der Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 1), beim Verbrauch von selbst hergestellter elektrischer Energie oder bei der Verbringung der elektrischen Energie in das Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 7 Z 16 EIWOG gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz die elektrische Energie vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen sind von der Elektrizitätsabgabe befreit.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Wird bei der Lieferung von elektrischer Energie im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 1), beim Verbrauch von selbst hergestellter elektrischer Energie oder bei der Verbringung der elektrischen Energie in das Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 7 Z 28 EIWOG gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz die elektrische Energie vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Elektrizitätsabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

§ 6. (1) bis (3) ...

§ 7. (1) bis (4) ...

(5) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft.

Artikel 52**Änderung des Erdgasabgabegesetzes**

§ 1. (1) ...

1. Die Lieferung von Erdgas im Steuergebiet, ausgenommen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 6 Z 6 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit das Erdgas zur Weiterlieferung bestimmt ist.

§ 4. (1) ...

(2) Wird bei der Lieferung von Erdgas im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 1) oder der Verbringung von Erdgas in das Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 6 Z 18 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz das Erdgas vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Erdgasabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

§ 5. (1) ...

(2) Die Abgabe beträgt 0,0436 Euro je m³.

§ 7. (1) bis (3) ...

(4) Völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen sind von der Erdgasabgabe befreit.

§ 1. (1) ...

1. Die Lieferung von Erdgas im Steuergebiet, ausgenommen an Erdgasunternehmen im Sinne des § 6 Z 13 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit das Erdgas zur Weiterlieferung bestimmt ist.

§ 4. (1) ...

(2) Wird bei der Lieferung von Erdgas im Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 1) oder der Verbringung von Erdgas in das Steuergebiet (§ 1 Abs. 1 Z 2) das Leitungsnetz eines oder mehrerer Netzbetreiber im Sinne des § 6 Z 33 des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) gegen Entgelt verwendet, so hat jener Netzbetreiber, aus dessen Leitungsnetz das Erdgas vom Empfänger der Lieferung oder vom Verbraucher entnommen wird, die auf diese Lieferung bzw. den Verbrauch entfallende Erdgasabgabe als Haftender für Rechnung des Abgabenschuldners zu entrichten.

§ 5. (1) ...

(2) Die Abgabe beträgt 0,066 Euro je m³.

§ 7. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****§ 8. (1) bis (3) ...**

(4) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist auf Vorgänge nach dem 31. Dezember 2003 anzuwenden. § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 in Kraft.

Artikel 54**Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes**

§ 1. (1) Die Energieabgaben auf Erdgas und elektrische Energie sind für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten, ...

§ 1. (1) Die Energieabgaben auf Erdgas, elektrische Energie und Kohle sind für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten, ...

§ 2. (1) Ein Anspruch auf Vergütung besteht für alle Betriebe, soweit sie nicht Erdgas und elektrische Energie liefern oder Wärme (Dampf oder Warmwasser) liefern, das aus Erdgas oder Elektrischer Energie erzeugt wurde.

§ 2. (1) Ein Anspruch auf Vergütung besteht für alle Betriebe, soweit sie nicht Erdgas, elektrische Energie oder Kohle liefern oder Wärme (Dampf oder Warmwasser) liefern, das aus Erdgas, elektrischer Energie oder Kohle erzeugt wurde.

(2) über Antrag des Vergütungsberechtigten wird je Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Betrag vergütet, der den in § 1 genannten Anteil am Nettoproduktionswert übersteigt. Der Antrag hat die im Betrieb verbrauchte Menge an Erdgas und an Elektrizität und die in § 1 genannten Beträge zu enthalten. Er ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen. Der Antrag gilt als Steuererklärung. Der Antrag ist mit Bescheid zu erledigen und hat den Vergütungsbetrag in einer Summe auszuweisen. Der Vergütungsbetrag wird abzüglich eines Selbstbehaltes von höchstens „363 Euro“ [5.000 S] „gutgeschrieben“.

(2) über Antrag des Vergütungsberechtigten wird je Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) der Betrag vergütet, der den in § 1 genannten Anteil am Nettoproduktionswert übersteigt. Der Antrag hat die im verbrauchte Menge an Erdgas, elektrischer Energie oder Kohle und die in § 1 genannten Beträge zu enthalten. Er ist spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung zu stellen. Der Antrag gilt als Steuererklärung. Der Antrag ist mit Bescheid zu erledigen und hat den Vergütungsbetrag in einer Summe auszuweisen. Der Vergütungsbetrag wird abzüglich eines Selbstbehaltes von höchstens „363 Euro“ [5.000 S] „gutgeschrieben“.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung besteht auch insoweit, als für „betriebliche Zwecke“ Wärme (bzw. Dampf oder Warmwasser) bezogen wird und die Erzeugung dieser Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) aus Erdgas „(elektrische Energie)“ erfolgt und die verwendete Menge Erdgas „(elektrische Energie)“ vom Lieferer der Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) dem Empfänger mitgeteilt wird.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung besteht auch insoweit, als für „betriebliche Zwecke“ Wärme (bzw. Dampf oder Warmwasser) bezogen wird und die Erzeugung dieser Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) aus Erdgas (elektrische Energie oder Kohle) erfolgt und die verwendete Menge Erdgas „(elektrische Energie)“ vom Lieferer der Wärme (bzw. des Dampfes oder des Warmwassers) dem Empfänger mitgeteilt wird.

§ 3. (1) Kein Anspruch auf Vergütung besteht:

1. insoweit das Erdgas oder die elektrische Energie für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet wird, ausgenommen unmittelbar für betriebliche Zwecke.
2. insoweit Anspruch auf Vergütung der Erdgasabgabe gemäß § 3 Abs. 2 Erdgasabgabegesetz besteht.

§ 3. Kein Anspruch auf Vergütung besteht

1. soweit das Erdgas, die elektrische Energie oder die Kohle für die Erzeugung von Wärme, Dampf oder Warmwasser verwendet wird, ausgenommen unmittelbar für betriebliche Zwecke.
2. soweit Anspruch auf Vergütung der Erdgasabgabe gemäß § 3 Abs. 2 des Erdgasabgabegesetz oder auf Vergütung der Kohleabgabe gemäß § 3 Abs. 2 des Kohleabgabegesetzes besteht.

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Das Energieabgabenvergütungsgesetz ist auf Sachverhalte anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2003 stattfinden.

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Das Energieabgabenvergütungsgesetz in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. xxx/2003 ist auf Sachverhalte anzuwenden die vor dem 1. Jänner 2004 stattfinden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Das Energieabgabenvergütungsgesetz in der Fassung des BGBl I Nr. xxx/2003 ist auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 stattfinden.

Artikel 55**Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1995**

§ 3. (1) Die Mineralölsteuer beträgt:

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur 407 Euro;

2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur 479 Euro;

3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 282 Euro;

4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, 282 Euro;

5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 69 Euro;

6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z. 5, die als Treibstoff verwendet werden, 261 Euro;

7. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur 36 Euro, wenn sie zum Verheizen oder zu einem nach § 4 Abs. 1 Z. 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden, ansonsten für 1 000 l 282 Euro;

8. für 1 000 kg Flüssiggase, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, 261 Euro, ansonsten 43 Euro;

§ 3. (1) Die Mineralölsteuer beträgt:

1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 27, 2710 00 29 und 2710 00 32 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Schwefelgehalt von

a) höchstens 10 mg/kg 417 €,

b) mehr als 10 mg/kg 432 €;

2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 00 26, 2710 00 34 und 2710 00 36 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Schwefelgehalt von

a) höchstens 10 mg/kg 489 €,

b) mehr als 10 mg/kg 504 €;

3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 00 51 und 2710 00 55 der Kombinierten Nomenklatur 317 €;

4. für 1 000 l Gasöle der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen gekennzeichnetes Gasöl, mit einem Schwefelgehalt von

a) höchstens 10 mg/kg 302 €,

b) mehr als 10 mg/kg 317 €;

5. für 1 000 l gekennzeichnetes Gasöl (§ 9) 98 €;

6. für 1 000 kg gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 2 Abs. 1 Z. 5, die als Treibstoff verwendet werden, 261 €;

7. für Heizöle der Unterpositionen 2710 00 74, 2710 00 76, 2710 00 77 und 2710 00 78 der Kombinierten Nomenklatur,

a) wenn sie zum Verheizen oder zu einem nach § 4 Z. 9 lit. a begünstigten Zweck verwendet werden, für 1 000 kg 60 €,

b) ansonsten für 1 000 l

aa) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg 302 €,

bb) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg 317 €;

8. für 1 000 kg Flüssiggase, wenn sie als Treibstoff verwendet werden, 261 €, ansonsten 43 €;

Geltende Fassung

9. andere als die in Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle, einschließlich der Mineralöle, auf die gemäß § 2 Abs. 8 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Kraftstoffe und Heizstoffe anzuwenden sind, unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe beträgt 407 Euro für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 282 Euro.

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 69 Euro für 1 000 l.

(4) Liter (l) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Liter bei +15 Grad C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls.

§ 6. (1) Für biogene Stoffe, die im Steuergebiet in einem Steuerlager Mineralöl beigemischt wurden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers von der Mineralölsteuer, die auf die beigemischten Mengen entfällt, je Liter ein Betrag von:

1. 0,233 Euro, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 unterliegt, und

2. 0,282 Euro, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 unterliegt,

zu erstatten oder zu vergüten.

§ 7. (1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet und das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist auf Antrag des Eisenbahnunternehmens vom Hauptzollamt Wien ein Betrag von 0,213 Euro je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres beim Hauptzollamt Wien zu stellen.

§ 8. (1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet wurde und das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 0,213 Euro je Liter zu vergüten.

§ 26. (1) und (2) ...

(3) Nicht als Mineralölherstellung gilt, sofern ein Betrieb nicht schon aus einem anderen Grund ein Mineralölherstellungsbetrieb ist,

1. das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit Kraftstoffen, Heizstoffen oder anderen Waren, wenn das Gemisch keinem höheren Steuersatz unterliegt als ein der Mineralölsteuer unterliegender Bestandteil oder das Gemisch vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird;

Vorgeschlagene Fassung

9. andere als die in Z 1 bis 8 angeführten Mineralöle, einschließlich der Mineralöle, auf die gemäß § 2 Abs. 8 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Kraftstoffe und Heizstoffe anzuwenden sind, unterliegen demselben Steuersatz wie jene Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Verwendungszweck am nächsten stehen.

(2) Die Mineralölsteuer für Kraftstoffe beträgt 432 € für 1 000 l, wenn sie anstelle von Benzin als Treibstoff verwendet werden sollen, ansonsten 317 €.

(3) Die Mineralölsteuer für Heizstoffe beträgt 98 € für 1 000 l.

(4) Liter (l) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Liter bei + 15°C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls.

§ 6. (1) Für biogene Stoffe, die im Steuergebiet in einem Steuerlager Mineralöl beigemischt wurden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers von der Mineralölsteuer, die auf die beigemischten Mengen entfällt, je Liter ein Betrag von:

1. 0,243 Euro, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 unterliegt, und

2. 0,302 Euro, wenn das Gemisch dem Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 unterliegt,

zu erstatten oder zu vergüten.

§ 7. (1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet und das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, ist auf Antrag des Eisenbahnunternehmens vom Hauptzollamt Wien ein Betrag von 0,204 Euro je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruchs bis zum Ablauf des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres beim Hauptzollamt Wien zu stellen.

§ 8. (1) Für Gasöl der Unterposition 2710 00 69 der Kombinierten Nomenklatur, für das die Mineralölsteuer gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 entrichtet wurde und das zum Antrieb von Motoren begünstigter Anlagen verwendet wurde, ist von der darauf entfallenden Mineralölsteuer auf Antrag ein Betrag von 0,204 Euro je Liter zu vergüten.

§ 26. (1) und (2) ...

(3) Nicht als Mineralölherstellung gilt, sofern ein Betrieb nicht schon aus einem anderen Grund ein Mineralölherstellungsbetrieb ist,

1. das Mischen von Mineralölen miteinander oder mit Kraftstoffen, Heizstoffen oder anderen Waren, wenn das Gemisch keinem höheren Steuersatz unterliegt als ein der Mineralölsteuer unterliegender Bestandteil oder das Gemisch vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird;

Geltende Fassung

2. das Beimischen von Schmierstoffen zu Mineralölen zur Herstellung von Zweifaktorgemischen;
3. das Beimischen von Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern oder zum Kennzeichnen von Mineralölen;
4. ein Vorgang, bei dem gasförmige Kohlenwasserstoffe in einem nach § 4 Abs. 1 Z 11 befreiten Verfahren gewonnen werden.

Vorgeschlagene Fassung

2. das Beimischen von Schmierstoffen zu Mineralölen zur Herstellung von Zweifaktorgemischen;
3. das Beimischen von Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern oder zum Kennzeichnen von Mineralölen;
4. ein Vorgang, bei dem gasförmige Kohlenwasserstoffe in einem nach § 4 Abs. 1 Z 11 befreiten Verfahren gewonnen werden;
5. ein Vorgang, bei dem außerhalb eines Steuerlagers im Steuergebiet versteuertes Mineralöl der im § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 4 und Z 7 lit. b bezeichneten Art mit im Steuergebiet versteuertem Mineralöl derselben Art vermischt wird und bei dem infolge des Schwefelgehaltes der vermischten Mineralöle für diese die Mineralölsteuer nicht zu demselben Steuersatz entrichtet wurde.

§ 64f. (1) § 3, § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Sofern nicht Abs. 3 und Abs. 4 Anwendung finden, sind § 3, § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2003 entsteht.

(3) Die Anwendung von § 3 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 4, und Z 7 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 setzt das Vorliegen einer Ermächtigung durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft voraus. Sollte diese Ermächtigung bis 1. Jänner 2004 nicht vorliegen, ist § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a auch auf die in § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Waren, § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a auch auf die in § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b genannten Waren, § 3 Abs. 1 Z 4 lit. a auch auf die in § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b sowie § 3 Abs. 1 Z 7 lit. b sublit. aa auch auf die in § 3 Abs. 1 Z 7 lit. b sublit. bb genannten Waren anzuwenden.

(4) Liegt in den Fällen des Abs. 3 die Ermächtigung vor, sind § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b, Z 2 lit. b, Z 4 lit. b und Z 7 lit. b sublit. bb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 auf Mineralöle anzuwenden, für welche die Steuerschuld nach Ablauf des Kalendermonats entsteht, in dem die Ermächtigung erteilt wurde. Die Erteilung der Ermächtigung ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kund zu machen.

(5) § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 ist weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld vor dem 1. Jänner 2004 entstanden ist. § 6 Abs. 1 Z 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 sind weiterhin auf Waren anzuwenden, für welche die Steuerschuld in Höhe der Steuersätze von § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 entstanden ist.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 56
Änderung der Bundesabgabenordnung

§ 48a. (1) ...

- (2) Ein Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er
- a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
 - b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
 - c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren (§ 270) oder Finanzstrafverfahren
- unbefugt offenbart oder verwertet.
- (3) und (4) ...

§ 48a. (1) ...

- (2) Ein Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er
- a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,
 - b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
 - c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren oder Finanzstrafverfahren
- unbefugt offenbart oder verwertet.
- (3) und (4) ...

§ 71. (1) An Stelle des örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amtes kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe ein anderes sachlich zuständiges Finanz(Zoll)amt bestimmt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) Die Verfügung gemäß Abs. 1 trifft die den beteiligten Ämtern gemeinsame Oberbehörde.

(3) Die Verfügung gemäß Abs. 1 kann auch vom örtlich zuständigen Finanz(Zoll)amt erlassen werden, wenn die Partei und das Finanz(Zoll)amt, das zuständig werden soll, der Zuständigkeitsübertragung schriftlich zugestimmt haben.

§ 90a. (1) Soweit durch Verordnung zugelassen, kann die Abgabenbehörde Akteneinsicht (§ 90) auch in automationsunterstützter Form gestatten. Diese Akteneinsicht ist so zu ermöglichen, daß die Partei sowie der von der Partei bevollmächtigte Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder auf Antrag der Partei berechtigt werden, Daten dieser Partei im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung mit einem Datenendgerät abzufragen und auszugehen.

(2) bis (4) ...

§ 103. (1) und (2) ...

§ 71. Die örtlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe eine andere sachlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid bestimmen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

§ 90a. (1) Soweit durch Verordnung zugelassen, kann die Abgabenbehörde Akteneinsicht (§ 90) auch in automationsunterstützter Form gestatten. Diese Akteneinsicht ist so zu ermöglichen, dass die Partei sowie die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter auf Antrag der Partei berechtigt werden, Daten dieser Partei im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung mit einem Datenendgerät abzufragen und auszugehen.

(2) bis (4) ...

§ 103. (1) und (2) ...

Geltende Fassung

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 299 oder 300 eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10; § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

§ 111. (1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen.

(2) bis (4) ...

§ 125. (1) bis (5) ...

(6) Zuständig für Bescheide gemäß Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 ist das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Unternehmers oder in den Fällen der Feststellung der Einkünfte (§ 187 oder § 188) des Unternehmers das zur Feststellung berufene Finanzamt.

§ 135. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.

§ 158. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) entfällt

§ 111. (1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen. Zu solchen Leistungen gehört auch die elektronische Übermittlung von Anbringen und Unterlagen, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung besteht.

(2) bis (4) ...

§ 125. (1) bis (5) ...

(6) Zuständig für Bescheide gemäß Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 ist das für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Unternehmers oder in den Fällen der Feststellung der Einkünfte (§ 188) des Unternehmers das zur Feststellung berufene Finanzamt.

§ 135. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Verspätungszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

§ 158. (1) bis (3) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch, in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch, in das automationsunterstützt geführte zentrale Melderegister, in das automationsunterstützt geführte zentrale Gewereregister und in das automationsunterstützt geführte zentrale Zulassungsregister für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 zu nehmen. Die Berechtigung zur Einsicht in das Grundbuch umfasst auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs. Die Berechtigung zur Einsicht in das Firmenbuch umfasst auch die bundesweite Suche nach im Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen.

(5) ...

§ 212. (1) ...

(2) Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 750 Euro übersteigen, sind,

a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen, über das noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 230 Abs. 3) oder

b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt,

Stundungszinsen in Höhe von vier Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 229) als beendet. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

(3) und (4) ...

§ 212a. (1) bis (8) ...

(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind

a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder

b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt,

(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch, in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch, in das automationsunterstützt geführte zentrale Melderegister, in das automationsunterstützt geführte zentrale Gewereregister, in das automationsunterstützt geführte zentrale Zulassungsregister und in das automationsunterstützt geführte zentrale Melderegister für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 Abs. 4 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 zu nehmen. Die Berechtigung zur Einsicht in das Grundbuch umfasst auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs. Die Berechtigung zur Einsicht in das Firmenbuch umfasst auch die bundesweite Suche nach im Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen. Die Berechtigung zur Einsicht in das Zentrale Melderegister umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinn des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991.

(5) ...

§ 212. (1) ...

(2) Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 750 Euro übersteigen, sind,

a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen, über das noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 230 Abs. 3) oder

b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt,

Stundungszinsen in Höhe von vier Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 229) als beendet. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

(3) und (4) ...

§ 212a. (1) bis (8) ...

(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind

a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder

b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt,

Geltende Fassung

Aussetzungsinsen in Höhe von einem Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungsinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungsinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Aussetzungsinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen.

§ 214. (1) bis (3)...

(4) lit. a bis d...

e) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Anzahlungen (§ 205 Abs. 3) betreffen.

(5) bis (8)...

§ 217. (1) bis (9) ...

(10) neu

§ 258. (1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 276) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) ...

§ 276. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen.

(2) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Aussetzungsinsen in Höhe von einem Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Aussetzungsinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungsinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungsinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Aussetzungsinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufes der Aussetzung nicht festzusetzen.

§ 214. (1) bis (3)...

(4) lit. a bis d...

e) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Anzahlungen (§ 205 Abs. 3) betreffen, oder

f) Einfuhrumsatzsteuer betreffen.

(5) bis (8)...

§ 217. (1) bis (9) ...

(10) Säumniszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Dies gilt für Abgaben, deren Selbstberechnung nach Abgabenvorschriften angeordnet oder gestattet ist, mit der Maßgabe, dass die Summe der Säumniszuschläge für Nachforderungen gleichartiger, jeweils mit einem Abgabenbescheid oder Haftungsbescheid geltend gemachter Abgaben maßgebend ist.

§ 258. (1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 276 Abs. 6) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) ...

§ 276. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen.

(2) bis (5) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(6) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Vorlageantrages von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Parteien (§ 78) vom Zeitpunkt der Vorlage unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen. Die Vorlage lässt das Recht zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ebenso unberührt wie das Recht der Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 85 Abs. 2, 256 Abs. 3, 273, 274, 275 und 281. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz unverzüglich von Berufungsvorentscheidungen, von dem Berufungsverfahren abschließenden Erledigungen gemäß den §§ 85 Abs. 2, 256 Abs. 3, 273, 274 und 275 sowie von Bescheiden gemäß § 281 unter Anschluss einer Ausfertigung des Bescheides zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung umfasst weiters Änderungen aller für die Entscheidung über die Berufung bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.

(7) ...

§ 282. (1) ...

(2) Obliegt die Entscheidung über Berufungen dem gesamten Berufungssenat (§ 270 Abs. 5), so können die der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 279 Abs. 1 und 2 eingeräumten Rechte zunächst vom Referenten ausgeübt werden. Diesem obliegen auch zunächst die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2 und § 275) und die Verfügungen der Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 Abs. 1.

(3) und (4) ...

§ 284. (1) und (2) ...

(3) Der Berufungssenat kann ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 1) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen (§ 273) oder als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären ist oder wenn eine Aufhebung nach § 289 Abs. 1 erfolgt.

(4) und (5) ...

§ 288. (1) Das Berufungsverfahren abschließende Erledigungen haben zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter,
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- c) den Spruch,

(6) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Vorlageantrages von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Parteien (§ 78) vom Zeitpunkt der Vorlage unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen. Die Vorlage lässt das Recht zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ebenso unberührt wie das Recht der Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 85 Abs. 2, 86a Abs. 1, 256 Abs. 3, 273, 274, 275 und 281. Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz unverzüglich von Berufungsvorentscheidungen, von dem Berufungsverfahren abschließenden Erledigungen gemäß den §§ 85 Abs. 2, 86a Abs. 1, 256 Abs. 3, 273, 274 und 275 sowie von Bescheiden gemäß § 281 unter Anschluss einer Ausfertigung des Bescheides zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung umfasst weiters Änderungen aller für die Entscheidung über die Berufung bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.

(7) ...

§ 282. (1) ...

(2) Obliegt die Entscheidung über Berufungen dem gesamten Berufungssenat (§ 270 Abs. 5), so können die der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 279 Abs. 1 und 2 eingeräumten Rechte zunächst vom Referenten ausgeübt werden. Diesem obliegen auch zunächst die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2 und § 275) und von Aufträgen gemäß § 86a Abs. 1 sowie die Verfügung der Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 Abs. 1.

(3) und (4) ...

§ 284. (1) und (2) ...

(3) Der Berufungssenat kann ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 1) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen (§ 273) oder als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären ist oder wenn eine Aufhebung nach § 289 Abs. 1 erfolgt.

(4) und (5) ...

§ 288. (1) Das Berufungsverfahren abschließende Erledigungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz haben zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter,
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- c) den Spruch,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

d) die Begründung.

(2) ...

§ 289. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Berufung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Berufungsvorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Im weiteren Verfahren sind die Behörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im Aufhebungsbescheid dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(2) und (3) ...

§ 290. (1) ...

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 248) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen, soweit sich nicht aus § 289 Abs. 3 anderes ergibt.

d) die Begründung.

(2) ...

§ 289. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1, § 275) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Berufung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Berufungsvorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Im weiteren Verfahren sind die Behörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im Aufhebungsbescheid dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(2) und (3) ...

§ 290. (1) ...

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 248) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen, soweit sich nicht aus § 289 Abs. 1 oder Abs. 3 anderes ergibt.

Artikel 57**Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes**

§ 3. (1) Den in der Anlage angeführten Finanzämtern obliegt für ihren Amtsbereich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 14b die Erhebung der Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden durch Abgabenvorschriften übertragen ist, und die Handhabung der Vorschriften des Glücksspielmonopols, soweit diese den Abgabenbehörden des Bundes erster Instanz durch Gesetz übertragen sind.

(2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Sitz und den Amtsbereich der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabekreis in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und Kosten sparenden Vollziehung, wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise nach regionalen Gesichtspunkten festzulegen. Zweckmäßige Regionalisierungen sind anzustreben. Eine darüber hinausgehende Zentralisierung ist zu vermeiden.

§ 3. (1) Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabekreis obliegt für ihren Amtsbereich unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 bis 14b die Erhebung der Abgaben, soweit diese nicht anderen Behörden durch Abgabenvorschriften übertragen ist, und die Handhabung der Vorschriften des Glücksspielmonopols, soweit diese den Abgabenbehörden des Bundes erster Instanz durch Gesetz übertragen sind.

(2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat mit Verordnung den Sitz (die Sitze) und den Amtsbereich der Finanzämter mit allgemeinem Aufgabekreis in organisatorisch zweckmäßiger, einer einfachen und Kosten sparenden Vollziehung, wie auch den Bedürfnissen einer bürgernahen Verwaltung dienenden Weise nach regionalen Gesichtspunkten festzulegen. Zweckmäßige Regionalisierungen sind anzustreben. Eine darüber hinausgehende Zentralisierung ist zu vermeiden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Den in der Anlage angeführten Finanzämtern obliegen in ihrem Amtsbereich allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 und 144 BAO) sowie Ersuchen um Beistand (§§ 158 f BAO) zur Gewinnung von für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Daten auch dann, wenn die Verwertung dieser Daten nicht in eigenen Amtsbereich fällt. Dies gilt sinngemäß auch für Finanzämter mit besonderem oder erweitertem Aufgabenkreis.

(4) Den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis obliegen in ihrem Amtsbereich allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 und 144 BAO) sowie Ersuchen um Beistand (§§ 158 f BAO) zur Gewinnung von für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Daten auch dann, wenn die Verwertung dieser Daten nicht in eigenen Amtsbereich fällt. Dies gilt sinngemäß auch für Finanzämter mit besonderem oder erweitertem Aufgabenkreis.

Artikel 58**Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes**

§ 31. ...
(1) ...

2. außerhalb eines solchen Flugplatzes nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 2 sowie zur oder nach Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen.

§ 31. ...
(1) ...

2. außerhalb eines solchen Flugplatzes nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 2, zur und nach Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen sowie im Falle akuter Krankheits- oder anderer medizinisch begründeter Fälle.

Zu Art. 12 ZK

§ 40. Zuständige Zollbehörde, zur Erteilung verbindlicher Auskünfte nach Art. 12 ZK ist der Bundesminister für Finanzen.

Zu Art. 12 ZK

§ 40. (1) Zuständige Zollbehörde zur Erteilung verbindlicher Auskünfte nach Art. 12 ZK ist der Bundesminister für Finanzen.

Ausnahmeregelung bei Freigrenzen für Reisende

§ 97a. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Reisefreibetrag für Waren, die von Reisenden eingeführt werden, die in das Anwendungsgebiet über eine Landgrenze zu anderen Staaten als den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten einreisen, mit Verordnung bis auf 75 Euro herabzusetzen.

§ 100. (1) Ein Kostenschuldner, dem kein Zahlungsaufschub zusteht, hat vor Beginn der kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Amtsplatzes für die voraussichtlich entstehenden Kommissionsgebühren Sicherheit zu leisten. Die Zollbehörden können im Einzelfall von der Leistung einer Sicherheit absehen, wenn eine derartige Sicherheitsleistung für den Kostenschuldner mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen.

§ 100. Ein Kostenschuldner, dem kein Zahlungsaufschub zusteht, hat vor Beginn der kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Amtsplatzes für die voraussichtlich entstehenden Kommissionsgebühren Sicherheit zu leisten. Die Zollbehörden können im Einzelfall von der Leistung einer Sicherheit absehen, wenn eine derartige Sicherheitsleistung für den Kostenschuldner mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden wäre und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen.

(2) Der Personalkostenbeitrag ist vom Inhaber der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 15. Tag des Monats zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann diese Zuständigkeit mit Verordnung ganz oder teilweise einer in seinem Wirkungsbereich gelegenen Zollbehörde übertragen.
aufgehoben

Geltende Fassung

§ 102. (1) Wenn einem Kostenpflichtigen für länger als drei Monate ständig kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Art bewilligt sind, ist ihm auf Antrag zu bewilligen, die Personalkosten in Form eines monatlichen Personalkostenbeitrages zu entrichten.

§ 104. (1) Für die Lagerung von Waren in Zollagern des Typs F (Art. 504 Abs. 3 ZK-DVO) und in einer vorübergehenden Verwahrung bei einer Zollstelle sind Verwaltungsabgaben (Lagergeld) zu entrichten, deren Sätze der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der dem Bund entstehenden Kosten und Risiken und unter Bedachtnahme auf die von privaten Lagerhaltern verlangten Entgelte festzusetzen hat.

§ 117. ...

(1) ...

b) der Richtlinie des Rates (76/308/EWG) vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmten Verbrauchsteuern, ABl. EG Nr. L 73 vom 19. März 1976, S. 18, (Beitreibungsrichtlinie).

§ 118. (1) Die Vollstreckungshilfe wird anderen Mitgliedstaaten gegenüber auf Geldstrafen und Geldbußen, die von einer Zollbehörde wegen einer Zollzuwiderhandlung einzuheben sind, ausgedehnt, wenn der ersuchende Mitgliedstaat Gegenseitigkeit gewährt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den für die Vollstreckung österreichischer Abgabensprüche maßgeblichen Vorschriften, soweit in diesem Unterabschnitt nicht anderes bestimmt ist. Im übrigen sind die in der Beitreibungsrichtlinie getroffenen Bestimmungen unmittelbar anzuwenden.

(3) Zuständige Behörden im Sinn des Artikels 3 der Beitreibungsrichtlinien sind die Finanzlandesdirektionen.

§ 119. (1) Der ausländische Vollstreckungstitel ist mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes für die Vollstreckung gegeben sind.

(3) Nach Maßgabe ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 102. (1) Wenn einem Kostenpflichtigen für länger als drei Monate ständig kostenpflichtige Amtshandlungen derselben Art bewilligt sind, ist ihm auf Antrag zu bewilligen, die Personalkosten in Form eines monatlichen Personalkostenbeitrages zu entrichten. Der Personalkostenbeitrag ist vom Inhaber der Bewilligung monatlich jeweils bis zum 15. Tag des Monats zu entrichten.

§ 104. (1) Für die Lagerung von Waren in Zollagern des Typs F und in einer vorübergehenden Verwahrung bei einer Zollstelle sind Verwaltungsabgaben (Lagergeld) zu entrichten, deren Sätze der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der dem Bund entstehenden Kosten und Risiken und unter Bedachtnahme auf die von privaten Lagerhaltern verlangten Entgelte festzusetzen hat.

§ 117. ...

(1) ...

b) der Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen, ABl. EG Nr. L 73 vom 19. März 1976, S. 18, (Beitreibungsrichtlinie).

§ 118. (1) Die Vollstreckungshilfe wird anderen Mitgliedstaaten gegenüber auf nicht vom Geltungsbereich der Beitreibungsrichtlinie erfasste Geldstrafen und Geldbußen, die von einer Zollbehörde wegen einer Zollzuwiderhandlung einzuheben sind, ausgedehnt, wenn der ersuchende Mitgliedstaat Gegenseitigkeit gewährt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den für die Vollstreckung österreichischer Abgabensprüche maßgeblichen Vorschriften, soweit in diesem Unterabschnitt nicht anderes bestimmt ist. Im übrigen sind die in der Beitreibungsrichtlinie getroffenen Bestimmungen unmittelbar anzuwenden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 der Beitreibungsrichtlinie ist der Bundesminister für Finanzen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann diese Zuständigkeit mit Verordnung ganz oder teilweise den in seinem Wirkungsbereich gelegenen Zollbehörden übertragen.

§ 119. (1) Der ausländische Vollstreckungstitel ist von dem Hauptzollamt, in dessen Bereich die Vollstreckungshandlung zu setzen ist, mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes für die Vollstreckung gegeben sind.

(2) Nach Maßgabe ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 59****Änderung des Produktpirateriegesetzes**

§ 1. (1) Anträge nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3295/1994 über Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft sowie ihre Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft betreffen (im Folgenden EG-Produktpiraterie-Verordnung), ABl. Nr. L 341 vom 30. Dezember 1994 S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 241/1999, ABl. Nr. L 27 vom 2 Februar 1999 S 1, sind beim Zollamt Arnoldstein einzubringen.

§ 4. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 4 der EG-Produktpiraterie-Verordnung unterrichtet das Zollamt Arnoldstein den Rechtsinhaber, sofern dieser bekannt ist oder leicht festzustellen ist.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Das Zollamt Arnoldstein hat den Rechtsinhaber zu informieren, falls auf Waren gemäß Abs. 1 zu Gunsten der Staatskasse verzichtet wird.

§ 1. (1) Anträge nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3295/1994 über Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft sowie ihre Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft betreffen (im Folgenden EG-Produktpiraterie-Verordnung), ABl. Nr. L 341 vom 30. Dezember 1994 S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 241/1999, ABl. Nr. L 27 vom 2 Februar 1999 S 1, sind beim Zollamt Villach einzubringen.

§ 4. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 4 der EG-Produktpiraterie-Verordnung unterrichtet das Zollamt Villach den Rechtsinhaber, sofern dieser bekannt ist oder leicht festzustellen ist.

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Das Zollamt Villach hat den Rechtsinhaber zu informieren, falls auf Waren gemäß Abs. 1 zu Gunsten der Staatskasse verzichtet wird.

Artikel 60**Änderung des Tabaksteuergesetzes 1995**

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die meistverkaufte Preisklasse (Abs. 4) des abgelaufenen Kalenderjahres im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Diese Preisklasse ist jeweils den Berechnungen der Tabaksteuer für Zigaretten, für die die Tabaksteuerschuld im nächstfolgenden Kalenderjahr entsteht, zugrunde zu legen.

§ 44e. § 4 Abs. 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die meistverkaufte Preisklasse (Abs. 4) des abgelaufenen Kalenderjahres im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen, sofern diese höher ist als die zuletzt kundgemachte. Diese Preisklasse ist jeweils den Berechnungen der Tabaksteuer für Zigaretten, für die die Tabaksteuerschuld im nächstfolgenden Kalenderjahr entsteht, zugrunde zu legen.

Artikel 61**Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996**

§ 6. (2) Z 1 bis 3...

3. eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 124 Z 10 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, besitzen,

§ 24. (1) und (2) ...

§ 6. (2) Z 1 bis 3...

3. eine Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 5 der Gewerbeordnung 1994 besitzen,

§ 24. (1) und (2) ...

Geltende Fassung

(3) Vor der Zulassung einer Neuerrichtung, bei einer Standortverlegung vor der entsprechenden Änderung des Bestellungsvertrages, ist von der Monopolverwaltung GmbH ein Gutachten des Landesgremiums der Tabaktrafikanen einzuholen. Spricht sich das Landesgremium gegen die Neuerrichtung oder die Standortverlegung aus, hat die Monopolverwaltung GmbH das Gutachten des Neuerrichtungsbeirates einzuholen. Vor Abgabe des Gutachtens dieses Beirates darf die Neuerrichtung oder die Standortverlegung nicht vorgenommen werden.

§ 38. (1) bis (4) ...

(5) Die Handelsspanne bei Zigaretten darf nicht niedriger sein als jene Spanne, die sich bei der niedrigsten Preisklasse mit einem Marktanteil von mehr als 5 % ergibt.

§ 40. (1) Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 142 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 oder zur Ausübung der Tätigkeit gemäß § 143 Z 6, 7 oder 8 der Gewerbeordnung 1994, die keine mit diesen Gewerben in Verbindung stehende Tabaktrafik führen, sind berechtigt, Tabakerzeugnisse, die sie in einer Tabaktrafik zu den Kleinverkaufspreisen eingekauft haben, innerhalb ihrer Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, an ihre Gäste zu verkaufen; für den Verkauf können auch Automaten verwendet werden. Das gleiche gilt für die zur Ausübung des Buschenschankes im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 Berechtigten für die Dauer des Ausschankes.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Vor der Zulassung einer Neuerrichtung, bei einer Standortverlegung vor der entsprechenden Änderung des Bestellungsvertrages, ist von der Monopolverwaltung GmbH ein Gutachten des Landesgremiums der Tabaktrafikanen einzuholen. Spricht sich das Landesgremium gegen die Neuerrichtung oder die Standortverlegung aus, kann die Monopolverwaltung GmbH das Gutachten des Neuerrichtungsbeirates einholen. Vor Abgabe des Gutachtens dieses Beirates darf die Neuerrichtung oder die Standortverlegung nicht vorgenommen werden.

§ 38. (1) bis (4) ...

(5) Die Handelsspanne bei Zigaretten darf nicht niedriger sein als jene Spanne, die sich bei der niedrigsten Preisklasse mit einem Marktanteil von mehr als 10 % ergibt. Hinsichtlich der Kriterien zur Ermittlung dieser Preisklasse finden die Bestimmungen der Preisklassenfeststellungsverordnung, BGBl. II Nr. 225/2003, sinngemäß Anwendung.

§ 40. (1) Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 oder zur Ausübung der Tätigkeit gemäß § 111 Abs. 2 Z 2, 3, 4 oder 5 der Gewerbeordnung 1994, die keine mit diesen Gewerben in Verbindung stehende Tabaktrafik führen, sind berechtigt, Tabakerzeugnisse, die sie in einer Tabaktrafik zu den Kleinverkaufspreisen eingekauft haben, innerhalb ihrer Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, an ihre Gäste zu verkaufen; für den Verkauf können auch Automaten verwendet werden. Das gleiche gilt für die zur Ausübung des Buschenschankes im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 9 der Gewerbeordnung 1994 Berechtigten für die Dauer des Ausschankes.

§ 47b. Die §§ 6 Abs. 2 Z 3, 24 Abs. 3, 38 Abs. 5 und 40° Abs. 1 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 62**Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZGmbH)****§ 2. (1) bis (4) ...**

(5) Bei der gesetzlichen Übertragung weiterer Aufgaben an die Gesellschaft besteht für die Gesellschaft Betriebspflicht, die unter dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der übertragenen Aufgabenabwicklung gegenüber allen Auftraggebern zu erfüllen ist.

(6) und (7) ...

§ 2. (1) bis (4) ...

(5) Bei der gesetzlichen Übertragung weiterer Aufgaben an die Gesellschaft besteht für die Gesellschaft Betriebspflicht gegen Entgelt (§ 5), die unter dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der übertragenen Aufgabenabwicklung gegenüber allen Auftraggebern zu erfüllen ist.

(6) und (7) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(8) Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen insbesondere die Bestimmungen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, des Bundesvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, samt den hierzu ergangenen Verordnungen und der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge anzuwenden.

(9) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuzurechnen. Die Gesellschaft ist Dienstleister im Sinne des § 3 Z 4 DSG.

(10) Die Verwendung von Daten durch die Gesellschaft als Dienstleister ist an die Weisungen des jeweiligen Auftraggebers gebunden.

§ 6. Der Bundesminister für Finanzen hat mit der Gesellschaft eine Rahmenvereinbarung über den Umfang der zu erfüllenden IT-Aufgaben, die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und das dafür zu leistende Entgelt abzuschließen. Eine ebensolche Rahmenvereinbarung hat die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit der Gesellschaft zu schließen.

§ 8. Die Gesellschaft ist als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig.

§ 11. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Vier Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt, zwei Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft.

§ 38. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(8) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist dem öffentlichen Bereich im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuzurechnen. Die Gesellschaft ist Dienstleister im Sinne des § 3 Z 4 DSG.

(9) Die Verwendung von Daten durch die Gesellschaft als Dienstleister ist an die Weisungen des jeweiligen Auftraggebers gebunden.

§ 6. Der Bundesminister für Finanzen hat mit der Gesellschaft eine Rahmenvereinbarung über den Umfang der zu erfüllenden IT-Aufgaben, die Auftragsbedingungen, die zu erbringenden Leistungen und das dafür zu leistende Entgelt abzuschließen. Eine ebensolche Rahmenvereinbarung hat die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten mit der Gesellschaft zu schließen. Auch in allen übrigen Fällen, in denen der Gesellschaft Aufgaben durch Gesetz oder durch Verordnung übertragen werden, ist die Leistungserbringung durch die Gesellschaft auf schriftlicher vertraglicher Basis zu fixieren..

§ 8. Die Gesellschaft sowie Unternehmen, die im Alleineigentum der Gesellschaft stehen, sind als Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer kollektivvertragsfähig.

§ 11. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen bestellt. Die Entsendung von Mitgliedern der betrieblichen Arbeitnehmervertretung richtet sich nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974.

§ 38. (1). Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 5, § 2 Abs. 8 und 9, § 6, § 8 und § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 63**Änderung des Zivildienstgesetzes 1986**

§ 4. (1) bis (6)...

§ 4. (1) bis (6)...

(7) Das Verzeichnis gemäß Abs. 6 hat der Bundesminister für Inneres vor Veröffentlichung dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 76c. (1) bis (15)...

§ 76c. (1) bis (15) ...

XXII. GP

59 der Beilagen

542

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(16) Die §§ 9 Abs. 3, 29, 30 und 41 treten mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten der Abschnitt VIIa sowie in § 3 Abs. 2 die Worte "und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit" außer Kraft und wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.

(17) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 tritt § 12b Abs. 8 bis 12 außer Kraft und tritt § 12b Abs. 8 in der Fassung vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2000 wieder in Kraft.

§ 76c. (18) und (19) ...

(16) Die §§ 9 Abs. 3, 29, 30 und 41 treten mit 31. Dezember 2000 außer Kraft.

§ 76c. (18) und (19) ...

(20) Mit 1. August 2003 entfallen der letzte Satz des Abs. 16 sowie Abs. 17; gleichzeitig tritt § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 in Kraft.

Artikel 64

Änderung des Gesetzes betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen (EisBG) (Eisenbahnbuchgesetzes)

Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen (Eisenbahnbuchgesetz – EisBG)

F. Veränderung der Einlage durch Bildung neuer bürgerlicher Einheiten

F. Veränderung der Einlage

§ 44. (1) bis (4) ...

§ 44. (1) bis (4) ...

(5) Die Abschreibung einzelner Grundstücke und Grundstückteile aus einer Eisenbahneinlage und deren Zuschreibung in das allgemeine Grundbuch nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes ist auch dann zulässig, wenn diese Grundstücke und Grundstückteile weiterhin dem Betrieb der Eisenbahn zu dienen haben.

§ 55. (1) und (2) ...

§ 55. (1) und (2) ...

(3) § 44 Abs. 5 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xxx., gilt auch für Fälle, in denen der Antrag auf Ab- und Zuschreibung vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes bei dem Grundbuchgericht eingelangt ist. EisBG

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 66
Änderung des Handelsgesetzbuches

§ 198. (1) bis (8) ...
 1. bis 4. ...

c) Kulanzen, nicht konsumierten Urlaub, Jubiläumsgelder, Heimfallasten und Produkthaftungsrisiken.

§ 198. (1) bis (8) ...
 1. bis 4. ...

c) Kulanzen, nicht konsumierten Urlaub, Jubiläumsgelder, Heimfallasten und Produkthaftungsrisiken;
 d) auf Gesetz oder Verordnung beruhende Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertung von Erzeugnissen.

Achter Abschnitt.
Investitionensatz

§ 454. (1) Ein Unternehmer, der an einem vertikalen Vertriebsbindungssystem als gebundener Unternehmer im Sinn des § 30a KartG oder als selbständiger Handelsvertreter (§ 1 HVertrG) teilnimmt, hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem bindenden Unternehmer Anspruch auf Ersatz von Investitionen, die er nach dem Vertriebsbindungsvertrag für einen einheitlichen Vertrieb zu tätigen verpflichtet war, soweit sie bei der Vertragsbeendigung weder amortisiert noch angemessen verwertbar sind.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn

- a. der gebundene Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, es sei denn, dass dafür ein dem bindenden Unternehmer zurechenbarer wichtiger Grund vorlag,
- b. der bindende Unternehmer das Vertragsverhältnis aus einem dem gebundenen Unternehmer zurechenbaren wichtigen Grund gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder
- c. der gebundene Unternehmer gemäß einer Vereinbarung mit dem bindenden Unternehmer die Rechte und Pflichten, die er nach dem Vertrag hat, einem Dritten überbindet.

(3) Der gebundene Unternehmer verliert den Anspruch, wenn er dem bindenden Unternehmer nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mitgeteilt hat, dass er seine Rechte geltend macht.

(4) Ansprüche nach Abs. 1 können zum Nachteil des gebundenen Unternehmers im Voraus durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(5) Der Ausgleichsanspruch nach § 24 HVertrG bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 906. (1) bis (7) ...

§ 906. (1) bis (7) ...

(8) Rückstellungen im Sinne von § 198 Abs. 8 Z 4 lit. d für Verpflichtungen zur Rücknahme und Verwertungen von Altfahrzeugen gemäß § 5 der auf Grund von § 14 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, erlassenen Altfahrzeugeverordnung vom 6.11.2002, BGBl. II Nr. 407/2002, sind erstmals im Jahresabschluss für das nach dem 5.11.2002 endende Geschäftsjahr zu bilden. Soweit sich diese Verpflichtungen auf Fahrzeuge beziehen, die vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebracht wurden, darf der Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 198 Abs. 8 Z 4 lit. d anzusetzenden Rückstellung und dem Betrag, der sich bei Ansammlung der Rückstellung in gleichmäßig bemessenen Jahresraten ergibt, als gesonderter Aktivposten, der in der Bilanz unter der Bezeichnung „Abgrenzungsposten gemäß § 906 Abs. 8 HGB“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen ist, in die Bilanz aufgenommen werden. Dabei ist ein Ansammlungszeitraum zugrunde zu legen, der mit dem nach dem 5. November 2002 endende Geschäftsjahr zu bilden. Soweit sich diese Verpflichtungen auf Fahrzeuge beziehen, die vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebracht wurden, darf der Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 198 Abs. 8 Z 4 lit. d anzusetzenden Rückstellung und dem Betrag, der sich bei Ansammlung der Rückstellung in gleichmäßig bemessenen Jahresraten ergibt, als gesonderter Aktivposten, der in die Bilanz aufgenommen werden. Dabei ist ein Ansammlungszeitraum zugrunde zu legen, der mit dem nach dem 5. November 2002 endende Geschäftsjahr zu bilden. Soweit sich diese Verpflichtungen auf Fahrzeuge beziehen, die vor dem 1. Juli 2002 in Verkehr gebracht wurden, darf der Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 198 Abs. 8 Z 4 lit. d anzusetzenden Rückstellung und dem Betrag, der sich bei Ansammlung der Rückstellung in gleichmäßig bemessenen Jahresraten ergibt, als gesonderter Aktivposten, der in die Bilanz aufgenommen werden. Dabei ist ein Ansammlungszeitraum zugrunde zu legen, der mit dem nach dem 5.11.2002 endenden Geschäftsjahr beginnt und mit dem letzten vor dem 1. Jänner 2007 ausschüttbare Gewinn nicht erhöht werden.

(9) § 454 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist auf Investitionen anzuwenden, zu denen der gebundene Unternehmer zur Durchführung des Vertriebsbindungsvertrags nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung verpflichtet wird. Bereits bestehende Ansprüche bleiben unberührt.

Artikel 67**Änderung des Altlastensanierungsgesetzes**

§ 2. (1) bis (3) ...

§ 2. (1) bis (3) ...

(4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt.

(4) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102.

(5) Nicht als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Abfälle, die einer Wiederverwendung, thermischen oder stofflichen Verwertung zugeführt werden, ausgenommen
 - a) Verfüllungen von Geländenebenheiten und das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen und
 - b) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Zwischen- und Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxidationsschichten und Rekultivierungsschichten, Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle);
2. Erdaushub, welcher
 - a) durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt (dh. der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB Baurestmassen, beträgt nicht mehr als fünf Volumsprozent) und
 - b) den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht;
3. Berge (taubes Gestein) sowie Abraummaterial, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden;
4. Flug- und Bettaschen sowie Schlacken, die bei der Verbrennung oder Vergasung von Kohle zum Zwecke der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme anfallen, sofern
 - a) zumindest 90% der Energie- oder Wärmeleistung aus der Verbrennung oder Vergasung von Kohle stammen und
 - b) im Fall eines Abfalleinsatzes nur nicht gefährliche Abfälle, die zur Energiegewinnung beitragen, mitverbrannt werden und
 - c) die Aschen und Schlacken in die ursprüngliche Lagerstätte der Kohle zurückgeführt werden;
5. radioaktive Stoffe (Strahlenschutzgesetz 1969, BGBl. Nr. 227, in der jeweils geltenden Fassung);
6. Sprengstoffabfälle im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes 1935, BGBl. Nr. 196, in der jeweils geltenden Fassung;
7. Schlacken und Aschen aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen, sofern

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- a) für diese Anlagen zumindest die in § 18 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989, in der geltenden Fassung, oder die in einer Verordnung über die Verbrennung von Abfällen gemäß § 29 Abs. 18 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung, normierten Grenzwerte bescheidmäßig festgelegt sind und
- b) diese Schlacken und Aschen auf dafür genehmigte Deponien abgelagert werden.

(6) Baurestmassen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß Deponieverordnung (Anlage 2), BGBl. Nr. 164/1996.

(7) Lagern im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das länger als einjährige Lagern von Abfällen, damit diese Abfälle für eine Behandlung – ausgenommen für eine stoffliche oder thermische Verwertung – bereitgehalten oder vorbereitet werden.

(8) bis (15) ...

(8) bis (15) ...

(16) Erdaushub im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Material mit bodenfremden Bestandteilen, das durch Ausheben oder Abräumen anfällt, sofern der überwiegende Massenanteil Boden oder Erde ist.

(17) Bodenaushubmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach einer Umlagerung – anfällt, sofern der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, nicht mehr als fünf Volumsprozent beträgt und keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen, vorliegen. Allfällige bodenfremde Bestandteile müssen bereits vor dem Aushub im Boden oder Untergrund vorhanden sein.

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen:

1. das langfristige Ablagern von Abfällen einschließlich des Einbringens von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind;

2. das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeangepassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Geländevertiefungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (zB. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenvertiefungen);

3. das Lagern von Abfällen;

§ 3. (1) Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb (dh. unter Tage) der Erde; als Ablagern im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch

a) das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (zB Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle, Zwischen- oder Oberflächenabdeckungen einschließlich Methanoxydationsschichten und Rekultivierungsschichten),

b) das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung oder das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- c) das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua. das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeangepassungen (ua. die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) oder der Bergversatz mit Abfällen,
2. das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002,
3. das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten,
4. das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes.
- (1a) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind
1. Berge (taubes Gestein) und Abraummaterial, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß Mineralrohstoffgesetz anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden,
 2. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
 3. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich,
 4. Bodenaushubmaterial, sofern dieses zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wird,
 5. Erdaushub, der im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet wird; weiters Erdaushub, sofern dieser die Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1, Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, einhält und auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert wird,
 6. mineralische Baurestmassen, wie Asphaltgranulat, Betongranulat, Asphalt/Beton-Mischgranulat, Granulat aus natürlichem Gestein, Mischgranulat aus Beton oder Asphalt oder natürlichem Gestein oder gebrochene mineralische Hochbaurestmassen, sofern durch ein Qualitätssicherungssystem gewährleistet wird, dass eine gleichbleibende Qualität gegeben ist, und diese Abfälle im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässigerweise für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden,
 7. Abfälle mit hohem biogenen Anteil gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, welche für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 verwendet werden,
4. das Befördern von Abfällen zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

8. tierische Nebenprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002 S 1, welche als Abfälle anfallen und nach der in Anhang V Kapitel II genannten Methode 1 dieser Verordnung verarbeitet wurden und für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 verwendet werden,
9. nicht gefährliche Schlämme aus Anlagen zur Behandlung von Abwässern, sofern die Schlämme für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 verwendet werden,
10. Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, sofern diese Rückstände auf einer dafür genehmigten Deponie abgelagert oder zulässigerweise im Bergversatz verwendet werden,
11. Flug- und Bettaschen oder Schlacken, die bei der Verbrennung oder Vergasung von Kohle zum Zweck der Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme anfallen, sofern
- a) zumindest 90% der Energie- oder Wärmeleistung aus der Verbrennung oder Vergasung von Kohle stammen und
- b) im Fall eines Abfalleinsatzes nur nicht gefährliche Abfälle, die zur Energiegewinnung beitragen, mitverbrannt werden und
- c) die Aschen und Schlacken in die ursprüngliche Lagerstätte der Kohle zurückgeführt werden.
- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist
1. das Ablagern, Lagern und Befördern von Abfällen, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung von
 - a) im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Verdachtsflächen oder
 - b) im Altlastenatlas eingetragenen Altlasten anfallen,
 oder
 2. das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie und das Umlagern von Abfällen, soweit bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.
- a) im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Verdachtsflächen oder
- b) im Altlastenatlas eingetragenen Altlasten anfallen,
- oder
2. das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie und eine beitragspflichtige Tätigkeit, soweit für die Abfälle bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Ablagern, Verfüllen, Lagern und Befördern von Abfällen, die nachweislich und unmittelbar durch Katastropheneignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallen sind. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastropheneignis stattgefunden hat, zu erbringen. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Katastropheneignisse angefallen sind. Sofern der Beitragsschuldner nicht selbst Geschädigter der Katastropheneignisse ist, gilt die Abgabenvorteil an den Geschädigten der Katastropheneignisse weitergegeben wird. Dies ist vom Beitragsschuldner in geeigneter Weise auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln für seine Kunden ersichtlich zu machen.

§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Betreiber einer Deponie oder eines Lagers,
2. im Falle der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes der Inhaber der Bewilligung zur Ausfuhr aus Österreich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung,
3. derjenige, der mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt oder Geländeansammlungen vornimmt oder Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder
4. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlaßt oder duldet.

6. (1) Der Altlastenbeitrag beträgt für gemäß § 3 beitragspflichtige Tätigkeiten je angefangene Tonne für

1.
 - b) Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraumtätigkeiten von Boden anfällt, den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage 1 Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht, aber den Anteil an bodenfremden Bestandteilen von fünf Volumsprozentschreitet,
 - a) Baurestmassen oder
- ab 1. Jänner 2001 7,20 €,

(4) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist das Ablagern gemäß Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß Abs. 1 Z 4 von Abfällen, die nachweislich und unmittelbar durch Katastropheneignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallen sind. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der Gemeinde, in der das Katastropheneignis stattgefunden hat, zu erbringen. Aus der Bestätigung muss ersichtlich sein, dass die Abfälle unmittelbar durch Katastropheneignisse angefallen sind. Sofern der Beitragsschuldner nicht selbst Geschädigter der Katastropheneignisse ist, gilt die Abgabenvorteil an den Geschädigten der Katastropheneignisse weitergegeben wird. Dies ist vom Beitragsschuldner in geeigneter Weise auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln für seine Kunden ersichtlich zu machen. Als Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung gilt derjenige, der die Kosten der Behandlung zu tragen hat.

§ 4. Beitragsschuldner ist

1. der Inhaber einer im Bundesgebiet gelegenen Anlage, in der eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgenommen wird,
2. im Fall des Beförderns von gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Abfallvorschriften notifizierungspflichtigen Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes die notifizierungspflichtige Person,
3. in allen übrigen Fällen derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlaßt hat; sofern derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit veranlaßt hat, nicht feststellbar ist, derjenige, der die beitragspflichtige Tätigkeit duldet.

§ 6. (1) Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, beträgt der Altlastenbeitrag für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 je angefangene Tonne für

1.
 - a) Erdaushub oder
 - b) Baurestmassen gemäß Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, ab 1. Jänner 2005..... 9,00 €,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. Erdaushub, welcher im Rahmen von Aushub- oder Abraamtätigkeiten von Boden anfällt und nicht den Kriterien der Baurestmassendeponie der Deponieverordnung (Anlage I Tabelle 3 und 4), BGBl. Nr. 164/1996, entspricht,

ab 1. Jänner 2001 14,50 €
 ab 1. Jänner 2004 21,80 €,

3. alle übrigen Abfälle
 ab 1. Jänner 2001 43,60 €
 ab 1. Jänner 2004 65,00 €
 ab 1. Jänner 2006 87,00 €.

(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem noch über eine vertikale Umschließung, erhöht sich der Beitrag je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 um 2,10 €,
 2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 2 um 14,50 €,
 3. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 3 um 29,00 €.

Im Falle der Einbringung in geologische Strukturen (Untertagedeponien) ist der Zuschlag nicht abzuführen, wenn das anstehende Gestein einen Wassereintritt dauerhaft verhindert.

(4) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage) oder deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage), beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

2. alle übrigen Abfälle
 ab 1. Jänner 2004 65,00 €
 ab 1. Jänner 2006 87,00 €.

(2) Werden Abfälle auf einer Deponie abgelagert und verfügt die Deponie weder über ein Deponiebasisdichtungssystem gemäß § 2 Abs. 8a noch über eine vertikale Umschließung gemäß § 2 Abs. 10, erhöht sich der Beitrag gemäß Abs. 1 oder 4 je angefangene Tonne für

1. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 1 um 2,10 €,
 2. Abfälle gemäß Abs. 1 Z 2 um 29 €.

(4) Werden Abfälle

1. auf einer Deponie abgelagert, die nach dem in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik genehmigt wurde (Neuanlage), oder

2. auf einer Deponie abgelagert, deren Anpassung an den für den jeweiligen Deponietyp in der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, festgelegten Stand der Technik, mit Ausnahme der Anforderungen an den Deponiestandort und das Deponiebasisdichtungssystem, abgeschlossen wurde (Altanlage); die Altanlage hat – sofern für den jeweiligen Deponietyp gemäß der Deponieverordnung eine Basisabdichtung erforderlich ist – zumindest über ein Deponiebasisdichtungssystem oder über eine vertikale Umschließung zu verfügen; oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Baurestmassendeponien
 - ab 1. Jänner 2001 5,80 €
 - ab 1. Jänner 2004 7,20 €,
2. Reststoffdeponien
 - ab 1. Jänner 2001 10,90 €
 - ab 1. Jänner 2004 14,50 €,
3. Massenabfalldeponien
 - ab 1. Jänner 2001 14,50 €
 - ab 1. Jänner 2004 21,80 €.

Als Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponien im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Altanlagen im Sinne des ersten Satzes nur, wenn sie zumindest über ein Deponiebasissicherungssystem, welches jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 8a entspricht, oder über eine vertikale Umschließung, welche jedenfalls den Anforderungen des § 2 Abs. 10 entspricht, verfügen.

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1 und 4 zur Anwendung kommen und dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des langfristigen Ablagerens nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Ablagerung vorgenommen wurde,
2. des Verfüllens von Geländeunebenheiten, des Vornehmens von Geländeangepassungen oder des Einbringens in geologische Strukturen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde,

3. zur Ablagerung auf einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes befördert; bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Deponietyps sind die wesentlichen Abfallnahmekriterien, insbesondere die genehmigten Abfallarten, zu berücksichtigen;

so beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

- a) Bodenaushub- oder Baurestmassendeponien
 - ab 1. Jänner 2005 9,00 €,
- b) Reststoffdeponien
 - ab 1. Jänner 2005 24,00 €,
- c) Massenabfalldeponien oder Deponien für gefährliche Abfälle
 - ab 1. Jänner 2005 26,00 €.

(4a) Der Altlastenbeitrag beträgt für das Verbrennen von Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2, das Herstellen von Brennstoffprodukten aus Abfällen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 oder 3 außerhalb des Bundesgebietes je angefangene Tonne

- ab 1. Jänner 2005 9,00 €.

(6) Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs. 1, 4 und 4a zur Anwendung kommen und dass die Zuschläge gemäß Abs. 2 und 3 nicht zur Anwendung kommen.

§ 7. (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall der Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Beförderung begonnen wurde, bei allen übrigen beitragspflichtigen Tätigkeiten mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit vorgenommen wurde.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. des Lagers mit Ablauf des Kalendervierteljahres, das auf die einjährige, nicht beitragspflichtige Frist für die Lagerung folgt,
4. der Beförderung der Abfälle zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung.

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. ...

§ 9. (1) ...

§ 20. (2)

3. dem für die Erhebung des Beitrags gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift der Deponie sowie die Einstellung oder den Neubeginn des langfristigen Ablagerens zu melden,
4. dem für die Erhebung des Beitrags gemäß § 9 zuständigen Hauptzollamt im Falle des beitragspflichtigen Lagers innerhalb von drei Monaten Name und Anschrift des Lagers sowie die Einstellung oder den Neubeginn des beitragspflichtigen Lagers zu melden.

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage, getrennt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, sowie Umfang und Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind. ...

§ 9. (1) ...

(1a) Ein Inhaber einer Anlage, in der eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorgenommen wird, hat dem zuständigen Hauptzollamt seinen Namen und die Anschrift der Anlage zu melden, wenn

1. der Inhaber vor dem 1. Jänner 2005 noch keine Anmeldung betreffend Altlastenbeiträge abgegeben hat,
2. der Inhaber einer Anlage wechselt; in diesem Fall hat der neue Inhaber die Meldung abzugeben,
3. eine Anlage nach dem 1. Jänner 2005 erstmals in Betrieb genommen wird.

Die Meldung ist im Fall der Z 1 bis spätestens 31. Jänner 2005, im Fall der Z 2 innerhalb von einem Monat nach dem Inhaberwechsel und im Fall der Z 3 innerhalb von einem Monat nach der erstmaligen Inbetriebnahme zu erstatten. Weiters ist die Einstellung, die Unterbrechung und die Wiederaufnahme des Betriebs dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zu melden.

(2) ...

(2a) Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, ist nicht zu erlassen, ...

(2b) Der Beitragsschuldner hat in der Anmeldung auch die Menge jener Abfälle übernommen Abfällen anzugeben, die gemäß § 3 Abs. 2 und 4 beitragsfrei sind und eine Kopie der Bestätigung gemäß § 3 Abs. 2 oder 4 beizulegen.

(3) Ein gemäß § 201 BAO, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegter Beitrag hat den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstag.

§ 9a. (1) ... aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, ...

§ 9a. (1) ... aufgeschlüsselt nach den Beitragssätzen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4a, ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Behörden, die das langfristige Ablagern, das Verfüllen oder das Lagern von Abfällen bewilligen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie des Bewilligungs- sowie des Kollaudierungsbescheides zu übermitteln. Die für die Aufsicht von Deponien zuständigen Behörden haben jeweils spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres Daten über die im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt abgelagerten Abfallmengen, gegliedert nach Abfallbesitzer und Abfallart (Bezeichnung, Abfall-Schlüsselnummer), dem zuständigen Hauptzollamt zu übermitteln. Erstmals sind diese Daten für das Jahr 1997 zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Bundesministerium für Finanzen die zum Zwecke der Erhebung der Altlastenbeiträge notwendigen Daten gemäß dem VIII. Abschnitt des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, in der geltenden Fassung betreffend die Beförderung von Abfällen zu einer Deponie außerhalb des Bundesgebietes zu übermitteln.

(4) Die Zollbehörden haben den übrigen mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht.

§ 10. (1) Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes des Bundes durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 oder welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt,
4. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden.

(2) Der Bescheid ist unverzüglich an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 Allgemeines Verfallengesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, kann ein Bescheid gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

(2) Die Behörden, die eine Deponie, ein Lager für Abfälle, eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, eine Anlage zur Herstellung von Brennstoffprodukten aus Abfällen, oder das Verfüllen von Geländeebenenheiten, das Vornehmen von Geländeangepassungen oder den Bergversatz mit Abfällen genehmigen, haben dem zuständigen Hauptzollamt eine Kopie des Bewilligungsbescheides, im Fall der Deponie auch eine Kopie des Überprüfungsbescheides, zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Bundesministerium für Finanzen die zum Zweck der Erhebung der Altlastenbeiträge notwendigen Daten

1. der Meldungen gemäß § 21 Abs. 4 AWG 2002 und
2. gemäß dem 7. Abschnitt des AWG 2002 betreffend die Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 außerhalb des Bundesgebietes zu übermitteln.

(4) Die Zollbehörden haben den übrigen mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes oder mit dem Vollzug des AWG 2002 betrauten Behörden die für diese Zwecke erforderlichen Daten zu übermitteln, sofern der Verdacht einer Verwaltungsübertretung besteht.

§ 10. (1) Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Hauptzollamtes des Bundes durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt,
4. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
5. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 nicht anzuwenden,
6. welcher Deponietyp gemäß § 6 Abs. 4 vorliegt.

(2) Der Bescheid samt einer Kopie der Akten des Verwaltungsverfahrens ist unverzüglich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfallengesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, kann ein Bescheid gemäß Abs. 1 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

Geltende Fassung

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

§ 11. (1) ...

(2) Das Beitragsaufkommen ist zu verwenden

1. bis 5.

6. zur Finanzierung der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, in der jeweils geltenden Fassung für die Abwicklung der Altlastenförderung (§§ 29 ff UFG) entstehenden Kosten.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister ... keine Kostentragungspflicht.

(4) ... Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2003 und 2004 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 VVG bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, in beiden Jahren insgesamt bis zu 70 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung der Ersatzvornahmen zu verwenden. ...

§ 13. (1) ... Der Bundesminister ... zu veranlassen. ...

§ 17. (1) Der Landeshauptmann ist zuständige Behörde zur Entscheidung über die zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 Wasserrechtsgesetz 1959, in der jeweils geltenden Fassung, §§ 79, 79a und 83 Gewerbeordnung 1973, in der jeweils geltenden Fassung, sowie gemäß des § 32 Abfallwirtschaftsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Verfahren nach Wasserrechtsgesetz der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Verfahren nach der Gewerbeordnung der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

§ 19. (1) ...**Vorgeschlagene Fassung**

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
 2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.
- Die Zeit des Parteigehörs ist nicht in die Frist einzuzurechnen.

§ 11. (1) ...

(2) Das Beitragsaufkommen ist zu verwenden

1. bis 5.

6. zur Finanzierung der für die Abgeltung der Abwicklungsstelle gemäß § 11 Abs. 1 des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl. Nr. 185/1993, für die Abwicklung der Altlastenförderung (§§ 29 ff UFG) entstehenden Kosten.

§ 12. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister ... keine Kostentragungspflicht. Für die Besorgung der Aufgaben des Landeshauptmanns gemäß § 13 können angemessene Vorschüsse geleistet werden. Die Endabrechnung des Landeshauptmanns mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat längstens zwei Monate nach Vorliegen der Endabrechnung des Auftragnehmers zu erfolgen.

(4) ... Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2003 und 2004 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 VVG bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, in beiden Jahren insgesamt bis zu 78 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung der Ersatzvornahmen zu verwenden. ...

§ 13. (1) ... Der Bundesminister ... zu veranlassen; dazu zählen auch Beobachtungen, soweit diese für die Bewertung der Verdachtsfläche notwendig sind, weil eine abschließende Bewertung auf Grund der vorgenommenen ergänzenden Untersuchungen noch nicht möglich ist. ...

§ 17. (1) Der Landeshauptmann ist zuständige Behörde zur Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach den §§ 21a, 30 bis 35 und 138 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, den §§ 79, 79a und 83 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, und den §§ 73 und 74 AWG 2002. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in Verfahren nach der GewO 1994 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und in Verfahren nach dem WRG 1959 und dem AWG 2002 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

§ 19. (1) ...

XXII. GP

59 der Beilagen

555

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgabe des Abs. 3 die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(2) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgabe des Abs. 3 die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, sinngemäß.

§ 20. (1) Wer Abfälle langfristig abgelagert, mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt, Gelände Anpassungen vornimmt, Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes befördert, hat sich geeigneter Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle (§ 3) zu bedienen. ...

§ 20. (1) Wer eine beitragspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 durchführt, hat sich geeigneter Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle zu bedienen. ...

(2) Wer eine Deponie oder ein beitragspflichtiges Lager betreibt, hat dieses

1. zu umzäunen und gegen unbefugtes Betreten abzusichern,
2. während der Betriebszeiten für die Übernahme des Abfalls durch geschultes Personal zu sorgen,

§ 23a. (1) ...

(2) Bis zum In-Kraft-Treten einer ergänzenden oder verändernden Verordnung gemäß § 2 Abs. 6 gelten als gefährliche Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes jene Abfälle, die in der Verordnung, BGBl. Nr. 49/1991, angeführt sind.

§ 23a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 25. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 lauten in den §§ 6, 12 und 22 die Betragsangaben wie folgt:

statt 2,10 €	30 S
statt 5,80 €	80 S
statt 7,20 €	100 S
statt 10,90 €	150 S
statt 14,50 €	200 S
statt 21,80 €	300 S
statt 29,00 €	400 S
statt 43,60 €	600 S
statt 65,00 €	900 S
statt 87,00 €	1 200 S
statt 21 800,00 €	300 000 S
statt 36 300,00 €	500 000 S
statt 22 000 000,00 €	300 000 000 S

Art. VII

Art. VII

(8)

(8)

1. bis 2. ...

1. bis 2. ...

3. § 2 Abs. 5 Z 4 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

3. § 3 Abs. 1a Z 11 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten in Kraft:

XXII. GP

59 der Beilagen

556

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 1 sowie § 23a samt
Überschrift mit 1. Juli 2003;
2. § 2 Abs. 4, 16 und 17, § 3 Abs. 1 bis 4, § 4, § 6 Abs. 1, 2, 4, 4a und 6, § 7
Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1a und 2a bis 3, § 9a Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 1, § 11
Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 26 mit 1. Jänner 2005.
Zugleich treten § 2 Abs. 5 bis 7, § 20 Abs. 2 sowie § 25, in der zu diesem
Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

Artikel 68**Änderung des Umweltförderungsgesetzes**

Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, zum Schutz der der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz- UFG) Umwelt im Ausland und über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz- UFG)

I. Artikel**I. Artikel****I. Abschnitt****I. Abschnitt****Förderungsziele****Ziele**

§ 1. Ziele der Förderung nach diesem Bundesgesetz sind:

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind:

- ...
3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei anlagenbezogenen Maßnahmen im Ausland (Umweltförderung im Ausland), die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Umweltschutzziele gemäß § 23 Abs. 2 dienen;

- ...
3. Schutz der Umwelt durch materielle und immaterielle Leistungen bei Maßnahmen im Ausland, die der Umsetzung nationaler, gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Umwelt- und Klimaschutzziele gemäß § 23 Abs. 2 und §§ 35 ff dienen;

Förderungsarten**Mitteleinsatz**

§ 5. Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz können entweder Annuitäten- und Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse, für laufende Altlastensanierungs- oder -sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 auch sonstige Zuschüsse, gewährt werden.

§ 5. Zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes können

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. Förderungen durch Gewährung von Finanzierungs- oder Investitionszuschüssen sowie für laufende Altlastensanierungs- oder – sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 auch durch Gewährung von sonstigen Zuschüssen getätigt oder
2. Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten gemäß §§ 35 ff angekauft werden.

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Aufträge gemäß § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a (§ 12 Abs. 8) nach diesem Bundesgesetz werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes;
2. für Zwecke der „Umweltförderung im Inland“ und der Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Fördermittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).

(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 37 Abs. 5a);
2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung).

Mittelaufbringung

§ 6. (1) Die Mittel für Förderungen und Ankäufe von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) durch Vorwegabzüge und Kostenbeiträge nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes;
2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Fördermittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung);
4. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35 ff) aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln.

(1a) Die Mittel für die Abwicklung der Förderungen und Ankäufe werden aufgebracht:

1. für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§ 16 ff) ab dem Jahr 2000 aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 52 Abs. 5a);
2. für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff) aus Bundesmitteln nach Maßgabe der für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Fördermittel;
3. für Zwecke der Altlastensanierung (§ 29 ff) durch Altlastenbeiträge (§ 12 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1989 in der jeweils geltenden Fassung);
4. für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§ 35 ff), einschließlich der Kosten der Registerstelle (§ 47), aus den für diese Zwecke im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes verfügbaren Mitteln.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

...

...

(3) Der Aufwand für Aufträge nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27 a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33 (§ 12 Abs. 8) ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1, jener für die sonstigen, im Zusammenhang mit diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1a zu tragen.

(2d) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ab dem Jahr 2003 für Zwecke des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 35 ff) für Ankäufe von Ansprüchen auf Reduktionseinheiten Verpflichtungen eingehen. Im Jahr 2003 stehen mindestens 1 Mio €, im Jahr 2004 12 Mio €, im Jahr 2005 24 Mio € und ab dem Jahr 2006 36 Mio € zur Verfügung. Soweit Verpflichtungen bis zu diesem Ausmaß nicht eingegangen oder diese Mittel nicht in vollem Ausmaß in Anspruch genommen werden, können diese Verpflichtungen in den Folgejahren zusätzlich eingegangen werden bzw. stehen diese Mittel in den Folgejahren zusätzlich zur Verfügung.

(3) Der Aufwand für folgende Aufträge gemäß § 12 Abs. 8 ist ganz oder teilweise aus Mitteln gemäß Abs. 1 zu tragen:

1. Aufträge nach § 17 Abs. 1 Z 6 und § 21 unter Einrechnung in den Zusagerahmen gemäß § 6 Abs. 2 und 2a;
2. Aufträge nach § 24 Z 4 und 5 sowie § 27a;
3. Aufträge nach § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a.

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Entscheidung über Förderungsansuchen, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:

1. Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft;
2. Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung Inland und Umweltförderung im Ausland;
3. Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung.

Kommissionen

§ 7. Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten, der Erstellung der Richtlinien (§ 13) und der Förderungs- und Ankaufsprogramme werden folgende Kommissionen eingerichtet:

1. Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft;
2. Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung Inland und Umweltförderung im Ausland;
3. Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung;
4. Kommission in Angelegenheiten des österreichischen JI/CDM-Programms.

Geleitende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Empfehlungen der Kommission**

§ 10. (1) Die Empfehlungen der Kommissionen für die Entscheidung über Förderungsansuchen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Richtlinien, der Förderungsprogramme und der finanziellen Bedeckung zu geben.

...

§ 12. (1) bis (7) ...

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4 sowie § 33a oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen, insbesondere zur Optimierung der Förderungen erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen.

Richtlinien**§ 13. (1) bis (4) ...**

(5) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.

(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen

1. mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinie nach Abs. 2,
2. mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich
 - a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland und die Umweltförderung im Ausland sowie
 - b) der Richtlinien nach Abs. 3

herzuzustellen.

Empfehlungen der Kommission

§ 10. (1) Die Empfehlungen der Kommissionen für die Entscheidung über Ansuchen auf Förderung oder Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind unter Bedachtnahme auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen der Richtlinien, der Förderungs- oder Ankaufsprogramme und der finanziellen Bedeckung zu geben.

...

§ 12. (1) bis (7) ...

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann, soweit öffentliche Rücksichten das erfordern, Aufträge zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Z 6, § 21, § 24 Z 4 und 5, § 27a, § 30 Z 3 und 4, 33a und von themenspezifischen Aktionsprogrammen im Zusammenhang mit der Umsetzung der österreichischen Klimastrategie oder von sonstigen, im Zusammenhang mit den Förderungen oder Ankäufen nach diesem Bundesgesetz stehenden Maßnahmen, insbesondere zur Optimierung der Förderungen oder Ankäufe, erteilen. Soweit dem keine Unvereinbarkeitsgründe oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen, kann die Betrauung auch an die Abwicklungsstelle erfolgen.

Richtlinien**§ 13. (1) bis (4) ...**

(5) In den Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland sind für die Bereitstellung von Förderungsmitteln die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß aufzunehmen, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen J/CDM-Programms (§§ 38 ff) sinngemäß anzuwenden.

(6) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen mit dem

1. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Richtlinien nach Abs. 2 und 4,
2. Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich
 - a) der Richtlinien nach Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, die Umweltförderung im Inland, die Umweltförderung im Ausland sowie
 - b) der Richtlinien nach Abs. 3

herzuzustellen.

XXII. GP	59 der Beilagen	560
...	Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Kontrolle, Effizienz	Kontrolle, Effizienz
§ 14. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Erfolge und Effizienz der Förderungen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten und dem Bundesminister für Nationalrat im Rahmen des Berichtes nach Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen. Ein nach § 33e Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 in Fassung, erstellter Gewässerschutzbericht ist dabei zu berücksichtigen.	§ 14. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Erfolge und Effizienz der Förderungen und Ankäufe in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten und dem Bundesminister für Nationalrat im Rahmen des Berichtes nach Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen. Ein nach § 33e Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung, erstellter Gewässerschutzbericht ist dabei zu berücksichtigen.	
...	II. Abschnitt	Abgabenbefreiungen
	Siedlungswasserwirtschaft	Siedlungswasserwirtschaft
§ 16.	Ziele	Ziele
...	III. Abschnitt	III. Abschnitt
	Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland	Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland
§ 23. ...	Ziele	Ziele
§ 24. Es können gefördert werden	Förderungsgegenstand	Förderungsgegenstand
...	6. materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Investitionen	6. materielle und immaterielle Leistungen im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung anlagenbezogener Investitionen
...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die zur Umsetzung nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Reduktionsziele gesetzt werden, sofern die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jene Länder, in denen die Leistungen gefördert werden können, per Verordnung festzulegen.

b) in Ländern, mit denen bilaterale Abkommen zur Reduktion von Emissionen klimarelevanter Gase existieren, die zur Umsetzung nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Reduktionsziele gesetzt werden, sofern die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind.

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 25.

...

(4) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind.

(4) Für die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Rahmen der Umweltförderung im Ausland sind die Prüfkriterien für Maßnahmen in Österreich sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere die Effizienz der Maßnahme, ihre Relevanz für Österreich und die mit der Umweltbelastung verbundenen Gefahren zu berücksichtigen sind. Für Maßnahmen gemäß § 24 Z 6 lit. b sind darüber hinaus die Prüfkriterien des österreichischen JI/CDM-Programms (§§ 35 ff) sinngemäß anzuwenden.

IV. Abschnitt

Altlastensanierung

§ 29.

...

Förderungswerber

§ 32. Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

...

4. einem Unternehmen, dessen überwiegender Unternehmensgegenstand die Altlastensanierung und die Abfallbehandlung ist;

5. dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet.

Förderungswerber

§ 32. Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

...

4. dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten einer Liegenschaft, auf der sich eine Altlast befindet.

V. Abschnitt**Österreichisches JI/CDM-Programm**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Ziel**

§ 35. Ziel dieses Programms ist es, mit der Anwendung der im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgesehenen projektbezogenen flexiblen Mechanismen „Gemeinsame Umsetzung – Joint Implementation“ und „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung – Clean Development Mechanism“ (JI- und CDM-Programm) im Rahmen der nationalen Ziele des Klimaschutzes und im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeit einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Reduktionsziels von 13 % der Emissionen von Treibhausgasen gemäß Anhang II der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. April 2002 über die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch die Gemeinschaft zu leisten. Soweit Projekte in Entwicklungsländern durchgeführt werden, sind die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBl. I Nr. 49/2002, zu berücksichtigen.

Begriffsbestimmungen

§ 36. (1) „Gemeinsame Umsetzung“ bezeichnet die gemeinsame Durchführung von emissionsreduzierenden Projekten durch zwei Vertragsparteien gemäß der Anlage I des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. Nr. 414/1994.

(2) „Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung“ bezeichnet die Durchführung von Projekten in einer Vertragspartei, die nicht der Anlage I des Rahmenübereinkommens angehört.

(3) Eine Emissionsreduktionseinheit entspricht einer metrischen Tonne Kohlendioxid-Äquivalent, berechnet unter Verwendung der globalen Erwärmungspotentiale gemäß Entscheidung 2/CP.3 der Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens.

(4) Anbieter im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die dem österreichischen JI/CDM-Programm die Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten aus einem Projekt zum Kauf anbietet.

Gegenstand des Programms

§ 37. (1) Gegenstand des Programms ist der Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten, die zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen von Treibhausgasen im Sinne der relevanten völkerrechtlich verbindlichen Übereinkünfte führen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten, die aus Projekten gemäß Abs. 1 resultieren, mit Mitteln des Programms zur Erfüllung des österreichischen Reduktionsziels (§ 35) ankaufen.

(3) Immaterielle Leistungen, wie etwa Grundsatzkonzepte, Studien, Gutachten, generelle Projekte und Detailprojekte, die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Projekten erforderlich sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen und Versuche, können aus Mitteln des Programms unterstützt werden.

(4) Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten, die Gegenstand der Förderung gemäß § 24 Z. 6 lit. b sind, sind nicht Gegenstand dieses Programms.

Anerkennung als JI/CDM-Projekt

§ 38. Die Anerkennung eines Projekts als JI- oder CDM-Projekt erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sie setzt jedenfalls voraus, dass das Projekt die in den relevanten völkerrechtlich verbindlichen Übereinkünften und in den Richtlinien gemäß § 43 festgelegten Kriterien erfüllt.

Voraussetzungen für den Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten

§ 39. (1) Die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 37 Abs. 1 setzt zusätzlich zu den in § 38 genannten Erfordernissen voraus, dass

1. das Gastland dem Projekt und im Fall von JI dem Transfer von Emissionsreduktionseinheiten verbindlich zustimmt;
2. die Reduktionseinheiten für Österreich anrechenbar sind;
3. die Maßnahme den Anforderungen der Richtlinien (§ 43) entspricht;
4. die Finanzierung der Maßnahme unter Berücksichtigung des Ankaufs der Ansprüche auf Emissionsreduktionseinheiten sichergestellt ist;
5. die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik berücksichtigt, sofern es in einem Entwicklungsland durchgeführt wird.

(2) Nähere Bestimmungen insbesondere betreffend die Projektkriterien und die bevorzugten Projekttypen sind in den Richtlinien gemäß § 43 zu regeln.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Mitteln des Programms Beteiligungen an Fonds (wie z.B. Kohlenstofffonds, Kohlenstoffzifazilitäten bei internationalen Finanzierungsinstitutionen wie EBRD, Weltbank u.a.) zum Ankauf von Emissionsreduktionen aus JI- und CDM-Projekten eingehen. Die näheren Bedingungen für die Beteiligung an derartigen Fonds sind in den Richtlinien gemäß § 43 zu regeln.

(4) Die Zustimmung des Bundesministers für Land- u. Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten aus einem Projekt gemäß § 37 Abs. 1 bedeutet gleichzeitig die Anerkennung des Projektes als JI- oder CDM-Projekt durch die Republik Österreich.

§ 40. Der Anbieter hat sich bei Anbotslegung und in der Folge über den gesamten Zeitraum der Abwicklung hin zu verpflichten, die gemäß § 46 betraute Abwicklungsstelle darüber zu informieren, ob für das Projekt Unterstützungsleistungen österreichischer oder ausländischer Institutionen, wie Förderungen oder Garantien, beantragt oder gewährt werden. Dies ist auch der Kommission gemäß § 45 mitzuteilen. Die Abwicklungsstelle ist verpflichtet, die mit der Abwicklung dieser finanziellen Unterstützung betrauten Institutionen über den beabsichtigten oder erfolgten Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten nach diesem Bundesgesetz zu benachrichtigen.

§ 41. Ein Rechtsanspruch des Anbieters auf den Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten aus Mitteln des JI/CDM-Programms besteht nicht.

Verfahren

§ 42. (1) Anbote für den Verkauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten können von jeder natürlichen oder juristischen Person, die Projekte gemäß § 37 Abs. 1 durchführt oder an solchen Projekten beteiligt ist, unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der Abwicklungsstelle vorgelegt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 8 sind unbeschadet des Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit der Anbieter für das Projekt gleichzeitig ein Ansuchen auf eine staatliche Garantie bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH oder im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank AG stellt, können die Unterlagen auch bei diesen Stellen eingereicht werden. In diesen Fällen übermittelt die Einreichstelle die Anbote gemäß diesem Programm an die Abwicklungsstelle. Diese bezieht die Prüfergebnisse der Einreichstellen hinsichtlich jener Aspekte des Anbots, die im Rahmen der Bearbeitung des Garantiansuchens von der Einreichstelle geprüft werden, in die Bewertung des Anbots ein.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Richtlinien**

§ 43. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Richtlinien zu erlassen über die Anerkennung von Projekten als JI- oder CDM-Projekte und über den Ankauf von Ansprüchen auf Emissionsreduktionseinheiten aus solchen Projekten. Die Richtlinien haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. ökologische, ökonomische, soziale und entwicklungspolitische Kriterien für die Auswahl der Projekte;
2. Bedingungen für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten;
3. Unterstützungsmaßnahmen für die Projektvorbereitung;
4. Verfahren
 - a) Anbote (Art, Inhalt und Ausstattung der Unterlagen);
 - b) Berichtslegung (Kontrollrechte)
 - c) Konsequenzen bei Verletzung der Vertragsvereinbarungen
5. Gerichtsstand.

(2) Bei der Erlassung der Richtlinien ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit herzustellen.

(3) § 13 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 44. Die Abwicklungsstelle hat in ihre Tätigkeit, insbesondere bei der Projektidentifikation und Projektauswahl, die relevanten Finanzierungs- und Garantieinstitutionen, die für die Abwicklung staatlicher Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Stellen sowie andere Institutionen, die über Expertise im Bereich der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls verfügen, einzubeziehen.

Kommission

§ 45. Die gemäß § 7 Z 4 (österreichisches JI/CDM-Programm) eingerichtete Kommission besteht aus

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
2. je einem Vertreter
 - a) des Bundeskanzleramtes;
 - b) des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten;
 - c) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit;
 - d) des Bundesministeriums für Finanzen;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- e) des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie;
3. je einem Vertreter
- a) der Wirtschaftskammer Österreich;
 - b) der Bundesarbeitskammer;
 - c) des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
 - d) der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern;
 - e) der Industriellenvereinigung;
4. einem Vertreter der Länder.

Abwicklungsstelle

§ 46. (1) Mit der Abwicklung des Programms ist ab 1. Jänner 2004 eine geeignete Stelle (Abwicklungsstelle) zu betrauen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die Abwicklungsstelle per Verordnung festzulegen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Abwicklungsstelle abzuschließen. Für die Auswahl der Abwicklungsstelle gilt der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(2) Für das Jahr 2003 wird die Kommunalkredit Austria AG als Abwicklungsstelle betraut. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Vertrag über die inhaltliche Ausgestaltung der Abwicklung mit der Kommunalkredit Austria AG abzuschließen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden.

Registerstelle

§ 47. Mit der Führung des nationalen Emissionsregisters ist eine geeignete Stelle (Registerstelle) zu betrauen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die Registerstelle und deren Aufgaben per Verordnung festzulegen und einen Vertrag für die inhaltliche Ausgestaltung der Tätigkeit der Registerstelle abzuschließen. Dabei gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 sinngemäß.

Berichte

§ 48. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat alle drei Jahre, erstmals 2005, der Bundesregierung über die laufenden und abgeschlossenen Projekte, insbesondere über die erwartete oder erzielte Treibhausgasemissionsreduktion und die vertraglich zugesagten oder erworbenen Emissionsreduktionseinheiten und deren Kosten sowie über allfällige soziale und Umweltauswirkungen der Projekte zu berichten.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Berichte gemäß Abs. 1 sind der Öffentlichkeit via Internet zugänglich zu machen.

V. Abschnitt**Vollziehung****§ 35.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen
 - a) mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 11 Abs. 1, der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 sowie der Verordnung nach § 24 Z 6 lit. b;
 - b) mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend Siedlungswasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland, hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 3 und 4 sowie der Verordnung nach § 24 Z 6 lit. b;

VI. Abschnitt**Vollziehung****§ 49.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen
 - a) mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 11 Abs. 1 sowie der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 und 4 und § 43;
 - b) mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Richtlinien nach § 13 Abs. 2 betreffend die Siedlungswasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland und Umweltförderung im Ausland und § 43;
 - c) mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hinsichtlich der Richtlinien nach § 43;
 2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich § 15;
 3. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im übrigen
- betraut.

VII. Abschnitt**§ 36.**

...

§ 37.

...

VIII. Abschnitt**§ 50.**

...

§ 51.

...

Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen

§ 52. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

In-Kraft-Treten

§ 38. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

In-Kraft-Treten

§ 53. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1993 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- (2) § 6 Abs. 2a in der Fassung BGBl. I Nr. 96/1997, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
- (3) § 11 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 11, treten mit In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr. 96/1997 außer Kraft.
- (4) § 11 Abs. 2 erster Satz in der Fassung BGBl. Nr. 185/1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.
- (5) § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 zweiter Satz, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 96/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (6) § 6 Abs. 2 lit. a und lit. b, § 6 Abs. 2a sowie § 37 Abs. 5a und Abs. 5f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 108/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (7) § 11 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 47/2002 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (8) Die Betragsänderung im zweiten Absatz des § 21 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

- (2) § 6 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/1997 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
- (3) § 6 Abs. 2 lit. a und lit. b, § 6 Abs. 2a sowie § 37 Abs. 5a und Abs. 5f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (4) § 11 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 zweiter Satz, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.
- (5) § 11 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2002 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (6) § 11 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.
- (7) § 11 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 11 tritt mit In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/1997 außer Kraft.
- (8) § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

- (9) § 1 Einleitung und Z 3, § 5, § 6 Abs. 1, 1a, 2b und Abs. 3, § 7, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 8, § 13 Abs. 5 und 6, § 14 Abs. 1, § 24 Z 6 lit. b, § 25 Abs. 4, § 32 Z 4, § 35 bis § 49 sowie § 52 und 53, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003, treten mit dem Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Artikel 70**Änderung des Bundespflegegeldgesetzes**

§ 5. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro,
Stufe 2	268,00 Euro,
Stufe 3	413,50 Euro,
Stufe 4	620,30 Euro,
Stufe 5	842,40 Euro,
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.

§ 5. (1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro,
Stufe 2	268,00 Euro,
Stufe 3	413,50 Euro,
Stufe 4	620,30 Euro,
Stufe 5	842,40 Euro,
Stufe 6	1 148,70 Euro und in
Stufe 7	1 531,50 Euro.

- (2) Personen, die für August 2003 einen Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 4, 5, 6 oder 7 nach diesem Bundesgesetz haben, gebührt zur Unterstützung der häuslichen Pflege eine Einmalzahlung, sofern in diesem Monat keine überwiegende stationäre Pflege in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 vorliegt. Bei der Prüfung, ob die Pflege im August 2003 überwiegend im häuslichen Bereich oder stationär in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 erfolgte, sind stationäre Aufenthalte gemäß § 12 Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Einmalzahlung beträgt in	
Stufe 4	220,00 Euro,
Stufe 5	300,00 Euro,
Stufe 6	410,00 Euro und in
Stufe 7	550,00 Euro.

Die Einmalzahlung gebührt zu dem für Dezember 2003 auszu zahlenden Pflegegeld. Wird der Anspruch auf Pflegegeld in Höhe der Stufe 4, 5, 6 oder 7 für den Monat August 2003 rückwirkend festgestellt, ist die Einmalzahlung zum ehestmöglichen Zeitpunkt flüssig zu machen.(4) Die §§ 7, 9 Abs. 3, 12 Abs. 1 Z. 1, 18 Abs. 2 und 47 Abs. 4 sind nicht anzuwenden; im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

§ 22. (1) Z 1 bis 5 ...

6. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. e der Bundeskanzler;

...

§ 49. (1) bis (4)

§ 22. (1) Z 1 bis 5 ...

6. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. e der Präsident des Verfassungsgerichtshofes;

...

§ 49. (1) bis (4) ...

(5) § 5 und § 22 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

Artikel 70**Änderung des Opferfürsorgegesetzes**

§ 5a. (2) erster Satz:

Personen im Sinne der Z 1 bis 6 des § 3 Abs. 1 BPGG, die in der im § 500 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Zeit und aus den dort angeführten Gründen ausgewandert, haben auf Antrag und unter den sonstigen Voraussetzungen des BPGG Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufen 1 bis 7, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt auf Grund dieser Auswanderung im Ausland befindet. ...

§ 19. (1) bis (8)

§ 5a. (2) erster Satz:

Personen im Sinne der Z 1 bis 6 des § 3 Abs. 1 BPGG, die in der im § 500 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, angeführten Zeit und aus den dort angeführten Gründen ausgewandert, haben auf Antrag und unter den sonstigen Voraussetzungen des BPGG Anspruch auf eine monatliche Leistung in der jeweiligen Höhe eines Pflegegeldes der Stufen 1 bis 7 zuzüglich vorgesehener Zusatzzahlungen, wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt auf Grund dieser Auswanderung im Ausland befindet. ...

§ 19. (1) bis (8) ...

(9) § 5a Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2003 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 71

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

§ 10a. (1) lit. a) bis t) ...

j) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für bis 31. Dezember 2003 durchgeführte investive Maßnahmen in Betrieben, die der Verbesserung der Zugänglichkeit für zu beschäftigende Menschen mit Behinderungen oder die der Betreuung/Gesundheitsvorsorge für Menschen mit Behinderung dienen.

§ 13f. (1) ...

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Berufungskommission ein Büro einzurichten, das von einem rechtskundiger Bediensteter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen geleitet wird. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Entscheidungen und das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. ...

§ 17a. (1) Die Befugnis zum Abschluß einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 I. Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen.

§ 25. (1) bis (8)

§ 10a. (1) lit. a) bis t) ...

j) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für von Betrieben durchgeführte investive Maßnahmen die der Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienen.

§ 13f. (1) ...

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Verhandlungen, Führung der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle, Durchführung der Beschlüsse und Besorgung der Kanzleigeschäfte ist bei der Berufungskommission ein Büro einzurichten, das von einem *rechtskundigen Bediensteten* des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen geleitet wird. Dem Leiter des Büros obliegt es auch, die einschlägigen Entscheidungen und das einschlägige Schrifttum in Evidenz zu halten. ...

§ 17a. (1) Die Befugnis zum Abschluß einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 I. Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen.

§ 25. (1) bis (8) ...

(9) § 10a Abs. 1 lit. j, § 13f Abs. 2 und § 17a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 73

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

§ 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) im Jahr 2002 bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 21 (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zum 802 000 € zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.

§ 39h. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in den Jahren 2002 und 2003 je ein Betrag von 14 535 000 € zu zahlen.

§ 39m. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz kann Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Ansuchen fördern.

(2) Förderungen können nur auf Grund von Richtlinien erfolgen, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen sind.

(3) Zur Steigerung der Akzeptanz sowie zur Sicherstellung der kontinuierlichen Ausweitung können bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt werden.

(4) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Sinne von Abs. 1 sind unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen. Erforderlichenfalls kann der Bund zur entsprechenden Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals beitragen.

(5) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen und Aufwendungen nach Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 41. (1) bis (4) ...

a) bis e) ... ,

§ 41. (1) bis (4) ...

a) bis e) ... ,

f) Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 50v. (1) Die §§ 39g, 39h und 39m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 folgenden Tag in Kraft.

(2) § 41 Abs. 4 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 ist erstmals für den Monat Jänner 2004 anzuwenden.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 74****Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes****Teil 1 – Kranken- und Unfallversicherung****Sonstige Teilversicherung****Sonstige Teilversicherung**

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung

1. in der Krankenversicherung

- a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 306, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 versichert sind, mit Ausnahme

- a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz und die Bezieher von Übergangsgeld gemäß § 306, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 versichert sind, mit Ausnahme

- aa) der im § 1 Abs. 1 Z 18 und 22 B-KUVG genannten Personen und
bb) unverändert.

- aa) der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG genannten Personen und
bb) unverändert.

b) bis f) unverändert.

b) bis f) unverändert.

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

die unter lit. a, b und d genannten Personen jedoch nur, wenn und solange sie sich ständig im Inland aufhalten;

2. bis 5. unverändert.

2. bis 5. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

§ 31. (1) unverändert.

§ 31. (1) unverändert.

(2) Dem Hauptverband obliegt

(2) Dem Hauptverband obliegt

1. und 2. unverändert.

1. und 2. unverändert.

3. die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger.

3. die Erstellung von Richtlinien zur Förderung oder Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Einheitlichkeit der Vollzugspraxis der Sozialversicherungsträger;

4. die Erlassung einer Verordnung über den Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG).

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

(5) Richtlinien im Sinne des Abs. 2 Z 3 sind aufzustellen:

1. bis 15. unverändert.

1. bis 15. unverändert.

16. für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Herabsetzung der

16. für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Herabsetzung der

Geltende Fassung

Rezeptgebühr) sowie für die Befreiung von der Krankenscheingebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung (Herabsetzung) in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs-(Herabsetzungs-)Möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;

16a. unverändert.

16b. für die Nachsicht vom Behandlungsbeitrag-Ambulanz bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten nach § 135a Abs. 3 zweiter und dritter Satz;

17. bis 34. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Rezeptgebühr) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des (der) Versicherten; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung (Herabsetzung) in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs-(Herabsetzungs-)Möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des (der) Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;

16a. unverändert.

17. bis 34. unverändert.

(5a) Der Hauptverband hat für die Krankenversicherungsträger nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen jährlich eine Verordnung zu erlassen, in der festgestellt wird, ob und in welcher Höhe ein Kostenbeitrag bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135), bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung (§ 153) und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) im nächstfolgenden Kalenderjahr zu entrichten ist. Er hat hiebei insbesondere auf die im Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger vorhandenen Mittel sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Versicherten Bedacht zu nehmen. Der Kostenbeitrag ist für die genannten Versicherungsträger einheitlich unter Zugrundelegung der von ihnen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres erbrachten tariflichen Leistungen festzusetzen. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

(6) bis (12) unverändert.

Monitoring und Controlling

§ 32b. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Controllinggruppe obliegt die Prüfung der Maßnahmen im Zusammenhang mit

1. und 2. unverändert.

unter Zuhilfenahme der von den Versicherungsträgern vorzulegenden Finanzcontrolling-, Kosten- und Leistungsberichte und der Informationstechnologie-Berichte. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen (deren) Stellvertreter(in), der (die) auf dieselbe Weise zu wählen ist hat die Ergebnisse der Controllinggruppe

(6) bis (12) unverändert.

Monitoring und Controlling

§ 32b. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Controllinggruppe obliegt die Prüfung der Maßnahmen im Zusammenhang mit

1. und 2. unverändert.

unter Zuhilfenahme der von den Versicherungsträgern vorzulegenden Finanzcontrolling-, Kosten- und Leistungsberichte und der Informationstechnologie-Berichte. Der Controllinggruppe obliegt weiters das begleitende Controlling im Bereich des Projektmanagements bei Projekten mit

Geltende Fassung

dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Verwaltungsrat zu übermitteln. Der Hauptverband hat dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen unverzüglich eine Stellungnahme zum Bericht der Controllinggruppe zu übermitteln.

(4) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, oder Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2, 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5, 9, 10, 12 und 13

b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter

c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 unterliegt

d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist

e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4

f) für die übrigen Vollversicherten
der allgemeinen Beitragsgrundlage

Vorgeschlagene Fassung

besonderer, trägerübergreifender Bedeutung für die Sozialversicherung. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen (deren) Stellvertreter(in), der (die) auf dieselbe Weise zu wählen ist hat die Ergebnisse der Controllinggruppe dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und dem Verwaltungsrat zu übermitteln. Der Hauptverband hat dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen unverzüglich eine Stellungnahme zum Bericht der Controllinggruppe zu übermitteln.

(4) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung

a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, oder Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2, 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5, 9, 10, 12 und 13

b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter

c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287 unterliegt

d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist

e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4

f) für die übrigen Vollversicherten
der allgemeinen Beitragsgrundlage

Geltende Fassung

2. unverändert.
3. unverändert.
- (2) Aufgehoben.

(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:

1. In der Krankenversicherung
 - a) der in Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des Versicherten auf 3,70 %, des Dienstgebers auf 3,40 % der allgemeinen Beitragsgrundlage;
 - b) der in Abs. 1 Z 1 lit. d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des Versicherten auf 4,30 %, des Dienstgebers auf 4,00 % der allgemeinen Beitragsgrundlage;
 - c) unverändert.
2. unverändert.
- (4) und (5) unverändert.
- (6) Aufgehoben.

Vorgeschlagene Fassung

2. unverändert.
3. unverändert.
- (2) Aufgehoben.

(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:

1. In der Krankenversicherung
 - a) der in Abs. 1 Z 1 lit. b genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des Versicherten auf 3,55 %, des Dienstgebers auf 3,25 % der allgemeinen Beitragsgrundlage;
 - b) der in Abs. 1 Z 1 lit. d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des Versicherten auf 3,55 %, des Dienstgebers auf 3,25 % der allgemeinen Beitragsgrundlage;
 - c) unverändert.
2. unverändert.
- (4) und (5) unverändert.

(6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 51e. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte Erwerbstätige und Pensionisten sowie Bezieher von Übergangsgeld nach § 306 und freiwillig Versicherte - mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a - ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage (Pension) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Zuschüsse an die Dienstgeber

§ 53b. (1) Den Dienstgebern können Zuschüsse aus Mitteln der Unfallversicherung zur teilweisen Vergütung des Aufwandes für die

Zuschüsse an die Dienstgeber

§ 53b. (1) Den Dienstgebern können Zuschüsse aus Mitteln der

Geltende Fassung

Unfallversicherung zur teilweisen Vergütung des Aufwandes für die Entgeltfortzahlung im Sinne des § 3 EFZG oder vergleichbarer österreichischer Entgeltfortzahlung im Sinne des § 3 EFZG oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften an bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt unfallversicherte Dienstnehmer nach Unfällen geleistet werden.

(2) und (3) unverändert.

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 73. (1) Von jeder auszahlenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen sowie von jedem auszahlenden Übergangsgeld ist, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält, ein Betrag einzubehalten, und zwar

1. bei Personen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d in der Höhe von 3,75 %,
2. bei Personen gemäß § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG in der Höhe von 3,95%

(1a) Aufgehoben.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 202% der gemäß § 8 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt 189% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 484%, in der Pensionsversicherung der Angestellten 202% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 374% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen.

(3) Die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben von jeder von ihnen zur Auszahlung gelangenden Geldleistung und Sonderzahlung, durch die eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b begründet

Vorgeschlagene Fassung

Unfallversicherung zur teilweisen Vergütung des Aufwandes für die Entgeltfortzahlung im Sinne des § 3 EFZG oder vergleichbarer österreichischer Entgeltfortzahlung im Sinne des § 3 EFZG oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften an bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt oder der unfallversicherten Dienstnehmer nach Unfällen geleistet werden.

(2) und (3) unverändert.

**Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten
(Übergangsgeldbezieher)**

§ 73. (1) Von jeder auszahlenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen sowie von jedem auszahlenden Übergangsgeld ist, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält, ein Betrag einzubehalten, und zwar

1. bei Personen nach den §§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. a, 572 Abs. 4 oder 600 Abs. 5 in der Höhe von 4,75 %,"
2. bei Personen nach § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG in der Höhe von 4,75 %

„(1a) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beträgen ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung (§ 51e) im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.“

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen, haben die Pensionsversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d krankenversicherten Personen 181% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. Als Beitrag für die im § 1 Abs. 1 Z 18 B-KUVG oder § 19 Abs. 2 Z 2 B-KUVG genannten Personen haben die Pensionsversicherungsanstalt 174% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu überweisen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hat in der Pensionsversicherung der Arbeiter 403%, in der Pensionsversicherung der Angestellten 181% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues hat 316% der nach Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihr durchgeführte Krankenversicherung zu überweisen. Ebenso sind die nach Abs. 1a einbehaltenen Beträge zu überweisen.

(3) Die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben von jeder von ihnen zur Auszahlung gelangenden laufenden Geldleistung und Sonderzahlung, durch die eine Teilversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b

Geltende Fassung

wird, einen Betrag in der gleichen Höhe einzubehalten, wie er bei den im Abs. 1 genannten Pensionen einzubehalten ist.

(4) In der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung 202% der nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu überweisen.

(5) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) In der Krankenversicherung ist für Selbstversicherte, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19a, als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a heranzuziehen. Zahlungen, die für Gruppen von Selbstversicherten von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem den Beitrag einziehenden Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 135. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt, in einer Vertrags-Gruppenpraxis oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hierfür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Für jeden Krankenschein (ausgenommen Überweisungsscheine, Zuweisungsscheine) ist vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von 3,63 € den Dienstgeber (§ 361 Abs. 3) bzw. an die sonst zur Ausstellung des Krankenscheines verpflichtete Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Diese Gebühr darf nicht eingehoben werden

1. für als Angehörige geltende Kinder (§ 123 Abs. 2 Z 2 bis 6),

2. für

- a) Bezieher einer Pension nach diesem Bundesgesetz
- b) Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz teilversichert sind,
- c) die gemäß § 479a Abs. 1 Z 2 Versicherten
- d) Bezieher von Sonderunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 des Sonderunterstützungsgesetzes in der Fassung des Struktur Anpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201,

Vorgeschlagene Fassung

begründet wird, einen Betrag in der gleichen Höhe einzubehalten, wie er bei den im Abs. 1 genannten Pensionen einzubehalten ist. Abs. 1a ist anzuwenden.

(4) In der Krankenversicherung der nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b teilversicherten Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 haben die Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung 181% der nach Abs. 3 einbehaltenen Beträge an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zu überweisen.

(5) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) In der Krankenversicherung ist für Selbstversicherte, ausgenommen für Selbstversicherte nach § 19a, als Beitragssatz der gleiche Hundertsatz der Beitragsgrundlage wie im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. a heranzuziehen sowie ein Ergänzungsbeitrag nach § 51e zu entrichten. Zahlungen, die für Gruppen von Selbstversicherten von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem den Beitrag einziehenden Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Ärztliche Hilfe

§ 135. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe durch einen Vertragsarzt, in einer Vertrags-Gruppenpraxis oder in eigenen Einrichtungen (Vertragseinrichtungen) des Versicherungsträgers hat der (die) Erkrankte einen Krankenschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hierfür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- und für deren Angehörige,
3. für in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sowie in der Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz versicherte Personen,
 4. für Personen, die eine einkommensabhängige Rentenleistung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgegesetz beziehen, und für deren Angehörige (§ 123),
 5. für Personen, die an einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden,
 6. für Personen, die auf Grund der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 hievon befreit sind.

Bei der Erstattung der Kosten der Krankenbehandlung gemäß § 131 Abs. 1 bis 3 hat der Versicherungsträger den Betrag einzubehalten, der bei der Inanspruchnahme eines Vertragsarztes als Krankenscheinegebühr zu entrichten gewesen wäre.

(4) bis (6) unverändert.

Behandlungsbeitrag- Ambulanz

§ 135a. (1) Für jede Inanspruchnahme einer ambulanten Behandlung nach diesem Abschnitt

1. in Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden,
2. in bettenführenden Vertragskrankenanstalten,
3. in bettenführenden eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger (mit Ausnahme der Sonderkrankenanstalten für Rehabilitation), soweit es sich nicht um eine Rehabilitationsmaßnahme oder jugendlichen- oder vorsorge- (Gesunden-)Untersuchung handelt,

ist pro Ambulanzbesuch ein Behandlungsbeitrag zu zahlen. Liegt ein entsprechender Überweisungsschein vor, so beträgt der Behandlungsbeitrag 10,90 €, sonst 18,17 €. Der Behandlungsbeitrag darf pro Versicherten (Angehörigen) 72,67 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Behandlungsbeitrag ist jeweils für ein Quartal im nachhinein, erstmalig spätestens am 1. Oktober 2001, einzuheben.

- (2) Der Behandlungsbeitrag darf nicht eingehoben werden
 1. für Kinder nach § 123 Abs. 2 Z 2 bis 6 und Abs. 4 sowie Kinder nach § 260 ohne anderes Einkommen,
 2. wenn in medizinischen Notfällen, wegen Lebensgefahr oder aus anderen Gründen eine stationäre Aufnahme erfolgt oder wenn in diesem Zusammenhang eine anderweitige medizinische Versorgung im extramuralen Bereich nicht in Betracht kommt,

(3a) Bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.
(4) bis (6) unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. in Fällen, in denen ein Auftrag eines Sozialversicherungsträgers oder eines Gerichts im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zu Einweisung in eine Ambulanz zwecks Befundung und Begutachtung (§ 22 Abs. 3 zweiter Halbsatz KAG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2001) vorliegt,
 4. für Personen, die auf Grund der Richtlinien nach § 31 Abs. 5 Z 16 von der Rezeptgebühr befreit sind,
 5. für Personen, die Leistungen infolge einer Schwangerschaft im Rahmen des Mutter-Kind-Passes oder Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft in Anspruch nehmen,
 6. für Personen, die Teile des Körpers nach § 120 Abs. 2 oder Blut(plasma) spenden,
 7. bei Behandlung für Dialyse oder bei Strahlen- oder Chemotherapie in Ambulanzen,
 8. wenn der (die) Versicherte (Angehörige) im Zusammenhang mit ein und demselben Behandlungsfall an Ambulanzen anderer Fachrichtungen weiterüberwiesen wird,
 9. wenn Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden erforderlich sind, die außerhalb einer Krankenanstalt in angemessener Entfernung dem Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur unzureichend zur Verfügung stehen.
- Dies gilt nicht, wenn der Ambulanzbesuch
- a) durch schuldhafte Beteiligung an einem Raufhandel bedingt ist, sofern der (die) Versicherte (Angehörige) nach § 91 StGB rechtskräftig verurteilt wurde, oder
 - b) sich als unmittelbare Folge von Trunkenheit oder Missbrauch von Suchtgiften erweist.

(3) Die Einhebung des Behandlungsbeitrages erfolgt durch die zuständigen Krankenversicherungsträger, denen auch die Feststellung jener Fälle obliegt, in denen nach Abs. 2 kein Behandlungsbeitrag eingehoben werden darf. Der Krankenversicherungsträger hat nach Maßgabe der vom Hauptverband hierzu erlassenen Richtlinien (§ 31 Abs. 5 Z 16b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten auf Antrag von der Einhebung des Behandlungsbeitrages abzusehen oder einen bereits entrichteten Behandlungsbeitrag rückzuerstatten. Darüber hinaus kann der Versicherungsträger auf Antrag des (der) Versicherten in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei Behandlung vergleichbar (Abs. 2 Z 7) schwerwiegender und therapeutensiver Krankheiten sowie in Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, von der Einhebung des Behandlungsbeitrages auf bestimmte Zeit absehen oder einen bereits entrichteten Behandlungsbeitrag

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

rückerstatten.

(4) Die mit der Einhebung des Behandlungsbeitrages verbundenen Verwaltungskosten der Krankenversicherungsträger dürfen je Kalenderjahr mit nicht mehr als 6,5 % der Summe der in diesem Kalenderjahr vorgeschriebenen Behandlungsbeiträge verrechnet werden und sind bei der Rückführung des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes nach § 588 Abs. 14 außer Acht zu lassen.

Gewährung der Pflege in Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden, oder der medizinischen Hauskrankenpflege

§ 144. (1) bis (5) unverändert.

Gewährung der Pflege in Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden, oder der medizinischen Hauskrankenpflege

§ 144. (1) bis (5) unverändert.

(6) Bei Behandlung in einer Spitalsambulanz (§ 26 KAKuG) hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.

Beziehungen zu den Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden

Beziehungen zu den Krankenanstalten, die über Landesfonds finanziert werden

§ 148. (Grundsatzbestimmung) Die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Rechtsträgern von Krankenanstalten, die über Landesfonds nach Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung finanziert werden, sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

§ 148. (Grundsatzbestimmung) Die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Rechtsträgern von Krankenanstalten, die über Landesfonds nach Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung finanziert werden, sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. bis 4. unverändert.

1. bis 4. unverändert.

4a. Die Krankenanstaltenträger haben die zur Einhebung des Behandlungsbeitrages (§ 135a) erforderlichen Daten (insbesondere Sozialversicherungsnummer, Vorliegen einer ärztlichen Überweisung, Vorliegen eines medizinischen Notfalls) dem Hauptverband elektronisch zu melden. Die Meldungen sind unverzüglich, spätestens jedoch jeweils zum Ende des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats, für alle in diesem Kalendervierteljahr ambulant behandelten Versicherten zu erstatten.

5. bis 10. unverändert.

5. bis 10. unverändert.

Beziehungen zu anderen als in §148 genannten Krankenanstalten

Beziehungen zu anderen als in §148 genannten Krankenanstalten

§ 149. (1) bis (5) unverändert.

§ 149. (1) bis (5) unverändert.

(6) § 148 Z. 4a ist anzuwenden.

Zahnbehandlung und Zahnersatz**Zahnbehandlung und Zahnersatz**

§ 153. (1) bis (3) unverändert.

§ 153. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei der Inanspruchnahme der chirurgischen oder konservierenden Zahnbehandlung durch einen Vertragszahnarzt oder Vertragsdentisten oder in einer Vertrags-Gruppenpraxis oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragsseinrichtung) des

(4) Bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung durch einen Vertragszahnarzt oder Vertragsdentisten oder in einer Vertrags-Gruppenpraxis oder in einer eigenen Einrichtung (Vertragsseinrichtung) des

Geltende Fassung

Versicherungsträgers ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hierfür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Für jeden Zahnbehandlungsschein (ausgenommen Überweisungsscheine, Zuweisungsscheine) ist vom Anspruchsberechtigten eine Gebühr von 3,63 € an den Dienstgeber (§ 361 Abs. 3) bzw. an die sonst zur Ausstellung des Zahnbehandlungsscheines verpflichtete Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. § 135 Abs. 3 vierter und fünfter Satz ist anzuwenden.

(5) unverändert.

Versicherungsbeiträge

§ 472a. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (Abs. 1). Der Hundertsatz beträgt ab dem Jahre 1992 7,9 vH. Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgemüß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom. Versicherten in der Höhe von 4,35 vH und vom Dienstgeber in der Höhe von 3,55 vH zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gemäß § 154a dieses Bundesgesetzes bzw. § 65a des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu entrichten. Erreicht der Dienstgeber den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 1 und 2, 59 bis 61, 61b, 62 bis 70a, 71, 74 Abs. 1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs. 2 Z. 1 bis 3 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die

Vorgeschlagene Fassung

Versicherungsträgers ist ein Zahnbehandlungsschein vorzulegen. Der Hauptverband hat hierfür einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen.

(4a) Bei Inanspruchnahme chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung hat der (die) Versicherte einen Kostenbeitrag nach Maßgabe der Verordnung nach § 31 Abs. 5a zu leisten.

(5) unverändert.

Versicherungsbeiträge

§ 472a. (1) unverändert.

(2) Als allgemeiner Beitrag sind, sofern sich nicht aus folgendem etwas anderes ergibt, 7,9 % der Beitragsgrundlage (Abs. 1) zu leisten. Die Beiträge sind in den Fällen, in denen ein Waisenversorgungsgemüß die Beitragsgrundlage ist, vom Dienstgeber allein, in allen übrigen Fällen vom Versicherten in der Höhe von 4,35 vH und vom Dienstgeber in der Höhe von 3,55 vH zu tragen. Bezieher einer im Abs. 1 angeführten Pensionsleistung, eines Ruhe- oder Versorgungsgemüß haben zusätzlich 0,15 % der Beitragsgrundlage zu leisten. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung sowie der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gemäß § 154a dieses Bundesgesetzes bzw. § 65a des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes einen Zuschlag zu den Beiträgen in der Höhe von 0,5 vH der Beitragsgrundlage zu entrichten. Erreicht der Bezug des Versicherten nicht den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (Abs. 1), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezug des Versicherten und der Mindestbeitragsgrundlage entfällt, zur Gänze allein zu tragen.

(3) und (4) unverändert.

Leistungen in der allgemeinen Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten

§ 474. (1) Auf die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten, die nicht zu den im § 472 bezeichneten Personen gehören, sind die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 1 und 2, 59 bis 61, 61b, 62 bis 70a, 71, 74 Abs. 1, 76 bis 78, 82 und 83 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter mit den sich aus § 472 Abs. 2 Z. 1 bis 3 ergebenden Änderungen entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 70 jedoch nur hinsichtlich der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und die

Geltende Fassung

Bestimmungen des § 74 Abs.1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehilfe und in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen des § 51 Abs. 1 Z 1 sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder f bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte nach § 19a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Beiträge

§ 479d. (1) unverändert.

(2) Für die Berechnung der allgemeinen Beiträge und der Sonderbeiträge ist heranzuziehen

1. und 2 unverändert.

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung gilt der in § 51b Abs. 1 festgesetzte Hundertsatz. Zur Bestreitung der Ausgaben für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit kann die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in ihrer Satzung einen Zuschlag zu den Beiträgen im Ausmaß von höchstens 0,45 v. H. der Beitragsgrundlage festsetzen; dieser Zuschlag ist je zur Hälfte vom Versicherten und von der Gemeinde Wien zu tragen.

(3) unverändert.

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl.I Nr. 138/1998 (55. Novelle)

§ 575. (1) bis (6) unverändert.

(7) Abweichend von § 51 Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

(8) bis (17) unverändert.

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl.I Nr. 140/2002 (60. Novelle)

§ 600. (1) Es treten in Kraft:

1. bis 3. unverändert.

4. mit 1. Jänner 2004 die §§ 5 Abs. 1 Z 5, 7 Z 4 lit. d und e, 8 Abs. 1 Z 1 a sublit. aa, 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 73 Abs. 1 Z 2, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4, 309, 312 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.

Vorgeschlagene Fassung

Bestimmungen des § 74 Abs.1 nur hinsichtlich der Leistungen des ärztlichen Beistandes und des Hebammenbeistandes, der Heilmittel und Heilbehilfe und Pflege in einer Krankenanstalt. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1 Z 1 und 51e sind auf die im ersten Satz genannten Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Beitragssatz ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH beträgt; für alle übrigen im ersten Satz genannten Versicherten gilt der im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. b oder f bezeichnete Beitragssatz. Der Beitragssatz in der Krankenversicherung für Selbstversicherte mit Ausnahme der Selbstversicherten nach § 19a beträgt ab dem Beitragszeitraum Juli 1993 6,8 vH der Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

Beiträge

§ 479d. (1) unverändert.

(2) Für die Berechnung der allgemeinen Beiträge und der Sonderbeiträge ist heranzuziehen

1. und 2 unverändert.

Für die Berechnung der Zusatzbeiträge und des Ergänzungsbeitrages in der Krankenversicherung gelten die in den §§ 51b Abs. 1 und 51e festgesetzten Prozentsätze. Zur Bestreitung der Ausgaben für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit kann die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe in ihrer Satzung einen Zuschlag zu den Beiträgen im Ausmaß von höchstens 0,45 v. H. der Beitragsgrundlage festsetzen; dieser Zuschlag ist je zur Hälfte vom Versicherten und von der Gemeinde Wien zu tragen.

(3) unverändert.

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl.I Nr. 138/1998 (55. Novelle)

§ 575. (1) bis (6) unverändert.

(8) bis (17) unverändert.

Schlussbestimmungen zum Bundesgesetz BGBl.I Nr. 140/2002 (60. Novelle)

§ 600. (1) Es treten in Kraft:

1. bis 3. unverändert.

4. mit 1. Jänner 2004 die §§ 5 Abs. 1 Z 5, 7 Z 4 lit. d und e, 8 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa, 73 Abs. 1 Z 2, 309 und 312 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

140/2002;

4a. mit 1. Jänner 2005 die §§ 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002;

5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) § 31 Abs. 5 Z 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(4a) Der Hauptverband hat dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bis längstens 30. September 2003 über den Zeitpunkt der flächendeckenden technischen Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft des ELSY zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der §§ 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002 bzw. des Außer-Kraft-Tretens des § 31 Abs. 5 Z 12 abweichend von Abs. 1 Z 4 bzw. von Abs. 4 festsetzen.

(5) bis (13) unverändert.

5. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) § 31 Abs. 5 Z 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(4a) Der Hauptverband hat dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bis längstens 30. September 2003 über den Zeitpunkt der flächendeckenden technischen Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft des ELSY zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes kann der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der §§ 31 Abs. 5 Z 16, 58 Abs. 6, 135 Abs. 3, 153 Abs. 4 und 361 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2002 und des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 bzw. des Außer-Kraft-Tretens des § 31 Abs. 5 Z 12 abweichend von Abs. 1 Z 4 bzw. von Abs. 4 festsetzen.

(5) bis (13) unverändert.

Schlussbestimmungen zu Art. 74 Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xxx

§ 605. (1) Es treten in Kraft:

1. die §§ 31 Abs. 2 Z 3 und 4, Abs. 5 Z 16 und Abs. 5a, 51 Abs. 1 Z 1 lit. a bis f sowie Abs. 3 Z 1 lit. a und b sowie Abs. 6, 51e samt Überschrift, 73 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 1a, 2, 3 und 4, 77 Abs. 1, 135 Abs. 3 und 3a, 144 Abs. 6, 153 Abs. 4 und 4a, 472a Abs. 2, 474 Abs. 1 sowie 479d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 mit 1. Jänner 2004.

2. rückwirkend mit 1. Oktober 2002 § 53b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 § 575 Abs. 7;

2. rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 die §§ 31 Abs. 5 Z 16b, 135a, 148 Z 4a und 149 Abs. 6.

(3) Die Verordnung nach § 31 Abs. 5a kann bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 folgenden Tag erlassen werden. Sie ist jedenfalls so rechtzeitig zu erlassen, dass die Einhebung der Kostenbeiträge ab 1. Jänner 2004 erfolgen kann.

(4) Abweichend von § 73 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

BGBI. I Nr. xxx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszahlenden Leistung.

(5) Abweichend von § 73 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszahlenden Leistung.

(6) Abweichend von § 73 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten an die Stelle der ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsätze von 181 %, 174 %, 403 %, 181 % und 316 % im Kalenderjahr 2004 die Prozentsätze von 190 %, 183 %, 439 %, 190 % und 342 %.

(7) Abweichend von § 73 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt an die Stelle des ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsatzes von 181 % im Kalenderjahr 2004 der Prozentsatz von 190 %.

(8) § 135a Abs. 4 in der am 31. März 2003 geltenden Fassung ist für das Kalenderjahr 2003 weiterhin anzuwenden.

Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung**Meldung der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)**

§ 40. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
1. unverändert.

2. die eine Gleitpension (§ 253c) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit zu melden ist.

Meldung der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 40. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
1. unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Erstattung von Beiträgen, die nach § 227 Abs. 3 und 4 entrichtet wurden**

§ 70b. (1) Beiträge, die nach § 227 Abs. 3 und 4 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3) anspruchsbefähig oder leistungswirksam werden, sind dem (der) Versicherten oder den anspruchsbefähigten Hinterbliebenen in dem Umfang vom leistungspflichtigen Versicherungsträger zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Zuerkennung der Leistung zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 227 Abs. 3 Z 2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 227 Abs. 3 vor.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit den Aufwertungsfaktoren (§ 108 Abs. 4) zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung über die Zuerkennung der Leistung aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen**§ 91.** (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung der §§ 253c Abs. 2 und 3 sowie 254 Abs. 6 bis 8 ist ein Anschluss an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beiträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung**§ 108h.** (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) und b) unverändert.

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen**§ 91.** (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des § 254 Abs. 6 bis 8 ist ein Anschluss an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beiträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung**§ 108h.** (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind

a) und b) unverändert

mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen; abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend.

(2) bis (5) unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Leistungen der Pensionsversicherung****Leistungen der Pensionsversicherung**

§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters

1. aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension;

- a) die Alterspension (§§ 253, 270),
 - b) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§§ 253a, 270),
 - c) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 253b, 270)
 - d) die Gleitpension (§§ 253 c, 270).
2. und 3. unverändert.

2. und 3. unverändert.

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

- 1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) und b) unverändert.
 - c) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 276),
 - d) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276),
 - e) die Knappschaftsgleitpension (§ 276);
- 2. bis 5. unverändert.
- (3) unverändert.

- 1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) und b) unverändert.

2. bis 5. unverändert.

(3) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten**Berücksichtigung von Versicherungsmonaten**

§ 233. (1) unverändert.

§ 233. (1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§§ 235 und 236) und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 253a Abs. 1 Z 2, 253b Abs. 1 Z 2 und 253c Abs. 1 Z 1 sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§§ 235 und 236) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 227a und 228a,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 227a und 228a,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 227a und 228a,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

(3) unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Erfüllung der Wartezeit****Erfüllung der Wartezeit**

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.
 - c) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des § 276 Abs. 2 - , die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) und (3) unverändert.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.

1. unverändert.

2. für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension), wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind;

3. unverändert.

3. unverändert.

(4a) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 4 sind auch Ersatzmonate nach § 227a dieses Bundesgesetzes oder nach § 116a GSVG oder nach § 107a BSVG im Ausmaß von höchstens 18 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

(4a) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 4 sind auch Ersatzmonate nach § 227a dieses Bundesgesetzes oder nach § 116a GSVG oder nach § 107a BSVG im Ausmaß von höchstens 24 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

1. und 2. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage**Bemessungsgrundlage**

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt nach § 261b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden. § 122 Abs. 1 vorletzter Satz GSVG ist anzuwenden.

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden. § 122 Abs. 1 vorletzter Satz GSVG ist anzuwenden.

Geltende Fassung

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 253 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, aber

1. nach Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1;

2. vor Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 um 12 und zusätzlich für je zwei vollendete Kalendermonate, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen liegen, um jeweils 1

bis zum Höchstausmaß von 216. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 64. Lebensjahres bzw. des 59. Lebensjahres bzw. des Regelpensionsalters auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des zweiten Satzes. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

(3) unverändert.

(5) Bei Anwendung des Abs. 2 ist, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Stichtag dieser Pension heranzuziehen.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§§227a, 228a)

§ 239. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb.

(2) bis (4) unverändert.

Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248a, 248b, 249 und 250 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Zahl der Gesamtbeitragsgrundlagen nach Abs. 1 vermindert sich, so weit dadurch die Bemessungsgrundlage 180 Beitragsmonate nicht unterschreitet,

1. um die Zahl der Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a oder 228a dieses Bundesgesetzes, §§ 116a oder 116b GSVG, §§ 107a oder 107b BSVG), wobei jedoch höchstens 36 Ersatzmonate je Kind zu berücksichtigen sind und § 227a Abs. 3 entsprechend anzuwenden ist, sowie

2. um die Zahl der während der Zeit einer Familienhospizkarenz nach den §§ 14a und 14b AVRAG erworbenen Beitragsmonate.

(3) unverändert.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§§227a, 228a)

§ 239. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der um 50 % erhöhte Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb.

(2) bis (4) unverändert.

Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248a, 248b, 248c, 249 und 250 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) bis (5) unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

Besondere Höhrversicherung für erwerbstätige PensionsbezieherInnen

§ 248c. (1) Wird neben dem Bezug einer Alterspension (Knappschaftsalterspension) eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem GSVG oder dem BSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt dem (der) Versicherten ein besonderer Höhrversicherungsbetrag, der nach Abs. 2 zu berechnen ist.

(2) Für die Bemessung des besonderen Höhrversicherungsbetrages sind die auf Grund einer Pflichtversicherung nach Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2003 geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n) entfallen, mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Lebensalters bei geschlechtsneutraler Bewertung des Einkommens festzusetzen.

(3) Der besondere Höhrversicherungsbetrag gebührt ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der besondere Höhrversicherungsbetrag neu festgesetzt. Die aus der besonderen Höhrversicherung zustehende Leistung gebührt ab dem der erstmaligen Festsetzung des besonderen Höhrversicherungsbetrages folgenden Kalenderjahr; sie ändert sich entsprechend der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Höhrversicherungsbetrages.

Alterspension

§ 253. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253b) oder eine Gleitpension (§ 253c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 236 Abs. 4a genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so werden Ersatzmonate nach den §§ 227a und 228a dieses Bundesgesetzes, nach § 116a GSVG und nach § 107a BSVG in vollem Umfang

Alterspension

§ 253. (1) unverändert.

Geltende Fassung

berücksichtigt, und

3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2, ausgenommen der Bezug einer Gleitpension,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die eine Kündigungsentschädigung oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,
7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.;

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 253b Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht. Dies gilt nicht für einen Anspruch auf Gleitpension gemäß § 253c Abs. 1 Z 1 lit. b.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2.
 - a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
 - b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 236 Abs. 4a genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten,
3. aufgehoben.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hierbei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2 400 € nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung) gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz bleibt ebenfalls außer Betracht.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2) oder

2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG trotz Nichtüberschreitung des zwölffachen Betrages nach § 5 Abs. 2 Z 2 bei Einkünften nach § 25 Abs. 1 GSVG aus dieser Erwerbstätigkeit

(weiter) besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Ausübung der Erwerbstätigkeit als auch deren Unterbrechung oder Beendigung rechtzeitig (§ 18 GSVG) gemeldet wird.

(3) Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 gelten auch Zeiten des Bezuges einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung).

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Gleitpension

§ 253c. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1.

a) die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind oder

b) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Männern bzw. des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz vorliegen - wobei die im § 236 Abs. 4a genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten - und seit der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;

2. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z. 5 oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z. 6 sind;

3. der Antrag auf Gleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig

- a) im Falle einer im letzten Jahr vor dem Stichtag ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
- b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor dem Stichtag - von höchstens 70% der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) als Teilpension, deren Höhe wie folgt ermittelt wird:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen.

2. Wenn das Gesamteinkommen 897,58 € nicht übersteigt, gebührt die Teilpension

a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a im Ausmaß von 80%,

b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b im Ausmaß von 60%

der nach § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.

3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von

a) über 897,58 € bis 1 196,78 € sind 30%,

b) über 1 196,78 € bis 1 495,97 € sind 40%,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- c) über 1 495,97 € bis 1 795,16 € sind 50% und
d) über 1 795,16 € sind 60%
- dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch das Ausmaß des Erwerbseinkommens nicht überschreiten.
4. Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 50% und
- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a von höchstens 80%,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b von höchstens 60%
- der gemäß § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Eurobeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Neufeststellungen dieses Prozentsatzes erfolgen sodann

1. aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h;
 2. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit;
 3. auf besonderen Antrag des Gleitpensionisten.
- (4) Für das zulässige Höchstausmaß der Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die im letzten Jahr vor dem Stichtag überwiegende Tätigkeit maßgebend.
- (5) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor dem Stichtag keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben oder die im letzten Jahr vor dem Stichtag nicht erwerbstätig waren, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor dem Stichtag bei Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig erwerbstätig waren; das gleiche gilt für Zeiten der Ausübung einer versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit.
- (6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 253b Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.
- (7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so gebührt die nach § 261 ermittelte Pension als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 80% der gemäß § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs.2 zu berücksichtigen.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so besteht Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 253a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Gleitpension nach § 261 ermittelten Pension. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 60% der gemäß § 261 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(9) Bei einem Verzicht auf die Gleitpension gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 oder bei Erreichung des Regelpensionsalters ist die gemäß § 261 ermittelte Pension nach § 261b zu erhöhen. Sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als (vorzeitige) Alterspension.

(10) Ein Antrag auf Gleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Invalditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invalditätspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis (8) unverändert.

Invalditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invalditätspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis (8) unverändert.

Geltende Fassung**Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß**

§ 261. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionalters (§ 253 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 261b. (1) Wird in den Fällen des § 253c Abs. 9, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der nach den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

Vorgeschlagene Fassung**Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß**

§ 261. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 1,78 Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionalters (§ 253 Abs. 1) ist die Leistung, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung, die unter Bedachtnahme auf Abs. 6 gebühren würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35 % dieser Leistung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15 % der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Invaliditätspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 248), - nach der Verminderung nach Abs. 4 - höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.

(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 248), darf höchstens 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) betragen.

(7) unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) In den Fällen der §§ 253a und 253b, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate des Bezuges der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 60% mit dem Faktor 1,01,
 - b) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02.
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 253c Abs. 6 mit dem Faktor 1,04 zu vervielfachen. War ein Jahresausgleich durchzuführen, so ist die gemäß § 92 Abs. 1 ermittelte Teilpension für die Faktorenzuordnung maßgebend. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Kalendermonate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Erhöhung der Alterspension bei Aufschiebung der Geltendmachung des Anspruches**

§ 261c. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 253 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 236) zum Steigerungsbetrag nach § 261 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 261 Abs. 6 ist so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer

Erhöhung der Alterspension bei Aufschiebung der Geltendmachung des Anspruches

§ 261c. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 253 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 236) eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 261 errechneten Leistung. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4,2 %. § 261 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,35 % bis zum Höchstausmaß von 91,76 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 65. (60.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 65. (60.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung sowie für die Bemessung dieser

Geltende Fassung

Versicherungsdauer, die Gleitpension, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
 3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.
- (2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalterspension, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, Knappschaftsgleitpension

§ 276. (1) Für die Begründung der Ansprüche auf Knappschaftsalterspension, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit, Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer und Knappschaftsgleitpension gelten die §§ 253 bis 253c entsprechend. Bei Anwendung der §§ 261 bis 261c sind die §§ 284 bis 284c zu beachten.

(2) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
 3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Knappschaftsalterspension oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat.
- (2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalters-(Knappschaftsvoll-)pension, Ausmaß

§ 284. Für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und für die Bemessung der Knappschaftsvollpension gilt § 261 mit folgenden Abweichungen:

1. und 2. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
 3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.
- (2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalterspension

§ 276 (1) Für die Begründung des Anspruches auf Knappschaftsalterspension gilt § 253 entsprechend. Bei Anwendung der §§ 261 und 261c sind die §§ 284 und 284c zu beachten.

(2) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
 3. er (sie) am Stichtag (§ 223 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Knappschaftsalterspension nach diesem Bundesgesetz erfüllt hat.
- (2) und (3) unverändert.

Knappschaftsalters-(Knappschaftsvoll-)pension, Ausmaß

§ 284. Für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und für die Bemessung der Knappschaftsvollpension gilt § 261 mit folgenden Abweichungen:

1. und 2. unverändert.

Geltende Fassung

3. Statt zwei Steigerungspunkten sind jeweils 2,175 Steigerungspunkte und statt drei Steigerungspunkten sind jeweils 3,25 Steigerungspunkte heranzuziehen; das Höchstmaß der Verminderung ist mit 11,375 Steigerungspunkten begrenzt.

4. und 5. unverändert.

Erhöhung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension oder bei Wegfall der Pension

§ 284b. Für die Erhöhung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension oder bei Wegfall der Pension gilt § 261b, jedoch tritt an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle des Prozentsatzes von 80 der Prozentsatz von 87.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten die §§ 264 bis 267 mit der Maßgabe, daß im § 264 Abs. 1 Z 3 das Gesamtmaß der Pension 87 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen darf und an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle der Gleitpension die Knappschaftsgleitpension tritt.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Dies gilt nicht im Falle des Bezuges einer Gleitpension.

(2) bis (7) unverändert.

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden

Vorgeschlagene Fassung

3. Statt 1,78 Steigerungspunkten sind jeweils 1,955 Steigerungspunkte und statt 4,2 % der Leistung sind jeweils 4,45 % der Leistung heranzuziehen; das Höchstmaß der Verminderung beträgt 15,575 % der Leistung.

4. und 5. unverändert.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension gelten die §§ 264 bis 267 mit der Maßgabe, daß im § 264 Abs. 1 Z 3 das Gesamtmaß der Pension 87 vH der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen darf und an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, und an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension tritt.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (7) unverändert.

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Schlußbestimmungen zu Art.7 des Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (54. Novelle)****Schlußbestimmungen zu Art.7 des Arbeits- und Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (54. Novelle)**

§ 572. (1) bis (9) unverändert.

§ 572. (1) bis (9) unverändert.

(10) § 238 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von 216 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

- im Jahr 2003 durch 182,
- im Jahr 2004 durch 184,
- im Jahr 2005 durch 186,
- im Jahr 2006 durch 188,
- im Jahr 2007 durch 190,
- im Jahr 2008 durch 192,
- im Jahr 2009 durch 194,
- im Jahr 2010 durch 196,
- im Jahr 2011 durch 198,
- im Jahr 2012 durch 200,
- im Jahr 2013 durch 202,
- im Jahr 2014 durch 204,
- im Jahr 2015 durch 206,
- im Jahr 2016 durch 208,
- im Jahr 2017 durch 210,
- im Jahr 2018 durch 212 und
- im Jahr 2019 durch 214

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist.

(10a) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Jänner 2020 ist § 238 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die heranzuziehen wäre, wenn der (die) Versicherte am Stichtag das Regelpensionsalter bereits erreicht hätte (Vergleichsbemessungsgrundlage). Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 726,73 € und weniger darf die gemäß § 238 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 2 906,91 € und mehr darf die gemäß § 238

Geltende Fassung

Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als 7% unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage zwischen 726,73 € und 2 906,91 € vermindert sich dieser Prozentsatz im Verhältnis der um 726,73 € verminderten Vergleichsbemessungsgrundlage zu 2 180,19 €. Der so ermittelte Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Die gemäß § 238 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage darf in diesem Fall die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als diesen Prozentsatz unterschreiten. Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die im zweiten, dritten und vierten Satz genannten Eurobeträge anzupassen sind. Die Höhe dieses Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f zu orientieren. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 10. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

(11) bis (20) unverändert

**Schlussbestimmungen zu Art.1 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000,
BGBl. I Nr. 92**

§ 588. (1) bis (6) unverändert.

(7) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1945 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1950 geboren sind, sind die §§ 253a Abs. 1, 253b Abs. 1 und 253c Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 227a oder 228a dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 116a oder 116b GSVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG , wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
- Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 3, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a decken,
- bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes oder nach § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG oder nach § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz- oder

Vorgeschlagene Fassung

(11) bis (20) unverändert

**Schlussbestimmungen zu Art.1 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000,
BGBl. I Nr. 92**

§ 588. (1) bis (6) unverändert.

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 227a oder 228a dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 116a oder 116b GSVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG , wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
- Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 3, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a decken,
- bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes oder nach § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG oder nach § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz-

Geltende Fassung

Zivildienstes handelt.

§ 261 Abs. 4 ist so anzuwenden, dass das Höchstausmaß der Verminderung höchstens zehn Steigerungspunkte beträgt.

(7a) bis (15) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

oder Zivildienstes handelt.

§ 261 Abs. 4 ist so anzuwenden, dass das Höchstausmaß der Verminderung höchstens zehn Steigerungspunkte beträgt.

(7a) bis (15) unverändert.

**Schlussbestimmungen zu Art.74 Teil 2 des Budgetbegleitgesetzes 2003,
BGBl. I Nr. xx**

§ 606. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 70b samt Überschrift, 91 Abs. 2, 108h Abs. 1, 236 Abs. 4a, 238 Abs. 1 und 2, 239 Abs. 1, 248c Abs. 1, 248c samt Überschrift, 261 Abs. 2 und 4 bis 6, 261c Abs. 1, 284 Z 3, 289 sowie 292 Abs. 1 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003;
2. mit 1. Juli 2004 die §§ 222 Abs. 1 Z 1, 233 Abs. 2, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c, 254 Abs. 1 Z 3, 264 Abs. 1 Z 1 und 2, 270, 271 Abs. 1 Z 3, 276 Überschrift und Abs. 1, 279 Abs. 1 Z 3 und 460b Z 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 40 Abs. 2 Z 2, 222 Abs. 2 Z 1 lit. c und e, 238 Abs. 5, 253a, 253c, 572 Abs. 10 und 10a sowie 588 Abs. 7;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 222 Abs. 2 Z 1 lit. d, 236 Abs. 4 Z 2, 253 Abs. 3, 253b, 261b und 284b.

(3) § 70b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat und die Beiträge mit den für das Kalenderjahr 2004 geltenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten sind. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(4) § 238 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

- im Jahr 2004 durch 192,
- im Jahr 2005 durch 204,
- im Jahr 2006 durch 216,
- im Jahr 2007 durch 228,
- im Jahr 2008 durch 240,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

im Jahr 2009 durch 252,
 im Jahr 2010 durch 264,
 im Jahr 2011 durch 276,
 im Jahr 2012 durch 288,
 im Jahr 2013 durch 300,
 im Jahr 2014 durch 312,
 im Jahr 2015 durch 324,
 im Jahr 2016 durch 336,
 im Jahr 2017 durch 348,
 im Jahr 2018 durch 360,
 im Jahr 2019 durch 372,
 im Jahr 2020 durch 384,
 im Jahr 2021 durch 396,
 im Jahr 2022 durch 408,
 im Jahr 2023 durch 420,
 im Jahr 2024 durch 432,
 im Jahr 2025 durch 444,
 im Jahr 2026 durch 456 und
 im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(5) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Jänner 2028 ist § 238 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung so anzuwenden, dass für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die am Stichtag 1. Dezember 2003 heranzuziehen gewesen wäre (Vergleichsbemessungsgrundlage). Beträgt die Differenz zwischen der Vergleichsbemessungsgrundlage und der nach § 238 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ermittelten Bemessungsgrundlage

1. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2004 bis zum 1. Dezember 2007 mehr als 3,5 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 96,5 % der Vergleichsbemessungsgrundlage;
2. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2008 bis zum 1. Dezember 2015 mehr als 7 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 93 % der Vergleichsbemessungsgrundlage;
3. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2016 bis zum 1. Dezember 2027 mehr als 10 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 90 % der Vergleichsbemessungsgrundlage.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(6) § 239 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist in der Zeit vom 1. Jänner 2004 bis zum Ablauf des Jahres 2027 so anzuwenden, dass der Prozentsatz von 50 für jedes Kalenderjahr vor dem Jahr 2028 um 2 zu vermindern ist.

(7) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension (Knappschaftsalterspension) spätestens am 31. Dezember 2003 erfüllen, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden.

(8) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit) oder auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) oder auf Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) haben, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden, wenn der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt.

(9) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 253b Abs. 1 Z 4) – spätestens am 31. Dezember 2003 erfüllen, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden.

(10) Die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) sind – mit Ausnahme der §§ 108h Abs. 1, 238, 261, 261b, 284 Z 3 und 284b – auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 liegt, weiterhin anzuwenden, jedoch tritt abweichend von § 253b Abs. 1

I. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte diesen Lebensmonat vollendet

a) im Juli oder August oder September 2004 der

740. Lebensmonat,

b) im Oktober oder November oder Dezember 2004 ... der

742. Lebensmonat,

c) im Jänner oder Februar oder März 2005 der

743. Lebensmonat,

d) im April oder Mai oder Juni 2005 der

744. Lebensmonat,

e) im Juli oder August oder September 2005 der

746. Lebensmonat,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

748. Lebensmonat,
 f) im Oktober oder November oder Dezember 2005 ... der
 g) im Jänner oder Februar oder März 2006 der
 750. Lebensmonat,
 h) im April oder Mai oder Juni 2006 der
 752. Lebensmonat,
 i) im Juli oder August oder September 2006 der
 754. Lebensmonat,
 j) im Oktober oder November oder Dezember 2006 ... der
 756. Lebensmonat,
 k) im Jänner oder Februar oder März 2007 der
 758. Lebensmonat,
 l) im April oder Mai oder Juni 2007 der
 760. Lebensmonat,
 m) im Juli oder August oder September 2007 der
 762. Lebensmonat,
 n) im Oktober oder November oder Dezember 2007 .. der
 764. Lebensmonat,
 o) im Jänner oder Februar oder März 2008 der
 766. Lebensmonat,
 p) im April oder Mai oder Juni 2008 der
 768. Lebensmonat,
 q) im Juli oder August oder September 2008 der
 770. Lebensmonat,
 r) im Oktober oder November oder Dezember 2008 .. der
 772. Lebensmonat,
 s) im Jänner oder Februar oder März 2009 der
 774. Lebensmonat,
 t) im April oder Mai oder Juni 2009 der
 776. Lebensmonat,
 u) im Juli oder August oder September 2009 der
 778. Lebensmonat,
 v) im Oktober oder November oder Dezember 2009 .. der
 780. Lebensmonat;
 2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte diesen
 Lebensmonat vollendet
 a) im Juli oder August oder September 2004 der
 680. Lebensmonat,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

682. Lebensmonat,
 b) im Oktober oder November oder Dezember 2004 .. der
 c) im Jänner oder Februar oder März 2005 .. der
 683. Lebensmonat,
 d) im April oder Mai oder Juni 2005 .. der
 684. Lebensmonat,
 e) im Juli oder August oder September 2005 .. der
 686. Lebensmonat,
 f) im Oktober oder November oder Dezember 2005 .. der
 688. Lebensmonat,
 g) im Jänner oder Februar oder März 2006 .. der
 690. Lebensmonat,
 h) im April oder Mai oder Juni 2006 .. der
 692. Lebensmonat,
 i) im Juli oder August oder September 2006 .. der
 694. Lebensmonat,
 j) im Oktober oder November oder Dezember 2006 .. der
 696. Lebensmonat,
 k) im Jänner oder Februar oder März 2007 .. der
 698. Lebensmonat,
 l) im April oder Mai oder Juni 2007 .. der
 700. Lebensmonat,
 m) im Juli oder August oder September 2007 .. der
 702. Lebensmonat,
 n) im Oktober oder November oder Dezember 2007 .. der
 704. Lebensmonat,
 o) im Jänner oder Februar oder März 2008 .. der
 706. Lebensmonat,
 p) im April oder Mai oder Juni 2008 .. der
 708. Lebensmonat,
 q) im Juli oder August oder September 2008 .. der
 710. Lebensmonat,
 r) im Oktober oder November oder Dezember 2008 .. der
 712. Lebensmonat,
 s) im Jänner oder Februar oder März 2009 .. der
 714. Lebensmonat,
 t) im April oder Mai oder Juni 2009 .. der
 716. Lebensmonat,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- u) im Juli oder August oder September 2009
718. Lebensmonat,
- v) im Oktober oder November oder Dezember 2009 .. der
720. Lebensmonat.

(11) In Fällen des Abs. 10, in denen eine vorzeitige Alterspension nach § 253b Abs. 2 weggefallen ist, ist die Leistung nach dem Erreichen des Regelpensionalters auf Antrag neu festzustellen; dabei ist die Leistung für jeden Monat des Bezuges der vorzeitigen Alterspension um 0,35 % zu vermindern.

(12) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1952 geboren sind, sind die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer) - mit Ausnahme der §§ 108h Abs. 1, 238, 261 und 284 Z 3 - so anzuwenden, dass abweichend von § 253b Abs. 1

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,

2. an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a oder 228a dieses Bundesgesetzes oder §§ 116a oder 116b GSVG oder §§ 107a oder 107b BSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,

- Ersatzmonate wegen eines Anspruches auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a decken,

- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 227 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG oder § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG).

§ 261 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird. § 261 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß der Verminderung für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 3 % der Leistung und für jeden Restmonat 0,25 % der Leistung beträgt.

(13) Auf männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, ist Abs. 10 so anzuwenden, dass

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. an die Stelle des jeweils in Abs. 10 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,

2. an die Stelle des jeweils in Abs. 10 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 227a oder 228a dieses Bundesgesetzes oder §§ 116a oder 116b GSVG oder §§ 107a oder 107b BSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
- Ersatzmonate wegen eines Anspruches auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a oder nach § 228a decken,
- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 227 Abs. 1 Z 7 und 8 dieses Bundesgesetzes oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG oder § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG).

§ 261 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten bis zum Ablauf des Jahres 2006 durch zwei Steigerungspunkte, im Jahr 2007 durch 1,95 Steigerungspunkte, im Jahr 2008 durch 1,90 Steigerungspunkte und im Jahr 2009 durch 1,85 Steigerungspunkte ersetzt wird.

(14) Abs. 13 ist auch auf männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Jänner 1959 und auf weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Jänner 1964 geboren sind, so anzuwenden, dass an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr und an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn der (die) Versicherte mehr als die Hälfte der Beitragsmonate auf Grund von Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht wurden, erworben haben. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat unter Berücksichtigung von berufskundlichen und arbeitsmedizinischen Gutachten sowie nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber und unter Bedachtnahme auf die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1) bis längstens 31. Dezember 2006 mit Verordnung festzustellen, welche Tätigkeiten als besonders belastend im Sinne des ersten Satzes gelten. Diese Verordnung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jährlich bis zum 31. Oktober des Folgejahres, erstmals für das Kalenderjahr 2007 bis zum 31. Oktober 2008, der Bundesregierung einen Bericht über die statistischen und finanziellen Auswirkungen dieser Regelung vorzulegen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(15) § 261 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten ersetzt wird durch

1. 1,99 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2004,
2. 1,98 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2004,
3. 1,97 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2004,
4. 1,96 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2004,
5. 1,94 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2005,
6. 1,92 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2005,
7. 1,90 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2005,
8. 1,88 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2005,
9. 1,86 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2006,
10. 1,84 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2006,
11. 1,82 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2006,
12. 1,80 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2006.

(16) § 264 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 10 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.

(17) § 284 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,955 Steigerungspunkten ersetzt wird durch

1. 2,165 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2004,
2. 2,155 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2004,
3. 2,145 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2004,
4. 2,135 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2004,
5. 2,115 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2005,
6. 2,095 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2005,
7. 2,075 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2005,
8. 2,055 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2005,
9. 2,035 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2006,
10. 2,015 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2006,
11. 1,995 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2006,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

12. 1,975 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2006.

(18) § 292 Abs. 8 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen

- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
- b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
- c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
- d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
- e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %

des jeweiligen Richtsatzes.

(19) Die Pensionsversicherungsträger werden in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 84 Abs. 6 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 10) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 306, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 10 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 84 Abs. 3 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im Höchstmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.

(20) Auf Versicherte, die nach der am 30. Juni 2004 geltenden Rechtslage Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Stichtag 1. Juli 2004 oder 1. August 2004 oder 1. September 2004 oder 1. Oktober 2004 oder 1. November 2004 hätten und deren Arbeitsverhältnis nachweislich bis zum 30. Juni 2003 zu einem Termin in der Zeit vom 30. Juni 2004 bis zum 31. August 2004 wegen Inanspruchnahme der Pension gelöst wurde, ist § 253b Abs. 1 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

(21) Der Hauptverband hat das Pensionsrecht nach den Dienststörungen für die Bediensteten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO. A, DO. B und DO. C) bis spätestens 31. Dezember 2003 an die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 Z. 3, 91 Abs. 3 und 102 Abs. 25 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. yy/2003 anzupassen.

(22) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 27 AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 oder einer früheren Fassung abgeschlossen haben, die vor dem 1. April 2003 wirksam geworden ist, gilt das zum 31. Dezember 2003 in Kraft stehende frühestmögliche Pensionsanfallsalter

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

weiter. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber nur deshalb kein Altersteilzeitgeld nach § 27 AIVG erhalten hat, weil das der verringerten Arbeitszeit entsprechende Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage überschritten hat.

Artikel 75**Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes****Teil 1 Krankenversicherung****Beitragsatz**

§ 14f. (1) unverändert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist § 27a anzuwenden.

Beitragsatz

§ 14f. (1) unverändert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind die §§ 27a und 27d anzuwenden.

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 27d. (1) Die in der Krankenversicherung pflichtversicherten Erwerbstätigen und Pensionisten sowie die Bezieher von Übergangsgeld nach § 164 und die freiwillig Versicherten haben einen Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten.

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 29. (1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 3,75 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 29. (1) Von jeder an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 4,75 % einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1a) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beiträgen ist ein

Geltende Fassung

öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 48 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 231%, in den Jahren 1999 und 2000 jeweils 250%, im Jahr 2001 219% und in den Jahren 2002 und 2003 jeweils 201%, der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

§ 30. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung einen Beitrag (Zusatzbeitrag) zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatz (Zusatzbeitragssatz) zu bemessen ist.

§ 32. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 beträgt für Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 1

a) und b) unverändert.

des jeweiligen Beitrages (Zusatzbeitrages) des Pflichtversicherten. Hiebei sind für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) die für Pflichtversicherte gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 und § 27a geltenden Beitragshundersätze auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen anzuwenden.

§ 30. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung einen Beitrag

Vorgeschlagene Fassung

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung (§ 27d) im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 203 % der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge, soweit diese Beträge nicht von gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) einbehalten werden, an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen. Ebenso sind die nach Abs. 1a einbehaltenen Beträge zu überweisen.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung einen Beitrag (Zusatz- und Ergänzungsbeitrag) zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatz (Zusatz- und Ergänzungsbeitragssatz) zu bemessen ist.

Beiträge zur Familienversicherung in der Krankenversicherung

§ 32. (1) unverändert.

(2) Der Beitrag gemäß Abs. 1 beträgt für Familienangehörige im Sinne des § 10 Abs. 1

a) und b) unverändert.

des jeweiligen Beitrages (Zusatzbeitrages) des Pflichtversicherten. Hiebei sind für pflichtversicherte Pensionisten (§ 3 Abs. 1) die für *Pflichtversicherte* nach den §§ 27 Abs. 1 Z 1, 27a und 27d geltenden Beitragshundersätze auf die Pension einschließlich der Zuschüsse und Ausgleichszulagen anzuwenden.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Weiterversicherten haben für die Dauer der Versicherung einen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(Zusatz- und Ergänzungsbeitrag) zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatz (Zusatz- und Ergänzungsbeitragssatz) zu bemessen ist.

Beitrag (Zusatz- und Ergänzungsbeitrag) zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatz (Zusatz- und Ergänzungsbeitragssatz) zu bemessen ist.

Schlussbestimmungen zu Art.75 Teil 1 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xxx

§ 297. (1) Die §§ 14f Abs. 2, 27d samt Überschrift, 29 Abs. 1, 1a in der Fassung der Z 5 und Abs. 2, 30 Abs. 4 und 32 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 29 Abs. 1a in der Fassung der Z 4 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 beläuft sich der einzubehaltende Betrag im Kalenderjahr 2004 auf 4,25 % der auszahlenden Leistung.

(4) Abweichend von § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt an die Stelle des ab 1. Jänner 2004 geltenden Prozentsatzes von 203 % im Kalenderjahr 2004 der Prozentsatz von 216 %.

Teil 2 – Allgemeine Bestimmungen und Pensionsversicherung

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 20. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
1. unverändert.

2. die eine Gleitpension (§ 131 b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit zu melden ist.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 20. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
1. unverändert.

Erstattung von Beiträgen, die nach §116 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden

§ 33a. (1) Beiträge, die nach § 116 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§ 116 Abs. 7) anspruchsberechtigten Hinterbliebenen werden, sind dem (der) Versicherten oder den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in dem Umfang vom leistungspflichtigen Versicherungsträger zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Zuerkennung der Leistung zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 116 Abs. 9 Z.2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 116 Abs. 9 vor.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit den Aufwertungsfaktoren (§ 108 Abs. 4 ASVG) zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung über die Zuerkennung der Leistung aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind
a) und b) unverändert.

mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 60. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung der §§ 131b Abs. 2 und 3 sowie 132 Abs. 5 bis 7 ist ein Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) die Alterspension (§ 130),
 - b) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131),
 - c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131a),
 - d) die Gleitpension (§ 131b);

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 119a.(1) unverändert.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit den Aufwertungsfaktoren (§ 108 Abs. 4 ASVG) zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung über die Zuerkennung der Leistung aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 50. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind
a) und b) unverändert.

mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt. Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen; abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 60. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des § 132 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension;

2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 119a.(1) unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 120) und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 131 Abs. 1 Z 2, 131a Abs. 1 Z 2 und 131b Abs. 1 Z 1 sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

1. Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
 2. Ersatzmonat nach den §§ 116a und 116b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
 3. leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 116a und 116b,
 4. Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
 5. sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 116a und 116b,
 6. leistungsunwirksamer Ersatzmonat.
- (3) unverändert.

Wartezeit

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert-
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.
 - c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate;
 - d) unverändert.
- (4) und (5) unverändert.
- (6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes, wenn bis zum Stichtag

- a) mindestens 180 Beitragsmonate oder

b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 120) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

1. Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
 2. Ersatzmonat nach den §§ 116a und 116b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
 3. leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 116a und 116b,
 4. Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
 5. sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 116a und 116b,
 6. leistungsunwirksamer Ersatzmonat.
- (3) unverändert.

Wartezeit

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert-
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.
 - d) unverändert.
- (4) und (5) unverändert.
- (6) Die Wartezeit ist für die Alterspension und für Leistungen aus einem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes auch erfüllt, wenn bis zum Stichtag

a) mindestens 180 Beitragsmonate oder

b) Beitragsmonate und/oder nach dem 31. Dezember 1955 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate in einem Mindestausmaß von 300 Monaten erworben sind.

Geltende Fassung

Monaten erworben sind;

2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.

(7) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 6 sind auch Ersatzmonate nach § 116a dieses Bundesgesetzes oder nach § 227a ASVG oder nach § 107a BSVG im Ausmaß von höchstens 18 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 143 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen gemäß § 25a, die zum Stichtag noch nicht gemäß § 25 Abs. 6 nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen gemäß § 25 Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 130 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, aber

1. nach Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1,
2. vor Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 um 12 und zusätzlich für je zwei vollendete Kalendermonate, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen liegen, um jeweils 1 bis zum Höchstausmaß von 216. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des

Vorgeschlagene Fassung

(7) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 6 sind auch Ersatzmonate nach § 116a dieses Bundesgesetzes oder nach § 227a ASVG oder nach § 107a BSVG im Ausmaß von höchstens 24 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 122. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 127) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen nach § 25a, die zum Stichtag noch nicht nach § 25 Abs. 6 nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen nach § 25 Abs. 2. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.

(2) Die Zahl der Gesamtbeitragsgrundlagen nach Abs. 1 vermindert sich, so weit dadurch die Bemessungsgrundlage 180 Beitragsmonate nicht unterschreitet,

1. um die Zahl der Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes, §§ 227a oder 228a ASVG, §§ 107a oder 107b BSVG), wobei jedoch höchstens 36 Ersatzmonate je Kind zu berücksichtigen sind und § 227a Abs. 3 ASVG entsprechend anzuwenden ist, sowie
2. um die Zahl der während der Zeit einer Familienhospizkarenz nach den §§ 14a und 14b AVRAG erworbenen Beitragsmonate.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

64. Lebensjahres bzw. des 59. Lebensjahres bzw. des Regelpensionsalters auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des zweiten Satzes. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesambeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

(3) und (4) unverändert.

(5) Bei Anwendung des Abs. 2 ist, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Stichtag dieser Pension heranzuziehen.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§16a)

§ 123. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 150 Abs. 1 lit. a bb.

(2) bis (4) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131a), eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131) oder eine Gleitpension (§ 131b) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,

2.

a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder

b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 120 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten,

3. aufgehoben.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§16a)

§ 123. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der um 50 % erhöhte Richtsatz nach § 150 Abs. 1 lit. a sublit. bb.

(2) bis (4) unverändert.

Alterspension

§ 130. (1) und (2) unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2 400 € nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h ASVG trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 trotz Nichtüberschreitung des zwölffachen Betrages nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG bei Einkünften nach § 25 Abs. 1 aus dieser Erwerbstätigkeit

(weiter) besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Ausübung der Erwerbstätigkeit als auch deren Unterbrechung oder Beendigung rechtzeitig (§ 18) gemeldet wird.

(3) Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 gelten auch Zeiten des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Geltende Fassung**Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit**

§ 131a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
 2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 120 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so werden Ersatzmonate nach § 116a dieses Bundesgesetzes erworben, so und 228a ASVG und nach § 107a BSVG in vollem Umfang berücksichtigt,
 3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,
- für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, ausgenommen der Bezug einer Gleitpension, Sozialversicherungsgesetzes,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,
7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn der (die) Versicherte

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 131 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht. Dies gilt nicht für einen Anspruch auf Gleitpension gemäß § 131b Abs. 1 Z 1 lit. b.

Gleitpension

§ 131b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1.

- a) die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind oder
- b) die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen - wobei die im § 120 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG gelten - und seit der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens ein

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Jahr verstrichen ist;

2. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind;

3. der Antrag auf Gleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig

- a) im Falle einer im letzten Jahr vor dem Stichtag ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
- b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor dem Stichtag - von höchstens 70% der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch genommen wird.

(2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) als Teilpension, deren Höhe wie folgt ermittelt wird:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen.

2. Wenn das Gesamteinkommen 897,58 € nicht übersteigt, gebührt die Teilpension

a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a im Ausmaß von 80%,

b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b im Ausmaß von 60%

der nach § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 139) ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.

3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von

a) über 897,58 € bis 1 196,78 € sind 30%,

b) über 1 196,78 € bis 1 495,97 € sind 40%,

c) über 1 495,97 € bis 1 795,16 € sind 50% und

d) über 1 795,16 € sind 60%

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf

Geltende Fassung

jedoch das Ausmaß des Erwerbseinkommens nicht überschreiten.

4. Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 50% und

a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a von höchstens 80%,

b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b von höchstens 60%

der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension. An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Neufeststellungen dieses Prozentsatzes erfolgen sodann

1. aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 50;

2. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit;

3. auf besonderen Antrag des Gleitpensionisten.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß der Arbeitszeit während des Bezuges der Gleitpension ist die im letzten Jahr vor dem Stichtag überwiegende Tätigkeit maßgebend.

(5) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor der Antragstellung keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben oder die im letzten Jahr vor dem Stichtag nicht erwerbstätig waren, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der Gleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung bei Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig erwerbstätig waren; das gleiche gilt für Zeiten der Ausübung einer versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 131 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so gebührt die nach § 139 ermittelte Pension als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 80% der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension weiterzugewähren.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so besteht Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 131a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Gleitpension nach § 139 ermittelten Pension. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 60% der gemäß § 139 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 141) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(9) Bei einem Verzicht auf die Gleitpension gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 oder bei Erreichung des Regelpensionsalters ist die gemäß § 139 ermittelte Pension nach § 143 zu erhöhen. Sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als (vorzeitige) Alterspension.

(10) Ein Antrag auf Gleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis (7) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 132. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 113 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis (7) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 1,78 Steigerungspunkten. Die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen.

(7) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 141. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 127b und 142 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) bis (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) Wird in den Fällen des § 131b Abs. 9, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der nach den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 131 und 131a, in denen die Pension wegen einer

Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die Leistung, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2 % der Leistung, die unter Bedachtnahme auf Abs. 6 gebühren würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35 % dieser Leistung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15 % der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Erwerbsunfähigkeitspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 141), - nach der Verminderung nach Abs. 4 - höchstens 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.

(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 141), darf höchstens 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) betragen.

(7) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 141. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 127b, 142 und 143 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) bis (7) unverändert.

„Besondere Höherversicherung für erwerbstätige PensionsbezieherInnen

§ 143. (1) Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem BSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt dem (der) Versicherten ein besonderer Höherversicherungsbetrag, der nach Abs. 2 zu berechnen ist.

(2) Für die Bemessung des besonderen Höherversicherungsbetrages sind die

Geltende Fassung

Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate des Bezuges der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 60% mit dem Faktor 1,01,
 - b) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 131b Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen. War ein Jahresäusgleich durchzuführen, so ist die gemäß § 61 Abs. 1 ermittelte Teilpension für die Faktorenzuordnung maßgebend. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(4) bis (6) unverändert.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruchs

§ 143a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 130 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 120) zum Steigerungsbetrag nach § 139 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 125). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 139 Abs. 6 ist so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je

Vorgeschlagene Fassung

auf Grund einer Pflichtversicherung nach Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2003 geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n) entfallen, mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Lebensalters bei geschlechtsneutraler Bewertung des Einkommens festzusetzen.

(3) Der besondere Höherversicherungsbetrag gebührt ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der besondere Höherversicherungsbetrag neu festgesetzt. Die aus der besonderen Höherversicherung zustehende Leistung gebührt ab dem der erstmaligen Festsetzung des besonderen Höherversicherungsbetrages folgenden Kalenderjahr; sie ändert sich entsprechend der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Höherversicherungsbetrages.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruchs

§ 143a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 130 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 120) eine Erhöhung um 4,2% der nach § 139 errechneten Leistung. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4,2%. § 139 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

0,35 % bis zum Höchstausmaß von 91,76 erhöht.

(2) unverändert.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß**Witwen(Witwer)pension, Ausmaß**

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

1. des 65. (60.) Lebensjahres noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

2. des 65. (60.) Lebensjahres vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

3. bis 5. unverändert.

3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) bis (10) unverändert.

(2) bis (10) unverändert.

3. Unterabschnitt**3. Unterabschnitt****Ausgleichszulage und Wertausgleich****Ausgleichszulage und Wertausgleich****Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage****Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage**

§ 149. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 150), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Dies gilt nicht im Falle des Bezuges einer Gleitpension.

§ 149. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 151 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 150), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (6) unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen,

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 27% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf Cent. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Schlussbestimmungen zu Art.8, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (Abschnitt I der 22. Novelle)

§ 273. (1) bis (17) unverändert.

(18) § 122 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von 216 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2003 durch 182,
im Jahr 2004 durch 184,
im Jahr 2005 durch 186,
im Jahr 2006 durch 188,
im Jahr 2007 durch 190,
im Jahr 2008 durch 192,
im Jahr 2009 durch 194,
im Jahr 2010 durch 196,
im Jahr 2011 durch 198,
im Jahr 2012 durch 200,
im Jahr 2013 durch 202,
im Jahr 2014 durch 204,
im Jahr 2015 durch 206,
im Jahr 2016 durch 208,
im Jahr 2017 durch 210,
im Jahr 2018 durch 212 und
im Jahr 2019 durch 214,

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist.

sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 20% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 77 000 S und 54 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf Cent. Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) bis (12) unverändert.

Schlussbestimmungen zu Art.8, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (Abschnitt I der 22. Novelle)

§ 273. (1) bis (17) unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(18a) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Jänner 2020 ist § 122 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die heranzuziehen wäre, wenn der (die) Versicherte am Stichtag das Regelpensionsalter bereits erreicht hätte (Vergleichsbemessungsgrundlage). Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 10 000 S und weniger darf die gemäß § 122 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 40 000 S und mehr darf die gemäß § 122 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als 7% unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage zwischen 10 000 S und 40 000 S vermindert sich dieser Prozentsatz im Verhältnis der um 10 000 S verminderten Vergleichsbemessungsgrundlage zu 30 000 S. Der so ermittelte Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Die gemäß § 122 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage darf in diesem Fall die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als diesen Prozentsatz unterschreiten. Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die im zweiten, dritten und vierten Satz genannten Schillingbeträge anzupassen sind. Die Höhe dieses Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 10. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

(19) bis (28) unverändert.

(19) bis (28) unverändert.

Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 101

Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 101

§ 286. (1) bis (4) unverändert.

§ 286. (1) bis (4) unverändert.

(5) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1945 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1950 geboren sind, sind die §§ 131 Abs. 1, 131a Abs. 1 und 131b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2000 so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
- Ersatzmonate nach § 227 Abs. 1 Z 3 ASVG, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 116a oder nach § 116b decken;
- bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder nach § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes handelt.

§ 139 Abs. 4 ist so anzuwenden, dass das Höchstausmaß der Verminderung höchstens zehn Steigerungspunkte beträgt.

(5a) bis (8) unverändert.

(5a) bis (8) unverändert.

Schlussbestimmungen zu Art. 75 Teil 2 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 298. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 33a samt Überschrift, 50 Abs. 1, 60 Abs. 2, 120 Abs. 6 und 7, 122 Abs. 1 und 2, § 123 Abs. 1, 139 Abs. 2 und 4 bis 6, 141 Abs. 1, 143 samt Überschrift, 143a Abs. 1 sowie 149 Abs. 1 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003;
2. mit 1. Juli 2004 die §§ 112 Abs. 1 Z 1, 119a Abs. 2, 132 Abs. 1 Z 3 sowie 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 20 Abs. 2 Z 2, 122 Abs. 5, 131a, 131b, 273 Abs. 18 und 18a sowie 286 Abs. 5;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 120 Abs. 3 Z 2 lit. c, 130 Abs. 3 und 131.

(3) § 33a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat und die Beiträge mit den für das Kalenderjahr 2004 geltenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten sind. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(4) § 122 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstausmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2004 durch 192,
 im Jahr 2005 durch 204,
 im Jahr 2006 durch 216,
 im Jahr 2007 durch 228,
 im Jahr 2008 durch 240,
 im Jahr 2009 durch 252,
 im Jahr 2010 durch 264,
 im Jahr 2011 durch 276,
 im Jahr 2012 durch 288,
 im Jahr 2013 durch 300,
 im Jahr 2014 durch 312,
 im Jahr 2015 durch 324,
 im Jahr 2016 durch 336,
 im Jahr 2017 durch 348,
 im Jahr 2018 durch 360,
 im Jahr 2019 durch 372,
 im Jahr 2020 durch 384,
 im Jahr 2021 durch 396,
 im Jahr 2022 durch 408,
 im Jahr 2023 durch 420,
 im Jahr 2024 durch 432,
 im Jahr 2025 durch 444,
 im Jahr 2026 durch 456 und
 im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(5) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Jänner 2028 ist § 122 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung so anzuwenden, dass für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die am Stichtag 1. Dezember 2003 heranzuziehen gewesen wäre (Vergleichsbemessungsgrundlage). Beträgt die Differenz zwischen der Vergleichsbemessungsgrundlage und der nach § 122 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ermittelten Bemessungsgrundlage

I. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2004 bis zum 1. Dezember

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2007 mehr als 3,5 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 96,5 % der Vergleichsbemessungsgrundlage;

2. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2008 bis zum 1. Dezember 2015 mehr als 7 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 93 % der Vergleichsbemessungsgrundlage;

3. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2016 bis zum 1. Dezember 2027 mehr als 10 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 90 % der Vergleichsbemessungsgrundlage.

(6) § 123 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist in der Zeit vom 1. Jänner 2004 bis zum Ablauf des Jahres 2028 so anzuwenden, dass der Prozentsatz von 50 für jedes Kalenderjahr vor dem Jahr 2028 um 2 zu vermindert ist.

(7) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension spätestens am 31. Dezember 2003 erfüllen, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden.

(8) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder auf Gleitpension haben, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden, wenn der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt.

(9) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 131 Abs. 1 Z 4) – spätestens am 31. Dezember 2003 erfüllen, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden.

(10) Die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sind – mit Ausnahme der §§ 50 Abs. 1, 122, 139 und 143 - auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 liegt, weiterhin anzuwenden, jedoch tritt abweichend von § 131 Abs. 1

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte diesen Lebensmonat vollendet

a) im Juli oder August oder September 2004 der 740. Lebensmonat,

b) im Oktober oder November oder Dezember 2004 ... der 742. Lebensmonat,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- c) im Jänner oder Februar oder März 2005 der
743. Lebensmonat,
- d) im April oder Mai oder Juni 2005 der
744. Lebensmonat,
- e) im Juli oder August oder September 2005 der
746. Lebensmonat,
- f) im Oktober oder November oder Dezember 2005 ... der
748. Lebensmonat
- g) im Jänner oder Februar oder März 2006 der
750. Lebensmonat,
- h) im April oder Mai oder Juni 2006 der
752. Lebensmonat,
- i) im Juli oder August oder September 2006 der
754. Lebensmonat,
- j) im Oktober oder November oder Dezember 2006 ... der
756. Lebensmonat,
- k) im Jänner oder Februar oder März 2007 der
758. Lebensmonat,
- l) im April oder Mai oder Juni 2007 der
760. Lebensmonat,
- m) im Juli oder August oder September 2007 der
762. Lebensmonat,
- n) im Oktober oder November oder Dezember 2007 .. der
764. Lebensmonat,
- o) im Jänner oder Februar oder März 2008 der
766. Lebensmonat,
- p) im April oder Mai oder Juni 2008 der
768. Lebensmonat,
- q) im Juli oder August oder September 2008 der
770. Lebensmonat,
- r) im Oktober oder November oder Dezember 2008 .. der
772. Lebensmonat,
- s) im Jänner oder Februar oder März 2009 der
774. Lebensmonat,
- t) im April oder Mai oder Juni 2009 der
776. Lebensmonat,
- u) im Juli oder August oder September 2009 der
778. Lebensmonat,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- v) im Oktober oder November oder Dezember 2009 .. der 780. Lebensmonat;
 2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte diesen Lebensmonat vollendet
- a) im Juli oder August oder September 2004 der 680. Lebensmonat,
 b) im Oktober oder November oder Dezember 2004 .. der 682. Lebensmonat,
 c) im Jänner oder Februar oder März 2005 der 683. Lebensmonat,
 d) im April oder Mai oder Juni 2005 der 684. Lebensmonat,
 e) im Juli oder August oder September 2005 der 686. Lebensmonat,
 f) im Oktober oder November oder Dezember 2005 .. der 688. Lebensmonat,
 g) im Jänner oder Februar oder März 2006 der 690. Lebensmonat,
 h) im April oder Mai oder Juni 2006 der 692. Lebensmonat,
 i) im Juli oder August oder September 2006 der 694. Lebensmonat,
 j) im Oktober oder November oder Dezember 2006 .. der 696. Lebensmonat,
 k) im Jänner oder Februar oder März 2007 der 698. Lebensmonat,
 l) im April oder Mai oder Juni 2007 der 700. Lebensmonat,
 m) im Juli oder August oder September 2007 der 702. Lebensmonat,
 n) im Oktober oder November oder Dezember 2007 .. der 704. Lebensmonat,
 o) im Jänner oder Februar oder März 2008 der 706. Lebensmonat,
 p) im April oder Mai oder Juni 2008 der 708. Lebensmonat,
 q) im Juli oder August oder September 2008 der 710. Lebensmonat,
 r) im Oktober oder November oder Dezember 2008 .. der

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

712. Lebensmonat,
 s) im Jänner oder Februar oder März 2009 der
 714. Lebensmonat,
 t) im April oder Mai oder Juni 2009 der
 716. Lebensmonat,
 u) im Juli oder August oder September 2009 der
 718. Lebensmonat,
 v) im Oktober oder November oder Dezember 2009 .. der
 720. Lebensmonat.

(11) In Fällen des Abs. 10, in denen eine vorzeitige Alterspension nach § 131 Abs. 2 weggefallen ist, ist die Leistung nach dem Erreichen des Regelpensionsalters auf Antrag neu festzustellen; dabei ist die Leistung für jeden Monat des Bezuges der vorzeitigen Alterspension um 0,35 % zu vermindern.

(12) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1952 geboren sind, sind die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der §§ 50 Abs. 1 und 122 - so anzuwenden, dass abweichend von § 131 Abs. 1

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 107a oder 107b BSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
- Ersatzmonate wegen eines Anspruchs auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken,
- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG).

§ 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird. § 139 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß der Verminderung für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 3 % der Leistung und für jeden Restmonat 0,25 % der Leistung beträgt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(13) Auf männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, ist Abs. 10 so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des jeweils in Abs. 10 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
2. an die Stelle des jeweils in Abs. 10 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 107a oder 107b BSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
- Ersatzmonate wegen eines Anspruchs auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken,
- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 116 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 107 Abs. 1 Z 3 BSVG).

§ 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten bis zum Ablauf des Jahres 2006 durch zwei Steigerungspunkte, im Jahr 2007 durch 1,95 Steigerungspunkte, im Jahr 2008 durch 1,90 Steigerungspunkte und im Jahr 2009 durch 1,85 Steigerungspunkte ersetzt wird.

(14) § 139 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten ersetzt wird durch

1. 1,99 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2004,
2. 1,98 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2004,
3. 1,97 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2004,
4. 1,96 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2004,
5. 1,94 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2005,
6. 1,92 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2005,
7. 1,90 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2005,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

8. 1,88 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2005,
 9. 1,86 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2006,
 10. 1,84 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2006,
 11. 1,82 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2006,
 12. 1,80 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2006.
- (15) § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 10 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.
- (16) § 149 Abs. 7 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen
- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
 - b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
 - c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
 - d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
 - e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %
- des jeweiligen Richtsatzes.

(17) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 44 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallalters (Abs. 10) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 164, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallalters nach Abs. 10 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 44 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im Höchstmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.

Artikel 76

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Teil 1 - Krankenversicherung

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 24d. (1) Die in der Krankenversicherung pflichtversicherten Erwerbstätigen und Pensionisten sowie die Bezieher von Übergangsgeld nach § 156 und freiwillig Versicherte haben einen Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten.

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 26. (1) Von jeder an eine der im § 4 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 4,25% einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1a) Personen nach Abs. 1, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der Beitragssatz nach Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit der gesetzlichen Pension die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 23 Abs. 9 nicht übersteigt.

Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionsleistung auszahlenden Stelle

Beiträge in der Krankenversicherung für Pensionisten (Übergangsgeldbezieher)

§ 26. (1) Von jeder an eine der im § 4 Abs. 1 genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenspensionen wie auch von jedem Übergangsgeld, das an eine der im § 4 Z 1 genannten Personen ausgezahlt wird, ist ein Betrag von 4,75 % einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig im Inland aufhält und nicht gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 von der Pflichtversicherung ausgenommen ist. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Kinderzuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist (Übergangsgeldbezieher) ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, auf Grund dessen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft zu Lasten der österreichischen Sozialversicherung besteht, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(1a) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 einzubehaltenden Beiträgen ist ein Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung (§ 24d) im Ausmaß von 0,1 % einzubehalten.

Geltende Fassung

einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an den jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 43,9% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 27. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag (Zusatzbeitrag) zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatz (Zusatzbeitragssatz) zu bemessen ist. §§ 24 und 24a sind entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Als Beitrag für die Pensionisten (Übergangsgeldbezieher) hat der Versicherungsträger als Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz 40,3% der gemäß Abs. 1 einbehaltenen Beträge an die von ihm durchgeführte Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu überweisen. Ebenso sind die nach Abs. 1a einbehaltenen Beiträge zu überweisen.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 27. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag (Zusatz- und Ergänzungsbeitrag) zu entrichten, der mit dem für Pflichtversicherte geltenden Beitragssatz (Zusatz- und Ergänzungsbeitragssatz) zu bemessen ist. §§ 24 und 24a sind entsprechend anzuwenden.

Schlussbestimmungen zu Art. 76 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xxx

§ 286. (1) Die §§ 24d samt Überschrift, 26 Abs. 1, 1a in der Fassung der Z 4 und Abs. 2 sowie 27 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 26 Abs. 1a in der Fassung der Z 3 tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.

Teil 2 – Allgemeiner Teil und Pensionsversicherung**Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)**

§ 18. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
1. unverändert.

2. die eine Gleitpension (§ 122b) beziehen, mit der Maßgabe, daß auch das jeweilige Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit zu melden ist.

Meldungen der Zahlungsempfänger (Leistungswerber)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen,
1. unverändert.

Erstattung von Beiträgen, die nach § 107 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden

§ 33c. (1) Beiträge, die nach § 107 Abs. 9 und 10 entrichtet wurden, damit Ersatzzeiten für den Besuch von Schulen oder Hochschulen (§ 107 Abs. 7) anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in dem Umfang vom leistungspflichtigen Versicherungsträger zu erstatten, als die Anspruchs- oder Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeiten nicht eintritt. Die Erstattung hat von Amis wegen innerhalb

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Zuerkennung der Leistung zu erfolgen.

(2) Bei der Erstattung gehen Beiträge, die Ersatzmonate für den Hochschulbesuch (§ 107 Abs. 9 Z.2) betreffen, den anderen Beiträgen nach § 107 Abs. 9 vor.

(3) Die Beiträge sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit den Aufwertungsfaktoren (§ 108 Abs. 4 ASVG) zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung über die Zuerkennung der Leistung aufzuwerten. Mit der Erstattung erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen, die auf der Beitragsentrichtung beruhen.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind
a) und b) unverändert.

mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) zu vervielfachen. Lit. b ist nicht anzuwenden, wenn der Stichtag für die Pension des Verstorbenen gleichfalls am 1. Jänner dieses Jahres liegt.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung der §§ 122b Abs. 2 und 3 sowie 123 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluss an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

- I. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) die Alterspension (§ 121);
 - b) die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122);
 - c) die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122a);
 - d) die Gleitpension (§ 122b);
2. und 3. unverändert.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung

§ 46. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind
a) und b) unverändert.

Handelt es sich um eine erstmalige Anpassung, so ist diese erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen; abweichend davon ist für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenpensionen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, der Stichtag dieser Leistung maßgebend.

(2) bis (5) unverändert.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 56. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung des 123 Abs. 5 bis 7 ist ein im Anschluss an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

- I. aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension;
 2. und 3. unverändert.

Geltende Fassung

(2) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 110a. (1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 111) und für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 122 Abs. 1 Z 2, 122a Abs. 1 Z 2 und 122b Abs. 1 Z 1 sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
Ersatzmonat nach den §§ 107a und 107b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 107a und 107b,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 107a und 107b,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.
 - c) für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension 240 Monate.

(4) und (5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.
2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind;
3. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert.

Berücksichtigung von Versicherungsmonaten

§ 110a. (1) unverändert.

(2) Für die Feststellung und Erfüllung der Wartezeit (§ 111) sind Versicherungsmonate, die sich zeitlich decken, nur einfach zu zählen, wobei folgende Reihenfolge gilt:

Beitragsmonat der Pflichtversicherung,
Ersatzmonat nach den §§ 107a und 107b, der als Beitragsmonat (der Pflichtversicherung) zu berücksichtigen ist,
leistungswirksamer Ersatzmonat mit Ausnahme von Ersatzmonaten nach den §§ 107a und 107b,
Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung,
sonstiger Ersatzmonat nach den §§ 107a und 107b,
leistungsunwirksamer Ersatzmonat.

(3) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) und b) unverändert.

(4) und (5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.
3. unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(7) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 6 sind auch Ersatzmonate nach § 107a dieses Bundesgesetzes oder nach § 227a ASVG oder nach § 116a GSVG im Ausmaß von höchstens 18 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

(7) Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit nach Abs. 6 sind auch Ersatzmonate nach § 107a dieses Bundesgesetzes oder nach § 227a ASVG oder nach § 116a GSVG im Ausmaß von höchstens 24 Kalendermonaten je Kind zu berücksichtigen, gezählt ab der Geburt des Kindes, wenn

1. und 2. unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß § 134 liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen gemäß § 25a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die zum Stichtag noch nicht gemäß § 25 Abs. 6 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen gemäß § 25 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.

Bemessungsgrundlage

§ 113. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 480 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 118) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 560. Liegen weniger als 480 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Liegen in dem genannten Zeitraum vorläufige Beitragsgrundlagen nach § 25a GSVG, die zum Stichtag noch nicht nach § 25 Abs. 6 GSVG nachbemessen worden sind, so gelten diese vorläufigen Beitragsgrundlagen als Beitragsgrundlagen nach § 25 Abs. 2 GSVG. Die Bemessungsgrundlage ist auf Cent aufzurunden.

(2) Für die Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 sind, wenn der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) das Regelpensionsalter (§ 121 Abs. 1) bereits erreicht hat, die 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Liegt der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters, aber

(2) Die Zahl der Gesamtbeitragsgrundlagen nach Abs. 1 vermindert sich, so weit dadurch die Bemessungsgrundlage 180 Beitragsmonate nicht unterschreitet,

1. nach Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 für jeden Kalendermonat, der zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters liegt, um jeweils 1,

1. um die Zahl der Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes, §§ 227a oder 228a ASVG, §§ 116a oder 116b GSVG), wobei jedoch höchstens 36 Ersatzmonate je Kind zu berücksichtigen sind und § 227a Abs. 3 ASVG entsprechend anzuwenden ist, sowie;

2. vor Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen, so erhöht sich das Ausmaß von 180 um 12 und zusätzlich für je zwei vollendete Kalendermonate, die zwischen dem Stichtag und dem Monatsersten nach Erreichung des 64. Lebensjahres bei Männern bzw. des 59. Lebensjahres bei Frauen liegen, um jeweils 1 bis zum Höchstausmaß von 216. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 64. Lebensjahres bzw. des 59. Lebensjahres bzw. des Regelpensionsalters auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des zweiten Satzes. Liegen weniger Beitragsmonate vor, so sind die monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen der vorhandenen Beitragsgrundlagen heranzuziehen.

2. um die Zahl der während der Zeit einer Familienhospizkarenz nach den §§ 14a und 14b AVRAG erworbenen Beitragsmonate

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) und (4) unverändert.

(3) und (4) unverändert.

(5) Bei Anwendung des Abs. 2 ist, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Stichtag dieser Pension heranzuziehen.

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§107a)**Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (§107a)**

§ 114. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der Richtsatz gemäß § 141 Abs. 1 lit. a bb.

§ 114. (1) Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist der um 50 % erhöhte Richtsatz nach § 141 Abs. 1 lit. a sublit. bb.

(2) bis (4) unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Alterspension**Alterspension**

§ 121. (1) unverändert.

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122) oder eine Gleitpension (§ 122b) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,

2.

a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder

b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 111 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten,

3. aufgehoben.

4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf

Geltende Fassung

Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2 400 € nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsechtschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h ASVG trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder

2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG trotz Nichtüberschreitung des zwölfjährigen Betrages nach § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG bei Einkünften nach § 25 Abs. 1 GSVG aus dieser Erwerbstätigkeit (weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension, in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Ausübung der Erwerbstätigkeit als auch deren Unterbrechung oder Beendigung rechtzeitig (§ 18 GSVG) gemeldet wird.

(3) Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 gelten auch Zeiten des Bezuges einer Urlaubsechtschädigung oder Urlaubsabfindung.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind, wobei die im § 111 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung gelten; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben, so werden Ersatzmonate nach § 107a dieses Bundesgesetzes, nach den §§ 227a und 228a ASVG und nach § 116a GSVG in vollem Umfang berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen der Bezug einer Glietpension,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,
7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Gleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 122 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht. Dies gilt nicht für einen Anspruch auf Gleitpension gemäß § 122b Abs. 1 Z 1 lit. b.

Gleitpension

§ 122b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

- a) die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind oder
- b) die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen - wobei die im § 111 Abs. 7 genannten Ersatzzeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem ASVG gelten - und seit der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind;
3. der Antrag auf Gleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionalters (§ 121 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig
- a) im Falle einer im letzten Jahr vor dem Stichtag ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor dem Stichtag - von höchstens 70% der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Gleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionalters (§ 121 Abs. 1) als Teilpension, deren Höhe wie folgt ermittelt wird:
1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen.
 2. Wenn das Gesamteinkommen 897,58 € nicht übersteigt, gebührt die Teilpension
 - a) in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 lit. a im Ausmaß von 80%,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 lit. b im Ausmaß von 60% der nach § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
 3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z. 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 897,58 € bis 1 196,78 € sind 30%,
 - b) über 1 196,78 € bis 1 495,97 € sind 40%,
 - c) über 1 495,97 € bis 1 795,16 € sind 50% und
 - d) über 1 795,16 € sind 60% dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch das Ausmaß des Erwerbseinkommens nicht überschreiten.
 4. Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 50% und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a von höchstens 80%,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b von höchstens 60% der gemäß § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter **Bedachnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.**

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 ist erstmalig auf Grund des **Pensionsantrages** festzustellen. Neufeststellungen dieses Prozentsatzes erfolgen **sodann**

1. aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 46;
2. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit;
3. auf besonderen Antrag des Gleitpensionisten.

(4) Für das zulässige Höchstmaß der Arbeitszeit während des Bezuges der **Gleitpension ist die im letzten Jahr vor dem Stichtag überwiegende Tätigkeit maßgebend.**

(5) Für **unselbständig Erwerbstätige**, auf deren Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor dem Stichtag keine zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben oder die im letzten Jahr vor der Antragstellung nicht **erwerbstätig** waren, ist jenes Ausmaß der höchstzulässigen Teilarbeit während des Bezuges der **Gleitpension** anzuwenden, **das für Versicherte maßgeblich ist, die vor der Antragstellung bei Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig erwerbstätig waren; das gleiche gilt für Zeiten der Ausübung einer versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit.**

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden **unselbständigen Erwerbstätigkeiten** im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige **Erwerbstätigkeit**, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 122 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) die **Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension**, so gebührt die nach § 130 ermittelte Pension als vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. **Verzichtet er (sie) nicht**, so ist ab dem Zeitpunkt der **Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 80% der gemäß § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension** weiterzugewähren. Sonstige **Erwerbseinkommen** sind hiebei unter **Bedachnahme auf Abs. 2** zu berücksichtigen.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem

Geltende Fassung

Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Gleitpension, so besteht Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 122a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Gleitpension nach § 130 ermittelten Pension. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Gleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 60% der gemäß § 130 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 132) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hierbei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(9) Bei einem Verzicht auf die Gleitpension gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 oder bei Erreichung des Regelpensionsalters ist die gemäß § 130 ermittelte Pension nach § 134 zu erhöhen. Sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als (vorzeitige) Alterspension.

(10) Ein Antrag auf Gleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Erwerbsunfähigkeitspension

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis(7) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren zwei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von zwei Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der

Vorgeschlagene Fassung**Erwerbsunfähigkeitspension**

§ 123. (1) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hat der (die) Versicherte, wenn

1. und 2. unverändert.
3. er (sie) am Stichtag (§ 104 Abs. 2) noch nicht die Voraussetzungen für eine Alterspension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz erfüllt hat.

(2) bis(7) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) unverändert.

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 1,78 Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) unverändert.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der

Geltende Fassung

Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

(7) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 118b und 133 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) bis (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) Wird in den Fällen des § 122b Abs. 9, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der nach den Abs. 3 und 4 zu berechnen ist.

(2) In den Fällen der §§ 122 und 122a, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

Vorgeschlagene Fassung

Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die Leistung, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 4,2% der Leistung, die unter Bedachtnahme auf Abs. 6 gebühren würde. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat 0,35% dieser Leistung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der genannten Leistung. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Wenn bei der Berechnung der Höhe der Erwerbsunfähigkeitspension nach Abs. 3 zusätzliche Versicherungsmonate angerechnet werden, darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 132), - nach der Verminderung nach Abs. 4 - höchstens 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) betragen. Dies gilt nicht, wenn die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3 und nach der Verminderung nach Abs. 4 höher ist; in diesem Fall gebührt die Leistung ohne Berücksichtigung der Monate nach Abs. 3.

(6) Die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages (§ 132), darf höchstens 80% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) betragen.

(7) unverändert.

Besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung

§ 132. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder gemäß den §§ 118b, 133 und 134 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zur Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension zu gewähren.

(2) bis (7) unverändert.

Besondere Höherversicherung für erwerbstätige PensionsbezieherInnen

§ 134. (1) Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder dem ASVG oder dem GSVG begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt dem (der) Versicherten ein besonderer Höherversicherungsbetrag, der nach Abs. 2 zu berechnen ist.

(2) Für die Bemessung des besonderen Höherversicherungsbetrages sind die auf Grund einer Pflichtversicherung nach Abs. 1 nach dem 31. Dezember 2003 geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung, die auf den (die) Versicherte(n) entfallen, mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate des Bezuges der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 60 % mit dem Faktor 1,01,
 - b) bei einer Teilpension von 40 % bis 60 % mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 122b Abs. 6 mit dem Faktor 1,04 zu vervielfachen. War ein Jahresausgleich durchzuführen, so ist die gemäß § 57 Abs. 1 ermittelte Teilpension für die Faktoreuzuordnung maßgebend. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.
- (4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Kalendermonate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 80 vH der

des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Lebensalters bei geschlechtsneutraler Bewertung des Einkommens festzusetzen.

(3) Der besondere Höherversicherungsbetrag gebührt ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt; für jedes weitere Kalenderjahr der Erwerbstätigkeit wird der besondere Höherversicherungsbetrag neu festgesetzt. Die aus der besonderen Höherversicherung zustehende Leistung gebührt ab dem der erstmaligen Festsetzung des besonderen Höherversicherungsbetrages folgenden Kalenderjahr; sie ändert sich entsprechend der jeweiligen Neufestsetzung des besonderen Höherversicherungsbetrages.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruchs

§ 134a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 121 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 111) zum Steigerungsbetrag nach § 130 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 130 Abs. 6 ist so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
 2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
 3. bis 5. unverändert.
- (2) bis (10) unverändert.

3. Unterabschnitt

Ausgleichszulagen und Wertausgleich

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruchs

§ 134a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 121 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt frühestens ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Wartezeit (§ 111) eine Erhöhung um 4,2 % der nach § 130 errechneten Leistung. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4,2 %. § 130 Abs. 6 ist dabei so anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je einen Monat der späteren Inanspruchnahme um 0,35 % bis zum Höchstausmaß von 91,76 erhöht..

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. des 65. (60.) Lebensjahres noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
 2. des 65. (60.) Lebensjahres vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
 3. bis 5. unverändert.
- (2) bis (10) unverändert.

3. Unterabschnitt

Ausgleichszulagen und Wertausgleich

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 140. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 142 zu

Geltende Fassung

berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension. Dies gilt nicht im Falle des Bezuges einer Gleitpension.

(2) bis (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 27% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

(8) bis (12) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 10, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (Abschnitt I der 21. Novelle)

§ 262. (1) bis (8) unverändert.

(9) § 113 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 liegt, und zwar mit der Maßgabe, daß das Höchstmaß von 216 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

im Jahr 2003 durch 182,
im Jahr 2004 durch 184,
im Jahr 2005 durch 186,
im Jahr 2006 durch 188,
im Jahr 2007 durch 190,
im Jahr 2008 durch 192,
im Jahr 2009 durch 194,
im Jahr 2010 durch 196,

Vorgeschlagene Fassung

berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 141), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) bis (6) unverändert.

(7) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 5 600 € und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 3 900 € und darüber ein Betrag von 20% des jeweiligen Richtsatzes, und zwar

1. und 2. unverändert.

(8) bis (12) unverändert.

Schlußbestimmungen zu Art. 10, Abschnitt I des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 139 (Abschnitt I der 21. Novelle)

§ 262. (1) bis (8) unverändert.

XXII. GP

59 der Beilagen

655

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

im Jahr 2011 durch 198,
 im Jahr 2012 durch 200,
 im Jahr 2013 durch 202,
 im Jahr 2014 durch 204,
 im Jahr 2015 durch 206,
 im Jahr 2016 durch 208,
 im Jahr 2017 durch 210,
 im Jahr 2018 durch 212 und
 im Jahr 2019 durch 214,

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen zu ersetzen ist.

(9a) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2002 und vor dem 1. Jänner 2020 ist § 113 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die heranzuziehen wäre, wenn der (die) Versicherte am Stichtag das Regelpensionsalter bereits erreicht hätte (Vergleichsbemessungsgrundlage). Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 726,73 € und weniger darf die gemäß § 113 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage von 2 906,91 € und mehr darf die gemäß § 113 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als 7% unterschreiten. Bei einer Vergleichsbemessungsgrundlage zwischen 726,73 € und 2 906,91 € vermindert sich dieser Prozentsatz im Verhältnis der um 726,73 € verminderten Vergleichsbemessungsgrundlage zu 2 180,19 €. Der so ermittelte Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Die gemäß § 113 Abs. 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 zu ermittelnde Bemessungsgrundlage darf in diesem Fall die Vergleichsbemessungsgrundlage um nicht mehr als diesen Prozentsatz unterschreiten. Die Bundesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die im zweiten, dritten und vierten Satz genannten Beträge anzupassen sind. Die Höhe dieses Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu orientieren. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Vorschlag für die Anpassung jedes Jahr bis spätestens 10. November in der Bundesregierung einzubringen. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

(10) bis (19) unverändert.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Schlussbestimmungen zu Art.3 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 101****Schlussbestimmungen zu Art.3 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 101**

§ 276. (1) bis (4) unverändert.

§ 276. (1) bis (4) unverändert.

- (5) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1945 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Oktober 1950 geboren sind, sind die §§ 122 Abs. 1, 122a Abs. 1 und 122b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2000 so anzuwenden, dass
1. an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
 2. an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch zu berücksichtigen:
 - bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den § 116a oder 116b GSVG, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
 - Ersatzmonate nach § 277 Abs. 1 Z 3 ASVG, wenn sie sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 107a oder nach § 107b decken,
 - bis zu zwölf Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder nach § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder nach § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG, soweit es sich um Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes handelt.
- § 130 Abs. 4 ist so anzuwenden, dass das Höchstmaß der Verminderung höchstens zehn Steigerungspunkte beträgt.

(5a) bis (13) unverändert.

(5a) bis (13) unverändert.

Schlussbestimmungen zu Art.76 Teil 2 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. xx

§ 287. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2004 die §§ 33c samt Überschrift, 46 Abs. 1, 56 Abs. 2, 111 Abs. 7, 113 Abs. 1 und 2, § 114 Abs. 1, 130 Abs. 2 und 4 bis 6, 132 Abs. 1, 134 samt Überschrift, 134a Abs. 1 sowie 140 Abs. 1 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003;
2. mit 1. Juli 2004 die §§ 103 Abs. 1 Z 1, 110a Abs. 2, 123 Abs. 1 Z 3 sowie 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003.

(2) Es treten außer Kraft:

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2003 die §§ 18 Abs. 2 Z 2, 113 Abs. 5, 122a, 122b, 262 Abs. 9 und 9a sowie 276 Abs. 5;
2. mit Ablauf des 30. Juni 2004 die §§ 111 Abs. 3 Z 2 lit. c und Abs. 6 Z 2,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

121 Abs. 3 und 122.

(3) § 33c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt. Auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt, ist die zitierte Bestimmung nur dann anzuwenden, wenn der (die) Versicherte bzw. der (die) Leistungsbezieher(in) die Beitragserstattung beantragt, und zwar so, dass eine allfällige Erstattung innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung zu erfolgen hat und die Beiträge mit den für das Kalenderjahr 2004 geltenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten sind. Die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

(4) § 113 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Höchstmaß von 480 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen

- im Jahr 2004 durch 192,
- im Jahr 2005 durch 204,
- im Jahr 2006 durch 216,
- im Jahr 2007 durch 228,
- im Jahr 2008 durch 240,
- im Jahr 2009 durch 252,
- im Jahr 2010 durch 264,
- im Jahr 2011 durch 276,
- im Jahr 2012 durch 288,
- im Jahr 2013 durch 300,
- im Jahr 2014 durch 312,
- im Jahr 2015 durch 324,
- im Jahr 2016 durch 336,
- im Jahr 2017 durch 348,
- im Jahr 2018 durch 360,
- im Jahr 2019 durch 372,
- im Jahr 2020 durch 384,
- im Jahr 2021 durch 396,
- im Jahr 2022 durch 408,
- im Jahr 2023 durch 420,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- im Jahr 2024 durch 432,
- im Jahr 2025 durch 444,
- im Jahr 2026 durch 456 und
- im Jahr 2027 durch 468

monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen ersetzt wird.

(5) Bei Pensionen mit Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Jänner 2028 ist § 113 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung so anzuwenden, dass für Zwecke einer Vergleichsrechnung jene Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, die am Stichtag 1. Dezember 2003 heranzuziehen gewesen wäre (Vergleichsbemessungsgrundlage). Beträgt die Differenz zwischen der Vergleichsbemessungsgrundlage und der nach § 113 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ermittelten Bemessungsgrundlage

1. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2004 bis zum 1. Dezember 2007 mehr als 3,5 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 96,5 % der Vergleichsbemessungsgrundlage;
2. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2008 bis zum 1. Dezember 2015 mehr als 7 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 93 % der Vergleichsbemessungsgrundlage;
3. für Pensionen mit Stichtag ab dem 1. Jänner 2016 bis zum 1. Dezember 2027 mehr als 10 % der Vergleichsbemessungsgrundlage, so gilt als anzuwendende Bemessungsgrundlage 90 % der Vergleichsbemessungsgrundlage.

(6) § 114 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist in der Zeit vom 1. Jänner 2004 bis zum Ablauf des Jahres 2027 so anzuwenden, dass der Prozentsatz von 50 für jedes Kalenderjahr vor dem Jahr 2028 um 2 zu vermindern ist.

(7) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension spätestens am 31. Dezember 2003 erfüllen, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden.

(8) Auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder auf Gleitpension haben, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden, wenn der Stichtag vor dem 1. Jänner 2004 liegt.

(9) Auf Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die vorzeitige

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Alterspension bei langer Versicherungsdauer – mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit am Stichtag (§ 122 Abs. 1 Z 4) – spätestens am 31. Dezember 2003 erfüllen, ist weiterhin die am 31. Dezember 2003 geltende Rechtslage anzuwenden.

(10) Die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer sind – mit Ausnahme der §§ 46 Abs. 1, 113, 130 und 134 - auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 30. Juni 2004 liegt, weiterhin anzuwenden, jedoch tritt abweichend von § 122 Abs. 1

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte diesen Lebensmonat vollendet

- a) im Juli oder August oder September 2004 der 740. Lebensmonat,
- b) im Oktober oder November oder Dezember 2004 ... der 742. Lebensmonat,
- c) im Jänner oder Februar oder März 2005 der 743. Lebensmonat,
- d) im April oder Mai oder Juni 2005 der 744. Lebensmonat,
- e) im Juli oder August oder September 2005 der 746. Lebensmonat,
- f) im Oktober oder November oder Dezember 2005 ... der 748. Lebensmonat,
- g) im Jänner oder Februar oder März 2006 der 750. Lebensmonat,
- h) im April oder Mai oder Juni 2006 der 752. Lebensmonat,
- i) im Juli oder August oder September 2006 der 754. Lebensmonat,
- j) im Oktober oder November oder Dezember 2006 ... der 756. Lebensmonat,
- k) im Jänner oder Februar oder März 2007 der 758. Lebensmonat,
- l) im April oder Mai oder Juni 2007 der 760. Lebensmonat,
- m) im Juli oder August oder September 2007 der 762. Lebensmonat,
- n) im Oktober oder November oder Dezember 2007 ... der 764. Lebensmonat,
- o) im Jänner oder Februar oder März 2008 der

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

766. Lebensmonat,
 p) im April oder Mai oder Juni 2008 der 768. Lebensmonat,
 q) im Juli oder August oder September 2008 der 770. Lebensmonat,
 r) im Oktober oder November oder Dezember 2008 ... der
 772. Lebensmonat,
 s) im Jänner oder Februar oder März 2009 der
 774. Lebensmonat,
 t) im April oder Mai oder Juni 2009 der 776. Lebensmonat,
 u) im Juli oder August oder September 2009 der 778. Lebensmonat,
 v) im Oktober oder November oder Dezember 2009 .. der 780. Lebensmonat;
 2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte diesen
 Lebensmonat vollendet
 a) im Juli oder August oder September 2004 der 680. Lebensmonat,
 b) im Oktober oder November oder Dezember 2004 ... der
 682. Lebensmonat,
 c) im Jänner oder Februar oder März 2005 der
 683. Lebensmonat,
 d) im April oder Mai oder Juni 2005 der 684. Lebensmonat,
 e) im Juli oder August oder September 2005 der 686. Lebensmonat,
 f) im Oktober oder November oder Dezember 2005 ... der
 688. Lebensmonat,
 g) im Jänner oder Februar oder März 2006 der
 690. Lebensmonat,
 h) im April oder Mai oder Juni 2006 der 692. Lebensmonat,
 i) im Juli oder August oder September 2006 der 694. Lebensmonat,
 j) im Oktober oder November oder Dezember 2006 ... der
 696. Lebensmonat,
 k) im Jänner oder Februar oder März 2007 der
 698. Lebensmonat,
 l) im April oder Mai oder Juni 2007 der 700. Lebensmonat,
 m) im Juli oder August oder September 2007 der 702. Lebensmonat,
 n) im Oktober oder November oder Dezember 2007 ... der
 704. Lebensmonat,
 o) im Jänner oder Februar oder März 2008 der
 706. Lebensmonat,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

- p) im April oder Mai oder Juni 2008 der 708. Lebensmonat,
 q) im Juli oder August oder September 2008 der 710. Lebensmonat,
 r) im Oktober oder November oder Dezember 2008 ... der 712. Lebensmonat,
 s) im Jänner oder Februar oder März 2009 der 714. Lebensmonat,
 t) im April oder Mai oder Juni 2009 der 716. Lebensmonat,
 u) im Juli oder August oder September 2009 der 718. Lebensmonat,
 v) im Oktober oder November oder Dezember 2009 ... der 720. Lebensmonat.

(11) In Fällen des Abs. 10, in denen eine vorzeitige Alterspension nach § 122 Abs. 2 weggefallen ist, ist die Leistung nach dem Erreichen des Regelpensionalters auf Antrag neu festzustellen; dabei ist die Leistung für jeden Monat des Bezuges der vorzeitigen Alterspension um 0,35 % zu vermindern.

(12) Auf männliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1947 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1952 geboren sind, sind die am 31. Dezember 2003 geltenden Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der §§ 46 Abs. 1 und 113 - so anzuwenden, dass abweichend von § 122 Abs. 1

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates das 60. Lebensjahr tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,
 2. an die Stelle des 678. Lebensmonates das 55. Lebensjahr tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;
- dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 116a oder 116b GSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,
- Ersatzmonate wegen eines Anspruchs auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken,
- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 107 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG).

§ 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten durch zwei Steigerungspunkte ersetzt wird. § 130 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß der Verminderung für

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 3 % der Leistung und für jeden Restmonat 0,25 % der Leistung beträgt.

(13) Auf männliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Juli 1948 geboren sind, und auf weibliche Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Juli 1953 geboren sind, ist Abs. 10 so anzuwenden, dass

1. an die Stelle des jeweils in Abs. 10 Z 1 genannten Lebensmonates der 738. Lebensmonat tritt, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat,

2. an die Stelle des jeweils in Abs. 10 Z 2 genannten Lebensmonates der 678. Lebensmonat tritt, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat;

dabei sind auch zu berücksichtigen:

- bis zu 60 Ersatzmonate für Zeiten der Kindererziehung (§§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes oder §§ 227a oder 228a ASVG oder §§ 116a oder 116b GSVG), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,

- Ersatzmonate wegen eines Anspruchs auf Wochenlohn (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG), die sich nicht mit Ersatzmonaten nach § 227a ASVG oder nach § 228a ASVG decken,

- bis zu zwölf Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes (§ 107 Abs. 1 Z 3 dieses Bundesgesetzes oder § 227 Abs. 1 Z 7 und 8 ASVG oder § 116 Abs. 1 Z 3 GSVG).

§ 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist so anzuwenden, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten bis zum Ablauf des Jahres 2006 durch zwei Steigerungspunkte, im Jahr 2007 durch 1,95 Steigerungspunkte, im Jahr 2008 durch 1,90 Steigerungspunkte und im Jahr 2009 durch 1,85 Steigerungspunkte ersetzt wird.

(14) § 130 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass das Ausmaß von 1,78 Steigerungspunkten ersetzt wird

1. 1,99 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2004,
2. 1,98 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2004,
3. 1,97 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2004,
4. 1,96 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2004,
5. 1,94 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2005,
6. 1,92 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2005,
7. 1,90 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2005,

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

8. 1,88 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2005,
 9. 1,86 Steigerungspunkte bei Stichtagen im ersten Quartal 2006,
 10. 1,84 Steigerungspunkte bei Stichtagen im zweiten Quartal 2006,
 11. 1,82 Steigerungspunkte bei Stichtagen im dritten Quartal 2006,
 12. 1,80 Steigerungspunkte bei Stichtagen im vierten Quartal 2006.
- (15) § 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung ist weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 2003 liegt, und zwar so, dass an die Stelle des 738. bzw. 678. Lebensmonates die in Abs. 10 Z 1 und 2 angeführten Lebensmonate - für das jeweilige Quartal - treten.
- (16) § 140 Abs. 7 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 gilt für die Ermittlung der Ausgleichszulage als monatliches Einkommen
- a) im Jahr 2004 ein Betrag von 26 %,
 - b) im Jahr 2005 ein Betrag von 25 %,
 - c) im Jahr 2006 ein Betrag von 23 %,
 - d) im Jahr 2007 ein Betrag von 22 %,
 - e) im Jahr 2008 ein Betrag von 21 %
- des jeweiligen Richtsatzes.

(18) Der Versicherungsträger wird in den Jahren 2004 bis 2006 ermächtigt, in den Richtlinien nach § 42 Abs. 4 zum Ausgleich besonderer Härten durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters (Abs. 10) vorzusehen, dass dem (der) Versicherten auf Antrag eine Unterstützung nach pflichtgemäßem Ermessen des Versicherungsträgers und durch Beschluss der Selbstverwaltung zuerkannt wird. Die Höhe dieser Unterstützung ist im Einzelfall unter sinngemäßer Anwendung des § 156, die Dauer mit dem Zeitraum, der sich jeweils aus der Anhebung des Pensionsanfallsalters nach Abs. 10 ergibt, zu begrenzen. Abweichend von § 42 Abs. 2 können in diesen Jahren zusätzliche Mittel an den Unterstützungsfonds im Höchstmaß von 0,5 vT der Erträge an Beiträgen für Versicherte überwiesen werden.

Artikel 77**Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes****Allgemeine Beiträge****Allgemeine Beiträge**

- § 20.** (1) Allgemeiner Beitrag ist ein einheitlicher Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 19). Der Hundertsatz beträgt ab dem Jahre 1992 6,6. (2) Abweichend von Abs. 1 vermindert sich der Beitrag im Jahr 1992 in den
- § 20. (1) Als allgemeiner Beitrag sind, sofern sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt, 6,6 % der Beitragsgrundlage (§ 19) zu leisten.
- (2) Versicherte gemäß § 1 Abs. 1 Z 7, 12 und 14 lit. b haben zusätzlich 0,8 %

Geltende Fassung

Fällen, in denen der Beitrag vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen ist, um je 0,7 Prozentpunkte; die Verminderung des Beitrages für den Versicherten im Jahr 1992 um 0,7 Prozentpunkte gilt nicht in den Fällen, in denen der Versicherte Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß § 1 Abs. 1 Z 7, 12 oder 14 lit. b hat. In den Fällen, in denen der Beitrag vom Versicherten bzw. Dienstgeber allein zu tragen ist, vermindert sich der Beitrag im Jahr 1992 um 1,4 Prozentpunkte.

Vorgeschlagene Fassung

der Beitragsgrundlage (Abs. 1) als Beitrag zu leisten.

Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung

§ 20c. (1) Für in der Krankenversicherung pflichtversicherte und Versicherte nach § 1 Abs. 1 Z 7, 12, 14, lit. b und 18 sowie § 7 Abs. 2 Z 3 ist ein Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1 % der Beitragsgrundlage (des Ruhegenusses) zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Dieser Beitrag entfällt zur Gänze auf den (die) Versicherte(n).

(2) Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden.

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) Von den nach den §§ 20 und 21 festgesetzten Beiträgen entfallen auf den Versicherten 3,7 vH der Beitragsgrundlage und auf den Dienstgeber 2,9 vH der Beitragsgrundlage; ist die Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuß, so hat der Dienstgeber den Beitrag zur Gänze allein zu tragen.

(2) bis (6) unverändert.

Beitrag von Zusatzpensionsleistungen

§ 24c. Personen nach § 19 Abs. 1 Z 2 und 4, die Zusatzpensionsleistungen von regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanzierten Rechtsträgern beziehen, haben von diesen Zusatzpensionsleistungen einen Beitrag zu entrichten. Dabei ist

1. der jeweils auf den Versicherten entfallende Beitragssatz nach § 20a Abs. 1 Z 1 und § 22 Abs. 1 anzuwenden und
2. die Zusatzpension nur in dem Ausmaß heranzuziehen, als sie zusammen mit einer oder mehreren der in § 1 Abs. 1 Z 7, 12 und 14 lit. b bezeichneten Pensionsleistung(en) die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 6 nicht übersteigt. Der Beitrag ist von der die Zusatzpensionleistung auszahlenden Stelle einzubehalten und am Ende eines jeden Kalenderjahres an die Versicherungsanstalt zu überweisen. Als öffentliche Mittel im Sinne des ersten Satzes gelten

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) Von den nach den §§ 20 Abs. 1 und 21 festgesetzten Beiträgen entfallen auf den Versicherten 3,7 vH der Beitragsgrundlage und auf den Dienstgeber 2,9 vH der Beitragsgrundlage; ist die Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuß, so hat der Dienstgeber den Beitrag zur Gänze allein zu tragen.

(2) bis (6) unverändert.

XXII. GP

59 der Beilagen

665

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

insbesondere Steuern, Abgaben, Pflichtbeiträge und Umlagen.

**Schlussbestimmungen zu Art.77 des Budgetbegleitgesetzes 2003,
BGBl. I Nr. xxx**

§ 206. (1) Die §§ 20 Abs. 1 und 2, 20c samt Überschrift und 22 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) § 24c tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. März 2003 außer Kraft.

(3) Abweichend von § 20 Abs. 2 beträgt der Prozentsatz im Jahre 2004 0,3 %.

Artikel 78**Änderung des Rezeptpflichtgesetzes**

§ 4. (1) Ein Rezept verliert seine Gültigkeit, wenn die erste Abgabe nicht spätestens einen Monat nach dem auf ihm angegebenen Ausstellungsdatum erfolgt, Gültigkeit, sofern nicht der Verschreibende einen kürzeren Gültigkeitszeitraum auf jedenfalls aber sechs Monate nach dem Ausstellungsdatum.

§ 4. (1) Ein Rezept verliert zwölf Monate nach seinem Ausstellungsdatum seine Gültigkeit, sofern nicht der Verschreibende einen kürzeren Gültigkeitszeitraum auf dem Rezept vermerkt hat, oder die erste Abgabe nicht spätestens einen Monat nach dem auf dem Rezept angegebenen Ausstellungsdatum erfolgt.

Artikel 79**Änderung des Tierseuchengesetzes**

§ 2a.(1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflichen Tierärzte zu bestellen. Hierbei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tierärzte heranzuziehen.

§ 2a.(1) Bei Ausbruch einer Tierseuche sind, sofern mit den Amtstierärzten das Auslangen nicht gefunden werden kann, Seuchentierärzte aus dem Stand der Sprengeltierärzte oder Landesbezirkstierärzte und, soweit solche nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung stehen, Seuchentierärzte aus dem Stand der freiberuflichen Tierärzte zu bestellen. Hierbei sind vornehmlich im Verwaltungsbezirk ansässige Tierärzte heranzuziehen. Ab 1. 1. 2004 sind nach Möglichkeit solche freiberuflichen Tierärzte zu bestellen, welche nachweislich mindestens einmal im vergangenen Kalenderjahr an einer Schulung gemäß Abs. 5 teilgenommen haben.

(2) bis (4) ...

(2) bis (4) ...

(5) Der Landeshauptmann hat mindestens einmal jährlich Schulungen für Amtstierärzte und praktische Tierärzte im Bereich Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur Vermittlung der nationalen Krisenpläne, zu organisieren und durchzuführen. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zur Sicherung einer einheitlichen Ausbildung durch Verordnung Vorschriften über den Mindestumfang und -inhalt dieser Schulungen sowie über die Kontrolle der Teilnahme erlassen.

Geltende Fassung**§ 4b. (1) und (2)...**

(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr an der Grenztrittsstelle der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonats an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

(4) Für andere als im Abs. 3 genannten Sendungen hat der Anmelder (Abs. 2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt der Eintrittsstelle zu erlegen. Die von den Zollämtern vereinnahmten Grenzkontrollgebühren sind monatlich an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

Vorgeschlagene Fassung**§ 4b. (1) und (2) ..**

(3) Im Eisenbahnverkehr hat die Eisenbahn gemäß § 71 Abs. 6 des Eisenbahnbeförderungsgesetzes (EBG), BGBl. Nr. 180/1988, in der jeweils geltenden Fassung, die vorgeschriebenen Grenzkontrollgebühren an der Grenztrittsstelle der Sendung anzulasten und an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abzuführen.

(4) Für andere als in Abs. 3 genannte Sendungen hat der Anmelder (Abs. 2) die Grenzkontrollgebühr beim Zollamt, das der veterinärbehördlichen Grenzkontrollstelle örtlich zugeordnet ist, zu erlegen; erst dann darf die Sendung von der Zollstelle überlassen werden. Wird die Grenzkontrollgebühr nicht zugleich beim Grenzübertritt erlegt, so darf abweichend davon die Sendung auch dann von der Zollstelle überlassen werden, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates (Zollkodex), ABI. Nr. L 302/1992 vom 19. 10. 1992, bewilligt ist. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und zugunsten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zu verrechnen.

§ 10. (1) und (2) ...

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Österreich erforderlich ist, folgende Maßnahmen sowie deren Art und Umfang durch Verordnung anzuordnen:

1. veterinärbehördliche Kontrollen von Tierhaltungsbetrieben, Schlachtbetrieben und sonstigen Betrieben und Einrichtungen gemäß Abs. 1;
2. Meldepflichten und die erforderlichen Begleitdokumente beim innerstaatlichen Verbringen von Tieren;
3. Hygiene-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Rahmen des Betriebes und bei der Verbringung von Tieren.

Hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft, auf die Art der abzuwendenden Gefahr, auf die topographischen Verhältnisse, auf die verkehrsmäßigen Gegebenheiten sowie auf die Dichte und Art der Tierpopulation Bedacht zu nehmen.

Geltende Fassung**Beschau des Schlacht- und Stechviehes**

§ 13. In Zeiten bestehender Seuchengefahr hat der Landeshauptmann auf die Dauer der Seuchengefahr für das bedrohte Gebiet nach Anhörung der Landwirtschaftskammer anzuordnen, dass alle Hausschlachtungen der Vieh- und Fleischbeschau unterliegen und dass zur Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau nach Möglichkeit ein Tierarzt heranzuziehen ist.

§ 15a. (1) Speisereste aus Flugzeugen, Speisewagen und Schiffsküchen dürfen nicht verfüttert werden.

(2) Wer andere als die in Abs. 1 genannten Speisereste und wer Schlachtabfälle an Klautiere verfüttern will, bedarf hierfür einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn im eigenen Haushalt des Tierhalters angefallene Speisereste an Tiere des eigenen Bestandes verfüttert werden. Diese Speisereste müssen aber vor dem Verfüttern wenigstens durch eine halbe Stunde auf mindestens 95°C erhitzt werden.

§ 20. (1).....

c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche;

§ 24. (4)

c) entfällt (BGBl. I Nr. 66/1998)

§ 51. (1) fehlt

Vorgeschlagene Fassung**Schlachtier- und Fleischuntersuchung im Seuchenfall**

§ 13. Bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Tierseuche ist vom Landeshauptmann auf die für die jeweilige Seuche empfänglichen Tierarten § 1 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 15a. (1) Küchenabfälle oder Speisereste, die von internationalen Transportmitteln, wie Schiffen, Speisewagen oder Flugzeugen, stammen, dürfen an Tiere nicht verfüttert werden.

(2) Die Verfütterung von Küchenabfällen und Speiseresten an Nutz- und Wildtiere ist verboten.

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen der Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und des Schutzes der menschlichen Gesundheit gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ verfügen, dass Küchenabfälle und Speisereste, die nicht unter Abs. 1 fallen, unter bestimmten Bedingungen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gesammelt und an Schweine verfüttert werden dürfen.

§ 20. (1)

c) das Verbot der Verbringung von Tieren aus dem Gehöft oder von der Weidefläche oder gegebenenfalls das Gebot unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren der für die jeweilige Seuche empfänglichen Arten ausschließen;

§ 24. (4)

c) die Anordnung unverzüglich Maßnahmen hinsichtlich der Haltung zu setzen, die einen Kontakt zu anderen Tieren der für die jeweilige Seuche empfänglichen Arten ausschließen;

§ 51.(1)

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen Werttarif für den Verkehrswert von Wiederkäuern und Einhufern festlegen. Die Wertermittlung nach dem Tarif tritt diesfalls an die Stelle der Wertermittlung durch eine Schätzungskommission gemäß Abs. 2 und 3.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 77 (1) bis (5) ...

§ 77. (1) bis (5) ...

(6) § 2a Abs. 1 und 5, § 4b Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 3, § 13, § 15a, § 20 Abs. 1 lit. c und § 24 Abs. 4 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit dem ersten Tag des zweiten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(7) Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2003 werden die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 (ABl. Nr. L 316 vom 1. 12. 2001) sowie die Richtlinie des Rates Nr. 97/78 (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1998). in österreichisches Recht umgesetzt.

(8) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 geltenden Bescheide nach § 15a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/1998 treten gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 außer Kraft.

(9) Kundmachungen nach § 15a Abs. 3 können bereits vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxxxx erlassen werden, treten jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 in Kraft.

Artikel 80**Änderung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes**

§ 7. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Arzneimittelsicherheit, des Konsumentenschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch Verordnung festzulegen, welche Tierarzneimittel vom Tierarzt im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 2 oder des § 12 oder des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes den Tierhaltern überlassen werden dürfen. Diese Verordnung hat die Tierarzneimittel nach Tierart, Indikation und Wirkstoff (Liste der Produkte bzw. Produktbezeichnungen) aufzulisten.

(2) ...

§ 7. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Arzneimittelsicherheit, des Konsumentenschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch Verordnung festzulegen, welche Tierarzneimittel vom Tierarzt im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 2 oder des § 12 oder des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes den Tierhaltern überlassen werden dürfen. Hiebei können, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Tier oder Mensch erforderlich ist, auch nähere Bestimmungen über die Anwendung der Tierarzneimittel festgelegt werden.

(2) ...

(2a) Die gemäß Abs. 2 mit Verordnung zu erlassenden Vorgaben für Tiergesundheitsdienste können insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Angaben, Bedingungen, Auflagen und sonstige Einschränkungen, die im Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes festzulegen sind;
2. die organisatorischen Anforderungen an den Tiergesundheitsdienst, zum Beispiel hinsichtlich der einzurichtenden Organisationsform, der Organe und deren Befugnisse;
3. Aufgaben des Tiergesundheitsdienstes und Bestimmungen über dessen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Betrieb, beispielsweise betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung und Gebühren, die der Tiergesundheitsdienst von den Teilnehmern für erbrachte Leistungen zu fordern berechtigt ist;

4. die Pflichten des Tiergesundheitsdienstes sowie die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Tierhalter und Tierärzte, insbesondere auch Regelungen über die fachliche Weiterbildung und Eigenkontrollen der Betriebsführung sowie Maßnahmen, die der Tiergesundheitsdienst bei Feststellung von Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften zu treffen hat.

(2b) Die gemäß Abs. 2 mit Verordnung zu erlassenden Vorgaben für Tiergesundheitsdienste sind nach dem jeweiligen Stand der veterinär- und humanmedizinischen Wissenschaften

1. gemäß den Anforderungen zur Gewährleistung einer möglichst hohen Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft und zur Erzielung eines bestmöglichen Verbraucherschutzes,
2. entsprechend den Erfordernissen zur Erhaltung der Gesundheit der für die Lebensmittelerzeugung bestimmten Tiere,
3. unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und der haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung und
4. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweils einzubeziehenden Tierarten sowie der jeweiligen Betriebsstruktur in Österreich festzulegen.

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

(2) § 7 Abs. 1, 2a und 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit dem ersten Tag des zweiten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Artikel 81**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960**

§ 100. (1) – (6) ...

(7) Eingehobene Strafgeelder, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafgeelder, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes

§ 100. (1) – (6) ...

(7) Eingehobene Strafgeelder, ausgenommen jene nach Abs. 3a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; Strafgeelder, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, sind jedoch an den Bund abzuführen; in Wien gilt das Land Wien als Erhalter jener Straßen, die weder Bundesstraßen sind noch gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes

Geltende Fassung

BGBI. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgelder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgelder für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgelder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.

§ 103. (1) – (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

BGBI. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgelder zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgelder, ausgenommen jene, die auf Straßen eingehoben werden, die gemäß Art. 5 § 1 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 50/2002 als Bundesstraßen aufgelassen wurden, für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgelder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.

§ 103. (1) – (5) ...

(6) § 100 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 82**Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes**

§ 6d. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.

Artikel 83**Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes****ABSCHNITT IIIa****Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Umstellungen
Mittel und Vorhaben**

§ 16a. (1) Zur Förderung von Forschung, Entwicklung um Umstellungen, insbesondere im Rahmen von strategischen Technologieprogrammen, stellt der Bund zusätzliche Mittel nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes für nachstehend genannte Vorhaben bereit:

1. industriell-gewerbliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten;
2. Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue und verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren;
3. immaterielle Investitionen, insbesondere in Hinblick auf Innovations- und Qualitätsmanagement;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4. Technologietransfer- und Umsetzungsaktivitäten und damit verbundene infrastrukturelle Maßnahmen;
5. Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologie in Österreich;
6. Beteiligungen an oder Gründungen von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß Z 1 bis 5 durchführen sowie
7. Durchführung von F&E-Programmen.

(2) Die per 30. Juni 2003 vorhandenen Rücklagen des Innovations- und Technologiefonds stehen auch weiterhin für Zwecke der Forschungs- und Technologieförderung zur Verfügung.

Abwicklung der Förderungen

§ 16b. (1) Zur Abwicklung der Förderungen gemäß § 16a sind vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft oder andere geeignete Institutionen heranzuziehen.

(2) In den Beauftragungsverträgen ist jedenfalls Folgendes vorzusehen:

1. Die Auftragnehmer haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes im Namen und für Rechnung des Bundes aufzutreten.
2. Die Auftragnehmer haben die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel gesondert von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
3. Die Auftragnehmer haben über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel mindestens einmal jährlich eine Abrechnung zu legen sowie einen Bericht zu erstatten.
4. Dem Bund bleibt die jederzeitige Überprüfung der Gebarung mit diesen Mitteln vorbehalten.
5. Die Auftragnehmer haben im Falle der Verwendung der Mittel zur Gewährung von Förderungsdarlehen die Rückflüsse (Verzinsung und Tilgung) vierteljährlich an den Bund abzuführen. Das Gleiche gilt für Rückflüsse aufgrund der Rückerstattung von Förderungsmitteln sowie der Begleichung allfälliger Nebenansprüche (Stundungs- und Verzugszinsen und dergleichen).

Formen der Finanzierung

§ 16c. Als Formen der Finanzierung kommen insbesondere in Betracht:

1. zins- oder amortisationsbegünstigte Darlehen oder
2. Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditzuschüsse oder
3. sonstige Geldzuwendungen oder

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

4. Forschungs- und Entwicklungsaufträge gemäß § 6 Abs. 1 Z 12 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002.

Förderungsnehmer

§ 16d. Mittel für die im § 16a genannten Vorhaben können gewährt werden an:

1. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen oder
2. physische oder juristische Personen, die im Begriff sind, ein Unternehmen gemäß Z 1 zu gründen oder
3. österreichische sowie internationale Universitäts- und Forschungseinrichtungen, sofern die gewährten Mittel im Rahmen von strategischen Technologieprogrammen verwendet werden oder
4. Einrichtungen des Technologietransfers.

Förderungsrichtlinien

§ 16e. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Förderungsrichtlinien zu erlassen. Die aufgrund des Innovations- und Technologiefondsgesetzes (ITFG), BGBl. Nr. 603/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, erlassenen Richtlinien treten, sofern in der jeweiligen Richtlinie keine besondere Befristung vorgesehen ist, spätestens mit 31. Dezember 2005 außer Kraft.

§ 27d. §§ 16a bis 16e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003, treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 84**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

§ 1. (1) ...

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

a) bis d) ...

e) Personen, die das für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer maßgebliche Mindestalter vollendet haben, ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates.

(3) bis (7) ...

§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. bis 4.;

5. Altersteilzeitgeld.

§ 1. (1) ...

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

a) bis d) ...

e) Personen, die das für eine Alterspension maßgebliche Mindestalter oder das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates.

(3) bis (7) ...

§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. bis 4.;

5. Altersteilzeitgeld;

6. Übergangsgeld nach Altersteilzeit;

7. Übergangsgeld.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Die Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sind krankenversichert.

(2) Die Bezieher der Leistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7 sind krankenversichert.

§ 7. (1) und (2) ...

§ 7. (1) und (2) ...

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person,

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person,

1.

1.

2. der die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nicht verwehrt ist und

2. die Aufenthaltlichlich berechtigt ist, eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben, und

3.

3.

(4) und (5) ...

(4) und (5) ...

§ 12. (1) bis (6) ...

§ 12. (1) bis (6) ...

(7) Unbeschadet des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau (ein Mann), bei der (dem) die Voraussetzung für den Anspruch auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz vor Ablauf des Karenzurlaubes deswegen weggefallen ist, weil ihr (sein) Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubes war, gestorben ist und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung des Karenzurlaubes nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer des Karenzurlaubes kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Karenz(urlaubsgeld) deshalb weggefallen sind, weil die Pflege bzw. Betreuung des Kindes rechtlich oder faktisch unmöglich ist.

(7) Unbeschadet des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder vergleichbaren Vorschriften und ein Mann während einer Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, oder vergleichbaren Vorschriften, wenn das Kind, das Anlaß für die Gewährung der Karenz war, gestorben ist oder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung der Karenz nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer der Karenz kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.

(8) und (9) ...

(8) und (9) ...

§ 14. (1) bis (3) ...

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder aufgrund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

a) bis e) ...;

a) bis e) ...;

f) Zeiten, für die ein Sicherheitsbeitrag gemäß § 5d AMPFG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/1998 entrichtet wurde.

f) Zeiten, für die ein Sicherheitsbeitrag gemäß § 5d AMPFG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/1998 entrichtet wurde;

(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist. Bei dieser Berücksichtigung ausländischer Beschäftigungs- und Versicherungszeiten ist die Zurücklegung einer Mindestbeschäftigungszeit im Inland vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose

g) Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungsrechtlichen Erwerbstätigkeit.

(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist.

Geltende Fassung

1. vor seiner letzten Beschäftigung im Ausland insgesamt 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich gehabt hat oder
2. zwecks Familienzusammenführung nach Österreich übersiedelt ist und sein hier lebender Ehegatte insgesamt mindestens 15 Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat und in beiden Fällen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Beschäftigung oder der Versicherungspflicht im Ausland sich in Österreich arbeitslos meldet.

(6) und (7) ...

§ 15. (1) bis (7) ...

(8) Die Rahmenfrist für gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Personen verlängert sich um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

a) bis m) ... ,

n) des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 35 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994.

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) Die Bezugsdauer für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, verlängert sich um die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 5.

(5) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung

(6) und (7) ...

§ 15. (1) bis (7) ...

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

a) bis m) ... ,

n) des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 35 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994,

o) des Bezuges von Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld.

§ 18. (1) bis (3) ...

(4) Die Bezugsdauer verlängert sich um die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 5.

(5) bis (10) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubsgeld) oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als vier Jahre, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten.

(2) bis (8) ...

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen, die einen Zeitraum enthalten, in dem Karenz(urlaubsgeld) oder Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde oder die Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b AVRAG oder einer gleichartigen Regelung herabgesetzt wurde, bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind. Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als vier Jahre, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten. Jahresbeitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit enthalten, gelten als Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt.

(2) bis (8) ...

Geltende Fassung

§ 24. (1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen.

(2) Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.

§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt längstens sechseinhalb Jahre für Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren,

2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprechende oder diese höchstens um 20 vH unterschreitende Normalarbeitszeit auf 40 bis 60 vH der Normalarbeitszeit verringert haben,

3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung

Vorgeschlagene Fassung

§ 24. (1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Die bezugsberechtigten Person ist von der arbeitswegigen Einstellung oder Neubemessung unverzüglich durch Mitteilung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse in Kenntnis zu setzen. Die bezugsberechtigte Person hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung einen Bescheid über die Einstellung oder Neubemessung zu begehren. Wird in diesem Fall nicht binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens ein Bescheid erlassen, so tritt die Einstellung oder Neubemessung rückwirkend außer Kraft und die vorenthaltene Leistung ist nachzuzahlen. Ein späterer Widerruf gemäß Abs. 2 und eine spätere Rückforderung gemäß § 25 werden dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Arbeitslosengeldes als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.

§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt längstens fünf Jahre für Personen, die nach spätestens fünf Jahren das Mindestalter für eine Alterspension vollenden und die

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei auf die Anwartschaft anzurechnende Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 berücksichtigt und die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt werden,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre Normalarbeitszeit, die im letzten Jahr der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprochen oder diese höchstens um 20 vH unterschritten hat, auf 40 bis 60 vH verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und

a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr (bei kürzerer Beschäftigungszeit im neuen Betrieb während dieser kürzeren, mindestens drei Monate betragenden Zeit) vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und“

b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und

b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und

4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Ansprüche voraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld.

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall des Alters, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld.

Geltende Fassung

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber den zusätzlichen Aufwand abzugelten, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entsteht. Als zusätzlicher Aufwand für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung abzugelten.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber einen Anteil des zusätzlichen Aufwandes, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a maßgeblichen Zeitraum vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechenden der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich IESG-Zuschlag) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugelten. Der abzugelende Anteil beträgt 50 vH des zusätzlichen Aufwandes. Unter der Voraussetzung, dass zusätzlich nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird, beträgt der abzugelende Anteil für Zeiträume, in denen diese Voraussetzung erfüllt ist, 100 vH des zusätzlichen Aufwandes. Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit eine zusätzliche Person beschäftigt (ausgebildet), so ist zu Beginn der Beschäftigung dieser Person eine Zwischenabrechnung durchzuführen. Dabei ist das Ausmaß des bisher abgeholten Anteils mit jenem Anteil zu vergleichen, der bei durchgehend Beschäftigung einer zusätzlichen Person abzugelten gewesen wäre. Die so festgestellte Differenz ist anteilig auf die restlichen Monate der Altersteilzeit zu verteilen und gebührt jeweils zusätzlich zum laufenden Altersteilzeitgeld. Wird der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung geltend gemacht, so gebührt das Altersteilzeitgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten.

(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet und
2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird.

(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet,
2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(6) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (USIG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (USIG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.

3. zusätzlich zumindest während der Freizeitphase (abgesehen von unvermeidlichen kurzen Unterbrechungen) nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird.

(6) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (USIG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (USIG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.

Geltende Fassung

(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

§ 36. (1) bis (3) ...

(4) Wird Einkommen auf die Notstandshilfe angerechnet, so ist der anzurechnende Betrag kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden.

(5) bis (8)

Vorgeschlagene Fassung

(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

§ 36. (1) bis (3) ...

(4) Wird Einkommen auf die Notstandshilfe angerechnet, so ist der anzurechnende Betrag kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden. Bei Besuch von Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gewährte Beihilfen und andere Zuwendungen, die zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen dienen, sind nicht anzurechnen.

(5) bis (8)

Abschnitt 3a**Besondere Leistungen für ältere Personen****Übergangsgeld nach Altersteilzeit**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 39. (1) Personen, die eine Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 27 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 abgeschlossen haben, die nach dem 31. März 2003 und vor dem 1. Jänner 2004 wirksam geworden ist, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie nach Ende des Dienstverhältnisses arbeitslos im Sinne des § 12 (allenfalls mit Ausnahme des Abs. 3 lit. f) sind und wegen Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension noch nicht die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber nur deshalb kein Altersteilzeitgeld gemäß § 27 AIVG erhalten hat, weil das der verringerten Arbeitszeit entsprechende Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage überschritten hat. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhen bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

(2) Das Übergangsgeld gebührt in der Höhe des um 20 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn dieses auf Grund eines Ergänzungsbetrages höher ist.

(3) § 23 (Bevorschuung von Leistungen aus der Pensionsversicherung) ist mit Ausnahme des Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Übergangsgeld nach Altersteilzeit an die Stelle des Arbeitslosengeldes tritt.

(4) Für den Fortbezug von Übergangsgeld nach Altersteilzeit gilt § 19 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Übergangsgeld nach Altersteilzeit tritt. Im Übrigen gelten für das Übergangsgeld nach Altersteilzeit die für das Arbeitslosengeld festgelegten Bestimmungen.

(5) Soweit in anderen Rechtsvorschriften keine gesonderten Regelungen für das Übergangsgeld nach Altersteilzeit getroffen wurden, sind die für das Arbeitslosengeld getroffenen Regelungen oder auf das Arbeitslosengeld bezogenen Regelungen auch auf das Übergangsgeld nach Altersteilzeit anzuwenden.

Übergangsgeld

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 39a. (1) Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2001 in den Jahren 2004 bis 2006 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie in den letzten 15 Wochen mindestens 52 Wochen arbeitslos (allenfalls mit Ausnahme des Abs. 3 lit. f) im Sinne des § 12 sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Der Zeitraum von 52 Wochen verlängert sich um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 3 Z. 1. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs. 3 Z. 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs. 1 lit. g (Ruhen bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

(2) Das Übergangsgeld gebührt in der Höhe des um 20 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn dieses auf Grund eines Ergänzungsbetrages höher ist.

(3) Bei der Ermittlung der Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits herangezogene Zeiten können für den einem weiteren Anspruch auf Arbeitslosengeld gleich gestellten Anspruch auf Übergangsgeld neuerlich berücksichtigt werden. Die Anwartschaft erfüllt auch, wer in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei auf die Anwartschaft anzurechnende Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 berücksichtigt und die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt wird.

(4) § 23 (Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung) ist mit Ausnahme des Abs. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Übergangsgeld an die Stelle des Arbeitslosengeldes tritt.

(5) Für den Fortbezug von Übergangsgeld gilt § 19 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Übergangsgeld tritt. Im Übrigen gelten für das Übergangsgeld die für das Arbeitslosengeld festgelegten Bestimmungen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(6) Soweit in anderen Rechtsvorschriften keine gesonderten Regelungen für das Übergangsgeld getroffen wurden, sind die für das Arbeitslosengeld getroffenen Regelungen oder auf das Arbeitslosengeld bezogenen Regelungen auch auf das Übergangsgeld anzuwenden.

§ 40. (1) Die Bezieher von Leistungen nach § 6 Z 1 bis 5 sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

(2) ...

§ 42. (1) Zur Abgeltung der Aufwendungen der Träger der Krankenversicherung für Leistungsbezieher nach diesem Bundesgesetz ist in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils ein Pauschalbetrag in der Höhe der Summe der im Jahr 2001 für Bezieher von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Weiterbildungsgeld entrichteten Krankenversicherungsbeiträge einschließlich der für das Jahr 2001 zu entrichtenden Beträge gemäß § 43a Abs. 1 und 2 zu leisten. § 43a ist für diesen Zeitraum nicht anzuwenden.

(2) Die Aufwendungen der Träger der Krankenversicherung für Sachleistungen an Leistungsbezieher nach diesem Bundesgesetz sind ab dem Jahr 2005 durch einen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 6,8 vH der bezogenen Leistung abzugelten.

(3) Zur Abgeltung der von den Trägern der Krankenversicherung zu tragenden Aufwendungen für Krankengeld und Wochengeld an Leistungsbezieher nach diesem Bundesgesetz sind die Träger der Krankenversicherung ab dem Jahr 2005 zum Abzug der entsprechenden Beträge von den eingehobenen Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage einer entsprechenden Kostenrechnung berechnigt.

(4) und (5) ...

§ 51. (1) ...

(6) Soweit in anderen Rechtsvorschriften keine gesonderten Regelungen für das Übergangsgeld getroffen wurden, sind die für das Arbeitslosengeld getroffenen Regelungen oder auf das Arbeitslosengeld bezogenen Regelungen auch auf das Übergangsgeld anzuwenden.

§ 40. (1) Die Bezieher von Leistungen nach § 6 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7 sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

(2) ...

§ 42. (1) Zur Abgeltung der Aufwendungen der Träger der Krankenversicherung für Leistungsbezieher nach diesem Bundesgesetz ist in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils ein Pauschalbetrag in der Höhe der Summe der im Jahr 2001 für Bezieher von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Weiterbildungsgeld entrichteten Krankenversicherungsbeiträge einschließlich der für das Jahr 2001 zu entrichtenden Beträge gemäß § 43a Abs. 1 und 2 zu leisten. § 43a ist für diesen Zeitraum nicht anzuwenden.

(2) Die Aufwendungen der Träger der Krankenversicherung für Leistungsbezieher nach diesem Bundesgesetz sind ab dem Jahr 2005 durch einen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 7,3 vH der bezogenen Leistung abzugelten.

(4) und (5) ...

§ 51. (1) ...

Geltende Fassung

(2) Die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erfolgt jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat bar im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die regionale Geschäftsstelle eine Sonder-(Zwischen-)auszahlung veranlassen. Auf Antrag des Leistungsbeziehers können die Geldleistungen an Stelle der Barzahlung auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung überwiesen werden. Auszahlungen im Überweisungsverkehr sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß die Auszahlung der Leistungen ordnungsgemäß erfolgt und zweckentsprechende Vorsorge gegen mißbräuchliche Bezüge getroffen wurde.

(3) und (4)

§ 69. (1) bis (3) ...

§ 79. (1) bis (68)

§ 80. (1) bis (8)

(9) Die §§ 26a und 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 und § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/1999 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erfolgt jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Ist die Überweisung auf ein Konto nicht möglich, so erfolgt die Auszahlung der Leistungen jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat bar im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die regionale Geschäftsstelle eine Sonder-(Zwischen-)auszahlung veranlassen.

(3) und (4)

§ 69. (1) bis (3) ...

(4) Der Bundesminister für Inneres hat den regionalen Geschäftsstellen die Meldedaten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, unentgeltlich in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

§ 79. (1) bis (68)

(69) Die §§ 7 Abs. 3 Z 2, 12 Abs. 7, 14 Abs. 4 und 5, 15, 18 Abs. 4, 24 Abs. 1, 36 Abs. 4, 51 Abs. 2 und 69 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.“

(70) Die §§ 1 Abs. 2 lit. e, 6, 21 Abs. 1, 24, 39, 39a und 40 Abs. 1 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(71) § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2003 beginnt. Für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die vor dem Ablauf des 31. Dezember erfolgreich geltend gemacht wurden, gilt § 27 in der bisher anzuwendenden Fassung weiter.

§ 80. (1) bis (8)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(10) Die §§ 15 Abs. 5 und 18 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

(11)

§ 81. (1) bis (9)

(10) § 15 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; er ist jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

(11)

§ 81. (1) bis (9)

Übergangsregelung für Altersteilzeitgeldvereinbarungen

§ 82. Einem Arbeitgeber, der auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung, die nach dem 31. März 2003 und vor dem 1. Jänner 2004 wirksam geworden ist, Anspruch auf Altersteilzeitgeld gemäß § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2000 hat, gebührt Altersteilzeitgeld für Personen, die auf Grund der Erhöhung des für einen Anspruch auf Alterspension erforderlichen Mindestalters nicht mit dem Ende der ursprünglichen Altersteilzeitvereinbarung in Pension gehen können, bei Verlängerung der Altersteilzeitvereinbarung und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach der bisherigen Rechtslage längstens bis zum Ablauf des Kalendermonates nach Erreichung des frühestmöglichen Pensionsanfallsalters.

Artikel 84**Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

§ 1. (1)

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. bis 5.
6. für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderungen nach dem AMFG gemäß § 6 Abs. 4,
7. und 8.
9. für Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, gemäß § 6 Abs. 4 zweiter Satz,
10. für Aufwendungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 59 AMSG bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
11. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957,
12. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 3 und
13. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 2.

§ 1. (1)

(2) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 sind für folgende Ausgaben zu verwenden:

1. bis 5.
6. für Kostenätze für die Durchführung und Auswertung statistischer Erhebungen über Arbeitskräfte,
7. und 8.
9. für Aufwendungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 59 AMSG bis zum Höchstausmaß von 0,25 vH der Einnahmen gemäß Abs. 1 Z 1,
10. für einen Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957,
12. für Überweisungen an den Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung gemäß § 6 Abs. 3 und
11. für Überweisungen des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 6 Abs. 2 und
12. für sonstige in diesem Bundesgesetz vorgesehene Überweisungen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3)

§ 2. (1) bis (7)

- (2) Die Beitragspflicht besteht nicht, wenn
1. die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer
 - a) bis d) ...
 - e) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die gesetzliche Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erreicht hat oder
 - f)
- (3) Der Betrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:
1. Beitragsgrundlage ist die letzte volle Beitragsgrundlage einschließlich anteiliger Sonderzahlungen des gelösten Dienstverhältnisses.
 2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers beträgt der Grundbetrag 0,2 vH der Beitragsgrundlage. Dieser Grundbetrag erhöht sich jeweils für je drei weitere vollendete Lebensmonate um 0,1 vH maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung.
3. Der Grundbetrag ist mit der Anzahl der Monate, die vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegen, zu vervielfachen.
4. Bei Verletzung der gemäß § 45 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, einzuhaltenden Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige des Ausspruches der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der nach den Z 1 bis 3 errechnete Betrag um 30 vH.

(3)

§ 2. (1) bis (7)

- (8) Für Frauen, die das 56. Lebensjahr und für Männer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ab dem Beginn des folgenden Kalendermonates aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen.
- § 5b. (1)
- (2) Die Beitragspflicht besteht nicht, wenn
1. die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer
 - a) bis d) ...
 - e) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses das frühestmögliche Pensionsanfallsalter erreicht hat oder
 - f)
- (3) Der Betrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:
1. Beitragsgrundlage ist die letzte volle Beitragsgrundlage einschließlich anteiliger Sonderzahlungen des gelösten Dienstverhältnisses.
 2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers beträgt der Beitrag 20 vH der Beitragsgrundlage und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Vierteljahr um jeweils 15 vH bis zum Höchstausmaß von 260 vH. Ab Vollendung des 56. Lebensjahres vermindert sich der Grundbetrag von 260 vH mit jedem weiteren vollendeten Vierteljahr um jeweils 15 vH bis auf ein Mindestausmaß von 80 vH..
 3. Der so errechnete Beitrag erhöht sich bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von mehr als 10 Jahren für jedes weitere vollendete Jahr um jeweils 2 vH, jedoch um nicht mehr als 30 vH.

Geltende Fassung

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 des Arbeitsmarktservicegesetzes zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, übersteigen.

(2) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, übersteigen.

(3) Das Arbeitsmarktservice hat jährlich 356 096 887 € und im Jahr 2002 überdies bis zum 1. April 385 420 376 € und bis zum 1. November weitere 385 420 376 € aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zu überweisen.

(4) Aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik sind ab 2003 jährlich bis spätestens 5. Februar 21 801 850 € an den Bund für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung zu überweisen. Überdies sind im Jahr 2002 18 168 209 € an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 zu überweisen.

(5) Wenn in einem Jahr durch die Überweisung gemäß Abs. 3 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist dieser vom Bund zu tragen.

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 13, vorschussweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, zu.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. (1) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 ist, soweit es die Vermögenslage des Arbeitsmarktservice unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 48 AMVG zulässt, zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, übersteigen.

(2) Die Überweisungen an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 11 sind zum Ausgleich der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, übersteigen.

(3) Das Arbeitsmarktservice hat in den Jahren 2003 und 2004 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik je 356 096 887 € an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit zu überweisen. Das Arbeitsmarktservice hat ab dem Jahr 2005 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik die angefallenen Aufwendungen für vorzeitige Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit auf der Grundlage einer entsprechenden Kostenrechnung jährlich im Nachhinein durch Überweisung an den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichteten Ausgleichsfonds der Träger der Pensionsversicherung (§ 447g ASVG) abzugelten.

(4) Wenn durch die Überweisung gemäß Abs. 3 ein Abgang in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik entsteht, ist dieser vom Bund zu tragen.

(5) Das Arbeitsmarktservice hat ab dem Jahr 2005 aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik für Zwecke der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung einen 21 801 850 € nicht übersteigenden Betrag in jener Höhe, um den die erforderlichen Zahlungen den Bundesvoranschlag für diesen Zweck überschreiten, an den Bund zu überweisen.

§ 7. (1) Der Bund bestreitet die Ausgaben gemäß § 1 Abs. 2, ausgenommen Z 11, vorschussweise. Dem Bund fließen die Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 6, zu.

(2) bis (4) ...

Geltende Fassung

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 und der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 13 sind am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu bemessen und sodann ist unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigkeit der Überweisungen durchzuführen. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, dass sie nach dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

(6) Verbleibt in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik trotz Anwendung des § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund aus künftigen Gebarungüberschüssen zu ersetzen. Zu diesem Zweck ist § 1 Abs. 2 Z 13 in den Folgejahren soweit nicht anzuwenden, soweit die vom Bund vorläufig getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren nicht vollständig rückerstattet sind.

§ 10. (1) bis (2)

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der Beitrag gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 und der Überweisungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Z 11 sind am Ende eines Finanzjahres im Zuge der Erstellung des vorläufigen Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu bemessen und sodann ist unverzüglich der Gebarungsausgleich durch Tätigkeit der Überweisungen durchzuführen. Die endgültige Abrechnung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen. Diese Überweisungen sind so rechtzeitig zu leisten, dass sie nach dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, noch jenem Finanzjahr zugerechnet werden können, für die sie zu leisten sind.

(6) Verbleibt in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik trotz Anwendung des § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen und dem Bund aus künftigen Gebarungüberschüssen zu ersetzen. Zu diesem Zweck ist § 1 Abs. 2 Z 11 in den Folgejahren soweit nicht anzuwenden, soweit die vom Bund vorläufig getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren nicht vollständig rückerstattet sind.

§ 10. (1) bis (2)

(21) § 1 Abs. 2, § 6, § 7 und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(22) § 2 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(23) § 5b Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt bei Auflösung von Dienstverhältnissen nach dem 31. Dezember 2003.

§ 12. (1) und (2)

(3) Abweichend von § 7 Abs. 6 ist ein Abgang in der Gebarung des Jahres 2004 vom Bund endgültig zu tragen.

XXII. GP

59 der Beilagen

689

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 86
Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL....

1. TEIL....

2. TEIL....

2. TEIL....

3. HAUPTSTÜCK....

3. HAUPTSTÜCK....

4. Abschnitt

4. Abschnitt

Besondere Vorschriften für Altersteilzeitbeihilfen

§ 37b.

5. Abschnitt

Rückforderung

Rückforderung

§ 38.

§ 38.

4. HAUPTSTÜCK

4. HAUPTSTÜCK

Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Vermittlung älterer Arbeitsloser

von Schulungs-

§ 38a. Wiedereingliederungsmaßnahmen

Bereitstellung von Schulungs-

und

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 38b. Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen

§ 35. (1)

(2) Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(3) Der Beitrag zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach Abs. 2 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der Allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(4) bis (5)

(6) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsmarktservice zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.

(2) Personen, die eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Für diese Versicherungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Pflichtversicherte.

(3) Der Beitrag zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für nach Abs. 2 Versicherte ist mit dem Hundertsatz der Allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er jeweils für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(4) bis (5)

(6) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsmarktservice zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erlassen.

Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

§ 38a. Die regionale Geschäftsstelle hat darauf zu achten, dass zu einer nachhaltigen und dauerhaften Beschäftigung erforderliche Qualifizierungs- oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahmen angeboten werden. Die regionale Geschäftsstelle hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten oder, falls dies nicht möglich ist, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben. Die regionale Geschäftsstelle hat weiters dafür zu sorgen, dass arbeitslosen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht oder das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn ihnen nicht binnen drei Monaten eine zumutbare Beschäftigung angeboten werden kann, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht wird.

Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 38b. Der Vorstand hat eine Richtlinie zur Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen zu erlassen. In dieser Richtlinie ist insbesondere auch zu regeln, unter welchen Umständen einzelne oder bestimmte Gruppen von Personen, die Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld beziehen, mangels Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit von der Verpflichtung, sich ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereit zu halten, befreit werden können.

§ 78. (1) bis 12

§ 78. (1) bis 12

(13) § 35 Abs. 2, 3 und 6, § 38a und § 38b samt Überschriften sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Artikel 86**Änderung des Insolvenz-Entgeltssicherungsgesetzes**

§ 11. (1) und (2) ...

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach der Aufhebung des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 angeführten Fällen, jedoch nicht, wenn die nach dem Zwangsausgleich oder Ausgleich dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zustehenden Zahlungen einschließlich solcher allenfalls noch aushaftender Masse- bzw. bevorrechteter Forderungen sind. Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 148 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs. 1 auf den Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach der Aufhebung des Konkurses erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs. 1 Z 1 bis 6 angeführten Fällen, jedoch nicht, wenn die nach dem Zwangsausgleich, Ausgleich, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds zustehenden Zahlungen (Quotenzahlungen, Abschöpfungsverfahren) einschließlich solcher allenfalls noch aushaftender Masse- bzw. bevorrechteter Forderungen (Geschäftsführungsforderungen) noch nicht erfolgt sind. Wird der Arbeitgeber bzw. dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen.

§ 12. (1) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. bis 3. ...

§ 12. (1) Die Mittel des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (§ 13) werden bestritten aus:

1. bis 3. ...

Geltende Fassung

4. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages nach § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl.Nr. 315/1994. Dieser Zuschlag ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten. Für Lehrlinge ist kein Zuschlag zum Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

§ 17a. (1) bis (2)

(13) § 13 Abs. 5 und § 13 Abs. 8 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/1997 treten in „Kraft, wenn die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen vorliegen. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen mit Verordnung festzustellen. Die entsprechende Verordnung ist bis spätestens 31. Dezember 2002 zu erlassen.

(14) bis (32) ...**Vorgeschlagene Fassung**

4. einem nach Maßgabe der gemäß Z 1 bis 3 zufließenden Mittel für die ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Sinne der Abs. 2 und 3 erforderlichen, mit Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit jährlich festzusetzenden Zuschlag zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, der vom Arbeitgeber zu tragen ist. Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag zu entrichten. Für Lehrlinge ist für die gesamte Lehrzeit kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des folgenden Kalendermonates kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, für die gemäß § 2 Abs. 8 AMPFG der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen ist, ist bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem diese das 60. Lebensjahr vollendet haben, ein Zuschlag zu entrichten.

§ 17a. (1) bis (12)

(13) § 13 Abs. 5 und Abs. 8 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/1997 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(14) bis (32) ...

(33) § 12 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes 2004 in Kraft.

Artikel 87**Änderung des Karenzgeldgesetzes**

§ 1. Als Karenzgeldleistungen werden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. ...;
2. die Teilzeithilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter;
3. und 4.

§ 2. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat eine Frau, deren Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihr selbst betreut wird, wenn sie

§ 1. Als Karenzgeldleistungen werden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. ...;
2. die Teilzeithilfe für unselbständig Erwerbstätige;
3. und 4.

§ 2. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat eine Frau, deren Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihr selbst betreut wird, wenn sie

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt und**

- a) sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub befindet oder
- b) auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Wochengeld erworben hat oder
- c) während der Schutzfrist gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, keinen Anspruch auf Wochengeld hatte, weil die diesbezüglichen krankensicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen oder

2. bis 4.

(2) bis (6)

§ 5. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat ein Mann, dessen Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihm selbst betreut wird, wenn er

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt und

- a) sich aus Anlaß der Elternschaft in einem Karenzurlaub befindet oder
- b) als Mutter auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Wochengeld erworben hätte oder
- c) als Mutter während der Schutzfrist gemäß den §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, keinen Anspruch auf Wochengeld erworben hätte, weil die diesbezüglichen krankensicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen oder

2. bis 4.

(2)

§ 10. (1) Das Karenzgeld gebührt der Mutter auf vorherigen Antrag

- 1. ab dem Beginn des Karenzurlaubes;
- 2. bei Auflösung des Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses ab dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Bezug von Wochengeld;
- 3. bei Adoptiv- und Pflegekindern frühestens ab dem Tag, ab dem das Kind in Pflege genommen wird.

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt oder

2. bis 4.

(2) bis (6)

(7) Die §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 6 und 8 Abs. 2 KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.

§ 5. (1) Anspruch auf Karenzgeld hat ein Mann, dessen Kind (Adoptivkind, Pflegekind), abgesehen von einer allfälligen Pflege in einer Krankenanstalt, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und von ihm selbst betreut wird, wenn er

1. die Anwartschaft (§ 3) erfüllt oder

2. bis 4.

(2)

(3) Die §§ 2 Abs. 7, 5 Abs. 6 und 8 Abs. 2 KBGG sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld tritt.

§ 10. (1) Das Karenzgeld gebührt der Mutter auf vorherigen Antrag

- 1. im unmittelbaren Anschluß an den Bezug von Wochengeld oder Betriebshilfe;
- 2. nach Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, wenn kein Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe besteht;
- 3. ab dem Tag, ab dem das Adoptiv- oder Pflegekind in Pflege genommen wird.

Geltende Fassung

- (2) bis (4)
 § 11. (1) bis (5)

(6) Für jeden Tag des vollen Karenzgeldbezuges durch einen Elternteil ist vom Karenzgeldkonto (Abs. 3) ein voller Tag, für jeden Tag des Karenzgeldbezuges bei Teilzeitbeschäftigung durch einen Elternteil ein halber Tag abzubuchen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Karenzgeldes ist jeweils für jeden Elternteil der entsprechende Anteil an Tagen abzubuchen. Für jeden Tag des Ruhens des Karenzgeldes gemäß § 9 ist bei vollem Karenzgeldbezug ein voller und bei Karenzgeldbezug bei Teilzeitbeschäftigung ein halber Tag abzubuchen; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Elternteil wegen der Verhinderung des anderen Elternteils von Karenzgeld bezieht. Bei Ruhen des Karenzgeldes wegen des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gemäß § 9 Abs. 1 Z. 7 sind keine weiteren Tage vom Karenzgeldkonto abzubuchen, wenn eine Abbuchung bereits wegen des Bezuges von Karenzgeld durch den anderen Elternteil oder des Ruhens des Bezuges des anderen Elternteils erfolgt oder nicht mehr als 183 Tage vorhanden sind.

- (7)

Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 14. (1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat eine Frau, die mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn infolge der Entbindung auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist oder wegen Weiterzahlung der für Frauen im Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. 422, vorgesehenen Bezüge kein solcher Anspruch entstanden ist.

- (2) und (3)

(4) Bei der Beurteilung des Anspruches des Vaters auf Karenzgeld gemäß § 5 steht die Teilzeitbeihilfe dem Anspruch der Mutter auf Karenzgeld gleich.

- (5)

Vorgeschlagene Fassung

- (2) bis (4)
 § 11. (1) bis (5)

(6) Für jeden Tag des vollen Karenzgeldbezuges durch einen Elternteil ist vom Karenzgeldkonto (Abs. 3) ein voller Tag, für jeden Tag des Karenzgeldbezuges bei Teilzeitbeschäftigung durch einen Elternteil ein halber Tag abzubuchen. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Karenzgeldes ist jeweils für jeden Elternteil der entsprechende Anteil an Tagen abzubuchen. Für jeden Tag des Ruhens des Karenzgeldes gemäß § 9 ist bei vollem Karenzgeldbezug ein voller und bei Karenzgeldbezug bei Teilzeitbeschäftigung ein halber Tag abzubuchen; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Elternteil wegen der Verhinderung des anderen Elternteils von Karenzgeld bezieht. Bei Ruhen des Karenzgeldes wegen des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld gemäß § 9 Abs. 1 Z. 7 sind keine weiteren Tage vom Karenzgeldkonto abzubuchen, wenn eine Abbuchung bereits wegen des Bezuges von Karenzgeld durch den anderen Elternteil oder des Ruhens des Bezuges des anderen Elternteils erfolgt oder nicht mehr als 183 Tage vorhanden sind. Eine Abbuchung hat auch zu erfolgen, wenn der Bezug einer Leistung zwar widerrufen, jedoch nicht rückgefordert wird.

- (7)

Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige

§ 14. (1) Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat eine Mutter, die mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses ein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist oder kein Anspruch entstanden ist, weil die Krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen oder die für Frauen im Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. Nr. 31/2001, vorgesehenen Bezüge weiter gezahlt werden. Anspruch auf Teilzeitbeihilfe hat ein Vater, der mangels Erfüllung der Anwartschaft keinen Anspruch auf Karenzgeld hat, wenn er als Mutter auf Grund eines Dienst-, freien Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses einen Anspruch auf Wochengeld gehabt hätte oder keinen Anspruch gehabt hätte, weil die diesbezüglichen Krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen.

- (2) und (3)

(4) Bei der Beurteilung des Anspruches eines Elternteils auf Karenzgeld steht die Teilzeitbeihilfe des anderen Elternteils dem Anspruch des anderen Elternteils auf Karenzgeld gleich.

- (5)

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 15. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. bis 3.

4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in Pflege genommen haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.

(2) und (3)

Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter

§ 22.

Teilzeitbeihilfe für selbständig erwerbstätige Mütter

§ 23.

§ 39. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Leistungsbezieher zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz der empfangenen Leistung besteht auch dann, wenn rückwirkend eine Tatsache festgestellt wurde, bei deren Vorliegen gemäß § 2 Abs. 2 kein Anspruch besteht. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich ohne dessen Verschulden auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührt; in diesem Fall darf jedoch der Rückforderungsbetrag das erzielte Einkommen nicht übersteigen.

(3) Wenn eine dritte Person eine ihr obliegende Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen oder falsche Angaben gemacht und hiedurch einen unberechtigten Bezug verursacht hat, kann sie zum Ersatz verpflichtet werden.

(4) Rückforderungen, die gemäß den Abs. 1 bis 3 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen bis zur Hälfte derselben aufgerechnet werden; sie vermindern den Leistungsanspruch entsprechend.

(5) Der Krankenversicherungsträger kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers,

1. die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen (Ratenzahlungen) zulassen;
2. die Rückforderung stunden;

§ 15. (1) Anspruch auf Zuschuß zum Karenzgeld oder zur Teilzeitbeihilfe haben

1. bis 3.

4. Frauen oder Männer, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen oder in Pflege genommen haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 3.

(2) und (3)

Teilzeitbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige

§ 22.

Teilzeitbeihilfe für selbständig Erwerbstätige

§ 23.

§ 39. § 31 KBGG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Kinderbetreuungsgeldes das Karenzgeld oder die Teilzeitbeihilfe und an die Stelle der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse tritt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

3. auf die Rückforderung verzichten.

(6) Anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen sind Ratenzahlungen zu gewähren, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.

(7) Werden Ratenzahlungen bewilligt oder Rückforderungen gestundet, so dürfen keine Zinsen ausbedungen werden.

(8) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen einschließlich der Aberkennung des Anspruchs auf Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als fünf Jahre, gerechnet ab der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch den Krankenversicherungsträger, zurückliegen. Ebenso tritt ein Bescheid über eine Rückforderung von Karenzgeld oder Teilzeitbeihilfe nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft außer Kraft, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen wurde.

§ 57. (1) bis (18)

§ 57. (1) bis (18)

(19) Die §§ 1 Z 2, 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 7, 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 10 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 4 sowie 15 Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft.

(20) § 11 Abs. 6 und § 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft und gelten für Bezugszeiträume nach dem 31. Dezember 2001. Für frühere Bezugszeiträume gelten § 11 Abs. 6 weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/1999 und § 39 weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/1998.

Artikel 88**Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes**

§ 105. (1) und (2)

§ 105. (1) und (2)

(3) Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn:

(3) Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn:

1. ...

1. ...

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

Geltende Fassung

- a) durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, begründet ist.

Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann. Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Arbeitnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Arbeitnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt. Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Arbeitnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Arbeitnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden.

§ 208. (1) bis (13)**Vorgeschlagene Fassung**

- a) durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, begründet ist.

Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschwerarbeiter (Art. VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann. Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Arbeitnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Arbeitnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt. Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Arbeitnehmer, die gemäß § 5a des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1994, eingestellt werden, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört. Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Arbeitnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Arbeitnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden.

§ 208. (1) bis (13)

(14) § 105 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2003 eingestellt wurden.

XXII. GP

59 der Beilagen

698

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Artikel 90
Änderung des Bundesimmobiliengesetzes

Inhaltsverzeichnis**Inhaltsverzeichnis**

...

- § 44. Befähigungen, Berechtigungen, Bestellungen
- § 45. Abgabebefreiung
- § 46. Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften
- § 47. Vollziehung

...

- § 44. Befähigungen, Berechtigungen, Bestellungen
- § 45. Abgabebefreiung
- § 46. Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften
- § 47. Vollziehung
- § 48. In-Kraft-Treten

§ 4. (1) und (2) ...**§ 4. (1) und (2) ...**

1. und 2 ...

(3) ...

(3) Die Bundesimmobiliengesellschaft mbH hat sämtliche vorhandenen Gebäude- und Liegenschaftsdaten betreffend Bundesnutzungen, die laufend objekt- und maßnahmenbezogen, jedenfalls aber einmal jährlich durch eine vollständige Aktualisierung zu ergänzen und anzupassen sind, datenbankkompatibel dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kostenfrei zur Verfügung zu stellen (automatisch auch jede Änderung), und zwar insbesondere:

1. und 2 ...

3. die aktuellen Pläne mit Raumnummern, soweit vorhanden auch in CAD, wobei *innerhalb von längstens fünf Jahren* für den gesamten Objektbestand CAD-Bestandspläne nach den vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgegebenen CAD-Richtlinien zu erstellen sind.

1. und 2 ...

3. die aktuellen Pläne mit Raumnummern, soweit vorhanden auch in CAD, wobei *bis spätestens 31. Dezember 2007* für den gesamten Objektbestand CAD-Bestandspläne nach den vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgegebenen CAD-Richtlinien zu erstellen sind.

Geltende Fassung

(4) Die Bundesimmobiliengesellschaft mbH hat gegebenenfalls die Verwertung zur Gänze oder in Teilen, insbesondere von für Bundeszwecke nicht mehr benötigten Objekten gemäß Anlage A, vorzubereiten und durchzuführen. Die Bundesimmobiliengesellschaft mbH oder ihre mit der Verwertung betraute Tochtergesellschaft hat bei der Weitergabe von Objekten bzw. Objektteilen an Dritte, sei es durch Veräußerung oder Inbestandgabe, jeweils zumindest einen angemessenen Preis zu fordern. Wohnungen sind vorrangig an die Mieter zum Verkauf zu veräußern. Wohnungsveräußerungen an die Mieter sind jeweils auf Grundlage von Sachverständigengutachten und bei Kaufpreinsnachlässen unter Vereinbarung von Verfügungsbeschränkungen zur Verhinderung eines Weiterverkaufs durchzuführen. Veräußerungen (ausgenommen Wohnungen an Mieter) haben im Rahmen eines Ausbietungsverfahrens zu erfolgen. Bei Veräußerungen ist darüber hinaus § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, in der Fassung BGBl. I Nr. 119/1997 zu beachten.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Bundesimmobiliengesellschaft mbH hat gegebenenfalls die Verwertung zur Gänze oder in Teilen, insbesondere von für Bundeszwecke nicht mehr benötigten Objekten gemäß Anlage A, vorzubereiten und durchzuführen. Die Bundesimmobiliengesellschaft mbH oder ihre mit der Verwertung betraute Tochtergesellschaft hat bei der Weitergabe von Objekten bzw. Objektteilen an Dritte, sei es durch Veräußerung oder Inbestandgabe, jeweils zumindest einen angemessenen Preis zu fordern. Wohnungen, Kleingärten und Gartensiedlungen sind vorrangig an die Mieter bzw. Pächter und/oder Subpächter zum Verkehrswert zu veräußern. Veräußerungen an Wohnungsmieter bzw. Garten(sub)pächter sind jeweils auf Grundlage von Sachverständigengutachten und bei Kaufpreinsnachlässen unter Vereinbarung von Verfügungsbeschränkungen zur Verhinderung eines spekulativen Weiterverkaufs durchzuführen. Veräußerungen oberhalb einer Bagatellgrenze von 10.000 € haben im Rahmen eines Ausbietungsverfahrens zu erfolgen, es sei denn

1. die Veräußerung erfolgt aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung; oder
2. die Veräußerung erfolgt im öffentlichen Interesse an eine Gebietskörperschaft oder an eine von dieser beherrschte Rechtsperson, oder sie betrifft die Verwertung von Wohngebäuden und Wohnungen, und in jedem dieser Fälle bestätigt ein Sachverständigengutachten die Angemessenheit der Gegenleistung (Kaufpreis, Tauschwert); oder
3. das zu veräußernde Objekt wird in eine Projekt- oder Verwertungsgesellschaft, an der die Bundesimmobiliengesellschaft mbH beteiligt ist, eingebracht und eine Bewertung durch ein Sachverständigengutachten sowie die Genehmigung des Aufsichtsrates liegen vor; oder
4. die Veräußerung oder Einbringung erfolgt zum Buchwert an eine Gesellschaft, die im Einbringungszeitpunkt im 100 %-igen Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft mbH oder des Bundes steht.

Geltende Fassung**Verbücherung**

§ 16. Der Eigentumsübergang und die Löschung der bestehende Fruchtgenussrechte gemäß § 13 ist entweder auf Antrag des Bundes oder auf Antrag der Bundesimmobiliengesellschaft mbH grundbücherlich zu vollziehen. Die Superädifikate sind durch Urkundenhinterlegung auf die Bundesimmobiliengesellschaft mbH zu übertragen. Grundlage der Verbücherung bzw. Urkundenhinterlegung sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister, durch dessen Ressort das jeweilige Objekt genutzt wird, auszustellende Amtsbestätigungen über die übertragenen Eigentumsrechte bzw. über die zu löschenden Fruchtgenussrechte. Diese Amtsbestätigungen sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955, in der jeweils geltenden Fassung, auf Grund welcher die Einverleibung ob der darin bezeichneten Objekte ohne Vorlage weiterer Urkunden stattfinden kann.

Vorgeschlagene Fassung**Verbücherung**

§ 16. (1) Der Eigentumsübergang und die Löschung der bestehenden Fruchtgenussrechte gemäß § 13 sind entweder auf Antrag des Bundes oder auf Antrag der Bundesimmobiliengesellschaft mbH grundbücherlich zu vollziehen. Die Superädifikate sind durch Urkundenhinterlegung auf die Bundesimmobiliengesellschaft mbH zu übertragen. Grundlage der Verbücherung bzw. Urkundenhinterlegung sind vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auszustellende Amtsbestätigungen über die übertragenen Eigentumsrechte bzw. über die zu löschenden Fruchtgenussrechte. Diese Amtsbestätigungen sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39/1955 in der jeweils geltenden Fassung, aufgrund welcher die Einverleibung ob der darin bezeichneten Objekte ohne Vorlage weiterer Urkunden stattfinden kann. Insbesondere ist § 160 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.

(2) Als Eigentümeradresse im Sinne des § 12 Grundbuchumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, kann die Adresse der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH ersichtlich gemacht werden, sofern diese die betreffende Liegenschaft verwaltet.

(3) Sofern bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften eine Anzeigeverpflichtung des neuen Eigentümers einer Liegenschaft vorsehen, hat diese Anzeige durch die Bundesimmobiliengesellschaft mbH spätestens einen Monat nach grundbücherlicher Eintragung des Eigentümerwechsels zu erfolgen. Als Anzeige gilt auch die Übermittlung einer Ausfertigung des diesbezüglichen Grundbuchsbeschlusses durch das Grundbuchgericht.

(4) Sofern sich durch das rückwirkende In-Kraft-Treten der berichtigten Anlagen zu diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 die Notwendigkeit ergibt, das bürgerliche Eigentum von der Bundesimmobiliengesellschaft mbH an den Bund rückzuübertragen, ist die Gesellschaft verpflichtet, hierfür eine grundbuchsfähige Aufsandlungserklärung abzugeben. Die Abgabebefreiung gemäß § 45 gilt auch für derartige Rückübertragungen.

Geltende Fassung

§ 19. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die jeweiligen haushaltsleitenden Organe als Mieter im Ausmaß von deren am 31. Dezember 2000 jeweils gegebenen Nutzung an den Objekten gemäß Anlage A mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH einen Mietvertrag abzuschließen, wobei die weitere vertragliche Ausgestaltung bzw. allfällige Abänderung auf Seite des Bundes den haushaltsleitenden Organen obliegt.

§ 22. Die „Burghauptmannschaft Österreich“ ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Sinne des § 2 der Dienstrechtsverfahrensverordnung, BGBl. Nr. 162/1981. Sie ist Dienstbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidungen der Rechtszug an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit offen steht. Der Umfang ihrer Befugnisse richtet sich nach § 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung, BGBl. Nr. 162/1981, in der jeweils geltenden Fassung. Der Burghauptmannschaft Österreich obliegt spätestens ab 1. Jänner 2001 die Verwaltung und bautechnische Betreuung aller bundeseigenen Liegenschaften – insbesondere der historischen Objekte gemäß Anlage B (§ 1 Abs. 2) – die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fallen, soweit nicht an ihnen ein *Fruchtgenussrecht ausgegliedeter Verwaltungseinrichtungen* besteht.

§ 23. (1) Die strategischen ministeriellen Kompetenzen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung, die im Abschnitt L Z 21 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl. I Nr. 16/2000 beispielhaft aufgezählt sind, bleiben auch nach der Neuorganisation und den Eigentumsübertragungen aufrecht. Zu diesen Aufgaben zählen weiters insbesondere

Vorgeschlagene Fassung

§ 19. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für die jeweiligen haushaltsleitenden Organe als Mieter im Ausmaß von deren am 31. Dezember 2000 jeweils gegebenen Nutzung an den Objekten gemäß Anlage A mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH einen Mietvertrag abzuschließen, wobei die weitere vertragliche Ausgestaltung bzw. allfällige Abänderung auf Seite des Bundes den haushaltsleitenden Organen obliegt. *Insoweit jedoch der Mietvertrag die am 31. Dezember 2000 gegebenen tatsächlichen Nutzungsverhältnisse unrichtig bzw. unvollständig erfasst, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermächtigt, diesen für die betroffenen haushaltsleitenden Organe als Mieter durch einen mit der Bundesimmobiliengesellschaft mbH abzuschließenden Vertragszusatz mit verrechnungsmäßiger Wirkung per 1. Jänner 2003 zu berichtigen bzw. zu ergänzen.*

§ 22. Die „Burghauptmannschaft Österreich“ ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Sinne des § 2 der Dienstrechtsverfahrensverordnung, BGBl. Nr. 162/1981. Sie ist Dienstbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidungen der Rechtszug an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit offen steht. Der Umfang ihrer Befugnisse richtet sich nach § 1 der Dienstrechtsverfahrensverordnung, BGBl. Nr. 162/1981, in der jeweils geltenden Fassung. Der Burghauptmannschaft Österreich obliegt spätestens ab 1. Jänner 2001 die Verwaltung und bautechnische Betreuung aller bundeseigenen Liegenschaften – insbesondere der historischen Objekte gemäß Anlage B (§ 1 Abs. 2) – die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit fallen, soweit nicht *Sonderregelungen getroffen wurden bzw. werden.*

§ 23. (1) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. ...

2. die Koordination des gesamten Raummanagements des Bundes im In- und Ausland, einschließlich in Bestand genommener Objekte und solcher, die ansonsten in die Verwaltung eines anderen Ressorts fallen, weshalb die haushaltsleitenden Organe dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der hierzu binnen zwei Monaten Stellung nimmt, vor beabsichtigten Neubauvorhaben ihre Raum- und Funktionsprogramme zu übermitteln, und vor beabsichtigter gänzlicher oder teilweiser Rückgabe von Bestandobjekten Mitteilung zu machen haben;

§ 40. Sind hinsichtlich einzelner Objekte gemäß Anlage A zum Zeitpunkt der Einräumung des Eigentumsrechtes (§ 13) noch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren anhängig, so gilt Folgendes: Soweit das jeweils anwendbare Verfahrensrecht einen Parteiwchsel ohne Zustimmung der übrigen Verfahrensbeteiligten zulässt, tritt die Gesellschaft anstelle des Bundes in das jeweilige Verfahren ein. Soweit die Verfahrensesetze keinen Parteiwchsel zulassen (zB § 234 ZPO), führt der Bund die Verfahren im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Bundesimmobiliengesellschaft mbH zu Ende. Die Gesellschaft ist über wichtige Verfahrensstadien zu informieren und hat ihrerseits den Bund mit allen Informationen zu unterstützen, die zur Fortführung des Verfahrens nötig sind. Vor dem rechtswirksamen Abschluss von Vergleichen hat der Bund die Zustimmung der Gesellschaft insoweit einzuholen, als der beabsichtigte Vergleich finanzielle Auswirkungen auf sie hat. Ersiegte Beträge (Hauptforderung und Zinsen, nicht jedoch Verfahrenskosten) fließen an die Gesellschaft; Zahlungsverpflichtungen des Bundes auf Grund eines Urteiles, Vergleiches oder Bescheides sind von der Gesellschaft zu tragen.

§ 46. Folgende Rechtsvorschriften treten mit 1. Jänner 2001 außer Kraft:

1. das Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992, mit folgenden Ausnahmen: § 3 Abs. 1 ist auf die Objekte der Anlage A.2 bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Rechtsüberganges gemäß § 13 anzuwenden, § 3 Abs. 4 ist auf die nach dem BIG-Gesetz übertragene, zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes noch nicht verwerteten Bundesmietwohngebäude und Wohnungen weiter anzuwenden, § 3a in der Fassung BGBl. I Nr. 113/1997 bleibt in Kraft;

1. ...

2. die Koordination des gesamten Raummanagements des Bundes im In- und Ausland, einschließlich in Bestand genommener Objekte und solcher, die ansonsten in die Verwaltung eines anderen Ressorts fallen, weshalb die haushaltsleitenden Organe dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, der hierzu binnen angemessener Frist zwischen zwei und sechs Monaten Stellung nimmt, vor beabsichtigten Neubauvorhaben, *unabhängig davon, bei welchem Bauräger diese bestellt und in welcher Form die Errichtungskosten finanziert werden, sowie bei Neuamteilungen im Ausmaß einer Nutzfläche von mehr als 500m² und einer Mietdauer von mehr als drei Jahren*, ihre Raum- und Funktionsprogramme zu übermitteln, und vor beabsichtigter gänzlicher oder teilweiser Rückgabe von Bestandobjekten Mitteilung zu machen haben;

§ 40. Sind hinsichtlich einzelner Objekte gemäß Anlage A zum Zeitpunkt der Einräumung des Eigentumsrechtes (§ 13) noch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren anhängig, so gilt Folgendes: Soweit das jeweils anwendbare Verfahrensrecht einen Parteiwchsel ohne Zustimmung der übrigen Verfahrensbeteiligten zulässt, tritt die Gesellschaft anstelle des Bundes in das jeweilige Verfahren ein. Soweit die Verfahrensesetze keinen Parteiwchsel zulassen (zB § 234 ZPO), führt der Bund die Verfahren im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Bundesimmobiliengesellschaft mbH zu Ende. *Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat erforderlichenfalls für Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Amtsbestätigungen über den erfolgten Rechtsübergang auszustellen.* Die Gesellschaft ist über wichtige Verfahrensstadien zu informieren und hat ihrerseits den Bund mit allen Informationen zu unterstützen, die zur Fortführung des Verfahrens nötig sind. Vor dem rechtswirksamen Abschluss von Vergleichen hat der Bund die Zustimmung der Gesellschaft insoweit einzuholen, als der beabsichtigte Vergleich finanzielle Auswirkungen auf sie hat. Ersiegte Beträge (Hauptforderung und Zinsen, nicht jedoch Verfahrenskosten) fließen an die Gesellschaft; Zahlungsverpflichtungen des Bundes auf Grund eines Urteiles, Vergleiches oder Bescheides sind von der Gesellschaft zu tragen.

§ 46. (1) ...

1. und 2. ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. § 62 Abs. 4 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994.

(2) Mit 1. Jänner 2005 treten die vom seinerzeitigen Bundesministerium für Handel und Verkehr erlassenen „Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung“, Zl. 121.185/R-1932 und die „Dienstvorschrift für Gebäudeverwalter“, Zl. 121.185/R-1932, soweit diese noch im Range eines Bundesgesetzes in Geltung stehen, außer Kraft.

In-Kraft-Treten

§ 48. Die §§ 4 Abs. 4, 16, 17, 19 Abs. 1 und 22 samt Anlagen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft.

Von einer Gegenüberstellung der Anlagen wird aus technischen Gründen Abstand genommen.

Artikel 91**Änderung des Marchfeldschlösser-Gesetzes**

§ 6. (1) Im Sinne des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1 wird der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, folgende Zahlungen zu leisten:

1. 70 000 Euro zur Aufbringung des Stammkapitals;

2. Bareinlagen bis zu einem Höchstbetrag von 26 Millionen Euro auf Grundlage eines von der Gesellschaft zu erstellenden Unternehmenskonzeptes und der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit genehmigten Jahresvorschlüsse, samt Investitions- und Finanzplänen, nach Maßgabe der Liquiditätsanfordernisse der Gesellschaft, insbesondere zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen.

§ 6. (1) Im Sinne des kulturpolitischen Auftrages gemäß § 1 wird der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, folgende Zahlungen zu leisten:

1. insgesamt 70 000 Euro an die Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie an die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. zur Aufbringung des Stammkapitals der Gesellschaft und

2. bis zu 26 Millionen Euro auf Grundlage eines von der Gesellschaft zu erstellenden Unternehmenskonzeptes und der vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit genehmigten Jahresvorschlüsse, samt Investitions- und Finanzplänen nach Maßgabe der Liquiditätsanfordernisse der Gesellschaft, insbesondere zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen.

In-Kraft-Treten

§ 13. § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 tritt mit Ablauf des 24. Mai 2002 in Kraft.